Geschichte und topographische Beschreibung der kaiserlichen freyen Reichsstadt Wetzlar

Fr. W. von Ulmenstein, Friedrich Wilhelm von Ulmenstein

Digitized by Google

Ulmenstein

Digitized by Google

<36606863650012

<36606863650012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Thilo Kolup od. der
After Kaiser Friedrich II.

Digitized by Google

Geschichte
und
topographische Beschreibung
der Kaiserl. freyen Reichsstadt
Wetzlar.

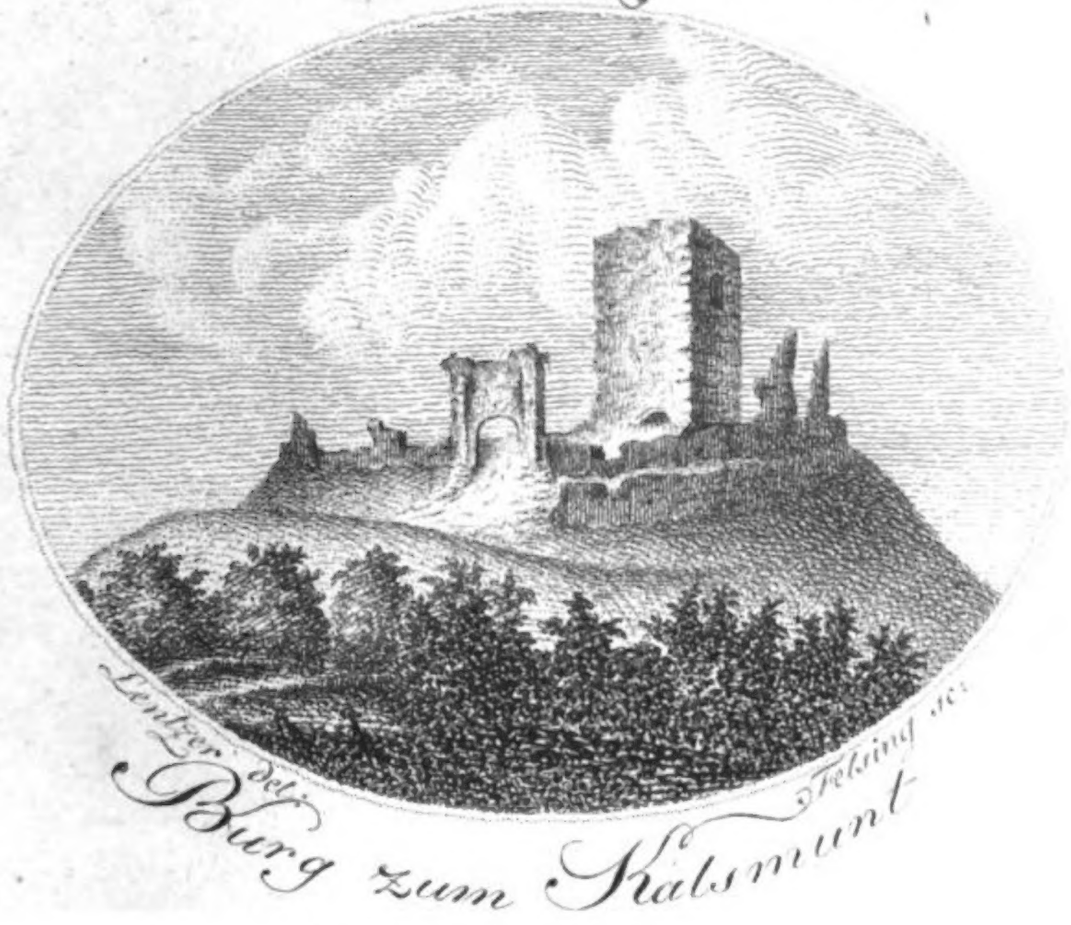

von

F. H. Freyherrn von Ulmenstein.

Mit Kupfern und Vignetten.

Hadamar.
1802.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und

Herrn, Herrn

Franz Gundacker,

des heiligen Römischen Reichs Fürsten

zu

Colloredo-Mansfeld,

Grafen zu Waldsee und zu Mels, Herrn der Herrschaften Opotschna, Grimberg und Duppau, auch zu Sierndorf und Staatz, Obrist-Erb-Truchseß des Königreichs Böhmen, des goldnen Vließes Rittern, und des St. Stephan-Ordens Erb-Priorn, Kaiserl. Königl. wirkl. geheimen Rathe und Minister, und Reichs-Hof-Vicekanzler,

Meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigster Reichs-Fürst, gnädigster Fürst und Herr!

Vor nun fünf und zwanzig Jahren hatten die Einwohner der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Wetzlar nicht allein das Glück, Euer Hochfürstliche Durchlaucht in den Mauern ihrer Stadt zu sehen, und mehrere Jahre als einen Miteinwohner derselben zu verehren, sondern vorzüglich auch Augenzeugen der Thätigkeit, der Klugheit, und der nur dem Weltweisen eigenen Mäßigung zu seyn, mit welcher Euer Hochfürstliche Durchlaucht das schwere und zarte Geschäfte der

dama-

damaligen Reichs=Kammergerichts=Visitation, in dem erhabenen Posten eines Principal=Commissärs Seiner Majestät, des seiner großen Herrscher=Weisheit sowohl, als seiner Gerechtigkeits=Liebe wegen, unvergeßlichen und unsterblichen Kaisers, Joseph des zweyten, lenkten — Zeugen zu seyn, der tiefen Staats=Klugheit, mit welcher Euer Hochfürstl. Durchlaucht dieses mühevolle Geschäfte zu befördern und es zu den heilsamen Zwecken zu leiten strebten, durch deren

Er=

Erreichung allein es unserm ganzen, wer-
then, Teutschen Vaterlande den sehnlich
gewünschten Nutzen verschaffen konnte —
zugleich aber auch Zeugen zu seyn, sowohl
des unvergänglichen Ruhmes, den sich
Euer Hochfürstliche Durchlaucht,
durch das rastlose Bestreben nach der
Erreichung dieses großen Zweckes, im
ganzen Teutschen Reiche erwarben, als
des allgemeinen Lobes, in welches sich die
sämmtlichen Subdelegirten der zu diesem
Geschäfte gezogenen Stände des Teutschen
Reiches,

Reiches, zur Bezeugung dieses von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht angewandten höchstrühmlichen Bestrebens, einmüthig ergossen, und welches im Munde aller biedern, redlichen und patriotischen Glieder des Reichs wiederhallete.

Dieses schmeichelhafte aber höchstverdiente Lob muß noch dermalen das Andenken Euer Hochfürstlichen Durchlaucht an Höchstderoselben Aufenthalt in der Reichsstadt Wetzlar

erhal-

erhalten, und ich darf mit gutem Grunde hoffen, daß dieses Andenken Euer Hochfürstlichen Durchlaucht noch jetzt, nach dem Ablaufe so vieler Jahre, ein warmes Interesse für diese Stadt und für den Wohlstand derselben einflößen werde.

In dieser Hoffnung erdreiste ich mich, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gegenwärtiges, die Geschichte und topographische Beschreibung dieser Reichsstadt enthaltende Werk unterthänigst zu

widmen,

widmen, und Höchstderoselben berühmten und glänzenden Namen dieser Zueignungsschrift vorzusetzen, und habe die Gnade, unter der tiefsten Ehrerbietung mich zu nennen,

Euer Hochfürstl. Durchlaucht,

meines gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänig gehorsamsten,
Friederich Wilhelm Freyh. v. Ulmenstein.

Vorrede.

Wenn man uns in den schönen Wissenschaften, in der gebundenen sowohl als in der ungebundenen Rede, Muster zur Nachahmung in der Schreibart aufstellen will, so wählt man dazu gemeiniglich, die alten classischen Schriftsteller.

Dem Anfänger, dem das heilige Feuer der Dichtkunst den Busen wärmt, empfiehlt man die großen Dichter, die im alten Griechenlande sowohl, als im alten Latium, die Bewunderung ihrer Zeitgenossen waren, und den Beyfall der spätesten Nachkommen behielten, den göttlichen Homer, den zierlichen und harmonischen Virgil, den gedankenreichen Horaz, u. s. w.

Dem, der die leichtere Bahn der Redekunst zu betreten beginnt, empfiehlt man den alten Griechen, bey dem die Rede dem Sturme glich, der alles mit sich fortreisset, den Demosthenes, und seinen spätern Nachfolger, den edeln Römer, dem die Rede wie Honig von den Lippen floß, den Marcus Tullius Cicero.

So

So wie man dieſe ehrwürdigen Griechen und Römer, dem Dichter und dem Redner, zu Muſtern der Nachahmung aufſtellt, eben ſo empfiehlt man auch dem Lehrlinge, der ſeine Flügel zu ſchwach fühlt, ſich in die höheren Sphären der Dichtkunſt und Redekunſt zu ſchwingen, die Forſchung der Geſchichte aber zum Zwecke ſeines Fleißes macht, und die ebnere Bahn der Geſchichtſchreiber zu betreten verſucht, die Muſter, die aus dem alten Latium, bis auf unſere Zeiten gekommen ſind, den Vater der fließenden und angenehmen Erzählung, den Titus Livius, und den Ahnherrn der ſchwerern, aber kurzen und gedankenvollen, zum Nachdenken auffordernden Erzählung, den Cornelius Tacitus.

Auch dieſe Muſter haben von ihren Zeitgenoſſen ſowohl, als von ihren ſpäten Nachkommen, den Zoll der Bewunderung erhalten, und ihn verdient. So ſehr ſie aber auch die ihnen gezollte Bewunderung verdienen, ſo kann man doch, unſers Bedünkens, mit guten Gründen behaupten, daß ſich unter den Geſchichtſchreibern, welche in der neuern Zeit, die Aufmerkſamkeit ihrer Zeitgenoſſen auf ſich gezogen, und den Beyfall der Kenner erworben haben, mehrere auszeichnen, welche dieſe Muſter wenigſtens in der gründlichen Forſchung der Geſchichte übertreffen, wenn ſie auch ihrer Erzählung nicht allen den Schmuck und den Reitz mittheilen konnten, der den Vortrag dieſer Muſter in einem ſo hohen Grade belebt, und daher ſo ſchwer zu erreichen iſt.

Die

Die beyden beredten und kenntnißreichen Latier pflegen ihre angenehme und musterhafte Erzählung nur sparsam mit den Zeugnissen der Augenzeugen zu versehen, oder mit andern Beweisen zu unterstützen, sondern sie schränken sich gemeiniglich nur auf die nackte, aber gute und lehrreiche Erzählung der Geschichts-Umstände ein.

Wahrscheinlich verleiteten sie durch ihr reizendes Beyspiel die meisten ihrer spätern Nachfolger, sich eben so wenig um die Gründlichkeit der Geschichte zu bekümmern, und sich mit einer nackten Erzählung der Geschichts-Umstände zu begnügen. Zum Unglücke für die Muse der Geschichte, hatte die Natur, den meisten dieser Nachfolger, nicht die glückliche Gabe verliehen, über ihre Erzählung den Zauber zu verbreiten, ihr den Geist einzuweben, der in der Erzählung der beyden Latier wehet. So sank die Geschichte, vorzüglich im mittleren Zeitalter, zu der geschmacklosen, magern und oft ekelhaften Schreibart herab, in welcher wir sie fast in allen noch zahlreich vorhandenen Geschichtbüchern, vorzüglich des Mittelalters finden, die uns unter dem Namen der Chroniken zwar wohl bekannt, aber auch unter diesem Namen verhaßt sind, und oft so sehr unsern Ekel erregen, daß wir uns kaum sie zu lesen überwinden können.

Die Verfasser dieser Chroniken folgten dem Beyspiele der genannten lateinischen Geschichtschreiber, und unterstützten ihre Erzählungen, weder mit den Zeugnissen der Zeitverwandten, noch durch andere Beweise, wußten aber

ihre

ihre Leser, durch den Schmuck der Erzählung, für diesen Verlust der Gründlichkeit, nicht zu entschädigen. In der neuern Zeit, sahen die Kenner der Geschichtskunde ein, daß die Gründlichkeit die vorzüglichste Eigenschaft des Geschichtschreibers sey. In dieser Ueberzeugung, forderten sie diese, als eine unerläßliche, eine Haupt-Eigenschaft des Geschichtschreibers, priesen aber seine Geschichts-Umstände um so höher, wenn er den Schmuck des Ausdruckes mit derselben zu verbinden wußte.

Ob man gleich nicht zweifeln darf, daß die neueren Geschichtkundigen in ganz Europa darin übereinkommen, daß die Gründlichkeit die vorzüglichste Eigenschaft des Geschichtschreibers sey; so waren es doch die Geschichtkenner unsers Vaterlandes vorzüglich, welche diese Eigenschaft als die erste und nöthigste zum Geschichtschreiber, forderten.

Die Teutschen Geschichtforscher erscheinen hier in eben dem vortheilhaften Lichte, in dem unsere Gelehrten überhaupt dem unpartheyischen Ausländer erscheinen, und der ihnen daher die Gerechtigkeit widerfahren läßt, von ihnen zu rühmen, daß die Gründlichkeit der Wissenschaften der Stolz und der Vorzug des Teutschen Gelehrten sey, wenn sie auch gleich nicht immer, und vielleicht gar nur selten von ihm rühmen, daß er den Zauber der Erzählung mit der Gründlichkeit verbinde.

Die neuern Teutschen Geschichtkenner forderten die Gründlichkeit, und die damit unzertrennlich verbundene

An-

Anführung der Beweise und der Zeugnisse der Augenzeugen und Zeitverwandten, nicht allein von ihren Landsleuten, welche die Bahn der Geschichtschreiber betraten, sondern sie erlaubten sich, ihren Spott über den Ausländer zu ergießen, der diese Eigenschaft aus den Augen setzte, wenn er auch gleich seine Leser durch blendenden Witz und durch den Schmuck der Schreibart zu fesseln suchte.

Sie richteten den witzigen Gallier, den Meister Arouet, da, wo er als Geschichtschreiber aufzutreten versuchte, mit unerbittlicher Strenge, und setzten ihn in die Classe der Mährchenschreiber herab. Unsere vaterländischen Geschichtforscher traten daher jetzt selten anders als Geschichtschreiber auf, als wenn sie mit den Beweisen ihrer Erzählung der Geschichts-Umstände, den Zeugnissen der Augenzeugen, oder der Zeitgenossen, und mit bisher unbekannt gewesenen und unverdächtigen Urkunden gewaffnet, erscheinen konnten. Dieser Stimmung unserer vaterländischen Geschichtkenner, haben wir die beträchtlichen und vortrefflichen Sammlungen vorher unbekannt gewesener Urkunden zu verdanken. Die fleißigen Gelehrten, welche sich der Arbeit dieser Sammlungen unterzogen, sahen den großen Nutzen und die Nothwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Urkunden, vorzüglich in der Teutschen Provinzial-Geschichte ein, und suchten durch dieselben, dem Hange unserer Geschichtforscher zur Gründlichkeit, reiche Nahrung zu

geben,

geben, und ihnen Quellen zur Löschung ihres Durstes, besonders nach den Beweisen unserer Länder-Geschichte, zu öffnen.

Diesem Teutschen Fleiße und Eifer verdanken wir den schönen Vorzug, daß kein Volk in ganz Europa so häufige, so beträchtliche, und so critisch-geordnete Urkunden-Sammlungen besitzt, als Wir Teutsche. Für die eine Teutsche Provinz sammelte Schannat; für eine andere, Gerken; für eine dritte, Hontheim; für eine vierte, Hanselmann; für eine fünfte, Joh. Martin Kremer; für eine sechste, Wenk; u. s. w. Für die Teutsche Reichsstadt aber, deren Geschichte wir hier liefern, insonderheit, und für die ihr benachbarte Gegend, der unermüdeteste aller Sammler, der fleißige Gudenus. Sein Codex diplomaticus und sein Sylloge Diplomatariorum Monumentorumque veterum, sind die reichen Quellen gewesen, aus welchen wir einen großen Theil dieser unserer Wetzlarischen Geschichte geschöpft haben.

Mag es immer seyn, daß besonders unter unsern neuesten vaterländischen Geschichtschreibern, sich einige mehr oder weniger, von dem Muster der jetzt geschilderten Teutschen Gründlichkeit zu entfernen gut fanden. Mag es seyn, daß sie ihre Erzählung der vaterländischen Geschichts-Umstände entweder nur sparsam, oder gar nicht, mit den Zeugnissen der Zeitgenossen und Augenzeugen, und mit den entweder gedruckten oder ungedruckten

Urkun-

Urkunden, aus welchen sie ihre Erzählung schöpften, unterstützen zu dürfen glaubten. Mag es auch seyn, daß die Befolgung dieser Weise ihnen den angenehmen Vortheil gewährte, kürzere oder mit einem vielleicht richtigern Ausdrucke, kleinere Geschichtbücher, niedlichere Bändchen, oder gar Lesebücher im beliebten Taschen-Formate, auf die Toiletten der Damen zu liefern. Wir haben unserer Absicht nicht angemessen gefunden, diesen Fußstapfen zu folgen. Wir wollen den schaalen Spott des oberflächlichen Galliers, über die Citirsucht der Teutschen Schriftsteller, mit Mitleiden über die seichten Kenntnisse des Spötters, übersehen, und uns durch das Lob der Teutschen Gründlichkeit, auf das auch wir einen gegründeten Anspruch machen zu können glauben, überflüßig entschädiget halten.

Bey dieser Denkungsart, werden unsere Leser es uns zutrauen, daß es unser heissester Wunsch gewesen wäre, dem Kenner der vaterländischen Geschichte noch mehr ungedruckte Urkunden zu liefern, als diejenigen, welche die unserer Wetzlarischen Geschichte angehängte Urkunden-Sammlung enthält. Wir sind aber dazu, leider! ausser Stande. So hell die Zeit, in der wir leben, in den meisten Gegenden unsers Vaterlandes ist, so sind doch noch nicht alle Winkel desselben von der Fackel der Aufklärung beleuchtet. Insonderheit ist die Ueberzeugung, daß die Bekanntmachung alter geschichtlicher Nachrichten und Beweise, welche weit über unser Zeitalter hinaus-

reichen, nicht allein dem gemeinen Besten unschädlich, sondern demselben vielmehr nützlich sey, noch nicht überall durchgedrungen, sondern siehet sich vielmehr oft, von der Finsterniß, und ihren geschäftigen Dienerinnen, der Geheimnißkrämerey und der Scheelsucht, mächtige Hindernisse in den Weg gelegt. Wir liefern also, — was wir mit vieler Mühe und Nachforschung zusammen bringen konnten.

Vom zarten Knaben-Alter an, ist die Forschung der zur Geschichte unserer Vaterstadt gehörigen Geschichts-Umstände, für uns lockend und anziehend gewesen. Im Lenze unserer Jahre, hörten wir gern die Geschichten erzählen, die sich in dieser alten Stadt zugetragen haben sollten. Das männliche Alter hat dieser Liebhaberey die Reife, und den zur Unternehmung dieser Arbeit erforderlichen Schwung gegeben.

Mit der Liebe zu dieser Forschung haben wir manche, mit derselben verbunden gewesene Schwierigkeiten überwunden. Wir werden unsere Mühe reichlich belohnt halten, wenn unsere Arbeit so glücklich seyn sollte, den Beyfall unserer vaterländischen Geschichtsforscher und Geschichtkundigen zu verdienen.

Der Braunschweigische Herr Hofrath und Professor, Johann Joachim Eschenburg, in seinem Entwurfe einer Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften, Seite 345, glaubt, daß folgende Eigenschaften und

Fähig-

Fähigkeiten dem guten Geschichtschreiber wesentlich und von ihm zu erwarten seyen:

Aufrichtigkeit, Unpartheylichkeit, Scharfsinn und richtiger Blick, gehörige Bestimmung des Zuverläßigen einer jeden Begebenheit, Freyheit von allen Eingebungen der Leidenschaft oder Phanthasey, Kenntniß der ganzen übrigen Staatskunst und der historischen Hülfswissenschaften, gesunde Philosophie, und vertraute Bekanntschaft mit dem menschlichen Herzen.

Wir sind weit entfernt, auf die hohe Stufe der Vollkommenheit Anspruch zu machen, auf die eine glückliche Vereinigung aller der hier aufgezählten Eigenschaften, ohne Zweifel, einen jeden Geschichtschreiber heben würde. Von den allerwesentlichsten derselben aber, der Wahrheitsliebe, und der Unpartheylichkeit, haben wir, unserer Geschichts-Erzählung das Gepräge aufzudrucken, uns überall mit Sorgfalt bestrebt.

Wir glauben auch nicht, daß wir nöthig haben, unserer Dreistigkeit, mit der wir, an einigen Orten dieses Werkes, mehrern ältern und neuern, berühmten Geschichtschreibern und Gelehrten, z. B. einem Lehmann, einem Ludolf, einem Johann Martin Kremer, widersprechen, und ihre Geschichts-Erzählung berichtiget haben, eine besondere Schutzrede zu halten. Denn wir sind auch hier der Richtschnur gefolgt, die uns bey der Verfassung des Werkes überall geleitet hat. Wir

haben unsere Widersprüche und Berichtigungen, mit stattlichen und vollgültigen Beweisen unterstützt.

Zum Schlusse dieser Vorrede, müssen wir noch eine kurze Nachricht von dem, was das Publikum bis zur Vollendung dieses ganzen Werkes, bey demselben zu erwarten haben wird, hinzufügen.

Nach dem bey der Ausarbeitung des Werkes uns vorgezeichneten Plane, soll das ganze Werk aus drey Bänden bestehen. Die beyden ersten Bände werden die Geschichte, der dritte und letzte aber, die topographische Beschreibung der Reichsstadt Wetzlar enthalten. Wir haben die Geschichte der Stadt in folgende vier Haupt-Perioden abgetheilt:

1.) In die älteste Geschichte derselben. Diese geht von der allerältesten Zeit, aus welcher einige die Stadt betreffende Nachrichten auf unsere Zeit gekommen sind, bis zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und begreift einen ungefehren Zeitraum von drey Jahrhunderten.

2.) In die mittlere Geschichte der Stadt. Diese geht vom Anfange des dreyzehnten bis zum Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts, begreift also ebenfalls einen Zeitraum von dreyhundert Jahren.

3.) In die neuere Geschichte der Stadt. Diese geht vom Anfange des sechszehnten bis zum Schlusse

des

des siebenzehnten Jahrhunderts, begreift also einen Zeitraum von zweyhundert Jahren.

4.) Endlich, in die neueste Geschichte der Stadt, nemlich die Geschichte des, unter so merkwürdigen Ereignissen und Erscheinungen, mit beflügelten Schritten zum Ende eilenden achtzehenten Jahrhunderts.

Der erste hier gelieferte Band des Werkes enthält die älteste und die mittlere Geschichte der Stadt. Wir haben uns bewogen gefunden, die zu diesem ersten Bande gehörigen Urkunden demselben sogleich beyzufügen.

Der zweyte Band wird die neuere und neueste Geschichte der Stadt, der dritte Band aber die topographische Beschreibung derselben enthalten. Die zu dem zweyten Bande gehörigen Urkunden sollen demselben gleichfalls beygefügt werden.

Wir haben uns absichtlich beflissen, mit der neuern Geschichte der Stadt, eine ausführliche Erzählung der Schicksale des Reichskammergerichts, von der Zeit an, wo dasselbe seinen beständigen Wohnsitz in der Stadt genommen hat, zu verbinden.

Auf der Kupfertafel, welche mit diesem ersten Bande ausgegeben wird, erblickt man die Stadt, von einer Seite, von der sie einen vorzüglich vortheilhaften Anblick gewähret.

Der zweyte Band des Werkes wird ebenfalls mit einer in der Ankündigung versprochenen Kupfertafel, welche eine Aussicht in die um die Stadt liegende Gegend vorstellt, und mit einigen zur Erläuterung der Geschichte der Stadt dienenden Zierleisten oder Vignetten versehen seyn.

Der auch in der Ankündigung dieses Werkes versprochene Grundriß der Stadt, wird erst mit dem dritten Bande, zu welchem er eigentlich gehöret, geliefert werden.

Geschrieben Wetzlar, den 20sten May, 1801.

Geschichte

und

Topographische Beschreibung

der

Kaiserlichen freyen Reichsstadt

Wetzlar.

Erster Theil,

welcher die älteste und die mittlere Geschichte der Stadt begreifet.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Aelteſte Geſchichte der Stadt Wetzlar, bis gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts.

§. 1.

Der gemeinen Erzählung nach, welche aber mehr einer hiſtoriſchen Sage, als einer wahren Geſchichte gleichet, dürfte die Geſchichte der Stadt Wetzlar bis ins achte Jahrhundert reichen.

Unter einer hiſtoriſchen Sage verſtehen wir nemlich alles das, was nicht durch gleichzeitige Urkunden und durch die Zeugniſſe gleichzeitiger Geſchichtſchreiber, erwieſen werden kann; unter der wahren Geſchichte hingegen, alles, was entweder durch die einen, oder durch die andern, bewahrheitet werden kann.

Zu dieſer hiſtoriſchen Sage gehört alſo ein groſſer Theil von dem, was uns in der bekannten Beſchreibung des ehemaligen Wetzlariſchen Syndici, Johann Philipp Chelius a), von der Stadt Wetzlar erzählt wird,

a) Die älteſte Ausgabe der Chronik, oder der Beſchreibung des ehemaligen Syndici und Stadtſchreibers, Johann

wird, nemlich alles das, was dieser Beschreibung nach, zu Wetzlar, geschehen seyn soll, ohne daß solches, weder durch gleichzeitige Urkunden, noch durch die Zeugnisse gleichzeitiger Geschichtschreiber, erwiesen werden kann.

Da

Johann Philipp Chelius, von der Reichsstadt Wetzlar, erschien zu Gießen, im Jahre 1664. Der ehemalige gelehrte Reichskammergerichts-Beysitzer, Georg Melchior von Ludolf, genannt Leutholf, versah diese Chronik mit Anmerkungen, fügte denselben eine aus drey- bis vier- und vierzig Stücken bestehende Urkunden-Sammlung hinzu, und gab sie, unter dem Titel: Sicilimenta ad Historiam Civitatis Imperialis Wezlariensis --- mit dem zweyten Bande seiner Observationen, ums Jahr 1730 heraus. Bald darauf, im Jahre 1732, erschien, bey Nikolaus Ludwig Winkler, zu Wetzlar, ein besonderer Abdruck dieses Ludolfischen Grummets oder Nachheues (denn dieses Wort ist die Bedeutung des Ludolfischen Namens Sicilimentum), unter dem Titel: Historische Nachricht alter und neuer Sachen, von des heiligen Römischen Reichs-Stadt Wetzlar, wie auch dem nahebeygelegenen Jungfrauen-Kloster Altenberg, Prämonstratenser-Ordens, sammt beygefügten darzu dienlichen Urkunden.

Ein neuerer Abdruck ist endlich im J. 1768, unter dem Druckorte, Frankfurt und Leipzig, eigentlich aber auch zu Wetzlar, in der Winklerischen Buchhandlung, unter dem Titel: Historische Nachricht alter und neuer Sachen, von des heiligen Römischen Reichs-Stadt Wetzlar, mit Vorbericht, Anmerkungen, und Erläuterungen, erschienen.

Da die historische Sage sich, ihrer Natur nach, nicht auf Beweise stützt, so ist sie gemeiniglich in sich selbst schon verschieden. Ihre Erzählungen stimmen gemeiniglich nicht mit einander überein.

Dieses ist z. B. schon der Fall, wenn wir nach dem Ursprunge des Namens der Stadt Wetzlar forschen.

Der eigentliche alte Name der Stadt ist, so viel wissen wir, der wahren Geschichte nach, aus den noch vorhandenen, alten Urkunden, und aus den Zeugnissen der ältern Geschichtschreiber, gewiß, Wetzflar. Die historische Sage aber, über den Ursprung dieses Namens, ist verschieden.

Nach einer Erzählung, soll er sich auf den Zusammenfluß der beyden größern Ströme, der Lahn und der Dill, und des kleinen Baches, die Wetz genannt, welcher Zusammenfluß dicht an der Stadt geschieht, also auf die Zusammensetzung der drey einsylbigen Namen, Wetz, Dill, Lahn, gründen. Nach einer andern aber, soll er ein Lager an der Wetz anzeigen, also zuerst Wetzlager, hernach Wetzlar gelautet haben. Beydes ist historische Sage.

Da aber, nach der erstern Erzählung sowohl, als nach der andern, im Namen der Stadt kein f vorkommt, der Name derselben aber, in den vorhandenen, alten Urkunden, gemeiniglich Weteflar, oder Wetflar, seltener Wetephlar, oder Wepflar,

in neuern Urkunden aber Wetzflar geschrieben wird, so ist wenigstens die erstere Erzählung ganz unwahrscheinlich.

Die letztere aber, ist darum ungleich wahrscheinlicher, weil der kleine, die Stadt durchströmende Bach, in den ältesten, vorhandenen Urkunden, Wetfa und Wetzfa genannt wird, mit demselben also der zusammen gezogene Name Wetzfalager allerdings übereinkommt, und der letztere, in der folgenden Zeit, leicht in die Benennung Wetzflar abgekürzt worden seyn kann. Verschiedene, ältere Gelehrten glauben auch, daß die angehängte Sylbe lar, einen leeren oder ungebrauchten Boden bedeute *). Vielleicht aber, soll der Name Wetzflar auch so viel, ale die Flur an der Wetz anzeigen. Denn das Wort Flur, ist ein altes Teutsches Wort, welches ehemals weit gebräuchlicher, als jetzt gewesen ist. Vielleicht dürfte auch der Name der Stadt von dem Namen eines ehemals in der Nachbarschaft derselben befindlich gewesenen kleinen Bezirkes, oder Gaues, nach der Sprache des mittlern Zeitalters, (Pagi,) welcher in den Urkunden des 10ten Jahrhunderts, der Pagus Lare genannt wird, und von dem

*) Zum Beyspiel, Joh. Hermann Schmincke, in seinen Antiquitatibus Fritislariensibus, und der berühmte Rechtsgelehrte, Johann Schilter, im Glossario.

dem denselben durchströmenden Bache, die Wetfe oder Wetzfe genannt, abzuleiten seyn. Vielleicht erhielten auch die der Stadt nahe gelegenen Dörfer, Aßlar und Dorlar, eben daher ihre Namen. Wir können nicht läugnen, daß diese Etymologie des Namens der Stadt uns die allerwahrscheinlichste zu seyn dünkt.

§. 2.

Zur historischen Sage gehöret weiter, alles das, was uns der sogenannte Joh. Philipp Chelius *), von einem ehemals in der Stadt befindlich gewesenen, heydnischen Tempel und Orakel, von der Erbauung der in der Stadt befindlichen Stiftskirche, und von der Erbauung des nahe bey der Stadt gelegenen Schlosses, Kalsmunt, im gemeinen Leben Kalschmitt genannt, erzählet. Nach dieser Erzählung nemlich, soll ehemals hier ein heydnisches Orakel vorhanden gewesen, der Ort von demselben, Boccadium oder Sternburg genannt, und in dem hier befindlich gewesenen Tempel, ein heydnischer Götze, mit dem Kopfe eines Stiers, einem Stiers- oder Sternkopfe, unter dem Namen Hammon, verehrt worden seyn.

Chelius fügt der Erwähnung dieser Sage hinzu: „Der kleine, am Eingange der Stifts-Kirche, nahe

„an

*) Im ersten §.

„an dem Orte, wo jetzt im großen Thurme die Glocken „hängen, vorhandene, alte Thurm, sey noch von „diesem alten, heydnischen Tempel übrig. Der Kopf „des Götzen, welcher an diesem Thurme seine Stelle „gehabt habe, sey beweglich, und noch bis auf die „Zeit des 30jährigen Krieges vorhanden gewesen; zu „dieser Zeit aber, vor ungefehr zwanzig Jahren, von „muthwilligen Soldaten heruntergeschlagen worden.“ Er sagt aber nicht, daß er selbst diesen Götzenkopf noch gesehen habe. Dieses müßte aber doch der Fall gewesen seyn; denn Chelius, der im Jahre 1664, in welchem seine Beschreibung von der Stadt Wetzlar im Drucke erschien, schon der Vater eines erwachsenen, auf der hohen Schule zu Gießen studirenden Jünglinges war b), muß zwanzig Jahre vor der Erscheinung seiner Beschreibung, also noch zur Zeit, des dreyßigjährigen Krieges, schon ein Mann von mehr als dreyßig Jahren gewesen seyn; denn er sagt in seiner Zueignungs-Schrift an den Wetzlarischen Stadtrath und die Wetzlarische Bürgerschaft: Er habe im Jahre 1637, fast mitten im dreyßigjährigen Kriege, die Stadtschreiber-Stelle

ange-

b) Der Beschreibung des Chelius ist die Nachricht vorausgeschickt, daß dieselbe aus einer vom Sohne des Stadt-Syndici, Johann Daniel Chelius, zu Gießen, in lateinischer Sprache gehaltenen Rede ausgezogen sey.

angetreten. Er muste also von dem Götzenkopfe noch als Augenzeuge sprechen können. Hiervon zeigt sich aber in seiner Erzählung, unsers Bedünkens, keine Spur. Man zeigt zwar, an der Außenseite, über der Hauptthüre der Kirche, nemlich über dem unter den Glocken befindlichen Eingange wirkich noch eine Stelle, wo dieser Götzenkopf befindlich gewesen seyn soll. Man kann aber dafür, keinen andern Beweis, als den zweydeutigen, der historischen Sage anführen.

Der kleine, noch vorhandene, alte Thurm zeigt zwar auch, dem äußeren Ansehen nach, eine Bauart, welche von der Bauart des großen Thurmes nicht allein sehr verschieden, sondern auch ungleich älter als dieselbe ist. Denn sie ist äußerst einfach. Die Mauern daran sind zwar sehr fest, und zeigen in einem Alter, von wenigstens neun Jahrhunderten, noch keine Spur von Baufälligkeit. Aber sie sind nicht, wie die Mauern des großen Thurmes, von Quadersteinen. Sie bestehen dabey aus einem sehr harten schwarzgrauen Basalt-Steine, der nahe um die Stadt noch jetzt anzutreffen ist, da hingegen die Quadersteine am großen Thurme, aus einem röthlichen Steine gebrochen sind, der in der nahen Nachbarschaft der Stadt dermalen nicht mehr gebrochen wird. Diese Verschiedenheit der Bauart läßt sich aber sehr gut erklären, ohne daß man diesen kleinen Thurm für die Ueberbleib-

sel eines heydnischen Tempels zu halten braucht. Die Stiftskirche ist, wie die Geschichte der Stadt ausweiset, beynahe vier Jahrhunderte älter, als der große Thurm, in welchem die Glocken hängen. Nimmt man also nur an, daß dieser kleine Thurm zugleich mit der Kirche gebauet seyn möge, so muß die um vier Jahrhunderte ältere Bauart daran, von der neuern Bauart des großen Thurmes allerdings schon sehr verschieden seyn. Inzwischen müßen wir doch auch bemerken, daß nicht allein die uralte Bauart dieses kleinen Thurmes, von der Bauart der Stiftskirche selbst, wirklich noch sehr kennbar verschieden ist, sondern daß auch der röthliche Stein der Stiftskirche, von dem schwarzgrauen Basalt-Steine des alten Thurmes, ganz verschieden, und den röthlichen Quadersteinen des großen Thurmes ungleich ähnlicher ist.

Wir müßen aber diesen Bemerkungen doch noch die weitere hinzufügen; daß sich hinter der Stiftskirche, auf dem sogenannten kleinen Kirchhofe, dicht an der Wohnung des katholischen Schulmeisters sowohl, als an der Außenseite der Mauer der Kirche selbst, noch unläugbare Trümmer eines hier ehemals vorhanden gewesenen, großen, steinernen Gebäudes, Ueberbleibsel, entweder von der einen Seite eines großen Portals, oder von großen steinernen Säulen, finden, welche kenntliche Spuren eines sehr hohen Alterthumes tragen.

Ueber eben dem Eingange der Kirche, von welchem Chelius redet, siehet man in Stein gehauene Gestalten, von erhabener, aber äußerst roher und schlechter Bildhauerarbeit. Diese erhabenen Figuren, wovon sich auch ähnliche, an einigen Steinen in der Mauer des kleinen, alten Thurmes befinden, werden für Bilder von Schlangen gehalten, und auch als Beweise des ehemals in diesem alten Gebäude gewesenen Götzendienstes angeführt. Wenn man nun auch zugibt, daß diese rohen Figuren mit der Gestalt der Schlangen einige Aehnlichkeit haben, so läßt sich doch schwerlich aus dem Alterthume zeigen, daß die Schlange den Dienst des Jupiter Ammons angezeigt habe *).

Wenn

*) Anmerkungswürdig ist es aber doch hier, daß der mit eben diesem Namen bezeichnete Götze, der Hammon, an einem nicht weit von Wetzlar entfernten Orte unsers Vaterlandes, nemlich bey der sehr alten Stadt Frankenberg in Hessen, in einem jetzt noch, unter dem Namen des Teufelskellers bekannten Thale, und zwar in eben der Gestalt, wie der vom Chelius beschriebene, nemlich in der Gestalt eines gehörnten Widders, von den alten Einwohnern der dortigen Gegend verehrt worden seyn soll. Diese Nachricht findet sich, in Wigand Gerstenbergers Frankenberger Chronik, Seite 7, und in Winkelmanns Beschreibung des Hessenlandes, im ersten Capitel des vierten Theils, Seite 399.

Daß

Wenn man aber auch glauben wollte, daß diese Figuren mit der Gestalt gewundener, aufwärts laufender Hörner, wie uns selbst dünkt, noch mehr Aehnlichkeit, als mit der Gestalt der Schlangen hätten, so scheint uns doch auch diese Aehnlichkeit noch sehr entfernt und unvollkommen. Mit ungleich mehr Wahrscheinlichkeit muß man also diese Figuren für Spiele, entweder der Laune oder des Witzes des Bildhauers, halten.

Daß auch in der Gegend, in welcher die Stadt Wetzlar gelegen ist, und in der nahen Nachbarschaft derselben, vor der besonders durch den heil. Bonifaz bewirkten Einführung der christlichen Religion, der heydnische Götzendienst und die Verehrung der Götzen allgemein üblich gewesen seyn müsse, das beweisen die mannichfaltigen historischen Sagen, von den Götzen dieser Gegend, z. B. von der Götz-Eiche (Jovis arbore), und vom Giezo oder Giso, wovon die nahgelegene Hessische Stadt Giessen den Namen haben soll, vom Marte, der zu Marburg verehrt und der Stadt den Namen gegeben haben soll, vom Abgotte Stufo, von dem man den Namen Staufenberg ableiten will, vom Castor, der dem Castorsberge, bey der Stadt Rauschenberg in Hessen, den Namen mitgetheilt haben soll, u. s. w.

Siehe hier Johann Friedrich Conrad Retters Hessische Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie und Litteratur von Hessen und der Nachbarschaft gehörige Anmerkungen und Urkunden mitgetheilt werden; in der zweyten Sammlung, Seite 72 u. folg. Man findet an diesem Orte auch, die Abbildung eines beym Städtgen

halten *). Dieser Witz ist ohnehin auch am Gebäude der Kirche, auf die seltsamste Art, und durch allerley wunderliche Zerrbilder (Karrikaturen), ausgedruckt.

Städtgen Allendorf an der Lumbde gefundenen alten Steines, auf dem ein solcher, wahrscheinlich in der Gegend dieses Ortes verehrter Götze, in ziemlich roher Bildhauer-Arbeit abgebildet ist.

*) In dem mit entschiedenem Beyfalle aufgenommenen Werke: Neapel und Sicilien, ein Auszug aus dem großen und kostbaren Werke: Voyage pittoresque de Naples et de Sicile, findet sich eine Bemerkung, welche uns hier deswegen eine Berührung zu verdienen scheinet, weil sie zu einer natürlichen und wahrscheinlichen Erklärung dieser Hörner, und der Absicht des Bildhauers bey denselben führt, mithin die historische Sage von einem hier vorhanden gewesenen Tempel des Jupiter Ammons, noch unwahrscheinlicher macht.

Im dritten Theile dieses Werkes, Seite 55. wird nemlich bemerkt: „Hörner seyen bey den Alten, „das Zeichen von Größe, Macht und Würde gewesen;“ und der Teutsche Redacteur und Uebersetzer der Französischen Urschrift, in welcher sich diese Bemerkung findet, der Herr Regierungs-Assessor Keerl, in Anspach, fügt die weitere hieher passende Bemerkung hinzu: „Die Sitte, sich dieses Bildes zu bedienen, sey „von den Griechen und Römern, auch zu den Teutschen übergegangen. Den Beweis hiervon lieferten „sehr viele alte Gemählde, auf denen die Helme der „Teutschen mit Hörner versehen seyen.“

Nach dieser Erklärung, wollte der Bildhauer durch das Sinnbild der Hörner andeuten, daß die Erbauer der Wetzlarischen Stiftskirche große und mächtige Herren gewesen seyen.

Unter diesen, zeichnet sich vorzüglich, eins aus, welches übern einem andern, an der rechten Seite der Kirche befindlichem Eingange angebracht ist, und eine weibliche Gestalt vorstellt, welche über dem Rücken, von einer männlichen, am Kopfe mit ein paar Hörnern versehenen Gestalt, mit beyden Armen umschlungen wird. Die gemeine Legende sagt von dieser seltsamen Karrikatur, daß sie den Teufel vorstelle, wie er eine Nonne festhalte, und daß daher das von verschiedenen ältern Schriftstellern c) erwähnte Sprüchwort komme:

Zu Wetzlar auf dem Dom,
Sitzt der Teufel auf der Nonn'. *)

Eine auf der linken Seite eben dieses Einganges der Kirche befindliche Figur, stellt, eine weibliche Gestalt, fast in Lebensgröße, mit einem verschleyerten Kopfe, und einem Buche in der Hand vor, welche mit den Füßen auf eine männliche auch mit Hörnern ver-

c) Siehe z. B. den Antiquarius des Neckar-, Mayn-, Lahn- und Mosel-Stromes --- im Antiquarius des Lahn-Stromes, Cap. 3. S. 442.

*) Ehedem befand sich inwendig im Schiffe der Kirche, an der rechten Seite, in der Mauer, ein diesem ganz ähnliches, ebenfalls in Stein gehauenes Bild. Bey der Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichts in der Stadt aber, da man die obere Männerbühne, zum Kirchen-Stuhle für die Mitglieder dieses Gerichts, und den darunter befindlichen Platz zur Männerbühne einrichtete, wurde dasselbe weggehauen.

versehene Gestalt tritt. Mit dieser wollte der Bildhauer vielleicht auf die erstere anspielen, und hier die Nonne auf dem Teufel vorstellen. Man weiß, daß die Bildhauer jener ältern Zeit, sich dergleichen Spiele des Witzes öfters erlaubten, und daß einige derselben die sehr kenntliche Absicht hatten, das ärgerliche Leben der Kloster-Geistlichen, von beyden Geschlechtern, das in dieser Zeit der dicksten, sittlichen Finsterniß sehr überhand genommen hatte, lächerlich und dadurch verabscheuungswürdig zu machen, daß man also unter diesen Bildern, welche man jetzt gemeiniglich so anstößig findet, oft den löblichen Zweck suchen müsse, die verderbte Menschheit zu bessern.

Oft sind aber auch diese Bilder wirklich von der Art, daß sie augenscheinlich nur von der üppigen Einbildungskraft des Bildhauers geschaffen scheinen.

Auch von dieser Art sind noch welche in einigen, alten Gothischen Kirchen, und unter andern, eines, an einer äussern Seite des großen Thurmes der Frankfurter Domkirche, welches ich noch vor acht oder neun Jahren daselbst gesehen habe, befindlich.

§. 3.

Weiter soll, nach der Erzählung des Chelius *), die Stiftskirche in der Stadt gegen das Ende des

8ten

*) Im 3ten und 4ten §.

gten Jahrhunderts, um das J. 784, von zwey Herzogen aus dem Elsaß, zwey Brüdern, Hermann und Udo d), zu bauen angefangen worden seyn. Zu gleicher Zeit, soll man, nach dieser Erzählung, auch angefangen haben, für die zur Stiftskirche gehörigen Canonicos, und ihre Vikarien, Wohnungen zu bauen e). Dieser Kirchenbau und das damit verbundene Bauwesen, soll, dieser Erzählung nach, über hundert und zehen Jahre lang gedauert haben; und

J. n. C. G. 897. die Kirche soll, im Jahre 897, am 6ten October f), vom Bischofe, Rudolph von Würzburg, auf das Ersuchen des Grafen Gebhards g), mit Genehmigung des Erzbischofes, Rathodo von Trier, eingeweihet worden seyn h).

Der

---

d) Wahrscheinlich einerley mit Otto.

e) Die Stiftskirche wurde bey ihrer Erbauung der heiligen Jungfrau gewidmet. Das Stift erhielt daher in der Folge den Namen des Marienstiftes (Beatae Virginis Mariae).

f) (Pridie nonas Octobris.)

g) Comitis Gebhardi, heißet es bey dem Chelius, aber ohne die geringste, weitere Nachricht, wer dieser Graf Gebhard gewesen sey.

h) Chelius sagt: daß die Formalia in solchen Documentis diesem Berichte gemäß lauteten. Er zeigt aber gar nicht an, wo sich die Urkunden, auf welche er sich beruft, finden sollen. Soviel trift indessen mit unserer vaterländischen Geschichte dieser Zeit überein, daß sowohl Bischof Rudolph von Würzburg, als Erz-

Bischof

Der Erzähler führt zum Beweise dieser Sage nichts an, als eine hier unten, in der Note angeführte, lateinische Grabschrift i).

Diese

Bischof Rathbod von Trier, um diese Zeit gelebt haben. Nach Winkelmanns Beschreibung des Hessen-Landes (Seite 179.), soll sich diese Nachricht auf ein altes Meßbuch gründen, welches ein Canonikus, im Jahre 1396, der Kirche geschenkt haben soll.

i) Hoc Saxo Habsburius Frater est hic uterque sepultus
Illustres Heroes in Elsassen meliores
Hermannus et Udo, quivis nunc corpore nudo
Gaudeat in coelis: hoc construxisse fidelis
Templum, quo Domini Laus exercetur ab omni.
Anno ter deno LX. cum septingento.
Herman Aprili moritur, sic Udo Novembri:
Clerus cum Populo gaudens utroque patrono
Codice velati sunt anni conveterati
Publice collati, requiescunt luce beati.

Wir bemerken hier noch, daß der erste hier angeführte Vers dieser Grabschrift in der Beschreibung des Chelius fehlt, daß er sich aber bey dem Bucelinus, an dem Orte, von welchem bald eine nähere Anzeige folgen soll, und aus diesem, in Winkelmanns Beschreib. des Hessenlandes (2. Buch, Cap. 4. S. 179.) findet. Der selige geheime Rath Kremer, in den Originibus Nassoicis, im 1sten Theile, F. 19. S. 49. bemerkt: daß die Abschrift, welche Chelius, Bucelinus, und Schilter, der letztere, in der 19ten Anmerkung zu Königshofens Elsassischer Chronik (S. 1067.) von der Grabschrift geliefert hätten, alle wenigstens etwas voneinander abwichen; und daß die letzteren Strophen der Grabschrift deutlich anzeigten,

daß

Dieſe Grabſchrift ſagt, daß beyde genannten Brüder die Erbauer der Kirche ſeyen, und daß beyde, im Jahre 790, und zwar, Hermann im Monate April, Udo aber, im Monate November, geſtorben und hier begraben worden ſeyen.

Der ehemalige Reichskammergerichts-Beyſitzer, Georg Melchior von Ludolf, in ſeinen hiſtoriſchen Anmerkungen zu der Beſchreibung des Chelius, bemerkt ſchon, daß von dem Grabmale, worauf dieſe Grabſchrift zu leſen, und welches vor dem hohen Altar der Stiftskirche befindlich geweſen ſeyn ſolle, jetzt nichts mehr vorhanden ſey. Er fügt aber die Erzählung, welche der Trieriſche Geſchichtſchreiber, Chriſtoph Browerus k), in ſeinen Annalen, von der Erbauung der Wetzlariſchen Stiftskirche macht, hinzu. Nach dieſer Erzählung ſollen ſich die genannten,

beyden

daß man, da die Innſchrift des Grabmals durch die Länge der Zeit unleſerlich geworden ſey, durch dieſe Lateiniſchen Reime das Andenken der Stifter der Kirche zu erhalten geſucht habe.

k) Dieſer Chriſtoph Browerus war ein Niederländiſcher Jeſuit, und lehrte die Weltweisheit zu Cölln, zu Trier, zu Fulda, und zuletzt wieder zu Trier, zu Ende des ſechszehnten und zu Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts. Seine Annales et Antiquitates Trevirenses erſchienen aber erſt nach ſeinem Tode, im Jahre 1626. Die hier berührte Erzählung findet ſich, im 9ten Buche der Antiquitatum et Annalium Trevirensium, §. 36. S. 439. der Leydener Ausgabe, vom Jahre 1670.

beyden Brüder, zu Wetzlar, und in der umliegenden Gegend, der Jagdlust halber, öfters aufgehalten, und durch diesen Aufenthalt, zur Gründung des Stiftes, und zur Erbauung der Kirche, veranlasset worden seyn. Das Grabmal derselben aber, soll schon Kayser Max I., welcher sich, nach des Chelius Berichte (§. 28.), auf einer Durchreise, einige Tage in der Stadt aufhielt, nach Inspruck haben wegführen lassen. Ludolf fügt auch noch eine andere Erzählung, welche Gabriel Bucelinus von der Erbauung dieser Kirche macht 1), hinzu.

Nach dieser, sollen die genannten beyden Brüder, Hermann und Udo, aus dem Habsburgischen Kayser-Stamme entsprossen gewesen seyn.

Man siehet, daß in allen diesen Erzählungen, der Grund derselben nur auf dem, was geschehen seyn soll, also blos auf einer historischen Sage beruhet, daß aber alle übrigen, historischen sowohl, als diplomatischen Beweise derselben mangeln.

Wir haben eine, von einem gelehrten Benediktiner-Mönche, aus der Prälatur Schwarzach, Placidus Künstler, in lateinischer Sprache verfaßte Erklärung dieser Grabschrift vor uns.

Der

1) In dessen Germania topo- chrono- stemmato- graphica, sacra et profana, B. IV. Seite 32. Der Verfasser dieses Werkes war ein gelehrter Benediktiner-Mönch, zuletzt in der Schwäbischen Prälatur Weingarten.

Der Verfaſſer derſelben glaubte, daß das in der 6ten Strophe der Grabſchrift vorkommende Wörtgen ter, ſich nicht allein auf das darauf vorkommende Wort deno, ſondern auch auf die auf dieſes Wort folgende Römiſche Zahl LX beziehe; daß die Strophe alſo zuerſt die Zahl dreymal zehen, alſo dreyßig, hernach aber, die Zahl dreymal ſechzig, alſo hundert und achtzig andeute, und dann, mit den Worten, cum septingento, die Zahl ſieben hundert hinzufüge.

Durch dieſe allerdings nicht ſehr unwahrſcheinliche
910. Rechnung bringt dieſer Erklärer, die Jahrzahl 910, als das Jahr der Erbauung der Kirche heraus *). Er glaubte nemlich, daß die in dieſer Strophe angedeutete Jahrzahl, die Zeit dieſer Erbauung, und nicht das Sterbejahr der beyden Brüder, Hermann und Udo, bezeichnen ſolle, obgleich in der folgenden Strophe

*) Wir wollen die Worte dieſes Erklärers hierherſetzen: Deno illud, ſagt er, non praecise ter respicit, ut triginta constituat, bene vero aggregatur LX, ut septuaginta adimpleant, quibus demum ter multiplicando accedat, seu quod idem erit, triplicetur tam Deno, quam LX in hunc modum:

70 : 210 . . . . . 700 = 910.
Anno ter deno LX. . . . cum septingento.
30 . . 180 . . . . . 700 = 910.

Wir verdanken die Mittheilung dieſes Commentars, der Güte des damaligen Herrn Dechants des Wetzlariſchen Collegiatſtifts.

Strophe die Monate, in welche das Ableben dieser Stifter der Kirche fallen, angedeutet seyen.

Es ist auch allerdings richtig, daß das von diesem Erklärer, auf die gemeldete Art herausgebrachte Jahr 910, mit der wahren Geschichte, und mit den Angaben der gleichzeitigen Geschichtschreiber, deren wir jetzt noch gedenken wollen, ziemlich genau übereinstimmt.

Zur Berichtigung der Nachricht, daß die erwähnten beyden Brüder, Hermann und Udo, zuverläßig die Erbauer der Kirche, und die Stifter des zu derselben gehörigen Collegiatstiftes sind, wollen wir inzwischen hier noch die Bemerkung hinzufügen, daß noch bis auf den heutigen Tag, jährlich, am vierten May, von den Canonicis des Collegiatstiftes, eine Messe für diese Stifter gelesen werden muß, daß in der dabey gewöhnlichen Formel, die Namen der beyden Brüder, Herrman und Udo, ausdrücklich gemeldet sind, und diese Messe daher, das Anniversarium pro Hermanno et Udone, genannt zu werden pflegt *).

§. 4.

Der genannte Kammergerichts-Assessor von Ludolf **), gibt sich viele Mühe, die Herkunft und

das

*) Zum Beweise dieser Bemerkung dient das vollgültige Zeugniß des noch lebenden Herrn Dechants dieses Collegiatstiftes, J. B. Mayer.

**) In der Anm. unter dem Buchst. J. S. 220. u. f.

das Geschlechtsregister der beyden auf der angeführten Grabschrift genannten Brüder, Hermann und Udo, zu untersuchen, und besonders wahrscheinlich zu machen, daß diese beyden Brüder eigentlich Abkömmlinge der zur Zeit Carl des Großen, in Teutschland mächtigen Grafen oder Herzoge in Franken, Comites Franconiae, gewesen seyen. Er meldet dabey, daß diese Grafen in Franken, in der Geschichte auch die Bambergischen und die Wetterauischen oder Hessischen Grafen genannt würden, und daß sie theils zu Bamberg, ehe noch das Hochstift daselbst gestiftet gewesen, theils zu Weilburg, welcher Ort ehedem Wilineburg genannt worden, ihren Wohnsitz gehabt hätten. Er sucht dabey auch zu beweisen, daß die genannten, beyden Brüder, Hermann und Udo, einen Namens Gebhard, zum Vater gehabt hätten, und nahe Verwandte des Teutschen Königs, Conrad des Ersten, gewesen, und daß die Einweiher der Kirche der Graf Gebhard und der Bischof Rudolph von Würzburg, Brüder, und entweder Söhne des Grafen Udo, oder doch nahe Blutsverwandte desselben, gewesen seyen.

Er sucht aber zugleich auch zu zeigen, daß die beyden Brüder, Hermann und Udo, nicht, wie die Grabschrift zu melden scheine, am Ende des achten,

sondern

sondern am Ende des neunten und zu Anfang des zehenten Jahrhunderts gelebt haben müßten; daß also die Wetzlarische Stiftskirche erst um diese Zeit erbauet, und das zu derselben gehörige Collegiatstift gestiftet seyn müsse.

Wir haben schon vorhin bemerkt, daß auch Chelius eines Grafen Gebhard, als desjenigen, welcher für die Einweihung der Kirche gesorgt habe, allerdings erwähnt.

Wir können uns zwar von dem Nutzen dieser und aller ähnlichen, auf sehr unsichern und schwankenden Gründen, und großentheils auf historischen Hypothesen beruhenden, historischen und genealogischen Grübeleyen nicht überzeugen, halten daher auch für unnütz, alle die vom Ludolf angeführten, historischen Ausführungen nnd Beweise, worauf er seine genealogischen Untersuchungen gründet, hier umständlich anzuführen. Wir dürfen aber doch nicht verschweigen, daß wir bey einem neuern Geschichtforscher nicht allein die Bestätigung der Ludolfischen Untersuchungen, sondern auch noch eine genauere Aufklärung, und sogar — Beweise derselben, gefunden haben.

Dieser neue Schriftsteller ist Carl Friederich Schöpf, in einer eigenen Schrift, welche unter dem etwas seltsamen Titel: *Wettereita illustrata*, oder Historisch-genealogische Proben von den alten

Grafen

Grafen in Franken und der Wetterau, sonderlich von Graf Gebharden, und seinen Descendenten, zu Laubach in der Wetterau, im Jahr 1761, und mit vier Stücken, historisch-diplomatischer Nachträge, vermehrt, in den Jahren 1762, und 1763, erschienen ist. In diesem in einem sehr altväterlichen und höchst unangenehmen Style geschriebenen Werkgen, ist gründlich bewiesen, daß Gebhard, Graf von der Wetterau, zu Anfange des zehnten Jahrhunderts gelebt hat, daß er in einem Treffen gegen die Hunnen, sein Leben eingebüßet und zwey Söhne, Hermann und Udo, noch als zarte Knaben hinterlassen hat.

Der erstere derselben, Hermann, soll, nach diesem Geschichtforscher, nach des Schwäbischen
926. Herzogs Burkhard *), im Jahre 926, in Italien erfolgtem Tode, Herzog in Schwaben und Elsaß geworden seyn; der andere, Udo aber, soll, als Graf von der Wetterau und Herzog von Franken, eine große Rolle gespielt haben.

Diese Erzählung gründet der genannte Geschichtforscher, auf den Bericht Saxo's des Annalisten, eines zu Anfange des zwölften Jahrhunderts lebenden Ge-

*) Der hier genannte Herzog Burkart, oder Burkhard, hatte im Jahre 914, den Titel eines Herzoges von Schwaben angenommen, und vom Teutschen Könige, Conrad dem Ersten, im J. 917, die Bestätigung dieses Titels erhalten.

Geschichtschreibers, dessen Chronik erst, in dem im Jahre 1723, von Joh. Georg Eccard herausgegebenen Corpore hist. med. aevi gedruckt erschien *), und daher wahrscheinlich Ludolfen noch unbekannt war, und zwar insonderheit, auf den Bericht dieses Chronisten; daß nemlich der Teutche König Heinrich das Herzogthum Allemannien, nach des genannten Schwäbischen Herzogs Burkhards Tode, dem Hermann gegeben habe; daneben aber auch noch, auf eine gleichlautende Nachricht, welche sich beym Fortsetzer der Annalen des Regino's m) findet.

Wenn sich nun aus der Geschichte beweisen läßt, daß die Landgrafschaft Elsaß einen Theil, eine Provinz des Allemannischen Reichs ausmachte, so siehet man, warum der Chronist diesen Hermann, in einer andern Stelle seiner Jahrbücher, einen Herzog von Elsaß nennt. Den Beweis aber, worauf sich diese Erklärung des Chronisten, und dieser merkwürdige

Auf=

*) Die Chronik dieses Geschichtschreibers, der vom Herausgeber auch Eggehardus oder Eckehardus Vragiensis genannt wird, findet sich im ersten Bande des Corp. hist. medii aevi, S. 133, die hier gemeinten Stellen aber S. 239, 250 und 266.

m) Die Chronik des Regino, eines Benediktiner-Mönchs, zuletzt Abbtes zu Prüm, zu Anfang des 10ten Jahrhunderts, findet sich, in des Joh. Pistorius illustribus Scriptoribus, im ersten Bande, und die hier berührte Nachricht, S. 102.

Aufschluß, über den bisher so räthselhaft geschienenen Inhalt der Grabschrift gründet, daß nemlich das Elsaß einen Theil des Allemannischen Reiches ausgemacht habe, diesen Beweis hat bereits der selige, Fürstlich-Nassau-Saarbrückische geheime Rath Johann Martin Kremer, mit seinen tiefen Geschichts-Kenntnissen, und dem ihm eigenen Scharfsinne, geliefert n).

Dieser Geschichtforscher macht zuvorderst die gründliche Bemerkung, daß die Sorge des Grafen Gebhards, für die Einweihung der von Udo und seinem Bruder gestifteten Kirche, und der Eifer des Bischofes, Rudolph von Würzburg, mit welchem er den Auftrag zu dieser Einweihung, vom Erzbischofe von Trier, dessen Suffraganeus er war, zu erwirken gewußt habe, genugsamen Beweis enthielten, daß der Graf Gebhard sowohl, als der Bischof Rudolph, sehr nahe Angehörige der Stifter der Kirche gewesen seyen.

Er sucht darauf, mit mehreren, mühsam aufgesuchten, historischen Thatsachen und Gründen, deren weitläuftige Anführung aber uns hier überflüßig scheinet, zu beweisen, daß das Elsaß, zu der Zeit, wo die Erbauer der Wetzlarischen Stiftskirche, und ihre Einweiher, Graf Gebhard und Bischof Ru-

n) In den Originibus Nassoicis, im ersten Theile, im 20, 21, 22 und 23sten §. S. 51 bis 62.

Rudolph, lebten, eine Provinz des Alemanniſchen Reiches, ausgemacht habe, ob es gleich, einige Zeit vorher, bey der Theilung des Fränkiſchen Reiches, von Alemannien getrennt geweſen ſey; daß auch in der folgenden Zeit, im zehnten und im elften Jahrhunderte, das Herzogthum Alemannien, und mit demſelben auch das Elſaß, zu den Beſitzungen der Fürſten aus dem Saliſchen Geſchlechte gehört habe. Er fügt auch daneben das Zeugniß eines ſehr wichtigen Gewährsmannes dieſer Geſchichtsangabe, nemlich des berühmten Schöpflins, daß das Elſaß, unter den Saliſchen Fürſten, zum Herzogthume Alemannien gehört habe, an o).

Man hätte alſo hier einen Aufſchluß, warum die Brüder, Hermann und Udo, in der Wetzlariſchen Grabſchrift, Herzoge in Elſaß genannt werden, und zugleich auch wie ſie zur Ausübung einer Herrſchaft in der Wetterau gekommen ſeyn mögen.

Der eben genannte Sächſiſche Verfaſſer der Jahrbücher ſeiner Zeit, (Saxo der Annaliſte) ſowohl, als

o) Das Zeugniß dieſes berühmten Geſchichtforſchers findet ſich in der Alsatia illustrata, im 2ten Bande, im 5ten Abſchnitte des 2ten Buches, §. 112. Seite 427, und im 1ſten Abſchn. des 3ten Buches, §. 15. S. 627, nicht aber, an dem in den Kremer'ſchen Originibus Nassoicis angeführten Orte.

als Wittekind der Sachse *), erwähnen der beyden Brüder, Hermann und Udo, ausdrücklich, und Schöpf kommt daher mit Ludolf darinn überein, daß beyde Brüder zu Anfange und in der Mitte des zehenten Jahrhunderts gelebt haben p).

Hiermit stimmt auch das von Carl Ludwig Toknern angegebene Sterbejahr der beyden Brüder, Herrmann und Udo, ganz genau überein, welcher
949. den Tod derselben ins Jahr 949 setzt, und den zehnten December dieses Jahres, als den Sterbetag des erstern der beyden Brüder, angibt q). Eine mit allen den hier eben gemeldeten Nachrichten und Geschichts-Angaben, genau übereinstimmende Erzählung findet sich auch bey einem unserer neusten und scharfsichtigsten Geschichtforscher, in des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen

---

*) Wittichindus Saxo, in seinen Geschichtsbüchern, im 2ten Buche, S. 644, der vom Reinerus Reineccius besorgten Frankfurter Ausgabe.

p) Sonderbar aber ist es, daß der sonst gründlich unterrichtete Schöpf, sowohl die Wetzlarische Grabschrift, als auch die Ludolfische Untersuchung, und die Nachricht des Chelius, gar nicht gekannt zu haben scheinet.

q) In der Historia Palatina, in der mit dem Buchstaben B gezeichneten Stammtafel der ältesten Rheinischen Pfalzgrafen.

schen Herrn Consistorial-Raths, Helfrich Bernhard Wenks Hessischer Landes-Geschichte *).

Der vorhin genannte geheime Rath Kremer sucht zwar, mit vielem gelehrten Aufwande wahrscheinlich zu machen, daß der eine der beyden genannten Brüder, nicht Hermann, sondern Berengarius geheißen habe, und daß der erste Abschreiber der Wetzlarischen Grabschrift, sich nicht allein in der Jahrzahl, um hundert Jahre, sondern auch im Namen des einen der genannten, beyden Brüder, geirret, und statt des zu seiner Zeit ganz ungewöhnlichen Namens Berengarius, den Namen Hermann auf dem Grabmale gelesen habe **).

Nach den von uns hier eben angeführten Beweisen ist zwar das erstere, nemlich der grobe Irrthum des Abschreibers in der Jahrzahl, sehr richtig, das letztere aber, die Vermuthung, als wenn er sich auch im Namen Hermann geirret habe, wenigstens ganz unnöthig.

*) Im 2ten Bande, 1sten Capitel des 5ten Abschnittes, §. 1. S. 622, 623, und in der Note q, S. 621.

**) In seinen Originibus Nassoicis, I. Th. §. 19. S. 51. und §. 22. S. 56. Ich glaube durch diesen kleinen Widerspruch, dem Forschungs-Geiste dieses berühmten Geschichtschreibers nicht zu nahe zu treten, indem ich die gründlichen Kenntnisse und den historischen Scharfblick dieses verdienten Mannes besser, als viele andere kennen muß, da ich das Glück hatte, mehrere Jahre in einem Collegio mit ihm zu sitzen.

Nach einer auf meinen Forschungen mir begegneten, freylich nur dunklen Spur, soll die Gattin des genannten Wetterauischen Grafen Udo, eine Tochter eines Französischen Herrn, aus dem uralten Geschlechte Montmorency, gewesen seyn r).

Nach einer andern mir vorgekommenen Spur, soll unser Graf Udo vier Söhne gehabt haben, und Udo, Conrad, Heribert, und Gebhard, sollen die Namen derselben gewesen seyn. Der älteste dieser Söhne, Udo, wurde nach dem Ableben des Bischofes Rothard, Bischof von Strasburg *).

Ich glaube auch sogar — eine merkwürdige Spur gefunden zu haben, daß der hier erwähnte dritte Sohn unsers Wetterauischen Grafen Udo's, Heribert, wahrscheinlich entweder der Aelter-Vater oder der Groß-Vater des im elften Jahrhunderte, zur Zeit

des

---

r) Comitissa Veromanduorum. Siehe Heinrich Christian Senkenbergs Selecta Juris et Historiar. im 3ten Bande, S. 149. Zur Gewähr ist hier des Galliers, Andreas du Chesne Geschlechts-Register des Hauses Montmorency angeführt, welches sich in der Brüder Scävola und Ludwig Sammarthan Histoire généalogique de la maison de France, im 1sten Bande findet.

*) Diese Nachricht findet sich, beym Fortsetzer des Regino's, beym Jahre 950; in des Pistorius Scriptoribus Rer. German. I. B. S. 105.

des Kaisers, Conrad II., also in den Jahren 1024 bis 1039, in der Thüringischen und Hessischen Geschichte erscheinenden Grafen oder Markgrafen, Ludwig des Bärtigen (Ludovici barbati), gewesen seyn dürfe. 1024 bis 1039.

In der schon erwähnten Erklärung des Schwarzacher Benediktiners, Placidus Künstlers, findet sich ein kurzes Geschlechtsregister der beyden oft genannten Wetterauischen Grafen, Hermann und Udo, welches wir zur Befriedigung derjenigen Leser, welche ein solches Geschlechts-Register hier erwarten mögten, noch mit der Bemerkung mittheilen wollen, daß der Verfasser, der dasselbe, seiner eigenen Anzeige nach, aus der schon angeführten Fortsetzung der Chronik des Regino, und aus des Johannis Georgii ab Eckhart Commentariis de Rebus Franciae orientalis et Episcopatus Wirceburgensis s), entlehnt habe.

Wernher,

s) Dieses Werk erschien erst im Jahre 1729, mußte also ebenfalls Ludolfen noch unbekannt seyn. Die Nachrichten, auf welche sich die hier mitgetheilte Erklärung unsers Benediktiners beziehet, finden sich im 2ten Bande des eben erwähnten Eckhartischen Werkes, im 32sten Buche, §. 1. S. 730. und §. 52. S. 774.

Wernher, Graf von der Wetterau, ums Jahr 900.

- **Gebhard**, von den Hunnen getödtet, im Jahre 910.
  - **Herrmann.**
    - Ida, Gem. Ludolph, Kaisers Ottos ältester Sohn.
  - **Udo.**
    - Udo, Bischof von Strasburg.
    - Conrad.
    - Heribert.
    - Gebhard.
- **Eberhard**, gestorben im Jahre 902.
  - Konrad, starb bald nach dem Vater.
  - Wernher, starb im Jahre 913.
- **Rudolf**, Bischof von Würzburg, soll mit dem Fränkischen Grafen Adelbert, ums Herzogthum Franken gestritten haben.
- **Conrad**, vom ebengenannten Grafen Adelbert, zu Fritzlar, im Jahre 906 getödtet.
  - Conrad, zum Herzoge von Franken erhoben, im Jahre 911, und zum Teutschen Könige, im Jahre 912.
  - Eberhard, Herzog von Franken, gestorben im Jahre 938.
  - Otto, gestorben im Jahre 938.

Ein anderes, hiervon etwas verschiedenes Geschlechts-Register von der Sippschaft unserer beyden Brüder, der Wetterauischen Grafen, Hermann und Udo, findet sich, in den Originibus Guelficis t).

Wir wollen dasselbe, da wir es ohnehin, wenigstens in Ansehung einiger darinnen angeführter Personen, für richtiger als das erstere halten, hier ebenfalls beyfügen. 910 bis 966.

N. N.

t) Im vierten Bande, im Opusc. de Stemate Gibellino, S. 257. Bekanntlich verdankt man dieses Werk der Sorgfalt des berühmten Gottfried Wilh. Leibnitz, und des schon genannten Johann Georg Eccards. Es wurde aber erst lange nach dem Ableben der Verfasser, zu Hannover 1750 bis 1753, von Christian Ludwig Scheid herausgegeben.

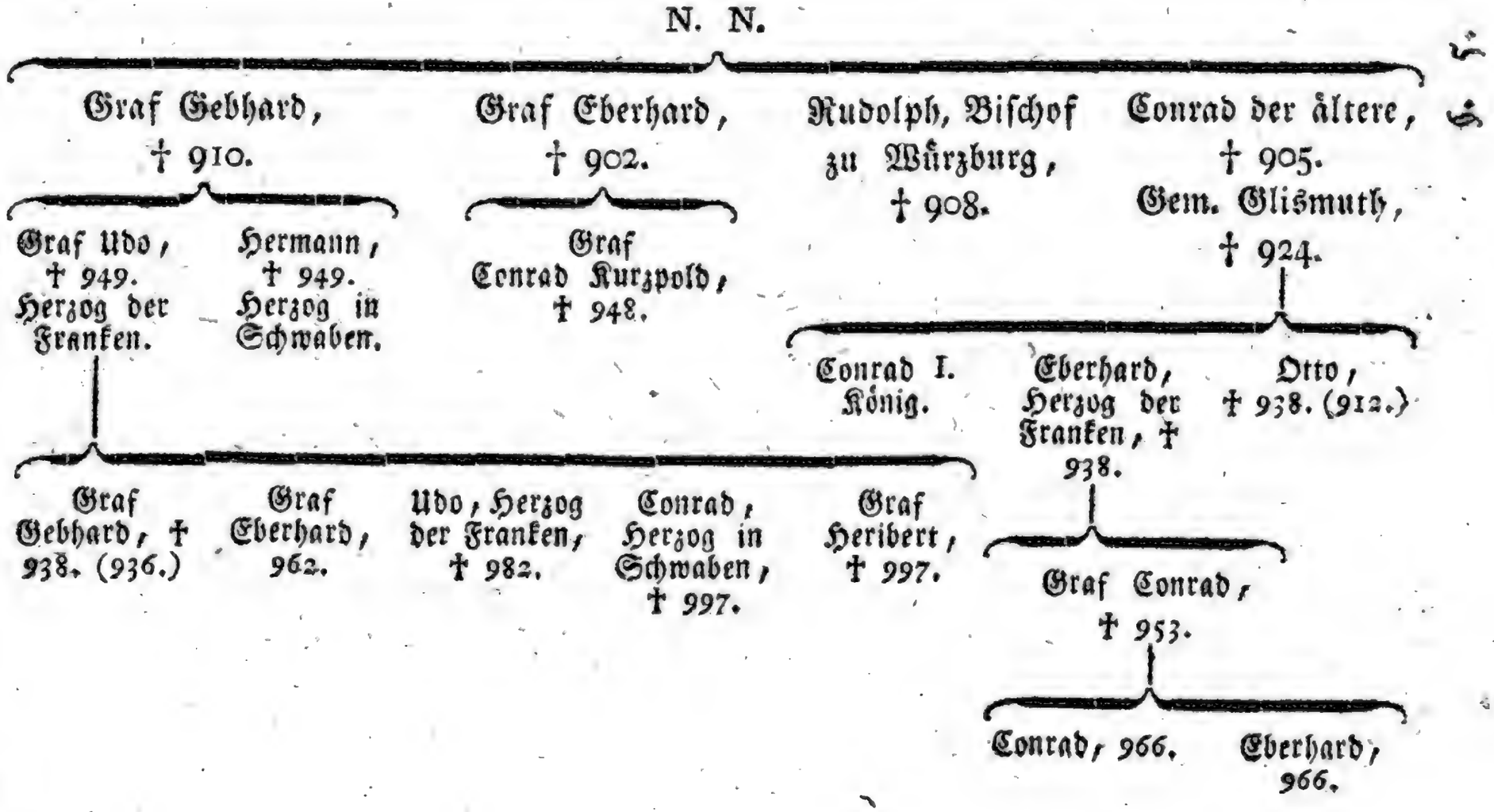
N. N.
Graf Gebhard, † 910.
Graf Eberhard, † 902.
Rudolph, Bischof zu Würzburg, † 908.
Conrad der ältere, † 905. Gem. Glismuth, † 924.
Graf Udo, † 949. Herzog der Franken.
Hermann, † 949. Herzog in Schwaben.
Graf Conrad Kurzpold, † 948.
Conrad I. König.
Eberhard, Herzog der Franken, † 938.
Otto, † 938. (912.)
Graf Gebhard, † 938. (936.)
Graf Eberhard, 962.
Udo, Herzog der Franken, † 982.
Conrad, Herzog in Schwaben, † 997.
Graf Heribert, † 997.
Graf Conrad, † 953.
Conrad, 966.
Eberhard, 966.

§. 5.

Wir haben auch mehrere Beweise gefunden, daß unsere beyden Brüder, Hermann und Udo, sich das innige Vertrauen, die enge Freundschaft, und das Wohlwollen Kaisers Ottos, in einem hohen Grade zu erwerben gewußt haben.

Diese Beweise liefern mehrere gleichzeitige Geschichtschreiber, und eine sehr seltene Münze. — Wittekind u), Albrecht von Stade v), und Ditmar

u) Quam (Idam), heißt es bey diesem Geschichtschreiber, cum accepisset (Ludolphus) in brevi post haec moritur socer (Hermannus) cum ducatu omni ei in possessione relicto --- in desselben Annalibus de rebus Saxonum gestis, seu de Henrico aucupe et de Ottone primo, libris 3, im 3ten Buche. Man findet die Jahrbücher dieses Korveyischen Benediktiner-Mönchs in des Heinr. Meibom. jun. Rebus Germanicis. Helmst. 1688. Folio, und die hier berührte Stelle, im 1sten Theile, S. 651.

v) Hermannus Dux Alemanniae, sagt dieser Erzähler, obiit, cujus ducatum Ludolphus, filius regis Ottonis, cum omni possessione sua, copulata sibi unica filia ejus, jure hereditario possidet; im Chronico dieses gelehrten Prälaten, Abbtes des Marien-Klosters bey Stade, im Herzogthume Bremen, beym Jahre 949, Seite 106 der Helmstädter Ausgabe vom Jahre 1587. Man findet diese Chronik auch in den von Johann Georg Kulpis herausgegebenen Scriptoribus nonnullis Rerum Germanicarum. Argentor. 1685. Fol.

Ditmar von Merseburg w), erzählen uns: „daß der Kaiser seinen ältesten Prinzen Ludolph, eben den, welchen er in der ersten Zeit seiner Regierung, und so lange bis er sich des Aufruhrs gegen seinen Vater schuldig machte, zu seinem Nachfolger auf dem Teutschen Königsthrone bestimmt hatte, mit der einzigen Tochter unsers Hermanns, Ida, vermählt habe, und daß der Kaiserliche Prinz Ludolph, durch diese Verbindung, der Erbe unsers Hermanns geworden sey."

Die eben angeführten ziemlich deutlichen Stellen dieser Geschichtschreiber machen uns zum Glauben geneigt, daß wenigstens ein Theil der Länder und Staaten, oder des Herzogthums (ducatus), welches unser Hermann beherrscht hatte, zu seiner Erbschaft gehöret

w) Quam (Idam), sind die Worte dieses Chronisten, cum sibi (Ludolpho) pater (Otto primus) vinculo maritali conjungeret, modicum post intervallum soceri (Hermanni) ducatum et hereditatem defuncti sibi dedit; in dessen Libr. Chron. de Imperatoribus Germanicis, Stirpis Saxoniae, im 2ten Buche. Man findet diese Chronik, deren Verfasser, ein Sohn des Grafen Siegfrid von Walbeck, zuerst Domherr zu Magdeburg, hernach Kaisers Heinrich des Zweyten Capellan, und endlich Bischof zu Merseburg, in Ober-Sachsen war, in des berühmten Gottfried Wilhelm Leibnitz Scriptoribus Rer. Germanicarum, Hannov. 1700. Fol.

gehöret haben müsse, ob wir gleich sehr wohl wissen, daß die Würden der Teutschen Fürsten und Reichs-Stände sowohl, als die Lehen, welche sie von den Teutschen Königen empfingen, zu dieser Zeit, noch nicht erblich waren, und daß die Teutschen Könige diese Würden sowohl, als diese Lehen, nach Willkühr und ihrem Gefallen verliehen.

Weiter erzählt uns der Fortsetzer des Regino's x): „daß der Kaiser Otto unserm Grafen Udo die Erlaubniß ertheilt habe, alle die ihm anvertrauten Lehen und Würden unter seine Söhne zu vertheilen."

Da, wie wir eben bemerkten, die Lehen und die Würden der Teutschen Stände zu dieser Zeit noch nicht erblich waren, sondern von den Teutschen Königen, nach Willkühr und Wohlgefallen, bald diesem, bald jenem ertheilt wurden, so muß man diese Erlaubniß, die Kayser Otto unserm Udo gab, als ein vorzügliches Kennzeichen der Kaiserlichen Huld ansehen.

Endlich ist auch noch eine sehr seltene Münze vorhanden, auf deren Vorseite, der ins Kreutz, oder

mono-

x) Udo comes, sagt der Erzähler, permissu Regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit; in der Chronik des Regino's, im 2ten Buche; in des schon genannten Pistorius Scriptoribus Rerum Germanicarum, im 1sten Bande, S. 105.

monogrammatich gesetzte Namen des Kaisers OTTO, mit der Umschrift: HERIMANN DUX, auf der Kehrseite aber ein Kreutz mit der Umschrift: Prisacha erscheint y).

Diese Münze ist unsers Bedünkens, ein redender Beweis, von der engen Verbindung, in der Kaiser Otto mit unsern Erbauern der Wetzlarischen Haupt-Kirche stand, da uns die Münze den Kaiserlichen Namen im Mittelpunkte, den Namen unsers Hermanns aber, rund um diesen Mittelpunkt zeigt.

Wir müssen auch hierbey noch bemerken, daß vorzüglich dieser Hermann den Beyfall seiner Zeitgenossen, und den Ruhm der Thätigkeit und der Beförderung des allgemeinen Wohls gehabt haben müsse. Denn ein fast gleichzeitiger Geschichtschreiber Hermannus, mit dem Beynamen Contractus, rühmt

von

y) Das Wort Prisa bedeutet bey den Geschichtschreibern des mittlern Zeitalters, eine Abgabe, welche von den Unterthanen, zur Bestreitung des Aufwandes eines Königes, oder eines andern Herrn, entrichtet werden mußte, und das Wort Prisagium, entweder das Recht, solche Abgaben zu heben, oder die Hebung derselben selbst. S. Carol. du Fresne Glossarium ad Scriptores med. et infimae Latinitatis, unter diesen beyden Worten. Des Wortes Prisacha geschiehet hier keine Erwähnung. Ich vermuthe aber, daß der Begriff desselben, mit den hier gemeldeten Begriffen der Wörter Prisa und Prisagium, eine Verwandtschaft gehabt haben dürfe.

von ihm z), daß er in der ihm anvertraut gewesenen Provinz, den Gottesdienst, die Kleidung, die Sitten, und den öffentlichen Unterricht a), in Ehren gehalten, oder mit Achtung und Aufmerksamkeit behandelt habe.

Und ein anderer Zeuge, der seiner Zeit noch näher lebte, der Fortsetzer des Regino's, nennt ihn, den weisesten und klügsten seines Geschlechtes b).

§. 6.

Ferner soll nach der Erzählung des Chelius *) das noch in seinen Ruinen, nahe bey der Stadt vorhanden, alte Bergschloß Kalsmunt, vom Kaiser Carl dem Großen, in der Absicht, die damals noch im nördlichen Teutschlande wohnhaft gewesenen, heydnischen, vorzüglich Sächsischen Volksstämme, im Gehorsame zu halten, im Jahre 785 erbauet worden 785.
seyn,

---

z) Herimannus Dux Alemanniae, heißet es bey diesem Geschichtschreiber, qui provinciae sibi creditae cultum, habitum, mores, instituta multum, ut fertur honestaverat; im Chronico dieses aus einem edeln Geschlechte in Schwaben entsprossenen Benediktiner-Mönches, beym Jahre 948; in des Pistorius Scriptoribus Rerum Germanicarum, im 1sten Bande, S. 260.

a) Ich glaube, daß das hier vorkommende Wort instituta, hier diese Uebersetzung erlaubt.

b) Sapientissimum et prudentissimum inter suos; beym Pistorius, am ebenangeführten Orte, S. 105.

*) Im zweyten §.

seyn, und dasselbe daher den Namen *Caroli Mons* erhalten haben. Dieser Name aber soll hernach, aus Unkunde der lateinischen Sprache, in Kalsmunt und noch später, gar in Calsschmütt oder Kalschmitt umgestaltet worden seyn. Weder Chelius, noch die, welche ihm diese Erzählung nachschrieben c), sich bemühet haben, Beweise derselben zu finden.

Man siehet also, daß auch diese Erzählung, auf nichts, als auf einer historischen Sage beruhet.

Wir müssen jedoch der Berührung dieser letztern Erzählung des Chelius, die Bemerkung hinzufügen, daß das Zeugniß eines gleichzeitigen Geschichtschreibers ihr einige Wahrscheinlichkeit zu geben scheint, ungeachtet wir dabey nicht leugnen wollen, daß diese noch überdies ziemlich entfernte Wahrscheinlichkeit von der historischen Gewißheit noch immer weit entfernt ist.

Aus des Eginhardi Vita Imperatoris Caroli Magni, wissen wir nemlich, daß um diese Zeit, im J. 773, während der damaligen Abwesenheit Carls des Großen, und seines Aufenthalts in Welschland, die Sachsen einen sehr verheerenden Einfall in Hessen tha-

c) Z. B. Joh. Just Winkelmann, in der Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, im 4ten Capitel des 2ten Theils, S. 179.

thaten *), und daß sie insonderheit dabey den mißlungenen Versuch machten, die Domkirche zu Fritzlar in Hessen zu verbrennen und zu zerstören, daß zwar Carl der Große, bey seiner Rückkehr nach Teutschland, im Jahre 774, ihnen mit einem in drey Colonnen getheilten Kriegsheere entgegen rückte, sie auch mit einem großen Verlust an Mannschaft zurückschlug, die von ihnen bewohnten Länder verwüstete, und mit einer ansehnlichen Beute heimkehrte, daß sie aber, dieser Niederlage ungeachtet, in den nächstfolgenden Jahren, 776 und 778, ihre Einfälle in Hessen und in der Nachbarschaft dieses Landes wiederholten, und bey einem dieser Einfälle, bis zu der an der Hessischen Grenze gelegenen Feste Desenberg **) vordrangen.

Es dürfte dieser Erzählung der gleichzeitigen Geschichtschreiber nach, allerdings wahrscheinlich seyn, daß Carl der Große die Erbauung solcher festen Schlösser, und unter denselben, auch der Burg zum Kalsmunt, veranstaltet haben möge, um die Grenzen der seiner Herrschaft unterworfenen Staaten gegen alle

*) Velut opportunam, sind die Worte dieses Erzählers, de absentia Regis nacti occassionem, contiguos sibi Hassorum terminos ferro et igne populantur.

**) Wahrscheinlich das Bergschloß Desenberg oder Diesenberg, im Hochstifte Paderborn, dessen Trümmer noch vorhanden sind.

alle künftigen Einfälle dieser gefährlichen, zerstörungssüchtigen Nachbarn zu decken; und dies ist noch um so wahrscheinlicher, da uns die gleichzeitigen Geschichtschreiber auch die Nachricht aufbehalten haben, daß Carl der Große, in gleicher Absicht, im Jahre 776, ein ähnliches festes Schloß am Lippstrome erbauet habe d).

Wir wollen auch, in Rücksicht auf diese historischen Zeugnisse, nicht behaupten, daß wir alle diese Erzählungen, weil sie nur auf einer unerweislichen Sage beruhen, ganz unglaublich oder unwahrscheinlich finden. Wir geben vielmehr zu, daß die eine oder die andere derselben, allerdings nicht ungegründet seyn möge. Wir durften aber nicht verschweigen, daß zu der einen sowohl, als zu der andern, die historischen und diplomatischen Beweise gänzlich mangeln.

§. 7.

Zum Beweise, daß bey einer oder der andern dieser historischen Sagen, allerdings eine historische Wahrheit zum Grunde liegen dürfe, wollen wir die etymologische Bemerkung machen, daß wenigstens der Name

d) Siehe hier Nic. Schaten. Annales Paderbornenses, P. I. pag. 7. -- auch die Monumenta Paderbornensia, und Joan. Adolphi Hartmanni, Hist. Profess. ord. Historiam Hassiacam, P. I. cap. 4. §. 9 --- 12. pp. 51 et 52.

Name des alten Bergschlosses Kalsmunt vom Name Carl entlehnt zu seyn scheinet.

Das Wort Mund bedeutet nemlich, in der ältern Sprache unsers Vaterlandes, Schutz, Beystand, Vertheidigung, wahrscheinlich daher, weil der Schutzlose entweder nicht im Stand ist, zu seiner Vertheidigung zu sprechen, den Mund zu gebrauchen; oder den Mund zu öffnen sich nicht getrauet, und daher des Beystandes eines solchen bedarf, der für ihn sprechen kann, oder der den Mund zu öffnen sich nicht scheuen darf.

Daher kommen auch die theils noch sehr gebräuchlichen, Teutschen Worte, der Vormund, das Mündel, die Mündigkeit, mündig und unmündig f), theils der nur noch in einigen Gegenden Teutschlands, z. B. in Westphalen, übliche Ausdruck mundbar, und daher der Mumpar, oder Mombar, worunter in diesen Gegenden, ein Anwaldt verstanden wird, der vor dem Richter, für seine Parthey spricht. Unter der Benennung Kalsmunt scheint also der Schutz, den Carl den Schutzlosen oder Schutzbedürftigen hier angedeihen lassen wollte, verstanden zu seyn.

§. 8.

f) Siehe Joh. Christoph Adelungs Wörterbuch für die Aussprache, Orthographie, Biegung und Ableitung S. 269.

§. 8.

Wir müssen hier auch weiter noch bemerken, daß, es wahrscheinlich von dieser sehr alten Zeit, und wenigstens vom zehenten und elften Jahrhunderte, zu verstehen seyn müsse, wenn es wahr ist, was Chelius berichtet: Das Bergschloß Kalsmunt sey, nach Kaisers Carl des Großen Zeiten, von Rittern und Edelleuten bewohnt gewesen. Weil es aber diesen zu einem Raubschlosse gedienet habe, so sey es von denen, welche durch die Räuberey seiner Bewohner Schaden gelitten hatten, eingenommen und zerstört worden g).

§. 9.

Wir müssen hie noch noch einer in diese älteste Zeit unserer Wetzlarischen Geschichte fallenden Begebenheit erwähnen, welche sich in der Gegend, in der die Stadt Wetzlar liegt, zutrug. Schon unter der Regierung des Teutschen Königes Arnulf, aus dem Carolingischen Königs-Stamme, und bald hernach unter der Regierung des Teutschen Königes Conrad I., in dem
908 bis 917. Zeitraume vom Jahre 908 bis zum Jahre 917, that das unter dem Namen der Hunnen, in der ganzen Euro-

g) Der oberflächige Chelius hat aber von dieser Nachricht eben so wenig, als von irgend einer andern, in seiner Beschreibung befindlichen, die geringsten Beweise angeführt.

Europäischen Geschichte, sehr bekannte barbarische Volk, wiederholte Einfälle in Teutschland. Diese Barbaren durchstreiften, bey diesen Einfällen, sowohl das nördliche Teutschland, vorzüglich Sachsen und Thüringen, wo sie nach dem Berichte des Fortsetzers des Regino, bis nach Fulda kamen h); als auch das südliche Teutschland. Hier kamen sie, bis in die Unter-Pfalz, und das Erzstift Trier, bis an den Moselstrom, und insonderheit in die Gegend, welche von den Fortschritten dieser Barbaren, noch jetzt der

h) Annō Dominicae incarnationis, heißet es bey diesem alten Chronisten, DCCCCXV, Hungari totam Alemaniam igne et gladio vastaverunt, sed Thuringiam et Saxoniam pervaserunt, et usque ad Fuldam Monasterium pervenerunt, DCCCCXVI. In des Joh. Pistorius illustribus Scriptoribus, I. B. S. 101.

Eine hiermit genau übereinstimmende Nachricht findet man, bey mehreren Geschichtschreibern dieser ältern Zeit; z. B. beym Hermannus Contractus, beym J. 916; bey Pistorius, am schon angeführten Orte, S. 256; beym Lambrecht von Aschaffenburg, beym J. 915, ebendaselbst, Seite 313; beym Marianus Scotus, bey eben diesem Jahre, Seite 645; beym Siegebrecht von Gemblours (Sigeberto Gemblacensi), beym J. 917, ebendaselbst, S. 808; beym Albrecht von Stade (Alberto Stadensi), beym Jahre 915; beym Auct. Breviarii Faldens. und bey noch mehrern andern.

Hunnsrück genannt wird i), indem dieser Name anzeigen soll, daß die Hunnen bis dahin vorgerückt seyen.

Sehr wahrscheinlich erstreckten sich die Streifereyen einiger Horden dieser Barbaren, auch bis in die Wetterau, und die an dieselbe grenzende Gegend k).

Bey den Einfällen dieser Räuberhorden, kam der vorhin erwähnte Graf von der Wetterau, Gebhard, der Vater der beyden Stifter des Wetzlarischen Collegiatstiftes, der Brüder Hermann und Udo, im Jahre 910, in einem Gefechte ums Leben l).

Bey diesen räuberischen Einfällen, sollen sich die Einwohner des Landes, auf die Anhöhen, die Berge geflüchtet, und sich auf denselben gegen die Anfälle dieser Barbaren verschanzt haben.

Inson-

---

i) Anno Dominicae incarnationis DCCCCXVII, Hungari per Alemanniam, in Alsatiam, et usque ad fines Lotharіensis Regni pervenerunt --- meldet der Fortsetzer des Regino's, bey Pistorius, am eben angeführten Orte.

k) Siehe hier besonders, Johann Adam Bernhards Antiquitates Wetteraviae oder Alterthümer der Wetterau, im 12ten Cap. des 2ten Buches, §. 8. S. 200, und des Jesuiten Christoph. Broweri Annales et Antiquitates Trevirenses, II. B. 16. Buch, S. 142.

l) Siehe hier besonders, Joh. Philipp Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. III. p. 216, und Cyriaci Spangenbergs Adels-Spiegel, Cap. 18.

Insonderheit soll auch zu dieser Zeit, der nur eine halbe Meile von der Stadt Wetzlar entfernte Hügel, auf welchem dermalen das Jungfrauenkloster Altenburg oder Altenberg steht, den Einwohnern des Landes zu einer Zuflucht gedienet haben, und in dieser Absicht, mit Gräben umgeben und wit Schanzen und Brustwehren versehen worden seyn.

Da auch die Einwohner zu dieser Flucht mehrmals genöthiget waren, und daher zu sagen pflegten, daß sie wieder auf ihren alten Berg flüchten müsten, so soll daher der Name Altenberg entstanden seyn. Leider! müssen wir auch hier bekennen, daß wir zur Unterstützung aller auch in diesem §. angeführten Nachrichten, von historischen Beweisen, keine anderen, als die wenigen hier berührten, von diplomatischen aber, gar keine anführen können, daß also der größte Theil auch dieser Nachrichten, auf nichts, als auf einer historischen Sage beruhet.

§. 10.

Dieses Mangels an historischen und vorzüglich an diplomatischen Beweisen ungeachtet, ist es doch keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß die Stadt Wetzlar, wenigstens im neunten und zehnten Jahrhunderte, schon vorhanden und daß sie auch schon zu

dieser Zeit, ein nicht unbeträchtlicher Ort gewesen seyn müsse.

Chelius hat daher auch nicht unrecht, wenn er von ihr sagt, daß sie eine sehr alte Stadt sey m).

Wir

---

m) Lehmann ist daher auch im offenbaren Irrthume, wenn er in der bekannten Speyerischen Chronik, im 111ten Capitel des 5ten Buches äußert: Kaiser Rudolph habe die Stadt, in der in unserer Geschichte erwähnten Urkunde, vom Jahre 1285, zur freyen Reichs-Stadt gemacht. Die Rechte und Privilegien, welche die Stadt zur freyen Reichs-Stadt machten, sind ohne Zweifel, wie auch aus den an ihrem Orte angeführten Freybriefen älterer Kaiser und Teutschen Könige, als Rudolph I., hinreichend erscheinet, älter, als diese Urkunde. Dieser Meinung ist auch der Kammergerichts-Assessor von Ludolf, ob er gleich mit Recht bemerkt, wie man sich dabey erinnern müsse, daß die Verfassung der Reichs-Städte, in jener ältern Zeit, von ihrer heutigen Verfassung noch sehr verschieden gewesen sey. Diese Bemerkung wird um so gegründeter erscheinen, wenn man sich über dies noch erinnert, daß die ersten Spuren der Landes-Hoheit (Superioritatis territorialis) der Teutschen Reichs-Stände erst im 10ten, und deutlicher, im 11ten Jahrhunderte erscheinen, die ersten Keime derselben sich also in dieser Zeit erst zu entwickeln anfangen; die Landes-Hoheit der Fürsten und Grafen des Reiches aber, noch früher eine gewisse Festigkeit erhalten habe, als die der Reichs-Städte.

Wir mögten auch selbst die in den Anmerkungen des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf befindlichen Behauptungen, daß man vor tausend Jahren von der Stadt Wetzlar noch gar nichts gewußt habe; und daß die Stadt nicht älter, als das darinnen befindliche Collegiatstift sey, und ihren Ursprung allein der Erbauung der Stiftskirche und der Wohnungen der Stiftsgeistlichen zu verdanken habe, nicht als völlig zuverläßig annehmen; weil wir sie für zu willkührlich halten, und besonders von der letztern, keine hinlängliche Beweise, auch nirgends eine ausdrückliche Nachricht gefunden haben, daß vor der Erbauung der Sriftskirche, noch gar keine Ansiedelung, weder in der Gestalt einer Stadt, noch eines Fleckens oder Dorfes, hier gewesen seyn solle.

Wir glauben vielmehr dreist und mit gutem Grunde zu behaupten, daß die Stadt, schon vor der Erbauung der Stiftskirche, und schon zur Zeit Carl des Großen, ein königlicher Flecken (Villa regia), gewesen seyn dürfte, und daß das uralte Gebäude, das ohne Zweifel viele Jahrhunderte älter als die Kirche ist, dessen sehr kenntliche Trümmer sich aber, diesem hohen Alter ungeachtet, bis auf unsere Zeit erhalten haben, nach der Bekehrung der heydnischen Bewohner dieser Gegend zum Christenthume, schon bereits dem

Christ-

Christlichen Gottesdienste gewidmet gewesen seyn dürfte.

§. II.

Der eben genannte Chelius fügt seiner Bemerkung, von dem Alter der Stadt, hinzu *): „Nach der „Erbauung der Stiftskirche, sey die Stadt von Zeit „zu Zeit immer mehr erweitert, und vergrößert, mit „einem doppelten Graben, und mit hohen Ring„mauern umgeben, mit mehrern Thoren und Thür„men, und auf den ihr zunächst gelegenen hohen „Bergen, mit zwey Wart-Thürmen, zur Vertheidigung „sowohl, als zur Zierde, versehen worden. In dieser „ältern Zeit, sey sie von einem so beträchtlichen „Umfange und von solcher Bedeutung gewesen, daß „sie sieben Vorstädte gehabt, und daß die Zahl ihrer „Bürger sich auf 1200 erstreckt habe."

Vor einigen Thoren der Stadt, nemlich vor dem Silhofer- oder wie man zu Wetzlar im gemeinen Leben spricht, Silverthore, und vor dem Hauserthore, sind die Spuren dieses ehemaligen, größern Umfanges der Stadt und ihrer ehemaligen Vorstädte, noch bis auf den heutigen Tag bemerkbar.

Vor

*) Im 13ten §. seiner Beschreibung.

Vor diesen Thoren nemlich, sind noch die alten Thoren oder Pforten in Ruinen vorhanden, bis an welche die hier ehemals befindlich gewesenen Vorstädte gereichet haben.

Vor dem Silhoverthore, siehet man dieser Pforten jetzt noch zwey, eine am Wege, wo man nach dem eine viertel Meile von der Stadt entfernten Dorfe Nauborn gehet, und eine andere, wo der Fußsteig bergauf, nach dem alten Schlosse Kalsmunt führt.

In einer Urkunde des 14ten Jahrhunderts geschieht schon der erstern dieser beyden Pforten, unter dem Namen der Krawen-Pforte n) Erwähnung *).

Eine

---

n) Wahrscheinlich hatte diese Pforte, von einem zu dieser Zeit in der Stadt einheimischen Geschlechte ihren Namen. Denn in einigen, aus der letzten Zeit des 13ten Jahrhunderts vorhandenen Urkunden, von den Jahren 1296 und 1297, findet sich ein Wetzlarischer Raths-Schöff, Conrad Crawe, unter den Zeugen. Siehe diese Urkunden in des ehemaligen Kammergerichts-Beysitzers, Freyh. Valentin Ferdinand von Gudenus, Codice diplomatico, II. B. Nro. 220. S. 274, und Nro. 235. S. 289. Ein anderer aus diesem Geschlechte, Johann von der Crawen, findet sich unter den Schöffen der Hessischen Stadt Grünberg, in einer Urkunde vom Jahre 1370, in Joh. Friedrich Conrad Retters Hessischen Nachrichten, in der 1sten Samml. S. 22.

*) In des Freyh. Valentin Ferd. von Gudenus Cod. diplomat. B. V. S. 242.

Eine noch bis ins Jahr 1780 vorhanden gewesene dritte, welche auf der geraden, nach Braunfels führenden Landstraße, drey- bis vierhundert Schritte vor der Stadt befindlich war, und die Stockpforte *) genannt wurde, ist ungefehr um diese Zeit, da der alte, sehr schlechte Weg zum neuen bequemen Straßen-Damme umgeschaffen wurde, abgebrochen worden. Die Spur, wo sie gestanden, ist an der Mauer eines Gartens, dem hier befindlichen großen Gartenhause gegenüber, noch sichtbar.

Nach einer alten, historischen Sage, wovon aber die Beweise freylich schwer aufzubringen seyn dürften, soll auch in dieser ältern Zeit, von dem sogenannten Oberthore, noch eine Vorstadt befindlich gewesen seyn. Gewiß ist indessen, daß noch vor ungefehr zehen bis zwölf Jahren, vor diesem Thore, ungefehr sechs- bis sieben-

*) Diese Pforte hatte wahrscheinlich ihren Namen von einem nahe bey derselben befindlichen Brunnen, welcher der Stockborn oder Stock-Brunnen genannt wurde. Dieses Brunnens geschiehet schon in einer Urkunde vom Jahre 1300, unterm Namen Stokburne Erwähnung; in des Freyh. V. F. v. Gudenus Cod. diplom. B. II. S. 293. Nro. 246. Und der Herausg. bemerkt am Rande, daß dieser Brunnen noch vorhanden sey. Ohne Zweifel war es also der Brunnen, welcher sich noch jetzt an dieser Stelle, dicht an der Mauer des Gartens befindet, an welcher die Spur der Pforte noch bemerkbar ist.

siebenhundert Schritte von der Stadt, die Trümmer einer verfallenen, kleinen Kapelle vorhanden waren, welche in der Wetzlarischen Volkssprache, das Helgen-Häuschen (Heiligen-Häuschen), genannt wurde, und daß dieselbe erst um diese Zeit, in der Absicht, um die Steine zum neuen Straßendamme zu gebrauchen, ist abgebrochen worden.

§. 12.

Aus den jetzt berührten wenigen, und größtentheils auf die sehr seichte Quelle der historischen Sage gegründeten Geschichts-Umständen, bestehet beynahe die ganze älteste Geschichte der Stadt.

Man siehet also, daß diese älteste Geschichte derselben fast völlig im Dunkeln liegt. Ich muß auch bekennen, daß mir äußerst wenig Hoffnung vorhanden zu seyn scheinet, daß diese Zeit des grauen Alterthumes jemals heller aufgekärt werden dürfte.

Das Wenige, was wir ausser der jetzt gemeldeten, wenigen Geschichts-Umständen noch historisch-gewiß wissen, ist, daß zu der Zeit, als das ganze Teutschland in Gaue eingetheilt war, also im achten und im neunten Jahrhunderte, der Ort, er mag nun schon wirklich die Eigenschaften einer Stadt gehabt haben, oder nur noch ein Flecken, oder ein Dorf (Villa) gewesen seyn, zum sogenannten Lohngaue, einem

großen

großen Landes-Bezirke, welcher von dem, denselben durchströmenden Lahnflusse den Namen hatte, und in den obern und niedern Lohngau eingetheilt wurde, gehörte.

Ob er aber zum obern oder zum niedern Lohngau gehört habe, schon dies ist nicht leicht mit gänzlicher Zuversicht zu bestimmen.

Der Herr Consistorialrath Helfrich Bernhard Wenk, o) scheint ihn zum obern Lohngau zu rechnen. Der selige Kurpfälzische Hofgerichtsrath und Historiograph, Christoph Jakob Kremer aber p), rechnet ihn, mit andern, in seiner Nachbarschaft gelegenen Bezirken, zum niedern oder untern Löhngau; und der Fürstl. Oranien-Nassauische Herr Regierungs-Rath Arnoldi, q) scheinet eben dieser Meinung zu seyn.

Wir können auch der Meinung dieser letztgenannten Geschicht-Forscher, und vorzüglich dem Beweise und der genauen Erörterung, welche man in des erstern

---

o) Im ersten Stücke seiner histor. Abhandlungen, in der Abhandl. von den ersten Stamm-Vätern des Fürstl. Nassauischen Hauses, §. 4.

p) In seiner Geschichte des Rheinischen Franziens unter den Merovingischen und Carolingischen Königen, bis in das Jahr 843; §. 21. des 1sten Abschn. S. 126 u. f.

q) In seiner Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, in der dem ersten Bande vorgesetzten Einleitung, S. 4.

erstern Geschichte des Rheinischen Franziens findet, unsern Beyfall nicht versagen.

Eben so historisch-gewiß ist es weiter auch, daß der Ort, zu dieser Zeit schon in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten, zum Kirchsprengel des Erzbischofes von Trier, oder zum Trierischen Archidiakonate gehörte r).

§. 13.

r) Siehe hiervon, des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hrn. Consistorialraths und Historiographen, Helfrich Bernh. Wenk's, Hess. Landes-Geschichte, II. B. S. 444 u. f.

Insonderheit müssen wir hier unsere Leser auf die diesem gründlichen und kenntnißreichen Buche beygefügte Karte, welche das vom Verfasser beschriebene Herzogthum der Rhein-Franken, in seinen Gauen abgetheilt, nebst den angrenzenden Provinzen darstellt, verweisen. Die übrigen Städte, Flecken und Dörfer, welche nach dieser Karte zum untern Lohngau gehörten, waren: Wilinaburg (Weilburg), Runkel, Limburg a. d. Lahn, Theodissa (wahrscheinlich Ditkirchen), Selters, Idstein, Hatimeromarca (ohne Zweifel Hadamar), Holzhausen, Westerburg, Seckaha, Emrichenhain, Dillenburg, Herborn, Greifenstein, Aslare (Aßler), Erdche (Erda im Solmsischen), Dorenlar (Dorlar), Chinzibach (Kinzenbach), Giezen (Gießen), Leitcastre (Leihgestern), Clehen (Nieder-Kleen), und Solmissa (Solms).

§. 13.

Die allerälteſte, bis jetzt bekannte, hiſtoriſch-gewiſſe Nachricht, in welcher bereits des Namens der Stadt Wetzlar, jedoch nur gelegenheitlich Erwähnung geſchieht, findet ſich in einer Urkunde aus der Mitte des 10ten Jahrhunderts. In derſelben, urkundet Kaiſer Otto der Erſte, welchen unſere vaterländiſche Geſchichte den Großen nennet: daß er den Benediktiner-Mönchen der Abtey St. Maximin bey Trier, die Erlaubniß ertheile, ſich ſelbſt ihren Abbt, und zwar entweder aus den Mitgliedern ihres eigenen Convents, oder einen andern würdigen Mann aus ihrem Orden, dazu zu wählen. Dieſe Urkunde iſt zu
943. Wetzlar, am 18ten Hornung des Jahres 943, im 7ten Jahre der Regierung Kaiſers Otto's, alſo bald nach der Erbauung der Wetzlariſchen Stiftskirche, ausgefertiget s).

Hieraus

---

s) Actum in Wittlara Dato XV. Kal. Febr. Anno Incarnationis Dominicae DCCCCXLIII. Anno regni Domini Ottonis VII. indictione XIII.

Der Name der Stadt heißet alſo in dieſer ſehr alten Urkunde, eigentlich Wittlar. Dieſe Urkunde findet ſich in Zyllesii Defens. S. Maxim. im dritten Theile, S. 6, und in des ſeligen Weihbiſchofes von Hontheim, im Jahre 1750 im Drucke erſchienenen Historia diplomatica Trevirensi, im erſten Bande, unter Ziffer 66, S. 278.

Hieraus ergibt sich, daß um diese Zeit, Kaiser Otto mit seinem Hoflager, seinen Aufenthalt in der Stadt gehabt, und daß der Abgeordnete der Maximiner-Mönche ihn hier gesucht und gefunden haben müsse.

Auf einer bloßen Durchreise, würde sich der Kaiser nicht mit einem solchen, nicht sehr wichtigen und nicht sehr dringenden Geschäfte, wie die Wahl eines Kloster-Abbtes war, abgegeben und die Urkunde ausgefertiget haben.

Die Stadt muß also zu dieser Zeit, schon ein so ansehnlicher und bedeutender Ort gewesen seyn, daß Kaiser Otto ihn zu seinem ordentlichen Wohnsitze zu wählen, sich bewogen fand.

Auch hierdurch bestätiget sich, unsers Bedünkens, die Wahrheit unserer Behauptung, daß die Stadt ihre ganze Entstehung und ihr Daseyn, nicht ganz allein der Stiftskirche und der Wohnungen der zum Collegiat-Stifte gehörigen Geistlichen zu verdanken habe, sondern daß sie schon zur Zeit dieser Erbauung vorhanden gewesen seyn müsse, obgleich nicht geleugnet wird, daß dieses Ereigniß, zu ihrer Vergrößerung, und zur Vermehrung der Zahl ihrer Einwohner, allerdings sehr vieles beygetragen haben möge.

In der Reichs-Geschichte findet sich indessen auch, der unerwartet merkwürdige Aufschluß, wodurch Kaiser Otto zu seinem Aufenthalte in der Stadt Wetzlar

bewogen oder veranlaßt worden seyn möge. Otto war nemlich um diese Zeit, in einem langwierigen Hader mit seinen eigenen nahen Blutsverwandten, insonderheit mit seinem leiblichen jüngern Bruder, Heinrich, und mit seinem Schwager, dem Herzoge, Giselbrecht von Lothringen, und in einem öffentlichen Kriege, gegen dieselben sowohl, als gegen den mit ihnen verbundenen Herzog Eberhard von Franken, befangen.

Die vorzüglichste Ursache dieser Fehde war, nach Wittekinds Berichte, die von des Fränkischen Herzoges Eberhards Leuten verübte Ermordung des jungen Grafen Gebhards, eines Sohnes des Wetterauischen Grafen Udo's, des nemlichen, welchen wir als den Erbauer der Wetzlarischen Stifts-Kirche kennen gelernt haben.

Graf Udo, der Vater des Ermordeten, und sein Bruder Hermann, der Herzog von Alemannien, der Miterbauer dieser Kirche, durch diese Ermordung ihres Sohnes und Vetters, gegen die Feinde des Kaisers aufgebracht, wurden seine warmen Freunde, hielten sich, von diesem Vorfalle an, beständig zu seiner Parthey und leisteten ihm, bey allen Gelegenheiten, sehr wesentliche Dienste. Den vorzüglichsten

der-

derſelben aber, leiſteten ſie, im Jahre 939, wo ſie 939.
vom Kaiſer, zur Beobachtung ſeiner Gegner an den Rhein geſchickt wurden.

Sie erreichten dieſen Fluß gerade zu der Zeit, wo die Feinde des Kaiſers im Begriffe waren, nicht weit von der Stadt Andernach, unterhalb Coblenz, über dieſen Fluß zurück zu gehen, und überfielen ſehr unvermuthet den noch dieſſeits des Fluſſes befindlichen Ueberreſt des feindlichen Heeres, mit einem ſo glücklichen Erfolge, daß Herzog Eberhard auf dem Kampfplatz erlegt wurde, Herzog Giſelbrecht aber, der noch kurz vor dieſem unglücklichen Ueberfalle, mit dem Herzoge Eberhard in einem Würfelſpiele begriffen geweſen war, das Unglück hatte, da er ſich in einem Kahne zu retten ſuchte, der zu ſehr mit Menſchen angefüllte Kahn aber umſchlug, zu ertrinken *).

Dieſer

*) S. Mich. Jgn. Schmidts Geſchichte der Teutſchen, im 2ten Theile, 3ten Cap. des 4ten Buches, S. 31, und den daſelbſt angeführten Bericht des ſchon oben genannten Benediktiner-Mönchs Wittekind, im 2ten Buche ſeiner Annalen; in Henr. Meibom. Rebus Germanicis, I. Theil, Seite 684; auch Joh. Frieder. Pfeffingeri Corpus Juris publici, ad ductum Phil. Reinh. Vitriarii, I. B. S. 941 und 942, wo viele gleichzeitige Geſchichtſchreiber, z. B. der Biſchof Luitprand von Cremona, Frodoard, die gel. Kloſterfrau

Dieser unerwartete Erfolg, durch welchen der Kaiser sich von zwey seiner unversöhnlichsten Feinde befreyt sah, scheinet die Gunst des Kaisers für die Brüder Udo und Hermann, vermehrt zu haben, diese aber scheinet hernach die vorzüglichste Veranlassung des längern Aufenthalts des Kaisers in der Stadt Wetzlar, dem Lieblingsorte seiner beyden Freunde und Anhänger, gewesen zu seyn.

§. 14.

Ein anderer merkwürdiger Beweis von der Anwesenheit Kaisers Otto I., in der nahen Nachbarschaft unserer Stadt Wetzlar, findet sich, in einer andern gleichzeitigen, nur um zwey Jahre spätern Urkunde, in welcher dieser Kaiser, auf die Vorbitte seines Bruders, des Prinzen Heinrich, des Erzbischofes, Friedrich von Maynz, und des von uns schon mehr erwähnten Wetterauischen Grafen Hermann, des Erbauers der Wetzlarischen Stifts-Kirche t), dem Erz-

---

Hroswitha, und noch mehrere andere, zur Gewähr dieser Thatsachen angeführt sind, und endlich C. L. Tolners Pfälzische Geschichte, Cap. 2. S. 23. und Cap. 7. S. 195.

t) Qualiter, heißt es in der Urkunde, Nos, Proceres nostri adeuntes, scilicet Moguntiacencis Episcopus, Friedericus, et Frater noster Henricus, simulque Comes Hermannus, rationabiliter prece deprecati sunt - - -,

Erzbischofe Ruprecht von Trier, aus dem erlauchten Sächsischen Fürstenhause, die dem heiligen Servaz gewidmete Abbtey zu Utrecht *) verlieh.

Diese Urkunde ist in dem damals nur eine viertel 945.
Meile von der Stadt Wetzlar vorhandenen Dorfe Dalheim oder Thalheim, am 29sten December 945, ausgefertiget u), und vom damaligen Kaiserlichen Vicekanzler, dem Korveyischen Benediktiner-Mönche Bruno, im Namen des damaligen Kaiserl. Erzkanzlers, des Erzb. Friedrich von Maynz, unterzeichnet v).

*) In den vereinigten Niederlanden.

u) Data, sagt der Text der Urkunde, quarto Kalend. Januarii, anno Incarnationis Dominicae DCCCCXLV. Inditione IIII. Anno Domini Ottonis X. Actum in Thalaheim.

Der von uns schon angeführte Carl Fr. Schöpf, in seinen historisch-diplomatischen Nachträgen, zu der auch schon angeführten Wetterevia illustrata, I. St. §. 14. S. 144, setzt die Ausfertigung dieser Urkunde irrig ins Jahr 955.

v) Bruno, heißt es in der Urkunde, Cancellarius, ad vicem Friderici Archi apellani recognovi. Eine genaue Nachricht von den Personen, welche unter Kaiser Ottos Regierung, die Würde eines Kaiserl. Vicekanzlers und eines Erzkanzlers, verwaltet haben, findet sich, in des sel. Margräfl. Badischen Hofraths, Hrn. W. von Günderode Abhandlung: Von der Staatsverfassung des Teutschen Reiches, unter der Königl. und Kaiserl. Regierung Ottos des Ersten, §§. 13 bis 18.

Der gelehrte Jesuit, Christoph Browerus, welcher uns diese Urkunde liefert *), meldet bey der Mittheilung derselben: Kaiser Otto habe in diesem Dorfe Dahlheim, den Winter des hier gemeldeten Jahres zugebracht, und führt zum Gewährsmanne seiner Nachricht, den Bischof von Reims, Frodoard oder Flodoard, in seiner Chronik an.

Wahrscheinlicher dünkt uns aber, daß der Kaiser zu dieser Zeit, so wie zwey Jahre vorher, seinen Aufenthalt in der Stadt, bey seinen Freunden, den Wetterauischen Grafen Hermann und Udo, gehabt habe, und daß sein Aufenthalt im Dorfe Dahlheim, bey der Ausfertigung dieser Urkunde, nur zufällig gewesen seyn dürfte.

Inzwischen ist diese Urkunde auch darum merkwürdig, weil sich aus derselben deutlich ergibt, daß unter dem in der vorher erwähnten, zwey Jahre ältern Urkunde vorkommenden Namen *Witlara*, wahrscheinlich kein anderer Ort, als die Stadt Wetzlar, entstanden seyn müsse.

Das ebengemeldete Dorf Dalheim ist zwar schon seit länger, als drey hundert Jahren, in dieser Gegend gar nicht mehr vorhanden.

Man

*) In seinen von uns auch schon angeführten Antiquitat. et Annal. Trevir. im I. Bande, 9ten Buche, S. 445.

Man weiß aber nicht allein historisch und diplomatisch gewiß, daß dasselbe, im mittleren Zeitalter, und noch im fünfzehnten Jahrhundert, in dieser Nachbarschaft unserer Stadt Wetzlar vorhanden gewesen ist *), sondern man kann auch noch die Stelle angeben, wo dieses Dorf gestanden hat.

Der Neugierige kann sich sogar durch den Augenschein, auf der Stelle, auf welcher, dem Angeben nach, das Dorf gestanden haben soll, von der Richtigkeit und der historischen Wahrheit dieses Angebens, ziemlich deutlich überzeugen. Man bemerkt hier, an einigen Stellen, die Abtheilungen noch, wo die Bauernhöfe gestanden haben. Man findet auch noch den Brunnen, der die Einwohner dieses Dorfes mit dem nöthigen Trinkwasser versah. Man stößt sogar auf eine Stelle, welche in einem länglichen Vierecke, mit Mauersteinen, den Trümmern verfallener Mauern, umgeben ist.

Hier stand also ein steinernes Gebäude, und wahrscheinlich war dies, das Schloß in diesem Dorfe, dessen in einer Urkunde des dreyzehenten Jahrhunderts gedacht wird.

Die

*) Der diplomatische Beweis, daß es insonderheit noch im Jahre 1456 vorhanden war, findet sich, in einer Urkunde von diesem Jahre, in des Freyh. v. Gudenus Cod. diplomat. im 4ten Bande, Nro. 145. S. 315.

Die Bauernhöfe sowohl, als dieses steinerne Gebäude, lagen der Länge hin, dicht an einem kleinen, diese Gegend noch jetzt durchströmenden Bache.

Nach Winkelmanns Berichte *), soll gerade um die Zeit der ersterwähnten Urkunde, nemlich um die Mitte des zehnten Jahrhunderts Eitel Kraft zu Solms, in diesem Dorfe Dahlheim seine Wohnung gehabt haben.

Dieser Eitel Kraft war der dritte Graf von Solms, und Ottos, des ersten Solmsischen Grafen Enkel. Er soll auch der Erbauer des Schlosses zu Braunfels seyn, und das jetzt Solms-Braunfelsische Dorf, Kraft Solms, soll von ihm den Namen haben w).

Viel-

*) In der Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Herschfeld, im 4ten Cap. des 2ten Theils, S. 163.

w) Siehe Philipp Jacob Speners Histor. Insignium illustrium, s. operis heraldici Part. special. im 2ten Buche, Cap. 89. Seite 533, und Christoph Heinrich Zeibichs, Pfarrers und Superintendenten zu Baruth, im Sächsischen Kurkreise, Genealogische Tabellen des gräflichen Hauses Solms, in der zweyten Tabelle. Eine genaue Bestätigung aller dieser hier berührten Nachrichten findet sich insonderheit, in einer von dem ehemaligen Fürstl. Solms-Braunfelsischen Baurath, Joh. Ludw. Knoch, verfasseten, und zu Wetzlar, bey Joh. Stock, im Jahre 1745 gedruckten besondern Abhandlung, welche den Titel hat: „Histor. Anmerkungen

zum

Vielleicht beehrte Kaiser Otto, diesen Eitel Kraft, mit seinem Besuche, und bey dieser Gelegenheit, wurde die hier berührte Urkunde ausgefertiget.

In der folgenden Zeit im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte, war das Dorf Dahlheim, der Wohnsitz eines Geschlechtes aus dem niedern Adel, welches davon den Namen führte *).

Wahrscheinlich diente das vorhin erwähnte steinerne Gebäude im Dorfe diesem Geschlechte zur Wohnung.

Nicht weit von der Stelle, auf welcher dieses Dorf befindlich war, stand die zu demselben gehörige, dem heiligen Markus gewidmete Kirche. Diese Kirche ist noch bis auf den heutigen Tag ungefehr eine kleine viertel Meile von der Stadt, vor der die Neustadt genannten Vorstadt, aber nur noch in zerstörten Trümmern vorhanden. Man hielt sie in der neuern Zeit für eine Kapelle, und noch bis auf diesen Tag, hat sie den Namen, der Dahlheimer Kapelle.

Nach

---

zum Beweis der Abstammung der alt-gräfl. und jetzt fürstl. Häuser Nassau und Solms, aus dem Geschlechte Conradi, ersten Königes Teutscher Nation; zu mehrerer Erläuterung der Historie dieser Gegend, und Verbesserung der genealogischen Tabellen, in der 2ten Abhandl. §. 16 u. 17., S. 41 u. 42., und §. 26 u. 27., S. 49.

*) S. des Freyh. von Gudenus Cod. diplomat. im 2ten Bande, S. 49, 88, 187., im 3ten Bande, Nro. 58. S. 70, und noch an mehreren andern Orten.

Nach den noch übrigen, beträchtlichen Trümmern, hatte diese Dorfkirche eine Länge von 60, und eine Breite von 28 bis 30 Schuhen.

Nicht weit von den Trümmern dieser Kirche ist eine von der Natur, in den Felsen gesprengte Höhle, welche das Dahlheimer Loch genannt wird.

Unsere mit der Naturgeschichte noch nicht sehr vertraute Vorfahren haben diese Höhle für ein Werk der Kunst gehalten, und den Wahn gehabt, daß diese Höhle der Eingang zu einem unterirdischen Gange sey, welcher bis in die Stadt Wetzlar, und zwar bis in die Gegend der Stiftskirche führe. Neuere Untersuchungen aber haben ausser Zweifel gesetzt, nicht allein, daß diese Höhle ein Werk der Natur, und nicht der Kunst ist, sondern auch, daß man nach ungefehr 50 Schritten, das Ende der Höhle, am festen Felsen erreichet.

Ungeachtet nun diese Höhle, ohne allen gegründeten Zweifel, durch Menschenhände nicht gebauet ist, so scheinet doch die Kunst, beym Eingange der Höhle, der Natur einigermaßen zu Hülfe gekommen zu seyn, und insonderheit am obern Theile des Einganges, die schroffen hervorragenden Felsen-Spitzen weggehauen zu haben.

§. 15.

Von der Mitte des 10ten Jahrhunderts, nemlich von der Regierungszeit Kaisers Otto I., bis gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts, also von einem Zeitraume, der zwey ganze Jahrhunderte in sich begreift, haben wir bisher, der fleißigsten Nachforschung ungeachtet, weder eine Urkunde, noch einen gleichzeitigen Geschichtschreiber aufspüren können, wo sich eine Erwähnung der Stadt Wetzlar gefunden hätte.

Aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts aber sind uns zwey Urkunden bekannt, in welchen der Stadt, aber doch auch nur gelegenheitlich, Erwähnung geschiehet. Die erste dieser beyden Urkunden ist vom Jahre 1145. In derselben befiehlt der Erzbischof 1145.
Albero, nach andern Adelbert von Trier, mit Einwilligung des Dechants des Collegiatstiftes zu Weilburg r), zuvorderst die Gemeinden von folgenden sechs Dörfern, Steinbach, Wazemburne *), Erlebach, Gariwartseich, Lotthen und Bronebach, hernach die Pfarrey

r) Consentiente Preposito Wernero de Wilinburch, nach dem Buchstaben der Urkunde.

*) Die Dörfer Watzenborn und Gerbenteich, sind im Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Gerichte Steinbach noch vorhanden.

Pfarrey im Dorfe Girmize, der Seelsorge der Augustiner-Mönche, des Klosters Schiffenberg y).

In dieser Urkunde ist gesagt, daß das genannte Dorf Girmize *) ohne Zweifel, das noch vorhandene, nur eine kleine halbe viertel Meile von der Stadt entfernte, jetzt Solms-Braunfelsische Dorf Klein-Girmes, oder auch Nieder-Girmes, nahe bey Wetzlar gelegen sey.

Die andere dieser beyden Urkunden ist vom Jahre 1150. 1150 z). In derselben verkündet der ebengenannte Erzbischof Albero von Trier, daß die Familien mehrerer Leibeigenen, in der Absicht, der Kirche unserer lieben Frauen zu Schiffenberg zu dienen, der Leibeigenschaft unter der Bedingung entlassen worden seyen, daß sie, wenn

---

y) Das hier genannte Augustiner-Mönchskloster Schiffenberg wurde, ungefehr 200 Jahre nach der Zeit dieser Urkunde, im J. 1343, vom Erzbischofe Balduin von Trier, in eine Commenthurey des Teutschen Ritter-Ordens verwandelt, und ist noch bis auf den heutigen Tag, eine Commende der Teutschen Ordens-Balley Hessen. S. D. Anton Friedrich Büschings neue Erdbeschreibung, im ersten Bande des dritten Theils, Seite 1372; und des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im dritten Bande, S. 1015.

*) In villa Girmize, juxta Witflariam.

z) Diese Urkunde findet sich, in des ehem. Kammergerichts-Beysitzers, Freyh. von Gudenus, Cod. dipl. im 3ten Bande, Nro. 19. S. 1052.

wenn die zu diesen Familien gehörigen Glieder das 15te oder 16te Jahr erreicht hätten, dem Altare dieser Kirche, jährlich, am Reinigungs-Feste der heiligen Jungfrau, zwey Denarien bezahlen sollen, und daß ferner, nach dem Ableben eines zu denselben gehörigen Hausvaters, in dem Falle, wenn er eine Gattin aus eben diesen Familien gewählt habe, dieser Kirche, nur das sogenannte beste Haupt, entweder das beste Kleid, oder das beste Stück Vieh abgegeben werden solle. Wenn er aber eine fremde, nicht zu diesen Familien gehörige Gattin, sie möge nun eine Leibeigene oder eine Freygeborne seyn, gewählt habe, so solle diese Kirche die Hälfte der ganzen Verlassenschaft, beym Ableben einer Hausmutter aus diesen Familien aber, den dritten Theil der ganzen Verlassenschaft wegnehmen dürfen. Am Schlusse der Urkunde, werden diejenigen, welche diese erzbischöfliche Verfügung betrüglicher Weise zu übertreten suchen sollten, mit einem fürchterlichen Banne belegt, und endlich werden 17 Orte, wo jene Familien wohnhaft seyn sollten, namhaft gemacht, bey einem jeden dieser Orte auch die Namen aller der unter diese Verfügung begriffenen Personen gemeldet.

Die in der Urkunde genannten Orte sind folgende:

1.) Linden, wahrscheinlich jetzt Großen-Linden, im Hessen-Darmstädtischen Oberamte Gießen;

2.) Leikesteren, ohne Zweifel jetzt Leygestern, im Hessen-Darmstädtischen Amte Hütenberg;

3.) Hagene;

4.) Husen (Hausen), wahrscheinlich ein ehemals nahe bey Wetzlar gelegenes, jetzt aber nicht mehr vorhandenes Dorf;

5.) Wetflaria, (Wetzlar);

6.) Mulenheim, wahrscheinlich jetzt Hermannstein;

7.) Werhtorf, jetzt der Solms-Braunfelsische Flecken Wehrdorf, im Amte Greifenstein, eine Meile von Wetzlar;

8.) Germeze, das vorhin genannte Dorf Klein-Girmes, nahe bey Wetzlar;

9.) Bukenheim;

10.) Rochenburg, wahrscheinlich jetzt das Kur-Maynzische Dorf Rockenburg, im Oberamte Königstein;

11.) Happershoven;

12.) Burchardesvelt, vielleicht im dermaligen Gerichte Burkhards, im Hessen-Darmstädtischen Oberamte Nidda;

13.) Dortfe;

14.) Blasbach, ohne Zweifel das noch vorhandene, jetzt Solmsische Dorf Blasbach, eine halbe Meile von Wetzlar;

15.) Dodenhoven, jetzt Dudenhofen, ein dermalen Nassau-Weilburgisches Dorf, eine starke halbe Meile von Wetzlar;

16.) Wissecho, ohne Zweifel jetzt Wisseck, im Hessen-Darmstädtischen Oberamte Gießen; und endlich:

17.) Lyche, ohne Zweifel jetzt die Solmsische Stadt Lich.

In Wetzlar werden dabey acht Personen, als solche der Schiffenberger Klosterkirche zugeschiedene, sogenannte eigene Leute genannt, nemlich Berhda (Bertha), Hiltegart (Hildegard), Sigefriht (Siegfried), Hiltegunt (Hildegund), und ihre vier Söhne. Im Dorfe Klein-Girmes aber, werden zehen solche Personen, namentlich angezeiget, nemlich: Hervic, (Herwich) Berhdolt, (Berthold) Wofo,

Doza,

Doza, Sigeburch und ihre zwey Töchter, und Geppa, und ihre zwey Töchter *).

---

*) Siehe dieſe Urkunde, im ebenangeführten Cod. dipl. im dritten Bande, Nro. 20. S. 1053 bis 1056.

Zweyter Abschnitt.

Mittlere Geschichte der Stadt, vom Ausgange des zwölften bis zum Ausgange des funfzehenten Jahrhunderts.

§. 1.

Die heutige Verfassung der freyen, Teutschen Reichs-Städte ist in unserem vaterländischen Staats-Rechte, eine in alle Wege besondere und merkwürdige Erscheinung.

Der Forscher unserer vaterländischen Geschichte muß es allerdings der Mühe werth finden, nach dem Ursprunge dieser Verfassung zu forschen, die Wege und die Ursachen auszuspähen, auf welchen, oder durch welche, diese Verfassung die Gestalt erhalten hat, in welcher sie in unserm neuern Staatsrechte erscheinet. Eine aufmerksame Forschung unserer vaterländischen Geschichte, lehret uns, daß bald nach der Zeit, wo die Zahl der Städte sich in Teutschland zu vermehren anfing, also schon gegen den Ausgang

des 10ten Jarhunderts, die Teutschen Städte zwar schon in Königliche Städte, oder auch Reichs-Städte *) und in Land-Städte (Civitates praefectoriae), unterschieden wurden, und daß die Königl. Städte unmittelbar unter der Oberherrschaft der Teutschen Könige, die Land-Städte aber, unter der Oberherrschaft der Statthalter und Beamten dieser Teutschen Könige, der Fürsten und Grauen, standen a).

Unter Königlichen Städten, wurden besonders diejenigen Städte verstanden, welche die Teutschen Könige öfters zu ihren Wohnsitzen auszuwählen, und die Reichstäge darinnen zu halten pflegten. In den Landstädten hingegen pflegten die Statthalter und Beamten der Teutschen Könige, die Fürsten und die Grauen zu wohnen.

Alle

*) Civitates regni oder auch regales. In einer noch frühern Zeit, und schon unter Kaiser Carl dem Großen, erscheinet schon eine ähnliche Benennung, nemlich die Villae regiae.

a) Siehe die Bestätigung hiervon, nicht allein in Christoph Lehmanns Speyerischer Chronik, Cap. 18. des 2ten Buches, und Cap. 2. des 4ten Buches, sondern auch in des Abbtes Bessels, und seines Mitarbeiters, des Bambergischen Weihbischofes, Franz Joseph von Hahn, Chronico Gotwicenci, im 2ten Buche, S. 87, und in Joan. Nic. Hertii tractatu: de Special. Rom. German. Imp. Rebuspubl. S. I. §. 7.

Alle die Teutschen Städte, von welchen uns die Geschichte meldet, daß zu dieser ältern Zeit, die Teutschen Könige öfters darinnen ihren Wohnsitz gehabt oder Reichstäge gehalten hätten, z. B. jenseits des Rheins, Aachen, Cölln, Trier, Maynz, Worms, Speyer, Strasburg, u. s. w. und diesseits des Rheins, Frankfurt am Mayn, Augspurg, Regensburg, u. s. w. *) sind daher auch entweder noch bis auf den heutigen Tag freye, Kaiserliche Reichsstädte, oder sie waren, doch zu dieser ältern Zeit noch, und sind erst nachher unter die Oberherrschaft der Reichsfürsten gekommen.

Die Forschung unserer Reichsgeschichte lehret aber weiter, daß die heutige Verfassung der Teutschen Reichsstädte, in den heutigen Freiheitsbriefen oder Privilegien, welche diese Reichsstädte von den Teutschen Königen und Römischen Kaisern erhalten haben, vorzüglich ihren Ursprung hat. Wenn diese Städte die Vorrechte und Freiheiten, welche sie durch diese Freiheitsbriefe erhalten haben, auf einmal, von einem einzigen Könige oder Kaiser, zu erhalten gestrebt hätten, so würden sie bald eine Klippe gefun-

den

*) Siehe besonders Lehmann, am eben angeführten Orte, im 2ten Buche, Cap. 18. Seite 90 der Ausgabe vom J. 1612.

den haben, an welcher ein so dreister Versuch gescheitert wäre. Sie sahen aber sehr wohl, daß sie sich damit begnügen müßten, von diesem Könige, jetzt diesen Freyheitsbrief, und das ihnen dadurch verliehene Vorrecht, von einem andern Könige, zu einer andern Zeit, ein anderes Vorrecht, und von einem dritten Beherrscher des Teutschen Thrones, noch eine weitere Freyheit zu erhalten.

Es gehörten also die Regierungen mehrerer Könige, mithin eine lange Zeit, und der Verfluß mehrerer Jahrhunderte dazu, ehe sich diese oder jene Stadt rühmen konnte, im Besitze aller der Freyheiten zu seyn, in welchem wir sie im neueren Staatsrechte erblicken.

Die Teutschen Könige und Römischen Kaiser der ältern Zeit, und noch bis ins 16te Jahrhundert, wählten diese Städte gern zu ihrem Aufenthalte, und verweilten bald nur einige Wochen, bald aber auch ganze Jahre, mit ihrem ganzen Hoflager in denselben.

Die wahrscheinlichen Ursachen der Neigung der Teutschen Könige zu diesen Städten waren, theils die für die damalige Zeit sehr gute Befestigung dieser Städte, also die Sicherheit, welche sie besonders zur Fehdezeit, zur traurigen Zeit des Faustrechts, in den Mauern und hinter den Gräben dieser Städte fanden, theils die ungebundenere Lebensart, der mindere Zwang des Umganges, welche schon die Könige dieser Zeit

dar=

darinnen bemerkten, theils auch die Huldigung und die tiefe Ehrerbietung, welche die Bürger dieser Städte dem Könige oder Kaiser bezeigten, welcher sie würdigte, unter ihrem Dache einzukehren, und der sich in ihrem Schooße, mit Zutrauen dem Zauber des Schlafes überließ.

Bey dem langen oder öfters wiederholten Aufenthalte der Könige in diesen Städten, hatten die Männer, welche die vornehmsten, obrigkeitlichen Würden darinnen bekleideten, die Schultheißen, die Vögte und die Schöffen dieser Städte, nicht allein öftere Gelegenheit, sich der Person des Monarchen zu nähern, und sich ihm persönlich bekannt zu machen, sondern auch die ihn umgebenden Minister und Räthe, und darunter vorzüglich den Kanzler des Kaisers, immer die nächste Person am Kaiserlichen Throne, auch die Hofleute kennen zu lernen, welchen der Monarch vorzüglich sein Vertrauen schenkte.

Es war sehr natürlich, daß sie diese erwünschte Gelegenheit zum Vortheile ihrer Vaterstadt, daß sie die gute Laune des Monarchen oder vielleicht seines Kanzlers, benutzten, und von dem Könige oder Kaiser entweder von ihm unmittelbar, oder durch die Fürsprache seines Kanzlers, vielleicht auch eines an der Brust des Monarchen liegenden Höflinges, die Ertheilung eines neuen Vorrechts, und eines neuen

Freyheits-Briefes darüber, zu erwirken suchten. Die Könige, ihrer Seits, vom Wunsche beseelt, das Zutrauen und die Anhänglichkeit der Bürger und Einwohner der Städte, in deren Mauern sie schliefen, an ihre Person, zu befestigen und zu vermehren, liehen gern dem Verlangen der obrigkeitlichen Personen dieser Städte ein bereitwilliges Ohr, und suchten sich durch die Ertheilung eines solchen Freyheitsbriefes, beyde, die Bürger und ihre Vorgesetzten, zu verbinden.

Zu dieser reichen Quelle des Ursprungs sehr vieler Vorrechte und Freyheiten der Teutschen Reichsstädte, kam aber noch eine andere, nicht minder ergiebige.

Der Handel war zwar, in dieser ältern Zeit unserer Reichsgeschichte, noch nicht von der Bedeutung, zu welcher er in der neueren Zeit gelangte.

Die Pracht der Großen und der Höfe war, im Verhältnisse mit der spätern Zeit, noch sehr eingeschränkt, und dem ungleich geringern Bedürfnisse der Zeitverwandten angemessen, und der Luxus war in unserm lieben Vaterlande noch nicht dem Namen nach bekannt.

Dem ungeachtet aber blühten doch Gewerbe mancherley Art. Manufakturen, vorzüglich in Wollen-Waaren, Lederfabriken, und Leinwandwebereyen, waren genug vorhanden. Unter diesen letztern, waren vorzüglich schon die Damastwebereyen berühmt, welche

die

die schönsten, damals in ganz Europa berühmten Arbeiten lieferten.

Das Gewerbe mit der Leinwand war schon am Ende des 12ten Jahrhunderts, in unserm Vaterlande so beträchtlich, daß dieses Erzeugniß des Teutschen Fleißes, nach Helmolds Berichte*), schon ums J. 1190. 1190, in den an der Ostsee gelegenen, Teutschen Handelsstädten, statt baaren Geldes diente.

In einem Lande, wo der Erwerbfleiß schon solche Fortschritte gemacht hatte, mußte natürlich auch schon Handel blühen. Das flache Land hatte an dieser unversiegbaren Quelle des Reichthums keinen Theil. Die Städte allein hatten bald mehr bald weniger Gelegenheit, daraus zu schöpfen.

Der Handel liebt die Freyheit. Der Wunsch, sie zu genießen, trieb ihn in die Städte, welche Gelegenheit gehabt hatten, sich schon verschiedene, theils größere, theils kleinere Vorrechte und Freyheiten zu erwerben, in die freyen, Teutschen Reichsstädte.

Durch ihn stieg der Wohlstand der Reichsstädte. Er bereicherte ihre Bürger. Durch diese Blühte des Gewerbes, sahen sich die Bürger dieser Städte im Stand, den Teutschen Königen und Kaisern, welche

in

*) Im Chronico Slavorum, in des berühmten Gottfried Wilhelm von Leibniz Scriptoribus Rerum Brunswicensium, im 2ten Bande.

in ihren Mauern verweilten, im Nothfalle, wenn sie Geld brauchten, Geldvorschüsse zu thun. Gegen eine so wesentliche Gefälligkeit, wodurch die Könige sich oft von der Verlegenheit eines sehr dringenden Mangels befreyet sahen, waren sie unbedenklich geneigt, den Reichsstädten ein neues Vorrecht, welches sie entweder gegen diese Gefälligkeit ausdrücklich bedungen oder nur etwa erbeten hatten, und darüber einen neuen Freyheitsbrief, zu ertheilen.

Da die Teutschen Reichsstädte sich einmal im Besitze beträchtlicher Vorrechte und Freyheiten sahen, so mußte nun ihre ganze Sorge auf die Erhaltung dieser Vorrechte und Freyheiten gerichtet seyn. Zu diesem Zwecke wählten sie, nachdem sie sich in diesem oder jenem Falle entweder zu schwach, zu ohnmächtig fühlten, oder sich die hinlängliche Stärke zutraueten, vorzüglich zwey Wege.

Entweder sie errichteten, zur Aufrechthaltung ihrer Freyheiten, Bündnisse, sowohl mit mehrern ihrer Schwestern, als auch mit andern mächtigern Reichs-Ständen, oder sie suchten die Streitigkeiten, in welche sie mit ihren Nachbarn, oder mit andern Widersachern verfielen, durch die baldige Abschließung gütlicher Vergleiche zu heben.

Dies ist zuverläßig der Geist, in welchem sie gewöhnlich, alle und immer gehandelt haben, und

dies ist die Achse, um welche sich die Staatsklugheit dieser kleinen Freystaaten, in der ältern Zeit unserer Reichsgeschichte, allezeit unwandelbar gedrehet hat.

§. 2.

Wenn man die Geschichte der Teutschen Reichs-Städte aus dem jetzt angegebenen Gesichtspunkte betrachtet, so wird man die Bestätigung der Angaben und der Gründe, von welchen er ausgehet, in der Geschichte fast einer jeden einzelnen Teutschen Reichs-Stadt, mit völliger Zufriedenheit wieder bemerken.

Wir glauben auch daher einen sehr richtigen Weg zu wählen, wenn wir die Geschichte der Reichsstadt Wetzlar insonderheit aus eben diesem Gesichtspunkte behandeln, wenn wir zeigen, welche wichtige Vorrechte und Freyheiten diese Reichsstadt nach und nach, und ganz allmählich, durch eine Reihe von mehrern Jahrhunderten erhalten hat, von welchen Teutschen Königen und Kaisern sie dieselbe erhalten hat, und wie sie sich hernach, besonders, theils durch wiederholte Bündnisse mit mehrern ihrer Schwestern, und mit verschiedenen ihrer Nachbarn aus dem hohen Adel, theils durch zu rechter Zeit, mit ihren Nachbarn oder Gegnern geschlossene, gütliche Vergleiche, immer, und bis auf den heutigen Tag, bey denselben erhalten hat.

Diesen

Diesen Gesichtspunkt werden wir auch wenigstens bis ins 16te Jahrhundert, also bis zu der Zeit nicht aus den Augen verlieren, wo die Verfassung der Teutschen Reichsstädte, durch den allgemeinen Land-Frieden, durch die Errichtung des Reichskammergerichts, und durch die Wahlkapitulation der Römischen Könige und Kaiser, eine hinlängliche Festigkeit, und schon die völlige Gestalt erlangt hatte, in welcher sie unser vaterländisches Staatsrecht uns noch zu unsern Zeiten darstellt.

§. 3.

Sobald die Geschichte der Reichsstadt Wetzlar eine diplomatische Zuverläßigkeit erlangt, so eröfnet sie sich mit einem wichtigen Freybriefe, dem ersten Beweise der Kaiserlichen Gnade und Geneigtheit für ihre Bürger.

Die älteste historische Spur nemlich, wo die Stadt Wetzlar, als eine bedeutende Stadt in einer öffentlichen Urkunde erscheinet, findet sich, gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts, und ist ein Freybrief Kaisers Friederich I., vom Jahre 1180. In dieser, in der Stadt Gelnhausen, am 3ten April gegebenen Urkunde, bestätigte Kaiser Friederich I., in unserer vaterländischen Geschichte, der Rothbart genannt, den Bürgern zu Wetzlar, (*burgensibus nostris*,

nostris, wie der Ausdruck lautet) das Recht eines jährlichen Grundzinses und des freyen Handels, welches die Bürger der Stadt schon von den vorhergehenden Kaisern erhalten hatten, unter der Bedingung, daß jeder von seinem Hofe dem Eigenthums-Herrn (Domino) vier *Denarios* als Zins bezahlen, ausserdem aber nicht weiter beschwert werden solle; die Kinder und Erben sollten anfänglich zwölf Denarios, hernach aber vier entrichten b). Dabey sollten die Bürger von Wetzlar, im Handel und Wandel eben die Freyheit genießen, welche die Bürger von Frankfurt genößen c).

Wer

b) Der genannte Kammergerichts-Assessor von Ludolf, am schon angeführten Orte, S. 209, bemerkt hierbey: „Die Benennung Denarius habe schon in alten „Zeiten, mehrere Gattungen von Münzen bedeutet, „und könne nach dem heutigen Werthe des Geldes nicht „mehr zuverläßig gewürdiget werden. In des Frankfurter Patriziers, Achill August von Lersner, Chronik der Reichsstadt Frankfurt, I. Th. S. 454, ist der Werth eines Denarius nur zu anderthalb Rheinischen Hällern angegeben. Der Herr Consistorialrath Wenk aber, in seiner Hessischen Landes-Geschichte, im 2ten Bande, Seite 329, gibt den Werth eines Denarius, nach unserm heutigen Münzfuße, zu sieben Kreuzern an.

c) Die hier erwähnte Urkunde findet sich, in des ehemal. R. K. Gerichts-Beysitzers, V. F. v. Gudenus, Sylloge Diplomaticorum Monumentorumque veterum adhuc ineditorum, res Germanicas illustrantium; pag. 479.

Wer in dieser Urkunde, unter dem Eigenthums-Herrn verstanden werde, das ist darinnen nicht weiter gemeldet, läßt sich auch dermalen schwer mehr mit einiger Zuverläßigkeit bestimmen. Unseres Wissens, ist die jetzterwähnte Urkunde die einzige, aus dem 12ten Jahrhundert vorhandene, worinnen der Stadt Wetzlar insbesondere und ausdrücklich Erwähnung geschiehet.

In einer noch um mehrere Jahre frühern Urkunde, aus der letzten Helfte des 12ten Jahrhunderts, vom
1167. Jahre 1167 erscheinet auch schon der Probst des Wetzlarischen Collegiatstiftes, Artmund oder Harmund, als Zeuge d).

§. 4.

Die Geschichte hat uns zwar aus der Zeit, aus welcher sich die allerältesten, die Geschichte der Stadt Wetzlar erläuternden, urkundlichen Beweise bis auf unsere Zeiten erhalten haben, nemlich vom Ende des 12ten und vom Anfange des 13ten Jahrhunderts,

nur

d) Artmund de Wetzflaria. Siehe diese ebenfalls unter Kaisers Friederich des Ersten Regierung, im Bisthume Faenza in Welschland (in Episcopatu Favantino), datirte Urkunde, in des sel. R. K. G. B. Freyherrn Valentin Ferdin. von Gudenus Codice diplomatico, im 1sten Bande, S. 254 und 256; auch im 5ten Bande, S. 360.

nur sehr wenige, die Stadt insonderheit betreffende Nachrichten aufbewahrt. Sie meldet uns aber, daß das Faustrecht damals, vorzüglich in der Gegend der Stadt, großen Schaden angerichtet habe, daß die Nachbarn der Stadt in unaufhörlichen Fehden wider einander begriffen gewesen seyen, und daß die Gegend an der Lahn, durch die häufigen Befehdungen der Grafen von Nassau, der Grafen von Solms, und anderer Nachbarn beständigen Verwüstungen ausgesetzt gewesen sey.

Diese wiederholten feindseligen Ueberfälle bewogen unter andern, den Landgrafen Herrmann den Erleuchteten von Thüringen und Hessen, im Jahre 1215, oder 1216, zur Erbauung des eine halbe Meile von der Stadt Wetzlar entfernten alten Schlosses Hermannstein, wozu er den Namen von seinem eigenen entlehnte e). 1215 oder 1216.

Dieses

e) Siehe Joh. Phil. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. III. p. 4; aus Joh. Riedesels zu Eisenbach Hessischer Chronik, wovon Kuchenbecker die Handschrift vor sich hatte; weiter auch, Wigand Gerstenbergers Thüringische und Hessische Chronik, in des ehem. Landgräfl. Hessen-Casselischen Regierungsraths, Fried. Christoph Schminke, Monimentis Hassiacis, I. Th. S. 291; und endlich die selten gewordene Thüringische Chronik, oder Geschichtbuch von allerhand denkwürdigen Sachen, Thaten und Händeln, die sich beson-

Dieſes bewahrt beſonders, eine vorhandene, alte, in gereimten Verſen verfaßte Chronik der ehemaligen Landgrafen von Heſſen und Thüringen, in der hier folgenden Strophe:

Nach dem Namen ſein,
Bauet er hernach Hermannſtein,
Hart bey Wetzlar zu einem Schutz
Dem Lande, wider Feinde Trutz *).

Von dieſem Schloſſe, welches erſt nach dem im
1218. Jahre 1218 erfolgten Tode dieſes Landgrafen, vollen-

det

---

beſonders in der Thüringiſchen Landſchaft und den angrenzenden Orten zugetragen haben; gedruckt zu Mühlhauſen in Thüringen, durch Andreas Hantzſch, im J. 1599, Fol. 81. Die hier berührte Chronik ſoll dem Titelblatte nach, aus einer alten, vorher unbekannten Handſchrift zuſammengetragen, von Friederich Schmidt, Pfarrer zu Groß-Beringen, im Fürſtenthume Gotha, aber durchgeſehen, vermehrt und fortgeſetzt worden ſeyn. Sie ſcheint dem gel. Verfaſſer der Heſſ. Landes-Geſchichte, dem Herrn Conſiſtorialrath Wenk, nicht bekannt geweſen zu ſeyn. Denn die von ihm angeführte Thüringiſche Chronik iſt von dieſer verſchieden.

*) Siehe dieſe in Reimen geſchriebene Chronik, ebenfalls in Johann Philipp Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. VI. S. 247. Nach des Hrn. Conſiſt. Raths H. B. Wenks Berichte, in der ſeiner Heſſ. Landesg. vorgedruckten Abhandl. von den Quellen der Heſſiſchen Geſchichte, Seite XXII, ſoll ein Heſſ. Landgeiſtlicher, Joh. Ratz, Pfarrer zu Gundensperg, der Verfaſſer dieſer Reim-Chronik ſeyn.

det worden seyn soll, sind nahe bey dem Dorfe gleichen Namens, noch jetzt ansehnliche Trümmer vorhanden, und diese werden dermalen, nebst dem Dorfe, von dem alten, adelichen Geschlechte der Schenke von Schweinsberg, theils als ein Fürstl. Hessen-Darmstädtisches Lehen, und theils als ein Fürstl. Solms-Braunfelsisches Afterlehen besessen f)

Wir glauben, daß folgende Bemerkung hier auch an ihrem Orte stehen dürfte. Mehrere Urkunden des 13ten Jahrhunders weisen nemlich aus, daß in dieser Zeit, und noch im Anfange des 14ten Jahrhunderts,

in

f) Siehe Johann Just Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, im 4ten Cap. des 2ten Theils, S. 182, auch im 6ten Theile, Cap. 6. des 8ten Buches, Seite 252, und Cap. 4. des 10ten Buches, S. 340; auch Joh. Georg Estors, ehem. Kanzlers der hohen Schule zu Marburg, kleine Schriften, im 1sten Bande, in der 1sten Abhandlung: von den Erbschenken in Hessen, den Schenken zu Schweinsberg, §. 19.; und endlich Joh. Christian Lünigs Corpus Juris Feudalis Germanici, im 2ten Bande, Seite 1695 und 1697, und im 3ten Bande, S. 111. Am letztern Orte, finden sich die Lehnbriefe des Landgrafen Wilhelm III. von Hessen, von den Jahren 1489 und 1490, über den halben Theil am Schlosse Hermannstein, als ein Solmsisches Afterlehen, und über den halben Theil desselben, als ein Hessisches Mannlehen, für den Hessischen Marschall, Johann Schenk zu Schweinsberg.

in der nahen Nachbarschaft der Stadt Wetzlar sowohl, als vorzüglich des Nonnenklosters, Altenberg oder Altenburg, ein Dorf vorhanden gewesen ist, welches den Namen Mülinheim oder Mulenheim geführt hat.

Der Maynzische Geschichtschreiber, Georg Christian Johannes, liefert sogar eine Urkunde, vom J. 1223. 1233 *), in welcher der Probst des Collegiatstiftes zu St. Peter zu Maynz, Graf Friedrich von Eberstein, das diesem Stift vorhin verliehene Recht die Kirche zu Mulenheim mit einem Pfarrer zu versehen, bestätiget.

In der folgenden Zeit, ist dieser Name, und mit ihm auch das Dorf, gänzlich aus dieser Gegend, und zugleich auch aus der Geschichte derselben verschwunden.

Nur an der Grenze der Gemarkung des Dorfes Hermannstein, ist noch ein Bezirk vorhanden, welcher noch bis auf den heutigen Tag die Mulenheimer Au genannt wird.

Nicht mit Unwahrscheinlichkeit mögte man vermuthen, daß das heutige Dorf Hermannstein ehemals den Namen Mulenheim geführt, und daß dieses Dorf den heutigen Namen nicht eher erhalten habe, als bis der Landgraf Heinrich von Hessen, den heutigen Be-

*) In seinen Rebus Moguntiacis, II. B. S. 488.

Besitzern desselben, aus dem Geschlechte der Schenke von Schweinsberg, im Jahre 1481, sowohl das alte Schloß Hermannstein, als das nahe dabey liegende Dorf, welches jetzt ebenfalls diesen Namen führt, zu Lehen gegeben hat. Dieses ist um so wahrscheinlicher, da der Name des Dorfes Hermannstein, in keiner einzigen Urkunde des 13ten und des 14ten Jahrhunderts erscheinet, ungeachtet doch alle, in dieser der Stadt Wetzlar benachbarten Gegend und in der nahen Nachbarschaft dieses Dorfes befindliche Dörfer, z. B. Klein-Gyrmes, Aßlar, Altensteden, Ober-Biehl, Nieder-Biehl, Nauenheym, Waldgyrmes, u. s. w. entweder in der einen, oder in der andern dieser Urkunden genannt sind, das Dorf Hermannstein aber, zu dieser Zeit, ohne Zweifel doch ebenfalls schon vorhanden war.

§. 5.

Wir wollen dieser Bemerkung noch eine andere, welche besonders das in der Geschichte der Stadt verschiedene Male vorkommende Geschlecht der Schenke von Schweinsberg betrifft, und welche uns daher ebenfalls hier einen Platz zu verdienen scheinet, hinzufügen.

Dieses alte Geschlecht ist wahrscheinlich das nemliche, welches in der alten Zeit, insonderheit noch

im

im 13ten Jahrhunderte, den Namen Vargila, Vargela, oder Varela führte.

1216. In einer Urkunde vom Jahre 1216, in welcher der Landgraf Hermann von Thüringen, der Abbtey Hirschfeld gewisse Güter und Gerechtsame abtritt *), 1225. in einer andern, vom Jahre 1225, in welcher der Landgraf Ludwig von Thüringen, den Brüdern des Teutschen Ordens, die Zoll- und Steuer-Freyheit in seinen Landen ertheilt g), und in einer dritten, vom 1231. Jahre 1231, in welcher die Landgrafen Heinrich und Conrad von Thüringen, das Dorf Meldrich einem Spital schenken h), erscheinet Rudolph von Vargela, der Schenk (pincerna), als Zeuge.

1238. In einer vierten Urkunde, vom Jahre 1238, wird Conrad der Truchseß oder Schenk (dapifer), mit seinem

*) In Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Coll. XII. S. 337.

g) In des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. im 4ten Bande, S. 868.

h) Im eben angeführten Cod. diplom. im 3ten Bande, S. 1104. --- Vielleicht führten sie diesen Namen von einem Flecken in Thüringen, in dem jetzt dem Erzbisthume Maynz zuständigen, zur Stadt Erfurt gehörigen Gebiete, welcher nach Büschings Erdbeschreibung, im 1sten Bande des 3ten Theils, Seite 1139, ehedem Varila, Varigla oder Farula geheißen haben soll, und noch jetzt Vargula oder Vargel genannt wird.

seinem Sohne unter den Zeugen genannt *), und in einer fünften, vom J. 1308, erscheinet Heinrich 1308.
von Varila, als Land-Commentur des Teutschen Ordens, zu Marburg in Hessen. **)

Winkelmann in der Beschreibung des Hessenlandes i), erwähnt auch eines Rudolph von Varila, und seines Vaters. k)

Er nennt ihn den Bannerherrn und Erb-Schenk der Landgrafschaft Hessen, und meldet von ihm: Er habe im J. 1263, gegen den Herzog 1262.
Albrecht von Braunschweig, die Mannschaft im Hessenlande aufgeboten, mit derselben, und einer Anzahl tapferer Reiter, den Herzog überfallen, geschlagen, und dabey den Herzog Heinrich von Braunschweig, mit mehreren Grafen und Rittern, zu Gefangenen gemacht.

Als Gewährsmann dieser Erzählung, führt er sowohl einen gleichzeitigen, Italiänischen Geschichtschreiber, der den genannten Rudolph von Varila, den Tauten-

*) Im eben angef. Cod. dipl. I. B. S. 549.

**) Ebendaselbst, IV. B. S. 1003 und 1051.

i) Im 6ten Theile, 9ten Buche, S. 288.

k) Einer dieser beyden, der Vater oder Sohn, war wahrscheinlich der nemliche, dessen in den erst angeführten Urkunden Erwähnung geschiehet.

Tautenburgiſchen Schenk 1) nennt, als auch zwey ſpätere Teutſche, nemlich Georg Spalatinus, und Georg Fabricius, den letztern in ſeinen Oigrinibus Saxoniae an, und fügt noch hinzu: Markgraf Heinrich von Meiſſen, habe dem genannten Rudolph von Varila, zur Vergeltung dieſes Dienſtes, das Schloß Rudolphſtein erblich geſchenket m).

Der

1) Oder den Thüringiſchen Schenk, vom Bergſchloſſe Tautenburg in Thüringen, von welchem auch Büſching, in der Erdbeſchreibung, im 2ten Bande des 3ten Theils, S. 707, berichtet: Es habe ehehin denen von Schenk gehöret, und dieſe hätten ſich davon Schenke von Tautenburg genannt.

Siehe auch Joh. Philipp Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. II. S. 319; und des von Gudenus Sylloge Diplomatariorum, S. 321.

m) Wir wiſſen zwar wohl, daß der ſel. Kanzler Eſtor, an dem im vorigen §. angeführten Orte, den hier erzählten Urſprung des Schenkiſchen Geſchlechts in Zweifel zieht. Eſtor kannte aber die erſt über dreyßig Jahre nach ſeiner Zeit, vom Gudenus bekannt gemachten Urkunden noch nicht, und der Hauptgrund ſeines Zweifels, daß das Wapen des heutigen Schenkiſchen Geſchlechts von dem Wapen des Geſchlechts von Vargila verſchieden ſey, iſt jetzt darum von keiner Bedeutung, da uns der Herr General von Schlieben, in ſeiner vortrefflichen Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieffen oder Schlieben, vor Alters Schliwin oder Schliwingen -- -- im 2ten Cap. gezeigt hat, daß die Wapen der einzelnen Zweige dieſes Geſchlechts

Der stärkste Beweis aber, für die hier erwähnte Wahrscheinlichkeit, daß das heutige Geschlecht der von Schenk, oder der Schenke von Schweinsberg, ebendasselbe sey, welches in jener ältern Zeit, den 1220.
Namen Vargila oder Varila führte, findet sich, in der von uns schon angeführten Thüringischen Chronik.

In dieser erscheinet zuerst, im J. 1220, Walter von Varila. Die Chronik nennt ihn den Erbschenk des damal. Landgrafen Ludwig des Sechsten oder des Heiligen, von Thüringen und Hessen, und erzählt von ihm folgende artige Anekdote (Fol. 81 und 82.):

schlechts sehr von einander abweichen, dem ungeachtet aber, alle diese Zweige dieses Geschlechts zu einem und demselben Geschlechte gehören; daß auch dieses bey mehrern andern Geschlechtern, z. B. bey dem Hardenbergischen, dem Braubergischen, dem Petauischen, und noch bey andern alten Geschlechtern, der Fall ist. So sehr auch der sel. Kanzler Estor die Identität des Geschlechts von Varila, mit dem Geschlechte der Schenke zu Schweinsberg, zu bezweifeln scheinet, so führt er doch selbst einen diese Identität bestätigenden, alten, lateinischen Vers, aus dem im Jahre 1623 zu Cassel vom Hofbuchdrucker, Wilhelm Wessel, herausgegebenen Wapenbuche an, worin das Wapen des adelichen zu Schweinsburg wohnhaften Geschlechts Vargila, in folgenden Worten beschrieben ist:

Vargila nobilitas Schweinsburgi signa leonis
Clathra super galeas fertque refertque duas.

Der ebengenannte Landgraf Ludwig, der Sohn des vorhin erwähnten Landgrafen Hermanns, des Erbauers des Hermannsteins, war seit dem J. 1211, mit Elisabeth, einer Tochter Königes Andreas II. von Ungarn, verlobet. König Andreas hatte seine sehr schöne, aber damals kaum fünfjährige Tochter, in der Hoffnung, daß dieser mächtige, junge, Teutsche Fürstensohn die reizende Ungarin zur Gattin wählen würde, an den Hof des alten Landgrafen Hermanns geschickt, dem unerzogenen Mädchen aber, den genannten Walter von Varila, einen seiner trautesten Edelleute, zu ihrem Erzieher und Oberhofmeister mitgegeben. Die Chronik sagt: Er sey der heimliche und freundliche Rath der Königs-Tochter gewesen, und ihr Vater habe sie ihm, als er sie in Ungern abgeholet habe, gar hoch und fleißig befohlen; hiermit stimmt dann auch eine alte Sage genau überein, welche sich, dem sichern Vernehmen nach, im Schenkischen Geschlechte, noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, die nemlich, daß dieses Geschlecht aus Ungarn herstamme.

Landgraf Ludwig war gewohnt, die schöne Königs-Tochter, seit ihrer Ankunft aus Ungarn, bey jeder Rückkehr von einer Reise, zu besuchen, sie an seinem Arme, auf einem Spaziergange zu begleiten, und sie mit einem neuen Schmucke zu beschenken. Einst hatte

der

der Landgraf dies unterlassen. Die allzeit geschäftige Zwietracht zischelte der jetzt dreyzehnjährigen Prinzessin zu, daß der Landgraf wortbrüchig an ihr werden n), und sie ihrem Vater zurückschicken würde; und die Prinzessin vertraute die gehässige Zulispelung ihrem väterlichen Freunde. Walter von Varila ersah den günstigen Augenblick, wo er auf einem Spazierritte nach dem Benediktiner-Mönchskloster Reinhardsbrunn o), auf dem der sogenannte Ennsenberg oder Juselberg, der höchste in ganz Thüringen *), gerade vor ihnen lag, mit dem Landgrafen, ohne weitere Augenzeugen ritt, bat ihn um ein geneigtes Gehör, und da ihm der Landgraf solches verwilligte, entdeckte er ihm den Kummer der schönen Elisabeth.

Der Landgraf hörte ihn aufmerksam an, zeigte ihm dann den vor ihnen liegenden Juselberg, und fügte hinzu: Wenn der Berg von der Wurzel bis zum Gipfel ganz aus feinem Golde bestehe, wolle er ihn doch lieber hingeben, als die schöne Prinzessin von sich

---

n) Verkebischen ist der alt-Teutsche Ausdruck der Chronik.

o) Dieses in dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen Amte Reinhardsbrunn noch vorhandene Mönchs-Kloster, ist jetzt in ein Amthaus verwandelt. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im 2ten Bande des 3ten Theils, Seite 1186.

*) S. am eben angef. Orte, S. 1183.

sich lassen, und sie ihrem Vater wieder schicken. Walter bat sich vom Landgrafen die Erlaubniß aus, diese trostreiche Zusicherung der Prinzessin hinterbringen zu dürfen.

Schnell und lachend, griff der Landgraf in einen ihm an der Seite hängenden sammetnen Beutel, nahm daraus, einen helfenbeinenen, mit Silber beschlagenen Spiegel, an welchem die Ruckseite mit einem Crucifixe geziert war, und befahl Waltern, der Prinzessin dieses Geschenk, zum Wahrzeichen seiner unverletzlichen Treue, zu bringen.

Die bekümmerte Elisabeth ward durch dieses unerwartete Geschenk aufgeheitert, besah sich im Spiegel, küssete in unschuldiger Andacht das Crucifix, und drückte es an ihre Brust.

Im folgenden Jahre, 1221, vollzog auch der Landgraf Ludwig, seine Vermählung, mit seiner nun 14jährigen schönen Braut, auf dem bekannten Schlosse Wartburg, bey Eisenach.

Diese Prinzessin ist eben die, welche aus der Geschichte dieser Zeit, unter dem Namen der heiligen Elisabeth bekannt ist, deren jüngste, mit dem ebengenannten Landgrafen Ludwig dem Heiligen erzeugte Tochter, Gertrud, etlich und zwanzig Jahre nachher, als eine der ersten Abtissinnen des nahe bey der Reichsstadt Wetzlar gelegenen, adeli-

chen

chen Jungfrauenklosters Altenburg, in der Geschichte 1227.
berühmt wurde, und deren noch jetzt berühmtes Grab sich in der von ihr genannten Elisabethenkirche zu Marburg befindet.

Sechs jahre nach des Landgrafen Ludwigs Vermählung, im J. 1227, erscheinet Rudolph von Varila p), wahrscheinlich Walters Sohn, und der nemliche Rudolph der Schenk, der in allen den vorhin erwähnten Urkunden vorkommt, unter den vierzehen Edelleuten, welche den Landgrafen Ludwig den Heiligen, auf seinem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande begleiteten.

Unter den Gefährten dieses Rudolphs, welche die Thüringische Chronik, in edle Herrn und in Ritter unterscheidet, befanden sich drey aus noch blühenden und sehr bekannten, Hessischen Geschlechtern, nemlich Herrmann von Schlotheim, Dieterich von Seebach, und Rudolph von Haussen.

Ungefehr

p) In der Thüringischen Chronik, Fol. 90; und in Wig. Gerstenbergers Thüringischer und Hessischer Chronik, in des ehem. Hess. R. R. Friedr. Christoph Schminke's Monimentis Hassiacis, im 2ten Theile, S. 349 und 341. Der Verfasser der letztberührten Chronik, sonst auch Buddenbender, oder Lateinisch Victor genannt, war des Landgr. Wilhelm d. j. von Hessen Capellan, und lebte am Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts.

1249. Ungefehr 20 Jahre nachher, im Jahre 1249, erwähnt die Thüringiſche Chronik *), wieder eines Walters von Varila, nennt ihn wieder den Schenk, und meldet, daß er die Grafen von Schwarzberg und Kefernburg befehdet, ihnen durch Raub und Brand großen Schaden gethan, dabey auch zwey Grafen von Schwarzburg, und zwey Grafen von Kefernburg gefangen, und dieſe Gefangene nicht anders als gegen ein anſehnliches Löſegeld, und gegen das Verſprechen, die Schenke nicht feindſelig zu behandeln, losgelaſſen habe.

1259. Zehen Jahre nachher, im Jahre 1259, meldet eben dieſe Chronik, daß der Schenk von Vargila, Herr Rudolph, in dieſem Jahre, den Rudolph-
1261. ſtein erbauet habe. Bald hernach, im Jahre 1261, geſchiehet dieſes Rudolphs von Varila nochmals Erwähnung, wobey er erſt Rudolph der Schenk, hernach aber, mit Hinweglaſſung des Artikels der, gradeweg Herr Rudolph Schenk genannt wird. **)

Die Namen der Schenke erhielt dieſes Geſchlecht ohne Zweifel daher, weil die Glieder deſſelben, das Amt eines Schenken, d. i., desjenigen, der an der Tafel den

Wein

*) In der Thüringiſchen Chronik, Fol. 97. Siehe auch Wigand Gerſtenbergers Thüringiſche und Heſſiſche Chronik, am eben angeführten Orte, S. 351.

**) Ebendaſelbſt, Fol. 100 und 101.

Wein einschenkt, nicht allein bey verschiedenen Kaisern und Teutschen Königen, sondern auch insonderheit, bey den alten Landgrafen von Thüringen und Hessen, verrichteten. q)

Gegen die letzte Helfte des 13ten Jahrhunderts, verschwindet der Namen Varila und Vargila, und an seiner Stelle, erscheinet der Name der Schenke von Schweinsberg, wahrscheinlich, weil dieses Geschlecht jetzt, den eigenthümlichen Besitz des dermaligen Städtchens Schweinsberg in Hessen erworben, und nahe bey demselben, ein festes Schloß gleiches Namens erbaut hatte.

Die älteste Urkunde, in welcher ich diesen Namen gefunden habe, ist vom Jahre 1279. In dieser Urkunde erscheinet der Herr Schenk von Schweinsberg *), mit den Bürgern der Stadt Grünberg in Hessen, als Zeuge.

§. 6.

Da die Stiftung des nur eine kleine halbe Meile von der Reichsstadt Wetzlar entfernten adelichen Jungfrauenklosters Altenburg, gerade in eben diese Zeit

---

q) Dieses Geschlecht bekleidet auch daher das Erbschenkenamt in Hessen, noch bis auf den heutigen Tag.

*) Pincerna dominus oder auch dictus de Suensberg. Siehe diese Urkunde in des Georg Chr. Johannis Spicilegio Tabularum Literarumque veterum, im Diplomatario Breubergensi, Nro. 3. pag. 378.

Zeit fällt, so wird es hier ebenfalls der schickliche Ort seyn, die von dieser Stiftung bekannte Umstände zu berühren.

Dieses Kloster soll nemlich zur Zeit des Kaisers, Friedrich I., oder des Rothbartes, gegen das Ende des
1180. 12ten Jahrhunderts, um das Jahr 1180, also um eben diese Zeit, zu welcher die Stadt den schon erwähnten Freyheitsbrief von diesem Kaiser erhielt, gestiftet worden seyn.

Man erzählt, daß ein zwischen den beyden Dorf-Gemeinen zu Oberbiel, und zu Dalheim *), entstandener Zwist, den Anlaß zur Stiftung dieses Klosters gegeben habe.

Dieser Zwist betraf das Eigenthum eines in der Mitte der Gemarkungen dieser beyden Gemeinen gelegenen Hügels, der alte Berg genannt, und das Recht der Vieheweide auf demselben. Die beyden streitigen Gemeinen überließen die Entscheidung ihres Zwistes, einem wegen seines unsträflichen Wandels, und wegen seiner mit großem Beyfalle aufgenommenen Predigten sehr geschätzten Priester, Namens Gottfried.

Da dieser Schiedsrichter die Abneigung der beyden streitigen Theile zur Nachgiebigkeit bemerkte, und den geringen

*) Das Dorf Oberbiel ist noch jetzt; das Dorf Dalheim aber, wie schon vorhin gemeldet wurde, nicht mehr vorhanden.

geringen Nutzen erwog, welchen dieser magere Hügel ihnen gewährte, so that er den beyden streitigen Theilen den freylich sehr eigennützigen Vorschlag: Zur Schlichtung ihres Steites, mögten sie ihm diesen ohnehin nicht sehr fruchtbaren Hügel schenken. Er wolle ein kleines Bethhaus, in welchem er auf seinen häufigen Wanderungen in dieser Gegend einkehren könne, auf demselben bauen. Den streitigen Gemeinen leuchtete der Vorschlag, nach der Denkungsart der damaligen Zeit ein. Sie ließen sich ihn unbedingt gefallen, und überließen dem Priester den Hügel. *)

Da der heilige Mann sich im Besitze des Hügels befand, wollte der fromme Schwärmer, bey einem eifrigen, auf dem Hügel verrichteten Gebethe, viele weisgekleidete Jungfrauen mit Blumenkränzen auf den Köpfen gesehen haben. Auf diese Erscheinung seiner Einbildungskraft, beschloß er, vermittelst milder Gaben, eine dem heiligen Nikolaus gewidmete Kapelle auf dem Hügel zu bauen.

Diesen Entschluß führte er aus, umgab auch die Kapelle, mit verschiedenen kleinen Hütten oder Zellen und bat nun, den Prälat des Prämonstratenser-

Mönchs-

*) Zu unsern Zeiten würde ein solcher eigennütziger Vorschlag mit Hohnlachen aufgenommen werden.

Mönchsklosters zu Romersdorf *), Engelbrecht, einige der zu seinem Orden gehörigen Ordensschwestern, nach dieser neuen Anlage eines Jungfrauenklosters zu schicken, unter der Versicherung: daß nach einer ihm geschehenen Offenbarung, dieses Kloster durch göttlichen Beystand, in vorzügliche Aufnahme kommen werde. Der genannte Prälat willfahrte dieser Bitte, und schickte ungefehr um das gemeldete J. 1180 aus dem nahe beym Mönchskloster Romersdorf befindlichen adelichen Jungfrauenkloster Wülfersberg, 6 Ordens-Schwestern, nach dieser neuen Klosteranlage auf dem Altenberge.

Diese ersten Altenberger Klosterjungfrauen sollen sich mit Nähen, Spinnen, Weben, und ähnlichen Handarbeiten fleißig beschäftiget, auch bald nach ihrer Ansiedlung, Novizen aufgenommen, und auf diese Art, den ersten Grund zur Stiftung dieses Jungfrauenklosters gelegt haben, und Laodomia soll der Namen der ersten Abtissin oder sogenannten Meisterin desselben gewesen seyn. Ihre nächste, in der ersten
1223. Zeit des 13ten Jahrhunderts, im Jahre 1223 erwählte Nachfolgerin aber, soll Christine, eine Tochter des Ritters von Biel, eines benachbarten Edelmanns,

gewesen

*) Die Prämonstratenser-Abtey Romersdorf liegt nicht weit vom Rheine, im Erzstifte Trier, nahe bey der Stadt Neuwied.

gewesen seyn r). Diese zweyte Meisterin des Klosters, diese Christine, erscheinet auch in einer Urkunde, vom J. 1239, mit dem Prior ihres Klosters, Conrad. *) 1239.

In einer noch um 6 Jahre frühern Urkunde, vom Jahre 1233, und in einer andern, vom Jahre 1237, geschiehet auch schon der Klosterjungfrauen (Sororum Sanctimonialium) in Altenberg, Erwähnung. **) 1233. 1237.

§. 7.

Weiter ist auch mit historischer Gewißheit bekannt, daß die dritte und jüngste Tochter der unter dem Namen der heiligen Elisabeth bekannten Landgräfin von Hessen, die Hessische Prinzessin Gertrudis, die dritte

---

r) Wir gründen diese ganze, die Stiftung des Jungfrauen-Klosters Altenburg betreffende Erzählung, auf eine sehr alte und sehr selten gewordene, in Lateinischer Sprache abgefaßte Nachricht, von welcher im Jahre 1729, eine Teutsche Uebersetzung erschienen ist, unter folgendem Titel: „Ursprung des adelichen Jungfrauen-Klosters Altenberg, Prämonstratenser-Ordens, bey Wetzlar, unter Protection der Erzbischöfe von Trier und der Landgrafen von Hessen, und zwar aus Commission der Römischen Kaiser und Könige.“ Auch diese Uebersetzung ist selten geworden. Wir haben beyde, die Urschrift, und die Uebersetzung vor uns.

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. diplomat. im 2ten Bande, S. 77. Nro. 52.

**) Ebendaselbst, im 2ten Bande, S. 63. Nro 42. und S. 71. Nro. 46.

dritte Abbtissin in diesem Kloster war, und daß sie
1248. im Jahre 1248 dazu erwählt wurde. s)

Nicht lange hernach, in einer Urkunde vom Jahre
1261. 1261, erscheint sie auch in dieser Eigenschaft, mit dem Prior ihres Klosters, Hermann. Sie nennt sich in dieser Urkunde, die Tochter der heiligen Elisabeth, und Meisterin des Klosters Altenburg. t)

Von dem Berufe und den Schicksalen dieser dritten Meisterin des Klosters, dieser Gertrudis, werden daneben noch folgende historische Umstände gemeldet. *)

Der Beichtvater der heiligen Elisabeth, der in der Geschichte dieser Zeit sehr wohl bekannte Dominikaner- oder Predigermönch, Conrad von Marburg, habe dieses Kloster oft besucht, und die heilige Elisabeth nicht allein vermogt, demselben eine besondere Vorliebe zu widmen, und es reichlich zu beschenken, sondern auch dasselbe der Aufmerksamkeit ihres Gatten, des Landgrafen Ludwig des Heiligen, zu empfehlen.

Diese

---

s) S. des R. K. G. B. von Ludolf Sicilimenta ad Histor. Civit. Imper. Wetzflariens. in der Note N.N. S. 260.

t) Siehe diese Urkunde im eben angeführten Cod. dipl. im 1sten Bande, S. 687, Nro. 303.

*) In der schon vorhin angeführten, in Lateinischer Sprache verfasseten Nachricht, vom Ursprunge des Jungfrauen-Klosters Altenberg, S. 6.

Diese nachdrückliche Empfehlung habe diesen frommen Fürsten zum Gelübde bewogen, daß, wenn seine schwangere Gattin ihm einen Sohn gebären würde, derselbe dem Mönchskloster Romersdorf gewidmet werden sollte, würde sie aber eine Tochter zur Welt bringen, so solle dieselbe dem Jungfrauen-Kloster Altenburg gewidmet seyn.

Unterdessen habe der genannte Landgraf Ludwig im Jahre 1227, den von uns schon berührten Kreutz- 1227.
Zug nach dem gelobten Lande, unternommen, sey aber auf der Reise dahin, zu Brindisi im Königreiche Neapel, gestorben. Bald nach diesem Tode, habe seine zurückgebliebene schwangere Wittwe, Elisabeth, eine Tochter geboren. Zur Erfüllung des von ihrem frommen Gatten gethanen Gelübdes, habe sie dieses Töchtergen, als es kaum anderthalb Jahre alt gewesen, mit bloßen Füßen und mit schlechter Kleidung, selbst ins Jungfrauenkloster Altenburg getragen. *)

In

*) Mit dieser Nachricht stimmt auch überein, das Zeugniß Wigand Gerstenbergers, in seiner Thüringischen und Hessischen Chronik, in des Hess. Reg. Raths, Friedr. Schminke, Monum. Hassiacis, im 2ten Theile, Seite 339 und 345. „Unde gelobeten beyde (heißet es an diesem Orte) sampt God dem Herrn die frucht die sent Elyzabeth druck in eyn geistlich Cloistir zu geben mit deme bescheyde, wurde es eyn knebeleyn, so sulte

es

In diesem Kloster sey die dem Gelübde ihrer frommen Eltern geopferte Fürstentochter, von der damaligen Meisterin desselben, der schon vorhin erwähnten Christine von Biel, erzogen und zur Klosterjungfrau geweihet, nach dem Ableben dieser Meisterin aber, am Tage Marien-Himmelfahrt, also am 15ten August
1248. 1248, von den damals zum Convente des Klosters gehörig gewesenen 24 Jungfrauen, einmüthig zur Meisterin desselben gewählt worden. Diese Meisterin habe die noch vorhandene Kirche, nebst dem Kloster, theils von der Erbschaft ihrer Mutter, und des Markgrafen von Meissen, ihres nahen Verwandten, theils
1267. von einer im Jahre 1267 dazu bewilligten Beysteuer der sämtlichen Klöster des Prämonstratenser-Ordens, gebauet. *)

Die

---

es geyn Ramersdorf; Aber würde es eyn meytchin, geyn Aldenburg, alle beyde ordens sent Augustini genant Prämonstratenser. — Alß nu sent Elyzabeth swanger was, so geberte sie eyne tochter genant Gertrud uff dem sloße zu Warperg, unde die gab sie hirnehigß in das cloister genant Aldenburg bie der stad Wetzflar gelegen nach der gelobende, alß sie unde hußirirt Lantgrave Ludewig semptlichen vorhynne gereth hattin."

*) Siehe hier auch das Zeugniß des Eisenacher Mönchs, Johann Rohte, in seiner Thüringischen Chronik, in Joh. Burkard Wenkens Scriptoribus rerum germ. im 2ten Bande, S. 1697, und des Theodorichs von Apolda,

Die nächste Nachfolgerin dieser dritten Meisterin, der Gertrudis, also die vierte Meisterin des Klosters, war die Gräfin Katharine von Nassau. *)

§. 8.

Aus den ersten Jahrzehenden des dreyzehenten Jahrhunderts sind, unseres Wissens, nur noch wenige Urkunden vorhanden, in welchen der Stadt Wetzlar Erwähnung geschiehet.

Die älteste derselben ist vom Jahre 1214, gedenkt aber nur des Wetzlarischen Collegiatstiftes, und der dazu gehörigen Geistlichen, insonderheit seines Probstes, Dechants, und Scholasters. 1214.

Sie

Apolda, im Leben der heiligen Elisabeth, am eben angeführten Orte, S. 1994, und in Henrici Canisii Lectionibus antiquis, im 4ten Bande.

Siehe auch noch des Jesuiten Christoph. Broweri Antiquitates et Annales Trevirens. im 2ten Bande, 16ten Buche, S. 142 und 143.

*) Siehe die schon angeführte Nachricht vom Ursprunge des Jungfrauenklosters Altenberg, S. 11, und des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Seite 291. Nro. 239. Die hier genannte Gräfin Katharine von Nassau war des Grafen Heinrich des Reichen von Nassau Tochter, und der in der Nassauischen Geschichte berühmten beyden Brüder, Walram und Otto, der Stifter der beyden Hauptlinien des Nassauischen Hauses, Schwester. Siehe Joh. Georg Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, S. 4.

Sie enthält einen Leihbrief, für den Pachter einer diesem Collegiatstifte, schon zu dieser Zeit, eigenthümlich zuständigen Mühle, und zwar für die Söhne des um diese Zeit verstorbenen Müllers Heinrich, und seine hinterlassene Wittwe Irmentrud, und ist von vier Wetzlarischen Schöffen (Scabinis), und von drey Wetzlarischen Bürgern, unterzeichnet.

Der Pachtzins bestand in vierzehen Maltern Rocken (Siliginis), und eben soviel Maltern Weizen, weiter in dreyßig leichten Gulden in Geld (solidos levis monete), und in einem nicht beträchtlichen Gemäße an Wein. u)

1225. Die andere Urkunde ist vom Jahre 1225, und erwähnt nicht allein des Collegiatstiftes der heiligen Jungfrau zu Wetflar, sondern auch ausdrücklich der Stadt.

Sie enthält ebenfalls einen Leihbrief für die Pächter einiger am Dillstrome gelegenen, dem Wetzlarischen Collegiatstifte zuständigen Mühlen, und

---

u) Dimidium Sextarium ist der Ausdruck der Urkunde. Das Sextarium bedeutete den 6ten Theil eines Congii. Das Wort Congius aber bedeutete ein gewisses Maaß flüssiger Dinge. Das eigentliche Verhältniß dieses Maaßes zu unserm heutigen Maaße, ist äußerst schwer zu bestimmen. Siehe diese Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplom. im 1sten Bande, S. 430, Nro. 163.

und meldet, daß die eine derselben dicht an der Stadt liege. *)

Die dritte Urkunde ist vom Jahre 1226, und 1226.
enthält einen zwischen der nicht weit von der Stadt entfernten Kirche zu Altenberg v), und der zum Dorfe Dalheim gehörigen Pfarrey, geschlossenen Vergleich, über das Beholzigungs-Recht im nahe gelegenen Walde, welches von den beyden streitigen Theilen angesprochen wurde.

Diese Urkunde meldet, daß der berührte Vergleich in Gegenwart der angesehensten Wetzlarischen Bürger **), öffentlich auf dem Wetzlarischen Kirchhofe x)

 geschlossen

*) Ebendaselbst, im 5ten Bande, S. 3, Nro. 2.

v) Ohne Zweifel wird hier die zum Prämonstratenser-Jungfrauenkloster Altenburg gehörige Kirche verstanden. Wir haben schon vorhin zu bemerken Gelegenheit genommen, daß dieses Kloster schon 46 Jahre vor der Ausfertigung der hier berührten Urkunde gestiftet war.

**) Coram majoribus Burgensibus Wetflarie, nach dem Ausdrucke der Urkunde.

x) In cimeterio Wetflariensi. Der Kirchhof war, bis noch auf die neueste Zeit, theils vor, theils hinter der Wetzlarischen Stiftskirche. Es ist dabey hier noch bemerkungswürdig, daß dieser Mittelpunkt der Stadt, der Kirchhof, den damaligen Zeitverwandten, öfters zum gemeinen Versammlungs-Platze gedient zu haben scheinet. Dieses bewährt insonderheit eine im nemlichen Jahre,

geschlossen sey *). Der Wald, von welchem diese Urkunde spricht, gehörte zu dem von uns schon oben erwähnten Dorfe Dahlheim, und wird daher in einer
1294. Urkunde vom Jahre 1294, der Wald in Dahlheimer Gemarkung genannt. y)

Der größte Theil der zu diesem Dorfe Dahlheim gehörig gewesenen Gemarkung sowohl, als der noch jetzt, nicht weit davon befindliche Wald, gehören gegenwärtig dem Nonnenkloster Altenburg, und der letztere hat daher den heutigen Namen des Kloster-Waldes.

§. 9.

Schon in dieser frühen Zeit, in der ersten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts nemlich, findet sich bereits ein Schöffen-Gericht in der Stadt, in demselben auch schon ein Schultheis und ein Vogt.

Jahre, 1226, am 9ten März, zu Wetzlar, auf dem Kirchhofe (in cymeterio Witflarie), ausgefertigte Urkunde, welche sich in des Fürstl. Salm-Kyrburgischen Hofraths und Kanzley-Direktors, J. A. Grüsners, diplomatischen Beyträgen, im Urkunden-Buche zum 3ten Stücke, S. 154, findet.

*) Siehe diese Urkunde in des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. im 2ten Bande, S. 48, Nro. 31.

y) Silva Dalheim marka, sagt der Text der Urkunde, im eben angef. Cod. dipl. im 2ten Bande, N. 228, S. 283.

Vogt. Dies beweiset vorzüglich eine Urkunde vom Jahre 1228. In dieser Urkunde erklären Schultheis, Vogt, Schöffen, und die ganze Bürgerschaft zu Wetzlar z), das von den Mönchen des Bernhardiner-Klosters Arnsburg, in der Wetterau erbaute, ihnen eigenthümlich zugehörige Haus, frey von allen Steuern und Abgaben. 1228.

In einer schon berührten, noch um vierzehen Jahre frühern Urkunde, vom Jahre 1214, erscheinen auch schon vier Wetzlarische Schöffen, Crafto, Harbernus, Henrich der Lange, und Ludewig, als Zeugen. *) 1214.

Zur Erläuterung der künftigen Geschichte der Stadt, müssen wir hier zuvorderst, nach dem Alter und

z) Scultetus, nach dem Ausdrucke der Urkunde, Advocatus, Scabini, et universi Burgenses Wetzlarienses. Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. im 3ten Bande, S. 1096. Hiermit stimmt auch Lehmann in der Speyerischen Chronik, im 2ten Capitel des 4ten Buches überein, wenn er meldet: das Regiment der Reichsstädte habe neben den Grauen besessen, ein Schultheis und Probst, als des Grauen Vicarii, und etliche Schöffen, nach Gelegenheit der Stadt und des ganzen Gaues, welche von Adel oder Freybürger gewesen, und von der Gemeine gewählt worden seyen.

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. im 1sten Bande, S. 431.

und dem Ursprunge dieser Schöffengerichte, und der dazu gehörigen Personen, in unserm Vaterlande forschen. Die Geschichte dieser ältern Zeit lehret, daß die Römischen Kaiser und Teutschen Könige gewisse Personen anzuordnen pflegten, welche im Namen und anstatt des Königes, vorzüglich die Gerechtigkeit handhaben, und für die Rechtspflege sorgen; zugleich aber auch, die dem Könige zuständigen Gerechtsame wahren, und die ihm zugehörigen Einkünfte und Güter verwalten musten. Die Teutschen Könige setzten dergleichen Personen sehr oft über ganze Landesbezirke. Ein solcher Landesbezirk hatte noch in dieser Zeit, oft den Namen eines Gaues, und die vom Könige zu dem eben erwähnten Zwecke angeordnete Person, wurde mit einem Lateinischen Namen, *Advocatus*, und mit einem Teutschen, Vogt (Faut) genannt. Wir finden diese obrigkeitlichen Personen, vorzüglich im dreyzehnten Jahrhunderte, in verschiedenen Gegenden von Teutschland, z. B. in dem Bezirke, in welchem die Reichsstadt Wetzlar selbst gelegen ist, nemlich in der Wetterau.

Hier hießen sie, mit einem lateinischen Namen Advocati, Advocati generales et Rectores, oder auch Advocati Provinciales, und mit einem Teutschen, Landfaut, oder auch Landfeyd in der Wedrebe, auch Wedreibe, oder im Wettergau.

Der

Der erste dieser Kaiserlichen Advocatorum oder Landvögte (Landfauten) in der Wetterau, war Herr Philipp von Falkenstein, in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, und der letzte, in der Geschichte namentlich genannte war, der Kurfürst Johann der Zweyte von Maynz, aus dem berühmten Nassauischen Hause. a)

Da diesen königlichen Landvögten besonders auch die Rechtspflege von den Teutschen Königen übertragen war, so hatten sie in dieser Eigenschaft eines Richters, ihre Schöffen und Beysitzer. Und diese entschieden die Rechtshändel, unter dem Vorsitze des Landvogtes. b)

Eben solche Vögte, Advocatos, setzten die Teutschen Könige auch oft über einzelne Städte, vorzüglich über Reichsstädte; und zwar zum nemlichen Zwecke,

---

a) Siehe Joh. Adam Bernhards Antiquitates Wetteraviae, oder Alterthümer der Wetterau, im dritten Buche, 1sten und 5ten Capitel, S. 222, 248 und 302. Der eigentliche Gewährsmann dieser Nachricht aber, ist der Abbt Joh. Trithemius, im Chronico Hirsaugiensi.

b) Diese Schöffen-Gerichte sind in unserm Vaterlande so alt, daß wir die Mitglieder derselben, die Schöffen, mit ihren Vorgesetzten, den Vögten und Schultheißen, schon zur Zeit Kaisers Carl des Großen antreffen. Zum Beweise dienet z. B. eine Urkunde dieses Kaisers, welche sich in Eybens Abhandlung: de Titulo Nobilis, im 17ten §. findet.

Zwecke, zu welchem sie solche über ganze Gauen oder Landesbezirke setzten. Diese Kaiserlichen Vögte hielten jährlich etlichemale öffentliche Gerichtssitzungen.

Unsers Bedünkens, sind auch diese Kaiserlichen Vögte in den Reichsstädten, diese Schirmvögte, wie sie auch oft genannt werden, nach ungleich älter, als die Landvögte in ganzen Landes-Bezirken oder Gauen, und vielleicht so alt, daß der Ursprung ihres Amtes, bald nach der Anlegung der meisten Städte in Teutschland, also, bald nach der Zeit Kaisers Heinrich des Ersten, oder des Vogelfängers, zu suchen ist. Sie finden sich wenigstens schon unter der Regierung Kaisers Otto des Zweyten. Schon zu dieser Zeit überließ der Schwäbische Herzog Conrad, im Jahre 982, Wernern von Selneck, die Schutz-Vogtey über die Stadt Augspurg; und gegen den Ausgang des elften Jahrhunderts, um das Jahr 1087, finden Wir Friedrich von Riedheim, und nach dessen Ableben, Dikbald von Nyffen, als Stadtvögte in dieser uralten Reichsstadt. *)

Ein solcher Advocatus oder Vogt, befand sich, nach der Anordnung der ältern Teutschen Könige, auch in der Reichsstadt Wetzlar.

Neben

*) Siehe Pauls von Stetten Geschichte der reichsfreyen Stadt Augsburg, im ersten Bande, 8ten §. des 4ten Cap. S. 41, und 8ten §. des 5ten Cap. S. 53.

Neben diesem Kaiserlichen Vogte, hatte aber auch noch eine andere Person im Wetzlarischen Schöffengerichte einen Sitz. Diese Person hatte den Namen eines Schultheißen.

Die folgende Geschichte der Stadt wird uns bald zeigen, wer schon in dieser ältern Zeit, sowohl das Amt eines Vogtes (Advocati), als auch das eines Schultheißen (Sculteti), im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte verwaltet habe?

§. 10.

Ungeachtet aber sich schon zu dieser Zeit, ein besonderer Königlicher Vogt in der Stadt Wetzlar befand, so behielten doch die Königlichen Landfauten (Landvögte) in der Wetterau, sowohl über diese Reichsstadt, als auch über die drey andere, in diesem Bezirke gelegenen Reichsstädte, nemlich über die Städte: Frankfurt, Friedberg, und Gelnhausen, damals noch immer einige Gewalt und Gerichtsbarkeit. Dieses erhellet besonders aus einer Urkunde, in welcher der damalige Wetterauische Landvogt, Eberhard von Bruberg (Breuberg) angewiesen wird, daß er die Steuer und Kaiserlichen Einkünfte in den vier in der Wetterau gelegenen Reichsstädten, Frankfurt, Friedberg, Wetflar und Geylnhusen,

erheben,

erheben, austheilen, und den Ueberrest als seine Besoldung behalten solle. *)

Noch in der ersten Zeit des vierzehenten Jahrhunderts, wurden eben diese vier Wetterauischen Reichsstädte, bey Gelegenheit der Anstellung des Dynasten Gottfried von Eppenstein (Eppstein), zum Landvogte in der Wetterau, vom Kaiser nachdrücklich angewiesen, diesem neuen Landvogte den schuldigen Gehorsam zu leisten. c)

Eben dieses geschah auch noch fünfzig Jahre später, in einer Urkunde, wodurch der Teutsche König Wenzel, den Grafen Ulrich den Vierten von Hanau, zum Landvogte in der Wetterau bestellte **), und

*) In des Maynzischen Geschichtschreibers Georgii Chr. Joannis Spicilegio tabularum litterarumque veterum, im Diplomatario Brenbergensi, Nro. 25. pag. 413.

c) „Daß sie jhm undertenig wartend und gehorsam sin „mit allen Sachen, als vorbenannt ist ---" Siehe diese Urkunde in Heinrich Chr. Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum tum Anecdotorum, im 1sten Bande, Seite 200; daneben auch, die in des ebengenannten G. Christ. Joannis Rebus Moguntiacis, im 1sten Bande, S. 625, befindliche, mit a gezeichnete Stammtafel der Dynasten von Eppenstein; besonders aber Bernhards Alterthümer der Wetterau, im 5ten Capitel des 3ten Buches, S. 265.

**) Siehe Bernhards Alterthümer der Wetterau, am eben angeführten Orte, S. 285.

und in einer noch jüngern, vom Anfange des fünfzehenten Jahrhunderts, wodurch Kaiser Sigismund, den Erzbischof Johann von Maynz, mit dieser Würde bekleidete. *)

§. II.

Ungeachtet besonders aus den ersten vier Jahrzehenden des dreyzehenten Jahrhunderts nur wenige schriftliche Urkunden, Beweise, und Nachrichten, welche die Geschichte der Stadt Wetzlar betreffen, und dieselbe aufklären, auf unsere Zeit gekommen sind, so findet doch der fleißige Forscher auch in dieser Dunkelheit noch Spuren und Nachrichten, in deren Aechtheit und Zuverläßigkeit er kein Mißtrauen zu setzen, Ursache findet. Auf solche Spuren und Nachrichten gründet sich ein in diese Zeit fallendes, die Stadt betreffendes Ereigniß.

Auf Anstiften des Erzbischofes, Siegfried des Dritten von Maynz, aus dem Geschlechte der Dynasten von Eppstein, griffen die Brüder, Conrad und Rumpart von Bicken, im Jahre 1237, die 1237.
Stadt Wetzlar an. Sie fand aber Hülfe und Unterstützung gegen diese Feindseligkeiten, bey einigen ihrer biedern und tapfern Nachbarn, und insonderheit

bey

*) Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. im 4ten Bande, S. 96.

bey den Brüdern, den Grafen Marquard und Heinrich von Solms d), und dem Junker Rudolph von Greifenstein. e)

Der nachdrücklichen Hülfe dieser Nachbarn unterlagen die Angreifer, und musten sich zu einem Vertrage, und in demselben zu folgenden Bedingungen bequemen:

1.) In der Grafschaft Solms keine Burg zu bauen;

2) Ihre

---

d) Die vom Erzähler dieser Nachricht aufgestellte genealogische Stamm-Tafel zeigt, daß die hier genannten Solmsischen Grafen, Marquard und Heinrich, Brüder, und Söhne des Grafen Heinrich des ältern von Solms, und seiner Gattin Agnes, aus dem Geschlechte der Grafen von Sayn, waren. Der hier erwähnte jüngere Bruder Heinrich, wird in dieser Stamm-Tafel sowohl, als bey andern Solmsischen Geschichtschreibern, Heinrich Spanheim genannt, weil seine Gattin, Elisabeth, aus dem Geschlechte der Grafen von Spanheim war. Er war übrigens, nach der hier berührten Stamm-Tafel, der Stifter der Burg-Solmsischen, so wie sein Bruder Marquard der Stifter der alten Braunfelsischen Linie des Solmsischen Geschlechts.

e) Der damalige Wohnsitz dieses Edelmannes, das gegenwärtig den Fürsten von Solms-Braunfels zuständige Schloß Greifenstein ist anderthalb Meilen von der Stadt Wetzlar entfernt. Aus einer im schon mehr angeführten Cod. diplomat. im 2ten Bande, Nro. 87. Seite 120 befindlichen Urkunde erhellet, daß der hier genannte Rudolph von Greifenstein noch im Jahre 1255 lebte.

2.) Ihre Güter von den Grafen von Solms zu Lehen zu empfangen; und

3.) diesen Grafen gegen alle ihre Feinde beyzustehen.

Ueber die Erfüllung dieser Bedingungen, musten sie sechs ihnen unterworfene Lehenmänner oder Vasallen, aus den adelichen Geschlechtern von Göns, von Rodenhausen, von Heistenheim, von Altach, und die Brüder Otto und Conrad von Bicken, ausser denselben aber noch sechszig andere, in keiner Lehensverbindung mit ihnen stehende Edelleute, zu Bürgen stellen.

Ueberdies aber wurde dem Vertrage eine noch härtere Bedingung hinzugefügt, die nemlich: Wenn die Brüder von Bicken sich nicht dem Vertrage gemäß betragen würden, so sollten sie im Banne des Pabstes sowohl, als der drey Teutschen Erzbischöfe seyn. In diesen Vertrag wurde auch die Stadt Wetzlar dergestalt eingeschlossen, daß er vorzüglich ihr zum Vortheile gereichen solle.

Die Nachricht von diesem Ereignisse, finden wir in einer gedruckten Abhandlung, welche ebenfalls den schon genannten Fürstl. Solms-Braunfelsischen Baurath, Joh. Ludwig Knoch, zum Verfasser und den Titel hat: J. L. Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem zwölften, dreyzehenten und vierzehenten

Jahr-

Jahrhunderte, von den alten Grafen zu Solms, in denen verschiedene zur Hessischen, Nassauischen und Wetzlarischen Historie gehörige Umstände erläutert werden, nach Anleitung eines im Manuscripte noch vorhandenen historischen und genealogischen Bruchstückes, welches den M. Johann Hayl, aus Speyer, f) zum Verfasser hat, vom eben genannten Herausgeber, Johann Ludwig Knoch aber, mit Anmerkungen begleitet ist, welche sich meistentheils auf bewährte Urkunden gründen g). Der eben genannte Erzähler dieser Nachricht beglaubiget dieselbe dadurch, indem er bemerkt; daß er die Urkunden, aus welchen sie hervorgiengen, vor Augen habe.

§. 12.

---

f) Dieser aus der Stadt Speyer gebürtige M. Johann Hayl war anfänglich des Grafen Conrad von Solms-Braunfels Sekretär, hernach Rentmeister zu Braunfels, und Gerichtschreiber in den Aemtern Braunfels und Greifenstein. Nach seinem eigenen Berichte, welcher sich ebenfalls am jetzt angeführten Orte findet, trat er im Jahre 1567, am 4ten August, in die Solmsischen Dienste.

g) Die hier angeführte Abhandlung findet sich in den im Jahre 1749 erschienenen Marburgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit, nebst den Neuigkeiten der Universitäten Marburg und Rinteln; und die hier erwähnte Nachricht, S. 40, in der mit 5 bezeichneten Anmerkung.

§. 12.

Gegen die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts erhält die Geschichte der Stadt, durch Urkunden sowohl, als durch gleichzeitige Geschichtschreiber, schon ungleich mehr historische Gewißheit. Um diese Zeit vermehrt sich die Zahl der sich bis auf unsere Zeit erhaltenen Urkunden, und die Freybriefe und Privilegien der Teutschen Könige werden häufiger.

Aus den aus dieser Zeit noch vorhandenen, zur Wetzlarischen Geschichte gehörigen Urkunden, ergeben sich nun noch folgende, die Stadt betreffende Geschichtsumstände.

Der Römische König Heinrich, ertheilte in einem zu Nürnberg ausgefertigten Freybriefe (Privilegio) vom Jahre 1232, den vier in der Wetterau gelegenen 1232.
Reichsstädten, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, und Wetzlar, das Vorrecht, daß keiner ihrer Bürger, weder der Arme, noch der Reiche, gezwungen werden solle, seine Töchter, oder seine Enkelinnen, wider seinen Willen, in dem Hofe des Königes, oder ausser demselben, zu verheirathen.

Der genannte Römische König versprach dabey, insonderheit die Tochter des Frankfurter Bürgers, Johann Goltstein, zur Heirath mit einem seiner

Königlichen Lakeyen, wie er schon versucht habe, nicht weiter zu zwingen. h)

Wahrscheinlich gab der Zwang, welchen man diesem Frauenzimmer, vermuthlich der Tochter eines reichen und angesehenen Frankfurter Bürgers, anzuthun versüchte, den Vorgesetzten und obrigkeitlichen Personen der Wetterauischen Städte den Anlaß, beym Könige über diesen Zwang ihre Beschwerde anzubringen, und sich um die Ertheilung dieses Freybriefes zu bemühen. i)

Nicht allein in der Sammlung der Privilegien der Reichsstadt Frankfurt *), sondern vorzüglich auch,

h) Vobis damus, sagt die Urkunde, graciam et concedimus libertatem, ut nunquam aliquem vestrum pauperem, vel divitem cogamus aut artemus (arctemus) filiam vel neptem suam alicui de curia nostra, seu extra curiam nostram, copulare, aut tradere legitimam in uxorem, et in presenti filiam fidelis nostri; Johannis Goltstein de Franckenfort â coactione, quam inceperamus pro R. servo nostro dimittimus absolutam, nolentes deinceps aliquem civem vestrum ad talia cogere vel artare (arctare), sed quantum possumus per simplicem peticionem proficere faciemus, nulla tamen mala adhibita voluntate.

i) Siehe hiervon besonders Joh. Thomae Klumpfii Diss. inaugural. de Privilegio Henrici VII. Roman. Regis Francofurtanis ad Moenum civibus de Filialibus libere elocandis olim dato.

*) Seite 2 der schönen Ausgabe vom Jahre 1728.

auch, in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliusischen Beschreibung k), wird dieser Freybrief dem Teutschen Könige Heinrich Raspo, Landgrafen von Thüringen, zugeschrieben.

Aus der Teutschen Reichsgeschichte ist aber bekannt, daß Landgraf Heinrich Raspo von Thüringen, erst im Jahre 1246, den 22sten May, also 14 Jahre 1246. später, als die Zeit, wo dieser Freybrief ausgefertiget ist, zu Würzburg, von den Erzbischöffen von Maynz und von Cölln, zum Teutschen Könige gewählt wurde l). Wenn also der Freybrief ächt ist, so kann er von diesem Teutschen Könige nicht seyn.

Da nun keine andere Spuren der Falschheit an dieser Urkunde erscheinen, so kommt es nur darauf an: Wem dann die Stadt Wetzlar diesen Freybrief eigentlich zu verdanken hatte?

Aus unserer vaterländischen Reichsgeschichte ergeben sich folgende, diese Frage hinlänglich beantwortende Geschichts-Umstände.

Kaiser

---

k) In den Sicilimentis ad Historiam civitatis imperialis Wetzflariensis, in der Note a zum 1sten §. S. 210.

l) Siehe Simon Friedr. Hahns Teutsche Staats-, Reichs- und Kaiser-Historie, im 4ten Theil, 4ten Cap. §. 12. Seite 187, und Burcard. Gotth. Struv. Corp. Hist. German. Sect. 6. §. 4. pag. 451.

Kaiser Friedrich der Zweyte, war, nach dem
1218. Ableben Kaisers Otto des Vierten, im Jahre 1218, auf einer zu Hervorden in Westphalen, gehaltenen Reichsversammlung, von den sämmtlichen Teutschen Reichsständen, als König anerkannt worden. *)

Zwey Jahre nach diesem Regierungs-Antritte,
1220. im Jahre 1220, sah er sich, durch eine in seinen Erbstaaten ausgebrochene Empörung sowohl, als durch die Sitte der damaligen Zeit, sich vom Pabste zu Rom, zum Röm. Kaiser krönen zu lassen, genöthiget, das Teutsche Reich zu verlassen, und nach Welschland zu eilen.

In dieser Lage wünschte er, seinen zu dieser Zeit erst acht- oder neunjährigen Sohn Heinrich, auf den Fall, wenn er etwa nicht wieder nach Teutschland zurückkommen sollte, zu seinem Nachfolger auf dem Teutschen Königsthrone ernannt zu sehen. Zur Erreichung dieses Wunsches, suchte er vorzüglich die geistlichen Teutschen Reichsfürsten, welche auf diesen Gegenstand einen vorzüglichen Einfluß hatten, nemlich die Rheinischen Erzbischöffe zu gewinnen, schlug auch überhaupt so zweckmäßige Wege ein, daß die Teutschen Wahlfürsten, auf der in diesem Jahr zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Reichs-

*) Siehe Hahns Reichs-Historie, am eben angeführten Orte, §. 1. S. 136.

Reichsversammlung, diesen jungen Prinzen zum Nachfolger Königes Friederich, unter dem Beynamen Heinrich des Siebenten, erwählten. m)

Weil die Absicht Friederichs nur dahin gieng, dem Sohne die Nachfolge auf dem Teutschen Throne zu sichern, so verfielen die Teutschen Wahlfürsten darauf, dem jungen Prinzen, bey dieser Wahl, den Titel eines Römischen Königes beyzulegen.

Vor dieser Zeit hatten die Beherrscher des Teutschen Thrones, den Titel eines Teutschen Königes (Germaniae Regis), in dem Falle aber, wenn ihnen zu Rom vom Pabste die Kaiserkrone aufgesetzt war, den Titel eines Römischen Kaisers angenommen. Der Titel eines Röm. Königes aber, war bis auf diese Zeit ganz unbekannt gewesen. *)

m) Siehe die Chronik des Abbtes Albrecht von Stade (Alberti Stadensis), beym Jahre 1220, S. 205 der Helmstädter Ausgabe, und in des Joh. Georgii Kulpis Scriptoribus Rerum Germanicarum, pag. 302, auch Joh. Dan. Ritter Dissert. de Electione Henrici VII. ejusque regia potestate; accedunt Sigilla Henrici et Monogramma in aes incisa. Vitembergae, 1752.

*) Siehe hiervon besonders, Samuel Lenz Abhandlung, von welchem Römischen Könige wir die ersten Diplomata finden; in den Hannövrischen gelehrten Anzeigen, vom Jahre 1752, S. 705 ꝛc. und des von Gudenus Cod. diplom. im 2ten Bande, S. 943.

Diesem Beyspiele ist man in der folgenden Zeit gefolgt, und von dieser Zeit an, haben die Fürsten, welche noch beym Leben der Röm. Kaiser, von den Teutschen Wahlfürsten, zu ihren Nachfolgern erwählt werden, den Titel eines Römischen Königes angenommen.

Bey seiner Abreise aus dem Reiche, übertrug Kaiser Friederich der Zweyte, einem klugen Edelmanne dieser Zeit, dem Junker Conrad von der Thann, die Aufsicht über den jungen neugewählten Römischen König. Die Verwaltung des Teutschen Reiches aber, übertrug er dem Erzbischoffe Engelbrecht von Cölln, aus dem Geschlechte der Grafen von Bergen, oder Berg in Westphalen, einem von seinen Zeitgenossen so hochgeschätzten und angebeteten Fürsten, daß die gleichzeitigen Geschichtschreiber ihn einen Vater des Vaterlandes, eine Grundfeste des Reiches, und die Zierde seines Standes und Vaterlandes nennen. n)

Dieser

n) Siehe Hrn. Christoph Gottlob Heinrichs, ordentl. Prof. der Geschichte zu Jena, Teutsche Reichs-Geschichte, im 3ten Theile, Seite 253; und Hahns Reichs-Historie, am eben angeführten Orte, im 14ten §. Seite 202, insonderheit aber, die Jahrbücher des Godefried, oder Gottfried, eines Mönchs aus dem Kloster des heiligen Pantaleon, bey Cölln, in Marquard Frehers Script. Rerum German. im 1sten Bande, S. 394, und die Urspergische Chronik, S. 335.

Dieser wackere Reichsverweser, war dem Kaiser Friederich sowohl, als seinem Sohne, dem Römischen Könige Heinrich, mit solchem Eifer ergeben, daß er die Krönung des jungen Prinzen Heinrich zum Röm. Könige, im Jahre 1222, zu Aachen veranstaltete, 1222. und sie am Himmelfahrts-Tage, oder am 8ten May dieses Jahres vollzog.

Drey Jahre hernach, im Jahre 1225, hatte er 1225. das Unglück, nahe bey der Stadt Schwelm in Westphalen, vom Grafen Friederich von Isenburg, seinem nahen Verwandten, ermordet zu werden. Kaiser Friederich übertrug nun die Reichsverwaltung, dem Rheinischen Pfalzgrafen, Herzoge Ludwig von Bayern. o)

Zwey Jahre darauf, vermählte sich der jetzt erst 14- oder 15jährige Römische König Heinrich, mit einer Tochter Herzogs Leopold von Oesterreich, und ließ sie zu Aachen, im Jahre 1227, als Röm. 1227. Königin krönen. *)

Vier

---

o) Siehe Herrn Prof. Chr. G. Heinrichs Teutsche Reichs-Geschichte, am eben angeführten Orte, Seite 257; insonderheit aber, die Jahrbücher des Mönches Gottfried, am eben angef. Orte, beym Jahre 1222, S. 594; auch Lehmanns Speyerische Chronik, im 5ten Buche, 85sten Capitel, S. 594, und die Urspergische Chronik, S. 337.

*) Siehe Lehmanns Speyerische Chronik, am eben angef. Orte, und die Jahrbücher des Mönches Gottfried, am eben angeführten Orte, S. 396.

Vier Jahre nach dieser Vermählung, im Jahre 1231, hatte der neue Reichsverweser und Vormund des jungen Röm. Königes, der Herzog Ludwig von Bayern, ein ähnliches Schicksal, wie sein Vorgänger, der Erzbischof Engelbrecht; indem er zu Kelhaim in Bayern, von einem Meuchelmörder tödtlich verwundet wurde. p)

Nach seinem Ableben, fand Kaiser Friederich nicht mehr nöthig, den nun 18 oder 19 Jahre alt gewordenen und schon vermählten Römischen König der Aufsicht eines Vormundes weiter zu unterwerfen, und ihm einen besondern Reichsverweser an die Seite zu setzen. Die Verwaltung des Teutschen Reiches blieb also jetzt dem Röm. Könige ohne weitere Aufsicht überlassen. Kaiser Friederich hatte inzwischen, im nächstfolgenden Jahre 1232, einen Reichstag nach Ravenna ausgeschrieben, befand sich also zu dieser Zeit noch in Welschland. In diesem Jahre, ist der hier erwähnte, den vier Wetterauischen Reichsstädten, wie die Urkunde sagt, vom Römischen Könige Heinrich ertheilte Freybrief ausgefertiget.

Aus den jetzt erzählten Geschichts-Umständen ist es also unsers Bedünkens, ausser allem Zweifel, daß

es

p) Siehe B. G. Struv. Corp. Hist. Germ. Sect. 6. §. 8. p. 453; auch Adlzreiter. Annales Bojor. P. I. Lib. 23. Nro. 30.

es dieser Kaisers-Sohn, dieser jetzt 19- oder 20jährige Römische König Heinrich war, dem die Wetterauischen Reichsstädte diesen Freybrief verdankten.

Wollte man etwa hiergegen einwenden, daß die Ertheilung dieses Freybriefes eine dem Römischen Könige nicht gebührende Handlung der Kaiserlichen Macht war, so findet sich auch hierüber der Aufschluß in der Geschichte. Denn sie meldet uns: Während der Abwesenheit des Kaisers, habe dieser Römische König Heinrich so viele Handlungen der Eigenmacht in Teutschland ausgeübt, und die Kaiserliche Gewalt seines Vaters so häufig und mit solcher Kühnheit gemißbraucht, daß er sich endlich im Jahre 1234, bey seinem Kaiserlichen Vater, des Aufruhrs und der Verrätherey verdächtig gemacht habe. Cuspinian insonderheit q), erzählt uns von dieser Eigenmacht des Römischen Königes. In einem Oesterreichischen Privilegio habe er sich des verwegenen Ausdruckes bedient: Er besitze die vollkommenste Königliche Gewalt. r)

Es

q) In der Geschichte der Herzoge und Erzherzoge von Oesterreich, S. 27.

r) Cum divina gratia regia perfectissima perfruamur potestate. Siehe Michael Ign. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, 8ten Cap. des 6ten Buches, Seite 28.

Es finden sich auch Beweise, daß eben dieser Röm. König Heinrich auch noch andern Städten, ähnliche Freybriefe und Privilegien ertheilt habe. So ertheilte er, z. B. im nächstfolgenden Jahre, nach der Ausfertigung des hier erwähnten Freybriefes,
1233. 1233, den Bürgern der Reichsstadt Speyer ein Privilegium, durch das er ihnen die Zollfreyheit vom Rheinzolle zu Oppenheim schenkte. *)

§. 13.

Wir können hier bey der Erwähnung dieses Freyheitsbriefes, die historisch-wichtige Bemerkung nicht unterdrücken; daß hier, noch im zwölften Jahrhunderte, die Spuren, wie weit ehemals die Leibeigenschaft in Teutschland ausgebreitet gewesen seyn müsse, und wie sich der Bürgerstand in den Städten, nach und nach, von diesem traurigen Zustande losgewunden, und sich die Rechte und Freyheiten der Freygebornen (Ingenuorum), erworben habe, nicht ganz verloschen sind. **) Der leibeigene Unterthan muste sich

gefallen

---

*) Siehe dieses Privilegium, in Lehmanns Speyerischer Chronik, im 5ten Buche, 86sten Cap. S. 595.

**) Wir müssen hier auch unsere Leser erinnern, wie wir bereits oben sahen, daß 80 Jahre vor der Ertheilung dieses Freybriefes, in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, noch Leibeigene in der Stadt selbst wohnhaft waren.

gefallen lassen, daß der Fürst, unter dessen Oberherrschaft er stand, seine Töchter, wider seinen Willen, an die zu seinem Hofe gehörige, niedere Dienerschaft, nemlich das Hofgesinde, verheirathete. Der Freygeborne, und der, welcher sich der Vorrechte der freyen Geburt zu erfreuen hatte, konnte hierzu, wie zu allem, was aus der Leibeigenschaft herrührte, nicht gezwungen werden.

Es ist aus unserer vaterländischen Geschichte bekannt, daß die Teutschen Kaiser und Könige, in dieser ältern Zeit, und noch nach dem mittlern Zeitalter, häufig im ganzen Teutschen Reiche herumreiseten, und bald in dieser, bald in einer andern Teutschen Stadt, bald auf eine kürzere, bald auf eine längere Zeit, ihren Wohnsitz nahmen, und ihr Hoflager aufschlugen.

Die Bürger der Teutschen Städte, in welcher sie ihren Aufenthalt nahmen, scheinen vorzüglich darüber, wenn man sie zu zwingen versuchte, ihre Töchter mit den Königlichen Lakeyen zu verheirathen, mißvergnügt gewesen zu seyn, und sich sowohl diesen Zwang, als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, als auch die Heirathen mit den Königl. Lakeyen selbst, welche sie als Königliche Leibeigene, für Knechte (Homines servilis conditionis), und die Heirathen

derselben,

derselben mit ihren Töchtern, als freygebornen Mädchen, für Mißheirathen ansahen, sich zur Schande gerechnet zu haben. Diese Abneigung und dieser Wahn bewog sie wahrscheinlich, sich Königl. Freybriefe, durch welche sie gegen diesen Zwang und gegen diesen Schandfleck der Familie gesichert waren, zu erwirken.

Der schon angeführte Frankfurter Patrizier, A. A. von Lersner, erwähnt dieser Hofsitte der ältern Teutschen Könige, und fügt die Nachricht hinzu *): Der Königliche Marschall habe diese Heirathen dem übrigen Hofgesinde, durch den hier folgenden, im Bänkelsänger-Tone verfaßten Ausruf, öffentlich kund gethan:

Hört zu ihr Herren überall
Was gebeut der Kaiser und Marschall.
Was er gebeut und das muß seyn,
Hier ruf ich aus NN. mit NN.
Heut zum Lehen,
Morgen zur Ehen,
Ueber ein Jahr
Zu einem Paar.

Der Fürstl. Hessen-Casselische Herr Regierungs-Rath Ledderhose gedenkt ebenfalls dieser Sitte, und

*) In der Chronik der Reichsstadt Frankfurt, im ersten Theile, S. 59.

und beweiset dabey s), daß auch bey den Teutschen Reichsständen, und insonderheit bey den Landgrafen von Hessen, diese Sitte üblich gewesen sey, daß sie das damit verbundene Recht, wo sie ihr Hoflager gehabt hätten, auszuüben pflegten, und daß daher noch in einer viel spätern Zeit, der Landgraf Wilhelm der Erste, in den Jahren 1489 und 1490, den Hessischen Städten, Immenhausen, Wolfhagen, und Zierenberg, das Vorrecht ertheilt habe; daß die Bürger derselben, und ihre Kinder, zu keinen Heirathen gezwungen werden sollten.

§. 14.

Der Römische König Conrad bestätigte, in einer zu Rotenburg gefertigten Urkunde, vom Jahre 1242, den Bürgern zu Wetzlar, alle ihnen von seinem Vater, Kaiser Friederich dem Ersten, und seinen Vorgängern auf dem Kaiserthrone, ertheilte Freyheiten, und befahl dem dasigen Königl. Burggrafen, sie bey denselben zu schützen. f) Der 1242.

hier

s) In desselben kleinen Schriften, im ersten Anhange des kürzlich erschienenen 5ten Bandes.

f) In des Kammergerichts-Assessors von Gudenus Sylloge Diplomatariorum, Seite 471. In der folg. Geschichte der Stadt werden wir sehen, wer dieser Königl. Burggraf war, dem hier der Kaiser den Schutz über die Stadt aufträgt.

hier erwähnte König Connad nennt sich, im Eingange dieser Urkunde, zuvorderst einen Sohn Kaiser Friederichs, dann aber, den durch die Gnade Gottes erwählten Römischen König, allezeit Mehrer des Reiches, und Erben des Reiches von Jerusalem.

Die Erläuterung dieser etwas sonderbar lautenden Titulatur findet sich in unserer vaterländischen Reichsgeschichte. Sie lehrt uns nemlich, daß der ältere Sohn Kaiser Friederichs, der 15 Jahre vorher erwählte Röm. König Heinrich, von welchem unsere Reichsstadt Wetzlar, im Jahre 1232, den oben berührten Freybrief erhielt, durch einen völligen Ungehorsam und die Verachtung der Kaiserl. Befehle, sich nicht allein die Unguade seines Vaters, sondern auch sogar, den starken Verdacht des Aufruhrs und der Verrätherey, zugezogen habe. Diese dreisten Versuche eines ungerathenen Sohnes bewogen Kaiser Friederich, aus Welschland nach Teutschland zu eilen, den jetzt 23- oder 24jährigen Röm. König Heinrich zu verhaften, sodann aber ihn, auf
1235. einer zu Maynz, im Jahre 1235, gehaltenen sehr zahlreichen Reichsversammlung, der Thronfolge des Reiches verlustig zu erklären, und ihn gefangen nach seinen Erbstaaten im untern Welschlande zu schicken, wo er im folgenden Jahre, im Gefängnisse

starb.

starb *). Zwey Jahre nach dieser Ereigniß, sah sich Kaiser Friederich abermals veranlaßt, sich nach seinen Welschen Erbstaaten zu begeben. In dieser Absicht, suchte er die Teutschen Wahlfürsten und Reichsstände zu bewegen, seinem ihm in der Regierung seiner Erbstaaten nun folgenden zweyten Sohn Conrad, die Thronfolge auf dem Teutschen Königs- und Römischen Kaiser-Throne zu sichern.

Zu diesem Zwecke, lud er im Jahre 1237, die 1237.
angesehensten Teutschen Fürsten nach der Oesterreichischen Stadt Wien ein, und bewog sie hier, diesen seinen dermaligen Erbprinzen, an die Stelle seines abgesetzten Bruders, zum Röm. Könige zu wählen, und ihm über diese Wahl, zuvorderst ein förmliches Wahldekret zu ertheilen t), sodann aber auf der noch in eben diesem Jahre, zu Speyer gehaltenen Reichs-

*) Nach dem Berichte des Abbtes Albrecht von Stade, in seinem Chronico, S. 210, der vorliegenden Helmst. Ausgabe; und des Cölln. Mönchs Godefried, in M. Frehers Script. Rerum Germanicarum, 1sten Bande, S. 400. Siehe auch M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, S. 28.

t) Die Teutschen Reichsfürsten, welche dieses Wahldekret ertheilten, waren, aus dem geistlichen Stande, der Erzb. Sigfried III. von Maynz, aus dem Geschlechte der Dynasten von Eppstein; der Erzbischof Theodorich

von

Reichsversammlung, diese Wahl feyerlich zu bestätigen *). Die Krönung des neuen Röm. Königes soll auch, nach dem Berichte einiger Zeugen dieser Zeit,

---

von Trier, aus dem Geschlechte der Grafen (jetzt Fürsten) von Wied; der Erzbischof Gerard (nach andern Conrad) von Cölln, aus dem erloschenen Geschlechte der Grafen von Honsteden; der Bischof Gerbrecht von Bamberg; der Bischof Siegfried von Regensburg, Kaisers Friederich II. Hofkanzler; der Bischof Conrad I., Tetzner oder Tolzner, von Freysingen, und der Bischof von Passau; aus dem weltlichen Stande aber, der Pfalzgraf am Rheine (Comes Palatinus Rheni) und zugleich auch Herzog von Bayern, Otto, mit dem Zunamen der Erleuchtete; der König Wenzel von Böhmen; der Landgraf Heinrich von Thüringen, und endlich, der Herzog B. von Kärnthen.

Dieses Wahldekret findet sich unter den Beylagen zu des Frankfurtischen Raths-Schöffen, Joh. Daniel von Olenschlager Erläuterung der guldenen Bulle, unter Ziffer 15, Seite 43, mit der Anzeige, daß es aus des Francisci Pipini Chronico genommen sey.

*) Siehe von dieser Römischen Königswahl, auch des Herrn Prof. Chr. Gottlob Heinrichs Teutsche Reichs-Geschichte, im 3ten Theile, Seite 300; insonderheit aber noch das in Christoph. Urstisii Scriptoribus Rerum Germanicarum befindliche historische Bruchstück, beym Jahre 1237; auch die Acta electionis Conradi IV. in des Steph. Baluz. Miscell. im 1sten Bande, und endlich die Jahrbücher des Cöllnischen Mönchs Gottfried, in Marq. Frehers Scriptoribus Rerum Germanicarum, im ersten Bande, S. 403.

Zeit u), noch vor der Abreise Kaiser Friederichs, zu Aachen vollzogen worden seyn.

Aus den jetzt erzählten Geschichts-Umständen erhellet nun, warum dieser Röm. König Conrad in seiner Titulatur, in der vorhin berührten Urkunde, ausdrücklich bemerket, daß er Kaiser Friederichs Sohn sey. Wahrscheinlich wollte er dadurch seinen tiefen Gehorsam und seine Unterwürfigkeit gegen den Kaiser seinen Vater, zu erkennen geben, und sich als das Gegentheil seines ungerathenen Bruders, als einen der väterlichen Gnade würdigen Sohn darstellen.

Vier Jahre nachher, bestätigte eben dieser Röm. König Conrad, den unsere vaterländische Geschichte nach seines Vaters, Kaisers Friederich des Zweyten Ableben, den König Conrad den Vierten nennt, in einer in der Reichsstadt Eßlingen in Schwaben, im Maymonate 1246, ausgefertigten Urkunde, den 1246.
Dynasten, Conrad und Widekind von Merenberg, die Vogtey zu Wetzlar, und die Gerichtbarkeit

in

u) Z. B. nach der Collmarischen Chronik, beym Jahre 1237, in des Urstisii Scriptoribus Rerum German. Im Chronico Belgico, in des Pistorius Scriptoribus Rerum Germanicarum, im 3ten Bande, S. 257, wird jedoch dieses ausdrücklich widersprochen, und gemeldet, daß dieser Römische König Konrad niemals gekrönt worden sey.

in Hüttenberge *). Er bedient sich in dieser Urkunde, wieder genau der nemlichen Titulatur, deren er sich in jener erstern bedient hatte, rühmt dabey, daß die genannten beyden Dynasten, durch offene Urkunden sich verbindlich gemacht hätten, in seines Durchlauchtigen Vaters und seinen des Römischen Königs Diensten zu bleiben, und fügt die für die Geschichte der Stadt Wetzlar sehr wichtige Bemerkung hinzu: daß schon die Voreltern der hier erwähnten Dynasten von Merenberg, das Recht der Vogtey zu Wetzlar, und die Gerichtbarkeit im Hüttenberge, durch die Kaiserliche Huld von alter Zeit her gehabt hätten. v)

Hier

*) Der sogenannte Hüttenberg ist ein beträchtlicher Strich Landes, oberhalb der Stadt Wetzlar, in der Wetterau, aus welchem dermalen noch das theils dem Landgräflichen Hause Hessen-Darmstadt, theils dem Fürstl. Hause Nassau-Weilburg zuständige, vierzehn Dörfer in sich begreifende Amt Hüttenberg besteht. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im 1sten Bande des 3ten Theils, S. 1378 und 1421.

v) Per presens scriptum, sagt der Text der Urkunde, ad modernorum et futurorum notitiam cupimus pervenire, quod nos Conradus et Widekindus de Merinberg dilectis fidelibus nostris, qui per patentes suas literas se nostre celsitudini astrinxerunt, quod in Serenissimi Caesari Domini patris nostri et nostris serviciis auxilio et consilio perpetuo debent permanere, jus advocacie

Hier findet sich also der merkwürdige beurkundete Aufschluß: Wem schon in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts nicht allein, sondern auch schon lange, und wahrscheinlich noch länger als hundert Jahre vor dieser Zeit, das Recht der Vogtey (Jus advocatiae) in der Reichsstadt Wetzlar gebühret habe, also wer eigentlich der Vogt im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte war, daß nemlich die ältern Teutschen Könige und Römischen Kaiser, die Dynasten von Mehrenberg zu beständigen Vögten in diesem Schöffengerichte, zu Schirmvögten, wie wir sie oben nannten, geordnet, und ihnen das Recht auf diese Würde, und die damit verbundenen Gerechtsame, erblich verliehen hatten.

§. 15.

---

cacie in Wetphalaria et jurisdictionem in Hittenberg, prout hec ab imperiali gracia progenitores eorum antiquitas possiderunt, recognovimus et auctoritate prefati Caesaris Domini nostri et nostra concessimus possidenda - - Ich fand diese für die Wetzlarische Geschichte sehr wichtige Urkunde, unerwartet, in des Hrn. Consistorial-Raths H. B. Wenks Hess. Landesg., im Urkundenbuche zum 2ten Bande, S. 164. Meines Wissens, steht diese Urkunde weder in des sel. Kammergerichts-Beysitzers von Gudenus, noch in einer andern ältern Urkunden-Sammlung, gedruckt.

§. 15.

Die Geschichte unsers Vaterlandes lehret uns
1247. hier, daß der im Jahre 1247, von den Teutschen Wahlfürsten, gewählte Teutsche König Wilhelm, aus dem Geschlechte der Grafen von Holland, am
1256. 28sten Jenner 1256, das Unglück hatte, da er bey Medenblick in Nord-Holland, über einen gefrorenen Sumpf reiten wollte, das Eis aber unter ihm einbrach, im Schlamme stecken zu bleiben, und in dieser hülflosen Lage, von einigen raubsüchtigen Friesen, denen seine Königl. Person unbekannt war, erschlagen zu werden. *)

Die Teutschen Reichsstände, und die Königlichen Städte im Reiche, hatten schon, seit geraumer Zeit, die schädliche Erfahrung gemacht, daß nach jedesmaliger Erledigung des Teutschen Königs-Thrones, die Teutschen Wahlfürsten sich selten über die Person des neuen Königes vereinigen konnten, und daß von einigen Reichs-Fürsten dieser, von andern aber, ein anderer, zum Könige war gewählet werden. Die Wahl solcher Gegen-Könige war allemal, insonderheit für die mindermächtigen Reichsstände, und für die Königlichen Städte, von unangenehmen Folgen. In der Absicht, sich der Wahl eines solchen Gegen-

Königes

*) Siehe Simon Friedrich Hahns Staats-, Reichs- und Kaiser-Historie, im 4ten Theile, S. 275.

Königes mit Nachdruck zu widersetzen, vereinigten sich, nach dem jetzt erfolgten Ableben des Königes Wilhelm, die Rheinischen, und besonders die schon mehr genannten, vier Wetterauischen Städte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen, zu Maynz, im Märzmonate 1256, zu einem gemein- 1256.
schaftlichen Bunde, und verbanden sich durch denselben, zur Erfüllung folgender Bedingungen:

Eine jede der Bundesschwestern solle sich, nach ihren Kräften, mit Waffen versehen, daneben auch Söldner und Bogenschützen, mit welchen sie nöthigenfalls, ihren Bundesschwestern zu Hülfe eilen könne, anwerben; keine der Bundesschwestern aber, solle solchen Herrn, Rittern, und andern, welche den Landfrieden nicht angenommen hätten, beystehen; die zum Reiche gehörigen Güter und Regalien wollten sie, während der Erledigung des Teutschen Königs-Thrones, gemeinschaftlich vertheidigen, und vorzüglich einen jeden bey seinem Besitze schützen. *)

*) Statuimus, quod quaelibet civitas se ad arma pro posse praepararet, et insuper Soldarios et Sagittarios haberet, per quos, cum necessitatem habuerimus, subito invicem in auxilium venire possimus; illis vero Dominis, militibus, sive aliis, qui pacem non intrassent, nullum auxilium praestaremus. Bona et regalia regni quamdiu vacaret regnum, totis viribus defendere promittimus, unoquoque in sua possessione permanente.

Endlich fügten sie diesen Bedingungen, noch folgende eidlich bestärkte Uebereinkunft hinzu: Wenn die Wahlfürsten mehr als einen zum Könige erwählen sollten, so wollten sie sämmtlich keinem auf solche Art gewählten Könige beyfallen, ihm, weder heimlich, noch öffentlich, Dienste leisten, ihm kein Geld leihen, ihm ihre Thore nicht öffnen, und ihm nicht huldigen. Wenn auch eine der Bundesschwestern diesen Bund brechen sollte, so solle sie für meineidig und ehrlos angesehen werden, und die Bundes-Schwestern sollten gegen sie aufstehen, und mit gemeinschaftlichen Kräften, sie auf immer zerstören. Wenn aber die Wahlfürsten nur einen Herrn zum Könige erwählen würden, so sollten die sämmtlichen Bundes-Schwestern ihm, ohne alle Widerrede, die schuldigen Dienste leisten und die ihm gebührende Ehrerbietung bezeigen. *)

§. 16.

*) Ad salutem etiam totius populi et terrae statuimus et promisimus ibidem sub debito juramenti, quod si Domini Principes, ad quos spectat Regis electio, forsitan plus quam unum eligerent, vel eligant, quod nos nulli illorum astabimus verbo vel opere, aut aliqua servitia exhibebimus, clam vel aperte aut mutuum dabimus, vel in aliquam civitatem intromittemus, neque fidelitatem juramenti praestabimus. Si vero aliqua civitatum hoc infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur et contra illam

§. 16.

Der Nachfolger des eben genannten Königes Wilhelm, der Teutsche König Richard, bestätigte, in einer zu Maynz am 8ten September 1257 gefer- 1257.
tigten Urkunde, der Stadt Wetzlar ebenfalls ihre Freyheiten. In dieser Urkunde, wird der vom Röm. Könige Heinrich, gegebene Freybrief wiederholet. Jenem Freybriefe aber, werden, in dieser Urkunde, noch folgende drey Vorrechte und Privilegien hinzugefüget:

1.) Kein Wetzlarischer Bürger solle, um Geld zu erpressen, in Verhaft genommen werden; *)

2.) Keine der genannten vier Wetterauischen Städte, solle vom Teutschen Reiche abgesondert werden; und

3.) Soll-

---

illam et ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus. Si autem Principes unum Dominum in Regem elegerint, illi continuo sine omni contradictione servitia debita et honores exhibebimus. Siehe diese Urkunde in des Gottfried Wilhelm von Leibnitz Mantissa Codicis juris gentium, pag. 97.

*) Insuper quod nullus civium praedictorum per nos, vel per aliquem alium nostro nomine, pro aliqua pecunia extorquenda singulariter ab ipso aliquatenus capiatur.

3.) Sollten alle die Grundstücke, von welchen bisher dem Reiche die Beed oder Steuer bezahlt worden, künftig, sie mögten nun von geistlichen oder weltlichen Personen besessen werden, oder der Besitz derselben an heilige Stellen kommen, der Entrichtung dieser Steuer unterworfen bleiben. w)

Eben dieser König Richard versprach, in einer andern Urkunde, vom nemlichen Jahre, und vom nemlichen Tage, innerhalb der Mauern der Stadt Wetzflar, kein festes Schloß zu erbauen. *)

Der König fügte diesem Versprechen die auffallende Erklärung hinzu: daß er, auf den unverhofften Fall, wenn er vom Pabste nicht in seiner Königs-Würde bestätiget, und ein anderer an seine Stelle

zum

---

w) Preterea statuimus, ut omnia bona et predia, que hactenus cum predictis civibus precariam imperio persolvebant; quomodocunque ad loca religiosa vel personas alias, ecclesiasticas vel mundanas, predicta bona devolvi et transferri contingat, bona ipsa ad solvendam precariam, sicut antea, nihilominus teneantur. In des von Gudenus Sylloge, S. 473, und in den Frankfurtischen Privilegien, S. 6.

*) Im angeführten Sylloge, S. 474: Tenore presentium, sagt die Urkunde, simpliciter protestamur, nos civibus Wetflariensibus, dilectis fidelibus nostris, legaliter promisisse, quod infra muros civitatis ipsius nullam munitionem, vel castrum aliquod construemus.

zum Könige gewählt werden sollte, die Bürger der Stadt Wetzlar von dem ihm geleisteten Eide der Treue entbinde und lossprechen.

Zur Aufklärung dieser beyden, eben erwähnten Urkunden, müssen wir hier, aus der Geschichte unsers Vaterlandes, folgende Geschichts-Umstände anführen. Richard, Graf von Cornwallis, ein Englischer Fürstensohn, und des damaligen Königes, Heinrich von Engelland, jüngerer Bruder, war am 13ten Jenner 1257, auf dem Wahlfelde vor Frankfurt am Mayn, von einigen Teutschen Wahlfürsten x), zum Teutschen Könige und künftigen Römischen Kaiser erwählt worden. König Richard hatte diese Stimmen seiner Wahlfürsten durch ansehnliche Geldsummen erkauft, mußte aber von den übrigen Teutschen Wahlfürsten, welche er durch seine Englischen Reichthümer nicht hatte gewinnen können, mit Wahrschein- 1257.

lichkeit

x) Vom Erzbischofe Conrad von Cölln, aus dem längst erloschenen Geschlechte der Grafen von Hoistedt, oder Hohensteden; vom Pfalzgrafen Ludwig, und seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich von Bayern, und vom Erzbischofe Gerhard von Maynz, aus dem noch blühenden Geschlechte der Wild- und Rhein-Grafen. Der letztere konnte zwar, als ein Gefangener des Herzogs Albrecht von Braunschweig, nicht persönlich bey der Wahl erscheinen, hatte aber den Erzbischof von Cölln mit seiner Vollmacht zu derselben versehen.

lichkeit befürchten, daß sie sich seiner Königswahl mit Nachdruck widersetzen, und wenigstens ihn für ihren König nicht eher anerkennen würden, bis er die Bestätigung des damaligen Pabstes, Alexanders des Vierten *) würde erhalten haben, und bis er von demselben, der Sitte dieser Zeit gemäs, zu Rom zum Röm. Kaiser werde gekrönt seyn. Diese Furcht war um so wahrscheinlicher, da die übrigen Teutschen Wahlfürsten **) am Palm-Sonntage eben dieses Jahres, den König Alfonsus von Castilien, in den Mauern der Reichsstadt Frankfurt ebenfalls zum Könige von Teutschland, also zum Gegenkönige Richards, ausriefen. y)

In

*) Der hier erwähnte Pabst Alexander IV., der nemliche, dessen in der eben gemeldeten Urkunde Erwähnung geschiehet, seiner Geburt nach, Rainald Graf von Segna, war Cardinal-Bischof von Ostia und Velletri, und von den Cardinälen, im Jahre 1254, also drey Jahre vor König Richards Wahl, auf den heil. Stuhl erhoben worden. Siehe Christian Wilh. Franz Walchs Entwurf einer vollständigen Geschichte der Römischen Päbste, S. 287.

**) Der Erzb. Arnold von Trier, aus dem noch blühenden Geschlechte der Grafen von Isenburg, und die mit ihm vereinigten weltlichen Wahlfürsten, der Herzog Albrecht von Sachsen, und die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg.

y) Die Gewähr dieser Erzählung findet sich vorzüglich in der von einem noch unbekannten Verfasser herrühren-

den

In dieser nicht unwahrscheinlichen Furcht lag also der Grund, warum König Richard der letztgemeldeten Urkunde die Erklärung hinzufügte, daß er auf den unverhofften Fall, wenn er vom heiligen Vater die Bestätigung der Teutschen Königs-Würde nicht erhalten und ein anderer ihm in dieser Würde vorgezogen werden sollte, die Bürger von Wetzlar von dem ihm geleisteten Eide der Treue lossage. *) Der König hielt auch ohne Zweifel, diese Erklärung der Politik um so angemessener, da ihm sehr wahrscheinlich der Inhalt des von den vier Wetterauischen Städten, im Bezuge auf die Königs-Wahl, im vorhergehenden Jahre geschlossenen Bündnisses, nicht unbekannt geblieben war.

König Richard gieng nach seiner am 17ten May dieses Jahres, zu Aachen vollzogenen Königskrönung, vom Niederrhein nach dem Oberrheine, vorzüglich in der Absicht, einige Oberrheinische Reichsstädte, z. B. Oppenheim

---

den sogenannten Augsburgischen Chronik (Chronico Augustensi), in Marq. Frehers Scriptoribus Rerum Germanicarum, im ersten Bande, S. 531.

*) Et si forte, sagt der Text der Urkunde, quod absit, à sanctissimo Patre nostro, Domino - - - summo Pontifice fuerimus per diffinitivam sententiam reprobati, et alius Rex contra nos erigatur, qui ad obtentum Regni et Imperii Romani pocior sit in jure - - -

Oppenheim und Worms, welche sich bis dahin noch geweigert hatten, ihn als ihren König anzuerkennen, zu diesem Schritte zu bewegen. Er erreichte auch seine Absicht, sowohl bey diesen beyden ebengenannten, als bey noch mehrern andern Oberrheinischen Reichs-Städten. Die Mittel, deren er sich zur Erreichung dieses Zweckes bediente, waren sehr freygebige Geld-Geschenke, Freybriefe und Privilegien, welche er verschwenderisch austheilte.

Durch diese kräftigen Mittel, gewann er auch die Bürger der schon oft genannten vier Wetterauischen Städte. Die Freyheiten und Vorrechte, welche er denselben, und insonderheit der Reichsstadt Wetzlar, in den hier angezogenen Urkunden ertheilte, enthalten davon die deutlichsten Beweise. z)

Wahrscheinlich hatte besonders die Wetzlarische Bürgerschaft die Vorsicht gebraucht, dem Könige ihre Furcht vor dem Bannstrale des heiligen Vaters, dessen allmächtige und fürchterliche Wirkungen den

Ver-

---

z) Siehe Georg Christian Gebauers Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten Römischen Kaisers, Grafen von Cornwall und Poitou; Leipzig, 1744, im 1sten Buche, 104ten §. S. 96, 114ten §. S. 104, und im 117ten §. Seite 110, und im 2ten Buche, im 5ten und den folgenden §§. S. 133 bis 135; und Mich. Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, Cap. 10. des 6ten Buches, S. 72 bis 77.

Verwandten dieses finstern Zeitalters bekannt genug waren, zu erkennen zu geben, und die Beherzigung dieser Vorstellung bewog wahrscheinlich den König Richard, den Bürgern dieser Stadt in dieser Urkunde zu erklären, daß er sie in dem Falle, wenn der Pabst über diejenigen Reichsstände und Städte, welche ihm, dem Könige, gehuldiget hätten, denn Bann aussprechen sollte, vom Huldigungseide frey spreche. *) Diese Erklärung hob die Besorgniß der Wetzlarischen Bürger, und bewog sie wahrscheinlich, dem Könige die verlangte Huldigung zu leisten.

§. 17.

Schon zu dieser Zeit, erhielt das eine halbe Meile von der Stadt gelegene, adeliche Prämonstratenser-Nonnenkloster Altenburg eine eigenthümliche Besitzung in den Mauern der Stadt, da ihm Heinrich, des

*) Dictusque summus Pontifex, schließt der Text der Urkunde, prenominatos cives, et alios fideles nostros, ad avertendum ipsos a fidei nostre cultu, per sententiam Interdicti et excommunicationis artaverit (arctaverit); nos ipsos ex tunc a fidelitatis nobis prestito juramento, et ab omni promisso, quo nobis sicut fideles Imperii sunt astricti, dimittemus et pronunciabimus penitus absolutos.

des Langen (Longi) Sohn *), ein Wetzlarischer Bürger, nebst seiner Gattin Methildis, im Jahre
1267. 1267, ihr Wohnhaus in der Stadt, mit dem dazu gehörigen Hofe und der daran stoßenden Scheuer, zum Eigenthume, mit der Einschränkung vermachten a), daß der Wohlthäter solches noch lebenslang, als eine Landsiedelleihe b) des Klosters besitzen, und in dieser Eigenschaft, demselben jährlich einen gewissen Zins entrichten solle.

§. 18.

1272. Das im Jahre 1272 am 2ten April zu Berkamsted in England, erfolgte Ableben des Teutschen Königs Richard

---

*) Wahrscheinlich des oben im 9ten §. genannten Wetzlarischen Schöffen Sohn.

a) Siehe die Urkunde über diese, den Geist dieser Zeit sehr richtig bezeichnende Freygebigkeit, in des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. im 2ten Bande, S. 169.

Dieses nicht weit von der Lahnbrücke, am Fuße des sogenannten Eselberges gelegene Haus, ist noch bis auf den heutigen Tag ein Eigenthum dieses Nonnen-Klosters.

b) Jure, quod dicitur vulgariter Landsiedelen-Recht. Gelegenheitlich wollen wir hier bemerken, daß diese Urkunde einen merkwürdigen Beweis von dem hohen Alter der Landsiedelleihe, in unserer Gegend, in Hessen nemlich, und in der Wetterau, enthält.

Richard *) veranlaßte die genannten vier Wetterauischen Städte, zu einem ähnlichen Bündnisse, wie sie vor der Wahl dieses Königes, eins unter sich errichtet hatten. Von der Furcht belebt, daß wieder zwey Teutsche Könige erwählt werden mögten, und daß die Teutschen Wahlfürsten sich über die Person eines gemeinschaftlichen Reichs-Oberhaupts nicht würden vereinigen können, wie dieses noch bey König Richards Wahl der Fall gewesen war, verbanden sie sich, in einer am Agathen-Tage **) 1273 gefertigten 1273.
Urkunde, mit drey Städten am Rhein, nemlich mit den Städten Maynz, Worms, und Oppenheim, dahin, daß sie keinen andern Römischen König, als den, welcher von den Kurfürsten einmüthig erwählt sey, erkennen wollten. c)

Aus unserer vaterländischen Geschichte ist bekannt, daß nicht lange hierauf, der Graf Rudolph von Habsburg, auf den vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg

---

*) Siehe Georg Christian Gebauers Leben K. Richards, im 2ten Buche, §. 183. S. 300.

**) Der der heil. Agathe gewidmete Tag ist, dem Calender nach, der 5te Hornung.

c) Im angeführten Sylloge, S. 476, und im Cod. dipl. im 1sten Bande, Seite 744. Siehe hier auch Georg Christian Gebauers Leben Kaisers Richard, im 3ten Buche, S. 466. und 467.

Nürnberg gemachten Vorschlag sowohl, als auf die besondere Empfehlung des Erzbischofes Werners von Mayuz, aus dem Falkensteinischen Dynasten-Geschlechte, und selbst des Pabstes Gregors des Zehenten d), zu Frankfurt am Mayn, am 30sten September 1273, von den Kurfürsten einmüthig zum Teutschen Könige und künftigen Römischen Kaiser gewählt, und zu Aachen am 31sten Oktober desselben Jahres, gekrönt wurde. e)

1278. Fünf Jahre hernach, im Jahre 1278, trat unsere Stadt Wetzlar einem andern zu Hagenau im Elsaß, am Johannis-Tage geschlossenen Bunde bey, welchen der

d) Dieser Pabst, seinem Familien-Namen nach, Thedald Visconti, von Placenza gebürtig, war vorher Archi-Diaconus zu Lüttich, und wurde im nächstvorhergehenden Jahre vor dieser Kaiserwahl, von einer kleinen Zahl der Kardinäle, auf den heiligen Stuhl erhoben. Siehe Christian Wilh. Franz Walchs, der Theologie Doctors und Professors zu Göttingen, Entwurf einer vollständigen Historie der Römischen Päbste, im 6ten Buche, S. 292. der 2ten Ausgabe.

e) Siehe des Königl. Großbrittannischen und Kur-Braunschweig-Lüneburgischen Hrn. geheimen Justizraths und Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen, Joh. Stephan Pütters, Handbuch der Teutschen Reichs-Historie, im 1sten Bande, S. 87. der Ausgabe vom Jahre 1762; und Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, 1sten Cap. des 7ten Buches, S. 340; auch Pfeffinger ad Vitriar. im 1sten Bande, S. 629.

der Rheinische Pfalzgraf Ludwig, der Herzog von Bayern, die Grafen Albrecht von Hohenberg f), Eberhard der Erste von Katzenelnbogen, und Friedrich von Leiningen, und die Städte Maynz, Strasburg, Basel, Worms, Speyer, Colmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Oppenheim, Boppart, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, und noch einige andere, auf zwey Jahre, in der Absicht errichteten, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, und sich allen denen, welche auf dem Rheinstrome, ungewöhnliche und ungebührliche Zölle heben wollten, zu widersetzen. *)

Noch

f) Die Besitzungen der ehemaligen Grafen von Hohenberg lagen in Schwaben, theils im Schwarzwalde, theils am Neckar, im heutigen Herzogthume Würtemberg, in der Gegend der Stadt und des Amtes Nagold. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im 2ten Bande des 3ten Theils, Seite 96. Das Geschlecht derselben ist aber schon ungefähr in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts erloschen. Siehe Crusii Annal. Suev. Lib. 3. P. 3. Cap. 6. pag. 281. Lucae Grafen-Saal, S. 1002 und 1008; und Münsteri Cosmographiae, Lib. 5. Cap. 261.

*) Clara fide et unanimi consensu compromisimus pacem sanctam et generalem, per biennium contra quoslibet Violatores sancte Pacis, ac dolo sue malitie ipsam infectantes

1278. Noch in eben diesem Jahre 1278, erhielten die schon oft genannten vier Wetterauischen Städte, vom schon gemeldeten Kaiser Rudolph dem Ersten, in einer zu Wien ausgestellten Urkunde, eine Kaiserliche Bestätigung, aller ihnen, von seinen Vorgängern ertheilten Freyheiten. *)

§. 19.

---

infectantes conservare et gubernare viribus et posse. in quantum valemus procedere etiam manu valida. nobis favente divina clementia contra omnes qui Thelonia inconsueta et injusta super Alveum Reni, recipere volunt. Siehe die Urkunde über diesen Bund, in J. Wenckeri apparatu et instructu Archivorum, vulgo von Registratur und Renovatur, Nro. 22. Seite 186. Die Urkunde setzt zu den hier gemeldeten Städten noch, die Puignienses, und die Wifalienses. Ich kann zwar nicht zuverläßig angeben, welche Städte mit diesen Namen gemeynt seyn mögen. In des Maynzischen Geschichtschreibers G. Christ. Johannis Rebus Moguntiacis aber, im 2ten Bande, S. 133, findet sich die Nachricht, daß der Name Puignia, die Stadt Bingen am Rhein anzeigen solle. Vielleicht ist auch der Name Wifalia einerley mit Wesalia, und bedeutet entweder die Stadt Nieder-Wesel im Herzogthume Cleve, oder die Stadt Ober-Wesel im Erzstifte Trier, welche beyde Städte am Rheine liegen.

*) Siehe diese Bestätigungs-Urkunde in den Frankfurtischen Privilegien, S. 8, und in Lünigs Reichsarchiv, in der vierten Fortsetzung des Part. special. im ersten Theile, oder im 13ten Bande, S. 5.

§. 19.

Wenige Jahre hernach, entspann sich eine Fehde zwischen der Wetzlarischen Bürgerschaft, und den Rittern von Nauborn oder Nuvern, nach der Sprache dieser Zeit, einem der Stadt benachbarten adelichen Geschlechte, welches diesen Zwist, durch die gefährliche Verwundung eines im Dienste eines Wetzlarischen Bürgers stehenden Knechtes, veranlaßt hatte. Da die Junker von Nauborn die gerechte Ahndung der Wetzlarischen Bürgerschaft fürchteten, so flüchteten sie sich zum Grafen Ludwig von Isenburg, und zwar auf das demselben zu dieser Zeit zuständige Bergschloß Kleeberg. g)

Graf Ludwig von Isenburg nahm die Flüchtlinge zwar anfänglich auf, versprach aber, in einem am

8ten

g) Das schon lange verwüstete Bergschloß Kleeberg, welches mit der auch in der Geschichte unserer Stadt vorkommenden Burg Gleiberg nicht verwechselt werden darf, liegt nur ungefehr eine starke Meile von Wetzlar, in der Wetterau, und gehört dermalen zu dem zwischen den Fürstl. Häusern, Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg, gemeinschaftlichen Amte Kleeberg. Nach Büschings Berichte soll dieses Bergschloß ungefehr ein Jahrhundert vor diesem Vorfalle, durch die Heirath einer Erbtochter, an Gerlach, Herrn zu Isenburg und Limburg, gekommen seyn. Siehe dessen Erd-Beschreibung, im 1sten Bande des 3ten Theils, S. 1378.

1280. 8ten May 1280, mit der Wetzlarischen Bürgerschaft geschlossenen Vertrage, dieselben nicht weiter zu schützen und sich ihrer nicht eher wieder anzunehmen, bis sie der beleidigten Bürgerschaft, wegen ihres groben Vergehens, eine Genugthuung gegeben hätten, sie auch so lange im Verhafte zu behalten, bis sie diese Genugthuung geleistet, und die Geldstrafe, welche der Burggraf zu Friedberg, und der Wetzlarische Vogt, Eberwein von Garbenheim, mit Zuziehung zweyer Friedberger Schöffen bestimmen sollten, erlegt hätten.

Dieser Vertrag ist vom Friedberger Burggrafen, und vom genannten Wetzlarischen Vogte, dann von sechs Edelleuten, Gerlach Lesch, Conrad von Cle, (Kleen), Herdeyn von Buches, Heinrich von Stocheim, Wernher von Berstat, und Gerlach von Mörle, und endlich von vier Friedberger Gerichtsschöffen, Wigand von Limburg, Heinrich genannt Eigil, Friedebrecht dem jüngern, und Heinrich Berne, unterzeichnet. *)

§. 20.

Um diese Zeit, scheinet ein den damaligen Zeit-Verwandten nicht sehr seltenes Ereigniß einen bittern Zwist zwischen dem Wetzlarischen Collegiatstifte und der

*) Siehe diesen Vertrag in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplom. im 2ten Bande, S. 213. Nro. 164.

der Wetzlarischen Bürgerschaft veranlaßt zu haben. Zwey Wetzlarische Bürgers-Söhne, Ramung und Conrad, die Söhne eines gewissen Blumelin, zeichneten sich, in der Wetzlarischen Nachbarschaft sowohl, als in den ziemlich weit von derselben entfernten Gegenden, z. B. bey Aldendorf in Westphalen, schon im Jahre 1269, als sehr berüchtigte und sehr freche 1269.
Räuber und Mordbrenner aus, machten die Landstraßen durch ihre Räubereyen unsicher, und fanden zur Hehlung ihres Raubes sowohl, als zum Schutze ihrer Person, Zuflucht in dem Raubschlosse Dithers von Molsberg, oder Mollisberg *), ihres Spieß-Gesellen, eines raubsüchtigen Edelmannes dieser Zeit. Vorzüglich raubten sie in diesem Jahre, verschiedene dem Domkapitul zu Trier zugehörige Habseligkeiten, und steckten einige demselben zuständige Höfe in Brand. h)

*) S. Humbracht, vom Rheinischen Adel, in der 184sten Tabelle. --- Das Raubschloß Molsberg, von welchem dieser Edelmann den Namen führte, lag in den zum Erzstifte Trier gehörigen, disseits des Rheins gelegenen Landen. Die Trümmer desselben sind nicht weit von der Trierischen Stadt Limburg, und ganz nahe beym Nassauischen Städtchen Hadamar, noch vorhanden, und gehören jetzt dem Geschl. der Gr. von Walderdorf.

h) Wir müssen hierbey eine Bemerkung machen, von der noch mehrere, in der folgenden Geschichte der Stadt vorkom-

Der Trierische Offizial, R. von Davels, wandte sich an den damaligen Wetzlarischen Stadtpfarrer, nemlich den Scholaster des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, und ließ die kühnen Bösewichter, durch denselben, mit dem damals fürchterlichen Kirchen-Banne belegen. *)

Dieser geistliche Fluch machte aber auf die verstockten Sünder einen so geringen Eindruck, daß sie
1270. im folgenden Jahre 1270, ein Mitglied des Wetzlarischen Collegiatstiftes, den Kanonikum, Heinrich von Braubach, gefänglich eingezogen, ihn auch aus dem Verhafte nicht entlassen wollten. Dieser That wegen, schärfte der Trierische Offizial den gegen die Thäter ausgesprochenen Kirchenbann, und erstreckte ihn auf alle die, welche mit denselben Gemeinschaft und Verbindung haben würden. **)

Der durch dieses Ereigniß zwischen dem Collegiat-Stifte, und der Wetzlarischen Bürgerschaft, welche sich wahrscheinlich für die Blumelinischen Söhne, ihre

---

vorkommende Beyspiele die Bestätigung liefern werden; daß nemlich in dieser raubsüchtigen Zeit, die Raub- und Plünderungs-Sucht sich den Bürgern der Städte eben sowohl, als dem Adel mitgetheilt hatte.

*) Der Beweis hiervon findet sich in dem schon oft angeführten Cod. dipl. im 5ten Bande, Nro. 38. S. 54.

**) Siehe den Beweis am eben angeführten Orte, Nro. 39. pag. 56.

ihre Mitbürger, verwandt hatte, erregte Zwist, muß sich bis ins Jahr 1282 fortgepflanzt haben. Denn 1282.
erst in einer nach Ostern dieses Jahres *), ausgefertigten Urkunde, versprach das Wetzlarische Schöffen-Gericht, und die Bürgermeister der Stadt sowohl, als die gesammte Bürgerschaft, den Mitgliedern des Collegiat-Stiftes, eine hinlängliche Sicherheit, sowohl ihrer Person, als ihres Eigenthums, und eine ernstliche Ahndung aller Beleidigungen, welche ihnen entweder mit Worten oder mit Handlungen, zugefügt werden mögten. **)

§. 21.

Nicht lange nach der Beilegung dieses langwierigen Zwistes, ereignete sich in der Stadt Wetzlar, eine merkwürdige Begebenheit, welche man in der neuern Zeit, wie es scheint, ohne weitere gründliche Forschung der Geschichte, zu den unglaubwürdigen Mährchen herabzusetzen gesucht hat.

Im Jahre 1282, war in der Reichsstadt Cölln, 1282.
ein Abentheurer aufgetreten, und hatte sich für den schon über dreyßig Jahre vorher, in Welschland, im Schloss Fiorentino in Apulien, gestorbenen und zu Palermo

*) Am Samstage nach dem Sonntage Quasimodogeniti.

**) Siehe diese Urkunde am eben angeführten Orte, Nro. 58. pag. 83.

Palermo in Sicilien begrabenen Kaiser Friederich den Zweyten ausgegeben. i)

Da der kühne Abentheurer sah, daß er bey den Cöllnischen Bürgern wenig Glauben und Anhang finde, wanderte er im Jahre 1284, nach der zum Erzstifte Cölln gehörigen Stadt Neuß, und suchte hier eben die abentheuerliche Rolle zu spielen, worinnen er zu Cölln aufgetreten war. Da er aber auch die Bürger dieser Stadt nicht sehr geneigt fand, seiner abentheuerlichen Erscheinung Glauben beyzumessen, verließ er auch diesen Ort wieder, erschien aber bald darauf, in unserer Reichsstadt Wetzlar, in der nemlichen Rolle, und hielt sich eine ziemlich geraume Zeit in derselben auf.

Mehrere gleichzeitige Geschichtschreiber aus der letzten Zeit des dreyzehenten Jahrhunderts, nennen diesen Abentheurer Thilo Kolup, oder Thile Koluf,

andere

---

i) Nach dem Berichte verschiedener gleichzeitigen Erzähler, soll sich nach dem Ableben Kaisers Friederich des II. ein Gerüchte ausgebreitet haben: Der Kaiser sey nicht gestorben, sondern halte sich nur verborgen; werde aber zu seiner Zeit wieder kommen, und dem Reiche eine bessere Verfassung geben. Siehe z. B. die Chronik des Dieterich Engelhus, S. 1115, und die Augsburgische Chronik, beym J. 1250. Dieses Gerücht soll diesen unsern Abentheurer sowohl, als noch verschiedene andere veranlasset haben, sich für den verstorbenen Kaiser Friederich auszugeben.

andere auch, Friederich Holstuch, oder auch Friederich Holtschuh. k) Nach ihrem Berichte, soll er dem verstorbenen Kaiser Friederich, sowohl nach der Gesichtsbildung und der Gestalt, als selbst nach dem Gange und der Geberde, bis zur höchsten Täuschung ähnlich gewesen seyn. Da er mehrere Jahre am Hofe dieses Kaisers gedient, und selbst die Person des Monarchen, als Kammerdiener bedient hatte, so hatte er sich daneben eine sehr genaue Bekanntschaft mit der Lebensweise des Monarchen, und mit den

k) Die Tittel-Vignette des gegenwärtigen ersten Bandes unserer Wetzlarischen Geschichte zeigt das Bildniß dieses Abentheurers, der hier in der Mönchs-Kleidung, in welcher er, der Sage nach, aufgetreten seyn soll, abgebildet ist. Wir entlehnen dieses Bildniß aus dem Buche des Galliers, anfänglich Königl. Französischen, hernach Kurf. Brandenburgischen Geschichtschreibers, Jean Baptiste de Rocoles oder Rocolla, das zuerst zu Amsterdam, im Jahre 1683, unter dem Titel erschien: Les Imposteurs insignes, ou Histoire des plusieurs hommes de néant de toutes nations, qui ont usurpé la qualité d'Empereur, de Roi, et de Princes, des guerres, qu'ils ont causé, accompagnées des plusieurs curieuses circonstances. (Die berühmten Betrüger, oder Geschichte nichtswürdiger Menschen, welche die Kaiserliche, die Königliche, und die Fürstliche Würde gemißbrauchet, und der Kriege, die sie veranlasset haben, begleitet von einigen seltenen Umständen.) Es findet sich daselbst im 1sten Theile, Seite 195, der neuesten Brüsseler Ausgabe, vom Jahre 1728.

den Personen sowohl, als mit den Sitten des Kaiserlichen Hofes, zu erwerben gewußt.

Ungeachtet es ihm an den beyden ersten Orten seines Aufenthalts nicht gelungen war, den Glauben ihrer Einwohner an die Wahrheit seines Vorgebens zu erwecken, so war er doch so glücklich, sich durch alle diese Täuschereyen, einen nicht unbeträchtlichen Anhang zu verschaffen. Zu seinen Anhängern gehörten nicht allein die Bürger verschiedener Städte, und besonders einiger Wetterauischen Reichsstädte, sondern auch einige Reichsstände, verschiedene Fürsten und Grafen des Reiches.

In Wigand Gerstenbergers Thüringischer und Hessischer Chronik, wird vorzüglich von ihm gemeldet: Er sey mit einem zahlreichen Hofgesinde und vielen Dienern nach Wetzlar gekommen, habe einen kostspieligen Hofstaat gehalten, und Geld genug gehabt, ohne daß man gewußt habe, wo es herkomme. *)

Dieser wahrscheinlich seine ganze Erwartung weit übertreffende, glückliche Erfolg seines kühnen Versuches, verleitete ihn, seine Rolle auszuspielen, und den Versuch so weit als möglich zu treiben.

Er blendete ihn so sehr, daß er sich im folgenden
1285. Jahre 1285 erkühnte, an den damals regierenden Kaiser,

*) In des Hess. R. R. Fried. Christ. Schminke Monim. Hassiacis, im 2ten Theile, pag. 431.

Kaiser, Rudolph den Ersten, ein Schreiben zu erlassen, und ihm darinnen zu befehlen: die Kaiser-Krone niederzulegen, und ihm zu huldigen, oder seine Ahndung zu fürchten. Kaiser Rudolph erhielt dieses verwegene Schreiben im Lager vor der Stadt Colmar im Elsaß, welche ihn durch ihren Ungehorsam zu einer Belagerung genöthiget hatte.

Diese Dreistigkeit reizte den Unwillen Rudolphs, der bisher die Mummerey des Abentheurers so wenig seiner Aufmerksamkeit gewürdiget hatte, daß er kaum ihr Glauben beyzumessen, zu vermögen gewesen war. Kaiser Rudolph brach jetzt mit seinem Heere, in eigener Person, nach dem Wohnsitze des Betrügers auf. Als sich das Kaiserliche Heer der Stadt Wetzlar näherte, weigerten sich die Bürger dieser Stadt, nach dem Berichte dieser Erzähler, anfänglich, die Stadt-Thore zu öffnen, und den in ihren Mauern befindlichen Betrüger dem Kaiser auszuliefern. Da aber Kaiser Rudolph den Bürgern mit der Stürmung der Stadt-Thore drohete, so bewog der dabey vorgekehrte Anschein des Ernstes dieselben, sich dem Willen des Kaisers zu unterwerfen.

Der Kaiser ließ jetzt den Betrüger gefangen nehmen, und ihn mit zwey seiner getreuesten Anhänger, nahe bey der Stadt, in einer Gegend, welche noch bis

auf

auf den heutigen Tag der Kaisers-Grund 1) genannt

---

1) Dieser Kaisers-Grund ist ein enges, am Abhange eines Hügels gelegenes Thal. In einem nur durch einen Graben von diesem Thale geschiedenen Weinberge, welcher vor ungefähr 60 Jahren von dem verstorbenen R. K. G. Prokurator, Joh. Wilh. Ludolf, angelegt wurde, und seinen Erben noch viele Jahre nach desselben Anpflanzung gehörte, soll sich, nach der Versicherung sachkundiger und glaubwürdiger Männer sowohl, als auch besonders nach des Chelius Berichte, §. 30. seiner Beschreibung, in der ältern Zeit, ein steinernes Denkmal befunden haben, welches, der allgemeinen Sage nach, zur Verewigung dieser Begebenheit und dieser Bestrafung gesetzt seyn sollte.... Dies bewog vor einigen Jahren, den gegenwärtigen Besitzer des Grundstückes, dieses alte, von der Zeit zerstörte Denkmal zu erneuern. Man findet daher an dieser Stelle jetzt, einen ungefehr drey Schuhe langen, länglich viereckigen, mit Rosen-Sträuchen umpflanzten Stein, und auf demselben mit Lateinischen Uncial-Buchstaben, folgende Lateinische Innschrift:

Monumentum facti et executionis Friderici Holstuch, alias Tile Kolup, falsose Imperatorem Fridericum II. fingentis, in Wetzflaria capti, damnati, combusti, in hac valle imperiali tumulati, jussu Imperatoris Rudolphi I. MCCLXXXIV. Elapsis V. Seculis renovatum sumptibus hujus vallis imperialis possessorum, Joan. Phil. Gottfr. de Gülich, et Mar. An. Rüding, conjugum, MDCCLXXXVII.

Auf Teutsch:

Denkmal der Hinrichtung des Friederich Holstuch, sonst auch Tile Kolup genannt, welcher sich fälschlich für den Kaiser Friderich den Zweyten ausgab, und auf den Befehl Kaiser Rudolph des Ersten, zu Wetzlar eingezogen, verurtheilt, in diesem Kaisers-Grunde verbrannt und seine Asche verscharrt wurde, im J. 1284. Nach Verfluß von 5 Jahrhunderten, erneuert auf Kosten der jetzigen Besitzer dieses Grundes, Joh. Phil. Gottfr. von Gülich, und seiner Gattin, Maria Anna Rüding, 1787.

genannt wird, öffentlich verbrennen. m) Bey verschiedenen gleichzeitigen Geschichtschreibern, lieset man

m) Der Geschichte dieses Betrügers gedenken mehrere gleichzeitige sowohl, als spätere Geschichtschreiber, z. B. der bekannte Meisnische Priester Siegfried (Sigfridus Misnensis Presbyter), im 2ten Buche seiner Chronik, in des Joh. Pistorius Script. Rerum Germanicarum, im 1sten Bande, Seite 1049; der Mag. Albrecht von Strasburg (Albertus Argentinensis), in seiner Chronik vom Kaiser Rudolph, in des Chr. Urstisii illustribus Historicis Germaniae, im 2ten Theile, S. 104, und Volkmar in seiner Chronik, in des Felix Andreas Oeffele Script. Rerum Boicarum, im 2ten Bande, S. 534; weiter des Thomae à Leydis Chronicon Magnum Belgicum, in des J. Pistorius Script. Rerum Germ. im 3ten Bande, Seite 275; der Minoriten-Mönch, Joh. Vitoduranus, in seinem in Joh. Georg Eccards Corpore historico medii aevi befindlichen Chronico, S. 1794; der Abbt oder eigentlich Probst von Ursperg, Conrad von Lichtenau, in seiner Chronik, Seite 362, der Ausgabe vom Jahre 1537; Jakob Königshoven, in der Elsassischen Chronik, im 2ten Cap. S. 118 u. 119, der Strasburger Ausgabe vom J. 1698; der Pirnaische Mönch, in den Sächsischen Auszügen, welche sich in Menkens Sammlung Sächsischer Geschichtschreiber, im 2ten Bande, S. 1509 finden; ferner die Petersbergische Chronik, bey Menken, am eben angef. Orte, im 3ten Bande, S. 291; das Chronicon des Eimbeckischen Priesters Dieterici Engelhusii, S. 248; und endlich Gerard von Roo, in der Chronik der Fürsten und Erzherzoge von Oesterreich, Habsburgischen Stammes, im 1sten Buche, S. 37.

man überdieß noch von diesem berufenen Betrüger: Nach seinem Vorgeben, habe er sich aus Ueberdruß an den Welt-Begebenheiten, und in der Absicht, ein ruhiges Leben zu führen, mit Vorwissen einiger wenigen, von den seinigen entfernt, und dreyßig Jahre lang, in der Gestalt eines niedern Pilgers, die Welt durchreiset, insonderheit auch eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande und nach dem heil. Grabe gethan, sey aber daselbst in die Gefangenschaft der Osmannen

---

Der oben genannte Chelius hat sich bey seiner Erzählung der Rolle, welche dieser Betrüger zu Wetzlar spielte, im 30sten §. seiner Beschreibung, auf die hier angeführten Quellen nicht, wohl aber auf zwey andere, nemlich auf Sebastian Frankens Chronik der Teutschen Nation, Seite 202; und auf das Chron. Carionis. eines zu Berlin lebenden Gelehrten, aus dem 16ten Jahrhunderte, mit Caspar Peucers Fortsetzung, Lib. 5. de rebus gestis Imperat. Rudolphi Habsburgensis, pag. 67. der Frankfurter Ausgabe, vom Jahre 1566, berufen.

In Winkelmanns Beschreibung des Hessenlandes, finden sich noch andere Geschichts-Quellen, welche dieses Betrügers erwähnen, angeführt; z. B. Joh. Bapt. Egnatius, oder mit seinem eigentlichen Namen, Joh. de Cipelles, in seinen Büchern, von den Römischen Fürsten oder Kaisern (de Romanis Principibus vel Caesaribus).

Caspar Dornavius, in seiner Historia universali, gnomis illustrata, und noch andere.

Osmannen *) gerathen, und habe in dieser langen Zeit, die Staaten des Teutschen Reiches nicht wieder gesehen. Er habe sich auch gerühmt, magische Künste und Wissenschaften zu besitzen, und durch sein verschmitztes Betragen, sich nicht allein einen zahlreichen Anhang von Teutschen Fürsten und Reichsständen zu verschaffen, sondern auch dieselben dergestalt zu täuschen und für sich einzunehmen gewußt, daß sie, und unter denselben, vorzüglich die jungen Landgrafen von Thüringen, und Meissen, Friederich mit der gebissenen Wange, und sein Bruder Diezmann, oder Dieterich, des Meißnischen Markgrafen, Heinrich des Erleuchteten Enkel, und Albrecht des Unartigen Söhne, und ihr Schwager, Herzog Heinrich der Wunderliche, von Braunschweig Lüneburg, ihm, als ihrem Kaiser, durch ihre Gesandten, allen Gehorsam angelobt und ihm so beträchtliche Geschenke geschickt hätten, daß dieselben in einem einzigen Jahre, drittehalb-tausend Mark Silbers (60,000 Rhein. Gulden, nach heutigem Werthe) betragen hätten. Dies war für die damalige Zeit, eine so ansehnliche Summe, daß man sie fast für übertrieben halten mögte. Da also dieser Betrüger sehr angesehene Fürsten des Reiches

zu

*) (der Türken) Wir geben ihnen hier diesen Namen, weil die Bekanntwerdung desselben gerade in diese Zeit fällt.

zu täuschen wußte, so darf man sich nicht wundern, daß es ihm auch bey den Bürgern der Stadt Wetzlar gelang, und daß er dieselben bewog, ihm den Aufenthalt in ihren Mauern zu gestatten.

Im schon angeführten Chronico Belgico *) wird von diesem Abentheurer noch besonders erzählt: Auf eine von den Friesländern, gegen den Graf Florenz von Holland, bey ihm angebrachte Beschwerde, habe er den genannten Grafen, durch den Bischof von Utrecht, vor seinen Kaiserlichen Ritterstuhl laden, und ihm die Ladung durch besondere Abgeordnete zufertigen lassen. Graf Florenz habe ihm aber, statt der Folgeleistung, durch folgende Lateinische Knittel-Verse geantwortet:

Non es Magnificus
Quondam Caesar Friedericus;
Non es Monarcha,
Sed Nussiae Patriarcha.

In Teutscher Sprache:

Du bist nicht Kaiser Friederich,
Der weyland war so herrlich,
Du bist auch kein Monarch,
Bist nur der Neuser Patriarch.

Eine genaue Bestätigung der vorzüglichsten, von diesem Abentheurer hier erzählten Nachrichten, findet sich auch, bey einem ganz gleichzeitigen Geschichtschreiber, dessen

*) Am eben angeführten Orte, S. 276.

dessen geschichtliche Nachrichten erst vor etlich und zwanzig Jahren, von dem rühmlich-bekannten Böhmischen Geschicht-Forscher, Franz Martin Pelzel, zu Brzesnitz in Böhmen gefunden wurden.

Der erwähnte gleichzeitige Geschichtschreiber ist Magnus Ellenhard, ein Bürger zu Strasburg. Der Finder gab die Chronik dieses Geschichtschreibers, zu Prag in Böhmen, im Jahre 1777, unter folgendem Titel heraus: Magni Ellenhardi Chronicon, quo res gestae Rudolphi Habsburgici et Alberti Austriaci Regum Romanorum egregie illusrantur. n)

In

n) Mit Vorbedacht haben wir hier auch eine umständliche Nachricht vom Zeugnisse dieses Erzählers mitgetheilt, weil dasselbe erst in der neuesten Zeit entdeckt und völlig gleichzeitig ist. Aus eben diesem Grunde wollen wir auch hier den Lateinischen Text der Urschrift noch einrücken.

Illa expeditione cum laude peracta anno Domini, ut supra, quidam spiritu seductus reprobo falcem suam mittere uolens in messem alienam asseruit se esse Fridericum quondam Imperatorem, quamuis moribus suis contrarium ostenderit nefandis, heretica prauitate cecatus, excecauit cum eo multos nobiles alemanie, licet tamen per aliquos dominos theutunie in odium domini Rudolfi Regis fuerit sustentatus, statuitque sibi mansionem in Nusen, in opido domini Archiepiscopi Coloniensis super fluuium Reni, ibique factus fuit concursus magnus a nobilibus alemanie, et

Ciuibus

In der Vorrede bemerkte er, daß er dieſe Chronik, mit noch verſchiedenen andern hiſtoriſchen Schriften, in

---

Ciuibus diuersarum ciuitatum, ad quos fama repleta malis euolauit et specialiter ab hereticis, qui in eo tanquam in secta manicheorum anchoram heretice prauitatis firmauerunt. Et permansit in opido predicto duobus annis et multos sua prauitate et arte magica fecit titubare, et in tantum, quod etiam aliqua opida imperii domino Rudolfo Regi se opposuerunt; Hagen uidelicet et Columbaria et alie ciuitates et opida, credentes illum nefandum per uerum ostium intrasse, cum contrarium fuerit inuentum. Perniciosus autem ille homo de tanto excessu non erat contentus, et se transtulit ad oppidum imperii Wetslar, quod et ipsum nefandissimum hominem recepit, tamen non sine timore. Cui fauebant opida Franckenfurt, Wetslar, Friedeberg, et Geilnhusen et alia opida sub nubilo cecitatis dominum suum justum delere uolentes et adherere injusto sibique omnem operam, quam poterant, operosius impendebant. Cum autem rumor ualidus auribus domini Rudolfi Regis insonuisset de premissis, asseruit hoc esse absonum et non forę congruum rationi, et reputavit eum fatuum et insanum. Tandem post multas uersutias nefandissimi hominis in tantum, quod comuniter a maiori parte populi alemanie dubitabatur, quem ipsorum pro domino habere uellent, et quod nauicula domini Rudolfi fortissime uacillare cepit. Hoc animaduertentes fideles imperii et amici domini Rudolfi Regis, uidelicet comes Friedericus de Liningen senior et Comes Eberhardus de Kaczenellenbogen, festinanter uenerunt ad dominum

Rudolfum

in einem alten pergamentenen Codice gefunden habe, der allen darinnen befindlichen Anzeigen nach, im dreyzehenten Jahrhunderte geschrieben, und bis dahin noch nicht gedruckt erschienen sey. Nach dem Zeugnisse dieses Chronisten, sollen die Grafen Friedrich der ältere von Leiningen, und Eberhard von Katzenelnbogen, die ersten und thätigsten Denuncianten

---

Rudolfum Regem, qui iam erat in obsidione, qua obsederat opidum columbaria in alsatia, dicentes eidem, nisi subito precluderet uiam illi homini peruerso, quod tota regio alemanie se mandatis et preceptis nefandissimi submittere uellet pro constanti. Medio autem tempore perfidus homo ille miserat ad dominum Rudolfum Regem, ut die ad hoc statuta ueniret ad conspectum suum, feoda sua et regnum, tanquam a uero imperatore recepturus. Indignatus Rex ualde et ad iram incitatus, cum sic se uideret illusum, relicto exercitu resumsit alium exercitum et uenit ad opidum Wetslar festinanter. Cum autem ciues opidi predicti audissent, quod dominus Rudolfus contra eos incitatus esset ad iram, et cum jam ipsius obsidionem sibi uiderent imminere, timebant sibi, diuersis penis et malleis concuti per eundem, cum scirent se deliquisse. Inierunt inter se consilium, quod potius eis esset resumere dominum suum uerum, quam retinere sibi fantasticum, cum per uerum ostium nefandissimus non introisset, subito miserunt potiores ciuitatis obuiam domino Rudolfo Regi, misericordiam petentes, promittentes ad manum ipsius Regis, quod seductorem

cianten des Abentheurers bey Kaiser Rudolph gewesen, die angesehensten Bürger der Stadt Wetzlar aber, dem Kaiser entgegen gereiset seyn, und ihn um Schonung der Stadt, und um Verzeihung für ihre getäuschten Mitbürger, angefleher haben.

Die Familie des Betrügers, welcher nach der in der Vorrede befindlichen Anzeige des Herausgebers, von diesem

---

illum perniciosum tortoribus et ministris Regis, ipsius exigente malitia, uellent committere trucidandum et se submittere gratie per omnia ipsius Regis. Hoc audiens familia ipsius nefandissimi mox fugam dedit et reliquerunt eum solum. Perfidus ille homo et quidam alter cum eo, quem sua magica excecauerat arte, presentati sunt tortoribus, et Ministris Regis et submissi sunt tormentis variis et postea exigente heretica prauitate igne sunt concremati, quorum etiam memoriam cum sonitu periit, et per eos preclusus fuit, additus aliis, ne aliquis amplius talia facere presumat.

Dominus vero Rudolfus reductis ad lumen ueritatis, qui magica arte fuerant excecati, laxatis habenis reuersus est ad opidum Columbarie. Mox cum ciues opidi predicti audissent aduentum Regis et concremationem hominis perniciosi timebant sibi, eo quod a uia recesserant ueritatis, misericordiam petiuerunt. Rex uero pius eos ad misericordiam et gratiam suam admisit, at tamen ei quatuor milia marcarum in memoriam eorum delicti, ne in posterum aliis daretur uia delinquendi uel similia faciendi, pro pace dederunt, et facta est pax.

diesem Chronisten, Theodorich Holzschuk genannt ist, soll sich, nach dem Berichte dieses Erzählers, vor der Ankunft des Kaisers aus der Stadt geflüchtet haben.

§. 22.

Wir haben hier absichtlich eine so große Zahl von Zeugen, und größtentheils gleichzeitigen Geschichtschreibern, zum Beweise dieser Erzählung auftreten lassen, weil uns bekannt ist, daß in der neuern Zeit Zweifler aufgetreten sind, welche die ganze Erzählung von diesem Abentheurer, und von dem Ende seiner Abentheuer, für erdichtet zu halten geneigt waren.

Der stärkste Grund dieses Zweifels wird in das hohe Alter gesetzt, welches Kaiser Friederich der Zweyte gehabt haben müsse, wenn er unter der Larve dieses Betrügers hätte wieder aufleben sollen. Da Kaiser Friederich im Jahre 1250, drey und fünfzig Jahre alt starb *), so müßte er zur Zeit, wo dieser Betrüger seine Rolle spielte, über achtzig Jahre alt gewesen seyn. Dies ist ein Ziel des menschlichen Lebens, das zwar freylich nicht sehr viele, aber doch immer einige Menschen erreichen. Und es ist allerdings wahrscheinlich, daß der falsche Friederich nicht 1250.

*) Siehe Joh. David Kölers Reichs-Historie, S. 219; und Hahns Reichs-Historie, im 4ten Theile, im 4ten Capitel, §. 13. S. 193.

als ein blühender Mann, sondern als ein betagter Greis, seine Rolle zu spielen angefangen haben müsse. Ueberdies muß man bedenken, daß die damaligen Zeitverwandten weit leichter zu täuschen waren, als die Menschen des achtzehenten Jahrhunderts. Man war zu dieser Zeit noch nicht gewohnt, nach den Umständen einer Erscheinung sehr genau zu forschen. Einige in die Sinnen fallende Umstände und Beweise waren hinlänglich, die Verwandten dieser finstern Zeit zu berücken. Die Kirchengeschichte dieser Zeit liefert davon die unläugbarsten Beweise. Man darf also wohl annehmen, daß die Zeitverwandten dieses Betrügers, das Alter Kaiser Friederichs nicht so genau, bis auf zehen oder fünfzehen Jahre berechneten. Wenn sie das Alter dieses Kaisers zu siebenzig Jahren annahmen, und hier einen Greis von diesem Alter sahen, so konnten sie ohne Zweifel dadurch getäuscht werden. In der Folge aber war es auch eben deswegen leicht, dem Betrüger die Larve abzuziehen.

Wir haben jetzt den wichtigsten Zweifel, welchen man gegen die historische Wahrheit der Begebenheit erregt hat, zu heben gesucht. Wir können nun die übrigen, gegen dieselbe erregten Zweifel ohne Bedenken übergehen, wenn wir jetzt den diplomatischen Beweis liefern, welcher der Erzählung dieser Ereigniß

wenigstens den höchsten Grad einer historischen Wahrscheinlichkeit giebt. Diesen Beweis liefert eine Urkunde vom Jahre 1285, also vom nemlichen Jahre, in welchem die Hinrichtung des Betrügers erfolgte. Diese Urkunde ist ein an den Stadtrath und die Bürgerschaft der Reichsstadt Speyer gerichteter Versöhnungsbrief Kaisers Rudolph des Ersten, für die Bürger der Reichsstadt Wetzlar. In dieser zu Speyer, am 25sten Julius gegebenen Urkunde, verhieß Kaiser Rudolph der Erste, der Stadt seine Gnade, welche er ihr wegen der unterlassenen Bezahlung des dreyßigsten Denarii entzogen hätte, wieder zu schenken. Man siehet hier, daß die Stadt sich die Ungnade des Kaisers, besonders durch die im vorhergegangenen Jahre unterlassene Entrichtung der jährlichen Steuer, welche sie dem Kaiser schuldig war, zugezogen haben mußte. 1285.

Die vom Betrüger getäuschten Wetzlarischen Bürger hatten, nach dem Beyspiele der genannten Reichsstände, die dem Kaiser schuldige jährliche Steuer, diesem verschmitzten Betrüger entrichtet. Nach der Entlarvung und Bestrafung des Abentheurers aber, wandten sie sich an Kaiser Rudolph, der damals in der Reichsstadt Speyer sein Hoflager hatte, und baten ihn, wegen der Leichtgläubigkeit, mit welcher sie

sich

sich der Täuschung überlassen hatten, um Verzeihung. Diese gewährte ihnen auch der seiner Großmuth und vortrefflichen Eigenschaften wegen berühmte Kaiser, durch diese Urkunde. Daher sagt Kaiser Rudolph in derselben, daß er die Wetzlarischen Bürger, in der ihnen vorher geschenkten kaiserlichen Gnade fernerhin wiedererhalten wolle, und nennt sie jetzt wieder, seine lieben Wetzlarischen Bürger.

Um auch ihre völlige Liebe und Zuneigung wieder zu gewinnen, versprach er ihnen, in dieser Urkunde, in den wärmsten Ausdrücken, daß er wegen der von ihnen erlittenen Beleidigung (offensae), keinen alten Groll (rancorem), weiter gegen sie hegen wolle. *)

Die

*) Cum nos, sagt der Text der Urkunde, cum dilectis civibus nostris Wetzflariensis compositionem iniverimus, in hunc modum, quod nos de innata nobis clementia totius rancoris et indignationis offensam, quam erga cives eosdem concepimus, ex eo, quod ipsi in solutione tricesimi denarii, quem nobis de bonis ipsorum sive rebus dare debuerant, nos expedire debitis et statutis temporibus non curarunt, simpliciter relaxavimus puro corde, promissio eisdem, quod occassione rancoris praedicti et offense generaliter vel etiam singulariter nunquam ipsos gravabimus, aut aliquid attemplabimus, contra eos, quod in dispendium rerum aut bonorum suorum cedere ipsis possit, nec etiam malitiose factum

hujusmodi

Die Beleidigung, deren der Kaiſer in der Urkunde erwähnt, war die Aufnahme, welche die Wetzlariſchen Bürger, dem Abentheurer, Thilo Kolup, in ihren Mauern gegeben, die Verehrung, welche ſie ihm dargebracht, und die Bereitwilligkeit, mit welcher ſie ihm die dem Kaiſer ſchuldige Steuer gegeben hatten. Man darf gar nicht zweifeln, daß dies eigentlich der Grund der Beleidigung war, über die ſich der Kaiſer in der Urkunde beſchwert, da es klar iſt, daß er die bloße Saumſeligkeit in der Entrichtung der Reichsſteuer, nicht für eine ſo empfindliche Beleidigung würde aufgenommen, und daß dieſe Nachläßigkeit allein, den Kaiſer nicht ſo heftig gegen die Wetzlariſchen Bürger würde aufgebracht haben, wie er ſelbſt in der Urkunde bekennt, es gegen ſie geweſen zu ſeyn. In der eben gemeldeten Abſicht, verſprach ihnen auch der Kaiſer noch, daß er ſie mit keinen Forderungen belaſten, und ihnen alle Dienſte erlaſſen wolle, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn er es zum allgemeinen Nutzen des Reiches nöthig finden werde, ſie, gleich andern Reichsſtädten, zu den Unternehmungen, welche

---

hujusmodi requiremus aliquatenus ab eisdem; volentes ipsos potius in libertate, et gratia prius eis à nobis concessa et indulta, secundum continentiam literarum nostrarum pacantium eisdem traditarum, modis omnibus favorabiliter conservare - -

welche man den Auszug zu nennen pflege, bereit erscheinen sollten *). Zur Festhaltung dieses Kaiserlichen Versprechens, übertrug er der Reichsstadt Speyer eine Art von Bürgschaft, indem er erklärte, daß in dem Falle, wenn er diesem Versprechen zuwider handeln sollte, dieselbe ihn, weder mit Rath, noch mit Hülfe, nicht einmal mit Lieferung der nöthigen Lebensmittel, unterstützen solle o). Ohne Zweifel würde schon der Kammergerichts-Beysitzer von

*) Praemissis hoc intercluso, fährt der Text der Urkunde fort, ut si forte pro disponendis communibus utilitatibus Imperii, medio tempore requirendos eos duxerimus, ipsis nobis sicut aliae nostrae civitates, excluso dolo quolibet, in expeditionibus, quae Ußzug vulgariter appellantur, prompti esse debeant et parati. -- Die Urkunde findet sich, in Lehmanns Speyerischer Chronik, im 5ten Buche, 111ten Capitel, S. 636, der Ausgabe vom J. 1612, und S. 561, der neuesten Ausgabe vom J. 1711. Unter dem in der Urkunde gebrauchten Ausdrucke: Auszug, wird wahrscheinlich ein allgemeines Aufgebot der Reichsstände zu einem Reichs-Kriege, zu einem allgemeinen Heerzuge gegen einen Reichs-Feind, verstanden.

o) Nos etiam acceptamus, schließet der Text der Urkunde, et civibus iisdem promittimus per praesentes, quodsi infra tempus libertatis civibus eisdem indulte contra hujusmodi compositionem venerimus, vos nobis nec consilio, nec auxilio, nec administratione victualium contra eos assistere debeatis.

von Ludolf den Inhalt dieser merkwürdigen Urkunde, welcher die Erzählung, die sich von den Abentheuern des Thilo Kolup, bey so vielen gleichzeitigen Geschichtschreibern findet, bis zur großen historischen Wahrscheinlichkeit erhebt, bey der Berührung dieser Begebenheit erwähnt haben, wenn er nicht das eigentliche Datum der Urkunde, die Zeit, wo sie gegeben ist, durch eine auffallende Nachläßigkeit übersehen hätte. Er setzt aber diese Urkunde ins Jahr 1280 *), also in eine Zeit, wo der Abentheurer seine Rolle noch nicht spielte. Er bemerkte wahrscheinlich nur die mit Römischen Unzialziffern geschriebene Zahl MCCLXXX (1280), übersah aber das mit kleinen Buchstaben hinzugefügte Wort quinto p). Wir müssen aber doch hier bemerken, daß schon vor ihm, Lehmann,

*) In den Anmerkungen zu der Cheliusischen Beschreibung, in der Note A, S. 211.

p) Datum Spirae, sagt der Text der Urkunde, VIII. Cal. Augusti, Indict. 13, Anno Domini MCCLXXX. quinto, Regni vero nostri Anno XII.

Ich muß hier bemerken, daß die sonderbare Sitte, die Jahrzahl des Jahrzehendes, in welchem eine Urkunde gegeben ist, mit Römischen Uncial-Ziffern zu schreiben, das eigentliche Jahr der Ausfertigung der Urkunde aber mit Cursiv-Schrift hinzu zufügen, mir schon vor der Entdeckung des Lehmannischen und Ludolfischen Irrthums, aus mehreren Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts bekannt war.

Lehmann *) in den nemlichen Irrthum gefallen ist, und daß dieser ältere Irrthum wahrscheinlich den gelehrten Ludolf zum ähnlichen verführt hat.

Wir glauben durch die hier angeführten Umstände, und vorzüglich durch die eben berührte Urkunde vom J. 1285, die Geschichte dieses Abentheurers, und das zu Wetzlar erfolgte Ende seiner Rolle, zur historischen Wahrscheinlichkeit erhoben zu haben. Würde sich diese historische Wahrscheinlichkeit nicht zur historischen Gewißheit erheben, wenn wir jetzt noch diplomatisch beweisen könnten, daß Kaiser Rudolph, im
1285. Jahre 1285, in eigener Person in der Stadt Wetzlar war? Wir sind so glücklich gewesen, auch diesen merkwürdigen diplomatischen Beweis zu finden. In einer noch im nemlichen Jahre 1285, in der nur drey Meilen von Wetzlar entfernten Reichs-Stadt Friedberg, am zehenten des Heumonats **) gegebenen Urkunde, in welcher dem Dynasten Gottfried von Eppenstein, das Eigenthum und der Besitz einiger Reichslehen, welche ein Friedberger Bürger, Heinrich zum Berne im Besitze gehabt hatte, zugesichert wird, sagt Kaiser Rudolph ausdrücklich: daß

er

*) In seiner Speyerischen Chronik, am eben angeführten Orte.

**) Datum apud Friddeberg, nach dem Texte der Urkunde, VI. Idus Julii.

er kurz vorher, zu Wetzlar Gericht gehalten habe, und daß bey dieser Gerichtssitzung, das Urtheil der dabey anwesenden Fürsten, Grafen, Freyherren, und anderer Getreuen des Reiches, zum Vortheile des edlen Mannes, Gottfried von Eppenstein, und gegen den bisherigen Besitzer der streitigen Lehen-Güter, Heinrich, genannt Berne, ausgefallen sey q). Hier liegt also der diplomatische Beweis vor, daß Kaiser Rudolph in diesem Jahre zu Wetzlar war, und entweder in, oder außen vor der Stadt, wie man aus dem in der Urkunde befindlichen Ausdrucke, bey Wetzlar (juxta Wetflare), nicht unwahrscheinlich schließen dürfte, eine öffentliche Gerichtssitzung, wahrscheinlich unter freyem Himmel, und mit Zuziehung aller der Fürsten, Grafen, und Edelleute gehalten habe, welche den Kaiser auf diesem

Heerzuge

---

q) Ad universitatis vestre, sagt der Text dieser merkwürdigen Urkunde, notitiam cupimus pervenire, quod nobis juxta Wetflare pro tribunali sedentibus, Heinrico dicto Berne per sententiam Principum, Comitum, Nobilium, Baronum et aliorum Imperii Romani fidelium, qui fuere presentes, omnia bona feudalia vel quecunque alia, que à Nobil[1] Viro Gotfrido de Eppinstein tenuit et possedit, abjudicata fuerunt, sic quod ipso de eisdem bonis ordinet, faciat et disponat, que sibi noverit expedire -- Siehe diese Urkunde in Heinrich Christian Senkenbergs Selectis Juris Historiarum, im 2ten Bande, S. 594.

Heerzuge begleitet hatten. Nach dieser Gerichtssitzung war der Kaiser, von Wetzlar nach der benachbarten Reichsstadt Friedberg aufgebrochen, und hier hielt er sich so lange auf, daß er daselbst noch, verschiedene in der Wetzlarischen Gerichtssitzung gefällte Entscheidungen ausfertigen ließ.

§. 23.

Die Stadt Wetzlar war schon um diese Zeit, von solcher Bedeutung, daß sie ihr eigenes, nicht unbeträchtliches Spital hatte. Dieses erhellet, aus einer
1262. Urkunde, vom Jahre 1262, und aus einer andern,
1279. vom Jahre 1279 *). Aus noch einer andern Urkunde,
1286. vom Jahre 1286, ersiehet man auch, daß der Teutsche Orden schon damals, ein eigenes Haus in der Stadt besaß. **) Der Besitz dieses Hauses gründete sich wahrscheinlich, auf einen letzten Willen Herrn Conrads von Mehrenberg, vom Jahre 1256, worinnen derselbe, mit Einwilligung seines Sohnes Hartrads, der Commenthurey des Teutschen Ordens zu Marburg, alle seine Güter und Leute, um das Schloß Gleiberg, zu Wetzlar, und zu Weilburg

*) In des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, S. 140 und 205.

**) Am eben angef. Orte, im 4ten Bande, S. 955.

Weilburg (Omnia *bona mea* et homines circa castrum Cliperg et Wetflar, et Wileburg) vermachte r). Aus einer bisher noch ungedruckt gewesenen Urkunde, vom gleichfolgenden Jahre 1287, erhellet insonderheit, daß der Teutsche Orden, zu dieser Zeit, gerade im Baue eines neuen Hauses in der Stadt begriffen gewesen seyn müsse. In dieser Urkunde verkündet nemlich der damalige Hochmeister des Teutschen Ordens, Burkard von Suandin *), 1287.

daß

r) Die Urkunde über dieses Vermächtniß findet sich in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 4ten Bande, Seite 889. Die Commenthurey des Teutschen Ordens zu Marburg wurde von den Landgrafen Conrad und Heinrich von Hessen, in den Jahren 1232 oder 1233, aus einem von der heiligen Elisabeth, für die Brüder des Spitals von Jerusalem erbaueten Spitale, gestiftet. Siehe Christoph Friedrich Ayrmanns historisch-diplomatische Nachricht, von der ersten Ankunft und Aufnahme des Teutschen Ordens zu Marburg in Hessen; in Joh. Friedrich Conrad Retters Hess. Nachrichten, in der zweyten Sammlung, S. 10 und folg.

*) Der hier genannte Hochmeister des Teutschen Ordens, Burkard von Suandin, war der Zehnte in der Reihe der Hochmeister dieses Ordens, wurde im Jahre 1283 zu dieser Würde erhoben, und legte sie im J. 1290 wieder nieder. Bey den neuern Geschichtschreibern heißet er gewöhnlich Burkard von Schwendi, oder Schwenden, oder Schwanden. Siehe Jacobi Wilh. Imhofii Notitia Procerum Imp. Germ. im 1sten Theile,

2ten

daß er durch dieselbe, die Pfarrkirche zu Herborn *) dem Teutschen Ordenshause zu Wetflar, mit dessen neuer Erbauung man jetzt den Anfang gemacht habe, zur Hülfe und zum Unterhalte der Ordensbrüder verleihen wolle s). Wahrscheinlich sind die alten Mauern, welche man noch jetzt an der linker Hand im Hofe des Teutschen Hauses befindlichen Wohnung des Amtmanns siehet, noch Ueberbleibsel dieses Baues.

Aus einer um mehr als fünfzig Jahre spätern Urkunde, siehet man auch, daß die Stadt schon zu dieser

---

2ten Cap. des 2ten Buches, S. 108, der Ausgabe vom J. 1732, und Petri de Dusburg, Ord. Teuton. Sacerd. Chronicon Prussiae, im 3ten Theile, 215ten Capitel, S. 297

Das Geschlecht der von Schwendi, aus welchem dieser Hochmeister abstammte, war in Schwaben einheimisch, und hat noch im Anfange des verflossenen Jahrhunderts geblühet.

*) In Herberen, nach dem Buchstaben der Urkunde.

s) S. diese in Lateinischer Sprache verfaßte Urkunde, in der zu diesem ersten Bande gehörigen Urkunden-Sammlung, unter der Zahl I. Die Urschrift dieser Urkunde findet sich im Fürstl. Nassau-Oranischen Archive zu Dillenburg. Ich verdanke die getreue Abschrift derselben, der Güte meines gelehrten Freundes, des auch als historischer Schriftsteller rühmlich bekannten Fürstlich-Nassau-Oranischen Herrn Regierungsraths Arnoldi, zu Dillenburg.

dieser ältern Zeit, ein besonderes Münzhaus, mithin auch schon das Münzrecht hatte, und daß sie dasselbe ausübte. *)

§. 24.

Der glückliche Wohlstand, in welchem sich die Wetzlarische Bürgerschaft zu dieser Zeit befunden haben muß, erhellet auch daraus, daß sie im Stande war, dem Landgrafen Heinrich dem jüngern von Hessen, welcher in der Hessischen Geschichte, das Kind von Brabant oder zu Hessen genannt wird, eine nicht unberächtliche Geldsumme zu leihen. Für dieses Darleihen, leistete ein Hessischer Edelmann dieser Zeit, der Ritter Schado t), damaliger Schultheis

*) Siehe diese Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplom. im 5ten Bande, Seite 204. Nro. 152. Die Urkunde erwähnt eines Hauses in der Stadt, welches ehedem das Münzhaus gewesen sey.

An einem auf dem Eisen-Markte befindlichen Hause, dem linker Hand nach der Silver-Gasse hinabstehenden Eckhause, liesst man noch, an einem hölzernen Quer-Balken, eine Anzeige, daß dieses Haus zur alten Münze genannt und daß es im Jahre 1599 gebauet sey. Nach dieser Anzeige, wäre also hier die Stelle, wo das ehemalige Münzhaus der Stadt gesucht werden müste.

t) In dem ansehnlichen Verzeichnisse der ehemals in Hessen vorhanden gewesenen adelichen Geschlechter, welches

Johann

theis zu Alsfeld in Hessen, die Bürgschaft, und stellte den Wetzlarischen Bürgern, am 7ten May
1283. 1283, eine Urkunde über dieselbe aus. u)

§. 25.

Aus allen diesen Belegen ergiebt sich, daß die Stadt schon zu dieser Zeit, eine nicht unansehnliche Rolle unter ihren Schwestern spielte.

Dieses bestätiget auch, eine Urkunde vom 3ten
1285. December 1285 *), in welcher die Stadt an dem gemeinschaftlichen Bündnisse Antheil nahm, durch welches

---

Johann Just Winkelmann in seiner Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, im 9ten Capitel des 5ten Theils, Seite 579, mittheilt, findet sich im Register der zweyten Reihe das Geschlecht der Schaden zu Leipolz, wahrscheinlich dasselbe, aus dem der hier genannte Ritter Schado war.

u) Ego Schado Miles, sagt diese Urkunde, Schultetus in Alsveld recognosco, presentibus publice protestando, me - - Civibus de Wepslaria creditoribus Illustris Principis Domini mei Landgravii, Terre Hassiae Domini pro Debitis sibi mutuo accommodatis, esse, sicut condictum est, more fidejussorio obligatum; facturus ratione dicte fidejussionis, quod alii mei fidejussores facere spoponderunt.

Siehe diese Urkunde in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, S. 233. Nro. 183.

*) Also vom nämlichen Jahre, in dem Kaiser Rudolph das Urtheil des Thilo Kolup vollstreckte.

welches sich die vier Wetterauischen Städte, unter sich, zu einer gemeinschaftlichen Beschützung, auf zehen Jahre, verbanden *) Die Bedingungen, welche bey diesem Bündnisse zum Grunde gelegt wurden, waren folgende sechs:

1.) Wenn eine oder die andere der verbündeten Städte, von einem Feinde oder einem Eiferer ihres Wohlstandes angegriffen, oder beeinträchtiget werden sollte, so wollten die andern, im Bunde begriffenen Städte, diesen Feind auf der Stelle befehden, d. i. ihm Krieg und öffentliche Feindschaft ankündigen, und weder ihm, noch denen, welche zu ihm gehörten, gestatten, mit ihren Bürgern, einiges Verkehr oder Gewerbe zu unterhalten. v) Wenn aber

2.) Ein Bürger aus einer der verbündeten Städte sich mit einem solchen Gegner in ein Verkehr oder einen Handel einlassen würde, so solle er auf ein Jahr

*) Im schon öfter angeführten Sylloge Diplomatariorum, pag. 480.

v) Nos, sagt die Urkunde, ipsos malefactores statim diffitabimus - - - ipsos etiam, cum illis, qui ipsos castris suis seu domiciliis suis servant vel fovent quibuscunque à quolibet nostre civitatis cive, ut nullo in foro sive vendicione rerum suarum eisdem subveniant, omnino secludemus.

Jahr lang sich aus der Stadt entfernt halten, und daneben noch eine Geldstrafe von zehen Mark erlegen, derjenige aber, welcher diese Strafe nicht bezahlen könne, mit Weib und Kindern aus der Stadt gejagt und mit ewiger Verweisung aus derselben bestrafet werden. *)

3.) Wenn eine der verbündeten Städte einer Hülfe bedürfen sollte, so solle jede der verbündeten Schwestern, ihr wenigstens zehen Mann, und nicht weniger, auf gemeinschaftliche Kosten der vier Bundesschwestern **), zu Hülfe schicken, und wenn die Noth einer solchen Stadt sehr hoch steigen sollte, so sollten die Bundesschwestern sie, mit allen ihren Kräften unterstützen.

4.) Wenn unter zweyen der verbündeten Städte, oder unter den Bürgern derselben, ein Zwist entstehen sollte, so solle derselbe von den beyden andern Städten, nach den der Gerechtigkeit angemessenen Gründen, geschlichtet werden.

5.) Wenn eine der verbündeten Städte von einem Widersacher beschweret werden sollte, so sollten die drey

*) Ipsum, druckt sich die Urkunde aus, muros nostre civitatis cum pueris et uxore eicentes, extra eos permanere perpetualiter faciemus.

**) Decem personis, nach dem Ausdrucke der Urkunde, cum nostris expensis, nec paucioribus - -

drey andern Bundesschwestern den Grund der Beschwerde untersuchen, und wenn sie die Beschwerde der Bundesschwester gegründet fänden, dieselbe nach dem vorstehenden Buchstaben des Bündnisses, unterstützen. Wenn sie aber finden würden, daß dieselbe jemand zur Ungebühr drücken, oder sich eine Unbilde gegen Jemand erlauben wolle, so sollten sie sorgfältig bedacht seyn, die Bundesschwester von diesem Beginnen abzubringen.

6) Zur Festhaltung der Bedingungen des Bundes, sollten die verbündeten Städte sich einander Bürgen stellen, diese Bürgen aber eine Bürgschaft von hundert Mark Pfennigen (Denariorum) übernehmen. An diese Bürgen solle sich diejenige der verbündeten Städte, welche durch die Nichterfüllung der Bedingungen des Bundes Schaden leide, dergestalt zu halten befugt seyn, daß dieselben ihr die zur Bürgschaft ausgesetzten hundert Mark bezahlen müsten. Die in dieser Absicht von der Reichsstadt Frankfurt gestellten zehen Bürgen waren:

1.) Vollmar von Offenbach (Owinbach). Aus einem schon lange erloschenen Frankfurter Patrizier-Geschlechte. *)

 2.) Wern-

*) Siehe dessen Wapen in Lersners Frankfurter Chronik, in der Ausgabe vom Jahre 1706, im ersten Theile, 21sten Capitel, auf der 5ten Kupfertafel.

2.) Wernher von Wombach oder Wambach (Wanebach). Wahrscheinlich von einem nicht weit von Frankfurt gelegenen Dorfe.

3.) Ludwig der Wollenweber (Pannifex).

4.) Heinrich von Meilsheim.

5.) Giplo von Holzhausen (Holzhusen). Aus dem noch blühenden, uralten, Frankfurter Patrizier-Geschlechte dieses Namens.

6.) Hermann Bichelin.

7.) Peter von Eßbach (Eszebach). Ein Dorf dieses Namens, ist noch in Franken, im Unterlande des Fürstenthums Culmbach vorhanden.

8.) Herwig zum Hohenhaus (de alta domo). Aus einem schon längst erloschenen Frankfurter Patrizier-Geschlechte. *)

9.) Siegfried von Geisenheim (Gysenheim). Wahrscheinlich vom Städtchen Geisenheim, im Rheingau.

10.) Dylmann von Cölln (de Colonia).

Die zehen Bürgen der Reichsstadt Friedberg waren:

1.) Friedebrecht der ältere.

2.) Cuno der Schultheiß,

3.) Dessen

*) Dessen Wapen befindet sich auch in der eben angeführten Frankfurter Chronik, am hier angeführten Orte, auf der 7ten Kupfertafel.

3.) Dessen Bruder Ditwin.

4.) Heinrich Berne. Höchstwahrscheinlich der nemliche, gegen welchen die (§. 22.) angeführte Kaiserliche Entscheidung ausgefallen war.

5.) Gerlach der Richter (Judex).

6.) Anselm Weideler.

7.) Eygelo.

8.) Friedebrecht, Wigands von Limburg Sohn.

9.) Friedebrecht, der jüngere Sohn (filius juvenis), und

10.) Heinrich von Dorheim. Wahrscheinlich von dem in der Grafschaft Hanau, an der Wetter gelegenen Flecken Dorheim.

Die zehen Bürgen unserer Reichsstadt Wetzlar waren:

1.) Gerbrecht, der ehemalige Vogt, (olim Advocatus).

2.) Wigand, genannt Diethero, vermuthlich jetzt Dittert.

3.) Gernand Lyne.

4.) Marquard von Nauborn (de Nuvern).

5.) Otto (Odo) von Weilburg (de Wilburg).

6.) Hermann Münzerer (Monetarius).

7.) Conrad Reien (Regio), der jüngere.

8.) Giselbrecht von Herborn (Herbern).

9) Hartrad

9.) Hartrad Blide, und

10.) Hartrad von Herlisheim.

Die zehen Bürgen der Stadt Gelnhausen endlich waren:

1.) Hartmann von Breidenbach (Breidinbach) Siegfrieds Bruder.

2.) Hartmann an der Ecken.

3.) Friederich an der Ecken.

4.) Hartmann von Breidenbach, Siegfrieds Sohn. Wahrscheinlich aus dem noch in Hessen blühenden adelichen Geschlechte dieses Namens.

5.) Friederich der Rappelkopf (ineptus).

6.) Wetzelo Fusechin.

7.) Ludwig von Urbar.

8.) Gerlach von Neuhaus (de nova domo).

9.) Heylmonn von Lengfeld, (Lengesvelt), und

10) Wortwin der große.

§. 26.

Zu dieser Zeit, im dreyzehenten Jahrhunderte nemlich, gehörte das in den Mauern der Stadt befindliche Collegiatstift, mit seinem Probste, und mit diesem Stifte auch die Stadt, zum Kirchsprengel des Erzbischofes von Trier. Dieses Wetzlarische Collegiatstift machte zu dieser Zeit, das zweyte der sechs

soge-

sogenannten Rural-Capitel w) aus, aus welchen das Erzbischöflich-Trierische Archidiakonat zu Dikirchen *) bestand. Von den fünf übrigen, zu diesem Archidiakonate gehörigen Rural-Capiteln, befand sich, das erste zu Dikirchen, das dritte zu Kirberg, im Nassauischen, das vierte zu Cunostein-Engers, im Erzstifte Trier, das fünfte zu Marienfels, in der niedern Grafschaft Katzenelnbogen, und das sechste, zu Hayger, im Fürstenthume Dillenburg. Dem zweyten zu Wetzlar befindlichen Rural-Capitel, mithin auch dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte, waren zu dieser Zeit folgende 63 Pfarreyen untergeordnet x):

1) Weilburg

---

w) Unter einem Rural-Capitel, versteht man eine gewisse Zahl von Pfarreyen, welche dem Dechanate dieses oder jenes Collegiat-Stiftes untergeordnet sind, und von ihm Befehle empfangen.

*) Dieses dem heil. Lubentius gewidmete Archidiakonat hatte seinen Sitz in dem Kur-Trierischen Flecken Dikirchen oder Ditkirchen, an der Lahn, und von demselben seinen Namen.

x) Die hier mitgetheilte Nachricht vom Dikircher Archidiakonate, und seinen sechs Rural-Capiteln, findet sich in einer Schrift, welche den würdigen Herrn Dechant Corden, zu Limburg an der Lahn, zum Verfasser hat, und zu Wetzlar, in der Winklerischen Buchdruckerey, im Jahre 1776, unter folgendem Titel erschienen ist:

1.) Weilburg.

2.) Langnuse. } Wahrscheinlich die jetzt Hessen-
3.) Poelgnuse. } Darmst. Dörfer Langöns, und Polgöns, im A. Hüttenberg.

4.) Lützelinden. Im Nassau-Weilburgischen Amte Hüttenberg.

5. Trisdorf. Vielleicht Driedorf, im Nassau-Dillenburgischen Amte dieses Namens.

6.) Erde. Jetzt Erda, im Solms-Lichischen Gebiete.

7.) Huchelusheim. Jetzt Hochelheim, im Nassauischen Amte Hüttenberg.

8.) Obersdorf bey Kleeberg. Wahrscheinlich das Dorf Brandoberndorf, in dem zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg, gemeinschaftlichen Amte Kleeberg.

9.) Ober-Wetz. } Beyde im Solms-Braunfelsischen Amte Braunfels.
10.) Nieder-Wetz. }

11.) Lunzbach. Ohne Zweifel das Dorf Launspach oder Launsbach, in dem Fürstl. Nassau-Weilbur-

---

L. Corden, Commissarii Archidiaconalis, Dictionis geminae in novissimis electionibus Decanorum Capituli ruralis Dikirchensis publice propositae, etc. etc. Der Verfasser gründet seine historischen Nachrichten auf die ihm vorliegenden alten Register. Siehe hier auch des Kur-Pfälzischen Hofgerichts-Rath und Historiographen, Christoph Jakob Kremers, Geschichte des Rheinischen Franziens, S. 126 und folg.

Weilburgischen, jetzt mit dem Amte Hüttenberg vereinigten Amte Gleiberg.

12.) Darler. Jetzt Dorlar, im Nassauischen Amte Hüttenberg.

13.) Altenkirchen bey Braunfels. Wahrscheinlich im Nassauischen Amte Weilburg.

14.) Königsberg. Im Hessen-Darmstädtischen Amte dieses Namens.

15.) Dillicheim. Jetzt Dillheim, im Solms-Braunfelsischen Amte Greifenstein.

16.) Dilhausen. Im Nassau-Dillenburgischen Amte Mengerskirchen.

17.) Rodeheim. Wahrscheinlich das Hessen-Darmstädtische Dorf Rodheim, im Oberamte Nidda.

18.) Bischofskirchen. Jetzt gewöhnlich Bißkirchen, im Solms-Braunfelsischen Amte Greifenstein.

19.) Rickelfffkirchen. Wahrscheinlich jetzt Reiskirchen, im Nassauischen Amte Hüttenberg.

20.) Nentroden. †

21.) Mengerskirchen. Im Nassau-Dillenburgischen Amte dieses Namens.

22.) Kraft-Solms. } Beyde im Solmsischen Amte
23.) Schwalbach. } Braunfels.

24.) Geisen. Wahrscheinlich die Hessen-Darmstädtische Stadt Gießen.

25.) Allen-

25.) Allendorf bey Linden. Jetzt gewöhnlich Allendorf, im Hessen-Darmst. Amte Hüttenberg.

26.) Leun. Im Solmsischen Amte Braunfels.

27.) Ober-Rechtenbach. Jetzt gewöhnlich Groß-Rechtenbach, im Nassauischen A. Hüttenberg.

28.) Hirnsheim. Im eben gemeldeten Amte.

29.) Burg-Solms. Im Solmsischen A. Braunfels.

30.) Ober-Cleben.
31.) Nieder-Cleben.
} Jetzt Ober- und Nieder-Kleen; ersteres in dem schon erwähnten gem. A. Kleeberg, letzteres aber im Nass. Amte Hüttenberg.

32.) Bele. Wahrscheinlich Ober-Biel, im Solmsischen Amte Braunfels.

33.) Hulzhausen. Wahrscheinlich Münch-Holzhausen, im eben gemeldeten Amte, nahe bey der Reichsstadt Wetzlar.

34.) Naberen. Jetzt gewöhnlich Nauborn, nur eine viertel Meile von Wetzlar.

35.) Habichenbey. †

36.) Hussen. Wahrscheinlich Hausen, ein jetzt nicht mehr vorhandenes Dorf, ganz nahe bey Wetzlar.

37.) Ober-Rachdorf. Vielleicht Krofdorf, im Nass. Amte Hüttenberg.

38.) Gredelbach. Jetzt gewöhnlich Griedel, im Solm-Braunfelsischen Gebiete.

39.) Ober-Coenbach.
40.) Nieder-Coenbach.
} Wahrscheinlich jetzt Ober- und Nieder-Quembach, in eben diesem Gebiete.

41.) Rhentgen

41.) Rhentgen. Im Nassau-Dillenburgischen Amte Siegen.

42.) Kehlhausen.

43.) Mühlheim. Wahrscheinlich jetzt Hermannstein, eine kleine halbe Meile von Wetzlar.

44.) Cruftilbach. Jetzt Kröftelbach, oder Kröffelbach, im Solmsischen Amte Braunfels.

45.) Follenkirchen. Im Nass. Amte Hüttenberg.

46.) Ulmen. Im Solmsischen Amte Braunfels.

47.) Waldorf. Vielleicht Wehrdorf, im eben gemeldeten Amte.

48.) Cubach. Im Nassauischen Amte Weilburg, nahe bey der Stadt Weilburg.

49.) Delsberg. †

50.) Garbenhey. Ohne Zweifel das Nass. Weilb. Dorf Garbenheim, nur eine viertel Meile von Wetzlar.

51.) Baneboden. Jetzt Bonbaden oder Bollmede, im Solmsischen Amte Braunfels.

52.) Crumbach. †

53.) Allar. Wahrscheinlich das Solms-Braunfelsische Dorf Aßlar, oder Asselar, nur eine halbe Meile von Wetzlar.

54.) Nieder-Heyawe. †

55.) Rolshausen. †

56.) Altenkirchen bey Königsberg.

57.) Alspach.

57.) Alspach. Wahrscheinlich Atzbach, im Nass. Amte Hüttenberg; der Ort, wo jetzt dieses Amt seinen Sitz hat.

58.) Milte. Vielleicht das Dorf Mütt oder Möttau, im Nassauischen Amte Weilburg.

59.) Altenkirchen bey Hohen-Solms. Im Solms-Lichischen Gebiete.

60.) Nilweren. †

61.) Alpach. *)

62.) Altensteten. Ebenfalls im Solms-Lichischen Gebiete.

63. Volprechtshausen. Jetzt gewöhnlich Volpertshausen, im Nass. Amte Hüttenberg.

Die Würde eines Probstes dieses Wetzlarischen Collegiat-Stiftes insonderheit, war daher auch, zu dieser Zeit, von großer Bedeutung. Der sicherste Beweis hiervon ist der, daß ein sehr angesehener und sehr wichtiger Mann dieser Zeit diese Würde bekleidete. Dieser Mann ist in der Geschichte, unter dem Namen des Magister Arnold bekannt. Schon zur Zeit des Teutschen Königes Wilhelm, und nachher wieder, unter der Regierung König Richards, bekleidete dieser Mann den wichtigen Posten eines Königlichen Protonotarii

*) Von diesem Dorfe sowohl, als von allen denen, welche hier mit einem † bezeichnet sind, können wir keine bestimmtere Anzeige geben.

tonotarii (Protonotarii aulae regalis y). Er besaß so sehr das Vertrauen dieses letztgenannten Monarchen, daß er sich seiner Dienste in sehr wichtigen Angelegenheiten bediente.

Im Jahre 1258, vertraute er ihm eine wichtige 1528.
Gesandtschaft an den Königlich-Französischen Hof. In dem Beglaubigungsschreiben, mit dem ihn König Richard versah, heißet er: Meister Arnold, Probst zu Wetzlar, Protonarius und Prokurator des durchlauchtigen Herrn Richards, Römischen Königes, allezeit Mehrers des Reiches. z)

Schon auf diesem Posten war er so glücklich, einen Frieden zwischen dem Könige Richard, seinem Herrn, und dem Französischen Könige, Ludwig dem Neunten, oder dem heiligen, zu Stande zu bringen *). Bald darauf, vertrauete König Richard ihm eine noch wich-

tigere

---

y) Ein solcher Protonotarius war der erste Königliche Cabinet-Sekretär; denn das Griechische Wort Protos, von welchem das Lateinische Wort Protonotarius herkommt, bedeutet den ersten oder vorzüglichen (priorem seu praestantiorem).

z) Magister Arnaldus, Wetflariensis Praepositus, Protonotarius et Procurator Serenissimi Domini Richardi, Romanorum Regis, illustris semper Augusti.

*) Siehe Georg Christian Gebauers Leben und denkwürdige Thaten Richards, erwählten Römischen Kaisers, ꝛc. im 2ten Buche, 19ten §. S. 139. und im 3ten Buche, S. 365 und 367.

tigere Gesandtschaft an den schon oben erwähnten Pabst Alexander den Vierten an. Bey dieser, betrieb er den Zweck seiner Sendung mit so vieler Klugheit, daß der Pabst veranlaßt wurde, dem Wunsche des Königes Richard zu entsprechen, und ihn für einen erwählten und gekrönten Röm. König zu erkennen. In der Bulle, welche der Pabst über diese Anerkennung ausfertigte, bediente er sich sehr warmer Ausdrücke, um seine Achtung und Freundschaft für den König Richard zu erkennen zu geben, und rühmte dabey, den warmen Eifer des Königlichen Gesandten, M. Arnolds, bey der Ausrichtung seiner Sendung. Diese wichtigen Dienste bewogen König Richard, den ver-
1262. dienten Mann, im Jahre 1262, zu seinem ersten Minister, zu seinem Teutschen Kanzler zu ernennen. *) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Stadt Wetzlar, die wichtigen Freybriefe und Privilegien, welche sie vom Könige Richard erhielt, vorzüglich der warmen Verwendung dieses wackern Mannes, ihres Stifts-Probstes, und wahrscheinlich auch ihres Landsmannes, zu verdanken hatte.

§. 27.

*) An dem eben angeführten Orte, im 34sten §. S. 157, im 71sten §. Seite 188. und in der Anmerkung zum 80sten §. S. 195, auch im 3ten Buche, S. 368.

§. 27.

Der Probst des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes hatte auch schon zu dieser Zeit, das Recht, das Amt des im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte befindlichen Schultheißen zu besetzen. Dieser Schultheiß war in diesem Schöffen-Gerichte die erste Person, und hatte als solche, in demselben den Vorsitz, weil er von einem Obern aus dem geistlichen Stande angestellt wurde, dieser Stand aber, in dieser Zeit, überall den Vorzug, den Rang vor dem weltlichen Stande hatte.

So wie der Königl. Vogt oder Faut (Advocatus), die Gerechtsame der deutschen Könige im Schöffen-Gerichte waren, und für die Verwaltung der Königl. Einkünfte sorgen mußte, so mußte dieser Schultheiß für die Gerechtsame des geistlichen Oberherrn, zu dessen Kirchsprengel die Stadt gehörte, des Erzbischofes von Trier, und des zu der ihm untergeordneten Geistlichkeit gehörigen Probstes des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, und der für die Erhaltung der dieser Probstey zuständigen Einkünfte und Güter sorgen.

Schon im Jahre 1285, stellte der damalige Probst 1285.
des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, Heinrich von Gymnich, den Junker*) Gyselbrecht von Dernbach, in der Absicht an, alle bey der Einsammlung und

Erhebung

*) Miles, sagt die Urkunde, also nach der Sprache des mittlern Zeitalters, ein Mann aus dem niedern Adel.

Erhebung der zur Wetzlarischen Probstey gehörigen Früchte und Zinsen, dem Probste zuständige Gerechtsame zu wahren *), und überließ ihm, zur Vergeltung seiner Dienste, und zur Bestreitung der dabey nöthigen Ausgaben, alle, mit diesem seinem Amte verbundene Einkünfte, besonders aber, die beym Gerichte fallenden Geld-Strafen. **)

Das von diesem Junker von Dernbach bekleidete Amt, vermöge dessen er einen Antheil von den gerichtlichen Geldstrafen zu beziehen hatte, war höchstwahrscheinlich kein anderes, als das Amt des vom Stifts-Probste angestellten Gerichtsschultheißen, welcher sich in der Geschichte der Stadt, unter diesem Namen, im Wetzlarischen Schöffengerichte findet.

Hier

---

*) - - Officialem seu judicem suum Wetzflariensem constituit sub hac forma, ut omne jus suum in collectione seu perceptione fructuum, Censuum seu pensionum, ad redditus Prepositure sue spectantium, tam intra, quam extra oppidum Wetzflar, omni fide, pro me posse et pro ejusdem Prepositi summo honore promoveam - -

**) Dominus Prepositus vult et statuit, ut in recompensacionem mei laboris et expensarum, si quas facturus sum, omnes proventus racione ejusdem officii mihi concessi tam in Vadiis, quam in Emendis judiciariis contingentes colligam in usus meos, et percipiam libere et quiete - - - Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. Nro. 383. pag. 814.

Hier sehen wir also schon, wer der Schultheiß in diesem Schöffengerichte war. Bald werden wir auch Gelegenheit haben, mit Bestimmtheit zu zeigen, wer der von uns schon einigemale, doch ohne eine nähere Erläuterung erwähnte Vogt (Advocatus), und auch, wer die Schöffen in diesem Gerichte waren. Die Geschichte der jetzt folgenden Jahre wird uns zu dieser Kenntniß schon den Weg bahnen.

§. 28.

Chelius erzählt (§. 17.), daß zu dieser Zeit, d. i. gegen den Ausgang des dreyzehenten Jahrhunderts, die Stadt mit dem darinnen befindlichen Collegiatstifte, gemeinschaftlich das Recht gehabt habe, sich ihren Stadt-Pfarrer selbst zu wählen, und daß sie in den Jahren 1275, und 1292, sich mit 1275.
dem Erzbischofe von Trier dahin verglichen habe, daß, wenn sich die zu einer solchen Pfarrer-Wahl ernannten Mitglieder des Schöffenrathes, mit dem Collegiat-Stifte, innerhalb einer monatlichen Frist, über diese Wahl nicht vereinigen würden, das Recht der Vergebung der Pfarrerstelle alsdann dem Erzbischofe heimgefallen seyn solle.

Aus der noch vorhandenen Urkunde vom letztern Jahre, von 1292 nemlich, ergiebt sich die Richtigkeit 1292.
dieser Nachricht. Der Vergleich geschah, laut dieser

Urkunde, mit Einwilligung und mit Vollmacht des damaligen Erzbischofes, Bömund von Trier, aus dem adelichen Geschlechte von Voßberg, durch einen Schiedsrichter-Spruch, wobey der Dechant, wahrscheinlich des Bartholomäi-Stiftes zu Frankfurt am Mayn, ein Canonikus desselben, Gerlach, genannt Luxe, ein Frankfurter Raths-Schöffe, Vollmar von Hönbach, der Wetzlarische Stadtpfarrer, Werner, und der Pfarrer von Belderschey *), Ernst, die Schiedsrichter **) waren.

Laut der Urkunde, sollte die Pfarrer-Wahl, durch drey Canonicos des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, und durch drey Wetzlarische Rathsschöffen geschehen. a)

§. 29.

Der Nachfolger Kaisers Rudolph des Ersten, der Teutsche König Adolph, aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau, und zwar aus dem Walramischen Stamme

*) Vermuthlich von Bellersheim, einem jetzt Solms-Braunfelsischen Dorfe.

**) „Gewillkorte, Wylkorer oder fridtliche Obertrege" nach dem Ausdrucke der Urkunde.

a) Siehe diese Urkunde in des verstorb. Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf, Sicilimentis ad Historiam Civitatis imperialis Wetzflariensis, in der Zugabe zur Note R, zum 17ten §. der Cheliusischen Beschreibung, Seite 447.

Stamme desselben, bestellte, in einer Urkunde, vom Jahre 1292, den Dynasten b), Gottfried von Mehrenberg, des schon oben erwähnten Hartrads von Mehrenberg Bruders-Sohn, zum Castellan oder Burggrafen auf der nahe bey der Stadt gelegenen Reichsburg oder Reichsfeste Kalsmunt *). In dieser Urkunde belehnte der König, den genannten Gottfried von Mehrenberg, mit dem Schlosse Kalsmunt, als mit einem Burglehen (Feudo castrensi). Der Kenner unserer vaterländischen Geschichte sieht in dieser Urkunde sehr sichtbar den Geist dieser Zeit wehen. Die Befehdungen und das Faustrecht waren in derselben, im fürchterlichen Wachsthume, und droheten dem Teutschen Reiche, noch eine lange Dauer der traurigen Verwirrung und der zahllosen Uebel, die mit beyden unzertrennlich verbunden waren. Dieses verderbliche Steigen des Faustrechts, diese tägliche Vermehrung der Befehdungen, veranlaßte die Ver- 1292.

b) Die Dynasten waren in der ältern Geschichte unsers Vaterlandes, die letzte oder unterste Classe der Reichs-Stände, den Grafen an Rang und Ansehen nicht völlig gleich, aber über die Ritter, oder den niedern Adel, darum erhaben, weil sie ihr Gebiet mit völliger Souverainetät beherrschten.

*) In den Beylagen zu des K. G. B. von Ludolf Anmerkungen zu der Beschreibung des Chelius, Nro. 1. S. 273.

mehrung der festen Schlösser oder Burgen. Jeder Fürst oder Graf nicht allein, sondern auch fast jeder Landjunker, jeder Herrscher, und jeder Herrscherling, sah sich genöthiget, zum Schutze seiner Familie, seiner Habe, und seines Eigenthums, eine Burg zu bauen. Fast täglich wurden also neue Burgen angelegt. Eine natürliche Folge dieser Vermehrung der Burgen war, die ungemeine Vervielfältigung der sogenannten Burglehen (Feudorum castrensium), wovon uns diese Urkunde ein Beyspiel aufstellt. Zur Vertheidigung dieser Burgen, oder um uns eines gleichzeitigen Ausdruckes zu bedienen, zur Burghut, hatte man tapfere und entschlossene Männer nöthig. Diese Männer, größtentheils aus dem niedern Adel, nannte man Burgmänner, und gewann sie gemeiniglich, durch die Anweisung gewisser Grundstücke, welche man ihnen zum Anbau und zur Benutzung überließ, zuweilen aber auch, durch einen bestimmten Sold. Der Burgmann mußte die Vertheidigung der Burg, oder die Burghut, entweder persönlich übernehmen, oder durch einen andern leisten. Im erstern Falle, mußte er, nach den mit dem Eigenthümer, oder dem Oberherrn der Burg, geschlossenen Bedingungen, die Burg entweder beständig, oder nur auf eine bestimmte Zeit bewohnen.

Die Beweise hiervon finden sich, in mehrern Urkunden dieser Zeit; z. B. in einer Urkunde, vom Jahre 1233, in der Hermann von Vippach zum Burgmanne in der Burg zu Erfurt aufgenommen wird *), in einer andern vom Jahre 1241, in welcher die Brüder, Ludwig und Wortwin von Linsing, die Burg Jagsberg dem Erzbischofe Siegfried dem Dritten, von Maynz verkaufen, sich aber die Burgmannschaft auf den Burgen zu Amdueburg, und zu Fritzlar vorbehalten **), in einer dritten, vom Jahre 1252, in welcher der Erzbischof Gerhard von Mainz, aus dem Geschlechte der Wild- und Rheingrafen, den Brüdern, Albrecht, Gerhard, und Embricho von Wolfskehl, ein beträchtliches Grundstück auf der Burg Wolfskehl c), zum Burglehen giebt, und sich dagegen die Burghut auf dieser Burg bedingt d), auch

1233. 1241. 1252.

*) In des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 1sten Bande, Seite 522.

**) Ebendaselbst, Seite 568.

c) Die hier erwähnte Burg Wolfskehl, das Stammhaus des noch blühenden adelichen Geschlechts dieses Namens, ist noch jetzt, nicht weit von dem Rheinstrome und von der Stadt Darmstadt, in der obern Grafschaft Katzenelenbogen vorhanden. Siehe die Homännische Charte vom Ober-Rheinischen Kreise.

d) Im angeführten Cod. dipl. im 1sten Theile, S. 928.

auch in noch andern Urkunden, von den Jahren 1245,
1278. 1278 und 1288. *)

1288. Ein anderes ähnliches Beyspiel findet sich weiter auch in einer um noch ungefehr vierzig Jahre spätern Urkunde, vom Jahre 1322, in welcher der Erzbischof Mathias von Maynz, den schon genannten Dynasten, Hartrad von Merenberg, zu seinem Burgmanne auf der Amöneburg, gegen ein bestimmtes Burglehen aufnahm **). Endlich haben wir auch ein noch späteres Beyspiel, aus der letzten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts, in einer Urkunde, vom 16ten Oktober 1370, gefunden. In derselben urkundete der Ritter Andreas Rode von Dernbach e), daß der Graf Johann der Erste von Nassau-Weilburg, der Schwiegersohn und Erbe des hier eben genannten Dynasten Hartrad von Merenberg f), ihn zu seinem

Burg-

---

*) Ebendaselbst, Seite 590, 763 und 835.

**) Siehe diese Urkunde, in des Herrn Consistorialraths H. B. Wenks Hess. Landes-Geschichte, im Urkunden-Buche, im 2ten Bande, S. 286.

e) Wahrscheinlich aus dem in der Geschichte unserer Stadt mehrmals vorkommenden adelichen Geschlechte dieses Namens.

f) In unserer folgenden Erzählung der Wetzlarischen Geschichte, wird dieses Schwiegervaters sowohl, als dieses Schwiegersohnes noch öfters Erwähnung geschehen.

Burgmanne, auf dem Schlosse zu Mehrenberg aufgenommen, und ihm zur Belohnung der in dieser Eigenschaft zu leistenden Dienste, nicht allein hundert und zwanzig Gulden bezahlt, sondern auch eine jährlich auf Martinstag fällige Gülte von zwölf Gulden, ihm zu Burglehen gegeben habe g). Ein solcher Burgmann konnte mit der Burg, auf der ihm die Burghut anvertrauet war, verpfändet und verkauft werden. Ein Beyspiel hievon findet sich, in einer Urkunde, vom Jahre 1278, in welcher Graf Heinrich von Sponheim, die Burg Bekelnheim h), dem Erzbischofe von Maynz, mit den dazu gehörigen Burgmännern, verkaufet *). Beyspiele von der Verpfändung der hier erwähnten Burg Kalsmunt, kommen in der folgenden Zeit, in der Geschichte unserer Reichs-Stadt Wetzlar vor.

§. 30.

---

g) Siehe diese hier zum erstenmale gedruckte Urkunde, in unserer Urkunden-Sammlung, unter der Zahl IX. Die Urschrift derselben findet sich, im Fürstl. Nass. Archive zu Weilburg. Der hier erscheinende Abdruck ist von einer in eben diesem Archive vorhandenen, mir zu Handen gekommenen, beglaubten Abschrift genommen.

h) Die Burg Böckelheim ist in der untern Pfalz, im Fürstenthume Simmern, ebenfalls noch vorhanden. S. Büschings Erd-Beschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, S. 1298.

*) Im angeführten Cod. dipl. im 1sten Th. S. 768.

§. 30.

Man wird sich hier ohne Zweifel erinnern, daß schon der Römische König Conrad, im Jahre 1242, dem Königlichen Burggrafen zu Wetzlar befahl, die Stadt bey ihren Freyheiten zu schützen. Da wir hier den Dynasten, Gottfried von Mehrenberg, als den vom Könige bestellten Burggrafen auf der Burg zum Kalsmunt kennen lernen, so wird es höchstwahrscheinlich, daß auch einer der Vorfahren desselben, einer aus dem Mehrenbergischen Geschlechte, schon zu König Conrads Zeit, die Würde eines Burggrafen auf dem Kalsmunt bekleidet haben, und daß derselbe der Königliche Burggraf gewesen seyn müsse, dem König Conrad der Vierte die Stadt zu schützen befahl, ob sich gleich hierüber keine ganz zuverläßige Auskunft findet. Man wird auch diese unsere Erklärung der ältern Urkunde Königes Conrad des Vierten um so warscheinlicher finden, wenn man damit folgende beyde, zur noch hellern Aufklärung dieser unserer Vermuthung vorzüglich geeigenschaftete Bemerkungen verbindet, nemlich:

1) daß besonders entweder in oder doch nahe bey jeder der bisher schon oft erwähnten, vier Wetterauischen Städte, dergleichen Burgen befindlich waren, auch

2.) daß

2.) daß diese Burgen, nach der eben vorausgeschickten Bemerkung, nebst den dazu gehörigen Gan-Erbschaften, in dieser Zeit unserer vaterländischen Geschichte, überhaupt sehr häufig waren, und daß die Burg Kalsmunt, allerdings eine Aehnlichkeit mit mehrern dieser Gan-Erbschaften gehabt zu haben scheinet. Zur Bestätigung der erstern Bemerkung dienet,

a.) daß in der nur sechs Stunden von Wetzlar entfernten Reichsstadt Friedberg, eine der ehemaligen Burg zum Kalsmunt nicht unähnliche Burg, noch bis auf den heutigen Tag vorhanden ist. Auch diese Burg besteht noch jetzt aus einem alten, auch nach alter Kriegsart befestigten Schlosse, worauf der Burggraf seine gewöhnliche Wohnung hat, und auf welchem sich die zur Burg gehörigen Burgmänner von Zeit zu Zeit zu versammeln pflegen.

b.) Weiter dient zur Bestätigung dieser ersten Bemerkung, daß auch die nahe bey der Stadt Gelnhausen gelegene Burg oder Gan-Erbschaft Gelnhausen, noch bis auf die gegenwärtige Zeit vorhanden ist, zu welcher mehrere, noch blühende Geschlechter, als Burgmänner oder Gan-Erben gehören, und deren Sitz die genannte Burg Gelnhausen, ein dem Kalsmunt ähnliches, altes Bergschloß ist, welches, der historischen Sage nach, Kaiser Friederich der Erste, ungefehr in der Mitte des zwölften Jahrhunderts

erbaut

erbaut haben soll, und welches von der ehemaligen Reichsstadt Gelnhausen nicht weiter entfernt ist, als das Schloß Kalsmunt, von der Reichsstadt Wetzlar *). Daß auch die eben erwähnte Burg Gelnhausen, in der ältern Zeit, ihren Burggrafen hatte, das beweiset eine Urkunde vom Jahre 1419, in welcher Henne Erpe, Burggrefe zu Geylnhusen, als Zeuge erscheinet. **) Endlich dienet zur Bestätigung dieser ersten Bemerkung noch,

c.) daß auch in der Reichsstadt Frankfurt, in ältern Zeiten, zwey Burgen vorhanden waren, von welchen die eine, da, wo jetzt der sogenannte Saalhof ist, gestanden haben, die andere aber, in der folgenden Zeit, in eine Kirche, welche noch jetzt unter dem Namen der St. Leonhards-Kapelle vorhanden ist, verwandelt worden seyn soll; daß auch diese Burgen ihre eigenen Burggrafen hatten i), und daß besonders der Frankfurter Stadtschultheiß oder Reichs-Schultheiß, in dieser ältern Zeit, den Namen eines Burggrafen hatte. k)

Zur

*) Siehe Büschings Erd-Beschreibung, im 3ten Bande des 3ten Theils, S. 659.

**) Bey Gudenus, im Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 889.

i) Siehe Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Seite 170, und des Patriziers A. A. von Lersner, Chronik der Reichsstadt Frankfurt am Mayn, im 1sten Theile, Cap. 11. S. 252.

k) Am eben angeführten Orte, Cap. 14.

Zur Bestätigung der zweyten Bemerkung aber dienet, außer mehrern andern, besonders die erst vor etlich und zwanzig Jahren, im Jahre 1765, durch einen Vergleich aufgehobene Gau-Erbschaft Fetzberg, welche auf dem schon längst verwüsteten, nicht weit von der Stadt Gießen gelegenen Bergschlosse Fetzberg, ehemals Voitzberg, in der Wetterau, im Fürstlich-Nassau-Weilburgischen Amte Gleiberg, ihren Sitz hatte, und zu welcher im fünfzehenten Jahrhunderte, noch 19, zur Zeit ihrer Aufhebung aber, nur noch vier Geschlechter, als Gau-Erben gehörten 1). Aus der Reichsgeschichte wissen wir auch, daß diese Gau-Erbschaften von solchem Ansehn und von solcher Bedeutung waren, daß sie oft Städte in ihren Schutz genommen haben. *)

Der Burggraf zum Kalsmunt wares also, wie wir durch die vorhergehenden Erzählungen und Bemer-

1) Siehe Büschings Erd-Beschreibung, im 1sten Bande des 3ten Theils, S. 1422. Mehreres über diese Beschaffenheit dieser Gau-Erbschaften, habe ich in einem Aufsatze, über die Verfassung verschiedener Reichs-Städte, insonderheit über die Verfassung der Reichsstadt Frankfurt am Mayn gesagt, welchen vor einiger Zeit, der Herr Prof. von Eggers zu Koppenhagen, im M. Julius 1796, Nro. 8. in dieser Monatschrift bekannt gemacht hat.

*) Siehe Burgermeister Grafen- und Ritter-Saal, im 41sten Abschnitte des andern Theils, S. 261.

Bemerkungen, bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich gemacht zu haben glauben, dem schon in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, von den Teutschen Königen, die Beschützung der Freyheiten der Stadt Wetzlar aufgetragen war. Da die Burg zum Kalsmunt zu dieser Zeit, ihren eigenen Burggrafen hatte, so läßt dieses schon vermuthen, daß sie zu gleicher Zeit auch ihre eigenen Burgmänner gehabt haben müsse. Die Geschichte bestätiget auch diese Vermuthung durch unzweifelhafte Beweise.

Kaiser Rudolph der Erste verlieh, nemlich in
1275. einer Urkunde vom Jahre 1275, dem Dynasten, Sigfried von Runkel, die Würde eines Burgmannes auf der Burg Kalsmunt, unter der Bedingung, daß er zur Ausbesserung dieser Burg, siebenhundert Cöllnische Mark Stüber *) (denariorum) verwenden,

dieser

*) Ungeachtet der selige Kammergerichts-Beysitzer von Ludolph, nach einer schon oben gemachten Bemerkung, meynte, daß die Benennung Denarius, nach dem heutigen Werthe des Geldes nicht mehr gewürdiget werden könne, so vermuthe ich doch, daß unter dieser Benennung, in dieser Urkunde, die schon in der ältern Zeit bekannte Münzsorte der Niederrheinischen Stüber darum verstanden seyn mögte, weil diese kleine Silbermünze ungefehr den Werth von zehen Kupfer-Pfennigen enthält, die Benennung Denarius aber eine silberne Scheidemünze bedeutet, welche den Werth von zehen kleineren Theilen in sich fassen.

dieſer Aufwand aber, ihm dadurch vergütet werden ſolle, daß er von den Juden zu Wetzlar, nach Verfluß der ihnen von dieſem Kaiſer geſtatteten Zeit der Freyheit, von der jährlich hundert Mark betragenden Steuer der Wetzlariſchen Judenſchaft jährlich zehen Mark ſolange erhebe, bis er, wegen dieſes Aufwandes, entſchädiget ſey. *)

Kaiſer

*) In nostrorum et Imperii hominem et castrensem in Castro Calzmont duximus conquirendum propterea, quo eidem septem centum marcas colonienses denariorum in feodum castrense convertendas permissimus nos daturos, pro quibus centum marcas ipsi Sifrido decem Marcas à judeis nostris Wetflariensibus post libertatis ipsis judeis à nobis indulte tempus annis singulis tam diu obligavimus recipiendas quousque sibi predicte centum marcae per nos et nostros Successores plenarie fuerint per salute, quibus cum integritate debita solutis ipse Sifridus eas convertet in predia à nobis et Imperio castrensis feodi in predicto castro nostro Calzmont ad aliorum castrorum similitudinem et instar desumendi titulo perpetualiter possidenda. Siehe dieſe Urkunde in des ſeligen Reichs-Kammersgerichts-Beyſitzers, Freyherrn Johann Ulrich von Cramer, Wetzlariſchen Nebenſtunden, im 34ſten Theile, Seite 108. Nach dieſer Urkunde, mußte alſo die zu dieſer Zeit in der Stadt Wetzlar vorhandene Judenſchaft, dem Kaiſer eine jährliche Steuer von hundert Mark entrichten. Von dieſer jährlichen Entrichtung der Steuer, hatte ſie der Kaiſer, wie die Urkunde ſagt, auf eine gewiſſe Zeit, oder auf eine

beſtimmte

Kaiser Ludwig von Bayern überließ hernach, im Anfange des folgenden vierzehenten Jahrhunderts, des hier genannten Siegfrieds Sohne, Dietrich Herrn zu Runkel, zu Verbesserung seiner Burgmannschaft (in augmentum Purgmanniae seu feodi castrensis), wie der Ausdruck der Urkunde lautet, die ganze jährliche Steuer, welche die Wetzlarischen Juden dem Kaiser geben mußten, und erlaubte ihm, vier Juden in der Stadt Runkel aufzunehmen *), welche für die richtige Abführung der

bestimmte Zeit von Jahren befreyet, wahrscheinlich aber nicht umsonst, sondern gegen eine erkleckliche Erkenntlichkeit. Nach dem Ablaufe dieser Freyjahre, sollte Herr Siegfried von Runkel, in den Bezug der Wetzlarischen Judensteuer treten.

*) Die Juden wurden zu dieser Zeit, gewissermaßen, als Leibeigene des Römischen Kaisers angesehen. Die Teutschen Reichsstände durften daher, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers, keine Juden in ihren Staaten aufnehmen. Da diese uralten Wucherer überall, wo sie aufgenommen wurden, schwere Abgaben entrichten mußten, so fiengen die Teutschen Reichsstände um diese Zeit an, die Aufnahme der Juden, als eine ergiebige Quelle ihrer Einkünfte anzusehen, und bemüheten sich daher sehr sorgfältig, die Erlaubniß zur Aufnahme derselben, von den Kaisern zu erwirken; und die Kaiser ihrer Seits, benutzten dieses Kaiserliche Vorrecht, als eine reiche Quelle Kaiserlicher Gnadenbezeugungen.

der jüdiſchen Kaiſer-Steuer Sorge tragen ſollten. m) In zwey andern Urkunden aus der letztern Zeit des 13ten Jahrhunderts, von den Jahren 1279 und 1284, werden mehrere der zu dieſer Burg gehörigen Burgmänner, als Zeugen namentlich aufgeführt, nemlich Philipp der Vogt (*Advocatus*, ohne Zweifel der, welcher im Wetzlariſchen Schöffengerichte den Vorſitz hatte), Dymarus n), Brandanus, Kuno von Kleeberg, und Herrmann Halber *). 1279. 1284.

Sie werden in der jetzt erwähnten Urkunde ſowohl, als noch in einer andern, vom Jahre 1283 **), Edelleute, oder Ritter (*Milites*), und Burgmänner auf Kalsmunt (*Castrenses in Calsmunt*), genannt. 1283.

In einer um ungefehr 30 Jahre ſpätern Urkunde vom J. 1314, werden vier andere Perſonen, nemlich 1314.

Philipp

---

m) De stivra judaeorum nostrorum in Wetflaren ut quatuor judaeos in oppido suo Runkell habere debeat et locare volentes, ut omnia servicia stiuras seu exactiones quae nobis nomine Imperii exhibere deberent judaei memorati sibi nostro nomine facere et exhibere debeant. -- -- Siehe dieſe Urkunde, am eben angeführten Orte, Seite 110.

n) Wahrſcheinlich einer der älteſten Ahnherren des noch in Heſſen blühenden Geſchlechts der von Diemar.

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im zweyten Bande, Seite 208, und Seite 242.

**) Ebendaſelbſt, Seite 229.

Philipp und Gottfried von Kalsmunt o), Winter von Krüftele *), und Gerhard Ubilwurm (Uebelwurm) als

o) Die beyden hier zuerst genannten Kalsmunter Burgmänner, Philipp und Gottfried, waren aus einem adelichen Geschlechte, welches mit dieser Burg einen gleichen Namen führte. Dieses Geschlecht von Kalsmunt kommt in vielen, in des Freyh. von Gudenus Cod. diplom. und in Heinrich Christian Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum befindlichen Urkunden des dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderts vor. Zweyer andern Ritter aus diesem Geschlechte, Heinrich des Alten, und des Jungen, gedenkt der Fürstl. Oranien-Nassauische Herr Regierungsrath Arnoldi, in seinen Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte, S. 328. Herr Arnoldi hält sie für Besitzer der Burg zum Kalsmunt. Dies waren diese im vierzehenten Jahrhunderte vorhandene Glieder dieses Geschlechts zuverläßig nicht, sondern nur Burgmänner dieser Burg. Vielleicht waren es aber ihre Vorfahren, im elften oder zwölften Jahrhunderte. In einer Urkunde aus der ersten Zeit des vierzehenten Jahrhunderts, vom Jahre 1326, erscheinet noch, Henrich von Kalsmunt, als Burgmann zu Neu-Weilnau. Siehe diese Urkunde, in des Herrn Consistorial-Raths H. B. Wenks Hessischer Landes-Geschichte, im Urkundenbuche zum ersten Bande, S. 106. Vielleicht waren die Vorfahren aus diesem Geschlechte, nicht einmal die Besitzer, sondern nur die ersten Burgmänner auf dieser Burg, und ihren Nachkommen wurde blos daher dieser Name beygelegt.

*) Wahrscheinlich der Flecken Okriftel, bey Höchst, am Mayn, welcher dermalen zu den Fürstl. Isenburgischen Landen gehöret. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, Seite 1482.

als Kalsmunter Burgmänner genannt *), und in einer Urkunde, vom gleichfolgenden Jahre 1315, erscheinet Gerhard Lösch, ebenfalls als Kalsmunter Burgmann (Armiger et Castrensis in Calsmunt p). Diese Burgmänner hatten ein eigenes Wapen und Siegel q). Dieses Siegels geschiehet schon in einer Urkunde vom J. 1283 Erwähnung. Nach des Kammer-Gerichts-Assessors von Ludolf Bemerkung, hatten sie auch in der Stadt Wetzlar, eigene von allen bürgerlichen Abgaben und Beschwerden freye Wohnungen r). Wahrscheinlich hatte auch der Burggraf, zu dieser Zeit, eine eigene Wohnung in der Stadt. 1315. 1283.

§. 31.

*) Ebendaselbst, im dritten Bande, Seite 95.

p) Ebendaselbst, Seite 115. Wahrscheinlich gehörten auch die Grafen von Solms zu diesen Burgmännern.

q) Der Freyherr von Gudenus bemerkt, daß sie einen Wolfskopf im Siegel geführt hätten, mit der Umschrift: Sigillum Castellanorum de Calzmunt, d. i. Siegel der Burgmänner auf Kalsmunt; im Cod. diplomat. im 2ten Bande, Seite 196.

r) Noch bis auf den heutigen Tag, findet sich an dem auf der Straße, jetzt die Jäcksburg, oder die Jakobsburg genannt, gelegenen, der Wohnung des reformirten Pfarrers gegenüber stehenden Eckhause, eine Inschrift, mit den Worten: Zum Kalzmunt ---- mit großen Lateinischen Uncial-Buchstaben, wozu der Tüncher die Jahrzahl der neuesten Uebertünchung des Hauses gefügt hat. Vielleicht war dieses Haus zu dieser Zeit, die Wohnung eines Kalsmunter Burgmannes. Dies

§. 31.

Ueberdies gehörten auch außer der eigentlichen Burg oder außer den Ringmauern der Festung, in der Nachbarschaft derselben, und in der angrenzenden Gemarkung, mehrere Güter und Grundstücke, insonderheit Weinberge, Aecker und Triften, oder Weiden, zu derselben.

Der

---

ist um so wahrscheinlicher, da die Eigenthümer dieses Hauses, die Schatzungs-Freyheit desselben, von sehr langer Zeit her allezeit behauptet haben, sie auch noch bis auf den heutigen Tag behaupten.

In einem uns mitgetheilten Kaufbriefe, wovon wir in unserer Urkunden-Sammlung, unter der Zahl XIX. die vollständige Urkunde mittheilen, heißet es, daß der Verkäufer, der ehemalige Kammergerichts-Beysitzer, G. M. von Ludolf, diese zum Kalsmunt genannte Wohnung ganz frey von aller Beschwerde, ohne jemands Ansprache besessen habe; und gleich darauf ist wiederholt, daß der Verkäufer, Zeit seiner Besitzung, keine Schatzung von diesem Hause bezahlt habe, auch vergewissert worden sey, daß dasselbe in dem alten Schatzungsbuche der Stadt nicht begriffen gewesen wäre. Die von den Eigenthümern dieses Hauses von alter Zeit her behauptete Schatzungs-Freyheit desselben, ist um so auffallender, da es sonst in der ganzen Stadt keine schatzungsfreye Häuser giebt, als die, welche entweder noch gegenwärtig dem Wetzlarischen Collegiatstifte gehören, oder in der neuern Zeit, auf einem diesem Collegiatstifte vorhin zuständig gewesenen, und

von

Der Weinberge am Kalsmunt geschiehet vorzüglich, in verschiedenen in des Freyherrn von Gudenus Codice diplomatico *) befindlichen Urkunden, auf eine solche Art Erwähnung, daß daraus zu erhellen scheinet, daß dieselben zu dieser Burg gehöret haben. Wahrscheinlich waren diese Güter den Kalsmunter Burg-Männern, zum Anbau und zur Benutzung zegeben.

Im Anfange des 14ten Jahrhunderts, soll auch nicht allein die hinter dieser Burg gelegene große Trift, welche die Morgenweide genannt wird, sondern auch der nur eine kleine viertel Meile von der Stadt Wetzlar gelegene, jetzt zur Grafschaft Braunfels gehörige, sogenannte Magdalenhauser-Hof, unter dem Namen des Einhauser-Hofes, zu dieser Burg gehörig gewesen seyn. In einer aus der ersten Zeit des vierzehenten Jahrhunderts vorhandenen Urkunde, geschie-

 het

von demselben erkauften Grund und Boden erbauet sind. Nach einer vorhandenen Ueberlieferung, soll es auch noch mehrere Häuser in der Stadt geben, welche in dieser ältern Zeit, Wohnungen Kalsmunter Burgmänner gewesen seyn sollen. Man hat uns verschiedene dieser Häuser genannt. Da man uns aber keine weitern historischen oder diplomatischen Beweise hat vorlegen können, so tragen wir Bedenken, sie genauer anzuzeigen, und dies um so mehr, da es wenigstens gewiß ist, daß sie auf die Schatzungs-Freyheit keinen Anspruch mehr machen.

*) Insonderheit im ersten Bande, Seite 571.

het dieses Einhauser-Hofes, oder des Einhauses, nach dem Ausdrucke der Urkunde *), Erwähnung.

In

*) De agris prope viam, qua itur versus Eynhus. Im angef. Cod. diplomat. im 5ten Bande, Seite 162, Nro. 121. Die Gelegenheit fordert uns hier auf, einem seiner gründlichen Kenntnisse wegen sonst achtungswürdigen Schriftsteller zu widersprechen. Der selige Kurpfälzische Hofgerichtsrath, C. J. Kremer, meldet nemlich, in seiner von uns schon oben angeführten Geschichte des Rheinischen Franziens, Seite 129, in den Noten, unter den Buchstaben k und p, daß der Ort, welcher in einer in Schamats Tradit. Fuldensibus, Nro. 552. S. 227. befindlichen Urkunde des Teutschen Königes, Conrad des Ersten, vom Jahre 912, Mestineshusa genannt werde, dieser Mainhäuser-Hof sey. Wir müssen hiergegen bemerken, das wir bey allen unsern fleißigen Forschungen, nicht eine Spur angetroffen haben, welche diese Meinung zu bestätigen scheine, daß uns daher dieselbe ganz unwahrscheinlich vorkomme, und daß wir glauben, daß das in jener Urkunde erwähnte Mestineshusa viel eher das zwischen den Städten Wetzlar und Gießen gelegene, dermalen Solms-Braunfelsische Dorf, jetzt Münchholzhausen genannt, seyn dürfte, weil die vom Verfasser der Geschichte des Rheinischen Franziens zugleich genannten Dörfer, Ober- und Nieder-Wetz, Rechtenbach, Dornholzhausen, Ober- und Nieder-Kleen, Pohlgöns, Kirchgöns, Krofdorf, und noch andere, diesem Dorfe weit näher, als jenem Mainhäuser-Hofe liegen. Wahrscheinlich war auch das Oertliche dieser Lage dem Verfasser der Geschichte des Rheinischen Franziens nicht so genau bekannt.

In der bald darauf folgenden Zeit, erbte der Ritter von Reifenberg, ein zur Kalsmunter Burg gehöriger Burgmann, diesen Hof, von dem adel. Geschlechte der von Mutzen. Noch in der Mitte des fünfzehenten Jahrhunderts gehörte derselbe dem Reifenbergischen Geschlechte; denn im Jahre 1446, verpachtete ihn Walter von Reifenberg, an Hermann Ottwack. Gegen den Ausgang des fünfzehenten Jahrhunderts, verkaufte das Reifenbergische Geschlecht ihn, an die Grafen von Solms. In der folgenden Zeit, diente derselbe einer Gräflichen Wittwe des Solmsischen Hauses zum Wittwensitze, und erhielt von ihr, den heutigen Namen.

§. 32.

Wir müssen hierbey bemerken, daß aus einer aus der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts vorhandenen Urkunde zu erhellen scheinet, daß zu dieser Zeit, das Geschlecht der Dynasten von Falkenstein, im Besitze gewisser Gerechtsame an der Burg zum Kalsmunt gewesen seyn müsse.

Nach dem Inhalte dieser am 29sten Junius 1266, 1266.
gefertigten Urkunde, vertheilte Philipp von Falkenstein, der Aeltere, seine Güter und sein ganzes Vermögen, unter seine beyden Söhne, Philipp den Jüngern, und Wernher, dergestalt, daß diese Theilung

nur

nur vor der Hand bestehen solle, seine Söhne aber dereinst befugt seyn sollten, dieselbe wieder aufzuheben und die Gegenstände derselben einander wieder auszutauschen, welches zu dieser Zeit, eine Mutscharung oder Mutschirung genannt wurde. *)

Er fügte dieser Vertheilung seines Vermögens hinzu, daß seine Söhne die Kosten der Burgen, Drivels, Annbotz, Kalsmunt und Nuringes auszuthun schuldig seyen, und daß sein Wille sey, daß sein Sohn Philipp, die Kosten der Burgen Drivels und Annbotz, sein Sohn Wernher aber, die Kosten der Burgen Kalsmunt und Nuringes ausrichten solle. Doch müsse der jüngere Sohn Wernher, zur Gleichstellung mit seinem Bruder, zu den zu den Burgen Drivels und Annbotz erforderl. Kosten, noch jährlich fünf und zwanzig Pfund Häller beytragen. s)

Man

---

*) „Und han, sind die Worte der Urkunde --- eine Ord„nunge gemacht die man gemeinlichen nennet gemut„scharet --- Diese Ordnung ist also ---

s) „Philipps unser Son, fährt die Urkunde fort, sall alle „Gulden und rechte Rente hiezuschen die da zu „Falkenstein und zu Waginheim gehorent zu sine Nutze „behalden. Darwider sal Wernher unser Son alle „die Gulden und rechte Rente die zu Mintzenberg und „zu Affenheim gehorent hiezuschen zu sine Nutze behal„den. --- --- --- auch sit dieselbe unser Sone

„die

Man siehet aus dieser väterlichen Verfügung, daß der Urheber der Urkunde, Philipp von Falkenstein, seine Gerechtsame an der Burg zum Kalsmunt sowohl, als an den drey andern in der Urkunde genannten Burgen, als eine mit Unkosten verknüpfte Last, diese Last aber, als eine Schuldigkeit, welcher seine Söhne sich nicht entziehen könnten, angesehen habe. Wenn es die Burggrafen-Würde auf der Kalsmunter Burg gewesen wäre, so würde dieselbe nicht

---

„die Kost der Burge Drivels, Annbotz, Kals-
„munt und Nuringes sint schuldig zu thun
„des ordineren nu und setzen daß Philips unser Sone
„die Kost der Burge Drivels und Annbotz sal
„gelden, und Wernher die Kost der Burge Kals-
„munt und Nuringes darwider gelten sal,
„und zu dirre Kost die da gehort zu den Burgen Dri-
„wels und Annbotz soll Wernher unser Sone zu Sture
„alle Jahr funf und zwenzig Pfund Heller gelden ----
Diese Urkunde findet sich nur auszugsweise, unter den Beylagen zu des K. G. B. von Ludolf Anmerkungen zur Cheliusischen Beschreibung, unter den Zusätzen zur Note kk, vollständig aber, in einer im Jahre 1748 erschienenen besondern Abhandlung, welche den Titel hat: Wahre Beschaffenheit der ehemaligen Comiciae in der Wetterau, zu einem richtigern Begriffe desjenigen, was vormals in den Alterthümern der Wetterau im 6ten Cap. des 2ten Buches geschrieben worden, von J. A. Bernhard, im 26sten §. S. 13. Der Herausgeber zeigt dabey an, daß er sie aus einer in Sachen der Grafen von Stollberg gegen Kurmaynz, im Drucke erschienenen Ausführung entlehnt habe.

nicht als eine Last, sondern als ein besonderer Vorzug haben angesehen werden müssen. Ohne Zweifel würde auch diese Würde sowohl, als die eines Kalsmunter Burgmannes, mit wesentlichen Vortheilen verbunden gewesen seyn. Es ist also schwer, jetzt noch zu errathen, worinnen der dem Falkensteinischen Geschlechte zur Last fallende Aufwand in Ansehung dieser Burg bestanden haben möge.

Wenn man mit dem Verfasser der Alterthümer der Wetterau annehmen will, daß die Dynasten von Falkenstein, als Erben der Dynasten von Münzenberg oder Minzenberg, und der Grafen von Nuringen, Grauen in der Wetterau (Comites Wetteraviae), und Reichskämmerer waren, so ließ sich vielleicht hierinnen der Aufschluß zu dieser historischen Aufgabe finden *). Vielleicht waren nemlich die Dynasten von

*) Siehe hiervon J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, im 6ten Cap. des 2ten Buches, 3ten §. S. 159, und eben desselben jetzt angeführte wahre Beschaffenheit der Comiciae Wetteraviae, im 5ten und den folgenden §§; insonderheit aber, des Fürstl. Salm-Kyrburg. Hofr. und Kanzleydirekt. J. A. Grüsners, diplomatische Beyträge, im 3ten Stücke, §. 91, Seite 96.

Unter den dem dritten Stücke dieser diplomatischen Beyträge beygefügten Urkunden, findet sich besonders eine, in welcher der Teutsche König Richard, den Dynasten Philipp von Falkenstein, im J. 1257, mit dem Reichs-

von Falkenstein, in dieser Eigenschaft, und vermöge dieser Aemter, zur Bewahrung dieser Burgen, und zur Unterhaltung der zu denselben gehörigen Festungswerke verbunden.

So wahrscheinlich uns die Auflösung dieser Erscheinung vorkommt, so wollen wir sie doch für weiter nichts ausgeben, als für das, was sie wirklich ist --- für eine Hypothese. Wir müssen aber hier noch die Bemerkung hinzufügen, daß diese Stelle der Urkunde immer merkwürdig ist, da wir in der Folge sehen werden, daß das Schicksal der Kalsmunter Burg, ungefehr hundert Jahre später, wieder in den Händen der letzten Zweige eben dieses Geschlechtes war.

§. 33.

Wir fahren nun nach dieser die Burg zum Kalsmunt betroffenen, uns nothwendig geschienenen Ausschweifung, mit der Erzählung der eigentlichen Geschichte der Stadt Wetzlar fort. Der Erzherzog Albrecht von Oesterreich, nachheriger König von Teutschland, Albrecht der Erste, versprach in einer Urkunde vom 12ten Hornung 1292, dem Dyna- 1292.

sten,

Reichs-Kämmerer-Amte, welches nach den Worten der Urkunde, der Falkensteinische Schwiegervater und Schwager, Ulrich, der ältere und der jüngere von Münzenberg, verwaltet hatten, belehnet. Siehe diese Urkunde am eben angeführten Orte, S. 188.

sten, Hartrad von Mehrenberg *), wenn er zum Röm. König erwählt werden würde, das Hartrads Vorfahren zugestandene Recht, vermöge dessen, sie den dritten Theil der Steuern oder Beeden in der Stadt Wetzlar bezogen hätten, zu genehmigen, und zu bestätigen. **)

Aus dieser Urkunde ergiebt sich, daß das Mehrenbergische Geschlecht, das nemliche, aus welchem König Albrechts Vorgänger, der König Adolph, gerade in eben diesem Jahre, einen, Namens Gottfried, zum Kastellan oder Burggrafen auf dem nahe bey der Stadt gelegenen Schlosse Kalsmunt bestellt hatte, gewisse Gerechtsame in der Stadt selbst gehabt, und insonderheit, daß ihm der dritte Theil der Steuern oder Beeden, in derselben gebühret haben müsse. Denn der König verheißet darinnen, Hartraden von Mehrenberg, des ebengenannten Gottfrieds Oheime, oder Bruder ***), den dritten Theil der Steuern oder Beeden, welchen dessen Vorfahren bekannter

*) Der hier genannte Hartrad war des oben vorgekommenen Wiedekinds von Mehrenberg Sohn, und des daselbst erwähnten Conrads Neffe.

**) In des K. G. B. von Ludolf Anmerkungen, in der Anmerkung unter Buchstaben AA. S. 246.

***) Für das letztere hält ihn der Fürstl. Oranien-Nass. Herr Reg. Rath Arnoldi, in seinen Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte, S. 337.

bekannter Weise in der Stadt zu erheben gehabt hätten, zu bestätigen. t)

Der selige geheime Rath Kremer glaubt *), daß dieses Recht des Mehrenbergischen Geschlechts, an einem Theile der Wetzlarischen Steuer, mit dem in der folgenden Zeit von den Herren von Mehrenberg erworbenen Pfandrechte, keinen Zusammenhang gehabt habe, sondern, daß dieses Recht von dem Eigenthumsrechte herrühren müsse, welches den Herren aus dem Salischen Geschlechte, in noch ältern Zeiten, über die Stadt Wetzlar zugestanden habe. Da aber die Urkunde ausdrücklich meldet, daß die Dynasten von Mehrenberg nur den dritten Theil der Wetzlarischen Steuer zu erheben das Recht hätten, so zeigt dieses, unseres Bedünkens, keinen Ursprung aus dem Eigenthums-Rechte, wohl aber aus dem Pfandrechte an; und giebt zu der sehr natürlichen Vermuthung den Anlaß, daß einer der Vorgänger König Albrechts, vielleicht sein nächster Vorgänger, König Adolph, nach der damaligen Sitte der Teutschen Könige, den dritten

t) Jus, sagt die Urkunde, quod progenitores tui in percipienda tertia parte contributionum sive precariarum habuisse noscuntur in Wetzflaria, tibi ratum servavimus, et congruis firmabimus monimentis.

*) In den Originibus Nassoicis, in der zweyten Anmerk. zum 20sten §. Seite 52.

dritten Theil der Steuer oder Beed, welche die Stadt nach alter Sitte, den Königen jährlich entrichten muste, einem der Vorfahren des in der Urkunde genannten Hartrads von Mehrenberg, gegen einen baaren Vorschuß verpfändet, die beyden andern Drittheile dieser Steuer aber, sich und seinen Nachfolgern am Reiche, vorbehalten habe. Denn, wenn dieser Mehrenbergische Steuer-Antheil sich auf ein Eigenthums-Recht gründen sollte, so würden die Dynasten von Mehrenberg, die ganze jährliche Steuer in der Stadt zu erheben, das Recht gehabt haben.

Wir wollen aber hierbey noch eine dritte Meynung äussern, welche uns noch wahrscheinlicher, als jede der jetzt berührten Meynungen dünkt. Wir wissen nemlich hier schon aus der ältern Geschichte der Stadt, daß die ältern Teutschen Könige dem Geschlechte der Dynasten von Mehrenberg das Recht der Vogtey in der Stadt erblich ertheilt, und daß insonderheit der Römische König Conrad der Vierte, ihnen dieses Recht, im Jahre 1246 bestätiget hatte. Mit der Würde eines Königlichen Vogtes in der Stadt, war immer einige Mühewaltung verbunden; denn diese Würde begriff ein Richter-Amt. Ein solches Amt aber, erfordert eine hinlängliche Kenntniß der Sachen, deren Entscheidung vom Richter erlangt wird, mithin auch die Mühe, sich von der Beschaffenheit aller sol-

cher

cher Rechtshändel genau zu unterrichten. Diese Mühe konnten die ältern Teutschen Könige von den Personen, denen sie das Richteramt, in unserm Falle, die Würde eines Vogtes in der Stadt anvertrauten, nicht umsonst, nicht ohne eine angemessene Belohnung verlangen. Wahrscheinlich wiesen sie also ihren Vögten in den Königlichen Städten, einen Theil der Königs-Steuer, welche ihnen diese Städte jährlich entrichten mußten, und in dem hier vorkommenden Falle insonderheit, den dritten Theil dieser Königs-Steuer, zur Belohnung ihrer Dienste und ihrer Mühe, an. Auf diese Art gelangten also sehr wahrscheinlich, die Dynasten von Mehrenberg zum Bezuge eines Drittheils der Steuer, welche die Stadt Wetzlar jährlich den Teutschen Königen entrichten mußte.

§. 34.

Aus unserer vaterländischen Geschichte müssen wir hier noch erinnern, daß der vorhin genannte Herzog Albrecht von Oesterreich, der eifrige Mitbuhler des Königes Adolph um die Teutsche Königskrone war, daß er sich auch, als der Sohn und Erbe Kaisers Rudolph des Ersten, der Nachfolger auf dem Teutschen Königs- und Römischen Kaiser-Throne mit so

fester Zuversicht versichert hielt, daß er, der Unruhen ungeachtet, welche sowohl die widerspenstigen Oesterreichischen Landstände, als die Ungarn, zu dieser Zeit, in seinen Erbstaaten erregt hatten, sich doch nach der Reichsstadt Hagenau im Elsaß begab, um auf den ersten Wink, in der gewöhnlichen Wahlstadt der Teutschen Könige, der Reichsstadt Frankfurt, eintreffen zu können, und daß er, da er sich in dieser Hoffnung getäuscht, und den Graf Adolph von Nassau, am 1sten May 1292, durch die einhällige Wahl der Kurfürsten, auf den Teutschen Königs-Thron erhoben sah, während der ganzen Regierung dieses Königes, der unversöhnliche Feind desselben blieb *). Die hier berührte Urkunde enthält ebenfalls von der festen Zuversicht, mit welcher der Herzog von Oesterreich auf seine Erhebung auf den Teutschen Thron rechnete, einen sehr deutlichen Beweis. Denn sie enthält die gerade Zusage der künftigen Königlichen Bestätigung.

Sie beweiset daneben auch, daß der Dynaste von Mehrenberg, und mit ihm, wahrscheinlich mehrere Teutsche Reichsstände, sich ebenfalls von der Wahl des Herzogs, zum Teutschen Könige, zuverläßig versichert glaubten.

§. 35.

---

*) Siehe M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, im 2ten Capitel des 7ten Buches, Seite 397 und 414.

§. 35.

Der neuerwählte schon vorhin (§. 29.) genannte König Adolph befahl noch, in einer zu Biberach in Schwaben gefertigten Urkunde, vom 29sten Jenner 1293, daß nicht allein die innerhalb der Mauern der 1293.
Stadt Wetzlar gelegenen Güter der weltlichen, sondern auch der geistlichen Personen, der Steuer, wie solche von alter Zeit her entrichtet worden, unterworfen seyn sollten. u)

§. 36.

---

u) Im angeführten Sylloge, pag. 484. Schon hier erscheinen die Spuren des hartnäckigen Kampfes, welchen, so wie im ganzen Teutschen Reiche, also auch in dieser einzelnen Teutschen Stadt, die geistlichen Herrscher, der Priesterstand (Clerus), durch mehrere Jahrhunderte, mit der weltlichen Oberherrschaft kämpte; wie der Priesterstand schon in dieser Zeit alle Kräfte anstrengte, sich aller weltlichen Botmäßigkeit zu entziehen, und sich eine völlige Freyheit der ihm zuständigen liegenden Gründe und Besitzungen, von allen Staats-Abgaben, zu erwerben. In der folgenden Geschichte der Stadt, kommen mehrere ähnliche Beyspiele dieser unermüdeten Bemühung des Priesterstandes vor. Wir sahen daher auch bereits oben, daß schon beynahe 50 Jahre früher, König Richard zum Besten der Wetzlarischen Bürgerschaft verordnete, daß die Grundstücke welche steuerbar seyen, auch dann, wenn sie geistlichen Personen oder heiligen Stellen zu Theil würden, diese Eigenschaft behalten sollten. Dieses ist auch ein hinlänglicher Beweis, daß nicht, wie ein älterer Gelehrter

§. 36.

Der eben genannte König Adolph empfahl auch, in einer zu Friedberg, noch in eben diesem
1293. Jahre, am 29sten Junius gegebenen Urkunde, das nahe bey der Stadt Wetzlar gelegene Prämonstratenser-Jungfrauen-Kloster Altenburg, dem Schutze und der Vorsorge des Schultheißen (Sculteti) der Reichsstadt Frankfurt, des Bürgermeisters (Burgi-Magistri) der Reichsstadt Friedberg, und des Vogtes (Advocati) der Reichsstadt Wetzlar. *)

Ehe

---

zu glauben geneigt war, unter dem in den Kaiserlichen Freybriefen vorkommenden Amtmanne, dessen Schutze die Stadt vom Kaiser empfohlen wird, der im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte sitzende, Erzbischöflich-Trierische Schultheis verstanden seyn könne. Denn aus dieser Stelle des hier berührten Kaiserl. Freybriefes sowohl, als aus mehreren, von uns an ihrem Orte sorgfältig bemerkten, ähnlichen Stellen anderer Urkunden, erhellet die entschiedene Abneigung der Kaiser und Teutschen Könige, dem geistlichen Oberherrn, dem Erzbischofe, und seinem nachgesetzten Beamten oder Stellvertreter, dem Wetzlarischen Schultheißen, nicht die geringste Einmischung in weltliche Gerichts-Sachen, und in die Angelegenheiten der Stadt, zu erlauben. Dies würde aber ohne Zweifel der unvermeidliche Fall gewesen seyn, wenn der Kaiser die Stadt dem Schutze desselben empfohlen hätte.

*) Siehe diese Urkunde in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf, Sicilim. ad Histor. Civitatis Imperialis Wetflariensis, Nro. 9. Seite 413.

Ehe wir jetzt das dreyzehente Jahrhundert schließen, dürfen wir hier aus unserer Reichs-Geschichte nicht unbemerkt lassen, daß der schon vorhin genannte Erz-Herzog Albrecht von Oesterreich, bey der zu Maynz, am 23sten Junius 1298, erfolgten Thron-Entsetzung 1298. des Königes Adolph, sehr thätig, und ein vorzüglicher Beförderer dieses durch die meisten Stimmen der Kur-Fürsten, nemlich vom Erzbischofe von Maynz, vom Herzoge von Sachsen, vom Könige von Böhmen, und vom Markgrafen von Brandenburg, gethanen Schrittes war, und daß er nicht allein der von diesen Kurfürsten erwählte Nachfolger des entthronten Adolphs, sondern auch in dem am 2ten Julius 1298, beym Flecken Gelnheim, unweit der Stadt Worms, vorgefallenen Treffen, der Sieger und eigenhändige Mörder desselben war. *)

§. 37.

Zwey Jahre vor dem Ablaufe des dreyzehenten Jahrhunderts, im Hornung 1298, soll die Stadt 1298. Wetzlar, mit dem ebengenannten Prämonstratenser-Jung-

*) Siehe J. S. Pütters Handbuch der Teutschen Reichs-Historie, im 1sten Bande, §. 88. S. 338; und Joh. David Köhlers Teutsche Reichs-Historie, Seite 264; auch Burc. Gotth. Struv. Corp. Hist. Germ. Sect. 2. §. 9. pag. 542.

Jungfrauen-Kloster Altenburg, wegen verschiedener Renten und Gefälle, welche dasselbe von mehrern Häusern in der Stadt zu beziehen hatte, einen Vertrag geschlossen haben. Der selige Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf liefert zwar die Urkunde dieses Vertrages *), bemerkt aber dabey, daß er das Original der Urkunde nicht gesehen habe, und sie nur aus einer alten Abschrift liefern könne; und fügt die gegründete Bemerkung hinzu: Man müsse zweifeln, daß das nicht sehr lange vor der Zeit des Vergleiches erst gestiftete Kloster, zu dieser Zeit schon von einer so beträchtlichen Zahl Häuser und Grundstücke, als in dieser Urkunde erwähnt seyen, Renten und Gefälle in der Stadt zu beziehen gehabt haben dürfe. In der Urkunde sind über vierzig Häuser und liegende Güter angegeben, von welchen das Kloster Gefälle gezogen haben soll, und der Gegenstand derselben ist so beträchtlich, daß es ganz unwahrscheinlich ist, wie das Kloster zum Bezuge aller dieser Gefälle in der Stadt gekommen seyn sollte. Wir müssen daher mit Ludolf, an der Aechtheit der Urkunde zweifeln, und Bedenken tragen, einen historischen Beweis auf dieselbe zu gründen.

§. 38.

*) In den Sicilim. ad Hist. Civit. Imp. Wetzlariensis, Nro. 29. pag. 427.

§. 38.

Wir gehen nun mit der Geschichte der Stadt, aus dem 13ten ins 14te Jahrhundert fort. Da aus diesem letztern Jahrhunderte, noch mehr Urkunden, welche die Geschichte der Stadt Wetzlar aufhellen, als aus dem vorhergehenden 13ten, vorhanden sind, so erhält auch die Geschichte der Stadt hier noch ungleich mehr historische Gewißheit. Aus denselben, gehen jetzt folgende, die Stadt betreffende Geschichts-Umstände hervor. In der Mitte des vorhergehenden 13ten Jahrhunderts, sahen wir, wer zu dieser Zeit, die Würde eines Wetzlarischen Stifts-Probstes bekleidete. Im Anfange dieses folgenden 14ten Jahrhunderts, finden wir einen für die Geschichte der Stadt eben so merkwürdigen Mann, einen Herrn aus dem Mehrenbergischen Dynasten-Geschlechte, Hartrad von Mehrenberg, des vorhin im 33ten §. erwähnten Hartrads Oheim v), in dieser wichtigen geistlichen Würde.

v) In Joh. Ludw. Knochs ungedruckten Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, welche bereits oben angeführt sind, Seite 39. der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit, findet sich eine kleine Stamm-Tafel des Mehrenbergischen Geschlechts. Ich muß aber bekennen, daß ich sie nicht für vollständig und zuverläßig halte. Eine ungleich bessere und genauere Stammtafel dieses Geschlechts

fand

Den Beweis hiervon liefert eine Urkunde, vom 3ten Oktober 1305, in welcher Graf Gerhard von Diez, diesem Wetzlarischen Stifts-Probste, gewisse, die Geschichte unserer Stadt nicht berührende Verbindlichkeiten verheißet *), und eine andere Urkunde
1310. vom 31sten März 1310, in welcher dieser Wetzlarische Stifts-Probst, und sein Bruders-Sohn, Hartrad von Mehrenberg, mit dem Grafen Johann von Nassau, über verschiedene Gerichte und Kirchsätze, eine Uebereinkunft treffen. **)

Wir glauben diesen Mann darum für merkwürdig für die Wetzlarische Geschichte halten zu dürfen, weil wir hier jetzt die damals wichtigsten Würden und Aemter dieser Stadt, die Würde eines Kalsmunter Burg-

Grafen

---

fand ich kürzlich unvermuthet, in der zu Gießen im Jahre 1752 gedruckten, beurkundeten Nachricht von dem Teutschen Ordenshause und Commende Schiffenberg, auch den übrigen in Hessen gelegenen Ordens-Gütern, Lit. C. Tab. II. der Beylagen.

*) Siehe diese Urkunde, in des Hrn. Consistorialraths Helfrich Bernh. Wenks Hessischer Landes-Geschichte, im Urkunden-Buche zum 1sten Bande, S. 294.

**) Siehe diese Urkunde, am eben angeführten Orte, im Urkunden-Buche zum 2ten Bande, S. 266. Dieser Mann erscheinet auch, in des Fürstl. Oranien-Nass. Herrn Regierungsraths J. Arnoldi Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte, S. 337.

Grafen nemlich, die Würde eines Vogtes im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte, und mit ihm auch, die Würde eines Erzbischöflich-Trierischen Schultheißen in diesem Schöffen-Gerichte, in dem Geschlechte, zu welchem er gehörte, nemlich im Mehrenbergischen Dynasten-Geschlechte, vereiniget finden. Da das Mehrenbergische Geschlecht um diese Zeit, eine so bedeutende und ansehnliche Rolle in der Stadt spielte, so läßt sich schon hieraus mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dasselbe auch eigenthümliche liegende Güter in der Stadt, oder ihrem Gebiete, besessen haben müsse. Diese Vermuthung wird auch bestätiget, nicht allein durch die schon oben erwähnte Freygebigkeit Conrads von Mehrenberg, der schon über fünfzig Jahre vorher, die ihm zu Wetzlar zuständigen Güter dem Teutschen Orden schenkte, sondern auch vorzüglich durch eine Urkunde aus dieser ersten Zeit des 14ten Jahrhunderts, vom Jahre 1310, welche beweiset, daß ein anderer aus diesem Geschlechte, Orto von Mehrenberg, zu dieser Zeit, ein eigenthümliches Haus in der Stadt besaß. *)

§. 39.

*) Siehe diese Urkunde, in des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 124. Nro. 90.

§. 39.

Noch in diesem ersten Jahrzehende des 14ten Jahrhunderts, wurde der Teutsche Königs-Thron,
1308. durch die am 1sten May 1308, erfolgte Ermordung des Königes Albrecht des Ersten, welchen wir beym Eintritte in dieses Jahrhundert, auf diesem Throne fanden, erlediget. Bey der am 27sten November desselben Jahres, vollzogenen Königswahl, fiel die Wahl der Teutschen Wahlfürsten auf den Grafen Heinrich von Luxenburg oder Lützelburg, welcher unter dem Namen Heinrich des Siebenten, den Römischen und Teutschen Königs-Thron bestieg. *)

Im nächstfolgenden Jahre, bedeutete dieser neue Römische und Teutsche König, den Schultheißen, Bürgermeistern, und Bürgern, in den Städten Wetzlar und Friedberg, in einer in der Stadt Geln-
1309. hausen, am 5ten Oktober 1309 gegebenen Urkunde, daß er das nahe bey der Stadt Wetzlar gelegene Prämonstratenser-Jungfrauen-Kloster Altenburg in seinen besondern Königlichen Schutz genommen habe, und befahl ihnen, die Meisterin desselben, und den ganzen

*) Siehe die Acta Electionis Henrici VII. in Odorici Raynaldi Annalibus ecclesiasticis, im 4ten Bande, und Joh. Dan. von Olenschlagers Staats-Geschichte des Römischen Kaiserthums, in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, §. 9 und 10. S. 26 und 27.

ganzen Convent der dasigen Jungfrauen, auf ihr jedesmaliges Anstehen, gegen alle Beleidigungen und Unbilden zu schützen, und nicht zu gestatten, daß weder die zum Kloster gehörigen Leute, noch dessen Güter beeinträchtiget würden. w)

§. 40.

In einer zu Pisa in Welschland, gegebenen Urkunde vom 28ten März 1312, befahl der eben 1312.
genannte Kaiser Heinrich der Siebente, den Städten Friedberg, und Wetzflar, die jährliche, vom verflossenen Jahre 1311, auf Martins-Tag, also auf den 11ten November, fällig gewesene Steuer, an die Stadt Eßlingen in Schwaben zu bezahlen, um dem Grafen Eberhard von Würtemberg

w) Propter quod, sagt der Text der Urkunde, fidelitate vestrae mandamus et praecipimus seriose, quatenus praedictam Magistram et Conventum ab insultibus et injuriosis gravaminibus quorumlibet auctoritate nostra vestrae defensionis praesidio praeservantes, non permittatis ipsis vel monasterio suo in hominibus aut bonis suis molestiam inferri aliquam vel gravamen, Deo et nobis in hoc obsequium gratuitum impensuri. Siehe diese Urkunde, in des Kam. Ger. Beys. von Ludolf Sicilimentis ad Histor. Civitat. Imp. Wetzflariensis, Nro. 12. pag. 415.

berg Widerstand thun zu können. *) Der Kaiser fügte diesem Befehle hinzu: Obgleich die bey der Kaiserlichen Hof- oder Rent-Kammer vorhandenen Register auswiesen **), daß die Steuer, welche ihm die hier genannten beyden Städte jährlich zu entrichten hätten, 2500 Pfund Häller betrage, so erinnere er sich doch wohl, daß er von derselben, bereits 600 Pfund Häller, der Wittwe seines Vorgängers, des Teutschen Königes Adolph angewiesen habe. Die genannten beyden Städte sollten also nicht mehr, als die an ihrer jährlichen Steuer noch rückständige Summe, von 1900 Pfund Häller, den Bürgern der Reichsstadt Eßlingen bezahlen, mit dieser Bezahlung aber, bey Vermeidung der Kaiserlichen Ungnade und Ahndung x), sich nicht saumselig finden lassen, damit die Bürger von Eßlingen, durch das

Zurück-

---

*) In des von Gudenus Sylloge, p. 485. Prudentibus viris, sagt die Urkunde, dilectis civibus nostris in Ezzelingen certe pecunie quantitatem, ut eo forcius Eberhardo de Wirtenberg nostro et Imperii inimico resistere valeant duximus largiendam.

**) Prout in Registris curie nostre invenimus - - - wie sich die Urkunde ausdrückt.

x) Sicut indignationem nostram gravem et poenam, pro culpa debitam, volueritis evitare, nach dem Ausdrucke der Urkunde.

Zurükbleiben der Zahlung nicht bewogen werden mögten, die dem Kaiser gegen den Grafen von Würtemberg zugesagten Dienste, mit welchen auch noch einige Edelleute die ihrigen verbinden wollten, zu vernachläßigen, und die schon angefangenen Unternehmungen abzubrechen. *)

Wir glauben den hier in der Geschichte unserer Stadt vorkommenden Kaiserlichen Befehl, durch einige, aus der Würtembergischen Geschichte entlehnte Nachrichten näher aufklären zu müssen.

Diese Geschichte belehret uns, daß der hier genannte Graf Eberhard, in derselben, unter dem Namen Eberhard des Sechsten, oder des Durchlauchtigen (Comitis principis), eine große Rolle spiele, daß derselbe, nach des Teutschen Königes, Albrecht des Ersten Ermordung, sich große Hoffnung zur Teutschen Königs-Krone gemacht habe, und daß die Vereitelung dieser Hoffnung, ihn zur Abneigung und zum Trotze gegen den von den Kurfürsten des Reiches gewählten Kaiser, Heinrich den Siebenten, aus dem Geschlechte der Grafen von Lützelburg, oder Luxemburg,

*) Provisuri, ne per negligenciam solucionis pecunie hujusmodi, dicti cives servicia, nobis contra prefatum de Wirtemberg per eos promissa, et per alios Nobiles procuranda, negligant, et desistere cogantur aliqualiter ab inceptis - - -

burg, gereizet habe y). Hierzu kam noch, daß Graf Eberhard sich erlaubte, in der Eigenschaft und Würde eines Landvogtes in Schwaben, welche schon seine Vorgänger, die Würtembergischen Grafen, seit langer Zeit bekleidet hatten, vorzüglich die seinen Staaten angrenzenden Reichsstädte unaufhörlich zu necken, und zu beeinträchtigen. Die von ihm gemißhandelten Reichs-Städte brachten bittere Klagen, über diese Neckereyen, beym Kaiser Heinrich dem Siebenten, besonders auf
1309. dem im August 1309, zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage an. Unter mehrern Beschwerden, klagten ihre Abgeordneten besonders, daß ihre Mitbürger, ohne allen Anlaß, von Graf Eberhards Dienern getödtet, und ihre Viehheerden von denselben gepfändet und weggetrieben würden. Vergeblich bemühte sich Kaiser Heinrich selbst, auf diesem Reichstage, durch freundliches und gütliches Zureden, den halsstarrigen Grafen zum Versprechen einer billigern und sanftern Behandlung dieser Städte zu bewegen. Er setzte der sanften Ermahnung des Kaisers eine stolze und trotzige Antwort

y) Siehe Christian Friedr. Sattlers, Herzogl. Würtemb. geh. Archivarii, Geschichte des Herzogthums Würtemberg, unter der Regierung der Graven, in der ersten Fortsetzung, im ersten Abschnitte, §. 41 bis 44, Seite 67 bis 75.

wort entgegen, leugnete dabey die Klagen der Schwäbischen Reichsstädte nicht, drohete vielmehr, dieselben künftig noch gewaltthätiger zu behandeln, und verließ den Reichstag, ohne sich beym Reichs-Oberhaupte zu beurlauben. Dieses übermüthige Betragen bewog den Kaiser, und die um ihn versammelten Reichsstände, den Grafen Eberhard öffentlich für einen Reichsfeind zu erklären, und zu beschließen, daß er mit der Gewalt der Waffen zur Pflicht zurückgeführt werden müsse. Der Kaiser traf auch zu diesem Zwecke, noch auf diesem Reichstage, die nöthigen Vorkehrungen. Diese Anstalten waren so wirksam, daß Graf Eberhard, im folgenden Jahre 1310, von 1310. einem vom Kaiser, den Reichsständen und den Reichsstädten, welche sich auf dem erwähnten Reichstage gegen den Grafen untereinander verbunden hatten, zusammengezogenen mächtigen Heere, in seinen Staaten angegriffen wurde z). Das Kriegsglück war aber

Graf

z) Die Gewähr dieser Nachrichten findet sich, in den Annalen des Mag. Albrecht von Strasburg, vorzüglich aber in des Hulderich Mutius Libris Chronicis, de Germanorum origine, moribus, institutis, legibus et memorabilibus, pace et bello gestis, im 23sten Buche, beym Pistorius, in den Script. Rerum Germanicarum, im 2ten Bande, S. 854, in Lehmanns Speyerischer Chronik, im 11ten Capitel des 7ten Buches, S. 734, und endlich in des Abbtes Tritheim Chronico Hirsaugiensi.

Graf Eberharden bey dieser Fehde so ungünstig, daß er in mehrern Gefechten besiegt und ganz gezwungen wurde, sich und seine Krieger in die festen Städte seines Landes zu werfen; daß auch viele dieser festen Plätze von seinen Gegnern eingenommen und erobert wurden. Unter den in dieser Fehde begriffenen Schwäbischen Reichsstädten, zeichnete sich die mitten im Würtembergischen Gebiete gelegene Reichsstadt Eßlingen vorzüglich aus. Zur Belohnung dieser Thätigkeit ihrer Bürger, und zur Belebung ihres Eifers, wieß Kaiser Heinrich ihnen die Steuern an, welche ihm mehrere Reichsstädte, und die darunter auch, die beyden Wetterauischen Städte, Friedberg und Wetzlar, jährlich, auf Martins-Tag entrichten mußten. Aus dieser Erzählung erhellet nun, warum Graf Eberhard, in der Urkunde, des Kaisers und des Reiches Feind genannt wird, und warum dem Kaiser so sehr daran gelegen war, daß der Eifer der Eßlinger Bürger nicht erkalten möge.

§. 41.

In diese erste Zeit des vierzehenten Jahrhunderts fällt besonders ein Tausch-Contrakt, zwischen dem Wetzlarischen Collegiatstifte, und dem Teutschen
1314. Orden. Durch diesen im Jahre 1314 geschlossenen

Contrakt,

Contrakt, vertauschte der Teutsche Ordens-Commthur, ein nahe bey der Wetzlarischen Stiftskirche stehendes, dem Teutschen Orden zugehöriges Haus, dem Wetzlarischen Collegiatstifte, gegen ein nahe bey der Walpurgis-Kirche gelegenes Stifts-Haus. *)

§. 42.

Die Teutsche Reichsgeschichte erinnert uns hier, daß dieses der Zeitpunkt ist, in welchem zwey mächtige Reichsfürsten, um den Besitz des Teutschen Königs-Thrones mit einander haderten, und unterstützt von ihren beyderseitigen Partheyen, gegen einander zu Felde zogen. Nach Kaisers Heinrich des Siebenten, im

*) Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplom. im 4ten Bande, Seite 1014. Wahrscheinlich war das Haus, welches das Wetzlarische Collegiat-Stift hier vertauschte, nahe bey dem dem Teutschen Orden schon zu dieser Zeit zuständigen Hause und Hofe gelegen, dasjenige aber, welches das Collegiat-Stift vom Teutschen Orden eintauschte, entweder die heutige Dechaney, d. i. die Wohnung des zeitigen Dechants, oder welches das Wahrscheinlichste ist, die heutige Wohnung des zeitigen Scholasters; dann die Urkunde spricht beym ersteren von einem Hofe (area), worinnen der Teutsche Orden Gebäude aufgeführt habe; vom letztern aber meldet sie, daß es dicht am Kirchhofe der Stiftskirche stehe (quod immediate apud cimeterium ecclesiae sita sit).

1313. im Jahre 1313 erfolgtem plötzlichen Ableben, wurde nemlich von einigen mächtigen und angesehenen Reichs-Fürsten *), Herzog Friedrich der Schöne (pulcher)
1314. von Oesterreich, am 19ten Oktober 1314, zu Sachsenhausen bey Frankfurt, zum Teutschen Könige gewählt. Dagegen wählte die Gegenparthey dieser Wahlfürsten a) in der Reichsstadt Frankfurt, am nächstfolgenden Tage, am 20sten Oktober, den Herzog Ludwig von Bayern, zum Könige. Zu dieser Königs-Wahl, war aus der Wetzlarischen Bürgerschaft, eine starke Zahl nach Frankfurt gezogen, und hatte die Wache an den Frankfurter Stadtthoren, und auf den Thürmen

*) Insonderheit vom Erzbischofe Heinrich von Cölln, dem Pfalzgrafen Rudolph bey Rhein, dem Herzoge Rudolph von Sachsen-Wittenberg, und dem Herzoge Heinrich von Kärnthen, welcher zu dieser Zeit, sich die Böhmische Königswürde gewaltthätig angemaßt hatte.

a) Nemlich der Erzbischof Peter von Maynz, der aus der Geschichte dieses Erzstiftes bekannte Peter Aichspalter, der Erzbischof Balduin von Trier, und der König Johann von Böhmen, beyde letztere aus dem Luxemburgischen Geschlechte, der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, der dabey die Ausübung der Sächsischen Kurstimme behauptete, und der Markgraf Waldemar von Brandenburg, mit seinem Vetter, dem Markgrafen Heinrich von Landsberg, welcher in der Brandenburgischen Geschichte, Heinrich ohne Land (Henricus sine terra), genannt wird.

Thürmen der Stadtmauern, gemeinschaftlich mit den Bürgern der Reichsstädte Frankfurt, Gelnhausen, und Friedberg, so lange verschlossen, und besetzt gehalten, bis die Zeit zur Oeffnung der Thore der Kaiserlichen Wahlstadt, welche nach einer uralten Sitte, während der Wahl eines Römischen und Teutschen Königs, immer geschlossen zu seyn pflegten, herangekommen war b). Trunken von Freude, über die glücklich vollzogene Wahl des von ihnen angebeteten Ludwigs von Bayern, waren die Bürger von Wetzlar, mit den Frankfurter Bürgern, die ersten, welche sogleich nach derselben, die Thore der Wahlstadt öffneten, und dem neugewählten Könige, auf dem Wahlfelde vor der Stadt, die Huldigung leisteten. König Ludwig war über den schwärmerischen Antheil dieser treuen Bürger an der Erreichung seiner Wünsche, so erfreut, daß er dem zu Frankfurt

anwesenden

---

b) Der selige Frankfurter Rathsschöffe, Johann Daniel von Olenschlager, in der Erläuterung der goldenen Bulle, im 10ten §. Seite 30, bemerkt: Schon einige Zeit vor dieser Königs-Wahl, habe man, um sich gegen gewaltthätige Ueberfälle zu sichern, die Gewohnheit beobachtet, bey der Annäherung der Wahlzeit, die bewaffneten Bürgerschaften aus den drey, der Wahlstadt Frankfurt benachbarten Wetterauischen, Städten, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, in die Wahlstadt zu ziehen.

anwesenden Wetzlarischen Stadtrathe sowohl, als der Bürgerschaft, wenige Tage nach der Wahl, auftrug, an die Kaiserliche Krönungs-Stadt, die Reichs-Stadt Aachen zu schreiben, und ihr, die in seiner Person vollzogene Königs-Wahl, und die ihm, von der Wetzlarischen Bürgerschaft alsbald geleistete Huldigung, zu verkünden; welchem Königlichen Auftrage sich der Wetzlarische Stadtrath, mit großer Bereitwilligkeit unterzog. *)

Friederich von Oesterreich wurde darauf am 25sten November zu Bonn, vom Erzbischofe von Cölln, Ludwig von Bayern aber, am 26sten November, zu Aachen, vom Erzbischofe von Maynz gekrönet **).

Von dieser Zeit an, suchte jeder der beyden gewählten Fürsten, sich bey der Königswürde zu behaupten, seinen Gegner aber, mit der Gewalt der Waffen zu zwingen, seine Ansprüche auf die Teutsche Königs-

*) Siehe dieses zu Frankfurt am 24sten Oktober datirte Schreiben des Wetzlarischen Stadtraths, an den Stadtrath der Reichsstadt Aachen, in Herwarti à Hohenburg Ludovico IV. Imperatore defens. Monach. 1618 --4. P. 1. Cap. 1. pag. 33.

**) Burcard. Gotth. Struv. Corp. hist. German. Sect. 5. §. 4. et 5. pag. 577. et 578, und Johann Daniel von Olenschlager Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, §. 29 bis 34, S. 75 bis 89.

Königs-Krone aufzugeben. Der durch diese Hartnäckigkeit der beyden Partheyen verursachte Krieg dauerte beynahe acht Jahre. Während dieses Krieges, nutzten beyde Theile jede Gelegenheit, sowohl, um das zur Führung desselben nöthige Geld aufzubringen, als auch, um die Zahl ihrer Anhänger unter den Ständen des Reiches, zu vermehren.

§. 43.

Friederich von Oesterreich insonderheit, sah sich um so mehr genöthiget, zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes, alle Kräfte anzustrengen, da sein durch die thätige Unterstützung seiner Freunde und Anhänger mächtiger und glücklicher Gegner ausser den erstgenannten Fürsten, welchen er seine Königs-Wahl verdankte, noch viele, andere, angesehene und bedeutende Fürsten und Herrn des Reiches, und darunter insonderheit, den Burggraf Friederich von Nürnberg, den Markgraf Friederich von Baden, und die Grafen von Henneberg, von Jülich, von Berg, von Montfort, und von Hohenlohe, sich zu seinen warmen Freunden und Anhängern zu machen Mittel gefunden hatte *).

Dieser

*) Siehe Struv, am eben angeführten Orte, S. 578, und Olenschlager, am eben angef. Orte, §. 35 bis 42. Seite 90 bis 115.

Dieser Anstrengung des eben genannten Friederich von Oesterreich muß man ohne Zweifel, eine Urkunde
1320. desselben, vom 19ten April 1320 zuschreiben.

In dieser zu Preßburg (in Posano) in Ungarn, datirten Urkunde, rühmt dieser unglückliche Fürst, dessen Königs-Würde und Herrscher-Rolle sich, wenige Jahre hernach, im Jahre 1322, mit dem von dem bekannten, tapfern Bayerischen Feldherrn, Siegfried Schweppermann, über ihn erfochtenen Siege, und mit seiner dabey erfolgten Gefangenschaft endigte, den Gehorsam und die treuen Dienste der Grafen, Gerlach, Walrab, Heinrich, Emicho, und Johann von Nassau c), des Herrn Gerlach von Limburg, und Luthers von Eysenbach, und urkundet; daß dieselben ihm tausend Mark Silber dargeliehen hätten,

---

c) Von den hier genannten Grafen von Nassau, waren die erst genannten Grafen, Gerlach und Walrab, oder Walram, von der Walramischen oder Nassau-Weilburgischen Linie, die letztgenannten Grafen, Heinrich, Emicho und Johann aber, von der Ottonischen oder Nassau-Dillenburgischen Linie. Siehe Johann Textors Nassauische Chronik, im siebenten Capitel, Seite 77, und im elften Capitel, Seite 89; insonderheit aber, des seligen Markgräfl. Badischen Geh. Raths, Joh. Jac. Rheinhards, juristische und historische kleine Ausführungen im 2ten Theile in der 12ten Ausführung, im 7ten und im 8ten §. Seite 192; und in der 13ten Ausführung, im 13ten §. Seite 304.

hätten, und daß er ihnen zum Pfande dagegen setze, alle Gerechtsame und alle Einkünfte, welche dem Könige und dem Reiche, im Schlosse Kalsmund und in der Stadt Wetzlar, von Christen und Juden gebührten d),

d) Unicuique ipsorum pro Serviciis nobis factis et faciendis, super castrum in Chalzmund et Civitatem in Wepflaren cum omnibus suis Juribus, redditibus et pertinenciis nobis et Imperio apud Christianos et Judaeos in dicta civitate, intra et extra, ad dictum Dominium pertinentibus, excepto Ungelto ibidem, mille marcas argenti, accumulamus, perdicta pignora tam diu tenenda ac possidenda, quousque per nos aut nostros in Imperio successores ipsis et heredibus suis de prefata pecunia integraliter fuerit satisfactum. Man siehet, daß die ganz eigenen, in dieser Urkunde vorkommenden Ausdrücke eine gewisse, wahrscheinlich vorsätzliche Dunkelheit und Unbestimmtheit enthalten. Die Urkunde findet sich, im Anhange der Urkunden bey einer zu Göttingen, im J. 1752, unter folgendem Titel erschienenen Abhandlung: Andr. Petri Hesse, Lti. Tract. Syst. de superiorit. territor. in Civitatem Wetzlariam atque de juribus in Castrum Calsmunt Seren. Landgr. Hasso-Darmst. ex concessionibus Imperator. competentibus -- -- unter Ziffer 1. Der eigentliche Verfasser dieser als eine Inaugural-Dissertation erschienenen Schrift, ist nicht der auf dem Titel derselben genannte Respondent, sondern der erst vor einigen Jahren abgelebte, hochberühmte Göttingische Rechtslehrer, G. L. Böhmer.

Meines Wissens ist dieses der einzige Ort, wo ein Abdruck dieser Urkunde zu finden ist.

mit Ausnahme des daselbst fallenden Ungeldes. *)

§. 44.

Zur Führung des schweren Krieges, zu welchem Kaiser Ludwig, durch die Anstrengung dieses eben genannten Gegen-Königes gezwungen wurde, reichten inzwischen weder die Kaiserlichen Einkünfte, noch die aus den Erbstaaten des Kaisers hin.

Da die Kaiserlichen Kassen leer waren, diesem Mangel aber nur durch baares Geld abgeholfen werden konnte, so sah sich der Kaiser zur Aufnehmung der nöthigen Gelder gegen Zinsen, gezwungen.

Insönderheit erhielt er, von den Dynasten, Eberhard von Breuberg **), beträchtliche Geldvorschüsse,

*) Unter dem Ungelte, welches der Gegen-König hier von der Verpfändung ausnimmt, wurden schon zu dieser Zeit, diejenigen Abgaben verstanden, welche auf ververschiedene Lebensmittel, z. B. auf Wein, Bier, Fleisch, Fische, Getreide, Salz, und auf ähnliche Waaren-Artikel, vorzüglich in den Königlichen oder Reichsstädten, gelegt waren. Siehe Schertz. Glossar. German. med. aev. cura Oberlin. im zweyten Bande, unterm Worte Ungelt, Seite 1834, und C. H. Langs histor. Entwickelung der Teutschen Steuer-Verfassungen seit der Carolinger bis auf unsere Zeiten; S. 106.

**) Das Geschlecht der Dynasten von Breuberg erlosch wenige Jahre nach der Ausfertigung dieser Urkunde, mit dem hier erwähnten Eberhard und seinem Bruder Arroes.

schüsse, und zwar in zwey verschiedenen Darleihen von welchen das erstere, 1300 Pfund, das andere aber, 580 Pfund Häller betrug.

Zur Wiedererstattung dieses Vorschusses, wies der Kaiser, durch eine zu Speyer, kurz vor Ostern 1315 gegebene Urkunde, diesem Gläubiger, die 1315.
Steuern oder sogenannten Beeden an, welche ihm die vier Wetterauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhaußen, auf den nächstkünftigen Martinus-Tag desselben Jahres entrichten musten, und befahl diesen Städten, die zu dieser Zeit fällige Königs-Steuer an denselben zu zahlen *).

§. 45.

---

e) Nos, sagt der Text der Urkunde, Nobili viro, Ebirhardo de Bruberg fideli nostro dilecto ex causa mutui nobis per eum ad instantiam nostram facti in sexcentis libris Halensium minus viginti existere obligatos excepta summa mille ac trecentarum librarum Halensium pro quibus sibi prius nostra dedimus specialia instrumenta, quas tum priores, cum posteriores ut de sturis seu petitionibus proximis nobis per vos super festum beati Martini proxime affuturum solvendis colligat et recipiat per se vel heredes suos ordinamus et disponimus per presentes.

Siehe diese Urkunde, in Heinrich Christian Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum tum Anecdotorum jam editorum, sed rariorum, im 1sten Bande, S. 187.

§. 45.

Ungeachtet nun die Lage, in welcher sich Kaiser Ludwig von Bayern befand, besonders in der ersten Zeit seiner Kaiser-Regierung, ihm weder Verschwendung, noch Ausübung großer Freygebigkeit erlaubte, so bezeigte er sich doch nicht unerkenntlich gegen die ihm von den genannten Wetterauischen Städten, und besonders von den Wetzlarischen Bürgern, bey seiner Königswahl zu Frankfurt, bezeigte unwandelbare Treue und Anhänglichkeit.

Die vielen und wichtigen Freybriefe und Vorrechte, mit welchen er die Stadt Wetzlar insbesondere sowohl, als ihre Schwestern, die drey andern Wetterauischen Reichsstädte, begnadigte, enthalten die feyerlichsten und kundbarsten Beweise dieser Erkenntlichkeit. Gleich in seinen ersten Regierungs-Jahren, versäumte er nicht, diesen Städten, und vorzüglich unserer Stadt Wetzlar, Beweise dieser Erkennt-
1318. lichkeit zu geben. In einem schon im Jahre 1318, am 27sten October *) im Lager bey Wisbaden, gegebenen Freybriefe, ertheilte er der Stadt Wetzlar, das Recht einer acht Tage lang dauernden Messe, welche am Tage nach Sankt Gallentag anfangen solle, mit aller Freyheit, und nöthigen Sicherheit,

*) VI. Kal. Novembris.

Sicherheit, für die Ankommenden und Abreisenden *). Der Kaiser fügte diesem Freybriefe hinzu, daß derjenige, welcher sich beygehen lassen sollte, demselben zuwider zu handeln, also die Wetzlarische Messe zu stören, in eine Geldstrafe von dreyßig Mark Goldes fällig erklärt, von dieser Strafe aber, die Hälfte der Kaiserlichen Rentkammer, und die andere Hälfte der Stadt Wetzlar, heimfallen solle. Wenn wir bereits oben bemerkten, daß die Leinwand-Webereyen zu dieser ältern Zeit, in Teutschland schon in grosser Aufnahme waren, so müssen wir jetzt gelegenheitlich bemerken, daß sich hier schon die Bestätigung dieser Bemerkung findet. Aus einer Urkunde aus der letzten Zeit des dreyzehenten Jahrhunderts, vom Jahre 1280 erhellet, daß zu dieser Zeit schon, ein sogenanntes Leinwandhaus, oder mit einem in andern Gegenden unsers Vaterlandes vielleicht bekannteren Namen, ein Gewandhaus in der Stadt Wetzlar vorhanden war; domus, in qua pannus venditur, qui vulgariter Kram dicitur,

ist

*) Im angeführten Sylloge, S. 488. Sic, sagt die Urkunde, quod universis et singulis, a quibuscunque districtibus illic confluentibus aut venientibus; inibi demorantibus, et abinde descendentibus pax et tranquillitas sit libera et secura.

ist der Ausdruck der Urkunde *). In der berühmten, Teutschen Handelsstadt Frankfurt am Mayn, ist noch bis auf den heutigen Tag, ein ähnliches Haus vorhanden, welches noch diesen Namen führt. Wahrscheinlich stand dieses Wetzlarische Leinwandhaus in der kleinen, engen Straße, welche noch heutiges Tages die Gewandsgasse genannt wird, und wahrscheinlich hat auch dieses Haus der Straße den noch jetzt üblichen Namen gegeben. Schon diese Nachricht beweiset, daß zu dieser Zeit bereits ein beträchtlicher Verkehr mit der Leinwand getrieben worden, daß also schon wenigstens dieser Zweig des Teutschen Handels, in der Stadt in vorzüglicher Aufnahme gewesen seyn müße. Hier findet sich nun auch der Beweis, daß zur gleicher Zeit, auch schon andere Zweige des Handels in der Stadt geblühet haben müssen, und daß der blühende Zustand ihres Handels den Kaiser Ludwig bewogen haben dürfte, ihr die Freyheit eines acht Tage lang dauernden Marktes, und eine völlige Befreyung der während desselben, ankommenden und abreisenden Handelsleute von allen Abgaben und Auflagen, zu ertheilen.

§. 46.

*) In des Frehherrn von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Seite 217.

§. 46.

Vom damaligen Wohlstande der Stadt, und des Gewerbes ihrer Bürger, finden wir auch noch einen andern, gleichzeitigen, eben so merkwürdigen Beweis.

Das beträchtlichste Gewerbe der Wetzlarischen Bürgerschaft bestand zu dieser Zeit, ohne Zweifel, in der Verarbeitung der Wolle. Schon zu Anfang des vierzehenden Jahrhunderts, muß eine ansehnliche Zahl von Wollenwebern in der Stadt vorhanden gewesen seyn. Eine alte Sage, für welche aber freylich keine Beweise sprechen, bestimmt die damalige Zahl der Wetzlarischen Wollenweber, auf fünfhundert. Diese setzten die Erzeugnisse ihres Fleißes, theils auf dem Wetzlarischen Jahrmarkt, oder auf der neuen Wetzlarischen Gallus-Messe, theils auf den schon damals hoch blühenden Frankfurter Messen ab. Es scheint aber, daß vor der Vermehrung der Zahl der Wollenweber *), die Befugniß zur Verarbeitung der Wolle vorzüglich nur gewissen bürgerlichen Geschlechtern in der Stadt, eigenthümlich zugestanden haben müsse.

Aus

*) Die Wollenstrumpfweber sollen zwar auch schon in der ältern Zeit, zur Wetzlarischen Wollenweber-Zunft gehöret haben, in jener ältern Zeit aber, in der Stadt, eigentlich unter dem Namen der Sockenstricker bekannt gewesen seyn.

Aus einer aus der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts vorhandenen Urkunde, erhellet, daß zwar zu dieser Zeit, schon eine Walkmühle nahe bey der Stadt, in der Stadt, auch schon eine Wollenweber-Zunft vorhanden war, aber zugleich auch, daß diese bey der Wollenweberey unentberliche Mühle, ein besonderes Eigenthum einiger Wetzlarischen bürgerlichen Geschlechter war. In dieser im Novem-
1361. ber 1361 gefertigten Urkunde, errichteten folgende vier Wetzlarische bürgerliche Geschlechter, nemlich:

1.) der Wetzlarische Rathsschöffe, Markle von Nuvern, mit seinen Kindern f),

2.) Katharine von Herborn, und ihres Bruders, Gilbrechts von Herborn *), Töchter, Güde und Bethe.

3.) Her-

---

f) Dieser Wetzlarische Rathsschöffe, Markle von Nuvern, erscheinet schon als Zeuge, in einer Urkunde vom Jahre 1341, und in einer andern, vom Jahre 1349, und mit seinem Sohne Heynemann, in einer dritten, vom Jahre 1353; in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 205, Nro. 153, S. 213. Nro. 160. und S. 226, Nro. 169.

*) Dieser Gilbrecht von Herborn erschien schon oben, in dem im Jahre 1285 errichteten Bündnisse der Stadt, mit den Wetterauischen Städten, unter den daselbst aufgeführten Wetzlarischen Bürgen.

3.) Hermanns von Brachbach oder Brathbach *), Wittwe, mit ihren Kindern; und

4.) Emmerich, genannt Vinke Mecklin, von Gotzenshausen, oder Gosselshausen g), und Siegfried von Bickene **), mit ihren beyderseitigen Erben,

---

*) Dieses Hermanns von Brathbach gedenkt eine Urkunde vom Jahre 1389; bey Gudenus am eben angeführten Orte, Seite 177, Nro. 134.

g) Dieses Ortes geschiehet in vielen Urkunden des dreyzehenten und des 14ten Jahrhunderts Erwähnung.

Ich kann zwar nicht zuverläßig bestimmen, ob auch dieser Ort, eben so, wie die in unserer Wetzlarischen Geschichte erscheinenden Dörfer, Dalheiln, Hausen, und Büblingshausen, das Loos der gänzlichen Vernichtung getroffen habe. Ich vermuthe aber, daß unter dem hier vorkommenden Namen Gosselshausen, oder auch Goßlinshausen, wie er an einem andern Orte genannt ist, das nur eine Meile von der Stadt Wetzlar entfernte, jetzt Solms-Braunfelsische, zur Grafschaft Greifenstein gehörige Dorf Kölschhausen verstanden sey. Auf diese Vermuthung führt mich, eine in der Mitte dieses laufenden Jahrhunderts erschienene Land-Charte, welche den obern Theil der Landgrafschaft Hessen und einen Theil der Wetterau vorstellt, und von einem gewissen Christoph Maxim. Pronner aufgenommen ist. Auf dieser Charte, ist der Name dieses Dorfes nicht Kölschhausen, sondern Golshausen geschrieben.

**) Wahrscheinlich aus dem in unserer Wetzlarischen Geschichte bereits oben, im 13ten Jahrhunderte erschienenen

Erben einen Leih=Contrakt, mit dem Handwerke der Wetzlarischen Wollenweber, und verliehen darinnen, ihre nahe bey der Wetzlarischen Lahn=Mühle, auf dem Lahnstrome gelegene Walkmühle, dem Wollen=Handwerke zu Wetzlar, mit allen dazu gehörigen Rechten, wie die Verleiher solche von Alters her besessen hatten, und folgenden Bedingungen:

1.) Solle das Wollen=Handwerk, an drey zum Wetzlarischen Collegiatstifte gehörige Vicarien, welche den Jacobs= den Niklaus= und den Katharinen=Altar in der Stifts Kirche versähen, und an das Jungfrauen=Kloster zu Altenburg, jährlich eine gewisse Geldabgabe bezahlen.

2.) Solle dasselbe, den sämmtlichen Verleihern der Walkmühle, und zwar jedem Geschlechte derselben, jährlich, eine bestimmte Geldsumme, außer derselben aber noch, einigen dieser Verleiher, den Werth einer Gans, eines Herbst=Huhnes, nnd eines Fastnacht=Huhnes, einigen andern derselben, den Werth von anderthalb Gänsen und ebensoviel Herbst= und Fastnachts=Hühnern, noch einigen andern derselben aber, nur den Werth einer halben Gans, und eines halben

Herbst=

---

nenen, nun erloschenen Geschlechte von Bicken, aus welchem noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts, Johann Adam, Erzbischof und Kurfürst von Maynz war.

Herbst- und Fastnachts-Huhnes, in vierteljährigen Fristen, und zwar an den in jedem Viertel-Jahre fallenden Quatember-Tägen *), entrichten.

3.) Sollten die Meister des Wollen-Hand-Werkes, jedem der vier Geschlechter der Verleiher, jährlich ein zwey Turnosen h) werthes Kleinod

---

*) An den Frohn-Fasten, sagt die Urkunde, durch welche Benennung die sogenannten Quatember-Täge verstanden werden. Siehe Joh. Georg. Scherzii Glossarium medii aevi, cura Jerem. Jacob. Oberlini, im ersten Bande, unterm Worte Frohn-Fasten, S. 438.

h) Unter diesem Namen kannte man, vorzüglich im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte, eine silberne Scheidemünze. Diese Münze wurde zuerst in der Stadt Tours (Turonium), in Frankreich. entweder unter dem französischen Könige Philipp dem zweyten August, der noch im Anfange des 13ten Jahrhunderts regierte, oder zur Zeit des Königes, Ludwig des Neunten, oder des heiligen, der im Jahre 1226 den Französischen Thron bestig, gepräget und erhielt insonderheit, von der auf derselben befindlichen Worten: Turonus civis, den Lateinischen Namen, Grossi Turonenses, den Französischen, Livres Tournois, und den Teutschen Turnosen. Bey einigen ältern Geschichtschreibern, z. B. in Wigand Gerstenbergers Thüringischer und Hessischer Chronik, wird sie Tornse genannt. Le Blanc, im Werke von den Französischen Münzen, sagt: daß es zu dieser Zeit, die gröbste Silbermünze in Frankreich gewesen sey. Sie war nicht allein in diesem ihrem eigentlichen Vaterlande, sondern auch in Teutschland, sehr gangbar.

Ueber den Werth dieser Scheidemünze, stimmen die Nachrichten der Schriftsteller, welche derselben erwähnen, nicht überein. In einem Zins-Register der Kellerey Königsberg wird gemeldet: 15 Turnos machten 21 Albus 6 Pfennige. Siehe Johannis Georgii Scherzii Glossarium medii aevi, cura Jerem. Jacobi Oberlin,

Kleinod *), entweder ein paar Bein-

klei-

Oberlin, unter dem Worte: Turnos, Tornos, S. 1679. Dieß betrüge, den Albus zu 2 Rheinischen Kreuzern, und den Kreuzer zu 4 Pfennigen oder Hällern gerechnet, 43 Kreuzer und 2 Häller. Hiernach betrüge der Werth eines Turnosen nur ungefehr 3 Rheinische Kreuzer. Nach einer andern Angabe, soll dieser Werth 18 Häller, oder 4 Kreuzer und 2 Häller, betragen. Eine dritte Angabe endlich, welche uns die zuverläßigste scheinet, findet sich, in des Frankfurtischen Patriziers, A. A. von Lersners Frankf. Chronik, im 1sten Theile, Seite 456. Nach derselben, sollen 14 Turnosen einen Rheinischen Gulden und 40 Rheinische Kreuzer, oder den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, 100 Kreuzer betragen. Nach dieser Angabe, betrüge also der Werth eines Turnosen, 7 Kreuzer und einen Häller. Nach der an eben diesem Orte befindlichen Nachricht, sollen in Teutschland, die ersten Turnosen, unter der Regierung des Kaisers Ludwig von Bayern, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, also gerade um die Zeit, aus welcher die hier berührte Urkunde ist, zu Frankfurt geprägt worden seyn. In der eben angeführten Frankfurter Chronik, findet man auch eine Abbildung, sowohl der ältesten Französischen, als der letzterwähnten Frankfurter Turnosen. Auf allen bemerkt man ein Kreuz, als das unterscheidende Kennzeichen dieser Münze. Wenn man annehmen wollte, daß in dem zuerst angeführten Remisberger Zins-Register halbe Turnosen verstanden seyen, oder auch, daß dieses Zins-Register einfache Turnosen verstehe, die in der Frankfurter Chronik vorkommenden aber doppelte Turnosen seyen, so ließe sich einigermaßen eine Uebereinstimmung in diese Nachrichten bringen. Da dieser Münze in der künftigen Geschichte der Stadt Wetzlar, noch mehreremale Erwähnung geschiehet, so haben wir geglaubt, daß eine genauere Nachricht von derselben und ihrem Werthe, hier am rechten Orte stehen dürfte.

*) Das Wort Kleinod bedeutet in den Urkunden dieser Zeit, ein Geschenk. Kleinode, heißet es, ist ein geringes Geschenk, welches man im gemeinen Leben ein Präsent nennt. Siehe Christ. Gottl. Haltaus Glossarium medii aevi, unter dem Worte Kleinot, Xenium.

kleider i), oder ein Hemd k), oder eine Schürze, Vortuch l), verehren.

4.) Behielten sich die Verleiher die Benutzung der Fischerey und der bey der Mühle gelegenen Weide *), vor.

5.) Be=

---

i) Ein Hase, sagt der Text der Urkunde. Das Worte Hase oder Hehse, oder auch Hees, bedeutete in unserer Muttersprache der mittlern Zeit, ein Kleidungs-Stück. Dieses Wort soll vom alten Teutschen Worte -- Hosen, das ist bedecken, herkommen, und daher auch das noch übliche Wort Hosen, seinen Ursprung haben. Siehe Joh. Georgii Scherzii Glossarium german. med. aevi, unterm Worte Haes, Hehse, Hees und Hose, im 1sten Theile, S. 588, 633, 665. und 696. Wir glauben, daß vorzüglich die letztere Bedeutung hier statt finden dürfte.

k) Ein Teutsch Hemd, sagt der Text der Urkunde. Wir glauben, daß unter diesem Ausdrucke, ein leinener Kittel verstanden seyn dürfte.

l) Ein Kest, sagt der Text der Urkunde. Dieses Wort bedeutete in der Sprache des mittlern Zeitalters, eine Schürze, oder ein Vortuch, Lateinisch Perizoma oder Perisoma, Siehe J. G. Scherzii Glossarium germ. medii aevi, unter dem Worte -- Köst, im 2ten Theile, S. 820, auch unter dem Worte Quast oder Questen, S. 1251 und 1254.

*) Wahrscheinlich wird unter dem hier gebrauchten Ausdrucke, der Benutzung der Weide, die Weidegerechtigkeit, oder die Vieh-Trift verstanden.

5.) Behielten sie sich die Befugniß vor, nicht allein alles wollene Tuch, das sie zu ihrer eigenen Kleidung und zur Kleidung ihres Gesindes brauchen, sondern auch dasjenige, welches sie etwa zum Verkaufe verfertigen mögten, auf der Mühle zu walken. Endlich

6.) Gestatteten die Verleiher dem Wollen-Handwerke, die Benutzung des bey der Mühle, zwischen den zwey Wassern gelegenen Wiedes m).

Zu eben dieser Zeit war auch die Zahl der Schmidte schon so beträchtlich in der Stadt, daß die Meister dieses Handwerkes nöthig fanden, sich in eine Zunft zusammen zu schließen, und sich über gewisse, ihrem Handwerke zur Richtschnur dienende Gesetze zu vereinigen. Zu diesem Zwecke errichteten sie, am 21sten September 1361, eine Zunftordnung, und bestimmten darinnen: Ein angehender Meister solle geben;

1.) sechs Pfund Wachs zu den Kerzen, welche theils beym Gottesdienste, theils beym Einzuge eines

---

m) Unter der Benutzung des Wiedes, versteht die Urkunde wahrscheinlich, das auf dieser Flur wachsende Heu oder Grummet. In der unserer Wetzlarischen Geschichte beygefügten Urkunden-Sammlung, liefern wir einen vollständigen Abdruck dieser noch nie gedruckten Urkunde, unter der Zahl VII. Wir verdanken die Mittheilung dieser Urkunde, den Zunft-Meistern der Wetzlarischen Wollenweber-Zunft.

eines Römischen Königes in die Stadt n) gebraucht werden sollten;

2.) drey Pfund Häller dem Handwerke *), und

3.) vier Viertel Wein, den Meistern desselben.

Ein angehender Lehrling soll nichts weiter geben, als vier Pfund Wachs zu den Kerzen. Die Schmidte sollten ihren Zwist, unter den Meistern sowohl als den mit ihren Knechten und Lehrlingen, wenn der Streit Handwerks-Sachen betreffe, unter sich selbst beylegen. Wenn sie sich aber über die Beylegung desselben nicht vereinigen könnten, sollten sie den Probstey-Schultheiß zuziehen, und die unter seiner Mitwirkung getroffene Uebereinkunft solle vollzogen werden. Zur Erkenntlichkeit dieser Dienste und Bemühungen, solle die Zunft der Schmidte dem Probstey-

n) Nach der Sitte dieser Zeit, muß also der Römische König, bey seinem Einzuge in die Stadt, von der Bürgerschaft mit brennenden Wachskerzen begleitet worden seyn. Wahrscheinlich geschah dieses darum, weil der Zug vom Thore nach der Stiftskirche gieng, in der der König sogleich dem Gottesdienste beywohnte. Noch heutiges Tages pflegt der neu erwählte Römische Kaiser, bey seinem Einzuge zu Frankfurt, sich sogleich nach der Kirche des Bartholomäi-Stiftes daselbst zu begeben.

*) Nemlich in die gemeinschaftliche Lade des Handwerkes.

Probstey-Schultheißen, jährlich, auf Martins-Tag, 1 Pfund Häller und ein Viertel Wein geben. Die Schmidte legten diese Zunftordnung dem damaligen Wetzlarischen Stifts-Probste, Rudolph von Friedberg o) vor, und baten um seine Bestätigung. Er ertheilte sie ihnen auch nicht allein, sondern wirkte ihnen auch, bey Kaiser Carl dem Vierten, eine Kaiserliche Bestätigung dieser Zunftordnung aus *), welche Carl der Vierte, zu Nürnberg, am 14ten Hornung 1362. ertheilte. p)

§. 47.

---

o) Diesen aus der Nachbarschaft der Stadt, aus der Reichsstadt Friedberg gebürtigen, merkwürdigen und zu seiner Zeit sehr wichtigen Mann, werden wir bald bey der Erzählung eines andern Ereignisses, wieder auftreten lassen. Er muß eine ansehnliche Rolle gespielt, und besonders bey Kaiser Carl dem Vierten viel vermogt haben.

*) In der Sammlung der zu diesem ersten Bande gehörigen Urkunden, liefern wir einen vollständigen Abdruck dieser noch nie gedruckten Kaiserl. Bestätigungs-Urkunde, unter der Zahl VIII.

p) Diese Urkunde ist es, auf welche die Trierischen Erzbischöffe, als beständige Stifts-Pröbste, dreyhundert Jahre hernach, die mit der spätern Verfassung der freyen Teutschen Reichsstädte schlechterdings nicht mehr vereinbarliche und längst erloschene Befugniß, die Zunft-Artikel der in den neuern Zeiten entstandenen Gilden zu bestätigen, zu gründen vergeblich versuchten.

§. 47.

Um dieſe Zeit hatte die Stadt auch ſchon eine öffentliche Apotheke. Dies beweiſen zwey Urkunden aus dem dreyzehenten Jahrhunderte, eine ältere, vom Jahre 1233, *) und eine jüngere, vom Jahre 1233. 1286, in welchen bereits der in der Stadt vorhandenen 1286. Apotheke Erwähnung geſchiehet; noch deutlicher aber, eine nicht viel ſpätere Urkunde, vom Jahre 1305, alſo vom Anfange des vierzehenten Jahrhun- 1305. derts, in welcher das Wetzlariſche Collegiatſtift, Frydebrecht, dem Wetzlariſchen Bürger und Apotheker, ſeiner Gattin Gela, und ſeinen Erben, den vierten Theil eines in der Stadt gelegenen Gartens, in Erbleihe überläßt. q) Wir müſſen

 hierbey

*) Die ältere der hier erwähnten Urkunden, vom Jahre 1233, nennt, unter mehrern Zeugen, unter welchen ſich acht Wetzlariſche Gerichts-Schöffen befinden, den Schöff Wigand unter der Apotheke, (Wigandum inter Apothecas). Siehe dieſe Urkunde in des Hrn. Conſiſtor. Raths H. B. Wenks Heſſiſcher Landes-Geſchichte im Urkunden-Buche, zum 2ten Bande, S. 149.

q) Siehe dieſe Urkunden, in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 88. und 114. — Nach der letztern Urkunde, ſoll dieſer Apotheker oberhalb des Hauſes zum Stern gewohnt haben. Aus einer andern Urkunde, vom Jahre 1293, erſieht man, daß dieſes Haus auf dem noch jetzt ſogenannten Eiſenmarkte befind-

lich

hierbey bemerken, daß diese Urkunden auch den merkwürdigen Beweis enthalten, daß die öffentlichen Apotheken, in unserm Vaterlande, um beynahe zwey Jahrhunderte älter sind, als der rühmlich bekannte, Göttingische Lehrer, der Herr Hofrath, Johann Beckmann, das Alter derselben, angegeben hat; indem er die Errichtung derselben, in Spanien und in Welschland, zwar schon ins elfte, in Teutschland aber, erst ins fünfzehente Jahrhundert setzt. *) Ein anderer gleichzeitiger Beweis setzt die Richtigkeit dieser unserer Bemerkung noch mehr außer Zweifel. Diesen weitern Beweis liefert ein platt-Teutsches Gedicht aus eben dieser Zeit, nemlich aus dem vierzehenten Jahrhunderte, worinnen der Dichter sagt:

Der began et so wol to reken,
Alse in einer Abbetheken. **)

lich war. Vielleicht war es also das nemliche, in welchem sich noch jetzt, in dieser Gegend der Stadt, eine Apotheke, die sogenannte Löwen-Apotheke, befindet. Dies ist um so wahrscheinlicher, da ich mich auch von meiner frühen Jugend her, der Sage erinnere, daß dieses die älteste Apotheke der Stadt sey.

*) In seinen Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen, im 2ten Bande, S. 504. Herr Beckmann bemerkt hier, daß besonders in Reichsstädten, die ersten Apotheken auf öffentliche Kosten angelegt worden seyen. In den hier angeführten Urkunden findet sich aber darüber keine Auskunft.

**) Siehe romantische und andere Gedichte, in alt-platt-Teutscher Sprache, herausgegeben von Dr. Paul Jac. Bruns

§. 48.

Der Wohlstand, in welchem sich die Stadt zu dieser Zeit befand, und die Bedeutung, von welcher das Gewerbe und der Verkehr ihrer Bürger zu derselben gewesen seyn muß, erhellet auch daraus, daß sie schon zu dieser Zeit, mit einer steinernen Brücke über den Lahnstrom versehen war. Dieses beweiset eine Urkunde vom Jahre 1312 *), und 1312.
zwey etwas spätere, Urkunden eine, vom Jahre 1326.
1326, und die andere, vom Jahre 1338 **). Aus 1338.
einer andern Urkunde, vom Jahre 1313, und einer 1313.
spätern, vom Jahre 1338, erscheinet, daß zu dieser 1338.
Zeit auch schon, eine steinerne Brücke über den Dillstrom, welcher die eine der beyden Wetzlarischen Vorstädte, die Neustadt, von der andern der sogenannten Landgasse, oder wie sie in dieser ältern Zeit hieß, der Gyrmeser-Gasse, trennet, vorhanden war r).

Die

Bruns, Braunschw. Lüneb. Hofr., Prof. und Bibliothekar in Helmstädt, S. 75.

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. diplomat. im 5ten Bande, Seite 130.

**) Ebendaselbst, S. 324, 197 und 201.

r) Ebendaselbst, S. 134 und 169. Aus diesen hier angeführten Urkunden ergiebt sich auch, daß zu dieser Zeit, außer der Neustädter Vorstadt, jenseits derselben,

ebenfalls

Die noch vorhandene steinerne Brücke über die Lahn, trägt auch in ihrer Bauart, unzweifelhafte Beweise, daß ihr Alter sich bis in diese Zeit, nemlich bis in den Anfang des vierzehenten Jahrhunderts erstrecken müsse, auch daß ihre Erbauung ungefehr in dieser Zeit zu suchen sey. Dieser Beweis liegt vorzüglich in der leicht in die Augen fallenden Gleichheit ihrer Bauart mit andern Brücken von ungefehr gleichem Alter, vorzüglich, z. B. mit der auch über die Lahn führenden Brücke zu Limburg, im Erzstifte Trier.

§. 49.

Die aus den schon angeführten Beweisen hervorleuchtende Gewogenheit des Kaisers Ludwig von Bayern, für die genannten vier Wetterauischen Städte sowohl, als auch wahrscheinlich, die schon
1320. erwähnte, am 19ten April 1320, von seinem Gegen-Kaiser, Friederich von Oesterreich, unternommene Verpfändung der Stadt Wetzlar, bewogen eben genannten Kaiser Ludwig von Bayern weiter, daß

er

---

ebenfalls schon eine steinerne Brücke über den Dillstrom vorhanden gewesen seyn müsse. Wahrscheinlich war dies eben dieselbe Brücke, welche sich noch jetzt, vor dem Thore dieser Vorstadt, über das ehemalige Bett dieses Stromes gebauet findet.

er, in einem zu Frankfurt ertheilten Freybriefe, vom 30ſten May 1320, die eben genannten, vier Wetterauiſchen Reichsſtädte, Frankfurt, Friedberg, Gelnhauſen, und Wetzlar, von aller Anforderung, Anlagen, Beed und Steuern, in der Maaße befreyte, daß ſie nur im Nothfalle, für alle Anlagen, jährlich, auf Martins-Tag, 1600 Mark Cölniſch geben ſollten s).

§. 50.

---

s) Im angeführten Sylloge, S. 493, und in den Frankf. Privilegien, S. 13. Quod propter Specialem dilectionem, heißt es in dieſem Freybriefe, quam gerimus ad nostros et imperii fideles Frankenfordenses, Friedebergenses, Wetflarienses et Geylenhusenses oppidanos mera liberalitate atque motu proprio, ipsos ab omni onere exactionum, collectarum, precarium seu sturarum, quocunque nomine censeatur, ex regali munificentia perpetuo absolvendos duximus et libertate presentibus condonamus, sic, quod dicta quatuor oppida, si ea nostra celsitudo habere supportata non poterit, nobis et imperio quolibet anno in festo beati Martini, pro omnibus supra dictis oneribus praestandis, mille et Sexcentas marcas denariorum Colonensium, triginta et sex solidos Halenses pro qualibet marca computandos, ministrabunt, quibus prestitis et solutis quolibet anno ipsa oppida ab omni onere superius specificato libera reddimus et soluta.

In des Frankf. Patriziers, A. A. von Lersner, Chronik der Reichsſtadt Frankfurt, S. 454, wird der

Werth

§. 50.

Ohne Zweifel bezweckte auch Kaiser Ludwig von Bayern, das Beste und den Wohlstand der Stadt
1318. durch eine andere, schon im Jahre 1318, am 25sten October*), ebenfalls im Lager bey Wisbaden gegebenen Urkunde. In dieser Urkunde verbot er, bey einer Geldstrafe von drey Pfund Häller; daß kein Wetzlarischer Bürger den andern, in weltlichen Sachen, vor ein geistliches Gericht, zum Nachtheile der Kaiserlichen und des Reichs-Gerichtsbarkeit, laden solle t).

Wahr-

Werth einer Mark Cöllnischer Denarien zu anderthalb Rhein. fl. angegeben, und zum Beweise, das Rent-Register der Frankf. Bartholomäus-Kirche angeführt. Wahrscheinlich war dieser Freybrief ein Mittel, wodurch Kaiser Ludwig, das Zutrauen und die Anhänglichkeit, welche ihm die Bürger dieser Wetterauischen Städte wider seinen Gegen-Kaiser, Friederich von Oesterreich, bewiesen hatten, noch mehr befestigen, und gewinnen wollte.

*) VIII. Calendis Novembris. Die Urkunde ist also zwey Tage vor jener, durch welche der Kaiser der Stadt das Recht einer achttägigen Messe ertheilte, ausgefertiget.

t) Im angeführten Sylloge, S. 487. Pervenit, sagt der Kaiser in dieser Urkunde, ad notitiam nostram, quandam inter vos consuetudinem, que potius abusio dici debet, contra rationis debitum et juris ordinem, paucis fore temporibus introductam, videlicet, quod alter alterum, civis civem, in causis civilibus

spreta

Wahrscheinlich war es dieses Kaiserliche Verbot, welches die Stadt Wetzlar, im nächstfolgenden Jahre, zu einer ähnlichen Verordnung bewog. Wenigstens scheinet dieselbe, mit dieser Kaiserlichen Urkunde, in einer leicht bemerkbaren Verbindung zu stehen.

Im Jahre 1319, verordneten nemlich Richter, Schöffen, Bürgermeister und sämtliche Bürgerschaft der Stadt Wetzlar, daß keine bürgerlichen Güter an geistliche Personen verkauft oder vermacht werden sollen, ausgenommen, wenn durch ein Testament, nur 1319.

---

spreta quasi jurisdictione nostra, que per officialem nostrum apud vos exerceri consuevit, ad forum ecclesiasticum trahit, et ibidem indebite vos invicem gravatis, multis laboribus et expensis. Quod quia in nostrum et imperii, nec non jurisdictionis nostre temporalis prejudicium et dispendium non modicum vergi videtur. Voluimus et statuimus auctoritate regia, sub poena trium liberarum denariorum usualis monete --- quod nulla utriusque sexus persona, que civili vobiscum gaudet privilegio, de cetero personam aliam fori sui, convicem vestram, extra locum vel infra, super actione sua civili, coram judice ecclesiastico convenire presumat; sed potius coram temporali nostro judice, à quo sibi petat et exigat justitiam exhiberi. Der in dieser Urkunde vorkommende Officialis noster war ohne Zweifel der Kaiserl. Vogt.

nur einer Mark Silbers werth vermacht werden möchte. *)

Die Verbindung, in welcher uns diese Verordnung mit dem erstberührten Kaiserlichen Verbote zu stehen scheinet, ist die: Die Zeitgenossen dieser Zeit fühlten die täglich zunehmende Macht der Geistlichkeit, und den schweren Druck, den der weltliche Stand durch die weit um sich greifende Herrschaft und Herrschsucht des Priesterstandes litt, und suchten alle Mittel anzuwenden, um dem fürchterlichen Wachsthume des Priester-Joches Grenzen zu setzen.

Man darf daher auch nicht unwahrscheinlich vermuthen, daß diese Verordnung des Stadtraths und der Bürgerschaft, den Anlaß zu dem Zwiste gegeben haben möge, der bald nach derselben, zwischen der Wetzlarischen Bürgerschaft, und dem dasigen Collegiatstifte ausbrach.

So wie der ganze Priesterstand in diesen Zeiten leicht Wege fand, seine Zwecke zu erreichen, so fand auch das Wetzlarische Collegiatstift die Mittel, durch
1330. welche es im Jahre 1330, einen diesen Zwist betreffenden, scharfen Verweis des schon genannten Kaisers Ludwig, an den Wetzlarischen Stadtrath und die Bürgerschaft, auswirkte.

In

*) Siehe die Urkunde über diese Verordnung, im angeführten Sylloge, des Freyh. von Gudenus, Seite 490.

In der diesen Verweis enthaltenden Urkunde sagt der Kaiser: „Man habe ihm hinterbracht, daß die Wetzlarische Bürgerschaft den Einwohnern der Stadt verboten habe, dem Dechante und dem Stifte etwas zu verkaufen, welches dem Kaiser unbillig scheine; weiter auch, daß sie die dem Stifte zuständigen Güter, der Freyheit desselben entgegen, mit Abgaben oder Steuern belege. Dieses sey rechtswidrig, und dem Willen des Kaisers zuwider."

§. 51.

Vor der Zeit des vorhin erwähnten Kaiserlichen Freybriefes, wodurch die Stadt die Freyheit eines neuen, achttägigen Jahrmarktes erhielt, hatte sie nur einen Jahrmarkt im Jahre, welcher in der Woche vor Pfingsten gehalten wurde. Dem Wetzlarischen Collegiatstifte gebührte, von der ältesten Zeit her, das Recht, den Zoll, welchen die fremden, diesen Jahrmarkt besuchenden Krämer und Handelsleute auf demselben erlegen musten, zu erheben. Man darf auch mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dieses Recht des Collegiatstiftes so alt war, daß man seinen Ursprung zur Zeit der ersten Entstehung und Anlegung der Stadt suchen muß. Die zur Besorgung des Gottesdienstes in der Stiftskirche angestellten Geistlichen machten nemlich eine beträchtliche

liche Zahl der ersten Ansiedler aus, welchen nachher die Stadt ihre Aufnahme und die Vermehrung ihrer Volks-Zahl verdankte. Sowohl diese ihre beträchtliche Anzahl, als das große Ansehen der damaligen Geistlichkeit, setzte dieselben in den Stand, daß sie den ersten Ansiedlern aus dem weltlichen Stande, den Handwerkern und Gewerbsleuten, welche sich in der Nachbarschaft ihrer geistlichen Wohnungen niederließen und anbaueten, und deren Ansiedelungen ihnen sehr erwünscht seyn musten, weil sie durch dieselben, die nöthigen Lebens-Mittel und Bedürfnisse erhielten, daß sie diesen ihren ersten Nachbarn, die Freyheit zu einem jährlichen Jahrmarkte entweder ertheilten, oder auswirkten, daß sie aber auch entweder auf demselben, auswärtigen Handelsleuten, gegen die Erlegung einer Abgabe eines Zolles; den ungehinderten Verkauf ihrer Waaren erlaubten, oder daß sie sich bey der Anlegung dieses Jahrmarktes, die Erhebung des Zolles, von den auswärtigen Handelsleuten bedungen. Bey der Errichtung des durch den vorhin erwähnten Kaiserlichen Freybrief der Stadt verliehenen neuen Jahrmarktes, welcher jährlich am nächsten Sonntage nach Sankt Gallen-Tag anfangen sollte *), weigerte sich der Wetzlarische Stadt-

*) Der Tag, welcher in der ältern Zeit, dem heil. Gallus gewidmet war, ist, nach dem Kalender, der 13te Okt.

Noch

Stadtrath und die Bürgerschaft, zu gestatten, daß das Stift an diesem neuen Jahrmarkte, von den fremden Handelsleuten den Zoll erheben dürfe. Kaiser Ludwig verwieß diese Weigerung, der Stadt ebenfalls, in der bereits im vorhergehenden §. angeführten, am Palm-Sonntage 1330 ertheilten Urkunde. 1330. Ihr sey bekannt, sagte er darinnen, daß das Sti[illegible] von alter Zeit her, das Recht habe, an den Jahrmärkten den Zoll zu heben. Der Kaiser wolle, und befehle der Stadt, daß sie das Stift, an der Hebung des Zolles, an den Tägen der beyden Jährmärkte, am alten Jahrmarkte sowohl, als am neuen, nicht hindern u). Der damalige Probst des Collegiatstiftes, der Graf Robin von Sayn, ertheilte auch, bald darauf,

---

Noch bis auf den heutigen Tag, wird um diese Jahres-Zeit, nemlich in der Woche, in welche das ehemalige Kirchenfest Simonis uud Judä fällt, ein Jahrmarkt in der Stadt gehalten.

u) Wir wollen diese Urkunde, weil sie in Teutscher Sprache verfaßt ist, und den Geist dieser Zeit sehr gut bezeichnet, ganz hier einrücken: „Wir Ludowig von Gotes gnaden „Römischer Keiser, u. s. w. Entbieten den Wisen Lüten „.. dem Schultheizzen, den Schöffen, .. dem Rat „und . . den Bürgern gemeintlichen ze Wepflaren, Un„sern lieben Getrewen, unser Huld und alles gut.

„Uns ist chund getan, daz Ir den Techant und daz „Capitel ze Wepflaren an iren Freyheiten enget und irret; „und erbietet, daz In niemande nichtz ze chauf-

1332. darauf, im Jahre 1332, seinem Stifte, in einer eigenen Urkunde, das Recht, an den Tagen des neuen Jahrmarktes, von den fremden Handelsleuten, den Zoll in eben der Maaße zu erheben, wie es denselben am alten Jahrmarkte, seit undenklicher Zeit *), erhoben habe, und verordnete dabey, daß die Einkünfte dieses Zolles unter die zur Zeit anwesen-

„chauffen sol geben. Daz unſ gar unbillich „dunchet; wan Si von Alter her daſelben mer Freiheit „habent, dann ander unſer Stet Gotzhuſer. Jr leget „ouch wider Jr Freiheit Stuir uf ir Gut, „daz von Recht nicht ſein ſol; und wir ouch nicht wellen. „Jr wizzt auch wol, daz Jr Gotzhus den „Czol von alter her gehabt hat, und ouch „noch billig hat, von den Newen Margt, und „ouch von dem Alten. Des gebieten wir auch fleizzig„lichen bei unſern Hulden, und wellen ouch, daz Jr ſi „lazzet geniezzen ir freiheit und chein Gebot uf ſi enſezzet „daz wider ir freiheit ſei, nach Jn, noch irem Gut chein „Stuire uflegend; Und Jn ouch den Czol uf „den beiden Marcgten gantz lazzet „gevallen; Oder aber iren Marcgte czemal ablaz„zend, als lieb uch unſer Hulde ſein. Geben ze Spire „an Dienſtag nach dem Palmtag, Nach Kriſtus Geburde „Driuzehen Hundert Jar, darnach in dem drizzigſten „Jahr. Jn den Sechtzehendem Jar unſers Richs, und „in dem dritten des Kaiſerthums." Bey Gudenus, im Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 179.

*) Ab antiquis temporibus, de quibus non exstat memoria --- nach dem Ausdrucke der Urkunde.

anwesenden Canonicos, zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten v). Ohne Zweifel rührt es auch noch von jenem alten Befugnisse des Stiftes, zur Zollerhebung am Pfingst-Markte her, daß die Probstey des Collegiat-Stiftes den Schweinenzoll noch bis auf den heutigen Tag beziehet, daß nemlich die fremden Schweinenhändler, bey Verkäufen, welche zur öffentlichen Kundschaft kommen, dem erzbischöflich-Trierischen Probstey-Schultheißen, noch immer den Zoll entrichten müssen w). Auf dieses ehemalige Befugniß des Collegiat-Stiftes

zur

---

v) Siehe diese Urkunde in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 183. So weit gieng also die Macht und das Ansehen der Geistlichkeit zu dieser Zeit, soweit reichte der geistliche Arm, daß hier der Stifts-Probst, seinem eigenen Stifte, ein Recht zu verleihen sich anmaßte, welches den Nutzen und die Gerechtsame eines dritten betraf. Das war aber auch die Zeit, wo der Bannstrahl noch allmächtige Wirkungen hervorbrachte.

w) Ich gründe diese Nachricht, auf das glaubwürdige Zeugniß meines nun verewigten Freundes, des seligen Kur-Trier. Probstey-Schultheißen und R. K. G. Proc. J. A G. von Brand. Von eben dieser ehemal. Zoll-Gerechtigkeit des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, an diesem ältesten und in der ältern Zeit einzigen Jahrmarkte der Stadt, nemlich am Pfingst- oder Johannis-Markte rührt auch wahrscheinlich eine sich noch bis auf

den

zur Erhebung des Zolles am Johannis-Markte gründete sich, ohne Zweifel, auch ein noch in der spätern Zeit üblich gewesenes Recht desselben. Noch in der neuern Zeit nemlich, pflegte dasselbe, an diesem Jahrmarkte, den fremden Verkäufern, gegen eine kleine Abgabe, die Ellen auszutheilen. Wir müssen auch hierbey noch bemerken; daß sich eine Spur findet, daß der Stifts-Probst, im Jahre
1332. 1332, den Marktzoll verschenkt habe.

§. 52.

Ehe wir in der Geschichte der Stadt weiter gehen, wollen wir hier auch noch einen Vergleich bemerken, welcher ungefehr um diese Zeit, nemlich im Jahre
1319. 1319, zwischen dem Wetzlarischen Collegiat-Stifte, und den Grafen von Solms, wegen gewisser, in ver-

---

den heutigen Tag erhaltene Gerechtigkeit her, die nemlich, daß die Wetzlarischen Handelsleute, welche mit Spezereyen händeln, an diesem Johannis-Markte, und an keinem andern, ein dem Vernehmen nach, nicht genau bestimmtes Gewicht an weißem Zucker, dem Wetzlarischen Stadtrathe abliefern müssen. Dieser Zucker-Zoll wird vom Rathsdiener, in den Läden der Handels-Leute gehoben, und hernach unter die beyden Bürgermeister, und die Deputirten des Stadtraths, welche die Marktherren genannt werden, zu gleichen Theilen vertheilt.

verschiedenen Natur-Erzeugnissen bestehenden Renten und Gefälle, zu Stande kam, welches das Collegiat-Stift in den Solmsischen Dörfern, Burgsolms, Obersolms x), und Diefenbach, zu erheben berechtiget zu seyn glaubte. *)

§. 53.

Wir wollen hier gelegenheitlich noch eine andere, das Wetzlarische Collegiatstift insonderheit betreffende Bemerkung mittheilen, weil wir glauben, daß sie hier an ihrem Orte stehen dürfte. In verschiedenen Urkunden aus dem dreyzehenten Jahrhunderte, und aus der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts, also aus der Zeit, welcher wir, bey unserer bisherigen Erzählung der Wetzlarischen Geschichte, unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben, finden sich zuverlässige Spuren, daß dieses Collegiat-Stift, zu dieser

x) Dieses jetzt Solms-Braunfelsische Dorf hieß in noch ältern Zeiten, als von denen hier die Rede ist, Sulmsenheim, hat aber in unsern Zeiten, beyde Benennungen, mit dem Namen Oberndorf vertauscht. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im dritten Theile des ersten Bandes, Seite 1465.

*) Siehe die über diesen Vergleich sprechende Urkunde, in des Freyh. von Gudenus Cod diplom. im 3ten Bande, S. 170.

dieſer Zeit, ungleich reicher, als in der folgenden, geweſen ſeyn müſſe. Nach einer Urkunde vom Jahre 1225 *), zog es, zum Beyſpiele, beträchtliche Einkünfte aus den Mühlen, welche ſich am Dillſtrome, im Wetzlariſchen Gebiete befanden. In dieſer Urkunde verlieh es das Bett dieſes Stromes **), von der dem Müller Richwin gehörigen Mühle, bis zur Mühle des Müllers Wigand, dieſem letzteren, gegen eine gewiſſe, jährliche Geldabgabe. Wahrſcheinlich gehörte auch die ihm noch auf den heutigen Tag zuſtändige ſogenannte Hauſer-Mühle, ſchon zu dieſer Zeit, zu ſeinen Beſitzungen. Nach einer aus der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts vorhandenen Urkunde ***), und nach einer andern, aus der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts y), gehörte auch das nahe bey der Stadt Wetzlar, zu dieſer Zeit, noch vorhandene Dorf Büblingshauſen, oder Buvelingshauſen, wie es in einer andern Urkunde des dreyzehenten Jahrhunderts genannt iſt z), zur urſprünglichen

*) Bey Gudenus, im Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 3.

**) Aqueductum fluminis.

***) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Seite 125, Nro. 91.

y) Ebendaſelbſt im 5ten Bande, S. 312.

z) Die Urkunde iſt vom Jahre 1261, und findet ſich, am eben angeführten Orte, im 5ten Bande, S. 39. N. 26.

lichen Stiftung der Wetzlarischen Stifts-Kirche, und ihres Collegiatstiftes, und noch im dreyzehenten Jahrhunderte, zum Eigenthume desselben. Nach der zweyten der eben angeführten Urkunden, wurde nemlich dieses Dorf, im Jahre 1359, vom Probste des Wetzlarischen Collegiatstiftes, Rudolph von Friedberg, dem Wetzlarischen Patrizier-Geschlechte der von Garbenheim, zu Lehen gegeben. Nach der Erlöschung dieses Geschlechtes, kam dieses Dorf an das noch in Hessen blühende adeliche Geschlecht der von Rodenhausen *). Nach noch einer andern ältern Urkunde, vom Jahre 1283, gehörte diesem Stifte, auch ein Wald, der Aberschitz genannt. Denn durch diese Urkunde, bestellte das Stift, den Kalsmunter Burgmann, Gerlach Lesch, zum Oberförster **) über diesen Wald, und gab ihm zur Belohnung seiner Dienste, den Zehenden von einem dem Stifte gehörigen, am Kalsmunt gelegenen Weinberge, und die Erlaubniß, so viel Holz in diesem Walde zu seinem Gebrauche zu schlagen, als jeder Canonicus des Stiftes bekomme.

*) Ebendaselbst, Seite 320. Siehe davon auch, des sel. Geh. Raths, J. M. Kremers, Origines Nassoicas, im ersten Theile, in der Note zum 20sten §. S. 52.

**) Praefecto Sylvarum. Siehe diese hier erwähnte Urkunde, im eben angeführten Cod. dipl. im 5ten Bande, Nro. 59. S. 84.

§. 54.

Um dieſe Zeit, gab Kaiſer Ludwig von Bayern, der Reichs-Stadt Wetzlar einen abermaligen ausgezeichneten Beweis des beſondern Vertrauens, welches er in die Treue und den Muth ihrer Bürger ſetzte, indem er, in einer in der benachbarten Reichs-
1324. Stadt Frankfurt, am 12ten Jänner 1324 gegebenen Urkunde, das bey der Stadt gelegene Prämonſtratenſer-Jungfrauenkloſter Altenburg, dem beſondern Schutze des Stadt-Raths und der geſammten Wetzlariſchen Bürgerſchaft *) empfahl, und dabey dem von uns oben gemeldeten Befehl ſeines Vorgängers, Kaiſers Heinrich des Siebenten, wiederholte. **)

§. 55.

In eben dieſe Zeit fällt auch eine ſehr hartnäckige Fehde, zwiſchen dem Erzbiſchofe, Mathias von Maynz, aus dem in der Gegend der Stadt Solothurn, in der Schweiz, einheimiſchen, aber ſchon in der letzten

*) Prudentibus viris, iſt der Ausdruck der Urkunde, Scabinis, Conſulibus et univerſitati Civium in Wetzflaria, Fidelibus ſuis dilectis -- --

**) Siehe dieſe Urkunde, in des K. G. Beyſ. von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civitat. Imper. Wetzflarien. Num. 15. Seite 418.

letzten Zeit des 14ten Jahrhunderts erloschenen *) Geschlechte der Grafen von Bucheck, und seinen Bundesgenossen, dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, mit dem Landgrafen Otto von Hessen.

Schon der Vorgänger des genannten Erzbischofes Mathias, der bekannte Maynzische Erzbischof, Peter Anhspalter, hatte dem Landgraf, Otto den ersten von Hessen der um diese Zeit, seit dem Jahre 1309, 1309.
die sämmtlichen Hessischen Lande beherrschte, feindselig behandelt, ihn auf allerley Art zu necken gesucht **) und besonders veranlaßet, daß verschiedene, der Hessischen Grenze benachbarte Edelleute, nemlich die Ritter, Wernher von Westerburg, der ältere, oder der Vater, Reynher von Talwich (jetzt Dalwig) und Hermann von Holzhausen, dann die beyden Canonici des Collegiatstiftes zu Fritzlar, Wernher von Romrod, für sich und als Vormund seines Neffen, eines van Löwenstein, und Heinrich Schenk von Schweinsberg, und endlich der Knappe, Wernher von Westerburg, der jüngere, oder der Sohn, am 3ten Hornung 1315, zu Amöneburg, eine Ver- 1315.
bindung

*) Siehe Büschings Erdbeschreibung, im 4ten Theile, S. 468, der 5ten Auflage.

**) Siehe J. J. Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, im 6ten Theile, im 2ten Capitel des 10ten Buches, Seite 307 und 308.

bindung unter sich, gegen den genannten Landgraf Otto geschlossen, und darinnen die Uebereinkunft getroffen hatten, den auch schon genannten Erzbischof Peter mit vierzig bewaffneten Rittern zu unterstützen *) und ohne den Rath und die Einwilligung des Erzbischofes, weder einen Waffenstillstand **), noch einen Frieden, mit dem Landgrafe von Hessen und den Seinigen zu schließen ***).

Der Zwist aber, welcher zu jener ersterwähnten Fehde, mit Peters Nachfolger, dem Maynzischen Erzbischofe Mathias, den Anlaß gab, scheinet beson-
1324. ders im Jahr 1324 entstanden zu seyn.

Der Gegenstand des Streites waren verschiedene Güter-Besitzungen, welche der Erzbischof, nach des Landgrafen, Johann von Hessen Ableben, als seinem Erzstifte heimgefallene Lehen ansprach.

Die Ehrfurcht, welche man zu dieser Zeit, dem geistlichen Stande zollte, scheinet anfänglich den Landgrafen Otto zum Versuche bewogen zu haben, den Hader in der Güte beyzulegen. In dieser Absicht

---

*) Cum quadraginta, sagt die Urkunde dieses Bündnisses, Dextrariis et viris armatis. -- --

**) Nullas cum eodem Dno Landgravio et suis faciemus Treugas, concordiam sive pacem. -- --

***) Siehe die Urkunde dieses Bündnisses im schon oft angeführten Cod. dipl. im 3ten Bande, Nro. 89, S. 113.

Absicht beschloß er, vorzüglich auf die Fürsprache des Abbtes, Heinrich von Fulda *), den Erzbischof Mathias bey dem damals gewöhnlichen (sogenannten Austrägal-Gerichte a) zu belangen, und bewog seinen Gegner, im Julius dieses Jahrs sich mit ihm über die Personen zu vereinigen, aus welchen dieses Austrägal-Gericht bestehen sollte **).

Der Erzbischof wählte seiner Seits, zu diesem Gerichte, drey Edelleute, nemlich Johann von Ryedern, Erwin Lewe von Steinvort, (Löw von Steinfurth,)

*) Aus dem schon vor mehrern Jahrhunderten erloschenen Geschlechte der Grafen von Homburg.

a) Die sogenannten Austrägal-Gerichte entstanden ungefehr um diese Zeit, in welche diese Ereigniß fällt, oder genau genommen, etwa noch verschiedene Jahrzehende früher. Sie bestanden nur, aus freywillig von den hadernden Partheyen erwählten Schiedsrichtern, und hießen Austräge, weil diese Schiedsrichter den Zwist unter den Streitenden austragen, das ist vermitteln oder beytragen sollten. Diese sogenannte Austrägal-Gerichte pflegten aber nur in den Streitigkeiten der unmittelbaren Teutschen Reichsstände errichtet und erkieset zu werden. Die Streitigkeiten der Privat-Personen wurden durch solche Schiedsrichter nicht entschieden. Daher durften, nach der Sitte der Zeit, die Personen, welche zu solchen Schiedsrichtern erwählt wurden, keine andere, als Edelleute, Ritter oder Ritterbürtige, seyn.

**) Siehe die Urkunde, über die Vereinigung wegen dieser Austrägal-Richter, in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 3ten Bande, S. 219.

furth) und Conradt Rude *), und Landgraf Otto, seiner Seits ebenfalls drey Edelleute, nemlich den Burggraf zu Friedberg, Wenzel von Kleen b), und die Hessischen Ritter, Johann Ryteſel (Riedeſel) und Bernhard von Guns **). Von dieſen ſechs Rittern ſollte der Erzbiſchof, laut des Vertrages, vier, nemlich zwey der von ihm vorgeſchlagenen, und zwey der Heſſiſchen Ritter, zu Schiedsrichtern, zwiſchen ihm und dem Landgrafen von Heſſen, auswählen dürfen.

Seine Wahl fiel auf die beyden letztern der von ihm ernannten Ritter, nemlich Erwin Löw von Steinfurth und Conrad Rüdt, und auf die beyden Heſſiſchen Ritter, den Friedberger Burggraf, Wenzel von Kleen, und Bernhard von Guns.

Zum

---

*) Wahrſcheinlich aus dem noch blühenden Geſchlechte der Rüdte von Collenberg.

b) Wahrſcheinlich das heutige Naſſau-Weilburgiſche Dorf Niederkleen. Das adeliche Geſchlecht der von Kleen war zu dieſer Zeit, ein ſehr reiches Geſchlecht, und inſonderheit Beſitzer eines zu Sachſenhauſen bey Frankfurt befindlichen großen Hauſes, welches daher damals das Kleeiſche Haus genannt wurde, jetzt aber, nach ſeinem dermaligen Eigenthümer, unter dem Namen des Frankenſteiniſchen Hofes bekannt iſt.

**) Aus einem ſchon vor mehrern Jahren erloſchenen Heſſiſchen Geſchlechte.

Zum Obmanne c), erwählten die beyden streitenden Fürsten, den schon vorhin von uns erwähnten Graf Emich von Nassau-Dillenburg. Sie stellten sich überdies auch, nach der Sitte der damaligen Zeit, Bürgen, jeder der beyden hadernden Fürsten zehen Ritter. Die zehen Maynzischen Bürgen waren: Johann von Röckenberg, jetzt Rockenburg, Walther von Cronenberg, jetzt Kronberg, Wigand von Boyches (Buches) der jüngere, Craft von Hatzfeld, Peter von Bosenhenn, Billung von Ulmen (Ulm), Rupert der Schenke von Schweinsberg, Heinrich von Selheim, Hartmuth Kolbendensel, und Lewe von Ockezel, (Ochzel.)

Die zehen Hessischen Bürgen aber waren:

Happele von Droch, (oder auch von Drohe) Zabele von Kolenhusen, Johannes von Kynzenbach, Wenzele von Engelhusen, Craft Vogende (Vogt) von Fronehusen, Helfrich und Gottfried von Drach, Synande ... Sibolde Fleisch, und Johann von Belzersheim, genannt Groppe d).

Die

---

c) Der Obmann, oder der Fünftmann, nach der Sprache der Urkunden dieser Zeit, hatte bey diesen Austrägal-Gerichten, den Vorsitz und das Directorium, und gab, wenn die Stimmen der Austrägal-Richter gleich waren, durch die seinige, der Entscheidung des Rechts-Streits, den Ausschlag.

d) Von diesen hier genannten zwanzig Geschlechtern, sind dermalen nur noch vier vorhanden, nemlich das Geschlecht

der

Die auf diese Art gewählten Austrägal-Richter fälleten noch im November dieses Jahrs, ein Urtheil über alle die zwischen den beyden hadernden Fürsten streitigen Gegenstände e).

Dieses Urtheil fiel nicht zum Vortheile des Erzbischofes Mathiä aus, und sprach insonderheit den zeitigen Besitz der streitigen Lehenstücke dem Landgrafen von Hessen zu, behielt jedoch dem Erzbischofe, die rechtliche Ausführung seiner Ansprüche auf dieselben vor.

Der Erzbischof war daher mit denselben so äusserst unzufrieden, daß er sich nicht entblödete, den genannten Burggraf von Friedberg, Wenzel von Kleen, dieses Schiedsrichter-Spruches wegen, mit dem Kirchenbanne zu belegen *).

Im folgenden Jahre 1325, wurden insonderheit die Solmsischen Grafen in diese Fehde verwickelt. Der Graf Johann der I. von Solms, von der Burg Solm-

---

der (jetzt Grafen) von Hatzfeld, der Freyherrn von Ulm, jetzt in Schwaben, der Schenke von Schweinsberg, in Hessen, und der von Bellersheim in der Wetterau.

e) Siehe dieses Urtheil, in des Herrn Consistorial-Raths H. B. Wenks Hess. Landesgeschichte, im Urkunden-Buche, zum 2ten Bande, Seite 292.

*) Siehe Wilh. Dilichs Hess. Chronik, im 2ten Theile, Seite 181.

Solmsischen Linie, der Sohn des oben erwähnten Grafen Heinrich genannt Spanheim, war nemlich in diesem Jahre, nebst seinem Vetter, dem Grafen Heinrich von Solms, genannt Westerburg, von der alten Braunfelsischen Linie, des oben erwähnten Grafen Marquards Sohne, mit dem oben genannten Erzbischofe Mathias von Maynz, in eine so enge Verbindung getreten, daß beyde Grafen dem Erzbischofe, nicht allein die Oeffnung ihres Schlosses Hohen-Solms zugestanden, sondern auch ihm dasselbe zu Lehen aufgetragen hatten f).

Diese Verbindung scheinet insonderheit der um diese Zeit entstandenen ersten Zwist zwischen den Somlsischen Grafen, und der Reichsstadt Wetzlar veranlasset, und unter diesen beyden Nachbarn, den langwierigen Hader erzeugt zu haben, der hernach durch das ganze 14te Jahrhundert dauerte g).

Es

---

f) Siehe Joh. Adolphi Hartmanni, Hist. Prof. ord. Hist. Hass. P. 1. Cap. 8. §. 14. et 16. pag. 135. et 137; und Struv. Jurisprud. feud. in den Noten.

g) Wir müssen jedoch hier bemerken, daß der schon genannte J. L. Knoch, in seinen bereits angeführten ungedruckten Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, Seite 45. der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit meldet: daß schon zwischen dem Vater des jetzt erwähnten Grafen Johann des Ersten, dem Solms-

ischen

Es scheinet aber, daß die eben erwähnte Verbindung den Solmsischen Grafen beträchtlichen Schaden gebracht haben müsse. Dieses erhellet vorzüglich aus einer Forderung, welche der eben genannte Graf Johann I. an den Maynzischen Erzbischof machte, und welche nicht allein eine baare Summe von 3000 Gulden, sondern auch noch eine Rechnung von 2400 Gulden, für den an Schaafen und Pferden erlittenen Schaden, begriff *).

Wigand Gerstenberger meldet von der eben erwähnten Maynzischen und Hessischen Fehde, und von ihren Urhebern h): „Der Erzbischof, ein schwarzer Mönch,

---

ischen Grafen Heinrich, genannt Spanheim, und der Stadt Wetzlar, gleich in der ersten Zeit des 14ten Jahrhunderts, ein Zwist entstanden sey, und daß dieser Graf Heinrich oft mit den Wetzlarischen Bürgern gestritten und sie in die Schranken der Gebühr gewiesen habe; (quod saepe pugnaverit cum Wetzlariensibus, eosque in ordinem redegerit.)

*) Siehe die eben angeführten Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, in den Marburgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit, Seite 51, in der mit 6 bezeichneten Anmerkung.

h) In seiner Chronik der Stadt Frankenberg in Hessen, in J. P. Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. 5. S. 190. Man hat zwar von dieser Frankenberg. Chronik, noch einen besondern Abdruck, den der bekannte Herausgeber der Limburg. Chronik, J. F. Faust von Aschaffenburg,

„Mönch *) habe aus persönlicher Feindschaft gegen den
„Landgrafen Otto sowohl, als gegen seine Söhne, Hein-
„rich, Ludwig und Hermann, diese acht Jahre lang
„gedauerte Fehde erreget. Die Stadt Frankenberg
„in Hessen, habe bey derselben, vorzüglich Noth
„gelitten. Im Jahre 1328 insonderheit, seyen beyde, 1328.
„der Erzbischof, und der mit ihm verbündete Graf
„Johann von Nassau, welcher zu Dillenburg seinen
„Wohnsitz gehabt habe, mit ihrer ganzen Macht, in
„der Absicht ausgezogen, die Hessischen Lande zu
„verheeren, des Landgrafen Otto's ältester Sohn,
„aber sey ihnen entgegen gezogen. Am Lorenzentage,
„also, dem Kalender nach, am 10ten August, sey
„es, nahe bey der Stadt Wetzlar, zwischen beyden
„Heeren, zu einem heißen Kampfe gekommen. In
demselben,

---

burg, im Jahre 1619 in Folio veranstaltet hat. Er ist aber sehr selten geworden. Man darf übrigens die hier angef. Frankenbergische Chronik, mit der auch schon von uns angeführten Thüringischen und Hessischen nicht verwechseln, welche eben diesen Wigand Gerstenberger zum Verfasser hat. Die Nachricht, welche er in dieser letztern, der Thüring. und Hess. Chronik, von dieser Hess. und Maznz. Fehde giebt, stimmt mit der in der eben angeführten Frankenberg. Chronik befindlichen, genau überein. Siehe des Hess. Reg. Raths F C. Schminke, Moniment. Hass. im 2ten Theile, S. 462 bis 464.

*) Also wahrscheinlich aus dem Benediktiner-Orden.

„demselben, seyen Graf Johann von Nassau i) „sowohl, als auch mehrere, stolze Ritter, von „beyden Seiten, nach dem Ausdrucke des Erzählers „auf dem Kampfplatze getödtet, auch viele Edelleute „gefangen worden. Der Landgraf aber habe den „meisten Schaden gelitten, und besonders seyen von „den Bürgern der Hessischen Stadt Frankenberg, „welche in großer Zahl bey diesem Kampfe gewesen „wären, viele todt geblieben, und viele in die „Gefangenschaft der Gegner gerathen."

Der einzige ältere Geschichtschreiber des Solmsischen Hauses, Albrecht Otto Bilgen, meldet in seinem Geschlechts-Register der Grafen von Solms *): Das hier erzählte Gefecht sey zwischen dem Dorfe oder Schlosse Hohen-Solms und der Stadt Wetzlar auf einem

---

i) Der hier gemeldete Graf Johann von Nassau, war des Grafen Otto von Nassau-Dillenburg, des in der Nassauischen Geschichte bekannten Stifters der Ottonischen Linie, jüngster Sohn, und derjenige, von welchem Johann Textor von Häger, in der Nassauischen Chronik, im 11ten Cap. S. 89. meldet: daß er ohne Kinder gestorben sey. Siehe des sel. Bad. Geh. Raths J. J. Reinhards juriſt. und histor. kleine Ausführungen, in der 12ten Ausführung, im 7ten §. S. 192.

*) Siehe Albert. Otton. Bilgen Geneal. Comit. Solmens. Gissae 1622, pag. 24.

einem Berge, der Linsenberg genannt k), vorgefallen, und die Grafen von Solms hätten darinnen den Sieg erhalten. Diese Nachricht bewährt, daß die schon genannten Grafen, Johann und Heinrich von Solms eine vorzügliche Rolle bey dieser Fehde gespielt, mit ihren Reisigen, oder ihrer Kriegs-Mannschaft, einen sehr thätigen Antheil besonders an diesem Gefechte genommen haben müsten.

In der von uns auch schon angeführten, in gebundener Rede verfaßten Chronik der alten Landgrafen von Hessen und Thüringen, wird eben diese Fehde in folgenden Reimen geschildert l).

Zu Maynz Erzbischof Matthias
Des Lands Feind und Verderben was,
Den alten Zank regt wieder an

Der

---

k) Der hier genannte Linsenberg ist ein unter eben diesem Namen noch jetzt bekannter Hügel, ungefehr eine kleine Viertel-Meile von der Stadt Wetzlar, dicht vor dem Dorfe Hermannstein. Ein über denselben gehender Fußweg führt gerade in dieses Dorf. Ueber eben diesen Hügel erstreckte sich, das lebhafte Gefecht, das am 15ten Junius 1796, zwischen dem vereinigten Teutschen Heere, unter dem Oberbefehle S. Kön. Hoh. des Erzherz. Carl von Oesterreich, und dem Vortrabe des Franz. Heeres, zum Nachtheile des letztern, vorfiel.

l) In J. P. Kuchenbeckers Analectis Hass. Collect. 6. S. 270 und 271. Wilh. Dilich in der Hess. Chronik, gedenkt ebenfalls dieser Fehde, und dieses Gefechts, im 2ten Theile, S. 185.

Der Lehn halb' von Landgraf Johann,
Gedacht' wie er vertilget schlecht
Die Herrn, und ihr Land an sich brächt,
Viel Schaden thät er in dem Land,
Uf eine Zeit sein Zeug auch rannt';
Vor Marburg, fing im Thor die Leut,
Und stellt an, groß Unruh und Streit,
Was da antroffen ward vor Vieh,
Han sie auch mitgenommen hie;
Manch Bürger aus der Stadt da zog,
Bis gen Amönburgk folgten noch,
Die Feind' hatten einen Hinterhalt,
Mit List thäten sich wenden bald,
Die Bürger wurden geschlagen hart,
Gar mancher auch gefangen ward;
An dem Loenberg kamen in Noth,
Der Marburger viel blieben todt;
Der genannt Bischof Matthias
Hiruf sehr stolz und trutzig was,
Verkündiget gemein Ablaß;
Daß wer den grösten Schaden thät,
In Hessenland, an Dorf und Städt,
An Klöstern, Spitaln, Kirch und Klaus,
An Glocken, und was geweyht durchaus,
An Priestern, Mönchen und auch Nonn,
Dem seind all Sünd' vergeben schon,
Beruft damit ein groß Heerfahrt,
Darzu bald sein Geselle ward,
Von Nassau-Dillenburg Graf Johann;
Die griffen den Landgrafen an,
Bey Wetzlar war ein grosser Streit;
Darinn todt blieb zu beyder Seit,
Manch Ritter, gut, und Graf Johann,
Gefangen ward manch Edelmann,

Der

Der gröste Schade aber zwar
Dem Landgrafen von Hessen war,
Der Schade, meint man, soll gestehen
Zweymal hundert tausend Floren.

Es findet sich auch eine Nachricht *): daß bey dieser Fehde, in eben diesem Jahre 1328, auch ein Gefecht zwischen den Wetzlarischen Bürgern, und den Grafen von Solms, auf dem Strietberge (Streitberge) m), vorgefallen sey; daß dabey dem vorhin genannten Grafen Johann dem I. von Solms, seine Vettern zu Hülfe gekommen, und daß die Wetzlarischen Bürger dadurch eine starke Niederlage erlitten hätten.

Die Fehde endigte sich indessen, mit dem bald nach dem erst erwähnten hitzigen Treffen, erfolgten Tode des

*) In den schon oft angef. Knochischen ungedruckten Nachrichten, aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, S. 49. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 4 bezeichneten Anmerkung.

m) Der Name des Streitberges ist dermalen, in dem zur Reichsstadt Wetzlar gehörigen Gebiete sowohl, als in der Nachbarschaft desselben, unbekannt. Wahrscheinlich wird aber ein theils an die Gemarkung des jetzt Fürstl. Solms-Braunfelsischen Dorfes Münchholzhausen, theils an den Wetzlarischen Wald, das Finster-Lug genannt, anstoßender, dermalen mit dünnem Gebüsche bewachsener Bezirk, welcher noch jetzt die Streit-Hecke genannt wird, unter diesem Namen verstanden.

des Maynzischen Erzbischofes *), da sein Nachfolger, der Erzbischof, Graf Heinrich von Vernenburg, oder Virnberg, keine persönliche Feindschaft gegen das Hessische Fürsten-Haus hatte.

§. 56.

Mitten in die Zeit dieser sehr hitzigen Fehde fallen einige Geschichts-Umstände, welche die Geschichte unserer Reichsstadt Wetzlar insonderheit betreffen und daher jetzt noch eine besondere Berührung verdienen. Sie liefern zugleich noch deutlichere Beweise, von der Verlegenheit, in welcher sich der schon mehr genannte Kaiser Ludwig von Bayern, zu dieser Zeit, wegen des Mangels an baarem Gelde, befunden haben müsse.

1326. Im Jahre 1326, mußte ihm der Graf Johann von Nassau, 2000 Pfund Häller vorschießen **). Zur Wiederbezahlung dieses Vorschusses, wieß er dem Gläubiger, in einer zu Frankfurt, am 25ten Julius 1326 ausgefertigten Urkunde, das damals zu den

Kaiser-

*) Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. diplomat. im 2ten Bande, Seite 821.

**) Der hier genannte Graf Johann von Nassau, war sehr wahrscheinlich der nemliche Johann, von der Ottonischen Linie des Nassauischen Hauses, welcher in der Maynzischen Fehde, die eben erzählte thätige Rolle spielte.

Kaiserlichen Einkünften gehörige Ungeld in der Reichsstadt Wetzlar dergestalt an, daß er dasselbe so lange beziehen sollte, bis er wegen der vorgeliehenen 2000 Pfund Häller befriediget sey, und befahl zugleich dem Wetzlarischen Stadtrathe und der Bürgerschaft dieser Stadt, das Ungeld diesem Gläubiger zu entrichten n).

Wahrscheinlich, hatte auch der oben genannte Kaiser Ludwig, schon vor der Entlehnung dieser 2000 Pfund Häller, bald nach seiner Erhebung auf den Teutschen Königsthron, von einem andern Gliede des Nassauischen Hauses, vom Grafen Gerlach von Nassau *), eine ähnliche Unterstützung in baarem Gelde erhalten, und schon diesem Gläubiger das

n) Siehe diese hier zum erstenmal gedruckte Urkunde, von welcher sich die Urschrift, im Fürstl. Nassau-Oranischen Archive zu Dillenburg befindet, in der zu diesem ersten Bande gehörigen Urkunden-Sammlung, unter der Zahl II. Wir verdanken die Abschrift derselben, mit noch mehrern andern, welche in der folgenden Geschichte, uns zu Belegen unserer Erzählung dienen werden, der Güte des schon genannten Herrn Regierungs-Raths Arnoldi, zu Dillenburg.

*) Der hier vorkommende Graf Gerlach von Nassau, war von der Walramischen Linie dieses Geschlechtes, und zwar des Teutschen Königes, Adolphs von Nassau, dritter Sohn. Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, S. 14.

Ungeld, welches der Kaiser zu dieser Zeit, in der Reichsstadt Wetzlar zu beziehen pflegte, zur Wieder-Erstattung seines Vorschusses angewiesen.

Es scheinet aber, daß die Stadt die Entrichtung des Ungeldes, sowohl dem letztgenannten Grafen Gerlach, als dem erstgenannten Grafen Johann von Nassau, verweigert, oder doch sich saumselig dabey bezeigt haben müsse. Diese Weigerung erhellet aus einer nur um einige Wochen jüngern, zu Nürnberg ausgefer-
1326. tigten Urkunde, vom 24sten August 1326. In dieser Urkunde befiehlt nemlich der Kaiser, dem Grafen Johann von Nassau, mit Zuziehung seines Vetters, des Grafen Gerlach von Nassau, die Stadt Wetzlar, zur Entrichtung des Ungeldes, an die beyden Kaiserlichen Gläubiger, ihn den Graf Johann und seinen Vetter, den Graf Gerlach, zu zwingen. o)

§. 57.

---

o) Siehe die bisher ungedruckte, uns ebenfalls aus dem Fürstl. Nassau-Oranischen Archive zu Dillenburg mitgetheilte Urkunde, in unserer Urkunden-Sammlung, unter der Zahl III. Wahrscheinlich ist es eben diese alte Pfandschaft, wegen der die Stadt Wetzlar, den Grafen von Nassau, in der folgenden Zeit, jährliche Zinsen entrichten mußte, solche Zinsen auch noch bis auf den heutigen Tag, dem gegenwärtigen Schutzherrn der Stadt, dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt entrichten muß.

§. 57.

Wir müssen hier noch eine uns nicht unwichtig scheinende Bemerkung hinzufügen. Der Kaiser nennt in dieser Urkunde, den Graf Gerlach von Nassau, den Kaiserlichen Landvogt. Diese Benennung führt uns auf die äusserst wahrscheinliche Vermuthung, daß Graf Gerlach zu dieser Zeit, die Würde eines Kaiserl. Landvogts in der Wetterau begleitete. Hierdurch klärt sich ein bisher dunkel gebliebener Umstand in unserer vaterländischen Geschichte auf. Hierdurch ergänzet sich nemlich die Reihe dieser Kaiserlichen Landvögte.

Vom Jahre 1306 bis zum Jahre 1324 hatte Herr Eberhard von Breuberg diese Würde begleitet *). Man wußte bisher nicht, wer nach seinem um diese Zeit erfolgten Ableben, ihm in dieser Würde gefolgt sey, und bis zum Jahre 1333 diesem wichtigen Amte vorgestanden habe. Graf Gerlach von Nassau war es, wie diese Urkunde beweiset, der demselben im Jahre 1324 in dieser Würde folgte, und sie 9 Jahre 1324.
begleitete.

Im Jahre 1333 fiel Graf Gerlach auf jenen aben- 1333.
theuerlichen Gedanken, den die Andächteley und der

Wahn

*) Siehe J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, im 5ten Capitel des 3ten Buches, im 6ten §. S. 265.

Wahn dieser finstern Zeit so häufig bey ihren Zeitgenossen erzeugte. Durch eine Pilgerreise, und wahrscheinlich einen Kreutzzug nach dem heiligen Lande, wollte er sich die Bahn zum Leben in jener Welt öffnen. In dieser Absicht, traf er alle, zum Ausscheiden aus dieser irdischen Welt nöthige Vorkehrungen. Er schrieb seinen letzten Willen nieder *). In demselben äusserte er: „Gott zum Lobe, zum Heile seiner Sele, „und der Sele seiner verstorbenen Gattin Agnes, „habe er das Gelübde dieser Pilgerreise gethan" p).

Bey der langen Abwesenheit, die diese Pilgerreise nöthig machte, konnte er die Würde eines Kaiserlichen Landvogtes in der Wetterau nicht länger begleiten. Er mußte sie niederlegen. Kaiser Ludwig von Bayern verlieh sie daher noch in diesem Jahre, dem Dynasten, Gottfried von Eppstein **).

§. 58.

---

*) Siehe Joh. Georg Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel, Seite 15.

p) „Wir Gerlach Greve von Naßawe, (sagt die Urkunde dieses letzten Willens): „bekennen .... das wir Gode „zu lobe .... fur unßr Seleheyl fur frouven Agneſe „sele selegen . hiefor unser Elichen Frouwe .... han „gefast und beschieden .... dit Selgerede .... Siehe diese Urkunde bey Hagelgans, am eben angef. Orte.

**) Siehe J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, am eben angeführten Orte im ersten §.

§. 58.

Um eben diese Zeit, starb der Dynaste Hartrad von Mehrenberg und Gleiberg, der letzte seines Geschlechts, mit Hinterlassung zweyer einzigen ledigen Töchter, Gertraud und Lise, welche er mit seiner Gattin Lise, des Grafen Johann von Sayn Schwester erzeugt hatte.

Man muß das Jahr seines Ablebens in dem sechsjährigen Zeitraume, vom Jahre 1322 bis 1328 setzen. 1322.
Denn wir wissen aus einer oben vorgekommenen 1328.
Bemerkung, daß er noch im Jahre 1322, vom Erzbischofe von Maynz, zum Burgmanne auf der Amöneburg angenommen wurde. Da er keine männlichen Erben hinterließ; so waren diese beyden Töchter die einzigen Erbinnen aller seiner Länder und Besitzungen.

Nach seinem Ableben, verlobte seine Wittwe, Frau Lise von Mehrenberg, und Graf Johann von Sayn, ihr Bruder, wahrscheinlich, als Vormund der noch unmündigen Mehrenbergischen Erbtöchter, im Jahre 1328, am 21sten November, die älteste derselben Gertraud, mit dem Grafen Johann von Nassau, des eben erwähnten Grafen Gerlach von Nassau-Weilburg Sohne. Die wirkliche Vermählung unter den beyden Verlobten aber, wurde erst zu der in der Eheberedung q) bestimmten Zeit, nemlich fünf Jahre nach

q) Siehe diese zwischen dem Grafen Gerlach von Nassau, und seiner Gemahlin Agnes, als den Eltern des Bräutigams

1333. nach der Verlobung, im Jahre 1333 vollzogen. Die jüngere Erbtochter Hartrads von Mehrenberg, Lise, widmete sich bald nach der Vermählung ihrer Schwester, dem nach dem Geiste dieser Zeit, hoch gepriesenen Klosterstande, wurde Klosterjungfer im Stifte Vylecke, und that in dieser Eigenschaft, im J.
1345. 1345, zum Vortheile ihrer Schwester, und ihres Schwagers, des Grafen Johann von Nassau-Weilburg, feyerlichen Verzicht auf die ganze Verlassenschaft ihres Vaters *).

Durch diese vortheilhafte Heirath, kam also Graf Johann, zum ausschliesslichen Besitze aller dem erloschenen Mehrenbergischen Geschlechte zugehörig gewesenen Länder, Besitzungen und Gerechtsame.

Er erhielt also auch, durch diese Erbschaft, die zu den Gerechtsamen des Mehrenbergischen Geschlechts, als ein Kaiserliches Erblehen, gehörig gewesene Kaiserliche Vogtey in der Reichsstadt Wetzlar. Aus einer der eben berührten Eheberedung hinzugefügten, diese Wetzlarische Vogtey insonderheit betreffenden Clausul, ergiebt sich, daß diese Vogtey, zur Zeit des Ablebens

des

---

tigams, der Wittwe Lise von Mehrenberg, und dem Vormunde der Braut, dem Grafen Johann von Sayn, abgeschlossene Eheberedung, in des J. G. Hagelgans Nassauischer Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 19.

*) Siehe diesen Verzicht am eben angeführten Orte.

des Vaters der darinnen erscheinenden Braut, Herrn Hartrads von Mehrenberg, verpfändet gewesen sey. Die Urkunde der Eheberedung meldet zwar nicht, an wen dieselbe verpfändet war. Sie bestimmt aber, daß der Vater des Bräutigams, der von uns schon mehr erwähnte Graf Gerlach von Nassau-Weilburg, dieselbe in der Eigenschaft eines Vormundes seines Sohnes, (eines Mundbars nach dem Ausdrucke der Urkunde) versehen, sie auch einlösen sollte. r)

Dieses Geschäft war dem Grafen Gerlach von Nassau um so leichter, und seinem Wirkungskreise um so angemessener, da wir aus der vorhergehenden Geschichte schon wissen, daß er das Amt eines Kaiserlichen Landvogtes in der Wetterau bekleidete. Aus der bald folgenden Geschichte werden wir sehen, daß er sich auch dem Geschäfte der Auslösung der Vogtey, bald nach der Abschließung des Verlöbnisses seines Sohnes, unterzogen haben müsse.

Ob

r) Da sich die hier berührte Clausul, in dem beym Hagelgans, am eben angef. Orte, befindlichen Auszuge aus der Urkunde dieser Eheberedung nicht findet, so liefern wir, in unserer Urkunden-Sammlung, unter der Zahl IV. einen uns aus dem Fürstl. Oran. Nassauischen Archive zu Dillenburg, mitgetheilten getreuen Auszug aus der Urschrift dieser Eheberedung, worinnen man diese Clausul antrifft.

Ob nun auch die Würde eines Kalsmunter Burg-Grafen, mit der Mehrenbergischen Erbschaft, auf den Mehrenbergischen Schwiegersohn, den Graf Johann, übergegangen seyn möge, darüber habe ich, aller meiner fleißigen Forschung ungeachtet, keine ganz genaue und hinlängliche Auskunft finden können. Graf Johann scheint zwar das Kalsmunter Burglehen, als ein Stück der Mehrenbergischen Erbschaft angesehen zu haben. Kaiser Ludwig von Bayern aber, zu dessen Zeit das Mehrenbergische Geschlecht erlosch, scheint es als ein durch den Tod Hartrads von Mehrenberg erledigtes Reichs-Mann-Lehen, eingezogen zu haben. Einige Jahrzehende später, finden wir wenigstens, daß die Kalsmunter Burg, in den gleichzeitigen Urkunden, eine Reichs-Feste genannt wird, und daß sie zu dieser Zeit, an den Dynasten, Philipp von Falkenstein, verpfändet war. Wir werden zu seiner Zeit, auf diesen Gegenstand zurückkommen.

§. 59.

Zu den milden Stiftungen, deren sich die Wetzlarische Bürgerschaft, schon zu dieser Zeit zu erfreuen hatte, gehörte auch eine zwar ausserhalb der Stadt, aber doch in der Gemarkung, im Gebiete derselben gelegenes Krankenhaus, welches vorzüglich und allein

für

für aussätzige Kranke bestimmt war. Das traurige Uebel des Aussatzes war in dieser Zeit weit häufiger, als in unsern Zeiten *), in welchen die Menschheit dafür mit andern, zu dieser Zeit noch unbekannten Krankheiten heimgesucht ist. Obgleich die Wörter siech, und siechen, von einem jeden Kranken gebraucht zu werden pflegen, so wurden doch zu dieser Zeit, die aussätzigen Kranken insonderheit die Siechen genannt. Daher hatte auch dieses nahe bey der Stadt Wetzlar gelegene Krankenhaus den Namen des Siechenhauses oder des Siechhofes. Man suchte die an dieser sehr ekelhaften und sehr ansteckenden Krankheit Leidenden von allem Umgange mit gesunden Menschen zu entfernen, und errichtete daher die für sie bestimmten Krankenhäuser, außerhalb der Städte, im freyen Felde. Dieses Krankenhauses geschiehet schon in zwey Urkunden, von den Jahren 1326 und 1332, Erwähnung. **) Es war mit einer eigenen Kapelle, zum Gottesdienste der Kranken versehen, und ist, unterm Namen des Siechhofes, ungefehr eine viertel Meile von der Wetzlarischen Vorstadt,

1326.
1332.

*) Die Bestätigung hiervon findet sich vorzüglich, in des Conrad Celtes Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg.

**) Prope viam, sagt die Urkunde, quae ducit ad Leprosos; bey Gudenus, im Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 325. und 182.

Vorstadt, welche die Langgasse genannt wird, noch bis auf unsere Zeit vorhanden.

§. 60.

In einer zu Pavia in der Lombardey am 26sten
1329. Junius 1329 ertheilten Urkunde, bestätigte der schon genannte Kaiser Ludwig von Bayern alle, den genannten vier Wetterauischen Städten zustehende Rechte und Freyheiten *). Ebenderselbe befahl, in einer
1332. zu Frankfurt, am 26ten Hornung 1332 gegebenen Urkunde, den genannten vier Städten den Burgbau zu Flörsheim niederzureißen s). Wahrscheinlich war diese Burg der Wohnsitz irgend eines unruhigen Ritters, der die benachbarte Landstraße durch seine räuberischen Ueberfälle unsicher machte. Eben dieser Kaiser ertheilte der Stadt Wetzlar, in einer
1333. Urkunde, vom 10ten August 1333, das wichtige Vorrecht, daß sie vor kein auswärtiges Gericht, selbst nicht vors Kaiserliche Hofgericht, und vor keine andere Gerichtsstelle, als vor den Kaiserlichen Amtmann in der Stadt, geladen werden solle.

---

*) In den Privilegien der Reichsstadt Frankfurt am Mayn, Seite 15.

s) In den Frankfurter Privilegien, Seite 19. Flörsheim ist ein Flecken am Rhein, welcher dermalen dem Maynzischen Domkapitel zugehört.

solle *). Die Absicht dieses Kaiserlichen Freybriefes gieng offenkundig dahin, daß die Stadt vor kein auswärtiges Gericht, selbst nicht einmal vor das Kaiserliche Hofgericht, nur allein vor den in der Stadt befindlichen, Kaiserlichen Amtmann geladen, mithin auch von keinem andern Richter, als von diesem, gerichtet werden solle.

Ehe wir hier in der Geschichte der Stadt weiter gehen, müssen wir erst sehen, wer dieser Kaiserliche Amtmann in der Stadt war, vor welchem dieselbe, nach diesem Kaiserlichen Freybriefe, allein, mit Ausschließung aller andern Gerichtbarkeit, geladen werden soll? Wir sahen bereits oben, daß schon um mehr als sechzig Jahre früher; in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, sich ein Kaiserlicher Vogt, (Advocatus) im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte befand. Ohne Zweifel war es dieser Kaiserliche Vogt, der hier in diesem Kaiserlichen Freybriefe, der Kaiserliche Amtmann genannt wird.

Hier dringt sich nun fast von selbst die Frage auf: Wer denn zu dieser Zeit die Person war, dem die Teutschen Könige das Amt des Königlichen Amt-

*) Siehe diese Urkunde, in der Deduktion, der dem Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt in der Stadt Wetzlar zuständigen Gerechtsame, in den Beylagen Nro. 16.

Amtmanns oder Vogtes (Advocati) in der Stadt Wetzlar anvertraut hatten? In der ältesten Zeit, aus welcher Spuren von dieser Kaiserlichen Vogtey in der Stadt vorhanden sind, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts nemlich, bekleideten bisweilen Wetzlarische Bürger, und zwar aus damals in der Stadt vorhandenen Patrizier-Geschlechtern, diese Würde.

1252. Aus einer Urkunde vom Jahre 1252, und aus
1258. einer andern, vom Jahre 1258, erhellet, daß ein Wetzlarischer Bürger aus einem solchen Patrizier-Geschlechte, Erbin von Garbenheim, Vogt (Advocatus) im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte war *). Ein ähnliches Beyspiel, sehen wir, in der bald folgenden Zeit, in einer der drey der Stadt Wetzlar benachbarten, Wetterauischen Reichsstädte.

Zu Frankfurt am Mayn sehen wir nemlich, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, einen Frankfurter Bürger, auch aus einem Patrizier-Geschlechte der Stadt, Siegfried zum Paradies t), die

ansehn-

*) In des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Seite 98. Nro. 72, und im 3ten Bande, S. 1126. Nro. 671.

t) Der hier genannte Frankfurter Schultheiß, Siegfried zum Paradies, wird in einer Urkunde vom Jahre 1367, mit dem Abbte des Mönchsklosters Arnsburg, dem Frankfurter Raths-Schöffen, Lutz

von

ansehnliche Würde eines Kaiserlichen und Reichs-Schultheißen bekleiden.

In einer Urkunde vom Jahre 1270, in welcher der Landgraf, Heinrich der jüngere von Hessen, urkundet, daß die Grafen von Solms feyerlich erklärt haben, daß sie kein Vogteyrecht (Jus advocatiae) über das nicht weit von der Stadt Wetzlar entfernte Jungfrauenkloster Altenburg hätten, und das Beste desselben bey allen Gelegenheiten befördern wollten, erscheint Gerbrecht (Gerbertus) der Wetzlarische Vogt, unter den Zeugen u). Und acht Jahre später, in einer letzten Willens-Verordnung Eckhards von Dernbach, vom Jahre 1278, finden wir den Wetzlarischen Vogt Reio, unter der Zahl der Zeugen *). 1270. 1278.

In

---

von Holzhausen, und einem gewissen M. Reymbot, vom Bischofe Rudolph von Verden, zum Vollzieher des letzten Willens desselben bestellt. Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 3ten Bande, Seite 484.

u) Siehe diese Urkunde, in dem eben angef. Cod. dipl. im 2ten Bande, S. 175. Nro. 135; und in des K. G. B. von Ludolf Siciliment. ad Histor. civitat. Imper. Wetzflariens. Num. 6. S. 410. Des hier erwähnten Vogtes, Gerbrechts, geschiehet noch in einer Urkunde von der letztern Zeit des 13ten Jahrhunderts, vom Jahre 1290, Erwähnung. Im eben angef. Cod. dipl. im 2ten Bande. S. 264. Nro. 214.

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im ersten Bande, Seite 770, Nro. 354.

In einer über die Aufnahme Richolfs von Dridorf, zum Canonicus des Wetzlarischen Collegiatstiftes gefertigten Urkunde, aus dem Anfange des 14ten
1306. Jahrhunderts, vom Jahre 1306, wird der Vogt, Ludwig Hane *), und in einer noch einige Jahr-
1327. zehende spätern Urkunde, vom Jahre 1327, der Vogt, Conrad Stumpf, unter den Zeugen aufgeführt **).

Wir sahen aber auch schon oben in der Geschichte der Stadt, daß die ältern Teutschen Könige, schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, den Dynasten von Mehrenberg, das Recht der Vogtey in der Stadt ertheilt, und dieselbe zu Königlichen Vögten darinnen bestellt hatten, und daß insonderheit der Römische König Conrad IV., Conradin und
1246. Wiedekinden von Mehrenberg, im Jahre 1246, dieses Recht der Wetzlarischen Vogtey bestätigte. Wir sahen auch weiter, in jener ältern Geschichte, daß eben diese Dynasten von Mehrenberg, wenigstens gegen den Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts, Burggrafen der Burg zum Kalsmunt waren. Wir sahen also schon dort, die Würde eines Kalsmunter Burggrafen, und das Amt eines Vogtes im Wetzlari-

*) Im eben angef. Cod. dipl. im 5ten Bande, Nro. 83. Seite 116.

**) Am eben angef. Orte, Nro. 126, S. 168.

Wetzlarischen Schöffen-Gerichte, oder das Recht der Vogtey, in eben diesem Geschlechte vereiniget. Wir sehen jetzt hier auch, wer der Kaiserliche Amtmann war, von dessen Gerichte die Reichsstadt, Wetzlar, nach dem jetzt angeführten Freybriefe, Kaisers Ludwig von Bayern, vom Jahre 1333, mit 1333.
Ausschluß eines jeden andern Richters, geladen werden sollte, daß nemlich der Vogt im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte, ohne allen gegründeten Zweifel, der in dieser Urkunde erwähnte Kaiserliche Amtmann seyn müsse. Dieser Vogt, oder der hier genannte Kaiserliche Amtmann, war also, vor der ungefehr ums Jahr 1328 erfolgten Erlöschung des Mehrenbergischen Geschlechtes, der Dynaste von Mehrenberg, und da dem Mehrenbergischen Geschlechte die Kalsmunter Burggrafen-Würde vom Kaiser verliehen war, zugleich auch der Burggraf zum Kalsmunt. Eine Bestätigung dieser hier gemeldeten Geschichtsumstände liefert auch der hier bemerkungswürdige Umstand, daß verschiedene Grundstücke, welche noch bis auf den heutigen Tag zur Wetzlarischen Vogtey gehören, am Fuße des Hügels liegen, auf welchem die Trümmer der Burg zum Kalsmunt noch vorhanden sind. Jetzt sehen wir aber auch erst recht klar, wer denn eigentlich der Burggraf war, dem schon beynahe hundert Jahre

vorher, der ebengenannte Römiſche König, Conrad IV., im Jahre 1242 befahl, die Stadt bey ihren Freyheiten zu ſchützen. Der Römiſche König ertheilte ihm wahrſcheinlich darum den Befehl, weil er wohl wußte, daß der Burggraf, vom Kaiſer, zum Kaiſerlichen Vogte in der Stadt angeſtellt war, und daß ihm das Recht der Vogtey in derſelben gebühre. Dieſes iſt auch ein erklecklicher Beweis der von uns vorhin geäuſſerten Meynung, daß die Kaiſerlichen Vögte in den Reichsſtädten, älter als die Landvögte in den Landesbezirken oder Gauen ſeyen. Man darf aber hierbey mit vieler Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß ſchon die Dynaſten von Mehrenberg oder die Burggrafen zum Kalsmunt, ſich als Ober-Vögte in der Stadt angeſehen haben, daß ſie ihre Untervögte im Wetzlariſchen Schöffengerichte hatten, und daß die vorhin erwähnte Wetzlariſche Burger und Patrizier, Erwin von Garbenheim ſowohl, als auch die nach ſeiner Zeit gemeldeten Wetzlariſchen Vögte, Gerbrecht, Reiv, Ludwig Hane, und Conrad Stumpf, ſolche Untervögte des Dynaſten von Mehrenberg im Wetzlariſchen Schöffengerichte geweſen ſeyn dürften.

Dieſe Vermuthung beſtätiget, außer den vorhin berührten Urkunden, noch eine andere, aus der letzten Zeit des 14ten Jahrhunderts, vom Jahre 1284. In

dieſer

dieser erscheinet ein Kalsmunter Burgmann, als Vogt im Wetzlarischen Schöffengerichte. Philipp der Vogt, (Philippus *Advocatus*) wird er in der Urkunde genannt *). Ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß dieser Kalsmunter Burgmann der Untervogt des Kalsmunter Burggrafen, oder des Dynasten von Mehrenberg war? Nach der Erlöschung des Mehrenbergischen Geschlechtes, ging die Würde eines solchen Kaiserlichen Amtmannes oder Vogtes, mit der Mehrenbergischen Erbschaft, wie bereits oben an seinem Orte erzählt ist, an den Mehrenbergischen Tochtermann, den Graf Johann von Nassau-Weilburg über.

§. 61.

Wenn diese Kaiserlichen Vögte in der Reichsstadt Wetzlar Gericht hielten, so waren die Wetzlarischen Schöffen ihre Beysitzer, und entschieden unter ihrem und des Probstey-Schultheißen Vorsitze, die Rechtshändel der Wetzlarischen Bürger. Hier gibt sich nun die Gelegenheit, auch zu zeigen,

1.) wo dieses Schöffengericht in der ältern Zeit, besonders im 13ten und im 14ten Jahrhunderte in der Reichsstadt Wetzlar gehalten wurde, und

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Seite 242.

2.) wer zu dieser ältern Zeit, die Schöffen in diesem Gerichte waren.

An den meisten Orten unsers Vaterlandes, pflegten dergl. Schöffengerichte zu dieser Zeit, öffentlich, unter einem nahe bey der Kirche des Ortes befindl. Schuppen gehalten zu werden. Daher heißet es, in einer Urkunde aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts: In dem zum Maynzischen Kirchsprengel gehörigen Flecken Nieder-Olm, pflegten der Schultheis und die Schöffen des Fleckens, von alter Zeit her, auf das gewöhnl. mit der großen Glocke dreymal wiederholte Zeichen, im Schuppen, nahe bey der Kirche, zur Behandlung und Ausrichtung der gerichtlichen Geschäfte, vor einer zahlreichen Menge von Zuhörern, sich zu versammeln. v)

Daher wird auch von der Reichsstadt Speyer insonderheit gemeldet: Anfangs seyen die geringere Streitigkeiten vor dem Kaufhause, unter dem Schopf,

---

v) In diversorio seu Tugurio, sind die Worte der Urkunde, prope ecclesiam, ubi Scultetus et Scabini jovo tractandis et expediendis negotiis judicialibus ab antiquo convenire seu congregari consueverunt, convocatis et congregatis ad invicem, per trinam magne campane, ibidem ut moris est, pulsacionem -- -- viris discretis etc. Scabinis et Justitiariis ibidem ac alia hominum multitudine copiosa etc. Siehe diese Urkunde, in Georg. Christ. Johannis Rer. Moguntiac. Tom. II. pag. 276. Die Urkunde ist vom J. 1342.

Schopf, vor Jedermann, von den Bürgermeistern geschlichtet worden, welche vom Mittag bis zum Abend daselbst zu Gericht gesessen hätten. Nachher aber hätten die Bürgermeister, als durchgehends bejahrte Greise, insonderheit im Winter, und bey nassem Wetter, ihre Audienzen auf der sogenannten neuen Stube gehalten *). Aus verschiedenen, aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte vorhandenen Urkunden, ergibt sich, daß zu dieser Zeit, ein solcher Schuppen (Tugurium) auch in der Stadt Wetzlar vorhanden war. Dies beweiset, außer mehrern andern, z. B. eine Urkunde vom Jahre 1241, und 1241.
eine andere, vom Jahre 1244 **). Wahrscheinlich 1244.
diente derselbe hier, wie an andern Orten, dem Wetzlarischen Stadtrathe, und dem dasigen Schöffen-Gerichte, zu seinen Sizzungen, und zur Verhandlung der gerichtlichen Streitigkeiten. Nach einer uns vorgekommenen, leider nicht ganz deutlichen Spur, war dieser Schuppen, hinter der Stiftskirche, an der rechten Seite der Wohnung des Dechants oder der Dechaney w).

§. 62.

---

*) Siehe Lehmanns Speyerische Chronik, im 13ten Cap. des 4ten Buches, S. 313.

**) In des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, S. 82 und 83. Nro. 56 und 58.

w) An der äussern Mauer der nahe bey der Stiftskirche befindlichen, sogenannten Michels-Kapelle, bemerkt man

noch

§. 62.

Wir haben also hier den Ort angezeigt, wo das Wetzlarische Schöffengericht in dieser ältern Zeit gehalten wurde. Jetzt ist uns nur noch übrig, unsere Leser von der Person der zu diesem Schöffen-Gerichte gehörigen Schöffen zu unterrichten. Wir haben schon vorhin, im 60sten §. gelegenheitlich der Wetzlarischen Patrizier-Geschlechter Erwähnung gethan. In der ältern Geschichte, zeigen sich schon sehr kenntliche Spuren, daß Patrizier-Geschlechter in der Stadt Wetzlar vorhanden gewesen sind. Diese Spuren finden sich, z. B.

1258. 1.) in einer Urkunde, vom Jahre 1258. Unter dieser Urkunde, einem Schiedsrichter-Spruche, wodurch die Grafen, Heinrich der ältere, und seine Söhne, Heinrich und Marquard von Solms, dem Collegiatstifte zu Wetzlar, gewisse vom Pachter des Stiftes in Anspruch genommene Grundstücke zu Mulnheim zusprechen *), sind 9 Zeugen aufgeführt, und

---

noch die sehr kenntlichen Spuren eines auf dieser Stelle befindlich gewesenen Bogenganges, nemlich drey bis vier oben gerundeter, aus Quadersteinen bestandener Hallen. Vielleicht war dieses an der vordern Seite offene Gebäude das hier erwähnte Tugurium.

*) Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 3ten Bande, Nro. 671. S. 1126.

und darunter zuerſt der Pfarrer von Clen *), Rudolf, dann der Stadtpfarrer von Wetzlar, Hermann, dann der Vogt des Wetzlariſchen Schöffen-Gerichts, der im vorigen §. genannte Erwin von Garbenheim x); dann einige, niedere Edelleute,

*) Wahrſcheinlich wird hier, das ungefehr eine Meile von Wetzlar entfernte, große, Naſſau-Weilburgiſche Dorf Niederkleen verſtanden.

x) Dieſem Erwin wird hier noch ein anderer, Erwin Wetzelo, gleich nachgeſetzt; und der Freyh. von Gudenus bemerkt unter der Urkunde, daß Erwin der Vogt, und Erwin Wetzelo Brüder, und beyde aus dem adelichen Geſchlechte der von Garbenheim geweſen ſeyen. In einer nach ungefehr zehen Jahre frühern Urkunde, vom 8ten Hornung 1247, erſcheinen ſchon Eberwin von Garbenheim, und Wetzelo von Garbenheim, ſehr wahrſcheinlich eben dieſe hier erwähnten beyden Brüder, mit zwey Wetzlariſchen Rathsſchöffen, Ricolf und Lodowig, und mit dem Dechante des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, Giſelbrecht, als Zeugen. Siehe dieſe Urkunde, in des Hrn. Conſiſt. Raths H. B. Wenks Heſſ. Landes-Geſchichte, im Urkundenbuche zum 2ten Theile, S. 165. Der ebengenannte Wetzlariſche Vogt, Erwin, oder auch Eberwin von Garbenheim, erſcheinet noch 20 Jahre nachher wieder, als Schiedsrichter zwiſchen dem Grafen Gerhard von Dietz, und dem Dynaſten Hartrad von Mehrenberg, in einem Schiedsrichterſpruche, vom Jahre 1278, wovon ſich die Urkunde in den Beylagen zu den Ludolfiſchen Anmerkungen zur Cheliuſiſchen Beſchreibung, Nro. 5. zur Note E. Seite 283. findet. Der ehemalige

leute *), aus adelichen Geschlechtern, welche noch in unsern Tagen blühen, z. B. Conrad Milchling **), und Gerlach Lesch y); und dann unmittelbar nach diesen Edelleuten als 9ter Zeuge, Arnold Münzerer, oder Lateinisch Monetarius, von Wetzlar. Der Freyherr von Gudenus bemerkt unter dieser Urkunde, daß durch diesen Lateinischen Namen, nicht die Benennung des Amtes, sondern der Familie angezeigt werde, und daß dieses der Name eines alten, Wetzlarischen

---

lige Wohnsitz dieses Geschlechts, das Dorf Garbenheim, liegt nur eine kleine viertel Meile von der Stadt Wetzlar. Aus den hier angeführten Urkunden sowohl, als auch noch aus verschiedenen, andern, gleichzeitigen, welche sich in des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. finden, scheinet schon, daß die Glieder dieses Geschlechts Wetzlarische Patrizier waren. Wir werden aber gleichbald noch stärkere Beweise davon anführen.

*) Milites, nach der Sprache dieser Zeit.

**) Dieses Geschlecht ist bekanntlich noch jetzt unter dem Namen Schutzbar, genannt Milchling, in Hessen vorhanden.

y) Dieses noch dermalen in der Wetterau, insonderheit in den Fürstl. Nassau-Weilburg. Landen blühende Geschlecht führte in der spätern Zeit den Namen: Lesch von Mülheim, und gehörte noch bis ins J. 1765, zu den zur Ganerbschaft Fetzberg gehörigen Geschlechtern. Siehe Chr. W. F. Stromers von Reichenbach, Senators der Reichsstadt Nürnberg, Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheißen-Amts zu Nürnberg, aus Urkunden erläutert; Nürnb. 1788. S. 67.

rischen Patrizier-Geschlechts gewesen sey. Eine ähnliche, gleichzeitige Erscheinung liefert uns die Geschichte der Reichsstadt Nürnberg. Wir finden hier nemlich ein Patrizier-Geschlecht, mit dem Teutschen Namen, Eseler, oder Essler, und zugleich mit dem Lateinischen, *Asinarius* oder *Asinator*.

Aus diesem Geschlechte war schon im Jahre 1225, 1225.
Conrad Eseler, Reichs-Schultheis in dieser uralten Reichsstadt.

In einer noch um 30 Jahre ältern Urkunde, vom Jahre 1228, ist schon entweder eben dieser Arnold 1228.
Münzerer, oder ein anderer gleichen Namens, mit dem Grafen, Gerlach von Büdingen, dem Burggrafen, Ludolf von Friedberg, dem Schultheis von Frankfurt, Ebirwin, und einer Anzahl Wetzlarischen Schöffen als Zeuge aufgeführt. Unter diesen Schöffen, scheinen auch schon mehrere, aus andern solchen Patrizier-Geschlechtern vorzukommen, z. B. Ludwig von Oberndorf, welcher vielleicht von dem eine halbe Meile von Wetzlar gelegenen, jetzt Solms-Braunfelsischen Dorfe Oberndorf, den Namen führte *). Ein anderer aus dem eben berührten

Wetzlari-

*) Siehe von Gudenus Cod. diplomat. im 3ten Bande, Seite 1097.

Wetzlarischen Patrizier = Geschlechte, *Hermannus Monetarius* oder Münzer, findet sich unter den oben im 25sten §. erwähnten Bürgen, welche die Stadt
1285. Wetzlar ihren Bundesschwestern, im Jahre 1285, zur Festhaltung der Bedingungen des Bündnisses stellte. Noch ein anderer aus eben diesem Geschlechte, Gerhard Münzer, erscheinet in einer Urkunde vom Anfange des 14ten Jahrhunderts, vom Jahre
1305. 1305, als Zeuge *). Aus diesen jetzt berührten Urkunden sowohl, als noch aus verschiedenen andern gleichzeitigen, ergibt sich also, daß ein zu dieser Zeit in der Stadt vorhandenes Patrizier = Geschlecht diesen Namen geführt habe.

Dieses bestätiget auch, eine merkwürdige, hierher gehörige Bemerkung, welche sich in des ehemaligen Syndici der Reichsstadt Kempten, Michael Prauns, Beschreibung der adelichen Geschlechter in den vornehmsten Reichsstädten **) findet. Nach derselben sollen nemlich, in einigen Reichsstädten, die in denselben befindlichen Geschlechter Münzer genannt worden seyn, und diesen Namen daher erhalten haben, weil die ältern Römischen Kaiser ihnen das Münz-Recht, als ein Kaiserliches Lehen verliehen hatten.

Der

---

*) Ebendaselbst im 5ten Bande, S. 113. Nro. 81.

**) Im 6ten Cap. S. 27. der Ausgabe vom J. 1667.

Der zur Gewähr daselbst angeführte Bernhard Herzog, im Chron. Alsat. *) sowohl, als der Frankfurtische Patrizier, A. A. von Lersner, bestätigen diese Bemerkung. Der letztgenannte Zeuge insonderheit meldet **): „In der ältern Zeit, hätten alte, in „den Städten vorhandene Geschlechter das Münzrecht, „zu diesem Zwecke auch, ihr eigenes Münzhaus, und „daher den Namen Münzer oder auch Hausgenossen „gehabt. In der Reichsstadt Frankfurt insonderheit „sey ein Patrizier-Geschlecht, die Häller-genannt, „vorhanden gewesen. Diese Gesellschaft habe das „Recht, Häller zu münzen, schon vor der Zeit, ehe „die Reichsstadt Frankfurt das Münzrecht erhalten „habe, ausgeübt, und daher auch das Gepräge der „sogenannten Frankfurter Kreutz-Häller in seinem „Wapen geführt."

In der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung wurde vor einiger Zeit, von einem sachkundigen Geschichtsforscher, die hier einschlagende Bemerkung gemacht: In den Städten, in welchen sich Patrizier-Geschlechter fanden, sollten dieselben, in der ältern Zeit, das Geschäft des Wechsels der Münzen gehabt haben,

*) Im 7ten Cap. des 10ten Buches, S. 5. und 6.

**) In seiner Chronik der Reichsstadt Frankfurt am Mayn, im 1sten Theile, im 1sten Buche, im 15ten Cap. S. 297. und im 29sten Cap. S. 440.

haben, und daher Münzbürger genannt worden seyn. Die hier angeführten historischen Umstände und Thatsachen, und vorzüglich, das eben erwähnte, ehemalige, Wetzlarische Patrizier = Geschlecht der Monetariorum oder Münzer, liefern zu dieser Bemerkung sehr passende Beweise.

§. 63.

Die sichere Spuren des unzweifelhaften ehemaligen Daseyns mehrerer Patrizier=Geschlechter in der Reichs= Stadt Wetzlar, erscheinen

2.) in einer andern Urkunde vom Jahre 1263. In dieser verpachtete der Dechant und das Wetzlarische Collegiatstift, gewisse, demselben in der Gemarkung des gegenwärtig Hessen = Darmstädtischen Dorfes Langengöns *) zuständige Grundstücke, zweyen Wetzlarischen Bürgern, Heinrich von Berchusen z), und Heinrich, Eberhards von Herlisheim **) Sohn.

---

*) Langengunse nennt es die Urkunde.

z) Ungefehr eine halbe Meile, liegt ein gegenwärtig Solms-Braunfelsisches Dorf, Berghausen genannt. Vielleicht hatte dieses Patrizier = Geschlecht, von diesem Dorfe den Namen.

**) Vielleicht von dem auch nur ungefehr eine Meile von der Stadt entfernten, gegenwärtig Nassau = Weilburg. Dorfe Höresheim.

Sohn. Unter den am Schlusse dieser Urkunde aufgeführten Zeugen, sind auch zwey andere, Richold von Brach, und Conrad von Dridorf a), als Wetzlarische Schöffen unterschrieben *). Alle diese Wetzlarischen Gerichtsschöffen haben ohne Zweifel, zu Patrizier-Geschlechtern in der Stadt gehört.

In einer um einige Jahre spätern Urkunde, vom Jahre 1265, werden wieder die hier eben genannten 1265.
Personen, nemlich Richolf von Brath, und Conrad von Dridorf, als Zeugen genannt. Mit ihnen aber, erscheinet auch Heinrich von Munichusen, (Münchhausen) als Wetzlarischer Schöffe b).

In

---

a) Richold von Brach, und der hier genannte Conrad von Dridorf, kommen schon in einer noch um einige Jahre frühern Urkunde, vom J. 1253, vor. In den Fürstl. Nass. Oran. Staaten, im Fürstenthume Dillenburg, drey bis vier Meilen von Wetzlar, findet sich eine kleine Stadt, Driedorf genannt, in deren Mauern noch die Ruinen eines verfallenen Schlosses vorhanden sind. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, S. 925. Vielleicht war dieses Schloß der ehemalige Wohnsitz dieses in den Urkunden dieser Zeit häufig vorkommenden Wetzlarischen Patrizier-Geschlechts.

*) Siehe diese Urkunde, in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im ersten Bande, Nro. 309. Seite 700.

b) Ebendaselbst im 4ten Bande, S. 907. Vielleicht dürfte man sich wundern, auch diesen Namen unter den alten

Wetz-

1274. In einer Urkunde vom Jahre 1274, erscheinet Heinrich von Katzenfurth, und in einer andern,
1306. vom Jahre 1306, Conrad von Katzenfurth, als Wetzlarische Schöffen c). Auch diese beyde gehörten ohne Zweifel zu einem Wetzlarischen Patrizier-Geschlechte, welches das eine starke Meile von Wetzlar entfernte, jetzt Fürstlich-Solms-Braunfelsische Dorf Katzenfurth d) entweder ganz oder zum Theile, als Eigenthum besaß.

1317. Aus einer Urkunde vom Jahre 1317 *), erhellet auch weiter noch, daß die von Garbenheim, eben

---

Wetzlarischen Patriziern zu erblicken. Bey dem gründlichen Kenner der Reichs-Geschichte wird zwar dieses ohnehin nicht der Fall seyn. Wahrscheinlich hatte aber das hier vorkommende, Wetzlarische Patrizier-Geschlecht in dem eine halbe Meile von der Stadt entfernten, jetzt Solms-Braunfels. Dorfe Münchholzhausen seinen Wohnsitz, und von demselben seinen Namen.

c) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 4ten Bande, S. 924. und S. 1000. In einer noch frühern Urkunde, vom J. 1264, erscheinet schon Krafto von Katzenfurth, als Wetzlarischer Bürger; in eben diesem Cod. dipl. im 2ten Bande, Nro. 111. S. 146.

d) Dieses ist ein sehr altes Dorf und hat seinen Namen von den Catten, welche hier einen Durchgang, eine Furth, durch die Dill, einen nicht sehr beträchtlichen Fluß fanden. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, S. 1466.

*) Bey Gudenus im Cod. dipl. im 3ten Bande, S. 146.

eben das Geschlecht, aus welchem die in der erst angeführten Urkunde genannten Brüder, Erwin, und Erwin Wetzelo waren, und insonderheit Heinrich von Garbenheim, und seine Gattin Hirmenthrud, ein Haus in der Stadt Wetzlar eigenthümlich besassen, und daß sie eine auf diesem Hause haftende, jährliche Rente dem Wetzlarischen Franziskaner-Kloster schenkten. Verbinden wir hiermit die so eben angeführte Nachricht, daß Erwin von Garbenheim Vogt im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte war, so läßt sich nicht zweifeln, daß auch dieses ein Wetzlarisches Patrizier-Geschlecht war.

Eben so scheinen auch die noch in einer andern Urkunde, vom Jahre 1330 *), vorkommenden Ver- 1330.
käufer einer gewissen, in Wetzlar jährlich fälligen Rente, Hartmann von Cruftilbach e), seine Gattin Osterlindis, und seine Kinder und Enkel, ebensowohl als der unter der Urkunde, als Zeuge auf-

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 3ten Bande, Nro. 198. S. 274.

e) Wahrscheinlich von dem drey Stunden oder anderthalb Meilen von Wetzlar entlegenen Solms-Braunfelsischen Dorfe Kröstelbach, in der Wetterauischen Volkssprache Kriffelbach, in welchem die Trümmer des alten Stammhauses dieses Geschlechts noch übrig sind. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, Seite 1465.

aufgeführte Marquard von Nuvern f), aus Wetzlarischen Patrizier-Geschlechtern gewesen zu seyn. Dieses ist um so wahrscheinlicher, da ein anderer aus einem Geschlechte, das schon, nach der vorhin angeführten ersten Urkunde, als ein Wetzlarisches Patrizier-Geschlecht erscheinet, nemlich Hermann Monetarius oder Münzerer, zugleich mit dem genannten Marquard von Nuvern, beyde als Wetzlarische Schöffen, ihr Zeugniß geben *). Aus verschiedenen Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts erhellet endlich auch, daß das bekannte, erst zu unserer Zeit, vor zehen bis

fünfzehen

f) Ohne Zweifel von dem eine halbe Stunde oder eine viertel Meile von Wetzlar entfernten Dorfe Naubern, oder Nauborn, der ursprünglichen Bedeutung seines Namens nach, am neuen Brunnen; Siehe Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. 11. S. 64, welches dermalen dem Fürstl. Hause Nassau-Weilburg, und dem Fürstl. Hause Solms-Braunfels, gemeinschaftlich gehört. Man erinnere sich hier, daß die Wetzlarische Bürgerschaft im vorhergehenden 13ten Jahrhunderte, dem Geschlechte der von Nuvern, oder Nauborn, einen nachbarlichen Zwist hatte; und daß der hier erscheinende Marquard von Nuvern ohne Zweifel entweder der nemliche, oder doch der Vater desjenigen ist, der hernach im Jahre 1361 mit einigen andern Wetzlarischen Geschlechtern, die Walkmühle der Wetzlarischen Wollenweber-Zunft überließ.

*) Siehe die hier berührte Urkunde, in des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Nro. 216. S. 266.

fünfzehen Jahren erloschene adeliche Geschlecht von Schwalbach, zu den damals vorhandenen Wetzlarischen Patrizier = Geschlechtern gehörte. Dieses beweisen, z. B. zwey Urkunden, von den Jahren 1286 und 1297 *), aus welchen erhellet, daß insonderheit Gerlach von Schwalbach, schon in der letzten Zeit des 13ten Jahrhunderts ein eigenes Haus in der Stadt hatte, weiter zwey Urkunden, von den Jahren 1350 und 1355 **), aus welchen man sie hat, daß Crafto und Arnold von Schwalbach, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, Grundstücke im Wetzlarischen Gebiete besaßen, und endlich zwey Urkunden, vom Jahre 1397 ***), welche beweisen, daß Johann von Schwalbach, eine Wetzlarische Bürgers = Tochter, des Wetzlarischen Raths = Schöffen, Johann von Hirlsheim Tochter, zur Ehe hatte, und daß diese beyden Ehegatten in der Stadt, und im Gebiete derselben, beträchtliche Güter und Grundstücke besessen haben müssen. Noch in der ersten Zeit des zu Ende eilenden 18ten Jahrhunderts, besaß auch das zum 1350. 1355. 1397.

Dom=

(* In des K. G. B. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 88. und im 2ten Bande S. 289. Nro. 235.

**) Am eben angef. Orte, im 5ten Bande, S. 219. N. 165. und S. 235. Nro. 172.

***) Am eben angeführten Orte, S. 262. und 266.

Domkapitel des Erzstiftes Mayntz gehörige, jetzt erloschene, adeliche Geschlecht von Bicken, welches wir schon oben, in der Geschichte der Stadt kennen lernten, mehrere unbewegliche Güter und Grundstücke in der Stadt und im Gebiete derselben, z. B. ein altes verfallenes Gebäude in der Hauser-Gasse, der Bickensche Hof genannt, welches der damalige Kammer-Gerichtspräsident, Freyherr von Ingelheim, im zweyten Jahrzehende dieses Jahrhunderts von demselben kaufte, und einen Garten, ausserhalb der Stadt, nahe am Wilbacher Thore. Diese unbeweglichen Besitzungen, lassen sehr wahrscheinlich vermuthen, daß auch dieses Geschlecht, in jener ältern Zeit, zu den Wetzlarischen Patrizier-Geschlechtern gehört haben dürfte, und dies um so viel mehr, da wir auch wissen, daß dieses Geschlecht, in dieser ältern Zeit, dem Wetzlarischen Collegiatstifte, mehrere Canonicos gegeben habe; z. B. Eckard von Bicken, Cantor bey diesem Collegiat-
1385. Stifte, im Jahre 1385 *), und Eberhard von Bicken, Dechant bey diesem Stifte, in den Jahren 1486 bis 1496 **). Vielleicht gehörte auch das noch in Hessen blühende

*) Im eben angef. Cod. dipl. im 5ten Bande, Nro. 185. S. 259, 314. und S. 340.

**) Am eben angef. Orte, S. 329; und in des Fürstl. Oran. Nass Hrn. Reg. Raths J. Arnoldi, Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte, S. 214.

blühende Geschlecht der Schutzbar, genannt von Milchling, zu diesen Wetzlarischen Patrizier-Geschlechtern. Wenigstens beweiset ein noch in der Stiftskirche vorhandenes, sehr stattliches, mit einer geschliffenen messingenen Platte belegtes Grabmahl, daß Lisa Schutzbar, genannt von Milchling, am 10ten Hornung 1425, hier gestorben, und nebst ihrem Gatten in dieser Kirche begraben worden sey, begründet also die Vermuthung, daß dieses Ehepaar in der Stadt wohnhaft gewesen seyn müsse. Alle diese jetzt angeführten Beweise von dem unzweifelhaften Daseyn der ehemaligen Wetzlarischen Patrizier-Geschlechter erhalten auch, aus den noch in beträchtlicher Zahl vorhandenen Kauf- und Stiftungs-Briefen des Wetzlarischen Spitals, ihre vollkommene Bestätigung. Diese Kauf- und Stiftungs-Briefe erwähnen aller der hier erwähnten Geschlechter, und insonderheit, der von Gärbenheim, von Katzenfurth, von Nuvern, oder Naubern, von Herlisheim, von Dridorf, u. s. w. und nennen die Güter, welche sie im Gebiete der Stadt besessen haben.

In der Mitte des 14ten Jahrhunderts wurde ein zwischen dem Jungfrauen-Kloster Altenburg, und einigen aus diesen Patrizier-Geschlechtern abstammenden Wetzlarischen Bürgern, insonderheit, dem

Scholaster des Wetzlarischen Collegiatstiftes *), Johann von Meyen, und einem Wetzlarischen Bürger, und Rathsschöffen, Hermann Selig g), über das Recht der Vergebung der Pfarrey in dem schon oben erwähnten Dorfe Dalheim **), entstandener Rechts-Streit, durch zwey aus der Nachbarschaft der streitigen Partheyen gewählten Schiedsrichter, den Graf Philipp

*) Schulmeister uf dem Stifte zu Wetzflar, ist der Ausdruck der Urkunde.

g) In mehrern Urkunden aus der letzten Zeit des 13ten, und der ersten Zeit des 14ten Jahrhunderts, insonderheit von den Jahren 1292, 1300, und 1317, erscheinet der hier erwähnte Hermann Selig, Hermannus dictus der Selige, unter den Wetzlarischen Gerichts-Schöffen, welche in diesen Urkunden als Zeugen aufgeführt werden. Die Beweise hiervon finden sich, in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, Nro. 220. S. 274. Nro. 233. S. 288. Nro. 240, Seite 293; im 5ten Bande, Nro. 110. S. 148, und noch an mehrern andern Orten. In einigen andern Urkunden wird er auch Hermannus Felix genannt. Die Wetzlarischen Gerichts-Schöffen wurden zu dieser Zeit gewöhnlich aus solchen Patrizier-Geschlechtern ausgewählt. In einer fast gleichzeitigen Urkunde, vom Jahre 1321, erscheint daher auch ein anderer, aus eben diesem Wetzlarischen Patrizier-Geschlechte, Heinrich Selig, unter den Wetzlarischen Gerichts-Schöffen. Siehe den eben angef. Cod. dipl. im 5ten Bande, Nro. 115. S. 155.

**) Super jure patronatus ecclesiae in Dalheim, wie der Ausdruck der Urkunde lautet.

Philipp von Solms, von der nicht lange hernach erloschenen Königsberger Linie, und den Ritter, Eberhard von Heygern *), entschieden **).

Ein stattlicher Beweis, daß diesen Patrizier-Geschlechtern, zu dieser Zeit auch ansehnliche Gerechtsame, in der Stadt Wetzlar sowohl, als in der Nachbarschaft derselben, zugestanden haben müssen! Wir kennen auch mehrere Teutsche Reichsstädte, in welchen im 13ten und im 14ten Jahrhunderte, Patrizier-Geschlechter gewohnt, das Bürgerrecht darinnen gehabt, und die ansehnlichsten obrigkeitlichen Würden in denselben bekleidet haben, obgleich dermalen keine Patrizier-Geschlechter in diesen Reichsstädten mehr vorhanden oder bekannt sind. Zum Beyspiele dienet die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen h).

§. 64.

---

*) Ohne Zweifel die dermalige Stadt Hayger, an der Dill, im Nassau-Oranischen Fürstenthume Dillenburg, ungefehr vier Meilen von Wetzlar.

**) Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 336.

h) Siehe Benjam. Christ. Grafshofii, Syndici Mühlhus. Commentat. de originibus atque Antiquitat. S. R. I. lib. civitat. Mühlhusae Thuringorum. Lipsiae et Goerlicii 1749, im 2ten Cap. im 7ten und 8ten §, wo unter andern, das noch in Hessen blühende adeliche Geschlecht von Schlotheim, zu den Patrizier-Geschlechtern dieser auch sehr alten Reichsstadt gezählt wird.

§. 64.

Die häufig noch vorhandenen Urkunden beweisen, daß besonders der niedere Adel, in dieser ältern Zeit weit zahlreicher war, als in unsern Zeiten. Die meisten der in der nahen Nachbarschaft der Stadt Wetzlar gelegenen Dörfer gehörten solchen Geschlechtern des niedern Adels, und dienten ihnen zu Wohnsitzen. So gehörte z. B. das dermalen Landgräfl. Hessen-Darmstädtische Dorf Naunheim, Guntram
1282. und Hartlieb von Nunheim, im Jahre 1282 *) so auch die jetzt Solms-Braunfelsische Dörfer, Wehrdorf, Leun i), Laufdorf **), Ober-Biel ***), Gyrmes ****), das Solms-Lichische Dorf Blasbach, und

*) Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im ersten Bande, Seite 797.

i) Lune nennen es die Urkunden dieser Zeit; ebendaselbst im 2ten Bande, S. 275. und im 3ten Bande, S. 239. Siehe hier auch, des Fürstl. Solms-Braunfels. Bau-Raths, J. L. Knochs, Anmerkungen zum Beweis der Abstammung der Häuser Nassau und Solms, vom Teutschen Könige Conrad dem Ersten, in der 2ten Abhandlung im 35sten §. Seite 56.

**) Im eben angeführten Cod. diplom. im ersten Bande, Seite 159.

***) Ebendaselbst im 2ten Bande, S. 89. und 195.

****) Gyrmeze, nennen es die Urkunden dieser Zeit. Ebendaselbst im 3ten Bande, Seite 215.

und das Nassau-Weilburgische Dorf Dudenhoven *), den Geschlechtern, welche darinnen ihren Wohnsitz hatten.

§. 65.

Hierher gehört auch noch die Bemerkung, daß sich in mehrern Urkunden aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, die Namen verschiedener, bürgerlichen Geschlechter finden, welche schon zu dieser Zeit zur Wetzlarischen Bürgerschaft gehörten, und daß diese alten bürgerlichen Geschlechter noch bis auf den heutigen Tag, in der Stadt Wetzlar vorhanden sind. Dahin gehört z. B. das Geschlecht der Waldschmidte, aus welchem Arnold Waltsmit, schon in einer Urkunde vom Jahre 1299, und Conrad Waltsmit, in zwey 1299.
andern Urkunden, von den Jahren 1338 und 1349, 1338.
der letztere als Besitzer eines Hauses in der Stadt 1349.
vorkommt **); das Geschlecht der Schuler, welches wahrscheinlich durch eine milde Stiftung eines ihrer Vorfahren, von sehr alter Zeit her, das Recht hat, seine Leichname, gegen die Entrichtung einer sehr geringen Geldsumme, in die Stiftskirche zu begraben, und aus dem schon Johann Schuler, in einer Urkunde vom

*) Ebendaselbst im 5ten Bande, Seite 41.

**) Bey Gudenus im Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 104. 192. und 214.

vom Anfange des 15ten Jahrhunderts, vom Jahre 1404, erwähnt wird *), und noch einige, andere, bey denen die Spuren der Geschichte weniger kenntlich
1338. sind; z. B. Arnold Mönych, in einer Urkunde v. J. 1338, sehr wahrscheinlich der Name des noch in der Stadt vorhandenen Geschlechts der Münche **), ferner auch Heynkelo, genannt Gebur, in einer Urkunde
1329. vom Jahre 1329, und Heinkelo, der Weber (textor),
1343. in einer andern, vom Jahre 1343, vielleicht der Name des auch noch in der Stadt vorhandenen Geschlechts der Hinkel ***), und endlich Wigand Dythero, oder auch Dyther, ein Wetzlarischer Rathsschöffe, in einer Urkunde vom Jahre 1274, vielleicht der Name des auch noch in der Stadt befindlichen Geschlechts der Dittert ****).

§. 66.

In einer in der Reichsstadt Eßlingen, im Sept.
1333. 1333 gegebenen Urkunde, bedeutete der schon mehr genannte Kaiser Ludwig von Bayern, den vier Wetterauischen Reichsstädten, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar

*) Ebendaselbst Seite 274.

**) Ebendaselbst, S. 198.

***) Ebendaselbst, Seite 174. und 208.

****) Ebendaselbst, im 4ten Bande, S. 924.

Wetzlar und Gelnhausen, daß er mit Beystimmung der sämmtlichen Fürsten und Grafen des Reiches, die sogenannten Pfahlbürger abgeschafft und verboten habe, und daß sein Kaiserlicher Wille sey, daß keine solche Pfahlbürger in den Städten weiter aufgenommen werden sollten. Er befahl dabey diesen Reichsstädten, solche Vorkehrungen zu treffen, nach welchen die von ihnen bereits aufgenommenen Pfahlbürger, zwischen der Ausfertigungs-Zeit der Urkunde, und dem bevorstehenden Gallus-Tage, in ihren Mauern angesessene Bürger würden, unter der angehängten Drohung, daß, wenn sie diesem Befehle nicht nachkommen würden, er den Fürsten und Grafen des Reiches erlaubt habe, solche Pfahl-Bürger in ihren Landen, wie ihre eigene Unterthanen zu behandeln. k)

Aus

---

k) Wisset, sagt die Urkunde, das wir mit gemeinere Rade aller Herren alle Pfalburgere abegenomen haben und verboten also, das wir furbas nicht enwollen das man deheinen Herren sin Leute in die Stete zu Pfalburgere enphan ader neme syn wollen dann gesessen Burgere in den Steten sin an Geverde, were aber das ir vor Yeman zu Palburgern enphangen oder genomen hettet, mit den sollent ir schaffen, das sie hie zwuschen und Sant Gallentag der schyerst kommet, by uch sedelhaft werden als recht Burgere, teten sie sie des nicht,

Aus unserer vaterländischen Geschichte ist bekannt, daß zu dieser Zeit, viele Land-Edelleute, in der Absicht, den Schutz der mit Mauern und Graben umgebenen, also nach damaliger Art, gut befestigten Städte zu genießen, das Bürgerrecht in diesen Städten, vorzüglich in den Reichsstädten, zu erwerben suchten. Sie blieben zwar dabey auf ihren Landgütern, und bisherigen Wohnsitzen, erwarben sich aber auch Wohnungen und liegende Güter in den Städten, in welchen sie Bürger waren. Nach diesen flüchteten sie, bey einer ihnen drohenden Fehde oder andern Gefahr, den kostbarsten Theil ihrer Habe. Man nannte solche Reichs-Bürger, Pfahlbürger, oder auch Ausbürger. Die Reichsstädte waren zu dieser Zeit, mit der Ertheilung ihres Bürgerrechts an dergleichen Ausbürger, gegen eine geringe jährliche Abgabe sehr willfährig, weil das Bürgerrecht denselben die Verbindlichkeit auflegte, der Stadt, deren Bürger sie waren, in allen ihren Fehden beyzustehen. Den Pfahlbürgern war die Erwerbung des Bürgerrechts in den Reichsstädten besonders auch darum wichtig, weil sie sich

als

---

nicht, so haben wir Herren und andern Eteln erleubet, wo sie sie furbaß erwuschen und begriffen, das sie mit ir Lip und mit ir Gut mogent gethun als mit andern iren Luten und Guten. Siehe diese Urkunde in Heinrich Christ. Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum, im ersten Bande, Seite 192.

als freye Reichsbürger, nicht allein der Gerichtsbarkeit der Fürsten und Grafen, in deren Gebiete sie wohnten, nicht unterworfen, sondern auch von allen, dem Landesherrn schuldigen Abgaben und Diensten, befreyet ansahen, und weil die Reichsstädte diese ihre Pfahlbürger, durch welche sie vorzüglich mächtig und bedeutend geworden waren, mit besonderer Sorgfalt schützen 1). Aus eben diesem Grunde aber, waren sie auch ein Dorn, im Auge der Fürsten und Grafen des Reichs, und daher bemüheten sich diese, die Abschaffung aller solcher Pfahlbürger beym Kaiser zu erwirken, und bewogen denselben, in der jetzt erwähnten Urkunde zu erklären, daß diejenigen solcher Pfahl-Bürger, welche innerhalb der darinnen bestimmten Frist, nicht mit ihrer ganzen Habe, vom Lande in die Städte, deren Bürger sie waren, ziehen und sich darinnen wohnhaft niederlassen würden, für Unterthanen der Fürsten und Grafen des Reiches, in deren Gebiete sie wohnten, angesehen, mithin ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, und zur Entrichtung der Abgaben sowohl, als zur Leistung der Dienste, gleich

andern

1) Siehe C. G. Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte, im 3ten Theile, S. 457. und des sel. Marburgischen Kanzlers, J. H. C. von Selchow, Dissert. de reliquiis juris manuarii in jure publico et privato Germanico, §. 3. et 4.

andern Unterthanen, ohne alle weitere Schonung angehalten werden sollten. Wahrscheinlich bezeigte sich der Kaiser, aus politisch-wichtigen Gründen, so willfährig zu dieser Erklärung. Er wollte nemlich nicht allein, durch dieselbe, die Fürsten und Grafen des Reiches, ohne deren Beystand und Unterstützung er immer eine ärmliche Kaiser-Rolle spielte, gewinnen, sondern er glaubte auch, daß der lange Aufenthalt des Adels in den großen Reichsstädten, in welchen Wohlleben, Schwelgerey und Ueppigkeit aller Gattung, weit gemeiner als in den Schlössern und Dörfern desselben waren, dem Geiste des Ritterwesens, auf welchem, nach dem nicht ungegründeten Wahne dieser Zeit, der Soldatenstand und das ganze Kriegswesen, mithin die Sicherheit sowohl der einzelnen Teutschen Staaten, als des ganzen Staats-Körpers beruhte, nachtheilig sey, und ihn zerstöre, die Ritter und Edelleute nemlich, an eine weichliche und üppige Lebensart gewöhne, und den Charakter der Hochherzigkeit und persönlichen Tapferkeit ersticke, welcher bisher als das köstlichste Kleinod des Teutschen Adels angesehen worden war.

Diese Abschaffung der Pfahlbürger vermehrte besonders die Zahl der in den Reichsstädten befindlichen Patrizier-Geschlechter. Denn jetzt waren viele adeliche Geschlechter, welche zwar das Bürgerrecht in diesen

Städten

Städten gehabt, aber immer noch auf dem Lande, auf ihren Schlössern, gewohnt hatten, genöthiget, diese ihre Landsitze zu verlassen, und sich in diesen Städten auf beständig anzusiedeln. Dieser hierdurch verursachten Vermehrung der Patrizier-Geschlechter in den Städten, muß man es auch zuschreiben, wenn man von dieser Zeit an, sehr deutlich bemerkt, daß die damals in den Städten vorhandenen Geschlechter jetzt in eine engere Verbindung miteinander traten, und sich zu einem großen gemeinschaftlichen Körper zu bilden suchten. Zum merkwürdigen Beyspiele dient uns hier, die erste, reichste und mächtigste der in dieser eben erwähnten Urkunde erscheinenden vier Wetterauischen Städte, die Reichsstadt Frankfurt.

In dieser finden wir nemlich, nicht lange nach der Zeit dieser Urkunde, die ersten Spuren der Entstehung der noch dermalen in derselben vorhandenen, adelichen Gesellschaften oder sogenannten Häuser, vorzüglich aber, des sogenannten Hauses Limpurg, oder Alten-Limpurg, einer engen Vereinigung, oder nach der Sprache der Zeit unserer Urkunde, einer Ganerbschaft, welche aus den ältesten Patrizier-Geschlechtern dieser Reichsstadt bestehet. *)

Wir

*) Siehe A. A. von Lersners Chronik der Reichsstadt Frankfurt, im ersten Theile, im 18ten Capitel, S. 294. bis 296.

Wir sehen also hier, daß die in dieser Reichsstadt vorhandenen Geschlechter, wahrscheinlich durch die ihnen durch diesen Kaiserlichen Befehl zugewachsene Vermehrung bewogen wurden, sich in eine enge Vereinigung zusammen zu schließen m). Sieben Jahre nachher, im Jahre 1340, wiederholte Kaiser Ludwig, das Verbot wegen der Aufnahme der Pfahl-Bürger, richtete es zwar wieder besonders an die zwey Wetterauische Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen, zugleich aber diesmal auch, an die Stadt Oppenheim am Rhein, äußerte dabey, daß er sich durch das Andringen aller der in der Wetterau befindlichen Grafen und Herren, zu diesem Verbote bewogen sehe, und bestimmte das Verfahren, nach welchem die Pfahl-Bürger in der Wetterau, und in den genannten Städten, abgeschafft werden sollten *).

§. 67.

---

m) Wir hoffen, daß wir unsere Leser, durch diese kleine Ausschweifung von dem geraden Pfade unserer Geschichte, nicht zum Unwillen reizen werden, da alles, was wir jetzt hier bemerkt haben, mit unserer vaterländischen Geschichte dieser Zeit sowohl, als mit der Geschichte der genannten vier Wetterauischen Städte, in einer, unsers Bedünkens, genauen Verbindung steht.

*) Siehe die zu Speyer ausgefertigte Urkunde über dieses wiederholte Verbot, in H. C. Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum, im 2ten Bande, S. 622.

§. 67.

In einem zu Ueberlingen in Schwaben, ertheilten Freybriefe, vom 24sten August 1334, befreyete der 1334.
schon oft genannte Kaiser Ludwig von Bayern, die Stadt Wetzlar, wegen des in eben diesem Jahre, durch eine große Feuersbrunst erlittenen Schadens, auf 10 Jahre, von aller Steuer und Hülfe, welche sie dem Kaiser, nach dem Ausdrucke der Urkunde, mit Pfenningen hätte leisten sollen n), doch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß, wenn die Stadt, noch vor dem Ablaufe der Zeit der Befreyung, sich wieder so weit erholen sollte, daß sie die Steuer wieder geben könne, sie sich derselben nicht länger sollte entziehen dürfen o). Bey dem Mangel an einer genauen historischen Aufklärung, ist es schwer zu bestimmen, ob unter dem in der Urkunde gebrauchten Ausdrucke, daß der Kaiser die Stadt befreye, von

n) Daz wir die wisen Lute, den Rate und die Burger, gemeinlichen ze Wetflaren, unsere lieben getruwen, durch ergetzung willen des schaden, den sie genomen habent von Brunst wegen, wan sie verbrunnen sind, gefriet haben; und freyen si mit diesem Brief, zehen jar, die nehesten nacheinander, von aller Stur und Dienst, di si uns mit Phennigen tun sullen.

o) Mit der Bescheidenheit, nach dem Ausdrucke der Urkunde, wer, daz si sich in derselben frist so viel besserten, daz uns duchte, daz si uns sturen oder dienen mochten, des sullen si gehorsam sie ze tund. In des von Gudenus Sylloge, Seite 494.

von aller Steuer, welche sie ihm mit Pfennigen zu entrichten habe, eine jede Steuer, welche die Stadt in baarem Gelde, oder nur eine gewisse Steuer, welche sie in der genannten Münzsorte, in Pfennigen entrichten müße, verstanden gewesen sey. Die erstere Bedeutung scheinet zwar allerdings die wahrscheinlichste, die letztere aber doch auch darum nicht ganz unwahrscheinlich, weil wir aus der Geschichte der bald folgenden Zeit vernehmen werden, daß die Stadt, schon vier Jahre nach der ihr durch diese Urkunde ertheilten Befreyung, also noch sechs Jahre vor dem Ablaufe der ihr darinnen vergönnten 10jährigen Frist, dem Kaiser wieder eine Geldsteuer bezahlt habe. Da uns aber die folgende Geschichte der Stadt belehrt, daß dieselbe sich von den sie betroffenen Unglücksfällen öfters schnell wieder erholt hat, so kann sie auch zu dieser Zeit von dem ihr durch die Feuersbrunst zugefügten Schaden, sich so geschwind wieder erholet haben, daß sie sich schon vier Jahre hernach im Stande sah, der der Urkunde hinzugefügten Einschränkung gemäß, dem Kaiser und dem Reiche, eine Geldsteuer zu bezahlen. Aus einer einige Jahrzehende spätern Urkunde, vom Jahre 1352, erhellet, daß die in der jetzberührten Urkunde erwähnte Feuersbrunst, die Gegend der Silhofer- oder Silverstraße, und insonderheit das in dieser Gegend befindliche

Kloster

Kloster der Minoriten oder Franziskaner-Mönche, betroffen habe p).

§. 68.

Eben dieser Kaiser befahl, in einer Urkunde vom 31ten May 1336, daß den schon oft genannten, vier 1336.
Wetterauischen Städten, jeder von Herren, Rittern, und Knechten, in Nothfällen Hülfe leisten solle *). Wir glauben, daß zur Erläuterung dieser Urkunde sowohl, als noch einiger ähnlichen, folgenden, und der darinnen vorkommenden Benennungen, von Herren, Rittern und Knechten, die hier folgenden Bemerkungen nicht am unrechten Orte angebracht seyn dürften. Unter dem Ausdrucke Herren wurde in dieser Zeit, der sogenannte hohe Adel, das ist die unmittelbaren Reichsstände, die Fürsten und die Grafen des Reichs, verstanden. Daher kommt es auch, daß diese höchste Classe des Teutschen Adels, am Kaiserlichen Hofe, und bey noch einigen andern Gelegenheiten, noch bis auf den heutigen

p) In den Frankfurt. Privilegien, S. 22. und in Lünigs Reichs-Archiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. special. im ersten Theile, oder im 13ten Bande, S. 12.

*) Siehe des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, Nro. 167. S. 221.

heutigen Tag, der Herrenstand genannt wird. Der ganze, niedere Teutsche Adel wurde, zu dieser Zeit, in zwey Classen eingetheilt. Die erste Classe des niedern Adels führte den Ehrennamen Ritter, die zweyte aber, den Namen Knappen oder Knechte. Der Unterschied unter diesen beyden Namen, wurde mit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts, also schon über ein Jahrhundert früher, als die Zeit der hier erwähnten Urkunde, gewöhnlich. Die Edelleute der niedern Classe hießen auch Schildträger (Armigeri *), weil sie den Rittern, wenn sie mit ihnen zu Felde zogen, das Schild nachtragen mußten.

Jeder Edelmann dieser Zeit mußte anfänglich als Knappe oder Knecht dienen, also mit der niedern Classe seine Laufbahn anfangen. Hatte er aber hinlängliche Beweise von persönlicher Tapferkeit und von Teutschem Heldenmuthe gegeben, so ruckte er in die höhere Classe des Adels hinauf, und wurde mit der Ritter-Würde beehret. Also ungefehr eben so, wie in unserer Zeit, jeder junge Krieger mit dem niedern Kriegsdienste anfangen, zuerst die verschiedenen Grade des subalternen Dienstes durchlaufen muß, ehe er zu den höhern Graden, zur ehrenvollen Würde eines Staabs-Offiziers aufsteigt.

Ver-

*) Schon oben lernten wir insonderheit Gerlach Lesch, als einen solchen Armiger kennen.

Verschiedene neuere Geschichtschreiber *) melden, daß zu dieser Zeit, auch die Söhne des hohen Adels, die Söhne der Fürsten und Grafen des Reiches, ihre kriegerische Laufbahn mit dem Dienste eines Knappen oder Knechts hätten eröffnen müssen. Unsers Bedünkens, dürfte es schwer halten, diese Behauptung mit kräftigen Beweisen zu unterstützen. Denn, obgleich bekannt ist, daß bisweilen auch Herren aus dem hohen Adel sich dem Ritterschlage unterworfen haben, gleichzeitige Schriftsteller auch melden **), daß sogar, der Teutsche König, Wilhelm von Holland, sich, vor seiner Königskrönung, zu Cölln, in der Domkirche, habe zum Ritter schlagen lassen, so ist doch ausser allem historischen Zweifel, daß zu dieser Zeit, nicht alle Teutsche Fürsten und Grafen, um die Ritter-Würde gebuhlt haben, und daß sie auch dann, wann sie dieselbe noch nicht erhalten hatten, doch immer zum hohen Adel gehörten, und vermöge ihres höhern Standes über die Ritter sowohl, als über die Knappen des niedern Adels, sehr weit erhaben waren q).

*) Z. B. Herr Professor Heinrich, in seiner Teutschen Reichs-Geschichte, im 3ten Theile, S. 453.

**) Z. B. das Chronicon Magnum Belgicum, beym Pistorius, am schon angeführten Orte, S. 266.

q) Siehe hier insonderheit, des Fürstl. Hohenlohischen Hofraths, Christian Ernst Hanselmanns, Beleuchtung des von D. G. Struben herausgegebenen vernichtigten Beweises der Teutschen Reichsstände völligen Landes-Hoheit vor dem Interregno etc.. Nürnb. 1762. S. 204.

Eben so schwer dürfte es, unsers Bedünkens auch halten, zu beweisen, daß die Teutschen Fürsten dieser Zeit, die Ritterwürde nicht erhalten konnten, wenn sie nicht die Dienste eines Knappen vorher geleistet hatten. Wir glauben uns aus der Reichsgeschichte von der Richtigkeit unserer Meynung überzeugt zu haben. Wir wollen aber dabey nicht leugnen, daß sich nicht einzelne Beyspiele auffinden lassen dürften, daß junge Herren aus dem hohen Adel dieser Zeit, etwa auf eine kurze Zeit, sich dem Dienste eines Knappen gewidmet haben. Wir finden auch hier, in unsern Zeiten, eine ganz passende Parallele. Wir sehen nemlich, daß junge Herren aus den angesehensten Fürstenhäusern, selbst Königs-Söhne, die niedern Grade des subalternen Kriegs-Dienstes durchlaufen müßen, ehe sie zur Würde eines Staabsoffiziers, oder gar eines Heerführers aufsteigen können.

Zur Stelle eines Knappen oder Knechtes nicht allein, sondern auch zur Ritterwürde, konnten, zu dieser Zeit, auch Personen aus dem Bürgerstande gelangen, zwar nicht nach der gewöhnlichen Sitte, aber doch immer durch eine Ausnahme. Der Vorzug der Ritter vor den Knappen oder Knechten, war sehr merklich; beym Heere sowohl, als bey den Ritterspielen (Turnieren) dieser Zeit. Den Ritter

zierten

zierten goldene Sporen, und goldene Zierathen am Harnische, Helme und Schilde. Der Knappe durfte diese Zierde seiner Rüstung nur von Silber tragen.

Die Ritter hießen vorzugsweise Herrn, und ihre Gattinnen, Frauen. Die Knappen durften sie nicht eher zum Zweykampfe herausfordern, bis sie selbst die Ritterwürde erlangt hatten. Außer diesen Vorzügen, hatten die Ritter auch noch den ungleich wesentlichern, daß die Fürsten, die Herren vom hohen Adel, welchen sie dienten, ihnen einen höhern Sold, als den Knappen, geben mußten. r)

§. 69.

In dieser Zeit, und zwar in das schon berührte Jahr 1336, setzt Chelius s) die Erbauung des bey 1336.

der

r) Siehe hiervon auch, Herrn Professor Heinrichs Teutsche Reichs-Gesch. am eben angeführten Orte, S. 454, und C. L. Scheidts historische und diplomatische Nachrichten, von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, im 10ten §. Seite 65 bis 71. Wir müssen hier noch bemerken, daß wir auch ziemlich deutliche Spuren gefunden zu haben glauben, daß man unter der Benennung Knechte, zu dieser Zeit, besonders auch die Vasallen oder Lehnleute des hohen Adels, der Teutschen Fürsten und Grafen, also den niedern, landsässigen Adel verstanden habe.

s) Im 4ten §. In einer um noch acht Jahre ältern Urkunde, vom Jahre 1328, in des von Gudenus Cod. diplom. im 5ten Bande, Seite 169. wird zwar schon eines Thurmes der Wetzlarischen Kirche erwähnt. Wahrscheinlich wird aber darunter der kleine, alte, vom neuen Thurme eingeschlossene Thurm verstanden.

der Wetzlarischen Stiftskirche befindlichen großen Thurmes. Leider! haben wir uns viele vergebliche Mühe gegeben, einen die Zeit der Erbauung dieses Thurmes betreffenden, zuverläßigen oder diplomatischen Beweis aufzufinden. Wir müssen zwar dem eben genannten Chelius bezeugen, daß die von ihm angegebene Zeit dieser Erbauung, sowohl mit der Bauart des Thurmes, als mit verschiedenen andern bekannten Umständen und Thatsachen, sehr gut übereintrifft. Die Bauart des Thurmes zuvorderst entspricht genau derjenigen, welche man an mehrern Gebäuden aus eben dieser Zeit bemerkt; vorzüglich aber der Bauart des berühmten Münsterthurmes zu Strasburg, von welchem wir historisch gewiß wissen, daß die Erbauung desselben ungefehr in eben diese Zeit, nemlich in die erste Hälfte des 14ten Jahrhunderts fällt *). Unter den andern sich hinzugesellenden Umständen, bemerken wir vorzüglich den, daß schon hundert Jahre nach eben dieser Zeit, der Wohlstand des Wetzlarischen Collegiatstiftes schon so tief gesunken war, daß der Erzbischof von Trier sich bewogen fand, die Zahl der Glieder desselben beträchtlich zu verringern. Es ist daher ganz unwahrscheinlich, daß das Collegiatstift in dieser Lage, eine so kostspielige Unter-

*) Siehe die Description nouvelle de la ville de Strasbourg, et de sa fameuse Tour, par Joseph Schweighaeuser, Notaire Apostolique, pag. 23 et 24.

Unternehmung, als dieser Thurmbau nothwendig seyn mußte, annoch begonnen haben sollte. Wahrscheinlicher hingegen ist, daß der große durch diesen Bau verursachte Kostenaufwand dem Wohlstande des Stiftes so tiefe, nach hundert Jahren noch nicht heilbar gewordene Wunden verursacht, und die Verminderung seiner Glieder nothwendig gemacht haben müsse. Inzwischen müssen wir doch dabey auch nicht unbemerkt lassen, daß sich, wie wir als Augenzeugen versichern können, im Thurme, an zwey verschiedenen Orten; nemlich über der obern Halle der ersten Treppe, und linker Hand, an der untern Halle der zweyten Treppe, die Jahrzahl 1486 in Stein gehauen findet. Diese doppelte Inschrift scheinet das Jahr der Vollendung des Thurmbaues anzuzeigen. Wir haben weiter auch einen diplomatischen Beweis gefunden: daß der Thurmbau im Jahr 1423, also weit über 80 Jahre nach der vom Chelius angegebenen Zeit, wenigstens noch nicht vollendet gewesen seyn müsse.

Die Urkunde, welche uns diesen Beweis liefert, ist ein vom Wetzlarischen Collegiatstifte, von dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, am 16ten März 1423 ausgefertigter offener Brief, in welchem sie gemeinschaftlich, alle weltliche Fürsten und Herren, alle Obrigkeiten, und überhaupt das ganze Publikum ersuchen, zum Baue der Wetzlarischen Stiftskirche

eine

eine milde Beysteuer zu geben. Sie sagen in diesem Brief, daß sie dermalen in diesem schweren Baue begriffen seyen, und denselben ohne milde Beysteuern nicht vollenden könnten, durch solchen auch schon in große Schulden gekommen seyen. Sie nennen dabey diesen Bau, den Bau der hochgelobten Königin Mariä, der Mutter Christi und der Wetzlarischen Stiftskirche Patronin, und des heiligen Johannes. Da die Kirche nicht dem heiligen Johannes gewidmet ist, so scheinet diese Benennung sich besonders auf den neuen Thurm derselben zu beziehen, und dieser Thurm insonderheit diesem Heiligen gewidmet worden zu seyn. Mit diesem Briefe schickten die Aussteller desselben zwey Wetzlarische Bürger, wahrscheinlich durch einen großen Theil des ganzen Teutschen Reiches und ließen durch dieselben, im angezeigten Jahre, eine allgemeine Collecte erheben *). Sie hatten sich auch zu diesem Behufe, vom Pabste, einen besonden Ablaß erwirkt, und versprachen daher im Briefe, jedem, welcher zu diesem Thurmbaue eine Beysteuer geben werde, einen Hauptablaß von 2000 Tagen, und auf 26 Tage Nachlaß von den Fasten, und noch einen Neben-

Ablaß

*) Diese gegenwertige, sagt der Text der Urkunde, unser geschickte geschwohren Boben gesessen Bürger bey uns -- -- --

Ablaß t), von 34 zum Collegiatstifte gehörigen Altäre, 40 Tage Ablaß, und auf einen Tag Nachlaß von den Fasten, von jedem dieser Altäre. u)

Aus dieser Urkunde erhellet sehr klar, daß das Collegiatstift zur Zeit der Ausfertigung derselben schon sehr viel auf den Thurmbau verwandt haben müsse, und sich durch denselben in beträchtliche Schulden gestürzt habe, daß aber der Bau noch ganz unvollendet war. Wenn er wie die angeführte im Thurme befindliche Inschrift anzuzeigen scheinet, erst 63 Jahre nach der Ausfertigung dieser Urkunde vollendet war, so scheint die alte Sage genau wahr zu seyn, daß der Kirchenbau 150 Jahre gedauert habe. Nur hatte diese alte Sage den Bau des neuern Thurmes mit dem Baue der weit ältern Kirche verwechselt. Diese Sage wird auch selbst durch die in

der

---

t) Wir müssen hier die Bemerkung machen, daß dies die Zeit war, wo der ärgerliche Ablaßkram schon auffallend zu steigen anfieng, bis er ungefehr hundert Jahre nachher, die scheusliche Höhe erreichte, die den biedern Augustiner-Mönch, Martin Luther, diesen hellsehenden und thätigen Hitzkopf, zum schweren aber glücklichen Versuche reizte, die Fahne des religiösen Aufruhrs aufzustecken.

u) In der Sammlung der zu diesem ersten Bande gehörigen Urkunden, liefern wir einen vollständigen Abdruck dieser in ihrer Art merkwürdigen, noch nie gedruckten Urkunde, unter der Zahl XII.

der Chelinsischen Beschreibung der Stadt Wetzlar (§. 4.) gemeldete Nachricht bestätiget; daß im Jahre 1493, zwey Bürger mit Patenten, zur Erhebung einer Collecte ausgeschickt worden seyen. Der oberflächige Chelius verwechselte ohne Zweifel nur das in dieser Urkunde enthaltene Jahr 1423 mit dem Jahre 1493 *).

§. 70.

Nach einer alten, historischen Sage, soll das auf dem sogenannten Buttermarkte, der Stiftskirche gerade gegenüber, noch jetzt vorhandene steinerne Haus, dessen äusseres Ansehen eine sehr feste Bauart verräth, zu gleicher Zeit mit dem Thurme der Stiftskirche, und zwar blos in den Feyerstunden der Arbeiter und Taglöhner, erbaut worden seyn. Ungeachtet dasselbe auch noch dermalen, vorzüglich nach einer vor ungefehr 15 Jahren, vom dermaligen Herrn Besitzer vorgenommenen, starken Ausbesserung, sich noch in einem guten und dauerhaften Zustande befindet, so zeigen doch die daran befindlichen überaus dicken Mauern sowohl, als die ganze Bauart der Vorderseite, sehr kenntliche Spuren seines unzweifelhaften hohen

Alters

*) Vielleicht ist auch die beym Chelius befindliche Jahrzahl 1493 ein Druckfehler.

Alters. In der ältern Zeit, wahrscheinlich bis zur Zeit der Kirchenverbesserung, soll dieses Haus die Wohnung des jeweiligen Stiftsprobstes gewesen seyn.

Aus einer aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts vorhandenen Urkunde siehet man, daß der Wetzlarische Stiftsprobst, zur Zeit dieser Urkunde, also über 70 Jahre vor der Erbauung des hier erwähnten Hauses, in einer andern Gegend der Stadt, nemlich in der sogenannten Hausergasse, und zwar auf der linken Seite der Straße, wenn man dem Hauserthore zugeht, seine Wohnung gehabt habe, und daß das an dieser Seite der Staße befindliche untere Eckhaus, an dem vor dem Eingange zur Hausermühle noch vorhandenen freyen Platze, diese Wohnung gewesen seyn müsse. In dieser Urkunde nemlich macht sich das Wetzlarische Collegiat-Stift anheischig, daß es zur Beendigung eines Streites, welcher zwischen ihm, und einem Wetzlarischen Bürger, Eckehard, wegen eines am Wege, wo man nach der Hauser-Mühle gehe, gelegenen, freyen Platzes, entstanden sey, eine Mauer aufrichten lassen wolle, welche den dem Stifts-Probste gehörigen Hof, von dem Hofe des genannten Eckehards scheide, und welche den Umfang des ihm, dem Stifte zuständigen

digen Bezirkes einschließe v). Diese Scheidemauer ist auch an diesem Orte, noch bis auf den heutigen Tag vorhanden.

§. 71.

In einer zu Frankfurt gegebenen Urkunde, vom
1338. Jahre 1338 w), bescheinigte der schon mehr genannte Kaiser Ludwig, den Empfang der von der Stadt Wetzlar, zur Hülfe und zum Dienste gegen Frankreich und gegen die Lombardey, entrichteten Steuer *) und versprach dabey, daß er in den zwey nächstfolgenden Jahren, die Stadt mit der Forderung einer außerordentlichen Steuer, außer der, welche sie ihm jährlich zu geben schuldig sey, verschonen, daß, wenn der Kaiser und das Reich, in der Noth, eine solche Unterstützung von andern Reichsstädten begehren und erhalten werde,

---

v) Quod illae curiae per murum, qui Emunitatem circuit, in perpetuum sint distincte. Siehe diese Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, Seite 34.

w) Der Text der Urkunde sagt, daß sie am Sonntage vor dem Uffertag ausgefertiget sey. Unter dieser Benennnng verstand man zu dieser Zeit, das Fest der Himmelfahrt Christi. Siehe Joh. Georg Scherzii Glossar. German. med. aev. unterm Worte Uffertag.

*) „Ze hilf, sagt die Urkunde, und ze Dienst unserer Vart gen Franehrich und gen Lampparten."

werde, die Stadt ebenfalls ihren Antheil dazu beytragen solle *). Zur Aufklärung der Geschichte dieser Zeit, und besonders dieser Urkunde, müßen wir hier bemerken, daß aus der Reichsgeschichte nicht bekannt ist, daß Kaiser Ludwig von Bayern, während seiner ganzen Regierung, mit dem zu seiner Zeit regierenden Könige, Philipp von Frankreich, wirklich Krieg geführt habe, und gegen ihn oder seine Heere zu Felde gezogen sey. Aber es ist aus dieser Geschichte auch eben so bekannt, daß der Kaiser gegen den König Philipp allzeit einen heimlichen Groll geheget habe, und zwar aus dem wichtigen Grunde, weil der Französische König es immer mit dem Pabste Benedikt XII., der sich damals zu Avignon aufhielt, dem unversöhnlichsten Feinde des Kaisers, hielt, und sich von diesem halsstarrigen Priester die Rathschläge einhauchen ließ.

Diese heimliche Feindschaft bewog den Kaiser, daß er schon im Jahre 1337, mit dem Könige Eduard von Engelland, einen Subsidien-Vertrag schloß. Zu diesem Vertrage versprach König Eduard dem Kaiser, die zu dieser Zeit sehr beträchtliche Summe von 300,000 Florentinischen Goldgulden, als baare Subsidien-Gelder; der Kaiser aber dagegen dem Könige, auf die

*) Im angeführten Sylloge, S. 495.

die Zeit des nächsten Andreas-Festes, mit 2000 Helmen, gegen den König von Frankreich persönlich zu Hülfe zu ziehen x). Bey einer Zusammenkunft des Kaisers, mit dem Könige Eduard, zu Coblenz im Jahre 1338, wurde wegen dieses Vertrages, noch eine nähere Verabredung getroffen. Beyde Monarchen vertrauten sich hier die Gründe ihres Hasses gegen den Französischen König. König Eduard klagte dem Kaiser, daß König Philipp ihm die Normandie, die Provinz Guienne, die Grafschaft Anjou und die Französische Königskrone selbst, zu welcher ihm durch die Abstammnng von seiner Mutter, das Näherrecht vor dem Könige Philipp gebühre, entrissen habe, und ersuchte ihn dabey, als oberster Richter und Handhaber der Gerechtigkeit, ihm Hülfe und Recht gegen den Französischen König zu schaffen. Der Kaiser klagte dagegen dem Brittischen Könige, daß der Französische König über die Teutschen Reichslehen,

in

x) Siehe M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, im 7ten Cap. des 7ten Buches, S. 535. Es ist sehr merkwürdig, daß dieser vom Glücke seit Jahrhunderten vorzüglich geliebkoſete Staat, das Brittische Reich, schon im mittlern Zeitalter, sich im Besitze solcher Reichthümer sah, daß seine Beherrscher Bündnisse mit andern Europäischen Fürsten schließen konnten, vermöge deren die Verbündeten Mannschaft, der Britte aber, nur Geld, Subsidien, hergab.

in deren Besitze er sey, von ihm, als dem Reichsoberhaupte, die Belehnung noch nicht verlangt, und ihm, die wegen derselben schuldigen Lehenspflichten noch nicht geleistet habe, erkannte auch die Ansprüche des Königes Eduard als gerecht, und erklärte dabey, daß der Französische König sich alles Schutzes und der Freyheiten des Reiches verlustig gemacht habe y).

Auf einer in eben diesem Jahre 1338, zu Frank- 1338.
furt am Mayn gehaltenen allgemeinen Versammlung der Teutschen Reichsstände wurde, wahrscheinlich auf den Betrieb des Kaisers, in gleicher Absicht auch der Beschluß gefaßt, die Freyheit des Teutschen Reiches, gegen die ungemeinen Zudringlichkeiten des Pabstes sowohl, als des Französischen Königes, mit dem nöthigen Nachdrucke zu schützen. z)

König

---

y) Die Gewähr dieser Erzählung findet sich, in der Fortsetzung des Chronici des Martini Poloni, Erzbischofes zu Gnesen, de summis pontificibus et imperatoribus, welche eine von Leoben in Steyermark gebürtigen Ungenannten (Anonymum Leobiensem) zum Verfasser hat; diese Fortsetzung aber, in des Joh. Georg. Kulpis Scriptoribus rerum Germanic. a Carolo Magno usque ad Ferdinandum III.

z) Siehe J. Dan. von Olenschlager Staats-Geschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, 122ten §. S. 278, im 125sten §. S. 286, und im 127sten §. S. 291.

König Eduard traf indessen alle Vorkehrungen zum Kriege gegen Frankreich, fieng auch im folgenden Früh-
1339. jahre 1339, den Krieg wirklich mit großem Eifer an. In einer im April dieses Jahres, abermals zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Versammlung der Teutschen Reichsstände, wurde auch der Krieg gegen den Französischen König nochmals fest beschlossen, und eine diesen Beschluß betreffende Verabredung mit dem Englischen Könige Eduard genommen. *) Dem Kaiser Ludwig war inzwischen, entweder durch einen ihm vorzüglich eigenen Wankelmuth, einen Mangel an Standhaftigkeit, oder durch eine geheime, unbesiegbare Furcht vor den Wirkungen des päbstlichen Bannstrahls, und vor dem Unwillen des heiligen Vaters, die Lust zum Kriege gegen Frankreich so sehr vergangen, daß er nicht gut fand, dem Könige Eduard die zugesagte Hülfe zu leisten, und sich anfangs damit begnügte, ihm, gegen den Ausgang des Sommers dieses Jahrs, seinen Sohn, mit hundert Helmen zu schicken, im folgenden Jahre 1340 aber, sich bewogen fand, ganz vom Bunde mit dem Könige Eduard abzutreten. **)

Unge=

---

*) S. J. D. von Olenschlager Geschichte der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, im 29sten §. S. 297.

**) Mich. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, am eben angeführten Orte, S. 545.

Ungeachtet also aus dieser ganzen, aus der Geschichte unsers Vaterlandes geschöpften Erzählung mit Zuverläßigkeit erhellet, daß der Krieg gegen Frankreich gar nicht zum Ausbruche kam, und daß Kaiser Ludwig, von der Hülfe und dem Beystande der Teutschen Reichsstände, gegen den König Philipp von Frankreich, niemals wirklich Gebrauch gemacht habe, so scheinet doch aus der erstberührten Urkunde, durch welche er den Empfang der ihm von der Stadt Wetzlar, zur Hülfe gegen den Französischen König entrichteten Steuer bescheinigte, daß er zur Zeit der Errichtung des Bündnisses mit dem Könige Eduard, den festen Vorsatz hatte, und völlig bereit war, den König Philipp mit Krieg zu überziehen, und daß er zu diesem Zwecke, von mehrern Teutschen Reichsständen eine Steuer, in baarem Gelde, verlanget und erhoben haben müsse.

§. 72.

In einer Urkunde vom 21sten Merz 1339, verbot 1339.
Kaiser Ludwig, daß kein Wetzlarischer Bürger in Rechtshändeln, welche vor den weltlichen Richter gehörten, forthin mehr, wie hisher geschehen sey, seinen Mitbürger vor ein geistliches Gericht lade, bey einer Strafe von 20 Pfund Häller, wovon die Hälfte dem Kaiser, die andere Hälfte aber dem

Kaiserlichen Vogte, dem Grafen von Nassau heimfallen solle a).

Dieses Kaiserliche Verbot enthält also einen wiederholten Beweis, wie sehr Kaiser Ludwig, und seine Zeitgenossen, die Nothwendigkeit gefühlt haben müssen, der täglich wachsenden Macht der Geistlichkeit, und der daher rührenden Herrschsucht des Priesterthumes, gemessene Schranken zu setzen.

§. 73.

1340. In einer Urkunde vom Jahre 1340 b), erneuerten die schon mehr genannten vier Wetterauischen Städte ihre Verbindung unter sich, zwar nur auf zwey Jahre, doch so, daß das Bündniß auch nach dem Ablaufe der 2jährigen Frist, noch so lange bey seinen Kräften bleiben solle, bis die eine oder die andere der verbün-

deten

---

a) Diese Urkunde findet sich im Anhange zu der schon angeführten Abhandlung des Lti. Andr. Pet. Hesse, eigentlich G. L. Böhmers, de Superioritate territoriali in Civitatem Wetzflariensem etc. unter Ziffer 2.

b) In Lünigs Reichs-Archiv, in der vierten Fortsetzung des Part. special. im ersten Theile, oder im 13ten Bande, Seite 13. Siehe hier auch des Schöffen von Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt, S. 362. Zur Gewähr, führt Lersner eine Historiam diplom. et Document. an.

deten Städte denſelben entſagen werde *). Die bey dieſer Erneuerung des gemeinſchaftlichen Bundes, zum Grunde gelegten Bedingungen, waren zwar gröſtentheils die nemlichen, welche bey dem ſchon oben, im 25ſten §. erwähnten, im Jahre 1285 errichteten Bunde zum Grunde gelegt waren. Doch wurden folgende neue Bedingungen dem neuen Bunde hinzugefügt:

1.) Eine Uebereinkunft, daß die Bundesſchweſtern ſich die groben Verbrecher, die Mordbrenner und Räuber, wenn ſie ſich aus einer dieſer Städte in eine andere flüchten würden, einander ausliefern ſollten c).

2.) Eine Verabredung, daß wenn ein Edelmann, oder ein landſäßiger Junker in einer der verbündeten Städte Bürger ſey, und ſein Bürgerrecht, zu einer Zeit, wo dieſe Stadt in Kriegsgefahr komme, aufgebe,

*) „Wanne auch, lautet der Ausdruck der Urkunde, „daz zil dyſer Stryckungen uz iſt, ſo ſal die Strickunge „darnach als lange ſtein, bis daß ſie dieſe vyer Stede „widdir ruffen - - - -

„Werz auch daß beſewichte in eynir dieſer vyer „Stede bosheid begingen, an brand, habede, horde, „adir an andire boſen dingen, die dergleichin werin, „wo der oder die beſchehen wurden, ob ſie uz einer „Stadt in die andire fluhen, wanne die Stad da „eynen, der Bruch hette geton, forderte, ſo ſal man „in antwurten, ir ſie wenig, adir viele.“

und der Stadt nicht beystehen wolle, nach hergestelltem Frieden aber, entweder in der einen oder in der andern der verbündeten Städte Bürger zu werden wünschen sollte, demselben das Bürgerrecht nicht anders ertheilt werden sollte, als wenn er der Stadt, deren Bürgerrecht er aufgegeben habe, zehen Mark Pfenninge bezahle.

Eine solche Geldstrafe von zehen Mark, solle aber auch derjenige benachbarte Edelmann, oder landsäßige Junker, der von einer der Bundesschwestern, in welcher er kein Bürgerrecht habe, um seinen Beystand angegangen werde, und denselben verweigere, hernach aber sich um das Bürgerrecht in einer oder der andern der verbündeten Städte bewerbe, gleich dem, welcher sein Bürgerrecht aufgegeben habe, beym Empfange des Bürgerrechts entrichten d). Endlich

3.) Eine

d) „Me setzen wir und wollen, wo ein Ritter, adir „ein Knecht, die man Edel-Lude heißit, ir sie wenig „adir vele, in dysen vyer Steden eyner Burger ist, „und gienge die Stad nod ane, daß man von jhme, adir „von in helfe mute, und der adir die dan ir Burgerschaft „uffgebin, durch das daß sie der Stad nicht dorften „helfen, da sie Burger ime werin; und dann, wann „ez gesonit wurde, und gerichtit, (wenn eine Aus„söhnung, ein Friede erfolgt sey,) abir Burger „woldie werden in der Stad, adir in den andirn „Steden eyner den adir die ensal man in der keiner „dysin

3.) Eine Uebereinkunft, daß wenn der Kaiser von der einen oder der andern der verbündeten Städte, eine neue ungewöhnliche Schatzung oder Steuer verlangen sollte, diese Stadt die Bundesschwestern davon benachrichtigen, und sich mit denselben, über die Antwort, welche dem Kaiser auf die Forderung zu geben seyn dürfte, einverstehen solle. e)

Zur

„dysin vyer Stede zu Burger widdir enphahen, „adir nemen, he engebe dann zehen Marg „Pfennige, die zehen Marg sal man geben der „Stad, da he vare sine Burgerschaft ufgab.

„Wer auch ob wir keynen Burger hetten, he wer „Ritter, adir Knecht, die man Edel-Lude heizsit, „das were, wer he were, (er möge seyn, wer er „wolle,) und wir in maneten umb helfe, und he uns „dann nicht en wolde helfen, und wir sin dann auch „numme zu Burgern in wulden haben, unde wulde „he dann in den andern dreyen Steden einer „Burger werden, den sal man nicht zu Burger en„phahen, he engebe dann die zehen Marg, „glicher wis, als ob he die Burgerschaft selbir uf „hette gegebin."

Diese Stelle enthält einen sehr klaren Beweis, daß in dieser Zeit, in allen vier in diesem Bunde begriffenen Reichsstädten Edelleute wohnhaft gewesen seyn müssen, welche das Burgerrecht in denselben hatten, oder mit einem gleichbedeutendem Ausdrucke, daß sie Patrizier unter der Zahl ihrer Bürger hatten.

e) „Wer auch daß unser Herrn den Keysir die keine dyser „vyer Stede hoher Schazunge adir herfart zumute,

„adir

Zur Festhaltung der in diesem Bunde enthaltenen Bedingungen, befolgten die darinnen begriffene Reichs-Städte wieder eben die Maaßregel, welche sie fünfzig Jahre vorher, in gleicher Absicht befolget hatten. Sie stellten einander dermalen acht Bürgen, aus dem Schooße ihrer eigenen Bürgerschaft; erhöheten aber jetzt die Bürgschaft, für welche diese Bürgen haften mußten, bis auf 200 Mark Silber. *)

Die von der Reichsstadt Frankfurt gestellten acht Bürgen waren:

1.) Hermann von Offenbach, genannt Klabelauch, (wahrscheinlich Knobloch),
2.) Hannemann von Holzhausen,
3.) Erdwin Schrenke,
4.) Culmann von Limpurg, f)
5.) Culmann Zan,

6.)

„ adir zu andirn Dingen andirz, dann unse Vriheid „ ist, und dann wir zu rechte sulden, so sal die „ Stad, der he zuspricht, einen berad bitten, und „ sal donn gerygelingen die andern Stede besenden, „ und sal keine Stad antwurten, sie in de dins mit- „ einander, ob sie ez überig mogen sin - - - -

*) „ By einer peene zweyhundert Marg Silbirz - - -

f) Ohne Zweifel aus dem auch bereits ausgestorbenen Frankfurter Patrizier-Geschlechte der Weiße von Limburg, dessen Wapen man am schon angeführten Orte, auf der siebenten Kupfertafel antrifft.

6.) Hartung Becker,

7.) Hermann Lolle, und

8.) Gerhard Rosenbusch.

Die acht Bürgen der Reichsstadt Friedberg waren:

1.) Heinkel (Hinkel?) Engel,

2.) Friedebrecht, der junge,

3.) Johann Ride,

4.) Heinrich Massenheimer,

5.) Conrad von Frankfurt,

6.) Gypple Becker,

7.) Wigand Isirnhut, (de pileo ferreo, aus dem eisernen Hut), und

8.) Heinze Slich.

Die acht Bürgen unserer Reichsstadt Wetzlar bey diesem Bunde waren:

1.) Eberhard Rode,

2.) Hermann Reyge (Reien), *)

3.) Markele (Marquart) von Rusern (Nauborn) der jüngere, **)

4.)

---

*) Mehrere Urkunden dieser Zeit bewähren, daß dieser Bürge ebenfalls aus einem damals blühenden Wetzlarischen Patrizier-Geschlechte war.

**) Er heißt wahrscheinlich Markle der Jüngere, weil er der Sohn des schon im vorhergehenden dreyzehenten Jahrhunderte erscheinenden und von uns oben erwähnten Wetzlarischen Raths-Schöffen Marquart von Nuvern war.

4.) Conrad von Kazinford, (Katzenfurth),

5.) Gerbrecht von Dredyrf (Dridorf), *)

6.) Eberhard Suanhard;

7.) Hermann von Holzheim, **) und

8.) Wille von Kleeberg.

Die Bürgen der Stadt Gelnhausen endlich waren:

1.) Hermann Fuschen,

2.) Eberhard vor den Gudenson,

3.) Wertwin von Spickelin,

4.) Anshelm von Creignifeld,

5.) Fritz Hoppener,

6.) Bechtold Spickelin.

7.) Berchtold ane (ohne) Smalz, und

8.) Berchtold in dem Steynen Hus (im steinernen Haus).

Neun

---

*) Wir müssen hier an die Nachrichten erinnern, welche wir bereits oben, im 63sten F. von den hier vorkommenden Wetzlarischen Patrizier-Geschlechtern, der von Nauborn oder Nuvern, von Katzenfurth, und von Dridorf gemeldet haben.

**) Wahrscheinlich war der hier gemeldete Wetzlarische Bürge, Hermann von Holzheim, aus dem auch schon längst ausgestorbenen Frankfurter Patrizier-Geschlechte, dessen Wapen am schon angeführten Orte, auf der dritten und auf der fünften Kupfertafel anzutreffen ist.

Neun Jahre hernach, im Jahre 1349, fanden sich drey dieser Wetterauischen Städte, nemlich Frankfurt, Friedberg, und Gelnhausen, zwar bewogen, ihre bisherige Verbindung untereinander nochmals, und zwar auf eine unbestimmte Zeit, bis eine der verbündeten Städte dem Bunde entsagen werde, zu erneuern. Die Stadt Wetzlar scheint aber, um diese Zeit, in irgend eine andere Verbindung getreten zu seyn, und daher die Einladung zu dieser Bundeserneuerung abgelehnt zu haben. Wenigstens meldet die über diese Erneuerung des Bündnisses ebenfalls noch vorhandene Urkunde ausdrücklich: Diese Stadt habe bey dieser letztern Erneuerung des Bundes, demselben entsagt oder sey von demselben abgetreten *).

§. 74.

---

*) Alse wir, ist der Ausdruck der Urkunde, und die Scheffen, Rat und die Bürgere gemeinliche der Stad zu Wetflar eine Strickunge undir einandir hatten, die uff was gesagit --- daß wir die von Frankenford, von Friedeberg, und die von Geilnhusen uns widdir zu einandir han verstrickit und virbunden, in aller der Masse, alse die Strinkunge des Tagis was, do sie uff ward gesagit --- Siehe diese Urkunde in Lünigs Reichs-Archiv, am ebenangeführten Orte, S. 1434. Siehe auch des Frankfurter Patriziers, Achill August von Lersners Chronik der Reichsstadt Frankfurt, am eben angeführten Orte.

§. 74.

Ungeachtet Kaiser Ludwig sich bewogen fühlte, die Ausbreitung der einem jeden Staate schädlichen Herrschaft des Priesterthums, durch das im vorhergehenden 50sten §. erwähnte wiederholte Verbot zu verhindern, so war er doch von der Absicht, die Stadt in ihren Gerechtsamen, und in ihren reichsstädtischen Freyheiten zu beeinträchtigen, so weit entfernt, daß
1344. er in einem zu München, im Jenner 1344, ertheilten Freybriefe, den eben genannten vier Wetterauischen Städten aufs neue die Freyheit ertheilte, mit andern Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, Bündnisse zu schließen. g)

§. 75.

Die verschiedenen bisher von uns angeführten Freybriefe und Privilegien, welche Kaiser Ludwig der Bayer, den oft genannten vier Wetterauischen Städten ertheilt hat, enthalten zwar schon hinlängliche Beweise des ganz vorzüglichen Wohlwollens dieses

---

g) In Lünigs Reichsarchiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. special. im ersten Theile, S. 15; und in den Frankfurtischen Privilegien, S. 28. Auch diese Urkunde scheinet sorgfältig einen Unterschied unter dem hohen und niedern Teutschen Adel, den Grafen und Herren, oder dem Herrenstande, und den Rittern und Knechten, oder dem Ritterstande, zu bemerken.

dieſes Kaiſers, gegen dieſe Städte. Den ſtärkſten Beweis deſſelben aber enthält ein merkwürdiges Privilegium, welches er ihnen, noch in dieſem Jahre, gleich am folgenden Tage nach der Ertheilung des zuletzt erwähnten Freybriefes *) verlieh. 1344.

Durch daſſelbe nämlich, gab er ihnen das wichtige Vorrecht, daß jeder, welcher wider ſie eine Klage anbringen wollte, ſolche bey keinem andern Richter, als bey den in den Mauern dieſer Städte befindlichen Kaiſerl. und Reichs-Amtleuten oder Reichs-Schultheißen anſtellen ſollte, und daß die genannten Städte dem, welcher ſich hierzu nicht bequemen wolle, ſich zu widerſetzen, ihn feindlich zu behandeln, und ihn auf eine jede ihnen zweckmäßig ſcheinende Art anzugreifen, befugt ſeyn ſollen. h)

Man

*) Die erſtere dieſer beyden Urkunden iſt am Freytage, und die letztere, die hier eben erwähnte, am Samſtage nach dem Ebenwich-Tag ausgefertiget. Unter der Benennung des Ebenwich-Tages aber, wird in den Urkunden dieſer Zeit, das Feſt der Beſchneidung Chriſti, alſo der Neujahrstag verſtanden. Siehe J. G. Scherzii Gloss. German. medii aevi, im 1ſten Th. S. 268.

h) „Wär, heißt es in dieſem Privilegio, daz jemandt „wider uns, oder ſi taet, ſwie der genannt, oder „geheizzen iſt: und nicht Recht, vor unſer

und

Man bemerkt leicht, daß mit diesem Freybriefe das bereits oben erwähnte schon 11 Jahre vorher, im Jahre 1333, von eben diesem Kaiser, der Reichsstadt Wetzlar besonders ertheilte Vorrecht, daß ihre Bürger vor keinem andern Richter als vor dem in der Stadt befindlichen Kaiserlichen Amtmanne sollten belangt werden können, in unzweifelhafter Verbindung stehe.

§. 76.

„und des Richs Amtluten, von jren „Schultheißen, von jn nemen wollt: „gegen denselben mügen si sich weren, und die „angrifen, als verr si künnen und mügen.“ In Lünigs Reichs-Archiv, am eben angeführten Orte, und in den Frankfurtischen Privilegien, S. 29. Es ist wohl keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß unter den in diesem Privilegio erwähnten Kaiserlichen und des Reichs Amtleuten und Reichsschultheißen, in der Reichsstadt Frankfurt, der Reichsschultheiß, (jetzt Stadtschultheiß) welcher noch bis auf den heutigen Tag, die erste obrigkeitliche Person in derselben ist, in den Reichsstädten Friedberg, Gelnhausen, und Wetzlar aber, die Kaiserlichen Vögte (Advocati), welche im Schöffen-Gerichte dieser Städte den Vorsitz hatten, verstanden werden, und es ist bemerkenswürdig, daß hier die Reichs-Amtleute und Reichs-Schultheißen zugleich und so erwähnt werden, daß man damit zu bemerken scheinet, daß in der einen dieser Städte des Reichs-Schultheiß, in der andern aber, der Reichs-Amtmann oder Vogt, die vornehmste Richter-Würde bekleide.

§. 76.

Um diese Zeit, hatte der der Stadt benachbarte Graf Johann von Solms, mit verschiedenen andern benachbarten Grafen und Herrn, eine langwierige Fehde gehabt. Da er zu Beendigung derselben dem Kaiserlichen Befehle nicht gehorchen wollte, so befahl der schon oft genannte Kaiser Ludwig, dem schon mehr erwähnten Grafen, Johann von Nassau-Weilburg, das feste Schloß Hohen-Solms, aus welchem der Graf von Solms wahrscheinlich, die Nachbarn vorzüglich beunruhigte, niederzureißen.

Zur Ausführung dieses Kaiserlichen Befehls, standen die Bürger von Wetzlar sowohl, als die Bürger der drey schon oft genannten Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, und Gelnhausen, dem Grafen von Nassau bey; wahrscheinlich, weil der Graf von Solms, durch seine Befehdungen vorzüglich ihnen und ihren Bürgern, empfindlichen Schaden zugefügt hatte. Bey dieser Fehde, gerieth Graf Dietrich von Solms, des Grafen Johann des Ersten ältester Sohn mit zwey Burgmännern von Leun, Hartmann Herutz oder Hurus, und Heinrich Krug, in die Gefangenschaft der Wetzlarischen Bürger, und soll zwey Jahre in derselben geharret haben.

Dieses

Dieses Ereigniß erhellet vorzüglich aus einem beynahe zwanzig Jahre spätern Vertrage der Stadt Wetzlar, mit der hinterlassenen Wittwe des ebengenannten Grafen Johann, und mit ihren Söhnen, Dietrich, Heinrich, und Johann, i) von welchem wir zu seiner Zeit umständlicher reden werden. *) Der Zeitfolge nach aber, wird dieses Ereigniß, und

---

i) Chelius, im 33sten §. legt einem Grafen Johann von Solms, den Beynamen Springesleben bey. Es ist aber ungewiß, ob er damit den erwähnten ältern Graf Johann, den Vater oder den Sohn, der hier auch Johann heißt, gemeint habe. Nach des Superintendenten Christoph Heinrich Zeibichs Berichte, in der Erläuterung seiner zweyten genealogischen Tabelle des Solmsischen Hauses soll zwar der ebenerwähnte ältere Graf Johann von Solms, der Vater, den Beynamen Springesleben, oder auch Ziegenbart geführt haben, der jüngere Gr. Johann, der Sohn aber von einigen Geschichtschreibern auch Springesleben genannt werden. Aus der hier vorgetragenen Erzählung erhellet übrigens, daß der eben genannte Zeibich irret, wenn er am eben angeführten Orte, das Ableben des jetzt erwähnten ältern Grafen Johann von Solms, schon ins Jahr 1328 setzt.

*) Siehe auch J. L. Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem 12ten, 13ten, und 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, Seite 57 der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit, in den mit 2 und 4 bezeichneten Anmerkungen.

und insonderheit die Niederreißung des Schlosses Hohen-Solms, ins Jahr 1344 gesetzt. *) 1344.

Die jetzt folgende Geschichte zeigt auch sehr deutlich, daß dieses höchstwahrscheinlich der Zeitpunkt seyn müsse, in welchem die Niederreißung des Schlosses Hohen-Solms geschehen seyn soll. k)

Wenn man einer in des Herrn Consistorial-Raths H. B. Wenks Hessischer Landes-Geschichte befindlichen Nachricht folgen darf, l) so spielte Gylbrecht Riedesel, Volprecht Riedesels Sohn, ein tapferer Ritter dieser Zeit, eine sehr ausgezeichnete Rolle, bey der Ausführung dieser Unternehmung, und leistete dabey, dem Grafen Johann von Nassau, und den Bürgern der Wetterauischen Reichsstädte, so wesentliche Dienste, daß der Landgraf Heinrich

der

*) Das Zeugniß hiervon siehe besonders, in Joh. Just Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, im achten Kapitel des zweyten Theils, Seite 237.

k) J. L. Knoch, in den eben angeführten ungedruckten Nachrichten, aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert, Seite 34 und 54 der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit in der mit 11 bezeichneten Anmerkung, setzt die Niederreißung des Schlosses Hohen-Solms, ins Jahr 1349, also 5 Jahre später, und beruft sich auf eine alte lateinische Anmerkung.

l) Die Urkunde, welche diese freylich etwas lakonisch ausgedruckte Nachricht enthält, findet man, im Urkundenbuche zum zweyten Bande, Seite 441.

der Eiserne von Hessen, welcher schon fünfzehn Jahre vor dieser Ereigniß, mit dem genannten Grafen von Nassau, in eine enge Verbindung getreten war, und demselben insonderheit, in zwey in diesem Jahre ertheilten Urkunden, seine Hülfe und seinen Beystand gegen alle seine Feinde, auf seine ganze Lebenszeit versprochen, durch diese Verbindung also, wahrscheinlich auch an der Ausführung dieser Unternehmung Theil genommen hatte, m) dem genannten Ritter, Gylbrecht Riedesel, und seinen sämmtlichen Geschwistern, eine Schuld-Verschreibung über zwölfhundert Gulden in Silber, und zehen schwere Gold-Gulden gab. n)

Eine

m) Die Urkunden über dieses Bündniß, bey dem der Landgraf Heinrich von Hessen, ausser dem Kaiser und dem Reiche, nur den Erzbischof von Magdeburg, den Bischof von Münster, seinen Schwager, den Markgraf von Meissen, und seinen Oheim, den Graf Heinrich von Henneberg, ausnahm, vom 3ten Hornung, und vom 9ten Dezember 1347, finden sich, in des Herrn Consistorial-Raths Wenks Hessischer Landes-Geschichte, im Urkundenbuche zum ersten Bande, S. 156, und im Urkunden-Buche zum 2ten Bande, S. 366.

n) Zwelf hundert cleyne Gulden, sagt der Text der Urkunde, und zehin Guldene gud von Golde, und schwer von Gewichte. Unter einem solchen Goldgulden, verstand man zu dieser Zeit, eine Goldmünze, welche den Werth eines heutigen Dukaten hatte. Die ganze

Schuld-

Eine bey unsern Forschungen uns in die Hände gefallene handschriftliche Nachricht meldet o), daß diese

Fehde

Schuldsumme über welche der Schuldschein des Landgrafen spricht, betrug also beynahe tausend Rthlr. Dies war für die damalige Zeit, schon ein ansehnliches Kapital.

o) Die hier angezogene handschriftliche Nachricht, welche, unsers Wissens, nie gedruckt erschienen ist, hat den Titel: Sammlung Solmsischer Nachrichten über das bey der freyen Reichsstadt Wetzlar gelegene und verfallene Schloß Kalsmunt; und scheinet um so mehr Glauben zu verdienen, da sie den schon mehr genannten Fürstl. Solms-Braunfelsischen Baurath und ehemaligen Jugend-Lehrer der ältern gegenwärtig regierenden Braunfelsischen Fürsten, J. L. Knoch, dessen Dienst- und Lebenszeit in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts fällt, zum Verfasser hat. Derselbe meldet zwar, daß er diese mit dem Jahre 1752 bezeichneten Nachrichten aus bewährten Urkunden zusammengetragen habe. Er giebt aber über diese Urkunden keine genauere Auskunft, und wir müssen bemerken, daß wir keinen nähern Beweis dieser Nachricht gefunden haben. Wir fügen dieser Bemerkung noch die Erinnerung hinzu, daß diese handschriftliche Nachricht, weder mit der von uns schon erwähnten Druckschrift, welche den Titel hat: Historische Anmerkungen zum Beweis der Abstammung der Häuser Nassau und Solms, u. s. w. noch auch mit der, welche sich unter dem Titel: Ungedruckte Nachrichten aus dem 12ten, 13ten, und 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, u. s. w. in den Mar-

Fehde für den jetzt erwähnten Grafen Johann von Solms so unglücklich abgelaufen sey, daß er aus allen seinen Schlössern vertrieben gewesen wäre; daß daher sein Bunds-Genosse, der schon mehr genannte Dynaste Philipp von Falkenstein, ihn auf der Burg zum Kalsmunt, welche derselbe zu dieser Zeit, als eine Reichs-Pfandschaft, im Besitze hatte, aufgenommen, und daß Graf Johann, bis zum Ende der Fehde, seinen Aufenthalt in dieser Burg gehabt habe.

§. 77.

Die Reichs-Geschichte erinnert uns hier wieder, daß in dieser Zeit, die Zahl der über die Regierung des Bayrischen Kaisers Ludwig mißvergnügten Teutschen Reichsstände, und insonderheit der Kurfürsten, sich so beträchtlich vermehrt hatte, daß diese letzteren
1346. sich mächtig genug fühlten, am 10ten Julius 1346, zu Rense am Rheinstrome, den Sohn des Königs Johann von Böhmen, den Markgraf Carl von Mähren, unter dem Namen Karl des Vierten, öffentlich zum Römischen und Teutschen Könige zu wählen *). Kaiser Ludwig

burgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit gedruckt findet, verwechselt werden darf; insonderheit da die beyden eben erwähnten gedruckten Abhandlungen von eben diesem Verfasser herrühren.

*) Die Kurfürsten, welche den Böhmischen Königssohn, Karl, zu Rense, zum Teutschen Könige und Kaiser wählten, waren die drey geistlichen Kurfürsten, nämlich

Ludwig setzte aber den Unternehmungen dieses neuen Gegenkönniges so zweckmäßige Maßregeln entgegen, daß, obgleich derselbe noch am 25sten November dieses Jahres, zu Bonn gekrönt wurde, er doch sein königliches Ansehen nur in wenigen Gegenden von Teutschland behaupten konnte, und daß sogar eine beträchtliche Zahl Teutscher Reichsstände, auf einer vom Kaiser Ludwig, zu Speyer zusammenberufenen Reichs-Versammlung, die Wahl des Königes Carl des Vierten für nichtig erklärte.

Inzwischen war das am 11ten Oktober 1347, auf 1347.
der Bärenjagd erfolgte, plötzliche Ableben Kaisers Ludwig von Bayern das sicherste Mittel, dem Ansehen des Königes Carl des Vierten überall im Teutschen Reiche, mit großer Wirksamkeit aufzuhelfen. *)

nämlich der Erzbischof Gerlach von Maynz, aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau, der Erzbischof Balduin von Trier, aus dem Luxenburgischen Geschlechte, und der Erzbischof Walram von Kölln, aus dem Geschlechte der Grafen von Jülich, ausser denselben aber noch der Vater des neuerwählten Königes, der König Johann von Böhmen, und der Herzog Rudolph von Sachsen.

*) Siehe Odorici Raynaldi Annales eccles. beym Jahre 1346, Nro. 16, und J. D. von Olenschlager Staats-Geschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, S. 350. bis 372; auch M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 3ten Theile, im 7ten Capitel, S. 559 --- 567.

§. 78.

Wahrscheinlich war ein beträchtlicher Geld-Vorschuß, welchen der Dynaste, Gerlach von Limpurg, p) 1346. dem Kaiser Ludwig, noch im Jahre 1346 machte, zur Bestreitung der großen Rüstungen bestimmt, welche der Kaiser zu dem ihm mit seinem neuen Gegenkönige, Karl von Böhmen, drohenden Kriege machte. Zur Wiedererstattung dieses Vorschusses, wies der Kaiser, wie er schon beym Antritte seiner Regierung, im Kriege mit seinem ersten Gegenkönige Friedrich von Oesterreich, gethan hatte, diesem Gläubiger, die jährlich auf Martins-Tag fällige Königs-Steuer der vier Wetterauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen, neben dieser Steuer aber auch noch, den Zoll und das Geleitsgeld zwischen den Städten Maynz und Hachenburg, an. *) Die Städte Frankfurt und Geln-

p) Das hier gemeynte Geschlecht der ehemaligen Dynasten, und Herren von Limpurg an der Lahn, ist schon in den ersten Jahren des 15ten Jährhunderts, in den Jahren 1402 bis 1404, mit Johann dem Zweyten erloschen. Siehe Christoph. Brower. Annales Trev. Tom. II. pag. 262; insonderheit aber, des Fürstlich-Salm-Kyrburgischen Hofraths und Kanzley-Direktors, Joh. Adam Grüsners, diplomatische Beyträge, im 2ten Stücke, 46sten §. S. 49.

*) Siehe hier des obengenannten Hofraths Joh. Adam Grüsners diplomatische Beyträge, am ebenangeführten Orte, im 30sten §. S. 31.

Gelnhausen insonderheit versprachen auch, wahrscheinlich auf des Kaisers Begehren, zur Sicherheit des Gläubigers, in einer am 7ten September *) desselben Jahres ausgestellten besondern Urkunde, daß sie ihre zu jener Zeit fällige Königssteuer, jährlich mit 1440 Pfund Häller, an diesen Gläubiger des Kaisers, so lange zahlen wollten, bis sein Vorschuß ihm vergütet seyn werde. Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß die jährliche Königssteuer der Reichsstadt Frankfurt zu dieser Zeit, 1114 Pfund Häller, die jährliche Königssteuer der Stadt Gelnhausen aber, 326 Pfund Häller, der ganze, dem Kaiser vom Gerlach von Limpurg gemachte Vorschuß aber, 20000 Pfund Häller betragen habe. Wahrscheinlich hatten die Reichsstädte Friedberg und Wetzlar dem Gläubiger ähnliche Sicherheits-Urkunden ausstellen müssen. Denn die hier erwähnte Frankfurter Urkunde meldet ausdrücklich, daß der Kaiserliche Gläubiger auch die Steuer der Städte Friedberg und Wetzlar, jährlich beziehen solle q).

§. 79.

---

*) Am Abende ver Marien Geburt (In vigilia nativitatis beate Marie Virginis) sagt die Urkunde.

q) Alse lange, ist der Ausdruck der Urkunde, bis das der egenante Here zu Lympurg und syne Erben, ufgehebint und Ingenymment, von Uns an Unser bet und Stur und von den von Friedeberg und

von

§. 79.

Unter den Reichsständen, hatten sich besonders die oft genannten vier Wetterauischen Städte, als sehr warme und treue Anhänger Kaisers Ludwig, unter der ganzen, 33jährigen Regierung desselben ausgezeichnet, und Kaiser Ludwig hatte diese Treue mit Fürstl. Huld gelohnt. Es scheint, daß Kaiser Carl, beym Antritte seiner Regierung, nicht unterlassen habe, diesen Städten seine Empfindlichkeit über diese Anhänglichkeit zu erkennen zu geben. Vielleicht geschah es auch, in dieser jenen Städten ungünstigen Stimmung, daß er gleich beym Antritte seiner Regierung,
1347. in einem Pfandbriefe vom 8ten December 1347, dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg, dessen Bruder dem Erzbischofe Gerlach *) von Maynz, er großentheils seine Königswahl verdankte, die Steuer oder Beed, welche die Stadt Wetzlar jährlich dem Kaiser entrichten mußte, um 4000 Pfund Häller verpfändete. r) Die jährliche Steuer,

---

von den von Wetflar an irer bet und Stur - - - - Siehe diese Urkunde in Heinr. Christ. Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum, im 1sten Bande, S. 230.

*) Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 22.

r) In den Beylagen zur ebenangeführten Hessendarmstädtischen Deduktion, Nro. 8. S. 10. „Daß wir „ange-

Steuer, welche die Stadt dem Kaiser, zu dieser Zeit zu entrichten schuldig war, muß sich aber höher als die Zinsen des Vorschusses belaufen haben, worüber die jetzt erwähnte Urkunde spricht. Der Kaiser hatte nemlich dem ebengenannten Gläubiger, dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg, von der Steuer, welche ihm die Stadt Wetzlar zählen mußte, jährlich vierhundert Gulden, zu seiner Befriedigung angewiesen. Da er aber noch in eben diesem Jahre, einen weitern Geldvorschuß, von dreytausend Pfund Häller, vom Grafen Otto von Nassau-Dillenburg erhielt, so verpfändete er demselben in einer zu Colmar im Elsaß, am 16ten December 1347 ausgefertigten Urkunde, dreyhundert und zwanzig Gulden jährlicher Gülten auf die Stadt Wetzlar; 1347.

„angesehen haben, sagt dieser Pfandbrief, den getruwen „steten und willigen Dienst, den Uns und dem Riche „Graf Johans von Nazzoue den man „nennet von Merenberch unser lieber ge„truwer gethan hat, und noch thun sol und mag in „künftigen Ziten, davor geben wir im vier tusent Pfund „Haller. Dafür bescheiden wir im der Steur auf der „Stadt zu Wetzflarn, die si Uns und dem „Riche järlichen schuldig sein, datz er die inne haben „sol, halden und nuzzen an Abslag, untz Wir oder „unser Nachkommen an dem Riche dieselben vier „tusend Pfund Haller im oder sinen Erben gar und „gänzlich bezahlen.“

Wetzlar *); und in einer andern, an eben diesem Tage ausgefertigten Urkunde, befahl er dem Schultheis, dem Stadtrathe, und der Bürgerschaft zu Wetzlar, von der gewöhnlichen Steuer **), dem Grafen Johann von Nassau, jährlich vierhundert Gulden, und seinem Vetter, dem Grafen Otto von Nassau, jährlich dreyhundert und zwanzig Gulden, zu bezahlen. s)

§. 80.

Da Kaiser Carl nicht unterlassen hatte, die Anhänglichkeit der Wetterauischen Städte an seinen Vorgänger, zu ahnden, so unterließen diese Städte auch nicht, ihm diese Empfindlichkeit zu vergelten.

Als daher Graf Günther von Schwarzburg, 1349. am 16ten Jenner 1349 von einigen großen Teutschen Fürsten

*) Darumb secze wir, ist der Ausdruck der Urkunde, ze einem rechten Pfande, dreihundert und zwenczig Gulden järiger Gülde of unser Stat zu Wezflarn.

**) Von gewonlicher Stewer, sagt die Urkunde, die ir uns und dem Reich schuldigk seit.

s) Siehe diese beyden, hier zum erstenmale gedruckten, und ebenfalls aus dem Fürstlich Nassau-Oranischen Archive zu Dillenburg, mitgetheilten Urkunden in unserer Urkunden-Sammlung, unter den Zahlen V. und VI.

Fürsten t), zum Gegen-Könige Carl des Vierten, auf dem Wahlfelde vor Frankfurt, erwählt wurde, erkannten ihn, außer verschiedenen andern Reichsständen, insonderheit die vier Wetterauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, und Wetzlar, als den Teutschen König an, und gaben ihm einen Aufenthalt in ihren Mauern u). Vorzüglich hatte die Reichsstadt Frankfurt dem Gegen-Könige Günther, sieben Tage nach seiner Wahl, ihre Thore geöffnet *). Da aber Graf Günther sich bald darauf gezwungen sah, seinem mächtigen Gegner zu weichen, den ihm angebotenen Vergleich einzugehen, und dem

Könige

---

t) Vom Erzbischofe Heinrich von Maynz, aus dem Geschlechte von Virnberg, oder Virneburg, von den Pfalzgrafen am Rhein, Rudolph und Ruprecht, vom Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, und vom Marggrafen Ludwig von Brandenburg. Siehe J. D. von Olenschlager Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, §. 182, Seite 400 bis 403.

u) Siehe des Abbtes Johann Tritheim (Joh. Trithemii) Chron. Sponh. oder Chron. Monasterii St. Martini beym Jahre 1349, und das Chronicon des Rebdorfer Augustiner-Mönches, Heinrichs, beym Jahre 1348, in Marquard Frehers Scriptoribus Rerum German. im ersten Bande, S. 636.

*) Siehe M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, am letztangeführten Orte, Seite 568.

Könige Carl die Krone zu überlassen, so mußten diese Reichsstädte, gleich andern Reichsständen, sich nun Kaiser Carls Oberherrschaft ebenfalls unterwerfen.

§. 81.

Es war sehr natürlich, daß diese Reichsstädte, und unter ihnen auch, die Reichsstadt Wetzlar, durch dieses Betragen, sich die Abneigung Kaisers Carl des Vierten in noch stärkerm Grade zugezogen haben mußten. Inzwischen scheinet es insonderheit dieser Stadt, doch bald hernach gelungen zu seyn, den Zorn des Kaisers soweit zu besänftigen, daß er ihr schon zwey Jahre hernach, einen sehr wichtigen Freyheitsbrief ertheilte. Sehr wahrscheinlich hatte die Stadt sich diese neue Kaiserliche Huld, durch ihre in eben diesem Jahre geschehene Lossagung vom Bunde ihrer bisherigen Schwestern und Bundesgenossen, der drey andern Wetteranischen Städte, erworben.

In diesem, zu Speyer, am Dienstage nach Palm-
1349. Sonntag 1349, ausgefertigten Freybriefe, bestätigte Kaiser Carl der Vierte, der Stadt Wetzlar, ihre sämmtlichen Privilegien und Freyheiten, besonders dahin,

1.) daß sie bey gewöhnlicher Steuer verbleiben solle (die herkömmliche Steuer der Stadt nicht erhöht werden solle);

2.) daß

2.) daß sie das Umgeld vom Weine, und das Pfortengeld, wie beydes herkömmlich sey, solle erheben dürfen;

3.) daß die Stadt vor keine andere Gerichte, als vor das in der Stadt befindliche Reichs-Gericht v) gezogen werden solle;

4.) daß die Stadt vom Kaiser, künftig an Niemand mehr verpfändet oder vom Reiche getrennt werden solle;

5.) daß von den liegenden Gründen, von welchen vor Alters Beed oder Steuer gegeben worden, dieselbe auch künftig gegeben werden solle, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gründe an geistliche oder weltliche Besitzer kommen mögen; und

6.) daß die Stadt das, was sie von Juden, den Kaiserlichen Kammerknechten w), wie sie

---

v) Unter diesem hier erwähnten Reichs-Gerichte, wird wieder das Schöffengericht verstanden, welches von den Wetzlarischen Schöffen, unter dem Vorsitze des Kaiserlichen Vogtes, in der Stadt gehalten wurde.

w) Unter dieser Benennung, kommen die Juden in vielen Urkunden und öffentlichen Verhandlungen dieser Zeit, und des ganzen mittleren Zeitalters vor. Er zeigt an, daß sie, zu dieser Zeit, als zinsbare Unterthanen des Römischen Kaisers, unter vorzüglichem Kaiserlichen Schutze standen, dagegen, aber auch nur allein, dem Kaiser Schutzgeld zu zahlen schuldig waren.

sie hier genannt sind, bezogen habe, auch künftig erheben solle.

Neben allen diesen Freyheiten, wird der Stadt noch der besondere, Kaiserliche Schutz zugesichert. x)

§. 82.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit in diesem Kaiserlichen Freybriefe verdienet die Kaiserliche Verordnung, daß die der Geistlichkeit zufallenden Besitzungen künftig von der Entrichtung der Beeden oder Steuern nicht befreyet seyn sollen. Dieses führt auf die nicht unwahrscheinlich scheinende Vermuthung, daß die zu dieser Zeit ungemein angewachsene Zahl der Klöster und der geistlichen Orden, und die große Menge der schon in ihren Händen befindlichen Besitzungen und Grundstücke, welcher Menge, durch den Geist der Zeit, noch eine tägliche Vermehrung drohete,

den

x) Dieser merkwürdige, Kaiserliche Freybrief findet sich, nicht allein beym Limnaeo im Jure publ. T. I. Addit. ad Lib. 7. Cap. 52. pag. 366, sondern auch in Phil. Knipschildts bekannter Schrift: De Juribus et Privilegiis Civitatum Imperial. Lib. 3. Cap. 59. und in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 630. Der Kammergerichts-Assessor von Ludolf bemerkt, daß dieser Kaiserliche Freybrief von den folgenden Römischen Kaisern bestätiget worden sey.

den Kaiser Carl zu dieser Verordnung bewogen haben möge. Wir finden auch in den Urkunden dieser Zeit, daß zu derselben schon mehrere Mönchs-Klöster in den Mauern der Stadt vorhanden waren.

Der dasigen Barfüßer-Mönche, geschiehet schon in einer Urkunde vom Jahre 1317, und zwar unter der Benennung der Minoriten-Brüder, (Fratrum minorum) Erwähnung. y) 1317.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1349 ist ersichtlich *), daß diese Minoriten, wenigstens um diese Zeit, auch schon ein Kloster in der Stadt gehabt haben müssen. Aus einer Urkunde von der letzten Zeit des 14ten Jahrhunderts siehet man, daß zu dieser Zeit, auch ein Carmeliter-Kloster in der Stadt vorhanden war. z) 1349.

Die

---

y) Bey Gudenus, im Cod. diplomat. im dritten Bande, Seite 146. Aus der Geschichte dieser Zeit wissen wir, daß der Orden der Franziskaner-Mönche, und der zu demselben gehörigen Minderbrüder (fratrum minorum) erst zu Anfang des vorhergehenden dreyzehenten Jahrhunderts, von dem bekannten Schwärmer, Franz von Assisi gestiftet, und vom Pabste Innocenz dem Dritten, auf der Lateranischen Kirchen-Versammlung im Jahre 1215, war genehmiget worden.

*) Eben daselbst, im fünften Bande, Seite 214.

z) Eben daselbst, Seite 257. Item, sagt der Text der Urkunde, legavit et dedit fratribus beate Marie de Monte Carmeli, terminariis in

Wet-

Die bekannte Bernhardiner-Mönchsabbtey Arnsburg in der Wetterau, hatte schon in der ersten Zeit des
1228. 13ten Jahrhunderts, im Jahre 1228, ein eigenes, von diesen Mönchen neu erbautes Haus in der Stadt. Der Beweis findet sich in einer Urkunde dieser Zeit, in welcher der Schultheis, der Vogt, die Schöffen, und die ganze Bürgerschaft der Stadt Wetzlar, dieses Haus steuer- und schatzungsfrey erklären. a)

Ein Jakobiner- oder Dominikaner-Kloster soll auch ehemals, der historischen Sage nach, in der Straße, welche noch jetzt die Jakobs-Burg, oder auch

---

Wetflaria, aream quandam, sitam in Wetflaria prope domum ipsorum fratrum. — Das Brüderhaus dieser Mönche soll in der untern Stadt, in der Silhofer oder Silvergasse gestanden haben.

a) Siehe diese Urkunde, im ebenangeführten Cod. diplomat. im dritten Bande, Nro. 45, Seite 1096. Dieses Haus war dasjenige, welches der Wetzlarische Stadtrath, bey der Errichtung des Reichskammer-Gerichts in der Stadt, den bey dieser Gelegenheit in dieselbe aufgenommenen Jesuiten, zur Wohnung sowohl, als zur Erbauung einer Kirche abtrat, und welches von den noch vorhandenen letzten Gliedern dieses nun aufgehobenen Ordens, dessen dem Teutschen Vaterlande, beym Unterrichte der Jugend geleistete nützliche Dienste, von allen seinen unpartheyischen Mit-Christen, nicht verkannt werden können, noch bis auf den heutigen Tag besessen wird.

auch die Jäcksburg b) genannt wird, vorhanden gewesen, und die Benennung dieser Straße daher entstanden seyn. *) In eben dieser Gegend der Stadt, soll auch, nach einer ähnlichen Sage, ein Nonnen-Kloster, Engelthal genannt, vorhanden gewesen seyn, und das alte Haus, welches jetzt zu einer Lutherischen Pfarr-Wohnung dienet, und dermalen, seit länger als dreyßig Jahren, immer vom zweyten Lutherischen Pfarrer ist bewohnt worden, soll ein Theil dieses Klosters gewesen seyn. **) Vielleicht kam es daher, daß das in dieser Gegend, dem Pfarrhause gegenüber, auf der Jakobsburg befindliche, obere Haus, in alten,

über

b) Jäck oder Jäkel, hieß in unserer ältern, vaterländischen Sprache, Jakob, durch eine ähnliche Abkürzung und Zusammenziehung der Buchstaben wie Curt, statt Conrad, Klaus, statt Nicolaus, Cunz, statt Constanz, Lux, statt Lucas, Lipps, statt Philipp, Fritz, statt Friederich, Heinz, statt Heinrich, Hanns, statt Johann, und noch andere ähnliche Namen.

*) Vor einiger Zeit, entdeckte man noch die Spuren der Mauern dieses Klosters, und eines noch dazu gehörigen Brunnens, besonders in einem jetzt auf dieser Stelle befindlichen Garten. Die Mauer, mit welcher der Brunnen umgeben gewesen, ist noch sichtbar.

**) Die untern Zimmer dieses Hauses sind so groß und und gegen die Zimmer in den obern Stockwerke so unverhältnißmäßig hoch, daß sie den Klosterfrauen zum Refectorio oder Speisesaale gedient zu haben scheinen.

über das Eigenthum desselben geschlossenen Verbriefungen, das Haus zur grauen Nonne genannt wird.

§. 83.

Nach einer andern sich in der Stadt erhaltenen Sage, soll auch in dieser ältern Zeit, der schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts in der ganzen Christenheit vertilgte Orden der Tempelherrn, Güter und Besitzungen in der Stadt gehabt haben. Zu diesen Besitzungen soll insonderheit die dem heil. Cyriakus gewidmet gewesene Kapelle gehört haben. Diese Kapelle stand in der Vorstadt, welche jetzt die Lang-Gasse, d. i. die lange Gasse genannt wird, auf der rechten Seite der Straße, wenn man dem am Ende derselben befindlichen Thore zugeht. In einem Garten, der mit der Mauer auf eine Nebengasse, die sogenannte Hintergasse stößt, sind noch die Ueberbleibsel einer sehr alten Mauer vorhanden, welche für die Trümmer dieser Kapelle gehalten werden. Nicht weit davon, findet sich auch ein Beweis, von der wahrscheinlichen Richtigkeit dieser Sage. An der Ecke des in dieser Gegend befindlichen großen Lustgartens, siehet man, in einem Arme des Dillstromes, der unterhalb dieser Stelle in die Lahn fließet, noch ziemlich deutliche Spuren eines ehemals hier im Lahnstrome vorhanden gewesenen

Wehres.

Wehres *). Diese Stelle wird noch auf den heutigen Tag, das Cyriakus-Wehr genannt. Einen andern Beweis liefert auch die unter Ziffer X. unserer Geschichte beygefügte Urkunde, vom Jahre 1475, welche die hier erwähnte Cyriakus-Kapelle nahe beym Langgässer Kirchfrieden setzt, auch des Cyriakus-Wehrs ausdrücklich gedenkt. c)

§. 84.

Es finden sich auch sehr kenntliche Spuren, daß zu dieser Zeit, sogenannte Beguinen oder Beginen in der Stadt vorhanden waren. In einer Urkunde vom Jahre 1295 wird gemeldet; daß die Schwestern 1295.
Guntrad und Bontessen, welche man die Clusen nenne, in der Stadt wohnten, und der Freyherr von Gudenus bemerkt am Rande, daß dieses Beginen gewesen seyen **). In einer Urkunde aus der letzten Zeit des

*) Ich bemerke hier, daß ich von diesen Trümmern sowohl, als von der Stelle des sogenannten Cyriakus-Wehrs, als Augenzeuge rede.

c) Wann sie, sagt diese Urkunde, an den Wehren, nemlich an dem Nesten obwendig der Walkmolen und dem andern derobendig sanct Ciriaci-Kapelle, und der Langgässer Kirchfrieden — zu arbeiten bekommen.

**) Im Cod. diplom. im zweyten Bande, Seite 287, Nro. 233.

1294. des 13ten Jahrhunderts, vom Jahre 1294, wird des Wetzlarischen Rathsschöffen, Heinrich von Dridorf Tochter, Gude, als eine Begine genannt d). In einer andern Urkunde, aus der ersten Zeit des 14ten
1306. Jahrhunderts, vom Jahre 1306, erscheint eine andere Wetzlarische Bürgerstochter, Hildegund genannt Sweynern, als Begine e). In einer dritten Urkunde,
1313. vom Jahre 1313, kommen wieder zwey andere, Gertrud und Elisabeth, als Beginen in der Stadt vor f), und in einer vierten fast gleichzeitigen, vom
1315. Jahre 1315, sind des Wetzlarischen Bürgers, Conrad Burnuheimers, beyde Töchter, Gude und Hedwig, als Beginen erwähnt g). Unter dem Namen der Beguinen oder Begutten, oder auch Beghardinen, verstand man zu dieser Zeit Personen vom weiblichen Geschlechte, welche sich in ihren Sitten, in ihren Reden, in ihrer Kleidung, und selbst in ihrer Art öffentlich zu beten, durch den Schein einer vorzüglichen Frömmigkeit, und durch eine sorgfältige Absonderung von der Welt, von den Menschen, und von allen Geschäften, auszeichneten. Die ersten dieser Betschwestern führten diese Lebens=

d) Siehe diese Urkunde, im oft angeführten Cod. diplomat. im zweyten Bande, Nro. 228, Seite 282.

e) Ebendaselbst, im 3ten Bande, Nro. 25. S. 34.

f) Ebendaselbst, Nro. 75, S. 93.

g) Ebendaselbst, Nro. 101, Seite 126.

Lebensart mit Ruhm, ihre Nachfolgerinnen aber unter der Beschuldigung der Heucheley, und grober Laster. Ihre Benennung kam vom altteutschen Worte: beggen oder bedgan, d. i. eifrig und anhaltend bitten, her. Man nannte sie auch Reuerinnen, Sühnerinnen, und endlich Klausnerinnen, unter welchem Namen sie in der jetzt berührten Urkunde erscheinen, von den engen Klausen, in welche sie sich einschlossen. h)

In Teutschland fanden sich diese mystischen Schwärmerinnen zu dieser Zeit, vorzüglich am Rheine und in Schwaben. Sie pflegten sich einen Vorgesetzten aus dem weltlichen Stande, unter dem Namen eines Vormundes, zu wählen. In einer Urkunde aus der ersten Zeit des 15ten Jahrhunderts, vom Jahre 1434, *) erscheinet der Frankfurter Patrizier, Johann von Glauburg, als Vormund des Gotteshauses der Beginen zu Gelnhausen. In der Stadt Wetzlar waren sie, einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung nach,

h) In des Churpfalz-Baierischen Herrn Hofkammerraths Schwans Abbildung aller geistlichen und weltlichen Orden, im 37sten Hefte, findet sich eine Abbildung dieser Schwärmerinnen. Siehe auch des berühmten Göttingischen Kanzlers, J. L von Mosheim, Commentarium de Beghardis et Beguinabus, Cap. 2. §. 1. pag. 102.

*) Im eben angeführten Cod. diplom. im fünften Bande, Seite 1034, Nro. 54.

zu dieser Zeit, unterm Namen der blauen Nonnen bekannt. In verschiedenen ältern Urkunden, führt nemlich eine beym Aufsteigen des Buttermarktes, rechter Hand abführende, an den Hintergebäuden des Gasthauses zum Kronprinzen vorbeyziehende, kleine Nebenstraße, den Namen, der blauen Nonnen-Gasse. Der Kurpfalz-Bayerische Hr. Hofkammerath Schwan meldet am hier eben angeführten Orte, unter der Ueberschrift — Beguinen: In der ältern Zeit hätten die Beguinen sich in verschiedenen Farben, einige grau, andere tannenfarbig, und noch andere himmelblau gekleidet. *) In der ebenberührten engen Straße ist noch jetzt ein uraltes steinernes Gebäude vorhanden, das seiner Bauart nach, gerade in dieser Zeit, nemlich im 13ten Jahrhunderte gebaut zu seyn scheinet. Dieses sehr feste, aber nur kleine Gebäude scheinet zu einem Nonnen-Kloster nicht Raum genug gehabt zu haben, aber eben deswegen, einer solchen Klause, oder einer Begguinerey, wie der eben genannte Herr Schwan sie nennet, ganz ähnlich. Denn die innere Bauart des Gebäudes, und vorzüglich des obern Theils desselben, gleichet ganz einer Kapelle. Er besteht aus einem sehr starken, gegründeten Gewölbe, und hat drey

Schuhe

*) Siehe hier auch des Kanzlers von Mosheim Commentarium de Beghardis et Beguinabus, Cap. 2. §. 11. pag. 149.

Schuhe dicke Mauern. Vor einigen Jahren, war sogar nach dem Zeugnisse des jetzigen Besitzers, in der Decke des obern Gemachs, die Oeffnung noch vorhanden, durch welche die Seile gezogen waren, die zum Läuten der auf dieser Kapelle befindlich gewesenen Glocken dienten. Die Stelle dieser Oeffnung ist auch im Gewölbe, ungeachtet sie übertüncht ist, noch jetzt bemerkbar.

§. 85.

In dem nur eine kleine halbe Meile von Wetzlar entfernten, jetzt Fürstl. Nassau-Weilburgischen Dorfe Dorlar, war zu eben dieser Zeit auch ein Prämonstratenser-Nonnenkloster. Dieses erhellet aus verschiedenen Urkunden dieser Zeit: z. B. aus einer solchen vom J. 1312 *), in welcher Hartrad von Hirlsheim, diesem 1312.
Kloster gewisse Einkünfte schenkte, welche aus den ihm in der Wetzlarischen Gemarkung, am sogenannten Steinbühl i), zuständigen Gütern fielen, und aus einer andern, vom Jahre 1360 k), in wel- 1360.
cher dieses Kloster dem Wetzlarischen Collegiatstifte, einen jährlichen Zins, von einem in der Stadt Wetzlar

*) Im eben angeführten Cod. diplom. im fünften Bande, Seite 129.

i) Steinbole, nach dem Ausdrucke der Urkunde.

k) Ebendaselbst, Seite 241.

Wetzlar, in dem Winkel *), wo man nach dem Ausdrucke der Urkunde, unter die Schuchschuren **) geht, gelegenen Hause und Hofe verkauft.

Da dieses von dem Speyerischen Domherrn, Eberhard von Mehrenberg, am 19ten May 1297 gestiftete Nonnenkloster 1) durch die Ereignisse der folgenden Zeit aufgehoben oder zerstört wurde, so kam ein Theil des demselben zuständig gewesenen Eigenthums, aus Wetzlarische Collegiatstift. Wahrscheinlich rührt es daher, daß demselben noch jetzt, in der Gemarkung dieses Dorfes, eine beträchtliche, ungefehr 12 Morgen große Wiese, die Pfaffen-

Theile

*) In acie, wie die Urkunde sagt.

**) Es ist schwer bestimmt zu sagen, was unter dem hier gebrauchten Ausdrucke unter den Schuchschuren eigentlich verstanden werde.

1) Der hier genannte Stifter bestimmte die ihm im Dorfe Dorlar zuständige Kirche, mit den zu derselben gehörigen Einkünften zu diesem Kloster. Die Stiftungs-Urkunde findet sich, in des Herrn Konsistorial-Raths H. B. Wenks Hessischer Landes-Geschichte, im Urkundenbuche zum zweyten Bande, Seite 242. Unter den in dieser Urkunde aufgeführten Zeugen, kommen einige vor, welche mit der bisher vorgetragenen Wetzlarischen Geschichte in verschiedener Beziehung zu stehen scheinen; z. B. Heilmann der ehemalige Vogt (quondam advocatus), Gyselbrecht Schütz von Dernbach, und J. und L. Schenk (Dapifer).

Theile genannt, noch bis auf den heutigen Tag zustehet. *)

§. 86.

Der schon genannte Kaiser Carl der Vierte verlieh, in einer zu Nürnberg ausgestellten Urkunde, vom J. 1350, den genannten vier Wetterauischen Städten, 1350.
die Freyheit, sich gegen Straßen-Räuber unter sich zu verbinden m). Ebenderselbe empfahl, gleich seinen Vorgängern, Ludwig von Bayern, und Heinrich von Luxenburg, in einer zu Maynz, am 26ten December 1354, gegebenen Urkunde, das bey der 1354.
Stadt gelegene Jungfrauenkloster Altenberg, dem Schutze des Stadtraths und der Wetzlarischen Bürgerschaft, und wiederholte den ihnen, von seinen jetztgenannten Vorgängern, in Ansehung desselben ertheilten Befehl. **)

§. 87.

---

*) Wir stützen diese Nachricht auf das Zeugniß glaubwürdiger Männer und sachkundiger Personen.

m) In den Frankfurtischen Privilegien, Seite 37, und in Lünigs Reichs-Archiv, in der vierten Fortsetzung des Partis special. im ersten Th. Seite 17. Die Urkunde ist am Freytage nach dem Frohnleichnams-Feste ausgefertiget.

**) Siehe diese Urkunde, in des Kammergerichts-Beysitzers von Ludolf Sicilement. ad Histor. Civitat. Wetflariens. Nro. 18. S. 421.

§. 87.

Aus verschiedenen, in der Geschichte der Stadt bisher vorgekommenen Beyspielen wissen wir schon, daß dieselbe eine jede Gelegenheit ergriffen habe, die zwischen ihr und ihren Nachbarn entstandenen Streitigkeiten in der Güte und durch Vergleiche beyzulegen. In diesem Geiste handelte sie auch jetzt, als sich um diese Zeit, eine bequeme Gelegenheit zeigte, den alten Zwist, in welchem sie bis dahin, mit ihren westlichen Nachbarn, den Grafen von Solms, befangen gewesen war, und die daraus entstandene verderbliche Fehde, durch einen Vergleich beyzulegen. In dem in dieser Absicht, zwischen den beyden damals vorhandenen Stämmen des Gräflich-Solmsischen Hauses, dem Grafen Johann dem Ersten, und Dieterich, seinem Sohne, vom jüngern Stamme und den Brüdern, Heinrich und Otto n), des Grafen Bernhards Söhnen, vom

n) Der hier gemeldete Graf Otto, der jüngere Sohn des im Jahre 1346 verstorbenen Grafen Bernhard von Solms, nach der in den Knochischen ungedruckten Nachrichten, aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert, S. 23. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, befindlichen Geschlechts-Tafel, soll in dieser langgedauerten Fehde der Stadt Wetzlar, mit den Solmsischen Nachbarn, ebenfalls von den Wetzlarischen Bürgern gefangen worden, auch eine ziemlich geraume Zeit in dieser Gefangenschaft geblieben seyn. Siehe die

vom ältern Stamme und der Stadt im Jahre 1351 geschlossenen Vergleiche, nahm dieselbe die ebengenannten Grafen zu ihren Mitbürgern auf, und diese versprachen dagegen, sich bey dieser Aufnahme, nach der in diesem Falle üblichen Gewohnheit zu richten, und den gewöhnlichen Bürgereid abzulegen, für das Beste der Stadt zu sorgen, und mit ihr in Friede zu leben. *) 1351.

Sie

---

die eben erwähnten Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhundert, S. 63. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 5. bezeichneten Anmerkung. Das Jahr aber, in dem dieses geschehen seyn soll, findet sich aber so wenig, als die genauern Umstände dieses Vorfalles angemerkt.

*) Wir Johann, sagt die Urkunde dieses Vergleiches, Grafe zu Solms, Dietherich sin Sun von eime Stamme/ Heinrich und Otte, Gebrüdere Sunr willent (weyland) Grafen Bernhardes von Solms, vom andern Stamme, Erkennen uns offenlich in diesem Brieffe, und tunt kunt allen den, die jn sehend oder hörent lesen, daz wir um soliche zweyungen, Kriege und Missehelle, die lange Zit gewesen sint zwüschen uns und unsern Fründen uf ein Site, und den erbern wisen Lüten Burger Meistern, Schöffeln, Rate und den Burgere Gemeinlichen der Stette zu Wetzlar uf die ander Site, hüte zu Tage mit unsern beidersite Fründen Rate rechtlichen güthlichen und gentzlichen gesunet, gesatzet, und gesetzet sint vür uns, alle unsere Erben, Gan-Erben, Nachkommenlinge und Fründe von beiden Siten: Zu dem ersten, daz wir die vorgenannten Grafen und Jungherren

Sie fügten diesem Versprechen hinzu: wenn der eine oder der andere der hier genannten Gräflichen Stämme, erlöschen sollte, so solle der, welcher ihm in der Beherrschung der Solmsischen Lande folgen werde, innerhalb einer monatlichen Frist, den Bürgereid ablegen. o)

Endlich versprachen sie noch: daß ihr Schloß zu Braunfels sowohl, als ihr neuerbautes Schloß zu Hohen-Solms p), und alle übrigen Schlösser in

herren der Stette zu Wetzlar Burgere worden sint, als ouch alle unsere Erben und Nachkommen, die hernach imerme von uns den obgenannten beiden Stammen Grafen und Herren zu Solms werdent, ire Burgere werden söllent. Die Burgerschaft umb denheine Sache niemer uf zugebende, und habent wir dieselben Grafen und Jungherren vorgenannt das alles Recht und Gewohnheit ist, eine iglichen der Burger wirt zu Wetzlar, in truwen globet und zu den Hiligen gesworen, der Stette Heling zu Helende, iren Schade zu warende, jr Bestes zu werbende, getruwe und holt zu sinde, und nimmerme wider die Stat zu tunde.

o) Were ouch, fährt die Urkunde fort, ob unser den heine under unsern zweien Stammen Grefen zu Solms, abegienge, wer danne noch dem jemer Herre wirde, der solte in dem nechsten Monade darnach je als dicke dez Not beschehe, ouch globen und sweren, der Stat in alle Masse alse wir jetzent getan habent.

p) Da hier eines neuerbauten Schlosses zu Hohen-Solms Erwähnung geschiehet, so erhellet daraus, daß Graf Johann

in ihren Landen, den Wetzlarischen Bürgern, zu aller Zeit offen stehen, und denselben eine sichere Zuflucht gegen ihre Feinde darinnen gewährt werden solle, und behielten sich dagegen alle bürgerlichen Rechte in der Stadt vor. q)

§. 88.

Johann von Solms, um diese Zeit, dieses entweder sieben oder zwey Jahre vorher, im Jahre 1344 oder 1349, von dem Grafen von Nassau, und den Wetterauischen Reichsstädten zerstörte Schloß wieder aufgebauet haben müsse. Das hier erwähnte neuerbaute Schloß war sehr wahrscheinlich nicht wieder auf der Stelle, wo das zerstörte alte Schloß gestanden hatte, also nicht auf dem Gipfel des Hügels, sondern auf der Stelle, wo noch jetzt das Schloß Hohen-Solms steht, erbauet worden, und war vermuthlich das nemliche, welches erst vor ungefehr zwanzig Jahren, völlig abgebrochen und ganz neu aufgebaut wurde. Das hier erwähnte, im 14ten Jahrhunderte erbauete Schloß ist also jetzt nicht mehr vorhanden. Die Trümmer des um diese Zeit zerstörten Schlosses aber sind unter dem Namen Alt-Hohen-Solms, oder auch des Alten-Berges, eine Viertelstunde vom Städtchen Hohen-Solms, noch jetzt vorhanden.

q) Item unsre Schlotz Brunenfels und das nuve Hus Hohen-Solms unde alle Schlosse, die wir die zwene Stamme der egenannten Grefen und unser Erben noch gewynnen mögent, sollent der von Wetzlar offen Hüser sin ewiglichen, sich davon wider alle ire Viende zu behelffende, und uf und abe zu ritende, als von eime offen Huse. Item dargegen

mögent

§. 88.

Der schon mehr genannte Kaiser Carl der Vierte trug, in einer zu Pisa in Welschland gefer-
1355. tigten Urkunde vom Jahre 1353, den genannten vier Wetterauischen Städten auf, das Haus Hasloch *) zu zerstören. Das hier erwähnte feste Schloß Hasloch gehörte zu dieser Zeit, den damaligen Dynasten von Falkenstein. Dieses Raubnest diente seinen Besitzern dazu, die Reisende, und vorzüglich die Handelsleute, von Maynz, Worms, und Speyer, zu überfallen, und zu plündern. Diese Räubereyen bewogen den Erz-

---

mögent wir die vorgenannten Grefen von Solms, und alle unsere Erben uns mit der Stat und uz der Stadt zu Wetzlar behelfien wo wir Recht habent, als andere des Richs Burgere. Siehe diese Urkunde, in Lünigs Reichs-Archiv, im 2ten Theile des Spicilegii secularis, oder im 23sten Bande, Seite 1364.

*) Das Haus Hasloch lag ohne Zweifel, unweit dem Flecken Rüsselsheim, am Mayn, nahe bey dem jetzt Kurmaynzischen Dorfe Haseloch, oder auch Haselach. Siehe hier des Herrn Consist. Raths, H. B. Wenks Hessische Landes-Geschichte, im ersten Bande, S. 85. Auch J. M. Kremers genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Saarbrück, im Chartulario Leiningensi. Seite 217, Ziffer 190.

Erzbischof Balduin von Trier, schon im Jahre 1353, 1353.
dasselbe zu zerstören. *)

Da es aber die Eigenthümer bald hernach wieder herstellten, hierauf auch mit ihren lästigen Räubereyen fortfuhren, so veranlaßten die wiederholten Klagen über dieselben, Kaiser Carl den Vierten im folgenden Jahre 1354, dem damaligen Maynzischen Domherrn, 1354.
Cuno von Falkenstein r) zu befehlen, mit der Herstellung der Burg Haslach einzuhalten, und die Thürme, die Mauern und die Gräben derselben in dem Stande, in welchem sie seyen, zu lassen, den vier Wetterauischen Reichsstädten, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen aber, die Sorge über die Vollziehung dieses Kaiserlichen Befehls aufzutragen. Die genannten Wetterauischen Reichsstädte unterzogen sich auch der Vollstreckung dieses Kaiserlichen Befehls, und schleiften das Haslocher Schloß, im Jahre 1355. s) 1355.

Durch

---

*) Siehe J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, im 5ten Capitel des 3ten Buches, im 11ten §. S. 277.

r) Der hier genannte Maynzische Domherr, Cuno von Falkenstein, war eben derjenige, welcher noch in eben diesem Jahre 1354, zum Coadjutor des damaligen Erzbischofes, Heinrich von Maynz, in der folgenden Zeit aber, zum Erzbischofe von Trier ermählt wurde. Siehe J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, am eben angef. Orte, im 12ten §. S. 279.

s) Siehe A. A. von Lersners Chronik der Reichsstadt Frankfurt, im 1sten Theile, im 25sten Capitel des 1sten Buches,

Durch dieſe kräftigen Maasregeln, ſah ſich Cuno von Falkenſtein auch genöthiget, den eben genannten Wetterauiſchen Reichsſtädten feyerlich zu geloben; die Burg Hasloch nicht wieder zu bauen, und die Handelsleute auf der Landſtraße nicht mehr zu mißhandeln, mit dem Vorbehalte, daß wenn er dieſes Verſprechen nicht erfüllen werde, dieſe Burg, von den Bürgern der genannten Wetterauiſchen Reichsſtädten und den Bürgern der Stadt Maynz, bis auf den Boden niedergeriſſen und geſchleift werden ſolle.

Die genannten Wetterauiſchen Reichsſtädte verbanden ſich, in dieſer Abſicht auch, mit den Bürgern der Stadt Maynz, daß ſie in dem Falle, wenn der genannte Cuno von Falkenſtein ſeinem Verſprechen zuwider handeln würde, zur Vollziehung des Kaiſerlichen Befehls, zur Niederreißung der Burg Hasloch, ſich gemeinſchaftlichen Beyſtand leiſten wollten, und
1355. erhielten noch in eben dieſem Jahre 1355, in der jetzt erwähnten Urkunde, die kaiſerliche Beſtätigung dieſer Verbindung. *)

Die

Buches, S. 363; und J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, am eben angef. Orte, im 11ten §. S. 277.

*) Siehe die Kaiſerliche Beſtätigungs-Urkunde über dieſen Vertrag, in Königs Reichs-Archiv, in der 4ten Fortſetzung des Part. special. im 1ſten Theile, Seite 18; und in den Frankfurt. Privilegien, Seite 38. Die Urkunde iſt in der Faſtenzeit, am Sonntage Lätare ausgefertiget.

§. 89.

Die Dynasten von Falkenstein fuhren aber, auch nach der Niederreißung ihres Raubnestes, der eben gemeldeten feyerlichen Zusage zuwider, noch immer fort, die Nachbarn ihrer Besitzungen zu beunruhigen. Diese Hartnäckigkeit veranlaßte die Reichsstände, welche durch die Falkensteinischen Gewaltthätigkeiten litten, daß sie den damaligen Kaiserlichen Landvogt in der Wetterau, den Graf Ulrich von Hanau, zum Entschlusse bewogen, nach Prag, zum Kaiser Carl dem Vierten zu reisen, und sich um die Zustandebringung eines feyerlichen Landfriedens zu bemühen. Der Kaiser entsprach auch diesem gerechten Wunsche, und auf seinen Befehl, wurde der Landfriede in der Wetterau, im Jahre 1359, auf zwey Jahre errichtet. 1359.
Die Häupter dieses Wetterauischen Landfriedens waren der Kaiser selbst, als die Quelle aller Teutschen Gerichtbarkeit, der Erzbischof Gerlach von Mayuz, aus dem Nassauischen Geschlechte, und der eben erwähnte Kaiserliche Landvogt in der Wetterau, der Graf Ulrich von Hanau, die Mitglieder desselben aber, vorzüglich die vier Wetterauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen. Bey diesem Landfrieden, wurden vorzüglich folgende vier Haupt-Gegenstände zum Grunde gelegt:

1.) Die Sicherheit der Reisenden auf den Landstraßen;

2.) Die

2.) Die Bestimmung der Anzahl der bewaffneten Mannschaft, welche jedes in diesem Bunde begriffene Mitglied stellen und unterhalten sollte;

3.) Die Anordnung eines Gerichts, welches die in diesen Landfrieden einschlagenden Händel entscheiden sollte; und endlich

4.) die Bestimmung der Landes-Gränzen, innerhalb deren die öffentliche Sicherheit, während dieses Landfriedens, aufrecht erhalten werden sollte. *)

Das Gericht, welches nach der Vorschrift dieses Landfriedens errichtet werden sollte, bestand aus acht Mitgliedern, und einem Chef oder Präsidenten. Die Mitglieder desselben bestanden aus vier Rittern, welche der Erzbischof von Maynz auswählen sollte, und aus vier Bürgern, aus den genannten vier Wetterauischen Städten, also aus einem Frankfurter, einem Wetzlarer, einem Friedberger und einem Gelnhäuser Bürger.

Der Chef oder Präsident des Gerichts, dem die Reichs-Stadt Frankfurt zum Versammlungsorte bestimmt war, sollte der Kaiserliche Landvogt in der Wetterau, der Graf Ulrich von Hanau seyn t). Die genannten Wette-

*) Siehe des schon mehr genannten Georg. Christ. Johannis Res Moguntiacas, im ersten Theile, S. 674.

t) Die ganze in der Teutschen Sprache verfaßte, den Landfrieden enthaltende Urkunde findet sich, im oft angeführten Codice diplomatico, im 3ten Bande, Nro. 295, S. 430.

Wetterauischen Reichsstädte insonderheit, erkannten die zur Erzielung dieses Landfriedens angewandten Bemühungen des Grafen Ulrich von Hanau, so dankbar, daß sie ihm die auf die Reise nach Prag, welche er, nach der Sitte dieser Zeit zu Pferde gemacht hatte, angewandten Kosten erstatteten. *)

§. 90.

Wahrscheinlich bewog der Ablauf der im Wetterauischen Landfrieden vom Jahre 1358 bestimmten dreyjährigen Frist, die Reichsstadt Wetzlar, daß sie im Jahre 1361, am 19ten Junius, mit dem schon mehr 1361.
gemeldeten Grafen, Johann von Nassau-Weilburg einen Vertrag schloß, worinnen der Graf versprach, die Stadt gegen alle Beeinträchtigungen und öffentliche Angriffe, mit seiner ganzen Macht zu schützen. u)

Daneben

*) Siehe Johann Adam Bernhards Alterthümer der Wetterau, am eben angeführten Orte.

u) „Wer sache, daz ymand die vorgenannte Burger oder „Stad zu Wetflar verunrechten wolde oder yn rechtis „uzgynge, oder des nicht von yn nemen wolde, wo „sie danne irs rechten an uns bliben wollen, und uns „des lazen mechtig sin, da sollen wir yn ane allen „Verzog und widerrede truwelich beholfen „sie mit alle unser Möge und Macht und „mit unsern Slozen Lande und Luden

Daneben wurde bestimmt, daß in dem Falle, wenn ein Zwist zwischen dem Grafen und der Stadt entstehen würde, derselbe durch fünf Schiedsrichter entschieden und auf diese Art beygelegt werden solle. Zwey dieser Schiedsrichter sollten zwey Nassauische Räthe, nemlich der Nassauische Truchseß zu Gliepers (Gleiberg), Andreas von Erfirshusen v), und der Nassauische

„glicher wyß als uns dazselbe ane gynge ane geverdt. „Were auch sache, daz ymand an die vorgenannte „Stad oder Burger zu Wetflar griffe unerfordert, „als vorgeschrieben sted, ader yn neme daz sollen „wir und unsere Amptlude von unserwegen zu stunt, „als wir darumb gemant und darzu geheyschen wer„den, truwelich mit alle unser moge und macht „und mit unserm Lande und Lude beschuden „(beschützen) und weren als uns dazselbe ane gynge „ane geverdte. Were auch sache, daz wir vzwendig „Landis rydden, wilch zyt daz were, so sollen „wir bestellen mit unsern Obirsten Amptluden wer die „sin zu der zyd oder weme wir unser Land und Lude „befolen han, daz dy geloben, und sweren, diz Wir„bundnisse von unserwegen zu halden, und darzu dun „glicherwys als wir selbis schuldig sin zu tunde ane „geverdte."

v) Ohne Zweifel wird hier das schon längst ausgestorbene Geschlecht der von Eschershausen verstanden, von dessen ehemaligem Stammhause die Trümmer in dem jetzt zum Fürstl. Nassau-Weilburgischen Amte Weilburg gehörigen Dorfe Eschershausen noch vorhanden sind. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, S. 1420.

Nassauische Amtmann zu Kleen, Johann Lang der ältere, zwey andere aber, sollten Mitglieder des Wetzlarischen Schöffengerichts und des Stadtraths, nemlich der Rathsschöffe, Conrad von Katzenfurth, und Fritz Bune, der fünfte in diesem Schiedsrichter-Collegio, der sogenannte Obmann aber, sollte der Ritter Heydenreich von Elkirhusen (Elkerhausen) seyn. Graf Johann wollte dabey seinen jüngern Bruder, den Erzbischof Gerlach von Maynz, seinen ältern Bruder, den Graf Adolph den Ersten von Nassau-Wisbaden *), die Pfalzgrafen bey Rhein, Ruprecht den ältern und den jüngern, und den Landgraf von Hessen, die Stadt Wetzlar aber, den Erzbischof von Maynz, den Landgraf von Hessen, die Herren von Falkenstein, und von Hanau, und die drey Städte, Frankfurt, Friedberg, und Gelnhausen, von diesem Vertrage ausgenommen haben. Dieser, laut der Urkunde, mit Genehmigung und auf Befehl des schon genannten Kaisers, Carl des Vierten **) geschlossene Vertrag ist für die Stadt

*) Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes, Seite 18.

**) „Von Geheize mit wysen und willen des „Allerdorchluchtigen Fürsten und Herrn unsers gnedi„gen Herrn Herrn Karls Romschen Kayserz und Kuniges „zu Beheym.“

von großer Erheblichkeit w). Denn er enthält den bündigsten Beweis, daß, ungeachtet Graf Johann von Nassau, ohne allen Zweifel, schon die Vogtey und die damit verbundenen Gerechtsame in der Stadt hatte, ungeachtet ihm auch, sowohl von der älteren Zeit her, als aus dem Pfandbriefe Kaisers Carl des Vierten, vom Jahre 1347, wodurch ihm die Kaiserliche Beed oder Steuer in der Stadt verpfändet war, schon Pfandrechte in derselben zustanden, er doch deswegen nicht einmal schutzherrliche, noch vielweniger aber, noch erheblichere, und bedeutendere Rechte, in der Stadt gehabt habe. Denn sonst hätte es nicht allein dieses Vertrages nicht bedurft, sondern es hätte auch nicht in der freyen Willkühr der Stadt gestanden, sich den Schutz des Grafen durch den Vertrag zu bedingen. Daß aber die Stadt bey diesem Vertrage, lediglich aus freyem Willen gehandelt, aus ganz freyem und ungezwungenen Willen, um den Schutz des Grafen angesucht habe, Graf Johann

w) Siehe diese in der Geschichte der Stadt wichtige Urkunde im Anhange zu des Lti. A. P. Hesse, oder G. L. Böhmers Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civitat. Wetzlariens. unter Ziffer 3. Merkwürdig ist es dabey auch, daß Graf Johann diesen Vertrag, bald nach dem am 7ten Jenner dieses Jahres erfolgten Ableben seines Vaters, des Grafen Gerlach von Nassau, also gleich beym Antritte seiner Regierung schloß.

Johann von Nassau-Weilburg also hier einer der beyden Paciscenten, und die Stadt der andere gewesen sey, das weisen die deutlichen Worte der Urkunde aus. Das Zutrauen, welches indessen die Stadt auf diesen Vertrag, und auf den jetzterwähnten Graf Johann gehabt haben müße, erhellet vorzüglich daraus, daß der Wetzlarische Stadtrath, denselben noch in eben diesem Jahre, am 19ten November zum Schiedsrichter in einem Rechtshandel, in welchem die Stadt mit der Gräfin Alheide oder Adelheid von Nassau-Dillenburg, einer gebornen Gräfin von Vianden *), und ihrem Sohne, dem Grafen Johann, von Nassau-Dillenburg, befangen war, erwählte. **)

§. 91.

Um diese Zeit, war der Graf Johann der Erste von Solms, der zwölf Jahre vorher, durch den mit der Stadt geschlossenen Vergleich, von derselben zu ihrem Mitbürger aufgenommen worden war, gestorben x). Ein nach diesem Ableben, zwischen seiner Wittwe,

*) Siehe J. Textors von Häger Nassauische Chronik, im elften Capitel, im 3ten §. Seite 90.

**) Siehe die Urkunde hierüber, im Anhange zu der eben angeführten Böhmerischen Abhandlung, am eben angeführten Orte, unter Ziffer 4. Nach dem Buchstaben der Urkunde, ist sie am Elisabethen-Tage gefertiget.

x) J. L. Knoch, in seinen ungedruckten Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, von den alten

Wittwe, der Gräfin Irmengard von Solms, einer gebornen Gräfin von Bielstein, oder Billstein y), und ihren Söhnen, den Grafen Dieterich, Heinrich und Johann, am einen, und dem Wetzlarischen Stadt-Rathe, am andern Theile, entstandener neuer Zwist drohete das gute Vernehmen zu stören, das seit der Abschließung jenes Vergleiches, zwischen diesen Nachbarn und der Stadt, bestanden hatte.

Ein glücklicher Geist der Eintracht und der Friedensliebe, belebte aber die zwistigen Theile, und
1363. stiftete im September *) 1363, ein glückliches Einver-

---

alten Grafen von Solms, S. 48. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 2. bezeichneten Anmerkung, setzt den Tod dieses Grafen Johann des Ersten, ins Jahr 1352.

y) Das Westphälische Geschlecht der Grafen von Billstein, aus dem diese Gräfin Irmengard war, darf mit dem ausgestorbenen Zweige des berühmten Nassauischen Hauses, den ehemaligen Grafen von Nassau-Beilstein, nicht verwechselt werden. Siehe J. L. Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte am eben angef. Orte, S. 47, in der mit 1. bezeichneten Anmerkung; verglichen mit J. J. Reinhards juriſt. und histor. kleinen Ausführungen, im 2ten Theile, in der zur 12ten Ausführung gehörigen zweyten Geschlechts-Tafel.

*) Die Urkunde des Vertrags gibt den Sonntag nach dem Feste des Apostels und Evangelisten Matthäus

verständniß, durch welches jener ältere, erste Vergleich vom Jahre 1351 erneuert und befestiget z), dabey aber bedungen wurde, daß die Solmsische Wittwe, und ihre indessen mündig gewordenen Söhne, Heinrich und Johann, der Stadt den gewöhnlichen Bürgereid ablegen sollten *). In diesem neuen Vertrage versprachen die Grafen von Solms insonderheit noch, in beständiger Freundschaft mit der Stadt zu leben,

für

---

thäus an. Das wäre also, dem Calender nach, ungefehr der 30ste September. Aus dieser Urkunde haben wir die schon oben erzählten Geschichts-Umstände, und besonders die Gefangennehmung des Grafen Dieterich von Solms entlehnt.

z) Wir Irmengard, sagt die diesen Vergleich enthaltende Urkunde, Grebyne zu Solmse, Thiederich Hennrich und Johann ir Süne dun kunt allen Lüden, die diesen Briev sehent oder hörent lesen, und bekennen vür und alle unsere Erben und Nachkümelinge, als wol etwaz Verades und Zweyunge glouffen war in die Sune die willent de Grebe Johann von Solmse, unser seliger Huswirt und Vater, dem Gott genade, und ich Thiederich selber mit der Stat zu Wetflar vor Ziten beschreben und geret habent, dez wellent wir dieselbe Sune ernuwen, bestedigen und bevesten.

*) Daz wir, fährt diese Urkunde fort, sullen die Burgerschaft umb keyne Sache nummer ufgesagen, noch begeben, und han yn globet in guten Truwen in die Hant, und darnach die Hente uf die Hiligen geleit, und mit gestabten Eiden gesworn der Stat zu Wetflar.

für ihr Bestes zu sorgen, wegen des dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg, auf den Befehl des Kaisers, geleisteten Beystand des zur Niederreissung des Schlosses zu Hohen-Solms, keine weitere Foderung an sie zu machen, und sie bey ihren Rechten und Freyheiten zu schützen a). Weiter versprachen sie in demselben, den Wetzlarischen Bürgern, welche von der Verfolgung eines Feindes, sich mit der Flucht zu retten suchten, die Thore des Schlosses zu Braunfels sowohl, als der übrigen Solmsischen Schlösser, ohne Rück-

a) Wir erinnern uns nicht, daß uns die Geschichte, außer dieser Urkunde, eine genauere Nachricht von dieser Fehde aufbewahrt hat. Wir müssen aber bemerken, daß der genannte Stadt-Syndicus Chelius, die Geschichte der Stadt Wetzlar, in diesem Zeitpuncte, durch seine allzukurze und verworrene Erzählung sehr entstellt hat. Aus der hier angeführten Urkunde, liegt der historische und diplomatische Beweis vor, daß die Niederreißung des Schlosses Solms durch die Mannschaft des Grafen von Nassau, und die Bürger von Wetzlar, zuverläßig wenigstens noch vor der Abschließung dieses Vertrages, also noch vor dem Jahre 1363 geschehen seyn müsse. Chelius aber setzt dieses Ereigniß ins Jahr 1380. Ganz irrig ist es auch, wenn er meldet, daß die Rheinischen und Schwäbischen Reichsstädte an dieser Fehde der Stadt mit dem Grafen von Solms Theil genommen und bey der Zerstörung des Schlosses zu Hohen-Solms Hülfe geleistet hätten, wie sich aus unserer gleich folgenden, weitern Erzählung der Geschichte dieser Zeit ergeben wird.

Rücksicht, ob ihrer wenige oder viele seyen, und ohne Verzug zu öffnen, und ihnen einen sichern Aufenthalt in denselben zu gestatten, auch die Pförtner und Thorwächter des Braunfelser Schlosses anzuhalten, die unverzügliche Oeffnung der Thore desselben, dem Wetzlarischen Bürgermeister, jährlich auf Martinstag, eidlich anzugeloben b). Ferner versprachen sie, das Schloß Braunfels nicht zu verkaufen, und nicht zu verpfänden, in dem Falle aber, wenn sie das eine oder das andere thun wollten, der Stadt Wetzlar, sechs

b) Wir bekennen auch, sagt die Urkunde des Vertrages, datz Brunenfels unde alle die Slozze die wir itzundt han unde immermehr gewynnen oder gemachen, semtliche oder besunder, des Riches unde der van Wetslar offe hus sint, unde sollent sie eweckliche, sich davon widder alle ir Vihande (Feinde) zu behelfene, unde da uf unde abe zu ridene --- und sollent alle Thurehüder unde Portener, die wir itzund han zu Brunenfels oder immermehr gehaben mügen, der Stad zu Wetslar in truwen globen unde zum heilgen sweren, getruwe unde holt zu sine, unde die Stad und ir Frunde, ir sin wenig oder viel, uz und in zu Lazene, wir sin daheyme oder nit, zu allen irine Nutze und Noden, unde sollent dieselben Thurnhüder unde Portener, wer die sint, zu der Zeit, ihr Eide und Globede ernuwen unde andere, alle Jahr offen sente Mertines Tage des heiligen Bischobes ewickliche, ane alle Widersprache, vor den Burg-Meister zu Wetslar, oder wer von der Stede darzu geschicht wird, unde wanne sie von den gemanet werdent.

sechs Monate vorher, davon die Anzeige zu machen, und ihr, wenn sie zum Kaufe oder zur Annehmung des Versatzes geneigt seyn werde, den Vorzug zu lassen c). Endlich bekannten sie, daß ihr Gatte und Vater Weiland Graf Johann von Solms, der Stadt 2200 Mark Silber schuldig geworden sey; daß sie, als seine Erben, ihr diese Geldsumme zu erstatten schuldig seyen, und daß ihre sämmtliche Lande und Besitzungen der Stadt, zur Sicherheit dieser Schuld, verpfändet seyn sollten d). In der über diesen Vertrag ausgefertigten Urkunde urkundeten die Solmsischen

c) Wir han auch in Truwen globt und mit gestabten Eiden zum Heiligen gesworen, daz wir daz vorgenannte unser Sloz Brunenfels weder versetzen verkaufen noch verutzern (veräussern) noch in keyne andre Hand nimmer brengen noch gewenden, en sullen in keine Wyß anders was Slozze wir oder unsre Erben immermehr gewynnen, oder gemachen, semtliche oder besunder, die en sullen wir eymanne versetzen, noch verkeuffen, wir en habens dan der Stad unde iren Frynden vorhyn geboten, ein halb Jahr, daz sie sich darbynnen daruff wohl versynnen unde gesetzen mügen, ob sie ez nemen wullen, so sullen wirs yn baz gunnen unde lieber geben, dan yemanne anders, umb eyne Summe Geltes, als unser bederside Frunde sprechen daz bescheidentliche were ---

d) Me daz die Stadt zu Wetslar, die zwa und zwanzig hundert Mark Silbers, die sie uff unsern seligen Huswirth unde Vater, unde sine Erben, vor Ziden, erwonnen

ischen Grafen, neben diesen Zusagen noch, daß sie Bürger der Reichsstadt Wetzlar geworden seyen, und der älteste von ihnen, Graf Dieterich besonders, daß er der von den Wetzlarischen Bürgern erlittenen Gefangenschaft wegen, sich mit der Stadt ausgesöhnt und ihr versprochen habe, sich dieser Begebenheit halber, weder an ihr noch an ihren Bundesgenossen, dem Grafen Johann von Nassau = Weilburg, und den Städten Frankfurt, Friedberg, und Gelnhausen, auf keine Weise zu rächen.

In dieser Urkunde, werden neben den Herrn von Westerburg, und von Reichenstein e), und dem Grafen Philipp von Solms f), auch die Burg=

männer

---

nen hant uff dem Rutertage zu Fryteberg, vor yn haben sollent, uns darumb zu sprechene, die wyr yn dan gerne unde geven sulden; unde sulden unser Libe, slozze, Lande und Lude dem Riche unde der Stad zu Wetslar darvor verfallen unde behafft sin -- --

e) Die hier genannten Herren von Westerburg und von Reichenstein, waren ohne Zweifel auch Dynasten dieser Zeit. Die Herrschaft Reichenstein liegt in der Grafschaft Wied, im Wiedrunkelischen Oberamte Dierdorf, und der ehemalige Wohnsitz der hier genannten Dynasten, das verfallene Schloß Reichenstein, ist im Dorfe gleichen Namens noch vorhanden. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, S. 1094.

f) Dieses Grafen Philipp von Solms, geschiehet in den Zeibichischen genealogischen Tabellen des Solmsischen Hauses

männer der Burg zum Calsmunt, als Zeugen aufgeführt. *)

§. 92.

Hauses gar keine Erwähnung. In des Fürstl. Solms-Braunfelsis. Baurathes, J. L. Knochs, Anmerkungen zum Beweis der Abstammung der Häuser Nassau und Solms, vom Teutschen Könige Conrad dem Ersten; aber in der 2ten Abhandlung, im 4ten §. S. 33, wird er erwähnt, und von ihm gemeldet, daß er in dem jetzt Fürstl. Hessen-Darmstädtischen, anderthalb Meilen von Wetzlar entfernten Dorfe Königsberg gewohnt, und wegen des mannigfaltigen, in seiner Familie entstandenen Zwistes, und des Mangels eigener männlichen Nachkommenschaft, seinen Antheil an der Grafschaft Solms, dem Landgrafen Heinrich von Hessen, und seinem Sohne Otto, im Jahre 1350, um zweytausend kleine Gulden verkauft habe. Der ebengenannte Erzähler setzt aber dieser Nachricht hinzu, daß der erwähnte Graf Philipp von Solms im Jahre 1360 gestorben sey. Der hier begangene aber nicht erhebliche Irrthum erhellet aus der von uns angeführten Urkunde des Vertrages der Gräfin Irmengard von Solms und ihrer Söhne, mit der Reichsstadt Wetzlar. Denn nach dieser Urkunde, war Graf Philipp im Jahre 1363 noch am Leben. Mit derselben stimmt auch überein, die vom ehemaligen Solms-Braunfelsis. Rentmeister, M. J. Hayl, hinterlassene Nachricht, in den Knochischen ungedruckten Nachrichten, aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert, von den alten Grafen von Solms, im 12ten §. Seite 105. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit.

*) Siehe diese Urkunde, in den Beylagen zu des Assessors von Ludolf Anmerkungen, Nro. 2. S. 274; und in Lünigs Reichsarchiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. special. im 2ten Theile, S. 631.

§. 92.

Im nächstfolgenden Jahre, 1364, trat unsere 1364.
Stadt Wetzlar dem gemeinschaftlichen Bündnisse, wodurch die schon oft genannten, vier Wetterauischen Städte ihre alte Verbindung unter sich erneuerten, wieder bey. Die Bedingungen, welche bey dieser abermaligen Erneuerung des alten Bündnisses, zum Grunde lagen, waren die nemlichen, welche den ältern Bündnissen dieser Reichsstädte, insonderheit dem vom Jahre 1340, zum Grunde gelegen hatten. Zur Festhaltung des Bundes, stellten die Bundesschwestern, eben so, wie sie bey jenen ältern Bündnissen gethan hatten, einander Bürgen.

Die Bürgen der Reichsstadt Frankfurt waren, bey diesem Bunde:

1.) Conrad von Glauburg (Globurg *),
2.) Jacob Clabelouch **),
3.) Siegfried von Speyer (Spire),
4.) Lotz (Lutz) von Holzhausen ***),

5.)

*) Aus dem noch blühenden, uralten Frankfurter Patrizier-Geschlechte dieses Namens.

**) Wahrscheinlich aus dem schon längst erloschenen Frankfurter Patrizier-Geschlechte, von Knoblauch, oder Knobloch, dessen Wapen, am oben angef. Orte, auf der 8ten Kupfertafel anzutreffen ist.

***) Ohne Zweifel der nemliche, dessen wir schon oben, im 25sten §. zu erwähnen Gelegenheit hatten.

5.) Heinrich in dem Sale *), Rathsschöffe, (Scheffin),

6.) Meister Gernand,

7.) Johann Wirbel, und

8.) Johann Schelle.

Die Bürgen der Reichsstadt Friedberg waren:

1.) Johann Rule,

2.) Heinrich Bern,

3.) Hartmann Grotz,

4.) Johann Heinrich von der Zyt, Rathsschöffe (Scheffin),

5.) Bechold Slag,

6.) Johann Sulburger,

7.) Johann von dem Heim, und

8.) Gerlach Krysel.

Die Bürgen unserer Reichsstadt Wetzlar waren:

1.) Markle (Marquard) von Münern **),

2.) Heynemann, dessen Sohn,

3.)

---

*) Wahrscheinlich im sogenannten Saalhofe, dem uralten steinernen Hause, welches dicht am Maynstrome, und in der sogenannten Saalgasse zu Frankfurt, noch vorhanden ist.

**) Nicht unwahrscheinlich mögte man vermuthen, daß der Abschreiber der Urschrift diesen Namen nicht recht gelesen habe, und daß es Nuvern, statt Münern heißen solle; denn der Name Münern kommt in keiner mir bekannten Urkunde dieser Zeit vor.

3.) Johann Lange,
4.) Johann von Hülscheim, (wahrscheinlich einerley mit Holzheim, Rathsschöffe (Scheffin),
5.) Lotze Osse,
6.) Heinze Suonhart (Schwanhart),
7.) Conze Eckle, und
8.) Wille von Kleberg,

Die Bürgen der Stadt Gelnhausen endlich waren:

1.) Johann von Breydenbach,
2.) Hartmann von Kreyenfeld,
3.) Siegfried von Breydenbach,
4.) Johann von Selbold, *) genannt Wernher, Rathsschöffe (Scheffin),
5.) Hermann von Saden,
6.) Wernher Sebold,
7.) Eberhard Mengen, und
8.) Fritz Spickele **),

§. 93.

Der schon mehr genannte Kaiser Carl der Vierte, ertheilte in einer Urkunde vom 23ten October 1365, 1365.

dem

*) Wahrscheinlich von dem nicht weit von der Stadt Gelnhausen entfernten, jetzt Fürstl. Isenburgischen Flecken Langen-Selbold.

**) Siehe die Urkunde über dieses Bündniß, in Lünigs Reichs-Archiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. special. im 1sten Theile, Seite 1435.

dem schon oft genannten Grafen Johann von Nassau-Weilburg, die Erlaubniß, daß er die zu dieser Zeit an die Dynasten von Falkenstein verpfändete Reichsfeste Kalsmunt, von dem damaligen Fürsten, Philipp von Falkenstein, einlösen dürfe. Wahrscheinlich hatte entweder schon Kaiser Ludwig von Bayern, oder sein Nachfolger, der eben genannte Kaiser Carl der Vierte, nach der damaligen Sitte der Teutschen Kaiser und Könige, wenn sie Mangel an baarem Gelde litten, die zum Teutschen Reiche gehörigen Länder, Städte und festen Schlösser, gegen einen solchen, baaren Vorschuß zu verpfänden auch die Burg Kalsmunt, die durch das ungefehr fünfzig Jahre vorher erfolgte Erlöschen des Mehrenbergischen Geschlechts, dem Reiche heimgefallen war, an den damaligen Dynasten von Falkenstein *) verpfändet. In der über diese Erlaubniß ertheilten Urkunde, nannte der Kaiser die Kalsmunter Burg seine und des Reichs Feste, ewähnte der Güter oder Grundstücke, welche zu dieser Burg gehörten, rühmte die vom Grafen Johann von Nassau gegen das

Teutsche

*) Nicht Graf --- wie er bey Ludolf genannt ist --- denn aus dem 237sten F. der Limburg. Chronik ist ersichtlich, daß der Dynaste Philipp von Falkenstein, erst im Jahre 1397, vom Kaiser Wenzel, in den Grafenstand erhoben wurde.

Teutſche Reich bewieſene unverbrüchliche Treue, und ſagte: daß dieſe Reichsfeſte dermalen, von ihm und dem Reiche, dem Dynaſten, Philipp von Falkenſtein, verpfändet ſeye. g) Er behielt dabey, ſich und ſeinen Nachfolgern auf dem Kaiſerthrone das Recht der Wiedereinlöſung der Kalsmunter Feſte,

vom

g) Das Wir angeſehen haben, ſagt die Urkunde, ganze ſtete Trewe die Wir in Sachen des Reiches allezeit unvorbruchlich, an dem Edeln Johann Graven zu Naſſau und Herrn zu Merenberg, Unſerm lieben Neven und Getrewen, befunden haben, und han dorumb ym mit wolbedachtem Mutte, mit rechter Wizze, und von Volkumenheit Kayſerlicher Machte, ſunderliche Gnade gethan, und tun yme die mit crafft Dietz Brieves, das er Unſer und des Reiches Veſten zu Kalsmunt, bey Wetflar gelegen, mit yrer Zugehörunge, von dem Edeln Philips, dem Jungen Herrn zu Falkenſtein und zu Müntzenberg, unſerm Lieben Getrewen, loſen moge, umb als viel Geldes, als ſie demſelbe Philips von Uns und dem Reiche darüber han; Alſo wan wir oder Unſer Nachkommen an dem Reiche Römiſche Kaiſer oder Kunige dem egenannt Johanne, oder ſeinen Erben bezalen ſulch Gelt, dorum ſie Kalsmunt mit dem das dorzu horet loſen werden, umb den egenannten Philips von Falkenſtein, das dann derſelbe, Unſer Neve von Naſſaw und ſeine Erben, Uns und Unſern egenannten Nachkommen, Kalsmunt und was darzu gehoret, wieder antworten, und geben ſullen, redlich on alle Widerrede.

vom Grafen Johann und seinen Erben, gegen die Erstattung des Pfandschillings vor h), und fügte am Schlusse noch hinzu: Wenn sich aber etwa finden sollte, daß diese Festung, mit den zu ihr gehörigen Gütern, dem Dynasten Philipp von Falkenstein nicht verpfändet, sondern daß sie von Reiches wegen, nur seiner Bewahrung anvertrauet worden sey, so sey doch sein Kaiserlicher Wille, daß derselbe die Kalsmunter Burg dem Grafen Johann von Nassau überliefern solle. i)

Man

h) Man siehet also hier, daß des Kaisers Wille nicht war, dem Grafen Johann, die Kalsmunter Burg, als ein erbliches Eigenthum zu überlassen, daß er sie also noch immer für ein lediges Reichs-Lehen ansah; daß er aber den Dynasten von Falkenstein nicht länger im Besitze dieser Burg dulten, und die Bewahrung derselben lieber dem Grafen Johann anvertrauen wollte, daß also dies der Bewegungsgrund war, warum er demselben die Erlaubniß zur Einlösung des Kalsmunter Burg-Lehens ertheilte.

i) Were das aber, das Kalsmunt und sein Zugehorunge dem egenannten Philips nicht verpfant, noch versatzt were, dan das er das innehette, von schlechter Entpfel-Nuzze (Empfehlniß oder Empfehlung) des Reiches: So wollen Wir doch, das er Kalsmunt und was darzu gehoret, dem vorgemelt Johanne von Unser und des Reichs wegen ym antwurten sulle one Widerrede.

Man siehet aus diesem Schlusse der Urkunde, daß Kaiser Carl selbst nicht gewiß wuste; ob diese Burg dem Dynasten von Falkenstein verpfändet, oder ob sie nur seiner Beschützung anvertraut sey. Hieraus erscheinet, daß er es auch noch weniger mit Gewißheit wissen mußte; ob er oder sein Vorgänger Kaiser Ludwig, einen solchen Verpfändungscontract mit dem Dynasten von Falkenstein geschlossen habe. Es bleibt daher auch zweifelhaft; ob er unter dem zweymal in der Urkunde vorkommenden Wörtchen Uns, sich und seine Regierung, oder überhaupt die Kaiserwürde, und damit auch seinen nächsten Vorfahrer, Kaiser Ludwig, verstanden habe.

Graf Johann von Nassau-Weilburg hatte, wie wir bereits oben gesehen haben, mit seiner ersten Gemahlin, Gertraud, die Herrschaft Mehrenberg geerbt. Wahrscheinlich glaubte er, daß er in der Eigenschaft als Mehrenbergischer Erbe, auch ein Recht auf das Burglehen, zum Kalsmunt habe, und suchte daher, bey Kaiser Carl dem Vierten, sich die Erlaubniß zur Auslösung dieser Burg, von dem Pfand-

rede. Siehe diese Urkunde, in den ebenangeführten Beylagen zu den Ludolfischen Bemerkungen, Num. 3. zur Note E. S. 279; und in des Herrn Consistorial-Raths H. B. Wenks Hess. Landes-Geschichte, im Urkunden-Buche zum 2ten Bande, S. 423.

Inhaber, dem Dynasten Philipp von Falkenstein, zu erwirken. Inzwischen zögerte Graf Johann von Nassau, mit der wirklichen Auslösung der Pfandschaft so lange, bis er darüber sechs Jahre hernach, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, starb. *)

In der Folge scheinet auch die Vormünderin des jungen Grafen Philipp von Nassau-Weilburg, die verwittwete Gräfin Johanna, eben so wenig, als ihr Sohn und Mündel, auf eine wirkliche Auslösung der Burg zum Kalsmunt bedacht gewesen zu seyn.

§. 94.

Höchst wahrscheinlich, war aber dem Dynasten, Philipp von Falkenstein, nur die Burg zum Kalsmunt, nicht aber mit derselben, die dem Mehrenbergischen Geschlechte, von den ältern Teutschen Königen und Röm. Kaisern, übertragene Wetzlarische Vogtey verpfändet worden; sondern diese Vogtey hatte der Kaiser dem Erben der Dynasten von Mehrenberg, dem Grafen von Nassau, bey jener Verpfändung, gelassen. Denn wir finden klare Beweise, daß der Graf Johann von Nassau-Weilburg bald nach seines Schwiegervaters, Hartrads von Mehrenberg Ableben, die vogteylichen

*) Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 21, und des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, S. 1164.

lichen Gerechtsame ausgeübt, und das Schöffengericht in der Stadt gehalten habe. Wir werden bald Gelegenheit haben, hiervon einen triftigen und erheblichen Beweis anzuführen.

Die Beschaffenheit des Verhältnisses, in dem sich der Graf Johann von Nassau zu dieser Zeit befunden haben dürfe, klärt sich auch sehr einfach auf, wenn man nur die Burggrafenwürde auf der Kalsmunter Burg, von der Burg selbst, oder dem Eigenthume derselben, wohl unterscheidet. Jene Würde, mit welcher die Vogtey im Wetzlarischen Schöffengerichte wahrscheinlich in genauer Verbindung stand, blieb dem Grafen von Nassau, als Mehrenbergischen Erben, solange, als die Burghut auf der Burg fortdauerte, und die Burg mit Burgmännern versehen war. Mit dieser Würde war aber das Eigenthum der Burg nicht verbunden. Dieses Eigenthum war dem Kaiser und dem Reiche geblieben; und wenn es auch dem Mehrenbergischen Geschlechte, selbst von den ältern Teutschen Königen, in der Eigenschaft eines Burglehens, war verliehen worden, so war doch dieses nur in der Eigenschaft eines Mannlehens geschehen, mithin dasselbe, beym Erlöschen des Mehrenbergischen Geschlechts, dem Reiche heimgefallen, hatte also auch nach diesem Heimfalle, vom Kaiser wieder verpfändet werden können. Wahrscheinlich hatte der Graf Johann

von Nassau sich die Hoffnung gemacht, daß der Kaiser ihm das heimgefallene Burglehen aus neuer Kaiserlicher Huld verleihen werde. Da aber der Kaiser sich in der jetzterwähnten Urkunde, das Recht der Wieder-Einlösung der Burg vorbehielt; so sah sich Graf Johann in seiner Hoffnung getäuscht, und dies war vielleicht auch die Ursache, warum er mit der Einlösung der Pfandschaft zögerte.

§. 95.

Bis auf diese Zeit hatte die langwierige Fehde gedauert, welche die schon oft genannten vier Wetterauischen Städte, vorzüglich mit dem auch schon mehr genannten Dynasten, Philipp von Falkenstein, gehabt hatten.

1366. Im Jahre 1366, kam endlich durch die Vermittelung des Grafen Walrab von Sponheim, des Grafen Wilhelm von Wied, und des Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen, eine gänzliche Versöhnung zwischen ihnen, und diesem ihrem hartnäckigen Widersacher, zu Stande. In dem vom genannten Philipp von Falkenstein, im Julius dieses Jahres *) darüber ausgestellten Versöhnungsbriefe sagt derselbe, daß der Krieg zwischen ihm und den vier Städten in der Wetterau,

*) Sabbato, heißt es in der Urkunde, ante diem B. Margarete Virginis.

terau *), Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen **), gedauert habe, bis auf dieſen Tag. Nach der vorzüglichſten, in dieſem Verſöhnungsbriefe enthaltenen Bedingung, ſollten die während der Fehde gemachten Gefangenen ſogleich freygelaſſen werden, und die auferlegten, aber noch nicht bezahlten Brandſchatzungen erlaſſen, und denſelben, von beyden Theilen entſagt ſeyn ***). Ob nun gleich die Falkenſteiniſche Fehde jetzt durch dieſe Ausſöhnung geendiget war, ſo blieben doch wahrſcheinlich die genannten vier Wetterauiſchen Städte, noch nach derſelben, mit andern ihrer Nachbarn ſo ſehr entzweyt, daß ſie ſich durch Bündniſſe, gegen die Feindſeligkeiten derſelben, zu ſchützen genöthiget ſahen. Dieſe Nothwendigkeit ſcheint Kaiſer Carl den Vierten bewogen zu haben, daß er in einer zu Nürnberg am 4ten Decemb. 1366 gegebenen Urkunde, nach dem Beyſpiele ſeines Vorgängers, Kaiſers Ludwig von Bayern, den genannten vier Wetterauiſchen Städten die Freyheit ertheilte,

*) Den Steten zu Wedreibin, nach der Sprache der Urkunde.

**) Frankfort, Friedeberg, Wetzſtar, und Geilnhuſen, nach der Sprache der Urkunde.

***) Siehe dieſen Verſöhnungsbrief, in den Frankfurtiſchen Privilegien, Seite 166; auch Lersners Frankfurter Chronik, im erſten Buche, im 25ſten Capitel, S. 363; und J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, am ſchon angef. Orte, im 13ten §. Seite 280.

ertheilte, mit Herren, Rittern und Städten, Bündnisse zu schließen *).

§. 96.

Der schon oft genannte Kaiser Carl der Vierte befahl, in einer zu Prag in Böhmen, am 21sten
1367. September 1367, gegebenen Urkunde, der Stadt Wetzflar, die gewöhnliche, diesjährige, auf Martins-Tag fällige Steuer, an den Landgraf von Leuchtenberg zu bezahlen, und fügte die Drohung hinzu, daß im Nichtbezahlungsfalle, der Burggraf Friederich von Nürnberg die Stadt auspfänden solle k). Die Geschichte dieser

*) In den Frankfurt. Privilegien, Seite 176; und in Lünigs Reichs-Archiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. spec. im ersten Theile, S. 27.

k) „Umb die gewonlich Stewre, sagt die Urkunde, die ir „uns und dem Reiche jährlich schuldig seit zu geben, „empfehlen wir ewren truwen, und gebieten euch „ernstlich, bei unsern und des Reichs Hulden, daz ir „die auff St. Mertins-Tag der so schirest kumpt, je „fur sechs cehenthalben Schillinge „Haller einen Gulden, dem Edeln Johansen „Landgrafen zum Leutemberg unserm lieben Getruwen, „und niemands anders, von unsernwegen geben und „ontworten sullet: Und wann ir daz also gethan habet, „so sagen wir euch von diesem Jare derselben Stewer „quit, ledig und loz. Auch gebiten wir euch ernstlich, „daz ir euch an keine andere Brive keren sullet, „son-

dieſer Zeit belehret uns, daß Kaiſer Carl der Vierte den Landraf Johann den Erſten, von Leuchtenberg, ſeiner vorzüglichen Gunſt ſo ſehr gewürdigt habe, daß er ihn nicht allein zum Landvogte in Schwaben ernannte, und ihm die Böhmiſchen Bergwerke verlieh, ſondern ihm auch die Oberhofmeiſterſtelle bey ſeinem Sohne Wenzel anvertraute. *) Es ſcheinet alſo, daß der Kaiſer dem Landgrafen mit der Steuer der Stadt Wetzlar ein Gnadengeſchenk gemacht habe. Vielleicht hatte auch der Landgraf dem Kaiſer einen Geldvorſchuß gemacht, welchen derſelbe durch die Anweiſung dieſer Steuer ablegen wollte.

§. 97.

Ungeachtet die Stadt, dem Grafen Johann von Naſſau-Weilburg, um dieſe Zeit, wie wir vorhin geſehen haben, nicht allein zur Niederreißung des Schloſſes Hohenſolms Hülfe geleiſtet, ſondern auch einen beſondern Schutzvertrag mit ihm geſchloſſen hatte, ſo walteten doch, zwiſchen dem Grafen und ihr, noch

„ſondern ir ſullet die egenannten Stewre dem vorigen „Land-Grafen antwurten an alle Widerrede.“ In des von Gudenus Sylloge, Seite 496.

*) Siehe Rittershaus. Tab. geneal. Landgrav. de Leuchtenberg, und Phil. Jacob. Speneri Histor. Insignium illustrium, seu operis heraldici Part. special. Lib. 1, Cap. 50. §. 1. pag. 214.

noch verschiedene Zwistigkeiten ob. Diesen Zwist suchte sie im ebenerwähnten Jahre 1367, durch einen Vergleich beyzulegen.

In der Urkunde, welche der Wetzlarische Stadt-Rath und die Bürgerschaft, der mit dem Grafen von Nassau getroffenen Uebereinkunft gemäß, am 25sten
1367. November 1367 ausstellten, verkündeten zuvorderst die Bürgermeister, die Schöffen und die ganze Bürgerschaft zu Wetzlar, daß sie sich mit dem Fürsten-Grafen 1) Johann zu Nassau, verglichen, und beygelegt hätten, alle Zweyung, Brüche und Ufflauf, welche Graf Johann von des Reiches und Gerichts wegen, mit ihnen gehabt habe, und zwar dahin, daß sie bey allen ihren alten Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, bleiben, und von dem Grafen bey denselben geschützt werden sollten, von des Reiches und seines Gerichts wegen. Dieser Erklärung fügten sie die Zusage hinzu: daß der Graf Johann und seine Erben, bey ihrem Gerichte, welches sie in der Stadt vom Reiche hätten, ungehindert bleiben sollten, wie der

Graf

1) Aus der Nassauischen Geschichte ist bekannt, daß Graf Johann, von seinem großen Gönner, Kaiser Carl dem Vierten, im vorhergehenden Jahre, 1366, zum gefürsteten Grafen war erhoben worden. Siehe Lünigs Reichs-Archiv, in des Part. special. 2ter Fortsetzung, oder im 10ten Bande, Seite 458.

Graf das Gericht vom Reiche und von Alters hergebracht habe m). Der Ausdruck dieser Urkunde, daß der Graf das Gericht in der Stadt vom Reiche und von Alters hergebracht habe, erklärt sich hinlänglich, wenn man sich hier nur erinnert, daß Graf Johann die

Kai=

---

m) „Also bescheidenlich (sagt die Urkunde dieses Vergleiches) „daß wir bey aller Unser Freyheit, „Recht und Gewohnheit, die Wir von „Alter hergebracht haben, bleiben sollen, „und solle uns der vorgenandt, unser Herre, daran „behalten, beschirmen und beschüren, von deß „Reichs wegen und seines Gerichts „wegen, als ferr ihre Macht und Kraft treibt, ohne „alle Argelist und Gevherdte, auch soll der ehegenandt „unser Herr Graue Johann und seine Erben, bey „ihrem Gerichte, das sie in der vorgenandten „Stadt zu Wetflar van dem Reiche hant, bey „aller Freyheit, Recht und Gewohnheit bleiben unge„hindert, als der ehegenandt uns Herr das Ge„richte von dem Reich und von Alter „herbracht hant, und sollen Wir und unser „Nachkommen, dem vorgenandten unserm Herrn und „seinen Erben, darzu beyständig und beholfen seyn, „und schürn, und schirmen, mit aller Unser Mögede, „ohne Argelist und Gevherde ꝛc. ꝛc." Man findet diese Urkunde, unter den Beylagen zu den Anmerkungen des Kammerger. Assessors von Ludolf, zu der Beschreibung des Chelius, Num. 13. Seite 323, Lit. A; und in Lünigs Reichs-Archiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. spec. im 2ten Theile, S. 634.

Kaiserliche Vogtey in der Reichsstadt Wetzlar, von seinem Schwiegervater, Hartrad von Mehrenberg, geerbt hatte *). Gegen diese Zusage der Stadt verhieß Graf Johann von Nassau, daß er dieselbe bey allen ihren Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, lassen und sie bey denselben schützen wolle. n)

§. 98.

In diese Zeit, nemlich in die letzte Hälfte des 14ten Jahrhunderts, fallen innerliche Unruhen, welche zwischen dem Stadtrathe und den übrigen Einwohnern der Stadt entstanden, und verschiedene Jahre lang fortdauerten. Nach der Erzählung des Chelius (§. 31.) sowohl, als nach der Limburgischen
1367. Chronik o), lehnte sich im Jahre 1367, der gemeine Pöbel

*) Diese Urkunde ist es auch, welche uns den vorhin versprochenen zuverläßigen Beweis liefert, daß der ebengenannte Graf Johann, nach seines Schwieger-Vaters Ableben, die Vogtey-Rechte in der Stadt ausgeübt, und das Schöffen-Gericht in derselben gehalten habe.

n) Diese Zusage des Grafen findet sich, mit der von der Stadt ausgestellten Urkunde, in der Deduction der dem Fürstl. Hause Darmstadt in der Stadt Wetzlar zuständigen Rechte, in den Beylagen, No. 31. In der Ueberschrift dieser Beylage, ist ein Druck- oder Schreibfehler zu verbessern; denn statt der Jahrzahl 1567, muß es 1367 heißen.

o) Im 108ten §. Seite 55. Der Verfasser der Limburg. Chronik soll, nach unsers Chelius Bemerkung, Johannes

Pöbel, nach des erstgenannten Erzählers Ausdrucke, gegen den Stadtrath auf, trieb die alten Glieder desselben mit Gewalt zur Stadt hinaus, und wählte einen neuen Rath aus der Bürgerschaft. Dieser neue Stadt=

---

nes Gensbein, Stadtschreiber der Stadt Limburg, einer bekanntlich an der Lahn, im Erzstifte Trier gelegenen, auch sehr alten Stadt, seyn, und im 14ten Jahrhunderte, vom Jahre 1336, bis ins Jahr 1402 gelebt, also ein Alter von 85 Jahren erreichet haben. Er fing diese Chronik, nach seinem eigenen Zeugnisse, im Jahre 1347 an, und setzte sie bis ins Jahr 1398 fort. Der älteste Abdruck dieser Chronik, ist vom Jahre 1617, von Johann Friederich Faust von Aschaffenburg, und von demselben, mit einer Zueignungsschrift an den Landgraf Moritz von Hessen begleitet. Eine neuere, uns vorliegende Ausgabe ist zu Wetzlar, im Jahre 1720, in der Winklerischen Buchhandlung, unterm Titel erschienen: Fasti Limburgenses, d. i. eine wohlbeschriebene Chronik von der Stadt und den Herrn zu Limburg auf der Lahn ꝛc. In der Zueignungsschrift nennt Faust diesen Johannes, als den Verfasser der Chronik. Hr. Consist. Rath H. B. Wenk aber, in der Hess. Landesgeschichte, in der Abhandlung von den Quellen der Hess. Geschichte, gibt einen Thielmann Adam Emmel, als den ersten Verfasser, und dessen Bruder, den Canonicum, Georg Emmel, als den Fortsetzer derselben an. Er folgte dabey wahrscheinlich dem sel. Weihbischofe von Hontheim, im Prodromo der Historiae Trevirensis, im 2ten Theile, Seite 1046, und dessen Gewährsmanne, dem Limburg. Dechante, Johann Wechtel. Wer sich die Mühe geben will,

Stadtrath regierte sieben Jahre lang, und soll, während dieser Zeit, durch Leihung beträchtlicher Summen zu Aufführung neuer Gebäude, die Stadt in beträchtliche Schulden gestürzt haben p). Nach des Chelius

---

will, die hier berührte Emmelische Chronik, mit der Gensbeinischen zu vergleichen, der wird leicht finden, daß beyde zwar ganz gleichzeitige, aber ganz von einander verschiedene Werke sind, daß beyde zwar viele gleiche Nachrichten enthalten, daß aber auch die letztere verschiedene Nachrichten enthält, welche sich in der erstern gar nicht finden, und so auch umgekehrt. Er wird auch bemerken, daß der Dechant Wechtel beyde Werke, sowohl die Emmelische, als die Gensbeinische Chronik benutzte, und daraus eine neue, bis auf sein Zeitalter, nemlich bis zum Jahre 1612 gehende Chronik verfaßte. Daher kommt es dann ohne Zweifel, daß die Nachricht, welche der Wetzlarische Syndikus Chelius sowohl, als Faust von Aschaffenburg, ein Zeitverwandter des Dechanten Wechtels, von der Limburg. Chronik mittheilen, von der ganz verschieden ist, welche der sel. Weihbischof von Hontheim von derselben gibt. Der Fürstl. Salm-Kyrburg. Hofrath und Kanzley-Direktor, J. A. Grüsner, hat inzwischen im zweyten Stücke seiner diplomat. Beyträge, diesen Unterschied beyder Chroniken bereits bemerkt.

p) Chelius erzählt, an einem andern Orte seiner kurzen Beschreibung, im 28sten §., daß im Jahre 1341, um die vier in der Stadt befindlichen Springbrunnen mit gutem Wasser zu versehen, mit großen Kosten, entfernte Wasserquellen, durch bleyerne Röhren in die Stadt geleitet worden wären. Da gegenwärtig nur

noch

Chelius Berichte ſollen ſich dieſe Schulden ſo hoch belaufen haben, daß die jährlichen Zinſen von denſelben oder wie ſie Chelius nennt, die Leibzuchts-Renten, 5000 Gulden betrugen. Im ſiebenten Jahre dieſer neuen Stadtregierung aber erwirkte der alte Stadtrath, daß der Kaiſer, dem Grafen Johann dem Zweyten von Solms *), die Unterſuchung der Sache auftrug. Der Graf kam, unter Begleitung des alten Raths, und einer ſtarken Bedeckung, mit fünfzig Rittern und Knechten, wie die Limburgiſche Chronik meldet, in die Stadt, ſöhnte jenen mit der Bürger-

---

noch drey Röhrbrunnen in der Stadt vorhanden ſind, ſo ſcheinet der Erzähler einen der beyden außer der Stadt, vor den Thoren befindlichen Röhrbrunnen, welche beyde ſehr geſundes und wohlſchmeckendes Trinkwaſſer geben, nemlich entweder den Brunnen vor dem Wilbacher Thore, oder den am ſogenannten Brühlsbache, in ſeiner Erzählung mitbegriffen zu haben. Da alſo ſeine Erzählung hier abermals nicht ſo ganz richtig erſcheinet, ſo iſt es auch möglich, daß er ſich in der Zeitrechnung geirret habe, und daß die koſtſpielige, für die Einwohner der Stadt aber noch bis auf den heutigen Tag ſehr wohlthätige Brunnen-Leitung in dieſer Regierungs-Epoke des baulustigen, neuen Stadtraths, vielleicht im Jahre 1371 unternommen worden ſeyn möge.

*) Der hier erſcheinende Graf Johann von Solms, war des vorhin erwähnten ältern Grafen Johann, zweyter Sohn. Siehe Chr. H. Zeibichs genealogiſche Tabellen des Hauſes Solms, in der 2ten Tabelle.

Bürgerschaft wieder aus, setzte ihn wieder in seine Würde ein, und ließ den neuen Rath, dessen Glieder sich auf das Geheiß des Grafen, in einem Hause versammelt hatten, und die Anführer des Aufruhrs, gefänglich einziehen. Nach der Aussöhnung der Bürgerschaft, mit dem alten Rathe, wurden die
1375. Güter der Anführer eingezogen, und im Jahre 1375, nach einigen Nachrichten am Kilianstage *), also am 8ten Julius, nach andern aber, am Jacobstage, also am 25sten Julius, drey der Anführer enthauptet. Mehrere, andere derselben aber, wurden vom Pöbel, in den Lahnstrom gestürzt. Der Fürstl. Solms-Braunfelsische Baurath, Johann Ludwig Knoch gibt die Namen der drey hingerichteten Anführer, und zweyer bey dieser Gelegenheit in den Strom gestürzter Personen an. Die drey erstern waren: Johann Kodinger, Johann Dufel, (Teufel?) und der Schuster Vollbrecht; die beyden letztern aber, Beyer und Heckerstump q). Die Limburgische.

*) Siehe die Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert von den alten Grafen von Solms, Seite 69. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 11. bezeichneten Anmerk.

q) In den schon angeführten histor. Anmerk. zum Beweis der Abstammung der Häuser Nassau und Solms, aus dem Geschlechte des teutschen Königes Conrad des Ersten; in

gische Chronik erzählt von diesem Ereignisse besonders: „Graf Johann sey, unter Ergreifung des Reichspa„niers mit dem alten Rath, auf den Plan getreten, „da sey die Gemeine, 500 gewaffnete Männer stark, „dem neuen Rathe zu Hülfe geeilet. Da aber dieselben „den neuen Rath und die Freunde desselben nicht „anwesend gefunden hätten, so seyen sie entschupt „worden. Graf Johann habe sie dann mit süßen „Worten, zur Niederlegung der Waffen, und zur „Aussöhnung mit dem alten Rathe, beredet."

§. 99.

Während der Regierung des durch einen Volksaufruhr eingesetzten neuen Stadtraths, ereignete sich ein Vorfall, welcher vielen Wetzlarischen Bürgern das Leben kostete, ungeachtet er mit den damaligen innerlichen Unruhen in der Stadt nicht zusammen gehangen zu haben scheinet. Aus der gleichzeitigen Geschichte unsers Vaterlandes ist bekannt, daß es in dieser sehr unruhigen Zeit, im mittlern Zeitalter nemlich, bis zu der Zeit, wo die Wirkung des Landfriedens die Ruhe und die

---

in der 2ten Abhandlung, in der Anmerk. zum 35sten §. Die Nachricht wird hier für ganz authentisch angegeben. Siehe auch eben dieses Verfassers ungedruckte Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, am letztangef. Orte.

die Ordnung in Teutschland wieder herstellte, eine allgemeine Sitte war, durch Bündnisse, entweder mit mächtigern Volksherrschern, oder mit mehrern Mindermächtigen, sich die so sehr in Gefahr gesetzte Sicherheit des Eigenthums zu verschaffen. Zu diesem Zwecke, entstanden allenthalben in Teutschland Bündnisse. Der, welcher so sorglos gewesen wäre, sich keine Bundsgenossen zu verschaffen, der würde, wenn man seinen hülflosen Zustand erfahren hätte, die Habsucht, und die Raubsucht, leider! eine Krankheit, von welcher in dieser Zeit so viele unserer Vorfahren ergriffen waren, gereitzet, in seinen nach Raub lüsternen Nachbarn die Versuchung geweckt haben, ihn, um uns in der Sprache dieser Zeit auszudrücken, mit einer Fehde zu überziehen, das ist, ihm in sein Gebiet einzufallen, und ihm sein Eigenthum zu rauben. Vor einer solchen Befehdung, war kein wehrloser Ort, kein wehrloser Eigenthümer, in dieser Zeit, nicht eine Nacht auf seinem Lager sicher. Die Noth also, sich und die Seinigen sowohl, als das gemeinschaftliche Eigenthum der Familien, vor solchen Befehdungen zu sichern, erzeugte die Bündnisse. Wir haben bereits oben Gelegenheit gehabt, einiger Bündnisse zu erwähnen, welche insonderheit auch die Stadt Wetzlar, wahrscheinlich in einer ähnlichen Absicht, in dieser Zeit, mit verschiedenen Reichsstädten

ten ſchloß, beſonders den Bund der vier in der Wetterau gelegenen Städte, Frankfurt, Friedberg, Gelnhauſen und Wetzlar, mit den drey Städten am Rhein, Maynz, Worms, und Oppenheim, vom Jahre 1273, und die wiederholten Verbindungen der genannten vier Wetterauiſchen Städte unter ſich, inſonderheit die vom Jahre 1285, die vom J. 1340, die vom J. 1349, und endlich die vom J. 1364. Da alſo die Bündniſſe in dieſer Zeit, den Zeitumſtänden ſo angemeſſen, zur Sicherheit des Eigenthums ſo nöthig, und daher ſo allgemein und ſo mannigfaltig waren, ſo gab es unter dieſen Bündniſſen, ſolche, welche ſehr weit ausgebreitet waren, eine ſehr große Menge von Mitgliedern hatten.

Wir wollen hier nur an einige der allerbekannteſten dieſer Bündniſſe, aus der Geſchichte dieſer Zeit erinnern; z. B. an den ungefehr ums Jahr 1376 errichteten großen Bund der Städte in Schwaben und in der Schweitz *); und an den ſchon im Jahre 1374 errichteten, im Jahre 1381 aber noch enger geſchlungenen, beſondern, großen Bund der Städte am Rhein und in Schwaben. **)

1376.

1374.

1381.

*) Siehe Crusii Annal. Suev. Lib. 5. Part. 3. p. 288. und Kölers Reichshiſtorie, Seite 321.

*) Siehe Lehmanns Speyeriſche Chronik, im 7ten Buche, im 65ſten und im 66ſten Capitel, Seite 832 und 833; und Datt de pace publica, im erſten Buche, im 8ten Capitel, Seite 52.

§. 100.

Um sich besonders gegen diese weit ausgebreiteten Bündnisse der Städte zu schützen, verbanden sich die Fürsten, die Grafen, und die Edelleute des Reiches, unter sich. Dadurch entstanden mehrere, einzelne Bündnisse derselben. Die Kenner unserer vaterländischen Geschichte dieser Zeit werden sich hier leicht an mehrere dieser Bündnisse erinnern, z. B. an die zu
1379. Wisbaden, im Jahre 1379, errichtete Gesellschaft vom Löwen, an die gleichzeitige Gesellschaft vom heil. Wilhelm, und die vom heil. Georg, die Gesellschaft mit den Hörnern, und noch mehrere andere.

Unter diesen besondern, einzelnen Bündnissen, war auch eines, welches in der Geschichte der Stadt Wetzlar eine ausgezeichnete Rolle spielt.

Chelius nennt diesen Bund, den Orden der
1373. Sternern, und meldet (§. 32.): „Im Jahre 1373, „seyen viele Wetzlarische Bürger von den Sternern, „einer Rotte Volks, welche unter diesem „Namen, einen besondern Orden zu errichten versucht „haben sollte, vor der Oberpforte, nach der „heutigen Benennung, dem Oberthore, erschlagen „worden." In der schon angeführten Limburgischen Chronik *), und in Wigand Gerstenbergers Thüringi-

scher

*) Im 118ten und den beyden folgenden §§. S. 63.

ſcher und Heſſ. Chronik ſowohl *), als in eben deſſelben Chronik der Stadt Frankenberg in Heſſen **), findet ſich vom Bunde der Sterner, oder der ſogenannten Sterner Fehde, eine ziemlich genaue Nachricht, woraus erhellet, daß Chelius, wie bey den meiſten ſeiner Erzählungen, ſehr mangelhaft unterrichtet war, und daß dieſer Bund keine Rotte gemeinen Geſindels, wie er durch ſeine Erzählung zu bezeichnen ſcheinet, ſondern ein Bündniß mehrerer Fürſten, Grafen, und Edelleute war. Nach dieſer Nachricht, wurde der Bund der Sterner im Jahre 1372 errichtet, und erhielt ſeinen Namen von den goldenen und ſilbernen Sternen, welche die Glieder deſſelben, die Grafen und Herren, und die Ritter nemlich goldene, die Knappen oder Knechte aber ſilberne Sterne, zur Auszeichnung an den Steigbügeln trugen; ſo wie auch die Glieder der oben erwähnten Löwengeſellſchaft, zum Loſungszeichen der angelobten Tapferkeit und Unerſchrockenheit, mit dem Sinnbilde eines Löwen bezeichnet waren. Dieſer Bund der Sterner ſoll, nach eben dieſer Nachricht, aus mehr, als 2000 Gliedern, Grafen, Herren, und Edelleuten beſtanden haben,

*) In des Heſſ. Regierungsraths F. C. Schminke Monimentis Hassiacis, im 2ten Theile, S. 490.

**) In Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, in der 5ten Collection, Seite 145, und folgende.

haben, im Besitze von mehr als viertehalbhundert Schlössern gewesen, und vorzüglich gegen die Landgrafen von Hessen, insonderheit aber gegen den Landgraf Hermann gerichtet gewesen seyn. Als Hauptmann dieses Bundes, welches wahrscheinlich so viel als der vornehmste oder mächtigste Bundsgenosse heißen soll, wird hier der Graf von Ziegenhayn *), als Glieder des Bundes aber, der Graf von Waldeck, der Graf von Nassau **), der Graf von Catzenelenbogen, der Graf von Hanau, der Graf von Mark, der Graf von Eisenberg r), der Herr von Epstein, der Herr von

*) In der von uns schon oben angeführten Thüringischen Chronik, Fol. 143, werden Herzog Otto von Braunschweig, und Hans von Häringen, als Hauptleute der Sterner Bundesgenossen genannt.

**) Ohne Zweifel der Graf Johann von Nassau-Dillenburg, welcher im Jahre 1369, nach dem Ableben seines Vaters, des Grafen Otto von Nassau-Dillenburg und Vianden, die Regierung seiner Lande angetreten hatte. Siehe Johann Textors Nassauische Chronik, im 11ten Capitel, im 4ten §. Seite 90.

r) Wir können nicht mehr mit Zuverläßigkeit bestimmen, wer hier unter dem Grafen von Eisenberg verstanden sey. In der Grafschaft Waldeck, nicht weit von Korbach, auf einem Berge, liegt ein verfallenes Schloß, welches diesen Namen führt. Ich habe zwar keine Spur auffinden können, daß die Gegend, in welcher

von Lißpergk, und der Herr von Helfenstein s), dazu noch die Ritter und Edelleute in Hessen, und die mit Schlössern versehenen Junker und Edelleute in West-

---

cher dasselbe liegt, von eigenen Grafen, welche diesen Namen führten, beherrscht worden sey. Da aber noch im vorigen Jahrhunderte, eine Linie des Fürstl. Waldeckischen Hauses den Namen der Eisenbergischen Linie führte, so vermuthe ich doch, daß die Grafen von Eisenberg, welche im 14ten Jahrhunderte blühten, in dieser Gegend einheimisch gewesen seyn mögen.

s) Die hier genannten Ritter, der Herr von Epstein, und der Herr von Lißberg waren eigentlich Dynasten. Die Dynasten von Lißberg sind in der Hessischen Geschichte nicht unbekannt. Das alte Bergschloß Lißberg, der ehemalige Wohnsitz dieser Dynasten, liegt mit dem Flecken gleichen Namens, in der Wetterau, und macht einen Theil des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Amtes Lißberg aus. Siehe Joh. Phil. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. 2. Seite 301. Die Dynasten von Epstein sind noch in der neuern Geschichte unsers Vaterlandes nicht unbekannt. Sie führten in dieser neuern Zeit, den Gräfl. Titel, und starben in der Mitte des 16ten Jahrhunderts aus. Das von ihnen erbaute Schloß Epstein liegt auf der Grenze des sogenannten Rhingaues, nahe bey der Kurmaynzischen Festung Königstein. Wer unter dem Herrn von Helfenstein hier verstanden werde, ist wohl ebenfalls schwer, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen. Die Grafen von Helfenstein sind in der Geschichte dieser Zeit nicht unbekannt. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß diese hier gemeynt seyn dürften, theils darum, weil die Grafen

von

Westphalen, in Sachsen, in Buchen, t) in Franken, am Rhein, und in der Wetterau genannt u). Aus dem Wapen ihres eben genannten Hauptmannes, des Grafen Gottfried von Ziegenhayn, nahmen die Mitglieder des Bundes den Stern zum Feldzeichen *). Die von diesen Verbündeten erregte Fehde dauerte nach der

---

von Helfenstein in Schwaben einheimisch, und theils, weil dieselben Grafen, und nicht Dynasten waren, der hier, nach den Rheinischen Grafen, den Grafen von Waldeck, von Nassau, u. s. w. mit zwey andern Dynasten, genannte Herr von Helfenstein aber, ein Dynaste gewesen zu seyn scheinet.

t) Durch die Benennung Buchen, wird der in der Geschichte unsers Vaterlandes, unter dem Namen Buchonia, der Buchgau, die Buchau oder Buchenau, nicht unbekannte Landes-Bezirk verstanden, welcher einen großen Theil des heutigen Hochstiftes Fulda begriff. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, Seite 1275.

u) Die eigentliche Veranlassung des Sterner-Bundes, welche außer dem Gesichtskreise der Wetzlarischen Geschichte liegt, findet man mit mehrern, diesen Bund betreffenden, besondern Umständen, in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. 1. pag. 7. und Collect. 3, p. 24 bis 28. Die am letzterwähnten Orte befindliche Nachricht ist aus Joh. Riedesels von Eisenbach Hess. Chronik ausgezogen.

*) Siehe hier auch des Fürstl. Oranien-Nassauischen Hrn. Regier. Raths J. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, im ersten Bande, im 33sten §.

der vorhin angeführten Nachricht, drey Jahre lang, also bis ins Jahr 1375. Besonders mußte dabey die 1375.
Hessische Stadt Frankenberg, von den Maynzischen Reitern aus dem Rosenthale, aus Melnau, und aus Battenberg, von den Cöllnischen aus dem Hallerberg, und aus Medenbach, von den Waldeckischen aus dem Sassenberg, von den Ziegenhaynischen aus Gemünden, und von andern Sterngenossen in ihrer Nachbarschaft, wie diese Erzählung berichtet, vieles Ungemach leiden; vorzüglich aber, bey einem Sturme, bey dem die Westphälinger, und die Waldeckischen, nach dem Ausdrucke des Erzählers, mit den Sternern, in der neuen Stadt die Mauern erstiegen, alles ihnen Anständige raubten, und die Stadt zuletzt in Brand steckten. Die Frauensleute aus der alten Stadt aber, mit denen aus der neuen, löschten das Feuer mit solchem Eifer, daß kein großer Schaden geschah; wobey indessen die Bürger die alte Stadt und die Mauern derselben vertheidigten.

Die angeführte Nachricht fügt hinzu. „In dieser „Fehde sey großer Muthwillen und Schaden ausgeübt, „und besonders von den Waldeckischen, und von den „Bürgern aus der Stadt Sassenberg x), „alle

x) Wir müssen hier bemerken, daß sich hier die Bestätigung einer von uns schon oben gemachten Bemerkung findet, daß

„alle nahe bey der Stadt Frankenberg gelegenen „Dörfer und Höfe verbrannt, und zerstört worden, daher

daß nemlich auch diese Urkunde einen Beweis enthält, daß in dieser räuberischen Zeit, auch die Bürger der Städte auf Raub auszogen. Also war es nicht der Teutsche Adel dieser Zeit allein, wie ihm in den neuesten Zeiten, von entweder nicht hinlänglich unterrichteten, nicht geschichtskundigen, oder von ehrsüchtigen und unruhigen Gliedern des dritten Standes so oft und so laut ist vorgeworfen worden, der von der Raubsucht ergriffen war. Raub und Fehde, und unersättlicher Durst nach Raub, war der Geist dieser Zeit, wie die Sucht nach grenzenloser Freyheit, nach Zügellosigkeit, nach Anarchie, und nach dem Schattenbilde einer allgemeinen Gleichheit, leider! der Geist unserer nicht glücklichen Zeit ist. Von diesem Geiste der Zeit, diesem Raubgeiste, war in jener Zeit, der Edelmann nicht allein, sondern auch der Bürger angesteckt, so wie wir in unsern Zeiten sehen, daß der Geist derselben nicht den Sanscülott allein, sondern auch die Orleans, die Mirabeaus, die Bedforde, und die Lauderdale, angesteckt hat. Von den Bürgern aus der Stadt Sassenberg, heißt es hier, ward großer Muthwillen und Schaden ausgeübt, und die Dörfer und Höfe von ihnen ausgeraubt und zerstöret. Ich habe mich über diese von den Bürgern und Einwohnern mancher Städte, im mittlern Zeitalter, zur Fehdezeit, begangenen Räubereyen, schon an einem andern Orte weitläuftiger herausgelassen, und die Beweise aus der Geschichte unsers Vaterlandes angeführt. *)

*) Im neuen Teutschen Museum, 1793 -- Siehe in dem unter der Ueberschrift: Unpartheyische Rüge, daselbst befindlichen Aufsatze.

„daher man noch zur Zeit des Verfassers dieser Franken=
„berg. Chronik, in den Wäldern, die Ruinen vieler alten
„Kirchen finde.“ Ein auf der Hessis. Grenze wohnhaf=
ter Edelmann dieser Zeit, Eberhard von Buchenau, oder
die alte Gans genannt, ein Vater von sechzehen in
einer einzigen Ehe erzeugten Söhnen, spielte bey dieser
Fehde eine vorzügliche Rolle, und scheinet von einem
besondern persönlichen Hasse, gegen den Landgraf
Hermann von Hessen, beseelet gewesen zu seyn y).

§. 101.

Beym Ausbruche dieser sogenannten Sterner=
Fehde, suchte der Landgraf, Hermann von Hessen,
die beyden Solmsischen Grafen, Johann den Zweyten
von der Burg=Solmsischen, und seinen Vetter, Otto,
von der Braunfelsischen Linie, zu gewinnen, und
schloß in dieser Absicht, mit ihnen, über die vom
Grafen Philipp von Solms, von der Königsbergischen
Linie,

---

y) Siehe hiervon besonders, die Thüringische Chronik eines Ungenannten, unterm Tittel: Chronikka und altes Herkommen der Landgraven zu Döringen, und Marggraven zu Meißen, auch der Herren zu Hennenberg und Fürsten zu Anhalt; in H. C. Senkenbergs Selectis Juris et Historiarum, im 3ten Bande S. 372; und Wilhelm Dilichs Hessischer Chronik, im 2ten Theile, Seite 204.

Linie, an ihn verkauften Solmsischen Besitzungen *), einen Vergleich, durch welchen aller zwischen ihm und dem Solmsischen Hause, bisher obgewaltete Zwist, beygelegt wurde.

Dieser Schritt bewog die genannten Solmsischen Grafen, die Parthey des Landgrafen Hermann, gegen die Glieder des Sterner Bundes zu ergreifen. Sehr wahrscheinlich hatte auch selbst die Reichsstadt Wetzlar die Parthey des Landgrafen von Hessen, gegen den Sterner Bund ergriffen.

1373. Als daher noch in eben diesem Jahre 1373, mehrere Glieder dieses Bundes, insonderheit die Grafen Ebert und Diether oder Dittert von Catzenelenbogen, und Heinrich von Nassau-Dillenburg, und die Dynasten, Reinhart von Westerburg, Dieterich von Runkel, und Eberhard von Isenburg zu Grensau, eine Unternehmung gegen den Landgraf Hermann begannen, so vereinigte derselbe nicht allein die Mannschaft der beyden Solmsischen Grafen, sondern auch die Wetzlarischen Bürger mit seinem Heere, ging dann seinen Feinden entgegen, und schlug sie. Bey dieser wahrscheinlich nahe bey Wetzlar, vor dem sogenannten Oberthore, erfolgten Niederlage, gerieth eine

*) Wir haben nicht verfehlet, dieses Verkaufes, bereits oben in einer Anmerkung zum 93sten §. gelegenheitlich zu erwähnen.

eine beträchtliche Anzahl von der Sterner Mannschaft in die Gefangenschaft des Landgrafen, und seiner Bundesgenossen, der Solmsischen Grafen und der Wetzlarischen Bürger. Graf Johann der jüngere von Solms, entließ viele dieser Gefangenen, ohne Vorwissen des Landgrafen und der übrigen Verbündeten, und zog sich durch diesen Schritt, so sehr den Unwillen und die Rache der Letztern zu, daß sie ihm, in seinem Lande und in seinen Schlössern, einen beträchtlichen auf 30000 Gulden berechneten Schaden zufügten. Die übrigen Gefangenen der Sterner ließ Graf Otto von Solms, gleich nach der Endigung des Gefechts, in der Stadt Wetzlar hinrichten z). Dieses für den Landgraf Hermann siegreiche Gefecht kostete aber doch vielen von seiner eigenen Mannschaft sowohl, als von der seiner Bun-

des-

---

z) Die Erzählung aller dieser jetzt berührten Umstände findet sich, in den Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, Seite 65. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in den mit 7. und 8. bezeichneten Anmerkungen. Am letztern Orte, ist insonderheit eine alte Lateinische Note angeführt, in der es heißet: Anno Domini MCCCLXXIII. decapitavit comes de Solms, die Sterner vor der Ober-Pforten zu Wetzlar.

desgenossen, und insonderheit auch vielen Wetzlarischen Bürgern, das Leben *).

§. 102.

1373. Im nemlichen Jahre 1373, verkaufte Graf Emich der jüngere oder der Dritte von Nassau-Hadamar, das dermalen zum Fürstenthume Dillenburg gehörige Städtchen Driedorf, an die Landgrafen, Heinrich und Hermann von Hessen **). Dieser Schritt mißfiel vorzüglich dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, der in der Geschichte dieser Zeit, Graf Johann mit der Hauben oder der Häubner genannt wird, so sehr, daß er beschloß, sich dieser Schmälerung der Nassauischen Lande mit Gewalt zu widersetzen. Da er sich aber zu schwach fühlte, es allein mit den Landgrafen von Hessen aufzunehmen, so bewarb er sich um Bundesgenossen, welche ihn bey dieser Fehde unterstützen sollten. Seine Bemühungen zu diesem Zwecke gelangen ihm auch so wohl, daß die Verbindungen, welche

*) Auf diese Art stimmt auch die in der Eheliusischen Beschreibung, im 32sten §. befindliche Nachricht, mit dieser Erzählung überein.

**) Vielleicht war es gerade dieser Kauf, zu welchem insonderheit Landgraf Heinrich von Hessen, in eben diesem Jahre 1373, von den Dynasten, Johann Ottmar und Rudolph von Ahsenstein, 40,000 Mark löthigen Goldes entliehen hatte.

Digitized by Google

welche er in dieser Absicht schloß, bald zu einem mächtigen Bunde erwuchsen. Dieses Bündniß erhielt den Namen des Bundes von der alten Minne a). Dieser Bund war zwar von dem Sterner Bunde verschieden, hatte aber Mitglieder, die auch Glieder dieses Bundes waren, und daneben nicht mit demselben die Aehnlichkeit, daß er gegen den Landgraf Hermann von Hessen gerichtet war. Er scheint daher auch mit jenem, in enger Verbindung gestanden zu haben. Da der Zweck dieses Bundes die Verhinderung des Kaufs des Städtchens Driedorf, und vorzüglich die Störung des Hessischen Besitzes desselben war, so mußte die Gegend, in welcher dieses Städtchen liegt, und die Nachbarschaft derselben, der Schauplatz der

Fehde

a) Das alte deutsche Wort Minne bedeutet die Liebe; daher die Dichter dieser Zeit, welche diese süße Leidenschaft besingen, die Minnesinger genannt werden. Es bedeutet aber auch nicht allein die Freundschaft und die Billigkeit, sondern auch das Recht, daher insonderheit der im mittlern Zeitalter sehr gebräuchliche Ausdruck kommt: Nach Minne oder nach Recht, ein Minne oder ein Recht. Siehe J. F. C. Retters Hess. Nachrichten, in der 2ten Sammlung, Seite 131. und 168; wo Beyspiele aus Urkunden des Mittel-Alters angeführt sind, auch Wachter, im Glossario Germanico, unter diesem Worte. Durch die letztere Bedeutung insonderheit, muß man den hier vorkommenden Namen des Bundes von der alten Minne, erklären.

Fehde seyn *); und da die Gegend, in welcher die Stadt Wetzlar liegt, zu dieser Nachbarschaft gehörte, so mußte sie zu den mit dieser Fehde verbundenen kriegerischen Auftritten dienen. Insonderheit kam es nicht weit von der Stadt, zu einem hartnäckigen Gefechte, in welchem Graf Johann von Nassau-Dillenburg b), dem Heere des Landgrafen von Hessen, und besonders der Hessischen Reiterey großen Schaden that. Die Mannszucht, vorzüglich beym Nassauischen Kriegsvolke, war dabey so schlecht, daß die durch die Fehde betroffene Gegend von denselben sehr hart mitgenommen wurde. Die schon angeführte Chronik eines Ungenannten, von den Landgrafen zu Döringen und Marggrafen zu Meißen u. s. w. meldet dagegen, daß dieses

*) Siehe des sel. Badischen Geh. Raths J. J. Reinhards juriſt. und histor. kleine Ausführungen, in der 12ten Ausführung, im 13ten und im 33sten §. Seite 200 und 228; auch Kuchenbeckers Analect. Hassiac. Collect. 3. S. 29., und W. Dilichs Hessische Chronik, im 2ten Theile, Seite 211.

b) Der hier erwähnte Graf Johann von Nassau-Dillenburg war der Urenkel des Grafen Ottos, des Stifters der Ottonischen Linie, Grafen Otto des Zweyten Sohn, und derjenige, von welchem Johann Textor von Häger, in der Nassauischen Chronik, Seite 90 meldet, daß er die Nassau-Dillenburgischen Lande 31 Jahre lang beherrschet habe, und im Jahre 1400, zu Dillenburg gestorben sey.

dieſes Gefecht an der Stippach c) bey Wetzlar vorgefallen ſey, daß die Heſſen darinnen geſiegt, und das Panier des Grafen Johann von Naſſau-Dillenburg erobert hätten, und daß ſich die Heſſiſchen Ritter, Hermann Riedteſel, Hermann von Honnsberg, Werner von Elben, und Conrad von Waldenſtein, in demſelben vorzüglich ausgezeichnet hätten d).

Eine

---

c) Der kleine Bach, welcher noch bis auf den heutigen Tag, den Namen der Stippach führt, fließet nicht nahe bey der Stadt Wetzlar, ſondern, wie ich von einem dieſer benachbarten Gegend ſehr kundigen und achtungswürdigen Manne belehrt bin, nahe bey dem noch ungefehr zwey kleine Meilen von dieſer Stadt entfernten, jetzt Naſſau-Dillenburgiſchen Dorfe Sinn, alſo nicht weit von der Stadt Herborn, durch eine Flur, welche von ihm den Namen führt. Wahrſcheinlich nannten aber die ältern Erzähler dieſer Begebenheit, unſere Reichsſtadt Wetzlar, als die bekannteſte und anſehnlichſte, unter allen dem Schauplatze dieſes Gefechtes nahe gelegenen Städten.

d) Siehe H. C. Senkenbergs Selecta Juris et Historiar. im 3ten Bande, Seite 408. Eine mit dieſer letztern Erzählung übereinſtimmende, aber ſehr kurz gefaßte Nachricht, findet ſich in J. Nohens von Hirſchfeld Heſſ. Chronik (Nohii Chronico Hassiaco), welche bis zum Jahre 1520 geht, im 40ſten Capitel; am eben angef. Orte, im 5ten Bande, S. 441. In W. Gerſtenbergers Thüring. und Heſſ. Chronik, wird dieſes Ereigniß in eine ungleich ſpätere Zeit, nemlich in den Anfang des

Eine ziemlich genaue Nachricht von dieser Fehde findet sich, in der von uns schon mehr angeführten, in gereim-

---

15ten Jahrhunderts, in den Zeitraum vom Jahre 1413, bis zum Jahre 1416 gesetzt. Siehe F. C. Schminke's Monimenta Hassiaca, im 2ten Theile, S. 520. An diesem Orte wird auch die Szene, wo dieses Gefecht vorfiel, nicht nahe bey Wetzlar, sondern nahe bey der Nassau-Dillenburgischen Stadt Herborn gesetzt. Zur Ursache der Fehde, wird dabey die vom Grafen Johann von Nassau-Dillenburg verübte Gefangennehmung des Hessischen Hofmeisters, eines von Riedesel, angeführt, und die Nachricht hinzugefügt, daß das Hessische Kriegsvolk die am Dillstrome gelegenen Nassauischen Ortschaften verbrannt habe. Wir glauben uns aber überzeugt zu haben, daß die Zeitrechnung der von uns zuerst angeführten Geschichtschreiber richtiger ist, als die, welcher der eben genannte W. Gerstenberger folgte. Eine vollkommene Bestätigung unserer Ueberzeugung fanden wir auch, in des Fürstl. Oranien-Nassauischen Herrn Reg. Raths J. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, im ersten Theile, S. 107. und 204. Diese von einem ganz sachkundigen Geschichtforscher herrührende Bestätigung war uns um so angenehmer, da sie uns erst zu einer Zeit zu Gesichte kam, wo wir diesen ersten Theil unserer Wetzlarischen schon ganz niedergeschrieben hatten. Herr Arnoldi setzt den zwischen dem Grafen Johann von Nassau und dem Landgrafen von Hessen, wegen Driedorf entstandenen Zwist, und die vom Bunde der alten Minne begonnene Fehde, in die Jahre 1371 bis 1382, und bemerkt, daß nach dem Jahre 1394, des Grafen Emich des Dritten von Nassau-Hadamar nicht mehr gedacht werde.

gereimten Versen geschriebenen Chronik der alten Landgrafen von Thüringen und Hessen. Da aber der größte Theil dieser Nachricht auf die Geschichte der Reichsstadt Wetzlar weiter keinen Bezug hat, so deucht uns genug, hier nur folgende Verse aus derselben anzuführen:

Wider die Landgrafen entstund
Auch durch die von Nassau ein Bund,
Gesellen von der alten Minne
Ihr Nam war: sie hatten im Sinne,
Den Fürsten zu verheeren das Land,
Weil die durch Kauf brachten zu Hand,
Derdorf, von eim von Nassau gut,
Des Vettern das verdrießen thut;
Graf Johann mit seinen Bundes-Gesellen,
Vor Wetzlar thät mit Schaden fällen
Der Landgräflichen Reiter viel;
Im Land trieben ein wüstes Spiel,
Im Amt Gießen und Blankenstein,
Königsberg, Marburg, Hermannstein,
Kaldern, Lohr, Biedencap e), Deutphe, *)

e) Die hier genannten Städte und Dörfer liegen sämmtlich in Ober-Hessen, einige derselben, nemlich die Stadt Marburg, das Dorf Kaldern, und der Flecken Lohr, im Fürstl. Hessen-Casselischen Amte Marburg, die Stadt Gießen aber, und die Oerter Blankenstein, Biedenkap oder Biedenkopf, Königsberg, und Hermannstein, im Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Antheile von Ober-Hessen. Königsberg ist anderthalb Meilen, und Hermannstein, nur eine halbe Meile von Wetzlar entfernt.

*) Unter

Im Hüttenberg geschah manch Weh,
Und wo man sonst mehr konnt im Land
Den Nassauern thun Widerstand. f)

Die Fehde der alten Minne dauerte bis ins
1377. 5te Jahr, also bis zum Jahre 1377, wo sie durch einen
M der Reichsstadt Friedberg ertheilten Schiedsrichter-
Spruch eines Austrägal-Gerichts, beygelegt wurde. *)
Die Schiedsrichter bey diesem Gerichte waren, der
Heermeister des Teutschen Ordens, Johann vom
Hayn, die Brüder und Grafen Wilhelm der Zweyte,
und Eberhard der Fünfte von Katzenelenbogen, und der
Graf Simon von Sponheim. **)

§. 103.

---

*) Unter dem hier genannten Orte Deutphe, ist wahrscheinlich das jetzt zum Gräfl. Solms-Laubachischen Gebiete gehörige Dorf Utphe verstanden; denn dieses Dorf liegt den hier genannten Oertern, und insonderheit dem Amte Gießen sehr nahe.

f) Siehe J. P. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. 6. Seite 303; auch W. Gerstenbergers Thüringische und Hessische Chronik, in des Hess. Reg. Raths Friedr. Christoph Schminke Monimentis Hassiacis, im 2ten Theile, Seite 496.

*) Siehe diesen Schiedsrichter-Spruch, in J. J. Reinhards kleinen Ausführungen, im 2ten Theile, in den Beylagen zur 12ten Ausführung, Num. VII. S. 287.

**) Siehe hier auch des Herrn Consist. Raths Wenks Hessische Landes-Geschichte, im ersten Bande, S. 488.

§. 103.

Kurz vor dem Ausbruche aller dieser wahrscheinlich mit einander in Verbindung gestandenen Unruhen und Befehdungen, und noch vor der Errichtung des Sterner-Bundes, im Herbste *) 1371, starb der 1371.
Graf Johann der Erste von Nassau-Weilburg, mit Hinterlassung einer Wittwe, seiner zweyten Gattin, der Gräfin Johanne, einer gebornen Gräfin von Saarbrücken, und eines einzigen, zu dieser Zeit kaum elfjährigen Sohnes, des Grafen Philipp **). Es scheinet auch, daß die eben genannte Nassauische Wittwe, in den ersten Jahren nach ihres Gatten Ableben, die ihrem unmündigen Sohne, in der Reichs-Stadt Wetzlar zuständige Vogtey ohne alle Beeinträchtigung ausgeübt, und mit der Stadt in völliger Eintracht gelebt habe. Dieses bethätiget vorzüglich, eine Schuldverschreibung vom 14ten Hornung 1374, in welcher der Stadtrath und die 1374.
Bürgerschaft urkundeten, daß sie der genannten Gräfin Johanne von Nassau, und ihren Erben, die Summe von 1600 Gulden schuldig seyen; und versprachen, diese Schuld, nebst allen, durch dieselbe verursachten Kosten, in gewissen halbjährigen Fristen, nemlich zur

Zeit

*) Am 20sten September.

**) Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 21.

Zeit jeder Frankfurter Messe, vierhundert Gulden, abzulegen. Zur Festhaltung dieses Versprechens, benannten sie zehen Bürgen, oder Geiseln, wie sie die Urkunde nennt, an welche sich die Gläubigerin, im Nichtzahlungsfalle, halten solle, nemlich zwey Glieder des Stadtraths, Conze Striß, und Henze Habermann, und acht Glieder aus den sämmtlichen, damals in der Stadt vorhandenen Zünften der Bürgerschaft, zwey Glieder der sogenannten Stadtgemeine, Henne Gultsmed, (Goldschmidt) und Conze Clyngeler, zwey Glieder der Wollenweber-Zunft, Sypil Eckil, und Henze Bonne, ein Mitglied der Schuhmacher-Zunft, Gerlach von Weilburg, eines von der Fleischhauer-Zunft, Bechtram Nayldinkar, eines von der Bierbrauer-Zunft *), Henne Stumpe, eines von der Schneider-Zunft, Peter Snyder, (Schneider) und endlich eines von der Schmidt-Zunft, Peter Kesselers Sohn.

Ein in dieser Urkunde gebrauchter, freylich nicht ganz deutlicher Ausdruck führt mich auf die wahrscheinliche Vermuthung, daß die Schuld, worüber die Verschreibung spricht, durch die einige Jahre lang,

*) Noch in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, war eine Bierbrauer-Zunft in der Stadt. Gegenwärtig ist aber keine solche Zunft mehr in derselben vorhanden.

lang, von der Stadt unterlassene Bezahlung der Königssteuer, von welcher der Mündel der Gräfin Johanne, der Graf Philipp von Nassau, als Ober-Vogt im Wetzlarischen Schöffengerichte, wie wir schon wissen, jährlich ein Drittheil zu beziehen hatte, angewachsen seyn möge, und daß der damals noch regierende Kaiser Carl der Vierte, der bekanntlich immer Geld brauchte, die übrigen zwey Drittheile der Gräfin Johanne, gegen einen baaren Vorschuß, zur Wieder-Erstattung angewiesen haben dürfte. Der hier berührte Ausdruck ist nemlich der: als van unsers genedegen Herrn des Keysers der verseſſenen Gulde als wir enne Jares pliechtig sin zu gebene. *)

§. 104.

Inzwischen suchte der Graf, Johann der Jüngere von Solms, den wir hier schon als den Bezwinger des Wetzlarischen Aufruhrs und als den warmen Freund des alten Wetzlarischen Stadtraths kennen, diesen Zeitpunkt zu nutzen, um die Nassauische Wittwe, in der Ausübung der ihrem unmündigen Sohne in der Stadt Wetzlar

*) Siehe diese Schuldverschreibung, im Anhange zu der schon mehrmale angeführten G. L. Böhmerischen Abhandlung: de Superioritate territoriali in Civitat. Wetzlar. unter Ziffer 5.

Wetzlar zuständigen Vogtey zu beeinträchtigen. Wahrscheinlich bewog die von der genannten Wittwe hierüber angebrachte Beschwerde, Kaiser Carl den
1376. Vierten, daß er im Jahre 1376, am 29sten Junius, dem Grafen von Solms, dieses Beginnen nachdrücklich verwieß. g) Dieses Verweises ungeachtet, fuhr der genannte Graf von Solms fort, sich widerspenstig gegen die Kaiserlichen Befehle zu bezeigen. Besonders bediente er sich, des Wetzlarischen Bürgerrechts, das er durch den von seinem Vater, Johann dem ältern, und seinem Bruder Dieterich, 20 Jahre vorher, im Jahre 1351, mit der Reichsstadt Wetzlar geschlossenen Vertrag erworben hatte, zur Bescheinigung seiner Widersetzlichkeit. In dieser Absicht, errichtete er, unter der Hülle eines sogenannten Wetzlarischen Edelbürgers, ein besonderes Pfleg-

Amt

---

g) „Wir gebiten dir mit diesem Brief ernstlichen und „vestriclichen, das du die Edel Johanna von Sarn„brucken Witeb etwen des Edeln Graff Johansen „von Nassaw genant von Mernberg und ir Erben an „der Vogtey zu Wepslaren nicht drangest hinderst noch „irrest, sundir sie geruwlich und gemachlich dobey bliben „lassen al sie derselb Graff Johann „und ir Vorvarn besessen haben; als „du unser und des Reichs ungenad wollest vermeiden.“ Siehe diese Urkunde, im Anhange zu der schon mehr angeführten G. L. Böhmerischen Abhandlung: de Superioritate territor. in Civit. Wetzlar. unter Ziffer 6.

Amt in der Stadt h), und behielt dieselbe, unter dem Vorwande, daß sie ihm zum Schutze gegen seinen Gegner, den Landgraf Hermann von Hessen, dienen müsse, mit seiner Kriegsmannschaft besetzt. Er verfuhr auch in der Stadt, so gewaltthätig, und mit so vieler Willkühr: daß er sie ganz wie sein eigen anzusehen schien. Diese Anmaßungen bewogen Kaiser Carl den Vierten, ihm zu befehlen, sich aus der Stadt zu ziehen, und die Besetzung derselben dem Rheinischen Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern oder dem rothen,

h) Das altteutsche Wort Pflege und Pfleg-Amt bedeutet eine Curatel. Es scheint also, daß der Graf Johann von Solms die innerlichen Streitigkeiten der Stadt, den kurz vorher entstandenen Zwist des Stadtraths mit der Bürgerschaft, zur Bemäntelung seiner Eigenmacht benutzt, und beym Kaiser vorgegeben habe, daß die Stadt, in dieser Lage, einer Pflege, einer Curatel bedürfe, und daß er sich daher eigenmächtig als ihren Pfleger, ihren Curator, aufgeworfen, dabey aber gesucht habe, im Trüben zu fischen, und die Stadt seiner Herrschaft zu unterwerfen. Der alte Stadtrath, welchem er nur einige Jahre vorher, bey dem sich in der Stadt ereigneten Volks-Aufruhr, so wesentliche Dienste geleistet hatte, und der seinen Sieg über die Neuerungs-Lustigen, und seine Aussöhnung mit der Bürgerschaft, seinem Beystande verdankte, scheint ihm mit besonderer dankbarer Wärme angehangen, und ihn bey seinen eigenmächtigen Schritten, so lange, als es ihm möglich war, nachdrücklich unterstützt zu haben.

rothen *), zu überlassen. Aber auch dieser Kaiserliche Befehl fruchtete nichts beym halsstarrigen Grafen.

1378. Kaiser Carl erließ daher am 27sten October 1378, ein sehr ernstliches Abmahnungsschreiben an den Stadt-Rath und die Bürgerschaft zu Wetzlar, erklärte darinnen, das Bürgerrecht des Grafen von Solms für ungültig, und ermahnte die Stadt, von dem Starrsinne, mit dem sie dem Grafen von Solms zu Willen gelebt habe, abzulassen, verbot ihr, den Grafen ferner als ihren Mitbürger anzusehen, oder ihn als solchen zu unterstützen, und befahl ihr, dem genannten Pfalzgrafen Ruprecht, als dem Kaiserlichen und des Reiches Landvogte, im Namen des Kaisers und des Reiches, zu huldigen, und ihm strengen Gehorsam zu leisten i). Dieses Kai-

*) Senior oder auch Rufus heißt er bey den gleichzeitigen Geschichtschreibern.

i) Ihr wisset, (sagt dieses Kaiserliche Abmahnungs-Schreiben), daz wir oft wiederrufet haben, suliche Pflege und Ambt, das der Edel Grave Johanne von Solmse in der egenanten Statt Wetflar von unsern und des Reichs wegen hatte, und ihme auch ernstlich geschrieben und gebotten, daz er die egenante Statt zu Wetflar ausantworthen sulle dem Hochgeborn Ruprecht dem eltern Pfalz-Graven bey Rheine des H. R. R. obristen Truchses und Herzogen in Bayern, unserm lieben Swager und Fürsten, dem wir die von uns und

des

Kaiserl. Abmahnungsschreiben scheint den gewünschten Eindruck auf die Wetzlarische Bürgerschaft gemacht und von solcher Würkung gewesen zu seyn, daß die Stadt sich gänzlich dem Kaiserlchen Befehle fügte; man darf dieses schon mit großer Wahrscheinlichkeit

daraus

---

des Reichs wegen empfohlen haben, als auch das Reich in Rechte von uns geschieden seyn, des ist uns zu wißen wurden, daz derselbe Grave Johanne sich wider unser Gebotte freventlich setzet, und wil der egenanten Statt dem vorgenanten unserm Schwager nicht abtretten, sondern meynet sich damit zu behelfen wider den Hochgebohrnen Hermane Land-Grave zu Hessen unsern lieben Oehmen und Fürsten, und meynet daz zu tunde dorum er ein Edelburger zu Wetflar sey und Burgerrecht daselbst haben sulle, und wanne die egenante Statt zu Wetflar unser und des Richs, und nicht des egenanten Graven Johann ist, meynen wir und wollen auch nicht gestaden, daz er dorozz wieder unser und des Reichs Fürsten oder sunst jemanden anders keinen Krieg halten oder haben sulle, und darum mit wolbedachtem Mute und rechtem Wißen haben wir solch Burgerrecht und Burgerschaft, die derselbe Grave Johann in der egenanten Statt zu Wetflar hat oder haben mag in seiner Weis wiederruft und wiederrufen die in diesem Brieve, also, daz er fürbaß mer in der egenanten unser und Reichs Statt nicht Burger seyn, noch

da-

daraus ſchließen, weil wir ſie ſehr bald nach demſelben, in einer neuen Fehde mit den Solmsiſchen Grafen befangen ſehen. Der Fürſtl. Solms-Braunfelsiſche Baurath, Johann Ludwig Knoch, bemerkt aber auch ausdrücklich: Der hier genannte Graf von Solms ſey in dieſem Jahre, aus der Stadt getrieben worden k). Die Erbitterung dieſer ihrer

daſelbſt ſein Burgerrecht haben ſulle oder moge, oder ſich daraus wider yemanden behelfen möge in keine Wheis, und gebieten auch ernſtiglichen und veſtiglichen bey unſern und des Reichs Hulden, daz yr dem egenannten Graven weder als euren Mitbürger weder ſunſt von keynerley Sachen beygeſtendig oder beholfen ſyt, noch euch an jhn haldet, oder kert in keinerley Weiſe, ſondern dem egenanten unſern Swager als unſerm und des Reichs Landvogt von uns und des Reichs wegen huldet und ſweret, und euch bey im, und wenn er das empfrihlet, und nyemand anders haldet, und ym genzlich gehorſam ſeit, wann yr uns und dem Reiche des von eurem Eyde und Treue wegen zu tunde ſchuldig und virbunden ſeyt. Siehe dieſe Urkunde in des Herrn Conſiſtor. Raths Wenks Heſſiſcher Landes-Geſchichte, im Urkunden-Buche zum 2ten Bande, S. 455.

k) In den ſchon angeführten Anmerkungen zum Beweis der Abſtammung der Häuſer Naſſau und Solms, aus dem Geſchlechte des Teutſchen Königs Conrad des Erſten; in der 2ten Abhandlung, in einer Anmerkung zum 4ten §. Der Erzähler ſtützt dieſe Nachricht auf eine alte Bemerkung. In den ſchon mehr berührten, von eben dieſem Ver-

Digitized by Google

ihrer Nachbarn, scheint auch noch eine geraume Zeit nach diesem Ereignisse, fortgedauert zu haben, und erst mit der im Anfange des folgenden 15ten Jahrhunderts, erfolgten Erlöschung dieser Linie des Gräflich-Solmsischen Hauses, also mit der Gelangung der Bernhardischen Linie zur Beherrschung der Solmsischen Lande *), gänzlich erloschen zu seyn. Der Kam-

---

Verfasser herrührenden ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, S. 71, der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 12. bezeichneten Anmerkung, findet sich zwar noch eine Bestätigung der hier berührten Nachricht, daneben aber auch eine ganz ungegründete, durch die von uns angeführten Beweise und Urkunden widerlegte Erzählung dieses Ereignisses. Wenn es um eine unnöthige Vergrößerung dieses Werkes zu thun wäre, so würden wir hier Gelegenheit haben, die vom seligen Baurath Knoch, in der eben berührten Anmerkung zu seinen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte begangenen groben Irrthümer, insonderheit den, welcher die Erbauung des Hermannsteins betrifft, aufzudecken und sehr klar darzulegen. Wir glauben aber, daß sie aus dieser unserer überall mit historischen und diplomat. Beweisen unterstützten Erzählung der Wetzlarischen Geschichte, ohne diese Mühe und Weitläuftigkeit, hervorleuchten werden.

*) Siehe des schon genannten C. H. Zeibichs, genealogische Tabellen des Gräfl. Hauses Solms, in der 3ten Tabelle. Der K. G. B. von Ludolf hielt den Verfasser der genealogischen Tabellen, der ein lutherischer Geistlicher, Pfarrer und Super-Intendent war, wahrscheinlich für

einen

Kammergerichts-Beysitzer von Ludolf bemerkt daher auch *), zwar ganz richtig: „Der im Jahre 1363, „zwischen dem Grafen von Solms, und der Stadt, „errichtete Vertrag, müsse nicht lange gedauert „haben, und nach der Art selbiger Zeit, die Fehde „bald wieder angegangen seyn." Seine Forschung schränkte sich aber allein auf diese flüchtige Bemerkung ein, und er scheint sich um einen näheren historischen Aufschluß der bemerkten Erscheinung nicht weiter bekümmert zu haben. Ueberhaupt muß ich hier auch bemerken, daß, so sehr ich die Verdienste Ludolfs des Rechtsgelehrten verehre, so gründlich die juristischen Kenntnisse dieses Gelehrten dem Kenner erscheinen, so unzuverläßig wird doch der Geschichtsforscher die Versuche desselben finden, in welchen er als Geschichtschreiber auftritt.

§. 105.

Da die Stadt Wetzlar sich von den Mitgliedern des Sterner-Bundes feindlich behandelt und ihre Bürger gemißhandelt sah, die Fehde der Grafen von Solms gegen die Stadt, auch aufs neue begann, so suchte sich

---

einen Rechtsgelehrten. Denn er nennt ihn, Seite 35. seiner Anmerkungen zu der Cheliusischen Beschreibung, einen Licentiaten.

*) In seinen Bemerkungen zu der Beschreibung des Chelius, in der Note JJ. zum 33sten §.

sich dieselbe gegen diese Feindseligkeiten durch Bündnisse zu schützen, und schloß daher, im Jahre 1378, 1378.
am Tage der heil. Agnes, also dem Kalender nach, am 21sten Jänner, insonderheit durch die Vermittelung des Grafen Wilhelm des Zweyten von Katzenelnbogen, ein Bündniß, mit dem Landgrafen Hermann von Hessen, gegen welchen, wie wir bereits oben bemerkten, der Sterner-Bund vorzüglich gerichtet war, wobey sich die beyden Verbündeten, besonders gegen den Grafen Johann den Zweyten von Solms und seine Helfer, wie der Ausduck der Urkunde lautet, Beystand versprachen *). Neben diesem wechselseitigen Beystande gegen den gemeinschaftlichen Gegner, den Graf von Solms, wurden diesem Bündnisse noch folgende Bedingungen hinzugefügt. Dem Landgrafen und den Seinigen solle der sichere Aufenthalt in der Stadt Wetzlar, den Wetzlarischen Bürgern dagegen, ein solcher, in den Hessischen festen Schlössern, zu aller Zeit gestattet seyn und frey stehen; ferner sollten die Wetzlarischen Bürger an solchen Hessischen Orten, allen Hader vermeiden, und bey den Wirthen für ihr Geld leben, dagegen aber von diesen redlich und billig behandelt werden,

der

*) Siehe die dieses Bündniß enthaltende Urkunde, in den Beylagen zu den Anmerkungen des K. G. A. von Ludolf, unter Nro. 10, Seite 312.

der Landgraf und die Seinigen aber, sich einer eben so billigen Behandlung in der Stadt zu versichern haben. Weiter versprach der Landgraf darinnen den Wetzlarischen Bürgern, ein sicheres Geleit in seinen Landen, welches Versprechen von der Stadt erwiedert wurde. Endlich versprach die Stadt Wetzlar noch, daß sie einem, dem Landgrafen, auf das nicht weit von der Stadt entfernte Amt oder den Flecken Königsberg, gethanen Geldvorschuße entsagen, und die darüber erhaltene Schuldverschreibung zurückgeben wolle.

§. 106.

Aus unserer Reichsgeschichte müssen wir hier
1378. bemerken, daß noch in eben diesem Jahre 1378, am 29sten November, das Ableben des Kaisers Carl des Vierten erfolgte *), und daß darauf dessen ältester Sohn, der schon zwey Jahre vorher, im Jahre 1376, gekrönte Römische König, Wenzeslaus, den Teutschen Königsthron bestieg.

Einige Jahre nach der Abschließung des ebengemeldeten Hessischen Bündnisses, am 26sten Septemb. 1382, trat auch die Stadt nicht allein dem von uns
1381. bereits vorhin erwähnten, im Jahre 1381 errichteten großen

*) Siehe Struv. Corp. histor. German. §. 36. pag. 749.

großen Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte bey 1), sondern sie schloß auch, in eben diesem Jahre, mit den Städten, Maynz, Straßburg, und Worms, noch einen besondern engern Bund *). Zur Erläuterung der Ereignisse dieser Zeit, und insonderheit der hier berührten Bündnisse der Schwäbischen und vorzüglich der Rheinischen Reichsstädte, müssen wir hier wieder einige Bemerkungen aus unserer vaterländischen Geschichte hinzufügen. Der im vorhergehenden Jahre 1381, errichtete große Bund der Schwäbischen und Rheinischen Reichsstädte wurde vorzüglich durch die ungemeine Nachläßigkeit, mit welcher der Teutsche König Wenzel die Angelegenheiten des Teutschen Reiches und der Teutschen Reichsstände behandelte, und durch seine beständige Abwesenheit aus den innern Staaten des Reiches, veranlasset. Denn, seit dem Antritte seiner Königs-Regierung, war

1) Siehe Datt de pace publica Lib. 1. Cap. 8. n. 17. Also auch hier irret Chelius, wenn er im 33sten §. seiner Chronik, den Beytritt der Stadt zum Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte ins Jahr 1380 setzt, da dieser Bund von diesen Städten erst im Jahre 1381 errichtet wurde.

*) Die diesen Bund enthaltende Urkunde findet sich, in Lünigs Reichs-Archiv, in der 4ten Fortsetzung des Part. spec. im ersten Theile, S. 1439.

war er nur selten zu bewegen gewesen, seine Böhmische Residenzstadt Prag zu verlassen. Wenigstens war er seit dieser Zeit, nur sehr wenig über die Böhmische Grenze gekommen *).

Da die größern Teutschen Städte in Franken, in Schwaben, und am Rhein, von den Herzogen von Bayern, den Rheinischen Pfalzgrafen, den Grafen von Würtemberg, und andern mächtigen Nachbarn sich auf verschiedenen Wegen beeinträchtiget sahen, vom Könige Wenzel aber keine Hülfe gegen diese Feindseligkeiten und Drangsale erwarten durften, so bewog sie diese unangenehme politische Lage zum gemeinschaftlichen Schlusse, sich mit vereinter Kraft, diesen Kränkungen zu widersetzen, und zu diesem Zwecke, sich durch eine enge Verbindung zusammen zu schließen. Nach dem Berichte einiger ältern Geschichtschreiber, soll König Wenzel selbst, aus Mißtrauen gegen die mächtigern Reichsstände, und in der Absicht, die Macht derselben zu schwächen, diesen Städte-Bund veranlaßt und zu befördern gesucht haben. **)

Den

*) Siehe J. D. Köhlers Teutsche Reichshistorie, S. 325; und des Hagecius Beschreibung des Königreiches Böhmen, Seite 632 und 657.

**) Siehe des Abbtes Tritheim Chronicon Hirsaugiense bey den Jahren 1380 -- 1388; auch Datt, de pace publica, am eben angef. Orte, n. 3. und 4.

Den ersten Grund zu diesem mächtigen Bunde legte ein Bündniß, welches die Rheinischen Reichs-Städte, Maynz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, und Weissenburg am Rhein oder im Unterelsaß, schon im Merz 1381, in der eben gemel- 1381.
deten Absicht, unter sich geschlossen *). Diesem Bündnisse traten zuerst, bey der im Junius eben dieses Jahres, zu Speyer gehaltenen Zusammenkunft der Rheinischen und der Schwäbischen Städte, 30 Schwäbische Reichsstädte m), 2 Schweizer-Städte, Sanct Gallen, und Weil im Thurgau, und die Fränkische Reichsstadt Rotenburg an der Tauber, bey. **)

Diesem Beyspiele folgten im nächstfolgenden Jahre 1382, zuerst die Reichsstadt Regensburg ***), und 1382.
nun auch, im September und November dieses Jahres,

*) Siehe die Urkunde über dieses Bündniß, in Lehmanns Speyerischer Chronik, im 7ten Buche, im 66sten Capitel, Seite 833.

m) Unter dieser Zahl waren alle in Schwaben gelegenen Reichsstädte begriffen, die drey im Breisgau, in Vorder-Oesterreich gelegenen Reichsstädte, Offenburg, Gengenbach, und Zell am Hammersbach, welche diesem Bunde nicht beygetreten waren, allein ausgenommen.

**) Siehe die Urkunde über diesen Beytritt, am eben angeführten Orte, Seite 837.

***) Siehe die Speyerische Chronik, am eben angeführten Orte, Seite 839.

die Wetterauischen Reichsstädte, Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen. n)

1384. In den folgenden Jahren, bis zum Jahre 1384, wuchs dieser Städte-Bund, durch den Beytritt noch mehrerer Städte, so sehr an, daß der in demselben begriffenen Städte 72 gezählt werden.

§. 107.

1382. In eben diesem Jahre 1382, soll auch Graf Ruprecht von Nassau zu Sonneberg, des von uns oft erwähnten Grafen Johann des Ersten von Nassau-Weilburg jüngster Bruder *), welcher zu dieser Zeit, die Würde eines Kaiserlichen Landvogtes in der Wetterau bekleidete **), einen Vergleich zwischen dem Grafen

n) Siehe C. G. Buders, der Rechte und der Geschichte öffentlichen Lehrers zu Jena, Sammlung meistens ungedruckter Schriften, Berichte und Urkunden, zur Erläuterung des Staatsrechts und der Geschichte, Nro. 26, S. 491; und Datt, de pace publica, am eben angef. Orte, n. 16. 17.

*) Siehe in J. J. Reinhards juriſt. und histor. kleinen Ausführungen, im 2ten Theile, die erste Geschlechts-Tafel zur 13ten Ausführung; und J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 23.

**) Er war im vorhergehenden Jahre 1381, nach des Grafen Ulrich des Vierten von Hanau Ableben, zu dieser Würde gelangt. Siehe J. A. Bernhards Alterthümer der Wetterau, im 5ten Capitel des 3ten Buchs, im 5ten §., Seite 289.

Grafen Johann dem Zweyten von Solms, und der Reichsstadt Wetzlar, zu Stand gebracht haben. Bey diesem Vergleichsversuche, soll der Graf Johann von Solms seine Forderung an die Stadt auf die Summe von 40,000 Gulden berechnet haben. Durch die lang gedauerte Solmsische Fehde sowohl, als durch die einige Jahre vorher, in der Stadt gewesenen innerlichen Unruhen, sollen sich die sämmtlichen Schulden der Stadt, zu dieser Zeit, auf die wirklich äußerst beträchtliche Summe von 78,848 und einen halben Gulden acht Heller, belaufen haben. Zur Erzielung des eben gemeldeten Solmsischen Vergleiches, soll insonderheit der Abbt des Cisterzienser-Mönchsklosters Arnsburg in der Wetterau, der Stadt 1800 Gulden geliehen haben o).

§. 108.

Im nächstfolgenden Jahre 1383, trat die Stadt 1383.
mit den drey andern, schon oft genannten Wetterauischen

o) Die Erzählung der hier berührten Geschichts-Umstände findet sich, in den Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte von den alten Grafen von Solms, Seite 73. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 16 bezeichneten Anmerkung. Sie ist aber mit keinen Beweisen unterstützt. Wir haben daher Bedenken getragen, sie mit völliger historischer Gewißheit vorzutragen.

schen Städten, noch einem andern mächtigen Bündnisse bey, welches der in der Wetzlarischen Geschichte schon mehr genannte Dynaste, Philipp von Falkenstein, mit dreyzehn Teutschen, größtentheils Ueberrheinischen Städten, nemlich Maynz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Friedberg, Weissenburg, Wetzlar, Gelnhausen, Ehenheim, Schlettstadt, und Pfedersheim, zu Frankfurt am Mayn, auf acht Jahre schloß. In der Urkunde, welche Philipp von Falkenstein über dieses Bündniß ausfertigte, versprach er, daß die Bürger der zu demselben gehörigen Städte, in seinen festen Schlössern, zu Münzenberg, Lich, Hungen, Assenheim, zum Hayn, und Rodheim, in Nothfällen, eine beständige Zuflucht vor ihren Feinden, und daher einen freyen Aus- und Einzug, und die Erlaubniß haben sollten, für ihr Geld, darinnen ihren Aufenthalt zu nehmen p). Er bestimmte auch darinnen, vier Perspnen,

p) Auch sollen und wollen wir die vorgenanten Stede, jre Helfere, Dienere, und die jren, und die in irme Bunte sint, und alle die, die noch in irme Bund komende werdent, in allen unsern vesten Slossen und Gebiethen, mit Namen Mintzinberg, Lieche, Honngen, Assinheim, zum Hayne, und Rodheim -- -- enthalten, und uß- und inlassen, sich daruß und daryn zu behelfen, zu allen jren Noden, widder alle jre Fiende, -- -- und

sonen, welche die zwischen seinen eigenen Leuten und Unterthanen, und den Bürgern der zum Bündnisse gehörigen Städte entstehenden Streitigkeiten, als Schiedsrichter entscheiden sollten, und erbot sich, auf den Fall, wenn einer derselben sterben sollte, aus dem Frankfurter Stadtrathe, einen andern, binnen Monats Frist, an seine Stelle zu wählen. Diese vier Schiedsrichter waren, der uns schon bekannte Frankfurter Reichsschultheiß, Siegfried zum Paradies, und die Frankfurter Rathsglieder, Jacob Clobelauch, Johann von Holzhausen, und Adolf Wies oder Weiß von Limburg. *)

§. 109.

Die mächtigen Verbindungen, in welche die Stadt, zu dieser Zeit aufgenommen war, veranlaßten wahrscheinlich die Wetzlarische Bürgerschaft, daß sie bey der in diese Zeit fallenden Zerstörung des Solmsischen Schlosses zu Burg-Solms, eine sehr thätige Rolle spielte. Der schon mehr genannte Chri-

---

und -- wollen auch bestellen, daz en und den iren alle zyt, in denselben unsern vesten Slossen, und in andern unsern Gebieden, redelich veyl Kauff umbe jre Pfennige gegeben werde, ane Geverde.

*) Siehe diese Urkunde in den Frankfurtischen Privilegien, Seite 202.

Christoph Heinrich Zeibich *), und der schon oft erwähnte Joh. Ludwig Knoch **), setzen die Zerstö-
1384. rung dieses Schlosses, ins Jahr 1384. Andere Geschichtschreiber aber, z. B. die Limburgische Chronik, und der schon angeführte Jenaische Geschichts-Lehrer, Christian Gottlieb Buder ***), scheinen sie ins Jahr 1380, oder 1381 zu setzen. q)

Die Zerstörung dieses Burg-Solmser Schlosses soll vorzüglich durch die Streitigkeiten veranlasset worden seyn, welche die damaligen Glieder des Solmsischen

---

*) In der Erläuterung seiner zweyten genealogischen Tabelle des Solmsischen Hauses.

**) In seinen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte von den alten Grafen von Solms, S. 75. der Marburger Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 17. bezeichneten Anmerkung.

***) In seiner schon vorhin angezogenen Sammlung meistens ungedruckter Schriften und Urkunden, am daselbst angeführten Orte, Seite 493.

q) Wir wollen hierbey bemerken, daß hier sich eine hinlängliche Auskunft findet, wie der in der Erzählung des Chelius erscheinende, von uns schon berührte Widerspruch mit dem erwähnten, von der Stadt mit der Gräfin Irmengart von Solms errichteten Vertrage, zu erklären seyn möge. In diesem Vertrage nemlich, ist die Rede von dem Schlosse zu Hohenfolms, welches nach demselben, von den Bürgern zu Wetzlar niedergerissen worden seyn soll. Nach des Chelius Erzählung aber,

ischen Hauses unter sich zerrütteten. Der schon genannte Graf Otto von der Braunfelsischen Linie, hatte zu dieser Zeit, gegen den schon oft erwähnten Grafen Johann den Zweyten, von der Burg-Solmsischen Linie, eine unversöhnliche Feindschaft gefaßt. Dieser Haß hatte den Graf Johann bewogen, seinen Wohnsitz von Braunfels, nach dem Schlosse zu Burg-Solms, welches

---

aber, im 33sten §. seiner Beschreibung, sollen die Wetzlarischen Bürger das eine Meile unter Wetzlar gelegene, Gräflich-Solmsische Stammhaus Burg-Solms, vier Wochen lang belagert, dasselbe erobert und geschleift haben. Wenn nun, wie wir bereits oben gemeldet haben, die Nassauer, mit den Wetzlarern, das Schloß zu Hohensolms, schon entweder im Jahre 1344, also schon 19 Jahre, oder im Jahre 1349, also 14 Jahre, vor dem Vertrage mit der verwittweten Gräfin Irmengart, niedergerissen hätten, die Wetzlarer aber, wie die hier vorgetragene Erzählung lehrt, nach der Erneuerung der Fehde mit dem Grafen Johann dem Zweyten von Solms, entweder im Jahre 1380, also 17 Jahre, oder im Jahre 1384, also 21 Jahre, nach jenem Vertrage, das Solmsische Stammhaus zu Burg-Solms belagert und geschleifet haben, so wird der Vertrag sowohl, als die Erzählung des Chelius, richtig seyn. Mit dieser unserer Erklärung stimmt auch die Nachricht überein, welche sich sowohl in Wigand Gerstenbergers Thüringischer und Hessischer Chronik, oder in F. C. Schminke's Monimentis Hassiacis, im 2ten Theile, Seite 499, als in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. 3. S. 32, aus Joh. Riedesels zu Eisenbach Hess. Chronik, von diesem Ereignisse, findet.

ches er in dieser Absicht, wieder in einen bewohnbaren Stand setzen ließ, zu verlegen. Der Haß seines Vetters verfolgte ihn aber auch hier, und wollte ihn auch aus diesem Wohnsitze vertreiben. r)

1383. Graf Johann suchte sich zwar, im Jahre 1383, durch eine mit dem Pfalzgrafen, Ruprecht dem ältern, dem nemlichen, welcher ihn einige Jahre vorher, aus dem Besitze der Reichsstadt Wetzlar gesetzt hatte, geschlossenen Vertrag zu decken. Da aber dieser Fürst jetzt in einer Fehde mit dem Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte begriffen war, so wurde Graf Johann, durch diesen Schritt, in diese Fehde verwickelt. Wahrscheinlich benutzte dieses sein feindseliger Vetter, Graf Otto, und hetzte den genannten Städte-Bund gegen ihn auf. Wir wissen schon, daß nicht allein die Reichsstadt Wetzlar zu diesem Bunde gehörte, sondern daß auch Graf Johann, nach

---

r) Graf Johann hatte sich den tödtlichen Haß seines Vetters, des Grafen Otto von Solms, dadurch zugezogen, daß er die Gattin desselben, Agnes, aus dem Hause der Dynasten von Falkenstein, in der Zeit, wo Graf Otto von den Wetzlarischen Bürgern gefangen gehalten wurde, aus dem Schlosse zu Braunfels zu locken gewußt, und sich dieses Schlosses bemächtiget hatte. Siehe Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, in den Marburgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit, Seite 63, in der mit 5. bezeichneten Note.

Digitized by Google

nach seiner Vertreibung aus der Stadt, in eine neue Fehde mit derselben gerathen war.

Diese Umstände veranlaßten ohne Zweifel die Stadt, daß sie ihre Mannschaft mit dem Heere des genannten Städte-Bundes vereinigte. Dieses Heer belagerte den Graf Johann, in seinem Schlosse zu Burg-Solms, im schon gemeldeten Jahre 1384, 1384. vier Wochen lang, und riß es, da sich der Graf bey der Annäherung des Winters ergeben mußte, im November dieses Jahres, bis auf den Boden nieder *).

§. 110.

Die ansehnlichen Trümmer der nach dieser Eroberung, mit großem Eifer zerstörten Burg, sind in dem ungefehr eine halbe Meile von der Stadt entfernten, Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Dorfe Burg-Solms, noch bis auf den heutigen Tag vorhanden. Man siehet hier, vorne am Eingange des Dorfes, einen Ueberrest einer hohen und sehr festen Mauer, ihrer Gestalt

*) Die Bestätigung aller dieser hier angeführten Geschichts-Umstände findet sich, theils in den Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhundert von den alten Grafen von Solms, S. 74. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 17. bezeichneten Anmerkung, theils auch in der Limburg. Chronik, im 158sten §., Seite 89, und in der Cheliusischen Beschreibung, im 32sten §.

Gestalt nach, ein Stück eines sehr hohen Thurmes: Es scheinet, daß man dieses Stück, gleich bey der Zerstörung der Burg, zum steten Denkmale derselben, absichtlich stehen gelassen habe. Die ungemein feste Bauart der Burg aber erhellet daraus, daß dieses nicht sehr breite, aber doch wenigstens vier Stockwerke hohe Stück derselben, sich, nach der Zerstörung, noch vier hundert Jahre fast unversehrt erhalten hat, und dieses erregt noch mehr Verwunderung, wenn man bedenkt, daß diese Burg, entweder vom Grafen Philipp von Solms, oder von seinem Sohne, dem Grafen Otto, die beyde im neunten Jahrhunderte lebten *), erbauet seyn sollen, also jetzt ein Alter von mehr als acht Jahrhunderten haben muß. Am Fuße dieser hohen Mauer, sind noch einige völlig erhaltene unterirdische Gewölber oder Keller vorhanden. Weiter im Dorfe, etwa hundert Schritte von diesen Trümmern, bemerkt man auch, in den dort befindlichen Gärten, noch Ueberreste von alten Mauern, und unterirdischen Gewölbern, welche alle, ohne Zweifel zu dieser Burg gehört haben. Von der Belagerung derselben, erzählt eine alte Sage noch einen Zug, welchen wir hier nicht ganz verschweigen

wollen,

*) Siehe Zeibichs genealogische Tabellen des Solmsischen Hauses, in der historischen Erläuterung der 2ten und 3ten Tabelle.

wollen, ungeachtet wir nirgends, weder in einer gleichzeitigen Urkunde, noch bey einem gleichzeitigen Geschichtschreiber, eine Spur eines Beweises desselben gefunden haben. Nach dieser Sage, soll nemlich die Gattin des in der Burg Solms belagerten Grafen Johann, Luise *), sich von den Belagerern die Erlaubniß erbeten und erwirkt haben, die belagerte Burg zu verlassen, und alles mitzunehmen, und unbeschädigt zu behalten, was sie und ihr Hund auf dem Rücken, aus dem Thore der Burg tragen könne. Auf die Gewährung ihrer Bitte, soll sie, in der Begleitung eines großen, mit dem Geschmeide und der kostbarsten Habe der Gräfin beladenen Hundes, ihren Gatten, auf dem Rücken aus der Burg getragen haben s). Es ist bekannt, daß von den Weibern der Festung Weinsberg, im Herzogthum Würtemberg, eine ähnliche Sage in unserer vaterländischen Geschichte vor-

*) Sie war aus dem Solmsischen Hause gebürtig, und des eben genannten Grafen Otto Schwester. Siehe Zeibichs genealogische Tabellen des Solmsischen Hauses, am eben angeführten Orte.

s) Man findet den vorzüglichsten Inhalt dieser Sage, schon im Antiquarius des Neckar- Mayn- Lahn- und Mosel-Stromes, im 4ten Capitel, S. 479. Die hier hinzugesetzten Umstände aber, verdanken wir einer im Dorfe Burg-Solms sich bis auf den heutigen Tag erhaltenen Ueberlieferung.

vorhanden ist. Da die Zeit dieser seltenen Schwäbischen Weibertreue über zweyhundert Jahre älter, als die ist *), in der sich das jetzt gemeldete Ereigniß zugetragen haben soll; so ist es eben so wenig unwahrscheinlich, als dem heroischen Geiste dieses Zeitalters unangemessen, daß die Gattin des Grafen Johann von Solms einen glücklichen Versuch der Nachahmung der Weinsberger Weiber gemacht haben dürfte.

§. III.

Da sich Graf Johann von Solms, auf diese Art, aus seinem Wohnsitze zu Burg-Solms vertrieben sah, so flüchtete er sich auf das nicht weit davon entlegene, damals aber sehr verfallene Schloß Greifenstein, und fing an, es in einen bewohnbaren Stand zu setzen **). Der Teutsche König Wenzel hatte nicht lange vorher, den schon vorhin genannten Graf Johann von Nassau-Dillenburg, mit dieser Burg belehnet, wahrscheinlich, weil sie damals, mehrern ähnlichen Burgen gleich, für

*) Diese Weinsberger Begebenheit soll sich unter dem Teutschen Könige, Conrad dem Dritten, im Jahre 1140 zugetragen haben.

**) Siehe hier besonders das von dem J. M. Hayl herrührende historisch-genealogische Fragment, oder J. L. Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, in den Marburg. Beyträgen zur Gelehrsamkeit, Seite 64.

für ein Königliches oder Kaiserliches Lehen gehalten wurde *). Da nun König Wenzel vom Versuche des Grafen Johann von Solms, zur Wiederherstellung dieser Burg unterrichtet wurde, so weckte diese Nachricht die Unthätigkeit dieses sonst sehr sorglosen Fürsten doch soweit, daß er dem Stadtrathe und der Bürgerschaft der Reichsstadt Wetzlar, in einer zu Eger in Böhmen, am 1sten März 1389 ausgefertig- 1389.
ten Urkunde befahl, den Graf Johann zuerst durch ernstliches Zureden dahin zu bewegen, daß er den angefangenen Bau dieser Burg einstellen, und sich aller Eingriffe ins Königliche Lehen enthalte t). Wenn er sich aber, fügte der König seinem Befehle hinzu, hierzu nicht bequemen wollte, so sollten der Stadtrath und die Bürgerschaft, ihm die Fortsetzung des Baues mit Gewalt verwehren u).

§. 112.

---

*) Wir sahen oben, im 11ten §. dieses 2ten Abschnittes, daß diese Burg, 140 Jahre vorher, das Eigenthum eines adelichen Geschlechts war, welches von ihr seinen Namen führte.

t) Uns ist zu wissen worden, sagt die Urkunde, wie das Jan von Sulmes, den Berg zu Greifenstein -- den -- Jan Graf von Nassow -- von uns empfangen hat meinet zu bawen -- dorumb empfehlhen wir ewern trewen -- das Jr mit demselben Jan bestellen sollet -- das er von sulchem Bawe -- lasse und sich in unser lehen nicht enwerre --

u) Und were es, schließt die Urkunde, das er euch daran nicht volgen wolte So gebieten wir euch, das ir ewern

§. 112.

Durch die jetzt erwähnten Verbindungen der Stadt, und die eben gemeldeten von der Wetzlarischen Bürgerschaft verübten Feindseligkeiten, sahen sich die ihr benachbarten Grafen von Solms, insonderheit bewogen, auch ihrer Seits, sich durch Bündnisse zu schützen. Im Vertrauen auf diese Bündnisse, setzten sie auch die Fehde gegen die Stadt, mit solcher Beharrlichkeit fort, daß nach des Chelius Erzählung *), niemand mit Sicherheit, weder aus der Stadt, noch in dieselbe kommen konnte.

Vorzüglich war die Fehde der Reichsstadt Wetzlar, mit dem Grafen Johann dem Zweyten, durch die ihm widerfahrene harte Demüthigung, nicht geendiget. Denn man findet, daß er zwey Jahre hernach, im
1386. Jahre 1386, zwey Wetzlarische Bürger, Heinrich Pusele, und Hene Retschar, zu Greifenstein, wo er sich, wie wir eben gehört haben, seit seiner Vertreibung von Burg-Solms aufhielt, verhaften ließ, und sie nicht anders, als gegen die Abschwörung

der

---

ewern ernste keren sollet das sulche bawe gehindert werde. Siehe diese hier zum erstenmale gedruckte, uns gleichsfalls aus dem Fürstl. Nassau-Oranischen Archive zu Dillenburg mitgetheilte Urkunde, in unserer Urkunden-Sammlung, unter der Zahl X.

*) Im 34sten §. seiner Beschreibung.

der Urphede, des Verhaftes entledigte *). Zu den Verbündeten des Grafen Johann des Zweyten, gehörte vorzüglich, Graf Ditthard oder Diether von Catzenelnbogen. v)

Diese beyden Bundesgenossen behandelten die Stadt so feindselig, daß sie im Jahre 1391, den vor 1391.
der Stadt befindlichen Wartthurm w) und Gal-

gen

*) Siehe die eben angeführten Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, Seite 78. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 19. bezeichneten Anmerkung.

v) Eigentlich Graf Diether der Sechste, eben der, unter dessen Regierung, im Jahre 1393, nahe am Rhein, das feste Schloß Neu-Catzenelnbogen, oder die sogenannte Catz, von seinem Sohne und Nachfolger, dem Grafen Johann dem Dritten, erbaut wurde. Siehe des Herrn Consistor. Raths, Wenks Hessische Landes-Geschichte, im ersten Bande, S 507. Man erinnere sich hier, daß auch der Graf von Katzenelnbogen schon oben, unter den Mitgliedern des Sterner-Bundes, erschien.

w) In der Chronik des Stadt-Syndici Chelius, wird statt des Wartthurmes, nur der Galgen angegeben. Ich finde aber auch die noch weit glaublichere Angabe des Wartthurmes, in des Fürstl. Solms-Braunfelsischen Baurath's, J. L. Knochs, Anmerkungen zum Beweis der Abstammung der Häuser Nassau und Solms, vom Teutschen Könige, Conrad dem Ersten: in der 2ten Abhandlung, in der Anmerkung zum 35sten §. Der hier gemeynte Wartthurm stand wahrscheinlich dicht vor dem Wildbacher Thore, und seine Trümmer sind noch jetzt vorhanden.

gen x) niederreiſſen, die Weinſtöcke in den Weingärten abhauen und zwey Wetzlariſche Bürger vor der Stadt aufhängen ließen *). Der Fürſtlich-Solms-Braunfelsiſche Baurath, Johann Ludwig Knoch, gibt auch die Namen der beyden, auf den Befehl des Grafen von Solms aufgehangenen, Wetzlariſchen Bürger an, nemlich Wigand, und Gotfried Gnaudus oder Gernand **). Er nennt dabey noch zwey andere, welche als Gefangene weggeführt wurden, nemlich Gottfried Hayn und Bidäus Funke, oder Bernhard Fink. y)

§. 113.

---

x) Der Wetzlariſche Galgen ſoll in dieſer ältern Zeit, nicht weit vom Wildbacher Wartthurme geſtanden haben, in der neuern Zeit aber, an die Stelle, wo man ihn gegenwärtig findet, verlegt worden ſeyn. Die Stelle, an der er ſich ehehin befand, wird daher auch noch bis auf den heutigen Tag, am alten Galgen genannt.

*) Siehe die Beſchreibung des Chelius, im 34ſten §.

**) Auch der Name dieſes Bürger-Geſchlechts iſt noch jetzt in der Stadt vorhanden.

y) In den ſchon mehr angeführten Anmerk. zum Beweis der Abſtammung der Häuſer Naſſau und Solms, vom Teutſchen König Conrad dem Erſten, in der 2ten Abhandlung, in der Anmerkung zum 35ſten §. Der Erzähler gibt auch dieſe Nachricht für ſehr authentiſch an. In ſeinen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms,

Seite

§. 113.

Durch die unaufhörlich-feindselige Behandlung dieser Nachbarn, und ihrer Helfer und Bundsgenossen sah sich der Wetzlarische Stadtrath bewogen, noch im vorhergehenden Jahre 1390, am Montage nach Ma- 1390.
rien-Geburt, also am 10ten September, mit dem Grafen Philipp von Nassau-Weilburg *), ein Bündniß auf zwölf Jahre, zu schließen. In diesem Bündnisse, versprachen beyde Theile, sich einander wechselsweise zu schützen und gegen alle fremden Angriffe beyzustehen z). Die Stadt Wetzlar versprach,

Seite 80. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 21. bezeichneten Anmerkung, bestätiget er auch die jetzt gemeldeten Nachrichten, und führt folgende alte, Lateinische Note zur Unterstützung derselben an: Anno domini 1391. Johannes Comes de Solms perforavit ac fregit turrim die Warthe, et fuerunt dati suspendii Wigunden, Gotfridus, Gnandus (al. Gernandus) et pro tunc subvertit patibulum, laeserunt vineas et capitati sunt Godfridus Hayne et Bernhardus Finck.

*) Dem Sohne des oben vorgekommenen Grafen Johann von Nassau-Weilburg, von dem eine daselbst erwähnte Urkunde sagte, daß er von Mehrenberg genannt werde.

z) „Also wers sache, daz yemant den vorgent unsern „Hirren oder die seinen virunrechten wulde, oder yme „rechtis uzgynge oder dez nyt von yme nemen wulde, „wo er danne sins rechten an uns bliben wulde und „uns

daß sie die Krieger und Leute ihres Bundgenossen, des Grafen, beym Ausbruche einer Fehde *), zu ihrer Beschützung in ihre Mauern einnehmen wolle, bedung aber dabey, daß in diesem Falle, dieselben für ihr Geld in der Stadt zehren und den Hauswirthen ihre Bedürfnisse bezahlen sollten a). Eben dieses bedung sich der Graf von der Wetzlarischen Bürgerschaft, und versprach dabey, daß er sie in seine Schlösser aufneh-

men,

„ uns dez ließe macht haben an geverde da sullen wir „ yme an widirrede truweliche behulfen sin, als verre „ wir vermögen, glycher wyß als uns daz selbir ane- „ ginge an geverde -- Unde were es sache, daz uns „ yemant verunrechten wulde odir uns rechten uzgynge, „ oder dez von uns nyt nemen inwulde oder uns zuspreche „ wovone daz were, wo wir dane unsers Rechten an „ unserm Hirren bliben wulden, und en dez macht ließen „ haben, da sall er und die synen uns an allen vorzog „ und widerrede getruweliche behulffen syn mit aller „ siner megede und macht mit synen Sloßen, Land und „ Luden, glicherwiß als en daz selbir anegynge an „ geverde. " --

*) „ und were es sache daz es zu krege gueme, "

a) „ daz wir danne als viele unser Frunde in der Stad „ lassen und behaldin suldin daz der Stadt wohl bewart „ were und daz unser Hirre sine Frunde bie uns in der „ Stad liegende hette, die suldin ire pennig hobesliche „ zeren (ihre Pfennige hübsch verzehren) und die Wirte „ bi den sie legen auch gütliche bezaln an alle widirrede. „ Derselben glichen sullen auch wir tuin in unsers Hirren „ Sloßen. "

men, und die Stadt bey ihren Freyheiten und Gerechtsamen ungestört lassen wolle, welches letztere Versprechen die Stadt gegen den Grafen ebenfalls erwiederte. b)

§. 114.

Wir müssen hier, ehe wir in der Geschichte der Stadt fortfahren, noch einige Geschichtsumstände nachholen, welche besonders die Steuer, die zu dieser Zeit, dem Kaiser, von der Wetzlarischen Judenschaft gewöhnlich entrichtet zu werden pflegte, betreffen.

König Wenzel hatte dem Wetzlarischen Stadtrathe, im Jahre 1382, in einem besondern Freybriefe, die 1382. Freyheit ertheilt; Juden und Jüdinnen in die Stadt aufzunehmen, und ihnen den Schutz zu verleihen, und hatte hinzugefügt, daß dieselben niemand, als dem Stadtrathe, Gehorsam leisten sollten *). Die Juden mußten, wie wir schon oben

b) „Auch sall der vorgenant unser Hirre und die synen „uns by allir unser Friehid, Brieben, Gesezzen, Rech„ten, und Gewohnheiten die wir bisher bracht hain „bliben lassen an alle Geverde. Dezselben glichen sullen „wir u. s. w." Siehe die Urkunde über dieses merk„würdige Bündniß, im Anhange zu der schon öfters angeführten G. L. Böhmerischen Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civit. Wetzlar. unter Ziffer 7.

*) Die Urkunde über diesen Freybrief habe ich zwar noch nicht auffinden können. Die Nachricht davon aber findet sich, in Caspar. Klockii Consiliis, im 1sten Bande, Consil. 37. pag. 658.

oben erinnerten, zu dieser Zeit, dem Kaiser, überall im Teutschen Reiche, eine besondere, jährliche Steuer entrichten. Von der Steuer, welche die damalige, Wetzlarische Judenschaft dem Kaiser gab, scheint in der letzten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts, wenigstens ein Theil zugleich mit der Steuer der Wetzlarischen Bürgerschaft, an den schon genannten Graf Philipp von Nassau-Weilburg verpfändet gewesen zu seyn. Ein anderer Theil der Wetzlarischen Judensteuer war, wie wir auch bereits oben zu bemerken Gelegenheit nahmen, an den Dynasten, Dietrich von Runkel, verpfändet.

Noch einen andern Theil dieser Judensteuer bezog die Stadt Wetzlar. Die Beweise aller dieser jetzt erzählten Geschichtsangaben finden sich, in einer vom Wetzlarischen Stadtrathe und der dasigen Bürgerschaft
1388. ausgestellten Urkunde, vom Jahre 1388 c). Vielleicht war der Theil, welcher insonderheit die Stadt Wetzlar

c) „Ez ist auch geredet umb dieselben sture die die Juden „zu Wetzflar jecliches gebent daran zu disser Zyd „der Edel hans philipp Grave zu Nassau Hern zu merenberg das halbe teil hant und die stat zu „Wetzflar auch eyn halb teil hant das die „Burgere zu Wetzflar Misgrame uns und unsern „erben sullent lassen gevallen -- -- ꝛc." In des sel. Kam. Ger. Beysitzers, Freyh. von Cramer, Nebenstunden, im 34sten Theile, Seite 112.

Wetzlar von dieser Judensteuer bezog, vom Kaiser derselben ebenfalls verpfändet.

§. 115.

Noch vor dem Ende der im vorhergehenden 105ten §. gemeldeten Solmsischen Fehde, entspannen sich neue, innerliche Unruhen in der Stadt.

Man versuchte, sie schon im Jahre 1390, durch einen Vergleich des Stadtraths mit der Bürgerschaft zu stillen. Aus diesem am 1sten Merz dieses Jahres *), zu Stande gekommenen Vergleiche erhellet, daß die Mitglieder des Wetzlarischen Schöffengerichts, die Schöffen, die ältern Glieder des Stadtraths waren, und daß der andere Theil des Stadtraths aus jüngern Gliedern bestand, welche in diesem Vergleiche nur der Rath genannt werden. Der Eingang des Vergleiches führt das Schöffengericht und den jüngern Rath, als den einen, die Stadtgemeine aber, und sieben ausdrücklich genannte Zünfte, nemlich die Weber-, die Becker-, die Bierbrauer-, die Metzger- oder Fleischer-, die Schuster-, die Schneider- und endlich die Schmidt-Zunft, als den andern Theil, welche denselben miteinander geschlossen haben, auf. Nach diesem 1390.

Ein-

*) Feria quinta, sagt die Urkunde, proxima post dominicam qua in Ecclesia cantum invocavit.

Eingange, sind folgende, vorzügliche Bedingungen im Vergleiche enthalten:

1.) Das Schöffengericht, soll die Rechtssachen, innerhalb sechs Wochen entscheiden, und wenn es den Rath auswärtiger Gelehrten einholen muß, das von denselben gefällte Urtheil, innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Einholung, eröffnen.

2.) Wenn ein Schöffe stirbt, oder die Stadt verläßt *), so soll innerhab zwey Monaten ein neuer an seine Stelle gewählt werden.

3.) Das Schöffengericht und der jüngere Rath sollen befugt seyn, eines Gegenstandes wegen, durch die meisten Stimmen, einen Schluß zu fassen. Wenn sie sich aber wegen desselben nicht miteinander vereinigen können, so sollen die Zunftmeister zugezogen werden, von denselben soll die Sache den Zünften vorgetragen und ihre Meynung vernommen werden b).

4.) Im

*) „Oder wann ein Scheffen mit by Uns en der Stadt „wohnhaft ist."

b) „Item so han Wir die Gemeynde und Handwerke vor„genannt den Scheffen und dem Rad virsprochin und „gered, su meysen die Scheffen und das ... Theil „des Rades under einander überkommen in dem Rade, „dem Riche zu Eren, und der Stad zu Frommen und „zu Nutze, daß sie denn ganze Mogend und Macht „haben sullen, wyssen sie aber ynder eyn nicht über„kom-

4.) Im jüngern Rath ſollen künftig acht Perſonen aus der Gemeine ſeyn e). Wenn einer derſelben ſtirbt, ſo ſoll die Gemeine vier rechtſchaffene Bürger aus

„kommen möchten, nach der meyſten Mey-
„nunge, den ſulden die Räde von der Gemeynde
„und die Rade von allen Handwerke in den Rad gehen,
„hinder ſich an ir Frinde brengen, und die zu Rade
„nemen, wie man der Sache zu Ende kommen ſuld,
„und damide ſulten ſie an yr Eyden und Eren nicht
„geletzet ſeyn.“

e) Zur Erklärung des hier gebrauchten Ausdruckes der Gemeine, müſſen wir hier noch folgende Geſchichts-Umſtände bemerken: Es iſt bekannt und unbezweifelt gewiß, daß in unſerm Vaterlande eine Zeit war, wo noch gar keine Zunft-Einrichtung, noch gar keine Innungen in demſelben bekannt und vorhanden waren, wo man von dem ganzen heutigen Zunftweſen, einer Erfindung der ſpätern Zeit, noch gar keinen Begriff hatte, und wo jeder, der Brod und Fleiſch brauchte, ſein eigener Becker und Metzger, jeder, der ein Kleidungsſtück oder Schuhe brauchte, ſein eigener Wollen- und Leinenweber, ſein eigener Schneider, Gerber und Schuſter war, wie dieſes noch zu unſerer Zeit, vorzüglich im ganzen nördlichen Amerika, beſonders auf dem Lande, der Fall iſt. Zu dieſer alten Zeit aber, war die Stadt Wetzlar, und zwar ſchon in der Eigenſchaft einer Stadt, bereits vorhanden. In dieſer ältern Zeit nun, wurde der Inbegriff der zur Stadt ſelbſt, mit Ausſchluß der Vorſtädte, gehörigen Bürger, die Stadt-Gemeine, oder auch nur blos, wie hier geſchiehet, die Gemeine genannt. Unter der Benennung der

Digitized by Google

aus ihren Mitgliedern auswählen, und diese vier sollen,

---

der Stadt-Gemeine, kommt dieser Theil der Wetzlarischen Bürgerschaft, in der folgenden Geschichte der Stadt, noch öfters vor. Der Name selbst zeigt den eben erwähnten Begriff an; die Stadt-Gemeine, nemlich die Gemeinde der Stadt selbst und ausschließlich. Daher kommt es auch, daß diese sogenannte Stadt-Gemeine, von der Wetzlarischen Bürgerschaft, mit gutem Grunde, noch bis auf den heutigen Tag, für die älteste Zunft in der Stadt gehalten wird. Die Stadt-Gemeine wurde sie insonderheit, zum Unterschiede von einer Dorf-Gemeine genannt. Auch dieser Name zeigt zugleich das hohe Alter der Stadt an. Diese Wetzlarische Stadt-Gemeine war nemlich schon vor der Erfindung und Einführung der Innungen, vor der Einrichtung der Zünfte vorhanden. Aus der eben versuchten Schilderung der alten Verfassung unsers Vaterlandes erklärt es sich auch, woher es kommen mag, daß bey der ersten Erscheinung der Zunft-Einrichtung, nur gewisse Zünfte namhaft gemacht werden. Zu denselben gehören vorzüglich die Handwerke, welche für die Nahrung und die Nothdurft des Leibes sorgten; also Becker, Metzger, Schmidte, Wollenweber, Schneider, Schuster, und dergleichen. Diese Zünfte erscheinen auch hier, in der Geschichte unserer Stadt, gegen den Ausgang des 14ten Jahrhunderts. Zuerst nemlich in der vom Stadtrathe und der Bürgerschaft der Stadt, der Nassauischen Wittwe, der Gräfin Johanne von Nassau-Weilburg, im Jahre 1374, ausgestellten Schuld-Verschreibung, und dann hier, im Eingange dieses ältesten Vergleichs des Stadtraths mit

sollen, innerhalb 14 Tagen, ein neues Rathsglied wählen f).

5.) Aus

---

mit der Bürgerschaft. Zu der Zeit, wo sich diese Handwerke schon zu ordentlichen Innungen gebildet hatten, pflegte wahrscheinlich noch jeder, der hier eine Mauer oder ein Gebäude aufführen wollte, diesen Zweck entweder selbst, oder durch Handarbeiter und Taglöhner auszuführen, jeder, der einen Tisch oder einen Stuhl nöthig hatte, sich entweder der Verfertigung solcher Hausgeräthschaften selbst zu unterziehen, oder sie durch seine Handarbeiter verfertigen zu lassen. Jetzt aber nahm auch der Luxus zu. Mit der Vermehrung desselben, entstanden nun auch die Innungen, die nicht mehr blos für die Nahrung und die Nothdurft des Leibes, sondern für die Bequemlichkeit, für den Wohlstand oder den Ueberfluß der Menschen sorgten, und dem Müßiggange derselben frohndeten. Jetzt schlossen sich auch die Zünfte der Maurer, der Zimmerleute, der Schreiner oder Tischler, und noch mehrerer andern, welche wir, in unserer Beschreibung der Reichsstadt Wetzlar, unter dem Namen der neuen Zünfte kennen zu lernen Gelegenheit haben werden.

f) „Item so han wir gemacht Sämpeliche wanne die Per„sonen die ynzt von der Gemeinde in den Rad gehen „wollen von Dodis wegen, und abgegangen syn biß „of achte Personen, die Zal soll danne erbarliche in „den Rad gehen, und dain blybne, und wann denn „der ächter Personen oder me = = = su sullen Wir die „Gemeynde vorgenannt vier Beedermann under „Uns utzwendig Radis kessen, die vier Personen sullen „einander ehrbar Man, oder me, nachdem als der eh

„ge-

5.) Aus jeder der im Eingange genannten sieben Zünfte, sollen nicht mehr, als zwey Mitglieder im Rathe seyn, und wenn einer derselben stirbt, so soll innerhalb 14 Tagen, von seiner Zunft ein anderer gewählt werden g).

6.) Jährlich, auf Martinstag, sollen zwey Rentmeister, einer von den Schöffen und dem Rath, aus ihnen selbst, und ein anderer, entweder aus den Kürzenmeistern h) der Gemeine, oder aus den

---

„ genanndten Zal darinnen gebreche utz der Gemeinde „ endern Rad kessen, binnen den nehrsten vierzehen „ Nechten. " - - - -

g) „ Item und wenn die Personen in dem Rade, die von „ den Handwerken in den Rad gehen, ersterben, in „ iglichem Handwerk biß uff zweene die Zal soll dann „ eberliche in den Rath gehen, und da ane blyben, und „ wann dann der zweyer Personen oder sie allbeede „ vervallen syn, su soll das Hamberg von derwegen „ der oder die zwene in den Rad gegangen hant, einen „ andern oder zwene irber Manne, wenn sie anderst „ Beede vor die an syn, oder ir Stad in den Rad „ kessen, und nicht me, bynnen den nechsten vierzehen „ Nachten, nachdeme als der oder die zween abgegangen „ waren, an allen Vorzog. "

h) Mit dem Namen der Kerzenmeister, hier Kürzenmeister, oder auch der Kirzen, wurden die bey der sogenannten Stadt-Gemeine angestellten Zunftmeister darum belegt, weil sie für die Anschaffung der Kerzen, welche beym hohen Amte und bey den Messen

den Zunftmeistern der Zünfte gewählt werden; von diesen Rentmeistern, soll einer immer ein Mitglied aus der Gemeine, und der andere ein Handwerksmann seyn. i)

7.) Diese Rentmeister sollen die Einnahme und die Ausgabe der Stadt verwalten.

Die eingenommenen Gelder sollen in einer eigenen Kiste verwahret werden. Die Schlüssel zu dieser Kiste sollen

---

Messen in der Stiftskirche nöthig waren, sorgen musten. Gegenwärtig haben diese Zunftmeister den Namen der Baumeister.

i) „Item su ist auch gered, daß man alle Jahre off Sanct „Mirtens-Dag des heil. Bischofs zwen Renthmeister „kiese soll, Wir die Scheffen und der Rad eyn, under „Unß, indeme Rad und unter der Gemeinde „Kirzenmeister, und unter der Handwerker Zunft„meistere eine under utzwendig Rades, die sullen bedirbe „Lude syn, also were es Sache, daß der Rentmeister „den Wir die Scheffene und der Rad under Unß kysen, „ein Handwerksmann were, su sullen Unser der „Gemeind Kürzenmeister und Uns der Handwerker „Zunftmeister utzwendig Rades unter Unß einen Rent„meister kesen, von der Gemeind, Were es aber „Sache, daß der Rentmeister den Wir die Scheffene „und der Rad unter Unß kesen, ein Gemein Mann „were, so sullen Unß der Gemeinde Kürzemeister „und Unß der Handwerker Zunftmeister utzwendig „Radis unter Uns einen Rentmeister kiesen der ein „Handwerksmann were, an alle Widerrede eins „iglichen."

sollen neun Personen, deren jährliche Erwählung auch auf Martinstag bestimmt ist, anvertraut seyn. Ohne Einwilligung dieser neun Personen, soll der Rath keine Gelder aus der Rentkiste heben dürfen. Das Weggeld aber soll nicht in die Rentkiste fließen, sondern vom Stadtbaumeister, der von den Schöffen und dem Rath gewählt werden muß, zur Unterhaltung der Straßen in der Stadt verwandt werden. k)

8.) In der Stadt soll niemand wohnen, als wer den Bürgereid geleistet hat. Endlich

9.) Der Rath soll diejenigen Einwohner der Stadt, welche sich seinen Verfügungen widersetzen, in Geldstrafen verurtheilen können. Diese Geldbußen soll

---

k) „Die zwen Rentmeister sullen das Jahr alle Dinge utzgeben, und nymant me, und darzu alle Rente und Gevälle utz der Stadt Deyl, in der Stadt offheben, und die antworten und legen, in die Rent-Kisten zu der nun Schlüßle gehörent, und die nün Personen, die darzu die Schlüßle hant, der man alle Jahre neune kiesen soll, of Sancte Mertens-Tag, wann dos not ist, die sollent die Rent-Kisten offschliessen, und Scheffen und Rad sullen das Geld keren und wenden in der Stadt gemeinen Nutz und Frommen, mit Wissen, Willen und Verhängnusse der nün Personen, die die Schlüßle innen hant, wo das allernodeste ist, utzgeschieden allein das Wegegeld, damyde soll ein jhlich Bumeister den Scheffen und Rath keisen, bauen und machen, die Wege und die Strassen in der Stadt, an welchem Ende das not ist."

soll der Baumeister einnehmen, und sie zur Unterhaltung der Stadtgebäude verwenden. l)

§. 116.

Da durch den ebenerwähnten Vergleich, der Zweck der Ruhe und der Eintracht zwischen dem Wetzlarischen Stadtrathe, und seiner Bürgerschaft, noch nicht ganz erreicht werden konnte, so veranlaßte man den mächtigen Bundsgenossen der Stadt, den Landgrafen Hermann von Hessen, ins Mittel zu treten. Durch seine Vermittelung, kam am 27sten September *) 1393, ein weiterer Vergleich, oder eine weitere Erklärung jenes ersten Vergleiches zu Stande. Da dieser 1393.

weitere

l) „Item me ist gered, wilcherley Gebodis oder Gesetzes, „die Scheffene und der Rad überkommen, das sollin „und wollin Wir alle und jedermann besonders wol„halten, wer das aber nicht dede, der solte büssen „nachdeme als Scheffen und Rad denne der Busse über„gueme, und die Busse sult man andeloben einem Bu„meister wer der were, der da mûdd buwen sulte wo „das not were." Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Vergleich der Sprache dieser Zeit eigene Stellen und Ausdrücke enthält, welche dermalen, erst nach einer sehr aufmerksamen Durchlesung und Ueberdenkung desselben, recht verstanden werden können. Man findet denselben gedruckt, in der Deduktion der dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt in der Reichsstadt Wetzlar zuständigen Gerechtsame, in den Beylagen, Nro. 24.

*) Am Tage der heiligen Märtyrer Cosmus und Damianus.

weitere Vergleich in der Geschichte der Stadt darum vorzüglich merkwürdig ist, weil die Verfassung derselben in Ansehung verschiedener Gegenstände, noch bis auf den heutigen Tag auf demselben beruhet, so halten wir für zweckmäßig, den ganzen Inhalt desselben hier auszuziehen. Dieser betrifft folgende Gegenstände:

1.) Wer sich dem Schöffengerichte widersetzt, der soll des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig seyn *).

2.) Die Schöffen sollen aus dem jüngern Rath gewählt werden.

3.) Ueber das gemeine Eigenthum der Stadt sollen die Schöffen nicht ohne die Einwilligung des jüngern Raths und dieser, nicht ohne die Einwilligung jener, eine Verfügung treffen.

4.) Auf Michaelstag, soll jährlich ein neuer, jüngerer Rath aus den Zünften gewählt werden.

5.) Acht Täge nach dieser Wahl, sollen zwey Bürgermeister, einer aus den Schöffen, und einer aus dem jüngern Rathe, gewählt werden.

6.) Wenn

*) „Was Urteil gedeylt sin von dem heiligen Riche oder „von den Scheffen, oder noch gedeylt werden, in dem „Rechten die suln Macht haben, und wer sich dawider „setzte, den sal man mit dem Rechten pynigen, und „sal darin gevallen sin, das man nennet zu latine „Crimen laesae Majest.

6.) Wenn einer aus dem Rathe stirbt, so soll binnen acht Tagen, an seine Stelle ein anderer gewählt werden.

7.) Die von den Schöffen und dem jüngern Rathe durch die meisten Stimmen gefaßten Entschlüsse sollen von der Bürgerschaft befolgt werden. Wenn aber beyde Collegien, die Schöffen und der jüngere Rath, sich wegen eines Entschlusses nicht vereinigen können, so sollen sie den Gegenstand den Zünften vortragen, und von denselben eine Auskunft verlangen. m)

8.) Sollten aber diese beyden Collegen, die Schöffen, und der jüngere Rath, sich mit den Zünften, eines Gegenstandes wegen, nicht vereinigen können, so soll der Entschluß desjenigen von den beyden streitenden Theilen befolget werden, welchem der Landgraf von Hessen beystimmt. n)

9.) Auf

---

m) „Was die Scheffen und Rad gemeinlichen überkommen, „das soll Macht haben, oder das meiste „Deil der Scheffen mit dem meisten „Deile des Raths, und können sie nicht über„einkommen, so suln sie das brengen in die Gemeine „und Handwerker, und die zu Rade nemen, wie die „Sache zu einem Ende kummen sulle, und sullen „damede an jhren Eyden und Eren nit geletzet sin, „ußgescheiden die vor- und nachgeschriebene Satzun„gen u. s. w."

n) „Und wers, daß sie das nicht übereinkommen könnten, „mit welcher Parthy Wir oder unser Erben, oder „wer ein Fürste were des Landes zu

9.) Auf Remigiustag *), sollen die Schöffen und der jüngere Rath aus den Zünften, einen Rentmeister wählen. Dieser soll seine Rechnung den Schöffen und dem Rathe ablegen.

10.) Die Gülten und Zinsen, und das Ungelt o), sollen zum Nutzen der Stadt verwendet werden.

11.) Am nemlichen Tage, sollen die Schöffen und der jüngere Rath auch einen Baumeister wählen.

12.) Wer sich dem Befehle des ganzen Stadtraths widersetzt, der soll von demselben, in eine Geldstrafe verurtheilt werden können. Diese Geldstrafen soll der Baumeister einnehmen, und darüber Rechnung ablegen.

13.) Die

„Hessen zuvielen oder bystünden, das „sulde Macht han." Der Landgraf sollte also, nach dieser Stelle des Vertrages, in den Streitigkeiten des Stadtraths mit der Bürgerschaft, der beständige Schiedsrichter seyn, und seinem Schiedsrichter-Urtheile sollte sich, sowohl der Stadtrath, als die Bürgerschaft, in dem Falle fügen, wenn er der Meynung des erstern oder des letztern, nicht beystimme.

*) Also auf den ersten des Octobermonats.

o) Unter Gülten und Zinsen, werden hier wahrscheinlich die ordentlichen, damals gewöhnlichen Einkünfte der Stadt verstanden. Das Ungeld wird besonders erwähnt, und darunter wahrscheinlich eine schon damals übliche Gattung der Accise verstanden. Hier erscheint also abermals eine merkwürdige Spur, wie alt die Accise in den Teutschen Reichsstädten ist.

Digitized by Google

13.) Die Gemeine soll Kastenmeister wählen, und Kirzen setzen. p)

14.) Die Stadtdiener sollen vom Stadtrathe bestellt werden.

15.) Die Schlüssel des städtischen Archives, und andere der Gemeine der Stadt zuständige Schlüssel *), sollen

p) Wir finden die ersten Spuren der ältesten Repräsentanten der Wetzlarischen Bürgerschaft, schon in jenem ersten Vergleiche vom Jahre 1390. Nach demselben sollen nemlich die Schlüssel zur Rentkiste neun Personen anvertraut seyn, und der Stadtrath soll ohne Einwilligung dieser neun Personen, keine Gelder aus der Rentkiste heben dürfen. Wir glauben aber auch, diese Spuren in diesem letztern Vertrage wieder zu bemerken. Nach der Vorschrift desselben, sollen nemlich jährlich gewählt werden, ein Rentmeister, ein Baumeister, und drey Männer, welche die Schlüssel des städtischen Archives verwahren sollen, also fünf Personen, weiter Kastenmeister und Kirzen. Von den beyden letztern ist in der mehrern Zahl gesprochen. Nimmt man nun von jeden derselben zwey, also zusammen vier an, so erscheint auch hier wieder die Zahl der neun Personen, welche in der Folge, in der Geschichte der Stadt, unterm Namen der Neuner erscheinen. Vielleicht waren aber auch die neun Personen, welche nach dem erstern Vergleiche, die Schlüssel zur Rentkiste haben sollen, von den neun im letztern Vergleiche erwähnten Personen noch verschieden.

*) „Ihr Briebe Ingesiegel und Heyldum, und die „Schlüssel die darzu gehören und andere der Stadt „Schlüssel u. s. w.“

ſollen bey drey Männern, nemlich einem Schöffen, einem Gliede des jüngern Raths, und einem aus den Zünften, verwahrt liegen, zu ſolchen Verwahrern aber jährlich, auf Remigiustag, andere gewählt werden.

16.) Mit andern Reichsſtänden ſoll die Stadt, ohne Einwilligung des Landgrafen von Heſſen, kein Bündniß eingehen. Mit dieſem Fürſten aber, ſoll ſie im fortdaurenden Bündniſſe bleiben; und dieſes Bündiſſes wegen, ſoll demſelben die Stadt beſtändig offen ſtehen, den Fall ausgenommen, wenn derſelbe mit dem Kaiſer und dem Reiche entzweyt ſeyn ſollte. q)

17.) Der

---

q) „ Suln die Burgermeiſter, Scheffen und Gemeine keinen „ Verbunt dun mit Fürſten, Hirrn, Rittern, Knechten „ und Stedten es ſeye dann mit Wiſſen und Verhängnuſſe des Riches unſer und unſeren Erben oder „ wer ein Fürſte wäre des Landes zu Heſſen; Item „ ſo ſuln die egenannte mit der egenannten Stad oder „ Steden (worunter ohne Zweifel die Vorſtädte, „ deren die Stadt Wetzlar damals mehrere hatte, verſtanden werden) zu Wetzlar blieben bey Unß unſere „ Erben und unſern Landen, und wer ein Fürſte des „ Landes zu Heſſen were, und ſal unſer und der egenannten uffen Schloß ſyn allermenlichen, uß„ geſcheiden das heilige Riche; Alſo ſuln Wir auch undt „ unſer Erben und wer ein Fürſt des Landes zu Heſſen „ were und unſer Land by en blieben, Bundt gegen ſie „ halten

17.) Der Landgraf soll auch die hergebrachten Gewohn=

„ halten mit Masse als vorgeschrieben ist. " Die Pflicht eines Geschichtschreibers fordert uns hier auf, diese nicht unmerkwürdige Stelle des Vertrages mit einem kleinen Commentar zu versehen. Die Beschaffenheit eines Bündnisses bringt schon mit sich, daß jedem Mitgliede des Bundes erlaubt seyn müsse, das Gebiet oder die Grenzen eines jeden andern Mitgliedes desselben, ohne alles Hinderniß, und zu jeder Zeit, zu betreten; oder mit einem andern Ausdrucke, daß ihm das Gebiet der Mitglieder des Bundes offen stehen müsse. Dieses Befugniß des Mitgliedes eines Bundes, nach welchem ihm das Gebiet der übrigen Mitglieder offen stehen muß, ist im Teutschen Staatsrechte des Mittel=Alters, unterm Namen des Oeffnungs=Rechts (juris aperturae) bekannt. Das Mittel=Alter war, wie wir bereits bemerkt haben, reich an mannigfaltigen Bündnissen. Mit ihnen musten sich auch alle, mit ihrer Beschaffenheit nothwendig verbundene Erfordernisse zeigen. Daher sehen wir, daß in dieser Zeit häufiger Bündnisse, auch das Oeffnungs=Recht sehr gemein war. Dieses Recht war dem Zwecke der Bündnisse angemessen und nothwendig; denn dasselbe gewährte dem von einem gemeinschaftlichen Feinde des Bundes verfolgten Bundesgenossen, nach einer unglücklichen Niederlage, eine sichere Zuflucht. Wir finden daher in der Geschichte dieser Zeit, mehrere Beyspiele, wo sich die Bundesgenossen das Oeffnungs=Recht, vorzüglich von den mit ihnen im Bündnisse stehenden, befestigten, oder doch wehrhaften Städten, versprechen ließen. Dies geschah z. B. beym Bündnisse der Rheinischen Pfalz=

Gewohnheitsrechte, die Statute der Stadt, aufrecht halten. („Auch so sullen Wir egenannt deren von „Wetzlar zu Rechte und Rechtes mechtig sin als dick „das noth ist.")

18.) Jeder

grafen, Rudolph und Ludwig, mit der Reichsstadt Speyer, vom Jahre 1313; durch die Worte: „darzu wissen wir „Herzog Rudolph denselben Burgern von Speyr, daß „ihn unser Amtleut beholfen sollen seyn, und Unser „Vesten ihn ufzuthun, wo sie sein bedürfen, und „dasselbe sollen sie uns herwider thun." Siehe Lehmanns Speyerische Chronik, im 7ten Buche, im 12ten Capitel, Seite 740. Weiter, beym Bunde des Pfalz-Grafen Ruprecht, mit den Reichsstädten, Worms und Speyer, vom Jahre 1353; Siehe Lehmann am angef. Orte im 49sten Cap. S. 803; ferner, beym Bunde des Kurfürsten Ruprecht des ältern von der Pfalz, und seines Bruders, des Pfalzgrafen Ruprecht des jüngern, mit eben diesen Reichsstädten, vom Jahre 1366; Siehe Lehmann, im 52sten Cap. S. 810; dann beym Bunde der Schwäbischen Städte, vom Jahre 1381; bey Lehmann im 66sten Cap. S. 838; auch beym Bunde des Grafen Eberhard von Würtemberg, mit der Reichsstadt Eßlingen vom Jahre 1410; worinnen es heißet: „Und „sulen auch jnen unsere Schloß, Stedte und Vestun-„gen offen sin, zu allen ihren Nöten, wider „mennglich, sich daraus und darin zu behelfen die vor-„geschrieben Jor uß." Auch endlich, beym noch spätern Bunde des ebengenannten Grafen Eberhard von Würtemberg, mit den Reichsstädten, Ulm, Eßlingen und Reutlingen, vom Jahre 1434, worinnen bedungen ist: „Es sollent auch den vorgenannten Rychs-Stetten,

„und

18.) Jeder neue Schöffe, Rathsherr, oder Bürger soll schwören, den Inhalt dieses Vertrages zu befolgen; die ganze Bürgerschaft aber, soll jährlich einen solchen Eid schwören.

19.) We=

„und dem Iren, all unser Stett, Vestin und Schloß, „um all vorgeschrieben Sachen, darum in Hülf erken„net wurdet, offen sin, sich daraus und darin „zu behelfen, on alle Geverde.“ Bisweilen waren die Städte, welche ihren Bundesgenossen das Oeffnungs=Recht zustanden, so klug, die Zahl der Mannschaft zu bestimmen, welche nebst ihren Bundesgenossen, in die Stadt kommen dürfe; z. B. die Reichsstadt Speyer in ihrem Bunde mit Kaiser Ruprechten, vom Jahre 1418. Siehe das bekannte Buch des J. P. Datt, de Pace publica, Lib. I. Cap. 21. N. 22. bis 30. S. 149. Oft waren aber auch die Umstände so beschaffen, daß dieser Rath der Klugheit nicht befolgt werden konnte. In diesem Falle nun, konnte der Bundesgenosse das Oeffnungs=Recht, zwar für sich und die ganze, mit ihm ausgezogene Mannschaft begehren. Er erhielt aber dadurch keine weitere Rechte in der mit ihm verbündeten Stadt, sondern nichts, als eine sichere Zuflucht. Der Landgraf Hermann von Hessen sah die mit Mauern, Thürmen und Gräben versehene Stadt Wetzlar wahrscheinlich für einen so wehrhaften und hinlänglich verwahrten Ort an, welcher ihm im Falle eines widrigen Kriegs=Glückes, eine sichere Zuflucht gewähren könnte, und bedung sich daher, in diesem Vertrage, das Oeffnungs=Recht.

19. Weder der Stadtrath, noch die Bürgerschaft, sollen Freyheitsbriefe, welche diesem Vertrage zuwider sind, erwerben. Endlich

20.) Derjenige, welcher diesem Vertrage zuwiderhandelt, soll des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig seyn. r)

§. 117.

Aber auch alle diese Versuche zur Beylegung des Zwiespalts, konnten nicht verhindern, daß nicht schon
1394. im gleichfolgenden Jahre, 1394, abermals neue, innerliche Unruhen in der Stadt ausbrachen. Ein gewisser Haberkorn, ein Mitglied des 27 Jahre vorher erwählten, hernach aber wieder abgesetzten, neuen Raths, wird vom Chelius sowohl *), als in der Limburgischen Chronik **), als der Stifter und

---

r) Dieser Vertrag findet sich gedruckt, in der im Jahre 1727, dem Kaiserl. Reichshofrathe übergebenen Deduktion der dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Regalien, als des juris aperturae, der Reichs-Pfandschaft, der Reichs-Vogtey, des Schutzes und Schirmes, auch des Geleits und der Gerechtigkeit am Schloß Kalsmunt ꝛc. in den Beylagen, No. 1. Ich vermuthe aber, daß er sich auch noch an einem andern Orte gedruckt finden müsse.

*) Im 31sten §.

**) Im 206ten §. S. 113.

und Anführer dieses neuen Aufruhrs angegeben. Nach dem Berichte des erstgenannten Erzählers, soll er einige Zünfte aus der Bürgerschaft auf seine Seite gebracht, und durch diese die Unruhen verursacht haben. Da aber die übrige, gesammte Bürgerschaft diese neue Unruhen verabscheute, und die Parthey des alten Stadtraths ergriff, so wurden die Aufrührer übermannt, und der unruhige Haberkorn wurde, mit noch fünf andern der Aufrührer, auf dem Kirchhofe, vor der Stiftskirche, todt geschlagen. Die nun auf diese Art gedemüthigten aufrührischen Zünfte sahen sich genöthiget, den Stadtrath, wegen ihres Schrittes um Verzeihung zu bitten, und wurden ihres Wunsches gewährt. s)

§. 118.

Um diese Zeit hatte der Bischof Adolph von Speyer, bey der dermaligen Kurmainzischen Landstadt Höchst, und

s) Der Stadt-Syndicus Chelius scheinet hier dem Stadt-Rathe eine tiefe unterthänige Verbeugung zu machen; dann er sagt, die aufgestandenen Bürger hätten bey dem Rath um Gnad und Pardon unterthänig und flehentlich angesucht und gebeten, auch die Versöhnung darauf wieder erhalten. Die hier auch angeführte Limburg. Chronik sagt aber nur: die aufrührischen Zünfte suchten Gnad an den Rath, und sühnete sich von Stund an der Rath und die Gemeine.

und beym Flecken Kelsterbach oder Keltersbach, am Maynstrome, ohne Erlaubniß des Kaisers sowohl, als auch ohne Einwilligung der Rheinischen Fürsten, zwey neue Zölle angelegt.

Dieser kühne Versuch bewog den Teutschen König
1396. Wenzel, im Jahre 1396, dem damaligen Landvogte in der Wetterau, und sieben Städten, nemlich den drey Städten am Rhein, Maynz, Worms, und Speyer, und den schon oft genannten vier Wetterauischen Städten, unter denselben also auch unserer Stadt Wetzlar zu befehlen, diese nach dem Ausdrucke des Erzählers auf einen öffentlichen Raub abzielenden Zölle abzuschaffen, und mit den Erhebern derselben so zu verfahren, wie die Gesetze die Räuber zu bestrafen verordneten *). Die Stadt unterließ auch nicht, zur Vollziehung dieses Königlichen Befehls das Ihrige beyzutragen.

§. 119.

Bey dem jetzt herannahenden Schlusse des 14ten Jahrhunderts, müssen wir aus unserer vaterländischen Reichsgeschichte, noch einige Ereignisse dieser Zeit bemerken.

Die

*) Siehe des Patriziers A. A. von Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt, Seite 367.

Der damalige Beherrscher des Teutschen Königs-Thrones, der uns schon bekannte König Wenzel, hatte sich, während seiner damals 21jährigen Regierung, durch sein ungesittetes Betragen, und durch seine Neigung zur Völlerey und zur Grausamkeit t) sowohl, als vorzüglich, durch seine unverzeihliche Nachläßigkeit, in allen die Regierung des Teutschen Reiches betreffenden Fällen, nicht allein die Abneigung

t) Von der Unmenschlichkeit dieses Wütherichs, erzählt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, verschiedene verabscheuungswürdige Beyspiele. Er erschoß einen Mönch, der ihm im Walde begegnete, mit einem Pfeile, und erzählte hernach seinen Hofleuten, daß er ein seltenes Stück Wildbret geschossen habe. Er ließ seinen Koch, der ihm die Speisen nicht nach seinem Geschmacke bereitet hatte, an einen Bratspieß gebunden, braten. Er hieb einen seiner Hatschiere, aus bloßem Muthwillen, mit eigenen Händen den Kopf ab. Als er einst die Worte: Wenzel der andere Nero ---- an die Wand geschrieben fand, schrieb er darunter: Wenn er das noch nicht gewesen sey, so werde er es noch werden. Er war beständig mit sehr großen und starken Hunden umgeben, die den, welcher sich ihm näherte, auf seinen Wink zu zerreißen droheten. Einer dieser Bestien faßte seine Gemahlin, eine Bayerische Fürsten-Tochter, da sie neben ihm im Bette lag, und sich zur Befriedigung eines Bedürfnisses, aus dem Bette reckte, mit solcher Stärke bey der Gurgel, daß sie erstickte. Siehe die Erzählung dieser Beyspiele, in des Thom. a Leydis Magno Chronico Belgico, in des Johannis Pistorius Scriptobus Rerum Germanicarum, im 3ten Bande, S. 356.

gung des damaligen Pabstes, Bonifaz des Neunten u), sondern auch den lauten Tadel und den allgemeinen Haß, der sämmtlichen Teutschen Reichsstände, insonderheit aber der Kurfürsten, in einem so hohen Grade zugezogen, daß der ebengenannte Pabst, noch
1399. im Jahre 1399 den Versuch machte, bey den Kurfürsten, auf die Absetzung Wenzels von der Teutschen Königswürde anzutragen.

Dieser Versuch gelang so wohl, daß die meisten Stimmen des Kurfürsten-Collegii v), nach verschiedenen Berathungen, durch einen am 20sten Aug.
1400. 1400, zu Ober-Lahnstein am Rhein gefaßten Schluß, den König Wenzel feyerlich des Teutschen Königs-

Thrones

---

u) Dieser Pabst, seinem Geburts-Namen nach, Peter Tomacelli, war von Neapel gebürtig, und nach dem Tode des Pabstes Urbans des Sechsten, zu Rom, im Jahre 1389, von den Cardinälen erwählt worden. Siehe E. W. F. Walchs Entwurf einer Historie der Römischen Päbste, im 6ten Buche, S. 324.

v) Die hier erwähnten meisten Stimmen des Kurfürsten-Collegii waren: die drey geistlichen Kurfürsten, der Erzbischof Johann von Maynz, aus dem Gräflich-Nassauischen Geschlechte, der Erzbischof Werner von Trier, aus dem Falkensteinischen Dynasten-Geschlechte, und der Erzbischof Friederich von Cölln, aus dem Geschlechte der Grafen von Saarwerden; und von den weltlichen Kurfürsten, der Candidat der Königs-Krone, der Rheinische Pfalzgraf Ruprecht, selbst,

Thrones entsetzten, und am folgenden Tage, den Rheinischen Pfalzgrafen und Herzog von Bayern, Ruprecht, zum Teutschen Könige erwählten w). Indessen erkannten die beyden andern weltlichen Kurfürsten x), welche dieser Königswahl nicht beygewohnt hatten, den neugewählten König Ruprecht nicht an, und wollten mit vielen andern Teutschen Reichsständen, und vorzüglich mit den meisten Reichsstädten dem Könige Wenzel gehorsam bleiben. y)

§. 120.

---

w) Siehe die Verhandlungen über die Entsetzung des König Wenzels, in Ulric. Obrechti apparatu J. P. im ersten Theile, und das über ihn ausgesprochene Entsetzungs-Urtheil, in des Christoph. Urstisii Historicis Germaniae illustribus, im 2ten Bande, Seite 180; auch Lehmanns Speyerische Chronik, im 7ten Buche, im 72sten Capitel, S. 850 Jakob von Königshoven, in der Elsassischen Chronik, S. 180; und Pfeffinger ad Vitriar. im ersten Bande, im 5ten Titel des ersten Buches, Seite 681.

x) Der Herzog Rudolf der Dritte, von Sachsen, und der Markgraf von Brandenburg, Sigismund, zugleich auch König von Ungarn, des entthronten König Wenzels leiblicher Bruder, und Kaisers Carl des Vierten zweyter Sohn.

y) Siehe Struv. Corp. hist. German. Section. 8. §. 1. et 3. pag. 661. et 664.

§. 120.

Um eben diese Zeit, mithin nahe am Schlusse des 14ten Jahrhunderts, wandelte den Graf Johann den Zweyten von Solms, diesen hartnäckigen und langjährigen Feind der Stadt, da er sich dem Ziele seines Lebens nahe fühlte, der Geist der Friedfertigkeit an. In diesem Geiste söhnte er sich mit der Stadt aus, und schloß einen Vertrag mit ihr, welcher dem neuerwählten Teutschen Könige Ruprecht in der Absicht übergeben wurde, damit derselbe die Bedingungen dieses Vertrages, nach seinem Gefallen vermehren oder vermindern könne z). Graf Johann überlebte aber diese Aussöhnung nur sehr kurze Zeit.

§. 121.

Ehe wir nun mit der Wetzlarischen Geschichte, aus dem 14ten ins 15te Jahrhundert fortgehen, müssen wir hier noch zuvorderst die Bemerkung machen, daß sich in dieser Zeit, noch immer häufige Beweise der ungemeinen Freygebigkeit dieser Zeitverwandten, nicht

---

z) Diese Nachricht findet sich in den Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, S. 81. der Marburger Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 24. bezeichneten Anmerkung. Die Stadt scheinet also die Parthey des Königs Ruprecht, gegen den König Wenzel genommen zu haben.

nicht allein gegen die Geistlichkeit, sondern auch gegen die zur damaligen Clerisey ebenfalls gehörigen Ritter-Orden finden, welche sie durch ihre Gelübde, des Gehorsams, der Keuschheit oder eigentlicher des ehelosen Standes der Verfolgung und der Bekehrung der Unglaubigen, u. s. w. den Beyfall und die Bewunderung ihrer Zeitgenossen erworben hatten; weil alle diese Beweise zur Geschichte der Stadt gehören. So vermachte z. B. noch im Jahre 1397, die Gattin 1397.
des Junkers, Johann von Schwalbach, Bechta oder Elisabeth, des Wetzlarischen Rathsschöffen, Johann von Herlisheim Tochter, eine, dieser Zeit nach, sehr reiche Frau, nicht allein verschiedenen Klöstern, geistlichen Stiftern, und milden Stiftungen, z. B. dem Antoniterkloster zu Grunenberg *), dem Cisterzienser-Mönchskloster Arnsburg, dem Wetzlarischen Collegiatstifte, dem Wetzlarischen Minoriten- oder Franciskanerkloster, weiter auch dem Wetzlarischen Spitale, und dem Krankenhause der Aussätzigen, dem sogenannten Siechhofe, und endlich dem Prämonstratenser-Nonnenkloster Altenburg bey Wetzlar, beträchtliche Legate, insonderheit dem letztern, gewisse jährliche Zinsen, welche von der nahe an der Stadt, am Lahn-Strome gelegenen Walkmühle fielen, sondern beson-

ders

*) Hierunter wird wahrscheinlich die Hessen-Darmstädtische Landstadt Grünberg verstanden.

ders auch, dem Teutschen Ritterorden, eine vor der Stadt, vor dem Hauserthore, an der Lahn gelegene, ziemlich große Wiese *), welche dieser Orden noch bis auf den heutigen Tag besitzt.

§. 122.

In verschiedenen Urkunden aus dem 13ten und aus dem dem 14ten Jahrhunderte, werden schon die Namen einiger Straßen der Stadt genannt, welche sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben; z. B. der Eisen-Markt (Forum ferri a), der Korn-Markt (Forum frumenti b), der Käsemarkt, (Forum caseorum c), ohne Zweifel der Platz, welcher jetzt der Buttermarkt genannt wird, die Krämergasse d), die Lahngasse e), die Schuhgasse oder Schustergasse f), die

*) Bey Gudenus, im Cod. diplomat. im 5ten Bande, Seite 263. und 264.

a) Im eben angef. Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 42, und Seite 96.

b) Ebendaselbst, Seite 192 und 197.

c) In des Kammerger. Beysitz. von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civitat. Imperial. Wetzflariens. S. 429.

d) Im eben angef. Cod. dipl. im 4ten Bande, S. 1011. und im 5ten Bande, Seite 257.

e) Ebendaselbst, im 5ten Bande, S. 87. und 152.

f) Ebendas. S. 161. und 220. Vicus, ubi venduntur calcei, nach dem Ausdrucke der letztangef. Urkunde.

die Güllgasse oder Golgasse g), die Hobestede oder Hof-Stadt h), die Steingasse i), die Brodschaar, jetzt die Brodschirm, die Rosengasse, die Ober-Pförtergasse oder Ober-Thorgasse, und die Neustadt, eine der noch vorhandenen beyden Vorstädte. Die Namen mehrerer andern, in diesen Urkunden erwähnter Straßen, sind aber jetzt so unbekannt, daß man bey den meisten derselben, nicht mehr zuverläßig sagen kann, welche Straßen diese Namen in jener ältern Zeit gehabt haben, z. B. die Rinfridengasse k), die Kalergasse l), die Weckfa- oder Wettagasse m), die Atzeling-

g) Ebendaselbst, im 2ten Bande, Seite 214, und im 5ten Bande, S. 120. und 194. Sie bekam diesen Namen, wahrscheinlich von einem im Anfange des 14ten Jahrhunderts in der Stadt einheimischen Geschlechte, aus dem Meckela von Gulle, in einer Urkunde vom Jahre 1314 erscheinet. Siehe dieselbe im eben angef. Cod. diplomat. im 4ten Bande, Nro. 133. Seite 1014. Vielleicht besaß dieses Geschlecht zu dieser Zeit, den in der Wetterau befindlichen, jetzt dem Mönchs-Kloster Arnsburg gehörigen Hof, zum Dorf Gülle genannt, und führte davon den Namen.

h) Ebendaselbst, im 5ten Bande, Seite 190. und 213.

i) Ebendaselbst, S. 195.

k) Ebendaselbst, S. 154, 188, und 194.

l) Ebendaselbst, Seite 214, und 222.

m) Ebendaselbst, S. 40, und 193. Ohne Zweifel war dieses die Straße, durch welche noch jetzt der Wetzbach fließet,

Atzelinggasse, die Judengasse *), die Gasse, wo man unter die Schuchschuren geht, die Metzger-Gasse **), die Neugasse, die Bendergasse, die Schadengasse in der Neustädter Vorstadt ***), u. s. w. Einer Straße, welche noch heutiges Tages, der Esels-Berg genannt wird, geschieht in einer Urkunde aus der letztern Zeit des 13ten Jahrhunderts, unter einem ziemlich ähnlichen Namen Erwähnung. n)

Dem blühenden Zustande, in welchem sich die Stadt zu dieser Zeit befand, entspricht es, wenn uns die Geschichte dieser Zeit lehret, daß zu derselben auch

---

oder die Querstraße, welche an die sogenannte Silvergasse unmittelbar anstoßet. Zu unserer Zeit, heißet diese Straße am Barfüßer-Bache, oder nach der Mundart des gemeinen Mannes, an der Barves-Bach, weil in dieser Gegend, der Wetzbach, unter der zum Franziskaner- oder Barfüßer-Kloster gehörigen Mauer hervorkommt, und in einem schmalen Bette, durch eine Oeffnung in der Stadtmauer abfließet.

*) Im eben angef. Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 94.

**) Vicus carnificum, in den Urkunden des 14ten Jahrhunderts.

***) Ebendaselbst, S. 167.

n) Ebendaselbst, S. 88. Apud Asinariam, heißt es in dieser Urkunde. Wahrscheinlich bekam diese Straße ihren Namen, von einer Mühle, welche durch Esel getrieben wurde. Dergleichen Mühlen waren in dieser Zeit, an vielen Orten vorhanden.

auch schon ein Fleischschirm in der Stadt vorhanden war. Dieses erhellet aus mehrern Urkunden, in welchen der Fleischer- oder Metzgerstraße Erwähnung geschiehet; insonderheit aber aus einer Urkunde vom Jahre 1355, wo dieser Fleischschirm ausdrücklich und besonders erwähnt wird *). Aus einer noch frühern Urkunde vom Jahre 1328 erscheinet, daß dieser Fleisch-Schirm in der Gegend der Stadt war, welcher noch jetzt die Brodschirm genannt wird, wahrscheinlich, weil bey dem Fleischschirme auch ein Brodschirm befindlich war. o)

§. 123.

In den aus dieser ältern Zeit, nemlich aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, und aus dem 14ten Jahrhunderte vorhandenen Urkunden, erscheinen auch

*) Macellae carnificum. Bey Gudenus, im Cod. dipl. im 5ten Bande, Ziffer 172, S. 235.

o) Am eben angef. Orte, Ziffer 130, S. 172. In dieser Urkunde wird dieser Fleisch-Schirm Macellae cottidianae (quodidianae) genannt. Das gute Lateinische, einen Fleisch-Schirm bedeutende Wort ist freylich Macellum. Man muß aber bedenken, daß dieser Lateinische Text aus dem mittlern Zeit-Alter ist. Dermalen ist schon seit wenigstens anderthalb Jahrhunderten, wahrscheinlich auch noch länger, kein Fleisch-Schirm in der Stadt mehr vorhanden.

schon die Namen der Wetzlarischen Stadtthore, welche denselben noch bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Der Namen des Silhofer-Thores, oder nach dem jetzigen gemeinen Sprachgebrauche Silver-Thores, wird schon in einer Urkunde vom Jahre 1271, erwähnt. *) In dieser Urkunde heisset er eigentlich Selehoven. Wahrscheinlich ist dieser Name einerley, mit der auch in andern Städten vorkommenden Benennung Saalhof. Das alte Teutsche Wort Saal oder Sahl, bedeutet bekanntlich eine Greuze, einen Rand. Vorzüglich scheinet es den Rand oder das Ufer eines Flusses, an der Stelle, wo die Furth durch denselben geht, angezeigt zu haben. Wahrscheinlich hatte daher das zu Frankfurt, dicht am Ufer des Mayns, nahe an der Stelle, wo die Furth über den Fluß geht, gelegene, große, steinerne Gebäude seinen Namen, nemlich den Namen des Saalhofes. Nicht weit von Wetzlar, und von diesem Silhoverthore, nach der Wetzlarischen Volkssprache, an der eisernen Hand, ist die Furth über die Lahn, und dieselbe, durch eine an einem Pfahle befestigte eiserne Hand angezeigt. Vielleicht stand an dieser Stelle, in der ältern Zeit ein Gebäude, ein Hof, der von seiner Lage der Sahlhof, oder Sehlhof genannt wurde, und von diesem, bekam das Stadtthor seinen Namen.

In

*) In des Freyherrn von Gudenus Cod. dipl. im 2ten Bande, S. 178.

In einigen Urkunden vom Ende des 12ten und vom Anfange des 13ten Jahrhunderts, wird auch ein Geschlecht von Selhoven genannt, aus welchem einer, um selbige Zeit, Vicedom zu Mayuz war *). Vielleicht hatte auch einer aus diesem Geschlechte, in dieser Wetzlarischen Vorstadt, ein Haus, oder einen Hof, und gab dadurch zu dieser Benennung den Anlaß.

In einer andern Urkunde aus der letzten Zeit des 13ten Jahrhunderts, vom Jahre 1284, wird auch 1284.
eines andern Wetzlarischen Stadtthores unterm Namen des Widelenbacher-Thores, bereits Erwähnung gethan. Dieses Thor, welches jetzt das Wilbacher-Thor genannt wird, erhielt wahrscheinlich seinen Namen, von dem kleinen Bache, welcher nicht weit von diesem Thore, unter einer ziemlich langen Reihe auf seinen beyden Ufern stehender Weidenbäume, bis zu dem in dieser Gegend befindlichen Röhrbrunnen, welcher jetzt der Wilbacher-Brunnen genannt wird, fortfließet, und daher ohne Zweifel, den Namen des Weidenbaches erhielt. Aus einigen andern Urkunden des 13ten Jahrhunderts **), läßt sich jedoch

auch

*) Siehe des von Gudenus Cod. dipl. im 1sten Bande, S. 940, und im 2ten Bande, S. 38, 39, und 439.

**) Bey Gudenus, im Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 47, und 49.

auch nicht unwahrscheinlich vermuthen, daß noch zu dieser Zeit, in dieser Gegend, ein Dorf, Wydelenbach oder Withilebach genannt, vorhanden gewesen seyn dürfte.

1292. In einer Urkunde vom Jahre 1292, wird auch Giso von Wilbach, mit noch einigen Wetzlarischen Personen, insonderheit mit dem Kalsmunter Burgmanne, Heinrich von Halbir, und einem Wetzlarischen Minoriten- oder Franciskaner-Mönche, als Zeuge genannt. p)

Noch eines andern Thores der Stadt, des sogenannten Huser-Thores, geschiehet zwar erst in einer um ungefehr hundert Jahre spätern Urkunde, aus der letzten Zeit des 14ten Jahrhunderts, vom Jahre
1397. 1397, Erwähnung. q)

Aus einer ungleich ältern Urkunde, aus der Mitte
1258. des 13ten Jahrhunderts, vom Jahre 1258, ersiehet man aber, daß in dieser alten Zeit, in dieser Gegend, noch ein Dorf, Husen oder Hausen genannt, vorhanden gewesen seyn müße r). Von diesem Dorfe erhielt sowohl das an dieser Seite befindliche Wetzlarische Stadtthor den Namen, welcher ihm noch bis auf den heutigen Tag geblieben ist, den Namen des Huser-

p) In des von Gudenus Sylloge, Seite 260.

q) Im ebenangef. Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 263.

r) Am eben angeführten Orte, Seite 31.

Hauser-Thors, als auch eine in eben dieser Gegend vorhandene, allein aus Wiesen bestehende Flur, den Namen der Hauser-Au. Dieses Dorf stand am jetzt sogenannten Lähuberge, an der Seite, welche an diese Flur anstoßet, an einer Stelle, an welcher die Lage dieses Dorfes, an den verschiedenen, daselbst befindlichen Abstuffungen und Terrassen, noch jetzt bemerkbar ist, und war mit einem Teiche versehen.

Dieses Teiches besonders, geschiehet sowohl in der eben berührten Urkunde bey der Gelegenheit eines über den Fischfang in demselben geschlossenen Pachtes, als auch in einer spätern, vom Jahre 1355 *), Erwähnung. Weder vom Dorfe, noch von diesem Teiche, ist aber jetzt nicht eine Spur mehr vorhanden. 1335.

§. 124.

Schon in dieser ältern Zeit, waren die Mauern, mit welchen die Stadt umfangen war, mit sieben runden Thürmen versehen s). Eben so viele Haupt-Zünfte,

*) Am eben angeführten Orte, Seite 230, Nro. 171.

s) Von diesen sieben runden Thürmen, sind die Ueberreste nämlich die runden und die dicken Mauern derselben, noch bis auf den heutigen Tag, in der Stadt-Mauer vorhanden. Der erste steht am Hauserthore; zwey andere bemerkt man zwischen dem Ober- und dem Wildbacher Thore; drey andere finden sich zwischen dem

Zünfte, nemlich sieben, zählte die damalige Wetzlarische Bürgerschaft *). Einer jeden dieser sieben Hauptzünfte, soll eben dieser Sage nach, in Fällen, wo die Stadt mit einem Ueberfalle oder mit einer feindlichen Behandlung bedrohet war, einer der sieben Stadtthürme zur Bewachung und Vertheidigung angewiesen gewesen seyn; und diese Fälle mögen in der Fehdezeit, zur Zeit des Faustrechts, mithin besonders im 13ten und 14ten Jahrhunderte, häufig genug vorgekommen seyn. Einer dieser Stadtthürme, welcher noch vorhanden ist, und jetzt, vom gemeinen Manne, der Säuthurm genannt wird, soll in jener ältern Zeit, der Schneider-Zunft in ähnlicher Absicht angewiesen gewesen seyn. Gewiß ist wenigstens, daß desselben in alten Urkunden und Verbriefungen, unter dem Namen des Schneider-Thurmes

dem Ober- und dem Silverthore; einer dieser letztern, der hinter dem Franziskaner-Kloster und den Schulgebäuden befindlich ist, hat noch ein Schieferdach; der siebente dieser runden Thürmen steht rechter Hand des Silverthors, am dermaligen Juden-Kirchhofe, nicht weit von der Gegend, wo der Wetzbach sich in den Lahnstrom ergießet. Von diesem Thurme ist erst noch vor kurzer Zeit, das Dach abgenommen worden.

*) Im vorhin erwähnten, im Jahre 1390, zwischen dem Stadt-Rathe und der Bürgerschaft geschlossenen Vergleiche wurden diese sieben Zünfte namentlich aufgeführt.

mes Erwähnung geschiehet. Eines andern in der Stadtmauer befindlichen Thurmes, wird in diesen Urkunden, unter dem Namen des Kaler-Thurmes gedacht. Das alte Teutsche Wort Kale war mit dem Hochteutschen Worte Qual von gleicher Bedeutung, bedeutete also Schmerz *), der Name Kaler-Thurm also wahrscheinlich soviel als Schmerzen-Thurm. Vielleicht rührt die Benennung daher, weil man in diesem Thurme, die Verbrecher, mit der Qual, nemlich mit der Folter, welche in dieser ältern Zeit sehr häufig gebraucht wurde, zu belegen pflegte t).

Von

*) Cruciatus, dolores. J. G. Scherzii Glossarium Germ. medii aevi, cura Jerem. Jac. Oberlin, im 1sten Bande, unter dem Worte Kale, S. 752; wo auch Beyspiele von der Bedeutung dieses Wortes angeführt sind.

t) Auch dieser Thurm ist in der Stadtmauer, noch bis auf den heutigen Tag vorhanden. Er gehört aber nicht zu den eben erwähnten sieben runden Thürmen. Er hat auch keine mit denselben ähnliche Gestalt, ist nicht rund, sondern viereckig, und hat noch ein Dach. Diese Unähnlichkeit scheint auch schon anzuzeigen, daß er nicht, wie die sieben runden Thürme, die zur Vertheidigung der Stadt, sondern zu einem andern Zwecke bestimmt gewesen seyn dürfte. Er pflegt heutiges Tages der Pestilenz-Thurm genannt zu werden, und erhielt diesen spätern Namen wahrscheinlich daher, weil man, bey der im 17ten Jahrhunderte die Stadt betroffenen Pest, die Pest-Kranken in demselben einschloß, um sie von den Gesunden abzusondern.

Von diesem Thurme erhielt auch wahrscheinlich die Straße, in welcher der Eingang zu demselben war, den in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts *) mehrmals vorkommenden Namen der Kaler-Gasse. Wahrscheinlich war dieses die Nebenstraße, welche zunächst am Wilbacher-Thore, linker Hand ab, nach dem Oberthore und der Oberthor-Gasse führt.

§. 125.

Aus einigen Urkunden aus eben dieser Zeit, aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte nemlich, erhellet auch, daß die Stadt zu dieser Zeit, eine besondere Badstube u), und in der Vorstadt, vor dem sogenannten Silhofer-Thore, eine eigene Pfeffermühle v) gehabt habe. Jene, die Badstube soll, der Sage nach, in der damals, noch vor dem Hauser-Thore befindlichen Vorstadt, rechter Hand, in der Gegend, wo jetzt ein

*) Im oft angeführten Cod. Diplom. im 5ten Bande, S. 214, und 222.

u) Aestuarium. Siehe Du Fresne im Glossario, unter diesem Worte. Die Urkunden, in welchen dieser Badstube Erwähnung geschiehet, sind vom Jahre 1267, und finden sich in des Freyherrn von Gudenus, Cod. Diplomat. im 5ten Bande, Seite 47 und 49.

v) Die Urkunde, in welcher dieser Pfeffer-Mühle erwähnt wird, ist vom Jahre 1350, und findet sich am eben angeführten Orte, S. 217.

ein großes Gartenhaus steht, befindlich gewesen seyn. In der folgenden Zeit, und noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts, befand sich eine solche Badstube, in dem nahe an der Lahnbrücke, in dem dem Jungfrauen-Kloster Altenburg zugehörigen Hause gegenüber gelegenen Hause, welches daher die neue Badstube genannt wurde.

In der benachbarten Reichsstadt Frankfurt am Mayn, befand sich zu eben dieser Zeit, auch eine besondere Badstube, auf der sogenannten Fahrgasse, in einem Hause, welches noch jetzt, unterm Namen der rothen Badstube bekannt ist. Wahrscheinlich hatten die Sitten dieser Zeit diese Badstuben nöthig gemacht. Wahrscheinlich pflegten unsere Vorfahren, insonderheit die Leute aus der niedern Volksklasse, wie es jetzt noch in Liefland, und in ganz Rußland Sitte ist, in den Winterabenden, in diesen Badstuben, eine Erholung und eine Zeitverkürzung zu suchen, welche ihre dermaligen Nachkommen, in den Gasthöfen, in den Weinschenken, und in den Bierhäusern finden. So wie wir die Sitte der Besuchung der warmen Badstuben jetzt nur noch, in jenen kalten, dem Nordpole näher liegenden Ländern, und selbst bey den im nördlichsten Amerika, besonders in Kanada, einheimischen Wilden, antreffen, so scheinet es, daß sie unseren Vorfahren auch nur so lange eigen blieb, als die Witterung,

bey den großen und dicken Waldungen, mit welchen unser Vaterland in dieser Zeit noch bedeckt war, verhältnißmäßig noch so kalt und so rauh blieb, als sie jetzt, ungefehr in der gleichen Jahrszeit in jenen nördlichen Ländern zu seyn pflegt. Die zu dieser Zeit, in der Stadt vorhandene Pfeffermühle ist ein Beweis des damaligen großen Verbrauches des Pfeffers in unserm Vaterlande. Man wird sich aber über denselben weniger verwundern, wenn man sich erinnert, daß die Verwandten dieser Zeit mit allen übrigen, heutiges Tages allgemein bekannten Gattungen der Gewürze sowohl, als mit den in unsern Zeiten üblichen, warmen Getränken, dem Thee, dem Kaffe, und der Chocolade, fast noch gänzlich unbekannt waren, und daß der Pfeffer, und der Ingwer, allein die Stelle aller dieser Gewürzen und Spezereyen vertraten. Diese Pfeffermühle stand in der vor dem Silhofer-Thore befindlichen Vorstadt, nahe an dem noch in dieser Gegend vorhandenen großen Stege über den Wetzbach. In der neuern Zeit, diente sie den Wollen-Strumpfwebern, zur Walkmühle, und wurde erst vor fünf bis sechs und zwanzig Jahren, ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen. Ich kann mich des Daseyns dieser baufälligen Hütte, aus meinen Jünglingsjahren, noch ziemlich genau erinnern. Von den Grundfesten, oder den Mauern, auf denen sie stand, sind noch einige Ueberbleibsel sichtbar.

§. 126.

§. 126.

Beym Eintritte ins nun folgende 15te Jahrhundert, finden wir den Wetzlarischen Stadtrath und die Bürgerschaft, mit dem in ihren Mauern befindlichen Collegiatstifte unserer lieben Frauen, wieder in einem weitläuftigen und dem Anscheine nach bittern Zwiste befangen. Inzwischen scheinen doch beyde streitende Theile sich nach einer Aussöhnung eifrig gesöhnt zu haben. In dieser Absicht wendeten sie sich beyderseits an einen sehr viel vermögenden Vermittler, an das höchste Oberhaupt des Reichs, den schon von uns gelegenheitlich erwähnten Teutschen König Ruprecht, trugen ihm die Beschwerden, die sie gegen einander führten, umständlich vor, und baten um seine Königliche Vermittelung und Entscheidung. König Ruprecht ließ die Gegenstände des Zwistes durch einige seiner Minister untersuchen, und ertheilte in seinem damaligen Hoflager zu Heidelberg am 11ten August 1404, einen auf diese Untersuchung gegründeten, aus ungefehr 14 Artikeln bestehenden Schiedsrichter-Spruch *).

Dieser

*) Das haben wir, sagt der Text der Urkunde dieses Schiedsrichter-Spruches, mit unsern Räthen darüber gesessen, und Ansprach nnd Antwurte beyder Partheyen eigentlichen verhöret und ine genommen, und sie demnach mit beyder Parthyen Wissen und Willen mit der Gütigkeit entschieden, und eine freundliche Stallunge und Ordnunge gemacht. - -

Dieser Königliche Schiedsrichter-Spruch meldet, daß die Zwistigkeiten durch den Verhaft, mit dem ein Stiftsvikarius von den Bürgern belegt worden, durch den Ritter, Erwin Krug von Vautberg *), durch die Vorenthaltung der dem Stifte gebührenden Gülten oder Zinsen, und durch den Ueberfall des Grafen von Solms, veranlasset worden seyen. Die in demselben enthaltenen Artikel betrafen folgende Gegenstände:

1.) Die Bürgerschaft solle sich über das Gesinde der Stiftsgeistlichen keine Gerichtbarkeit anmaßen, sondern sich mit ihren Klagen gegen dasselbe, an den Dechant wenden; wenn aber dieser dem Klägere die Justiz versage, dann sollten sich die Bürger ans Schöffengericht wenden.

2.) Die Bürgerschaft solle den Geistlichen zur Eintreibung ihrer Gülten oder Renten behülflich seyn, und insonderheit sie nicht hindern, die Schuldner zu pfänden.

3.) Die Bürgerschaft solle auf den dem Stifte, vor der Neustädter und vor der Selhofer Vorstadt, gehörigen Grundstücken, keine Gräben aufwerfen, und sie im Bau und in der Benutzung derselben, unbeinträchtiget lassen.

4.) Die Bürgerschaft solle den Geistlichen, von den Häusern und liegenden Gründen, von welchen dieselben

*) Vielleicht Fetzberg, ehemals Voitzberg.

ben das Eigenthum würden beweisen können, den Zins oder die Miethe nicht verweigern.

5.) Die Bürgerschaft solle keine dem Stifte gehörigen Grundstücke kaufen, auch keine solche verkaufen. Sollte aber ein solcher Kaufkontrakt geschlossen werden, so solle er selbst dann, wenn er mit dem Siegel des Schöffengerichts besiegelt sey, ungiltig seyn.

6.) Die Geistlichen sollten in der Hebung ihrer Zehenden nicht gehindert werden. Den Zehendpflichtigen aber, der ihnen den schuldigen Zehenden nicht entrichte, den sollten sie bey seiner Behörde verklagen.

7.) Die Geistlichen sollten von der Entrichtung des Weggeldes befreyet seyn.

8.) Die Geistlichen sollten von den zum Unterhalte ihres Gesindes nöthigen Bedürfnissen, kein Mahlgeld zu entrichten schuldig seyn. *)

9.)

*) Noch bis auf den heutigen Tag müssen die Glieder der Wetzlarischen Bürgerschaft, Bürger sowohl als Beysassen, von einem jeden Achtel Mehl, welches sie auf den sämmtlichen der Stadt gehörigen Mühlen mahlen lassen, an die Stadt-Rente eine Abgabe bezahlen. Diese Abgabe betrug noch vor ungefähr hundert Jahren, einen Groschen oder drey Rhein. Kreuzer, und hies daher der Mahlgroschen, oder das Mahlgeld. In der folgenden Zeit stieg sie auf 5 Kreuzer, und dermalen ist sie, nach der neuesten Rent-Ordnung bis auf 6 Kreuzer vom Achtel erhöhet.

9.) Die Stiftsglieder, welche ihre zu den Stifts-Gütern gehörige Häuser selbst und für sich allein bewohnten (einen eigenen Heerd hielten, nach dem Ausdrucke der Urkunde), sollten der Bürgerschaft davon kein Geschoß und keinen Heerdschilling geben. Wenn sie aber an Layen, (Personen weltlichen Standes) ihre Häuser vermietheten, oder solche Personen, welche eine besondere Haushaltung hätten, zur Miethe in ihre Wohnung nähmen, so sollten solche weltliche Miethsleute vom Geschosse oder dem Heerdschillinge nicht befreyet seyn.

10.) Das Collegiatstift solle sich keine Gerichtbarkeit über die Bürger anmaßen *), sondern sie beym Schöffengerichte belangen. Wenn aber die Geistlichen bey diesem Gerichte keine Gerechtigkeit erlangen würden, dann sollten sie befugt seyn, sich Recht zu verschaffen; doch nur in solchen Angelegenheiten, welche geistliche Sachen beträfen. **)

11.) Weder die Geistlichen, noch ihr Gesinde, sollten (Kaufmannschaft) Handel treiben dürfen; wenn sie aber dergleichen treiben wollten, sollten sie

der

*) Sie nicht laden und bannen, wie der Text der Urkunde sagt.

**) Doch mit Behältnisse, sagt der Text der Urkunde, was geistlicher Sachen sint, daß man den nachgehe vor geistlichen Gerichten.

der Bürgerschaft die gewöhnlichen bürgerlichen Abgaben entrichten.

12.) Die Geistlichen sollten von der Verzapfung des in ihren eigenen Weingärten gezogenen Weins, der Bürgerschaft kein Umgelt geben, dabey aber den Wein nach dem alten Maaße verzapfen. Würden sie aber den Wein nach dem kleinen Maaße verzapfen, oder Wein, der nicht auf ihren eigenen Gütern gezogen sey, schenken, so sollten sie dazu zwar, auf die drey nächstkünftigen Jahre, die Befugniß haben, der Stadt aber von solchem Weine das Umgelt entrichten.

13.) Die Stiftsglieder sollten von den ihnen zuständigen liegenden Gründen von welchen sie bisher der Stadt Steuer gegeben hatten, auch künftig die Steuer entrichten.

Eben so sollten dieselben auch alle Grundstücke, welche durch Schenkungen in ihre Hände kommen würden, vor diesem modo acquirendi aber, dem Reiche und der Stadt Steuern gegeben hätten, künftig versteuern. Die Güter des Stiftes aber, welche bisher steuerfrey gewesen seyen, die sollten auch hinfort steuerfrey bleiben. Endlich

14.) die in diesem Schiedsrichterspruche enthaltene Entscheidung, solle drey Jahre lang eine gültige Kraft behalten.

König Ruprecht fügte diesem Schiedsrichterspruche den Befehl hinzu, daß beyde streitende Theile, denselben genehmigen, oder unterschreiben *), und mit ihren Siegeln versehen sollten **). Auf den Inhalt dieses Schiedsrichterspruches gründete sich größtentheils der endliche Vergleich, der sieben Jahre hernach, zwischen dem Wetzlarischen Stadtrathe und dem Collegiatstifte unserer lieben Frauen zu Stande gebracht wurde, von dem wir in der bald folgenden Zeit, an seinem Orte die nöthige Kenntniß mittheilen werden.

§. 126.

Ehe wir jetzt mit dem Vertrage der zur Wetzlarischen Geschichte gehörigen Ereignisse fortfahren, müssen wir wieder die Erzählung einiger aus unserer vaterländischen Reichs-Geschichte entlehnten Ereignisse, der jetzt folgenden Geschichte unserer Reichs-Stadt Wetzlar vorausschicken.

Schon im ersten Jahrzehende dieses Jahrhunderts,
1410. im Jahre 1410, am 19ten May, starb der am Ausgange des vorhergehenden 14ten Jahrhunderts an des ent-

*) Verschreiben und verbriefen, sagt der Text der Urkunde.

**) In der Sammlung der zu diesem ersten Bande gehörigen Urkunden, liefern wir einen vollständigen Abdruck der noch nie gedruckten Urkunde dieses Königlichen Schiedsrichter-Spruches, unter der Zahl XI.

entthronten Königs Wenzels Stelle, von den meisten Stimmen des Kurfürsten-Collegii gewählte König Ruprecht *). Die sämmtlichen Mitglieder dieses Collegii waren nicht geneigt, dem Böhmischen Könige Wenzel die Zügel der Regierung wieder zu überlassen. König Wenzel selbst, zeigte auch sehr wenige Anstrengung und Thätigkeit, die ihm entrissene Teutsche Königswürde mit dem nöthigen Nachdrucke zu behaupten, sondern ließ sich das Prager Weisbier, und die schönen Weiber seiner Residenzstadt so wohl behagen, daß die Demüthigung der Entsetzung vom Teutschen Königsthrone, auf sein gefülloses Gemüth keinen starken Eindruck zu machen schien. In dieser Stimmung, schritten drey Mitglieder des Kurfürsten-Collegii w), am 20sten September dieses Jahrs, zu Frankfurt am Mayn, zu einer neuen Königswahl, und wählten den schon vorhin in der Note erwähnten, damaligen Besitzer der Brandenburgischen Kurwürde,

*) Siehe des Herrn Geheimen Justiz-Raths J. St. Pütters Handbuch der Teutschen Reichs-Historie, im ersten Bande, S. 404.

w) Der schon oben erwähnte Erzbischof, Werner von Trier, der Rheinische Pfalzgraf Ludwig, des eben abgelebten Königs Ruprechts Sohn, und der Burg-Graf Friedrich von Nürnberg, als Bevollmächtigter des Ungrischen Königes Sigismund, wegen der Brandenburgischen Kur-Würde.

den König Sigismund von Ungarn, des Königs Wenzels jüngern Bruder, und Kaisers Carl des Vierten zweyten Sohn, zum Teutschen Könige x). Die übrigen, mit dieser Wahl mißvergnügten Mitglieder des Kurfürsten-Collegii y) wählten dagegen, am 1sten October dieses Jahres, den Böhmischen Fürstensohn Jodokus mit dem Barte oder den Bärtigen, Kaisers Carls des Vierten Bruders Sohn *), also Königs Wenzels nahen Blutsverwandten, einen schon sehr betagten Fürsten, welcher in unserer Reichsgeschichte, unter dem Namen eines Markgrafen von Mähren erscheinet, zum Teutschen Könige z).

Jodokus

---

x) Siehe das Schreiben, in welchem die hier erwähnten drey Mitglieder des Kurfürsten-Collegii, diese von ihnen vorgenommene Königs-Wahl der Reichsstadt Speyer bekannt machen, in Lehmanns Speyerischer Chronik, im 7ten Buche, im 81sten Cap. S. 866.

y) Der schon oben genannte Erzbischof Johann von Maynz, der daselbst auch schon gemeldete Erzbischof Friedrich von Kölln, der Herzog Rudolf der Dritte von Sachsen, und der Mährische Markgraf Jodokus, als Pfand-Inhaber der Mark Brandenburg, indem dieselbe ihm von seinem Vetter dem Ungrischen Könige Siegmund, verpfändet war.

*) Der Vater dieses Jodokus, Johann Heinrich, war Kayfers Carl des Vierten leiblicher Bruder.

z) Siehe von dieser Königs-Wahl das Schreiben des Erzbischofes Johann von Maynz, an den Stadtrath

Jodokus genoß aber diese erhabene Würde nur sehr kurze Zeit. Denn schon am 8ten Jänner des folgenden Jahres, 1411, traf ihn das allgemeine Loos der 1411. Sterblichen. Nach seinem Ableben, wurde der schon vorher, durch einige Stimmen des Kurfürsten-Collegii erwählte König Sigismund von Ungarn, am 21sten Julius 1411, einmüthig zum Teutschen Könige erwählt, zugleich auch von seinem Bruder, dem Böhmischen Könige Wenzel, unter der Bedingung in dieser Würde anerkannt, daß derselbe sich den Titel eines Römischen Königes vorbehielt. *)

§. 127.

---

rath der Reichsstadt Frankfurt, in des Frankfurter Raths-Schöffen, Johann Daniel von Olenschlager, neuen Erläuterung der goldenen Bulle, im Urkunden-Buche, Nro. 62, S. 158, und die Antwort auf dieses Schreiben, in der folgenden Nummer, S. 160; auch J. D. Köhlers Reichs-Historie, S. 336, und M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 4ten Theile, im 12ten Cap. des 7ten Buches, S. 72; endlich auch J. D. Köhler. Dissert. Sist. vindicias electionis dubiae Jodoci Imp. contra Sigismundum. Altorf. 1726.

*) Siehe J. D. Köhlers Reichs-Historie, S. 338; und M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, am eben angeführten Orte, Seite 75; insonderheit aber Eberhardi Windeck Histor. Imperat. Sigismundi, in Joh. Burcard. Menken Scriptoribus Rerum Germ. praecipue Saxonicar. im ersten Bande, S. 1073.

§. 127.

In dieſe erſte Zeit des 15ten Jahrhunderts fällt das Ableben des Grafen, Johann des Zweyten von Solms, den wir vorhin als den hartnäckgen Widerſacher ſowohl der Reichsſtadt Wetzlar, als der verwittweten Gräfin Johanne von Naſſau-Weilburg, und ihres Sohnes, des Wetzlariſchen Obervogtes, kennen lernten. Johann Ludwig Knoch a) ſetzt daſſelbe, unſers Bedünkens, ziemlich richtig, ins Jahr
1401. 1401; Chriſtoph Heinrich Zeibich aber b), mit geringerer Wahrſcheinlichkeit, ins Jahre 1410. Nach dem Berichte des letztgenannten Geſchichtforſchers, ſoll dieſer Solmsiſche Graf Johann der Zweyte, im Barfüßer-Kloſter zu Wetzlar begraben worden ſeyn. Zu ſeinem Nachfolger hinterließ er, ſeinen einzigen Sohn, den Graf Johann den Dritten. c)

§. 128.

---

a) In ſeinen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, S. 81. der Marburgiſchen Beyträge zur Gelehrſamkeit.

b) In der Erläuterung ſeiner zweyten Tabelle des Solmsiſchen Hauſes.

c) Siehe des ebengenannten Zeibichs genealogiſche Tabelle des Solmsiſchen Hauſes, in der 2ten Tabelle.

§. 128.

Gleich in den ersten Jahren des 15ten Jahrhunderts, loderte auch der Zwist zwischen der Reichsstadt Wetzlar, und ihrem ebengemeldeten Nachbarn, dem Grafen von Solms, der durch den mit dem Grafen Johann dem Zweyten, kurz vor seinem Ableben errichteten, von uns oben erwähnten Vertrag getödtet schien, aufs neue auf. Die Stadt wollte nemlich, um diese Zeit, auf der ihr Gebiete, vom Solmsischen Gebiete scheidenden Grenze, auf der Grenze der zum Solmsischen Dorfe Steindorf gehörigen Gemarkung, Landwehren und Gräben aufwerfen. Dieses wollte der ebenerwähnte Graf Johann der Dritte, von der Burg-Solmsischen Linie, aus dem Grunde nicht zugeben, weil die Stadt, seiner Behauptung nach, die Grenze ihres Gebietes dabey überschritten habe; brachte auch noch darüber im Jahre 1410, eine Klage beym da- 1410.
mals noch lebenden Teutschen Könige Ruprecht an *). Genauere Umstände von diesem Zwiste aber, finde ich eben so wenig, als die Folgen desselben, gemeldet.

§. 129.

*) Die Nachricht von diesem neuen Hader findet sich, in den Knochischen ungedruckten Nachrichten, aus dem 14ten Jahrhunderte von den alten Grafen von Solms, S. 84. der Marburger Beyträge zur Gelehrsamkeit, in der mit 4 bezeichneten Anmerkung.

§. 129.

1411. Im nächstfolgenden Jahre 1411, wünschte die Stadt Wetzlar, die Streitigkeiten, welche bisher besonders zwischen ihr und dem in ihren Mauern befindlichen Collegiatstifte, obgewaltet hatten, durch einen Vergleich völlig beyzulegen. Zu diesem Vergleiche hatte der vorhin im 125sten §. erwähnte, vom Könige Ruprecht ertheile Schiedsrichterspruch schon sehr den Weg gebahnet. In der Absicht, die sämmtlichen Gegenstände des Zwistes in der Güte zu beseitigen, traten im ebengemeldeten Jahre, die aus zwey, wahrscheinlich zu Wetzlarischen Patrizier-Geschlechter gehörigen, oder in der Nachbarschaft der Stadt angesessenen Edelleuten, Richard von Frohn, und Jacob von Schwalbach, einem Wetzlarischen Rathsschöffen, Hartmann von Rußbach *), und einem Mitgliede des jüngern Stadtraths, Weigel Bart, bestehenden Deputirten der Stadt, mit den Deputirten des Stiftes, nemlich dem Stiftssänger, Hermann Milchling, einem Canonico desselben, Johann Schenk von Schweinsberg, und zwey benachbarten Edelleuten, Eberhard von Bicken, und Holzappel von Rolshausen b), zusammen, und brachten am

*) Wahrscheinlich auch ein damals noch blühendes Wetzlarisches Patrizier-Geschlecht.

b) Von den Geschlechtern, aus welchen die Deputirten bey diesem Vergleiche waren, sind in unsern Zeiten, einige,

am 12ten Jänner des schon angezeigten Jahres, einen aus 11 Artikeln bestehenden Vergleich zu Stande, welcher die Grenzen der dem Stifte außer den Stadt-Mauern im Gebiete der Stadt zuständigen Grundstücke, die Bedingungen, unter welchen das Stift die Gülten und Zinsen in der Stadt und in ihrem Gebiete beziehen soll; die Grenzen, in welchen dasselbe die Steuer-Freyheit genießen soll; die übrigen Freyheiten, welche die Mitglieder desselben, wegen der Erzeugnisse von allen dem Stifte sowohl, als den Stiftsgeistlichen, als Privateigenthum, zuständigen Grundstücken insonderheit in Ansehung des auf denselben wachsenden Weines, auch die Befreyung, welche sie in Ansehung des Weggeldes, genießen sollen; die Art und Weise, wie die Bürgerschaft sich wegen des im Dienste der Stiftsgeistlichen befindlichen Gesindes benehmen soll; und noch einige andere, minder erwähnungswürdige Gegenstände ziemlich genau bestimmt sind. *)

§. 130.

---

einige, nemlich Schwalbach, und Bicken, bereits ausgestorben, die übrigen aber, Rolshausen, Milchling, und Schenk von Schweinsberg, blühen noch.

*) Siehe die Urkunde über diesen Vergleich, in des verstorbenen Kammerg. Beysitzers von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civit. imper. Wetzflar. in der Zugabe zur Note J. zum 4ten §. der Cheliusischen Beschreibung, Seite 433 – 442.

§. 130.

1414. Nach der im November 1414, zu Aachen vollzogenen Königskrönung *), machte Kaiser Sigismund eine Reise durchs Teutsche Reich, in der Absicht, die Huldigung vorzüglich der sämmtlichen Reichsstädte, in eigener Person einzunehmen. Auf dieser Reise, kam er, im December dieses Jahres, in Begleitung vieler Teutschen und ausländischen Fürsten, Grafen und Edelleute, auch nach unserer Reichsstadt Wetzlar. Die vornehmsten Herren, welche den Kaiser bey seinem Einzuge begleiteten, waren der Herzog Rudolph von Sachsen, der Burggraf von Nürnberg und Markgraf von Brandenburg, Friederich, der große Graf von Ungarn, der Bischof Albrecht von Passau, der Graf Günther von Schwarzburg, des Kaisers Kanzler, der Dynaste Albrecht von Hohenlohe, und der Dynaste von Weinspreg, ausser denselben aber, noch viele Ungarische Edelleute. Zu den Begleitern des Kaisers gehörte auch der Kaiserliche Vicekanzler, Peter Wacker. Der Kaiser kam am Nikolaustage, also am 6sten December, zu Pferde in der Stadt an, ließ sich am folgenden Tage, den 7ten December, Morgens um acht Uhr, von dem Stadtrathe und der Bürgerschaft die Huldigung leisten, und reiste am nächstfolgenden Tage,

*) Siehe Struv. Corp. hist. German. Sect. 9. §. 7. p. 684.

Tage, nach der Reichsstadt Friedberg ab, wo er sowohl vom dasigen Stadtrathe, und der Bürgerschaft, als vom Burggrafen und den Burgmännern, ebenfalls mit großer Feyerlichkeit die Huldigung einnahm, und dann seine Reise weiter fortsetzte. e)

Obgleich Graf Philipp von Nassau-Weilburg auch nach erlangter Volljährigkeit, sich die Auslösung der verpfändeten Burg Kalsmunt nicht weiter angelegen seyn ließ, so blieb doch sein aufmersamer Blick

auf

---

e) Der Kaiser bedeutete dem damaligen Burggrafen zu Friedberg, Eberhard Löw von Steinfurth, in einem von Wetzlar aus erlassenen Schreiben, daß er am gemeldeten Tage, zu Friedberg, von ihm, dem Burggrafen, und den Burgmännern, die Huldigung einnehmen wolle. „Wir sin (heißet es in dieser Urkunde), „uff hynt her gen Wetzlar kommen, und meinen uff „morgen zu acht Horen, Huldigunge von den Burgern „und der Stadt daselbis zu nemen und dan gerichts „hyniber gen Friedeberg zu reiten und uff den Don„nerstage daselbis zu Friedeberg auch zu 8 Horen Hul„denunge von der Burgk und also auch von den Burg„mann zu nemen." Siehe diese vom Kaiserlichen Kanzler sowohl, als vom Vicekanzler, unterfertigte Urkunde in des ehemaligen Burg-Friedbergischen Kanzley-Directors, Friedrich Carl Maders, sichern Nachrichten von der Kaiserlichen und des heiligen Reiches Burg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Kaichen, aus zuverläßigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschichts-Büchern zusammen getragen, im 1sten Bande, im 81sten §., Seite 281.

auf die ihm in der Stadt Wetzlar zuständige Kaiserliche Vogtey, und die mit derselben verbundenen Gerechtsame geheftet.

Dies zeigte sich schon bald im Anfange des 15ten Jahrhunderts. Kaiser Sigismund unterwarf nemlich die vier Wetterauischen Reichsstädte, Frankfurt,
1414. Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, im Jahre 1414, der Gerichtsbarkeit des um diese Zeit aufgestellten Landvogtes in der Wetterau, des aus dem Gräflich Nassauischen Hause gebürtigen, damaligen Erzbischofes, Johann von Maynz, also eines nahen Verwandten des Grafen Philipp f), durch eine demselben darüber am 1sten November ertheilte, besondere Urkunde *). Wahrscheinlich gab aber Graf Philipp von Nassau-Weilburg dem Kaiser seine Besorgniß, daß durch diese Unterwerfung, den ihm in der Stadt Wetzlar zustehenden Gerechtsamen zunahe getreten werden mögte, zu erkennen, und veranlaßte dadurch den ebengenannten Kaiser, daß er in einer andern Urkunde, vom 12ten Jänner 1417, die dem Grafen Philipp

f) Er war des Grafen Adolph des Ersten von Nassau-Wisbaden siebenter Sohn, und des Grafen Philipp des Ersten von Nassau-Weilburg Geschwisterkinds-Vetter. Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, S. 28.

*) Siehe diese Urkunde in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 4ten Bande, Seite 96.

Philipp von Nassau, in der Stadt Wetzlar zustehenden Rechte, von dieser Unterwerfung ausdrücklich ausnahm. *)

§. 131.

Wir müßen hier aus unserer vaterländischen Geschichte dieser Zeit bemerken, daß dieses der Zeitpunkt war, in welchem das Geschlecht der Grafen von Falkenstein, durch das im Jahre 1418 g) erfolgte Able- 1418.
ben des letzten männlichen Zweiges desselben, des Erzbischofes Werners von Trier, erlosch h), und wo daher die Hinterlassenschaft des Falkensteinischen Geschlechts getheilt wurde.

Diese

*) Ebendaselbst, Seite 110.

g) Siehe F. Petri Opmersensis seu Cratepolei, Franciscani Colon. Theol. Baccalaur. Catalogum omnium prope orbis Archiepiscoporum Episcoporumque quo christiana religio originem sumsit, ad haec nostra usque secula, pag. 208.

h) Der letzte Zweig dieses Geschlechts aus dem weltlichen Stande, der in unserer Wetzlarischen Geschichte schon oft erwähnte Graf Philipp der jüngere von Falkenstein, war schon 8 Jahre vor seinem Bruder, dem Erzbischofe Werner von Trier, im Jahre 1410 gestorben. Bey einigen ältern Geschichtschreibern heißet der eben genannte Erzbischof Werner von Trier, ein Graf von Königstein, weil dieses Städtchen zu den Besitzungen des Falkensteinischen Geschlechts gehörte.

Diese Erbtheilung ging zu Butzbach in der Wetterau,
1419. am 23sten May 1419 vor sich *). Die Erben, welche diese beträchtliche Hinterlassenschaft unter sich theilten, waren der damals noch lebende Ehegatte der jüngern Schwester der beyden letzten männlichen Zweige des Falkensteinischen Geschlechts, Ludgardis, der Graf Gottfried Eberhard von Eppstein i), und die sämmtlichen Kinder der ältern Falkensteinischen Schwester Agnes, welche nebst ihrem Gatten, dem Grafen Otto von Solms zu Lich, zu dieser Zeit schon abgelebt war k). Graf Otto, der nemliche, der oben gegen den Ausgang des 14ten Jahrhunderts, eine sehr bedeutende Rolle in der Geschichte unserer Reichsstadt Wetzlar spielte, hatte mit dieser Falkensteinischen Gattin fünf Kinder, nemlich zwey Söhne, Bernhard, den nachherigen Stifter der Solms-Braunfelsischen, und Johann, den Stifter der Solms-Lichischen Linie, und vier Töchter, Catharine,

*) Siehe Lucä uralten Grafen-Saal, Seite 965.

i) Sonst auch Eberhard der Vierte genannt.

k) Graf Otto von Solms, der Vater dieser Kinder, war schon am 27sten October 1409 gestorben, und im Jungfrauen-Kloster Altenburg bey Wetzlar, beerdigt worden. Siehe die Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, Seite 98. der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit.

rine, Anne, Elisabeth, und Agnes, erzeugt. Die älteste dieser Töchter, Catharine, widmete sich dem damals hochgepriesenen Klosterstande, und wurde Klosterjungfrau, und hernach Meisterin des Jungfrauenklosters Altenburg bey Wetzlar l). Die drey jüngern Töchter aber, zogen die Freuden des Ehestandes den Andachtsübungen der frommen Schwester vor. Der Gatte der ältern dieser drey Solmsischen Töchter, Anna, war zu dieser Zeit, der Graf Gerhard von Sayn. Der Gatte der zweyten Tochter Elisabeth, war der Graf Dietrich oder Dedert von Isenburg. Der Gatte der dritten Tochter, Agnes, war der Graf Ruprecht von Virnenburg m). Nach der unter diesem

Oheime,

---

l) Siehe hier die alte in Lateinischer Sprache verfaßte Nachricht, vom Ursprunge des Jungfrauen-Klosters Altenberg, Seite 11. der Teutschen Uebersetzung, und Zeibichs 2te Tabelle des Gräfl. Solmsischen Hauses.

m) Die Richtigkeit der hier erzählten Geschichts-Umstände, ergibt sich nicht allein aus des Super-Intendenten C. H. Zeibichs genealog. Tabellen des Solmsischen Hauses, aus der 2ten Tabelle, sondern auch, aus den sehr gründlichen und bewährten Nachrichten des ehemaligen Gräfl. Solms-Braunfelsischen Rentmeisters, M. J. Hayls, in den Knochischen ungedruckten Nachrichten aus dem 14ten Jahrhunderte, von den alten Grafen von Solms, Seite 96. der Marburg. Beyträge zur Gelehrsamkeit, im 28sten F. Hieraus erhellet also ein erheblicher Irrthum, in den verschiedene

Oheime, und seinen Neffen und Nichten getroffenen Uebereinkunft, wurde die Falkensteinische Erbschaft in drey Theile getheilt. Ein Drittheil derselben, erhielt der Oheim, der Graf Gottfried Eberhard von Eppstein zu seinem Antheile allein. n) Die beyden andern Drittheile der Falkensteinischen Erbschaft wurden unter den

---

dene neuere Geschicht-Schreiber gefallen sind. Lucä nemlich, im uralten Grafen-Saal, Seite 965; P. J. Spener, in seiner Historia Insignium illustrium, seu operis Heraldici Parte special. im 3ten Buche, im 3ten §. des 51sten Capitels, S. 766; und Büsching, in der Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, Seite 1471, der wahrscheinlich aus diesen trüben Quellen schöpfte, geben die hier genannten drey Töchter, des Grafen Otto von Solms, und seiner Gattin, der Agnes von Falkenstein, für Schwestern der beyden letzten, männlichen Zweige des Falkensteinischen Geschlechts, also nicht für Solmsische, sondern für Falkensteinische Töchter an.

n) Die vorzüglichsten, noch vorhandenen Stücke des dem Grafen Gottfried Eberhard von Eppstein, durch diese Theilung zugefallenen Drittheils, waren die dermalige Hessen-Darmstädtische Landstadt Butzbach, das jetzt zum Erzstifte Maynz gehörige Städtchen Königstein, die Hälfte des jetzt zur Grafschaft Hanau gehörigen Städtchens Münzenberg, die Hälfte des Schlosses zu Bilbel, bey Frankfurt, die Hälfte des jetzt auch zur Grafschaft Hanau gehörigen Fleckens Rodheim, und das nicht weit von Butzbach gelegene Dorf Ziegenberg. Siehe Lucä uralten Grafen-Saal, Seite 366.

den sämmtlichen fünf Kindern der ältern Falkensteinischen Schwester, der Gräfin Agnes von Solms, dergestalt vertheilt, daß jedes derselben einen gleichen Antheil, also einen Fünftheil daran erhielt. Jeder der beyden, vom Grafen Otto von Solms hinterlassenen Söhne, erbte also ein Fünftheil, von zwey Drittheilen der Falkensteinischen Erbschaft.

Eine vom ehemaligen Fürstlich Solms-Braunfelsischen Baurath, Joh. Ludwig Knoch herrührende handschriftliche Nachricht, über das bey der Reichsstadt Wetzlar gelegene und verfallene Schloß Kalsmont; welche wir bereits oben einmal anzuführen Gelegenheit nahmen, meldet, daß der Versatz oder die Pfandschaft, welche dem erloschenen Falkensteinischen Geschlechte, über die Burg zum Kalsmunt zugestanden habe, bey dieser Erbtheilung, zu den beyden Drittheilen geschlagen worden sey, welche den Kindern der ältern Falkensteinischen Tochter, der Gräfin Agnes von Solms, bey derselben zufielen. Eine in der Urkunde des Erbtheilungs-Vertrages befindliche, sehr deutliche Stelle beweiset die Richtigkeit dieser Nachricht. „Kalsmondt das Slosse, (heißet es darinnen), soll in yglicher Teylunge yglichem Stamme zum fünften Teyle blyben *)." Die gleichfolgende

*) Siehe diese Stelle, in des eben genannten J. L. Knochs Anmerkungen zum Beweis der Abstammung der Häuser

gende Erzählung wird uns auch belehren; daß dieſe Pfandſchaft, unter dieſen fünf Falkenſteiniſchen Erben, zu fünf gleichen Theilen vertheilt worden, daß alſo nicht mehr, als zwey Fünftheile derſelben, an die genannten beyden Grafen, Bernhard und Johann von Solms, gekommen ſeyn müſſen. Man ſiehet alſo hier, auf welche Art, um dieſe Zeit, ein Antheil an der Burg zum Kalsmunt, inſonderheit an das Gräflich Solmsiſche Haus kam.

§. 132.

Da die Nachkommen des Grafen Johann von Naſſau-Weilburg mit der Einlöſung des an das Falkenſteiniſche Geſchlecht verpfändeten Schloſſes Kalsmunt, nun ſchon über ein halbes Jahrhundert, und ſo lange gezögert hatten, daß die Pfandſchaft ſich jetzt ſchon in den Händen der Erben des unterdeſſen erloſchenen Falkenſteiniſchen Geſchlechts befand, ſo ſcheinet dieſe Zögerung, den Kaiſer Sigismund veranlaſſet zu haben, daß er dem Erzbiſchofe, Conrad dem Dritten von Maynz, aus dem Hauſe der Wild- und
1422. Rheingrafen, da er ihn im Jahre 1422, zum Statthalter im Teutſchen Reiche ernannte, einen Antheil an

---

Naſſau und Solms, vom Teutſchen Könige Conrad dem Erſten, in der zweyten Abhandlung, in einer Anmerkung zum 12ten §.

an der Reichsfeste Kalsmunt, nebst der Stadt Pfedersheim o), zur Besoldung anwieß p). Der genannte Erzbischof Conrad löfete auch noch, in eben dem Jahre, von einem der Falkensteinischen Miterben, dem Grafen Diether von Isenburg zu Büdingen, dem Gatten der obengenannten zweyten Solmsischen Tochter, ein Fünftheil am Schlosse Kalsmunt, und ein Viertheil an der Burg und der Stadt Pfedersheim, und noch ein besonderes Fünftheil an der letztgenannten Burg, wie die Urkunde meldet, ein.

In der am 6ten December desselben Jahres gefer- 1422.
tigten Urkunde über diese Wiedereinlösung heißt es: „daß König Siegmund, dem Erzbischofe, als seinem

 „Stadt=

o) Die kleine Stadt Pfedersheim gehört jetzt zur Untern-Pfalz, zum Oberamte Alzey. Sie war ehemals, und noch um den Ausgang des 14ten Jahrhunderts, eine freye Reichsstadt, trat auch in dieser Eigenschaft, im Jahre 1381, in den schon oben erwähnten Bund der Rheinischen und Schwäbischen Städte; siehe Datt de Pace publica, Lib. 1. Cap. 8. p. 54.; kam hernach auf die hier erzählte Art, an das Erzstift Maynz, und von diesem, in der Folge, an Kur-Pfalz.

p) Siehe des Maynzischen Professors, Georg. Christian. Joannis Noten zu des Jesuiten, Nicolaus Serarius, Libris V. Rerum Moguntinensium, in dessen Rebus Moguntiacis, im ersten Bande, S. 738. Num. 12.; vorzüglich aber, des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 4ten Bande, Nro. 59. und 60, Seite 137.

„Statthalter in den Teutschen Landen, die Erlaubniß „ertheilt habe, die zum Teutschen Reich gehörigen, „aber dermalen verpfändeten Schlösser und Städte „wieder einzulösen.“ q)

§. 133.

Inzwischen ist es merkwürdig, daß in der Zwischenzeit, von dem Ableben des Grafen Johann von Nassau-Weilburg an, doch zwey Teutsche Könige, seinem Sohne und Nachfolger, dem Grafen, Philipp dem Ersten von Nassau-Weilburg, verschiedene Pfand-Briefe und Anweisungen auf die Steuer oder Beed ertheilten, welche die Reichsstadt Wetzlar, zu dieser Zeit, jährlich dem Könige entrichten mußte. Dieses that, z. B. schon König Jodokus, welcher unter dem Namen eines Markgrafen von Mähren, in unserer
1410. Reichsgeschichte bekannt ist, im December 1410., wegen

q) „Als -- -- Herr Sigmund, Romischer Kunig, -- -- „Uns zu sinem und des Richs Stathalter in Dutschen „Landen gesetzt und gemacht, und in seinen Königlichen „Majestät Briefen Machte gegeben hat, was Gute, „Slosse, Stete, ꝛc. von des heiligen Richs wegen in „Dutschen Landen versetzet sin, die mogen zu losen, „als dann soliche Briefe, di sin Gnade uns über solich „Stathalter-Ampt gegeben hat, innehalten und ußwy„sen u. s. w.“ Bey Gudenus im Cod. diplom. im 5ten Bande, Seite 899.

wegen eines baaren Vorschusses, von 4000 Gulden. r) Ein gleiches that hernach, sein unmittelbarer Nachfolger, Kaiser Sigismund, im Jahre 1414, am 16ten December, wegen eines Vorschusses, von 3000 Gulden s); ferner ebenderselbe, im Jahre 1418, am 26sten Julius, wegen eines Besoldungs-Rückstandes, ebenfalls von 3000 Gulden t); und endlich ebenderselbe, im 1414. 1418.

Jahre

---

r) „Da haben wir, sagt die Urkunde, demselben Graffen „Philipps unde sinen Erben vor die vorhergehenden „vier dusent Gulden, die wir yme bewisen sollen, „unser unde des Reichs Stadt Wetzflar mit allen „Rechten, Friheiden und Zugehörungen in Phandsweise „eingesatzt." -- u. s. w.

s) „Dorumb, sind die Worte der Urkunde, mit wohlbe„dachtem Mute, gutem Rate, und Rechtes Wissen „haben Wir demselben Graff Philipp von Nassow und „sinen Erben drew tusend Rynscher Gulden zu den „vorgemelten viertusend Pfunt Heller, uf die vorge„melt unser und des Richs jerlich Stewer zu Wetzflar „genediglich geslagen, und slagen die auch in Crafft „diß Briefs, dieselb jerlich stewern zu Wetzflar zu „haben, zu halden, zu heben, und der ouch zu niessen „ön allen Abschlag, als lang bis datz wir oder Unsere „Nachkommen an dem Riche, die vorgemelte Stewer „zu Wetzflar um vier tusent Pfunt Heller und drey „tusent Rynscher Gulden von dem egenannten Graf „Philipps oder sinen Erben wieder lösen." --- u. s. w.

t) „Haben Wir im, sind die Worte der Urkunde, „dieselben drytusent Gulden uff die Pfantschafft zu „Wetzflar die Im von unsern Vorfahren am Riche

„oder

1422. Jahre 1422, am 20sten October, wegen eines ähnlichen Rückstandes, von 4000 Gulden. u)

§. 135.

„oder von Uns versetzt ist, geslagen, und slahen mit „rechter Wissen in Crafft diß Briefs und Romscher „Kunglicher Macht, also wann wir oder Unsere Nach„kommen Romische Keysere oder Kung, die vorge„melte Pfantschaft wider losen wollen, das wir dann „zuvor dem vorgemelten Philipps oder seinen Erben „die vorgem. drytusent Gulden mit sampt der Summe, „die In vormals von Unsern Vorfahren an dem Riche, „oder von Uns doruff verschrieben ist, nach Lute solcher „Brieve, die In dorüber gegeben sind, gentzlich richten „und betzahlen sollen, derselben sy Uns und Unsern „Nachkommen alltzeit gestatten sullen zu welcher Zyte „im Jare Sy des ermanet werden." -- -- u. s. w.

u) „Wann wir, sagt die Urkunde, dem Edlen Philipsen „Graffen zu Nassaw -- -- für sein Jahr Solt darumb „er Unser Brieff hat, vier tausent Rheinscher Gulden „schuldig seyn und gelten sollen darumb für solche „Schuldt -- haben Wir mit wolbedachtem Muth -- -- „demselben -- -- und seinen Erben dieselben vier tau„sent Rheinscher Gulden uff Unser und des Reichs „Stat zu W e t z l a r zu ander Pfandschaft die er vor „von Uns und dem Heil. Reich hat geshlagen und „beruhmet, und schlagen jhm die darauff in Crafft „diß Brieffs von Röm. Kön. Macht, daß sie die„selben vier tausent Gulten uff der ehegenannten „Statt W e t z l a r und uff jhrer Renthen und dieselben „zu Pfandweiß haben, halten und besitzen sollen, als „lang biß daß Wir oder Unser Nachkommen an dem „Reich -- -- demselben Philipps und seinen Erben,

„die-

§. 135.

In dieſe Zeit, alſo in die Regierungszeit des Kaiſers Sigismund, fällt jene merkwürdige Veränderung, welche mit dem Wetzlariſchen Collegiatſtifte vorging. Dieſes Collegiatſtift hatte bisher, ſeit mehrern Jahrhunderten, außer dem Probſte und dem Dechante, aus 15 Canonicis und aus 46 Vicarien beſtanden v).

Die

„dieſelben viertauſend Gulden richten und bezahlen, „ohne alles Gefehrd und Argeliſt -- -- u. ſ. w.“

Dieſer Pfandbriefe gedenkt ſchon der Kammerger. Beyſitzer von Ludolf, in den Anmerkungen zu der Beſchreibung des Chelius. Die Urkunden derſelben aber, finden ſich gedruckt, in der ſchon angeführten Deduction der dem Fürſtl. Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Reichsſtadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, in den Beylagen, Nro. 9. 10. 11. und 12.

v) Zu der großen Zahl dieſer Vicarien gehörte vielleicht auch der zur Dahlheimer Kapelle gehörige Pfarrer oder Kaplan, zu deſſen Unterhalte das Wetzlariſche Collegiat-Stift, zu dieſer Zeit verbunden geweſen ſeyn muß. Dies bethätiget eine aus eben dieſer Zeit noch vorhandene Nachricht, nach welcher Ruprecht von Carben, ein verwegener Ritter dieſer Zeit, weil er mit dem Wetzlariſchen Collegiatſtifte in Hader gerathen war, im Jahre 1429, den ebenerwähnten Dahlheimer Kaplan, in der Nacht wegführte, und wegen dieſer Thätlichkeit von dem Grafen Bernhard von Solms-Braunfels, mit Gefängniß-Strafe, und der Einziehung ſeines Vermögens beſtraft wurde. Siehe J. L. Knochs hiſtoriſche Anmerkungen zum Beweis der Abſtammung der

Häuſer

Die älteſten Urkunden, die Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts nemlich, weiſen auch aus, daß die Canonici deſſelben gewöhnlich aus damals blühenden Geſchlechtern des niedern Adels waren. Wir finden darunter viele ſehr alte, theils ausgeſtorbene, theils noch blühende Geſchlechter; z. B. Eberhard von Bicken, als Cantor, Kraft von Elkerhauſen, Conrad von Mengerskirchen *), Joh. Schenk von Schweinsberg, Hermann von Milchling, Gilbrecht von Buſeck, Wigand von Rodenhauſen w), Heinrich von Speth, Henne und Pancraz von Dreyß, Heinrich und Ludwig Specht (von Bubenheim), Heinrich von Dernbach, Conrad Spiegel, Conrad von Walderdorf, u. ſ. w. x). Auf eine vom damaligen Dechante, Walter Schwarzburger von Friedberg, und dem Capitel des Stiftes, beym Pabſte

---

Häuſer Naſſau und Solms, aus dem Geſchlechte Königs Conrad des Erſten, im 37ſten §., und in der dabey befindlichen Anmerkung.

*) Dieſe drey erſtere Geſchlechter ſind gegenwärtig ausgeſtorben.

w) Siehe in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, Seite 314.

x) Die erſtgenannten Wetzlariſchen Canonici kommen alle im oft angeführten Cod. diplomat., der letztgenannte aber, in des Herrn J. Arnoldi's Miscellaneen aus der Diplomatik und Geſchichte, Seite 453. vor.

Pabſte Eugen dem Vierten y), gemachte Vorſtellung, wie nemlich die Einkünfte deſſelben, ſich durch mancherley Verheerungen, theils des Krieges, theils der Peſt, ſo ſehr vermindert hätten, daß ſie zur Beſtreitung einer ſo großen Anzahl von Pfründen, und zum Unterhalte ſo vieler Vicarien, nicht mehr zureichten *), trug dieſer Pabſt, dem Kurfürſten und Erzbiſchofe, Rabano von Trier, aus dem adelichen Geſchlechte von Helmſtatt, im Jahre 1432, am 19ten Julius die Unterſuchung über die Beſchaffenheit der vom Capitel angegebenen Umſtände auf. **) 1432.

Der Erzbiſchof Rabanus ordnete, zur Vollſtreckung dieſes Auftrages, den Dechant des Bartholomäiſtiftes zu Frankfurt am Mayn, Johannes von Arheilgen nach Wetzlar ab, und fand ſich auf dieſe Unterſuchung, am 3ten Merz 1435 bewogen, durch eine Bulle, die Zahl der Canonicorum um fünf, die Zahl der Vicarien aber, 1435.

unge-

y) Aus der Geſchichte der Päbſte iſt bekannt, daß dieſer Pabſt der Cardinal von Sabina, Gabriel von Condolmere oder Condelmerio, ein Venetianiſcher Edelmann, war, und daß er, im vorhergehenden Jahre, 1431, auf den heiligen Stuhl erhoben wurde. Siehe W. C. F. Walchs, Profeſſor der Theologie zu Göttingen, Entwurf einer vollſtändigen Geſchichte der Römiſchen Päbſte, Seite 344.

*) Bey Gudenus, am eben angef. Orte, Seite 152.

**) Siehe die Päbſtliche Bulle über dieſen Auftrag, in des Fr. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, S. 277.

ungefehr um die Hälfte zu vermindern, die Pfründen der erstern also, bis auf zehen, die Zahl der Vicarien aber, bis auf zwey und zwanzig herunter zu setzen. z)

§. 136.

Aus der Reichsgeschichte ist bekannt, daß Kaiser Sigismund sehr oft aus dem Teutschen Reiche abwesend war, sich bald in Ungarn, bald in Italien, oft Jahre lang aufhielt. Die mindermächtigen Reichs-Stände und vorzüglich die Reichsstädte, litten sehr durch diese Abwesenheit, weil sich die mächtigern Nachbarn derselben, während dieser Abwesenheit, mancherley Gewaltthätigkeiten und Zudringlichkeiten gegen

z) Siehe die Urkunde darüber, am eben angeführten Orte, Seite 281 -- 287. Es scheinet auch, daß der Erzbischof von Trier immer eine vorzügliche Aufmerksamkeit fürs Wetzlarische Collegiatstift gehabt habe. Die Spuren dieser Aufmerksamkeit finden sich, in einer zu unserer Zeit sonderbar scheinenden Verordnung vom Ausgange des 14ten Jahrhunderts, wodurch der schon mehr erwähnte Erzbischof Wernher, aus dem Falkensteinischen Dynasten-Geschlechte, verordnete, daß die Canonici des Stiftes, beym Gottesdienste, mit Mützen (almuciis) von allerley Pelzwerk, die Vicarien aber, mit dergleichen, von Eichhornfellen (pellibus aspricolinis), und die übrigen Stiftsdiener (officiati) mit ähnlichen, von schwarzer Schaafwolle (pellibus agnellinis nigris), bedeckt seyn sollen. Bey Gudenus, im Cod. diplom. im 5ten Bande, Seite 269.

gegen sie erlaubten. Die Reichsstadt Wetzlar insonderheit gehörte zu den um diese Zeit hart bedrängten Reichsstädten.

Dies bewährt schon sehr deutlich, eine Urkunde, vom 16ten December 1414, worinnen der Kaiser, 1414. erklärt: Es sey ihm hinterbracht worden, daß die Stadt Wetzlar durch seine, des Kaisers Entfernung, an ihren Freyheiten und Gerechtsamen verletzt und beeinträchtiget werde a). Er trug daher, in eben dieser Urkunde *), dem Grafen, Philipp dem Ersten von Nassau-

a) „Wane uns furkomen ist, daz die Burgermeistere Rat „und Burgere gemeinlich der Stat tzu Wetflar Unßze „und des Richs libe Getruen durch unser Abwesung willen von diesen Landen offt „und dick an iren Frieheiten, Rechten, Brieben, „Privilegien und Gnaden verunrecht, gedruckt und „beschweret werden, und wan wir nicht allezyt „in diesen Landen gehen mogen, daz sy „uns viel schewere und soliche Beswerung und verun„rechten anrufen mochten, so wer in ouch zu costlich, „daz sy Uns allezyt durch ettlicher irer gebre„chen willen, die man ringen Dingen stellen mochte, „in vernen Landen suchen solten.“ –

*) Es ist merkwürdig, daß diese Urkunde an eben dem Tage ausgefertiget ist, an welchem Kaiser Sigismund, dem Grafen Philipp, den vorhin berührten ersten Pfandbrief, wegen eines Vorschusses von dreytausend Gulden, auf die Wetzlarische Steuer, ertheilte.

Nassau-Weilburg auf, die Stadt bey ihren Freyheiten und Rechten zu schützen b).

Da unterdessen auch der 12jährige Zeitraum, auf welchen die Stadt, im Jahre 1390, mit dem eben genannten Grafen Philipp von Nassau-Weilburg ein Bündniß auf einen wechselsweisen Schutz und Beystand geschlossen hatte, mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts abgelaufen war, so schloß sie, mit eben diesem Bundesgenossen, im Jahre 1416 am 15ten May *), ein neues Bündniß, wiederum auf zwölf Jahre, wobey die Bedingungen der beyderseitigen Bundesgenossen, den in jenem ältern Bündnisse enthaltenen vollkommen gleich waren. **)

§. 137.

---

b) „Heissen und gebieten dir mit diesem Briev, daz du „sy gemeinlich und sunderlich, wo man sy an iren „Friheiten, Rechten, Brieven, Privilegien und Gnaden verunrechten, beswären, oder zu dringen understunde, daz du sy dann an Unser und des Riches stat verantworten, versprechen, und sy ouch getruwlich „schützen und schirmen wollest, und „sollest, bis uff Unser oder Unser Nachkommen an „dem Rich widerrufen." Siehe diese Urkunde, im Anhange zu der schon angeführten G. L. Böhmerischen Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civit. Wetzlar. unter Ziffer 8.

*) Off den nehesten Dienstag nach Sente Bonifacius Dage des heiligen Bischoffes -- nach dem Buchstaben der Urkunde.

**) Es würde daher sehr überflüßig seyn, wenn wir die Worte der Urschrift hier anführen wollten. Die Urkunde über dieses wiederholte Bündniß findet sich im Anhange zu der eben angef. G. L. Böhmerischen Abhandlung, unter Ziffer 9.

§. 137.

Nach dem Ablaufe des Zeitraumes, auf welchen die Stadt im Jahre 1416, mit dem Grafen, Philipp von Nassau-Weilburg, ein neues Bündniß abgeschlossen hatte, sah sich dieselbe abermals genöthiget, ihre Klagen über die Beeinträchtigungen ihrer Nachbarn vor den Kaiserlichen Thron zu bringen. Diese Klagen veranlaßten den Kaiser Sigismund, im Jahre 1429, daß er in einer zu Preßburg in Ungarn, am 8ten September datirten Urkunde, entweder dem ebenerwähnten Grafen Philipp dem Ersten, oder seinem Sohne, dem Grafen Philipp dem Zweyten c) von Nassau-Weilburg den wiederholten Befehl ertheilte, die Stadt bey ihren Rechten und Freyheiten zu schützen. Einen ähnlichen Befehl erließ hernach Sigismunds Nachfolger, Kaiser Albrecht der Zweyte, an den eben erwähnten Graf, Philipp den Zweyten

1416.

1429.

c) Graf Philipp der Erste starb im Jahre 1429, am Tage Mariä-Heimsuchung, also den 2ten Julius. Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel, S. 45. Die hier berührte Urkunde aber ist datirt vom Tage Mariä-Geburt, also vom 8ten September. Vielleicht war man, da die Zwischenzeit nur ungefehr 8 Wochen beträgt, bey der Ausfertigung des Befehls, am Kaiserlichen Hoflager, vom Tode des ältern Grafen Philipp, noch nicht unterrichtet. Denn der Sohn, Graf Philipp der Zweyte, war zu dieser Zeit, erst 11 Jahre alt.

Zweyten von Nassau-Weilburg in einer zu Prag in
1438. Böhmen datirten Urkunde, vom 4ten Julius 1438,
und Albrecht des Zweyten Nachfolger, Kaiser Fried-
rich der Dritte, an ebendenselben in einer solchen zu
1441. Wien datirten Urkunde, vom 18ten Junius 1441. *)

§. 138.

Zur Erläuterung der eben gemeldeten, Kaiserlichen Befehle, müßen wir hier aus unserer Teutschen Reichs-Geschichte noch folgende Bemerkungen hinzufügen: Kaiser Sigismund war auf einer Reise von Prag in Böhmen, nach Ungarn, zu Znaym in Mähren, am
1437. 9ten December 1437, 69 Jahre alt gestorben. **)
1438. Am 20sten Merz des folgenden Jahres 1438, wurde sein Schwiegersohn, der Herzog Albrecht der Fünfte von Oesterreich, von den Kurfürsten des Reiches, unter dem Namen Albrecht des Zweyten, zu Frankfurt, zum Teutschen Könige gewählt, und zu Aachen am 30sten May desselben Jahres, gekrönt, d)

Aber

---

*) Siehe diese drey hier gemeldeten Urkunden, unter den Beylagen zu des K. Ger. Assess. von Ludolf Anmerkungen, unter Nro. 11, Seite 315 -- 317.

**) Siehe Struv. Corp. Histor. German. Sect. 9. §. 34. pag. 714.

d) Siehe des E. Windecks schon angeführte Geschichte des Kaisers Sigismunds, im 220sten Cap., und J. J. Müllers,

Aber auch dieser von seinen Zeitverwandten, wegen seiner persönlichen Tapferkeit sowohl, als wegen seiner Klugheit und Biederkeit, hochgepriesene Teutsche König sollte nicht lange dieser Königswürde genießen. Denn schon im folgenden Jahre, am 27sten October 1439, wurde er auf einem Feldzuge, gegen den Türkischen Sultan, Amurath den Zweyten, plötzlich vom Tode übereilt *). 1439.

Nach einem dreymonatlichen Zwischenreiche, am 2ten Hornung des folgenden Jahres, 1440, wurde der Herzog Friederich der Fünfte von Oesterreich, des Oesterreichischen Herzogs, Ernst des Eisernen Sohn, ein erst 24jähriger Fürst, von den Kurfürsten, zu Frankfurt, unter dem Namen Friederich des Dritten einmüthig zum Teutschen Könige gewählt e). Von 1440.

dieser

Müllers, Herzogl. Sächsischen Archivars zu Weimar, Reichstags-Theater, im ersten Theile, im ersten Capitel, Seite 2; auch Georg Christ. Johannis Rer. Moguntiacar. Libros, im 5ten Buche, Nro. 21, S. 751, und Struv. Corp. Hist. German. pag. 834.

*) Siehe J. St. Pütters Handbuch der Teutschen Reichs-Historie, im ersten Bande, Seite 421; und Struv. Corp. Hist. German. pag. 836.

e) Siehe J. D. Köhlers Teutsche Reichs-Historie, S. 355, und Struv. Corp. Hist. German. p. 841.; insonderheit aber, E. Windecks Geschichte Kaisers Sigismunds, im 223sten Cap., und J. J. Müllers Reichstags-Theater, im 1sten Theile, im 1sten Cap., S. 3 bis 8.

dieser Zeit an, ist die Römische Kaiser- und Teutsche Königskrone, gerade drey Jahrhunderte lang, nemlich vom Jahre 1440, bis zum Jahre 1740, unverrückt beym Erzhause Oesterreich geblieben. Bey dieser ununterbrochenen, vom Ruhme und von der Ehre begleiteten Reihe der Oesterreichischen Beherrscher des Römischen Kaisers- und Teutschen Königs-Thrones, werden wir von dieser Zeit an, künftig, in der Erzählung der Wetzlarischen Geschichte, die einzelnen Veränderungen, welche sich auf dem Römischen Kaiserthrone, und in Ansehung des höchsten Oberhaupts des Teutschen Reichs zutrugen, nicht weiter bemerken, als da, wo dieselben mit der Geschichte unserer Stadt in einer engen Verbindung stehen, und auf diese einen unmittelbaren Bezug haben. Bis auf diese Zeit aber war der beständige Rückblick auf unsere vaterländische Geschichte, und insonderheit auf die von Zeit zu Zeit erfolgten Erledigungen des Teutschen Königs-Thrones, und die Wiederbesetzungen desselben, zur Aufhellung der Geschichte unserer Stadt so nothwendig, daß bey den häufigen Abwechselungen der Teutschen Könige, und der Geschlechter, aus welchen dieselbe gewählt wurden, und bey den in der Reichs-Geschichte häufigen Fällen, wo Gegenkönige erwählt wurden, ohne diese Aufmerksamkeit, viele in dieser Geschichte vorgekommenen Ereignisse dunkel und unverständlich geblieben seyn würden.

§. 139.

§. 139.

Der schon vorhin genannte Kaiser, Albrecht der Zweyte, erließ noch im Jahre 1438, an die vier Wet- 1438.
terauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, und Wetzlar, ein besonderes Schreiben, und ermahnte sie darinnen, bey der Pflicht, mit welcher sie dem Römischen Reiche verbunden seyen, sich mit ihrer ganzen Macht zu rüsten, und bereit zu halten; auch ihre Abgeordneten zu ihm zu schicken, um sich mit ihnen über die Angelegenheiten des Reiches zu benehmen. f)

In einer zu Maynz, am 8ten Julius 1442 gege- 1442.
benen Urkunde, empfahl der auch schon erwähnte Nachfolger Albrecht des Zweyten, Kaiser Friederich der Dritte, gleich mehrern seiner Vorgänger, das benachbarte Jungfrauenkloster Altenburg, dem Schutze und Vorstande des Schultheißen in der Reichsstadt Frank-

f) Siehe diese Urkunde, im Auszuge, in dem im Jahre 1721 erschienenen, kurzen Entwurfe einiger zur Gründung der Unmittelbarkeit der Stadt Gelnhausen gehörigen Urkunden, unter Ziffer 8. Wir würden dieser sonst nicht weiter merkwürdigen Urkunde gar nicht erwähnen, wenn sie nicht einen abermaligen Beweis enthielte, von welcher beträchtlichen Bedeutung diese vier Wetterauischen Städte, noch zur Zeit dieses Kaisers, gewesen seyn müssen.

Frankfurt, des Burggrafen in der Reichsstadt Friedberg, und des Vogtes in der Reichsstadt Wetzlar, zugleich aber auch, der Bürgermeister und der gesammten Bürgerschaft dieser drey Wetteranischen Reichsstädte, und wiederholte den ihnen von diesen seinen Vorgängern, in Ansehung dieses Klosters ertheilten Befehl. *)

§. 140.

Es scheinet, daß unsere Reichsstadt Wetzlar zu dieser Zeit in der Mitte des 15ten Jahrhunderts nemlich, sich schon nicht mehr auf dem Gipfel des Wohlstandes befunden haben müsse, auf welchem sie vorzüglich am Ende des 13ten und in der Mitte des 14ten Jahrhunderts gestanden zu haben scheinet. Diese merkliche Abnahme ihres Wohlstandes erhellet vorzüglich, aus einem in diese Zeit fallenden Ereignisse.

1454. Im Jahre 1454, hatte der ebengenannte Kaiser, Friederich der Dritte, einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben **). Bey dem gesunkenen Wohlstande der Stadt, und insonderheit bey dem Mangel, den

*) Siehe diese Urkunde in des Kam. Ger. Beys. von Ludolf Sicilimentis ad Histor. Civit. Wetzflariens. Num. 20. Seite 423.

**) Siehe M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 4ten Capitel des 7ten Buches, Seite 227.

den dadurch die gemeine Stadtkasse litt, fand der Stadtrath Bedenken, den Reichstag durch einen eigenen Deputirten der Stadt zu beschicken. Weil er aber die Aufmerksamkeit und Sorgfalt kannte, mit welcher der damalige Schutzherr und Obervogt der Stadt, der Graf, Philipp der Zweyte von Nassau-Weilburg, sich das Beste derselben angelegen seyn ließ, so wandte er sich an denselben, und ersuchte ihn, die Stadt wegen dieser Unterlassung, bey der Reichs-Versammlung zu entschuldigen. Die Beherzigung dieses Anliegens bewog den genannten Graf Philipp von Nassau, daß er in einem am 30sten December 1454, an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben, den gesunkenen Wohlstand der Stadt vorstellte, dabey seine Pflicht anführte, als der Ober-Vogt derselben, sie mit Rath und That zu unterstüzen g), und bat, daß die Reichsversammlung es nicht

g) „Want ir nu, sagt Graf Philipp in diesem Schreiben, „sie dickemale eigenlich vernomen hait, das dieselbe „Stadt vaste verarmet ist -- -- also daz sie nit alzwail „vermogen die schickunge und bewisunge als sie gerne „theden doch ye gerne gehorsam sin, als getrum und „Undertanen des Richs verbunden, nachdem sie „uns dan ouch von des heiligen Richs „wegen bevolen, und ihre noitdurftige Sache „wissen, und wir sie an guter Anwiesunge nit verlaißen, „so ist es das wir uch gutlich bitden, mit ganzem Ernst „und Flyß, als unsere besondere guden Frunde -- -- „u. s. w.“

zum Nachtheile der Stadt auslegen und insonderheit es nicht auf einen Ungehorsam deuten möge, wenn nicht ein eigener Deputirter derselben, bey der Versammlung der Reichsstände erscheinen. h)

Um diese Zeit bekleidete Rule von Ferse, die Würde eines Vogtes im Wetzlarischen Schöffengerichte,
1456. und kam im Jahre 1456, wahrscheinlich gewaltsamer Weise ums Leben. Eine dieses Ereigniß enthaltende Nachricht aus dieser Zeit, nennt ihn, Richter des heiligen Richs zu Wetzlar. *)

§. 141.

Der schon mehr genannte Graf, Philipp der Zweyte
1463. von Nassau-Weilburg, kaufte im Jahre 1463, am Dienstage nach Marien-Himmelfahrt **), also am 21sten August, von zwey zur Burg Kalsmunt gehörigen Burgmännern, nemlich den beyden Brüdern, Henne von Buseck, (Buchsecke nach dem Buchstaben der Urkunde) und seiner Gattin Milderin, und

Walther

---

h) Dieses Entschuldigungs-Schreiben findet sich, in D. H. C. Senkenbergs Sammlung von raren und ungedruckten Schriften, zur Erläuterung der Geschichte von Teutschland, im ersten Theile, Seite 38.

*) Siehe diese Nachricht, im oft angeführten Cod. dipl. im 3ten Bande, Seite 1149.

**) Feria tertia post festum assumptionis gloriose virginis Marie --

Walther von Buseck, und seiner Gattin Hildegard, verschiedene unbewegliche Güter und Besitzungen, im Umfange der Burg Kalsmunt, welche die Verkäufer vom Römischen Reiche zu Lehen trugen, und darunter vorzüglich ein steinernes Haus mit Stallung i), und mit demselben auch, den sogenannten Dahlheimer Wald *), für 700 Rheinische Gulden. Der Käufer, Graf Philipp, versprach dabey, die Einwilligung des Römischen Kaisers zum Kaufe zu verschaffen, und gab den Verkäufern, denen von Buseck, nicht allein einen beträchtlichen Theil der im Kaufe begriffenen Grundstücke und Gebäude, als Nassauisches Lehen zurück k), sondern gab ihnen

---

i) In der vom Wetzlarischen Collegiatstifte beglaubigten Urkunde, wird die Stelle, wo dieses steinerne Haus, und die übrigen, mit demselben verkauften Gebäude, im Umfange der Kalsmunter Burg gelegen waren, genau bezeichnet. „Unsre steine „Hulß, heißet es nemlich in der Urkunde, zu Kalß„munt mit der husunge und stallunge „daby inne der innersten ringkmuer mit dem hobe alß „man uff den tore stiget, mit deme Begryffe und „Gerechtigheit und das ander Gehuse inne der vorn„burgk die capelle und die gyffte der Capellen und „dan in den hoff mit der schuren (Scheuer) auch andre „pletze und hobestede inne dem dale. " -- --

*) Dieses Dahlheimer Waldes, ist bereits oben, gelegenheitlich erwähnt worden.

k) „Und nachdeme vorschrieben alles von dem hei„ligen Riche zu Lehen ruret, hait uns der „genannt unser gnediger lieber Junghr zusagen laißen, „dieses verkauffs verwilligunge zu „er-

ihnen noch daneben, ein ihm eigenthümlich zustän-

diges

„erwerben an unserm gnedigsten Herrn dem Ro-
„mischen Keiser, daß wir uns geborlich halden mogen
„grichen daß heilige Ryche und darumb so hait uns
„dey vorgenannt unser gnediger lieber Jungher vor
„sich und seine Erben uns und unsern Erben deß
„widder zu rechten Irde und Burgklehen geluhen
„und lihet als Richs-Borglehen recht ist der
„Capellen und der indenhoiff mit der schuren und
„seiner zugehorde auch unser pletze und hobestede
„(Hofstätten) inne dem Daile (im Thale) nach unser
„noitturfft auch daß uns die pforte zu unser noitturfft
„uffen sullen sin uns der zu gebruchen und sullen wir
„uns auch des Waldes genannt Dalhai-
„mer holtz inne und zu Calsmunt mitde gebruchen
„und die ecker wingarten und garten umb Calsmunt
„gelegen und was wir han inne Steindorfer
„Gerychte und inne den Dorffen der terminen mit
„iren zugehorungen und was wir han zu Bomwaden
„jetzt Bonbaden) nach inhalde der brieffe darüber
„sagende, und was wir han zu Dyffenbach inne
„der termine, daß wir alles vor von dem
„heylichen Ryche zu Lehen zu Calsmunt getragen han, und
„sollent die vorgeschrieben unser gnediger lieber Jungher
„und sine Erben des Hufes inne der inner-
„sten Burg Calsmunt mit dem stalle und
„begryffe wie vorgenannt und der phorte hie ins inne
„dem taile und aller gemeinen pletze und des waldes
„obgenant erblich und ewiclich gebruchen, haben, besitzen,
„thun und laßen wie ine das eben ist unscheidelich uns
„an der Lehenschaft uns unser gnediger lieber Jungher

„vor-

diges Haus zu Atzbach zu Lehen l). Einige Monate hernach, an dem der heiligen Lucia gewidmeten Tage, also nach dem Kalender, am 13ten December desselben Jahres, kaufte er noch von Walter von Reifenberg, (Rifenberg nach dem Buchstaben der Urkunde) einem andern Kalsmunter Burg-Manne, und seiner Gattin Katharine, ein auch im Umfange der Burg zum Kalsmunt befindliches Haus m), für 200 Gulden. 1463.

Im

„ vorgenannt gethan, und uns damitde belehent glich „ andern iren Lehengutheren sie von dem heiligen Ryche „ hant. -- --

l) „ Auch daß wir den vorgenannten Henne und Walthern „ Gebrudern und ire Erben hierumb zu rechten Erbe „ Burglehen geluhen han und luhen auch „ Unser huß zu Aizbach mit sine höbe und Begryffe „ inne derselben maiße also daß sie dieselben Buwe nach „ irer Noitturft und gelegenheit besitzen und gebruchen „ sollent." -- -- Siehe diese Urkunde, im Anhange zu der schon öfters angeführten G. L. Böhmerischen Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civitat. Wetzlariens. etc. unter Ziffer 11.

m) „ Unser Huß zu calsmunt mit syn begryff und hobstadt „ da iß uff steet." -- Siehe die Urkunde über diesen Kauf, am eben angeführten Orte, unter Ziffer 12. Aus den hier angeführten Stellen dieser beyden Urkunden erhellet, daß zu dieser Zeit noch, im Umfange der Mauern, mit welchen die Burg Kalsmunt umgeben war, mehrere, stattliche Wohnungen und Gebäude, von welchen jetzt keine Spur mehr wahrzunehmen ist, vorhanden gewesen seyn müssen.

1464. Im folgenden Jahre 1464, am 23sten März überließ er, mit Genehmigung seines Sohnes, des Grafen Johann des Dritten von Nassau-Weilburg die Hälfte der von den Brüdern von Buseck gekauften, liegenden Güter und Besitzungen, der Stadt Wetzlar, unter folgenden zwey Bedingungen. Die Stadt solle nemlich:

1.) Die Hälfte des für diese Güter bedungenen Kaufschillinges den Verkäufern bezahlen. Weil aber Graf Philipp den Brüdern Henne und Walther von Buseck, ein ihm eigenthümlich zuständig gewesenes Haus zu Atzbach zu Lehen gegeben habe, so solle

2.) die Stadt, zur Herstellung der Gleichheit unter ihnen beyden Theilen, als Käufern, den mit Walther von Reifenberg bedungenen Kaufschilling allein bezahlen. Außer diesen Hauptbedingungen, wurde noch vertragen: Graf Philipp und die Stadt sollten künftig diese Güter gemeinschaftlich besitzen, einen gemeinschaftl. Verwalter oder Pachter, (Knecht nach dem Ausdrucke der Urkunde), imgleichen auch einen Thurmwächter auf der Burg bestellen; diese gemeinschaftl. Diener in gemeinschaftl. Pflichten nehmen, sie auch zu gleichen Theilen besolden n), und endlich, die zur Unterhaltung

n) „Wir han uns auch also der beyder keuffe verdragen „und gethan mit vorbesonnem Rade und Mude luderlich „dem

haltung dieser Gebäude nöthigen Kosten, in Gemeinschaft bestreiten o). Aus den jetzt angeführten Geschichtsumständen erklärt sich nun die beym Chelius im 2ten §. seiner Chronik vorkommende, magere, und nur halbrichtige Nachricht, daß die Stadt das Kalsmunter Schloß, vor langer Zeit, zur Hälfte von denen von Reifenberg und von Buseck, gekauft habe. Man siehet aber schon aus der erst angeführten Urkunde, über den mit den Brüdern von Buseck geschlossenen Kauf, daß

zu

„ dem helgen Riche uns unsern erben und nachkommen von
„ beyden teilen zu eren und notze zu versorgen -- --
„ Wir wollen zu unser beyder teyle bestis eynen gemey-
„ nen knecht dauff haben, das zu besitzen zu versorgen
„ und zu verwaren ungwerlich. Wir sollen und wollen
„ auch eynen gemeynen thornknecht da uff haben und des
„ rades werden nach noittorft dieselben knechte und auch
„ obe wir zu rade würden mehr knechte daruff zu thun
„ das zu verhuden und verwachen sullet uns auch zu
„ beyden teylen globen und sweren gehorsam getruwe
„ und hold zu sin, unsern schaden warnen und bestis
„ allezyt zu werben so lange als sie dauff und unse dinern
„ sint denselben sullen wir auch semptlichen lonen ygk-
„ liche zum halben deyle. " --

o) „ Wir wollen auch semptlich die buwe in redelichem
„ Buwe und wesen halden und abe wir vertragen wur-
„ den und noitturft were da merer vestunge am buwen
„ geschozze (Geschütz) und Luden da uff zu haben
„ und zu machen sollen wir ygkliche zum halben teyle
„ auch dun und tragen. " Siehe diese Urkunde am eben angeführten Orte, unter Ziffer 13.

zu dieser Zeit, außer diesen Verkäufern, noch mehrere, zur Burg Kalsmunt gehörige Besitzer oder Eigenthümer, Burgmänner oder Ganerben vorhanden gewesen seyn müssen p). Aus der letztberührten Urkunde erhellet dieses ebenfalls, und dabey noch insonderheit, daß der Kurfürst von Maynz auch noch einen Antheil an der Burg zum Kalsmunt im Besitze gehabt haben müsse. q Ohne Zweifel bestand dieser Antheil in dem Fünftheile, welches der Erzbischof Conrad, 40 Jahre vorher, vom Grafen Diether von Isenburg eingelöset hatte.

§. 142.

Aus einer andern Urkunde ergibt sich, daß besonders auch der damalige Graf Otto von Solms, noch zu dieser Zeit, einen Antheil an der Burg zum Kalsmunt gehabt habe, darüber aber mit dem schon

mehr

---

p) „Doch ist dieser Verkauf geschehen unscheidelich „den andern Burgmann und Ganerben „zu Kalßmunt an iren teilen wozu sie „recht hant." -- --

q) „Wir mogen uns auch derselben buwe und vesten zu „unsern noten zu beyden teylen gebruchen ane wider das „heilge Riche unsern Herrn von Mentze „und andern die teyle an dem flosse „hant, so verne sie nit widder uns an demselben „unsern kauf sint noch darwidder thundt." --

mehr erwähnten Grafen, Philipp von Nassau, in Hader gerathen seyn müsse.

Diese Urkunde enthält nemlich einen Schiedsrichterspruch vom Anfange des März-Monats 1473, in welchem die von den beyden hadernden Theilen erwähnten Schiedsrichter, unter denen der Ritter, Eberhard von Heusenstamm, als Obmann erscheinet, dem Grafen Otto von Solms, ein Fünftheil am Schlosse Kalsmunt zuerkennen r). Ohne Zweifel war dieses Fünftheil dasjenige, welches als ein Theil der Falkensteinischen Erbschaft, an den Graf Bernhard von Solms gekommen war. Wir müssen hierbey noch bemerken, daß der hier erscheinende jüngere Graf, Otto von Solms, der Zweyte, im Jahre 1426 gebohrene Sohn des eben genannten Grafen Bernhards, des Stifters der jüngern Braunfelsischen Linie des Solmsischen Hauses, und der Enkel des obenerwähnten ältern Grafen Otto's war, welcher an der oben erzählten Zerstörung des Burgsolmser Schlosses sovielen Antheil hatte *). 1473.

§. 143.

---

r) „Setzen wir also, daß von vorwert unße gnedige Jungherrn von Solms und sine Erben eyn fünffte Deyle an demselben Sclosse und sinen zugehorden haben und behalden, und von unßern gnedigen Jungherrn von Nassauw iren Erben des unbedrangt und unbeswert bliben sollen." Siehe diese Urkunde, am eben angeführten Orte, unter Ziffer 14.

*) Siehe C. H. Zeibichs genealog. Tabellen des Solmsischen Hauses, in der 3ten Tabelle.

§. 143.

Aus noch zwey andern Urkunden aus dieser Zeit ersiehet man, daß insonderheit auch einer von Treysa noch einen Antheil an dieser Burg gehabt, also daß er Burgmann oder Ganerbe derselben gewesen seyn müsse.

Die erstere dieser Urkunden, ist ein Kaufbrief vom
1477. 15ten März 1477, in welchem sich dieser Burgmann Johann Foyt von Treysa s) nennt, und urkundet, daß er das von seinem Vater, Pancraz von Treysa, ererbte Zwölftheil am Schlosse Kalsmunt, welches bisher an den Junker von Omstatt, (Umstatt) und an den Wetzlarischen Burger, Thiele Brunigt, (Brauneck) verpfändet gewesen sey, ebenfalls dem schon oft erwähnten Grafen, Philipp von Nassau, verkauft habe. t)

Die

---

s) Ohne Zweifel ist dieses das nemliche Geschlecht, welches unter dem Namen von Dreyß noch jetzt vorhanden ist. Aus der hier vorkommenden Benennung Foyt möchte man nicht unwahrscheinlich vermuthen, daß auch dieser Kalsmunter Burgmann der Nassauische Untervogt im Wetzlarischen Schöffen-Gerichte gewesen seyn dürfte.

t) „Eyn viertel an eym dritten teyle des „Slossis Calsmunt, mit aller seiner zugehorde, es sy „am Slosse, an gulte eckern, wiesen, wingarten, „gerthen, welden, wasser, weyden ersucht und uner„sucht nichts ußgescheyden, und wie myn Vater Pan-

cracius

Die andere derselben ist eine Quittung, vom 6ten Jänner 1484, in welcher der ebengenannte Thiele 1484.
Brunigk und seine Gattin Margrethe, bescheinigen, daß ihnen die 40 Rheinische Gulden, wofür ihnen Junker Pancraz von Dreyßen und sein Sohn, ihren Antheil am Schlosse Kalsschmitt verpfändet habe, vom Junker, Ebert von Altheim, genannt Westphäling, und seiner Gattin, Gertraud von Steyer, bezahlt worden seyen *). Es ist unsers Bedünkens dabey allerdings merkwürdig, daß wir hier gerade 5 Theile antreffen, in welche noch jetzt die Kalsmunter Burg getheilt war; nemlich das Fünftheil, welches dem Kurfürsten von Mayuz zustand, das, welches der Graf, Otto der jüngere von Solms, von seinem Vater, dem Grafen Bernhard, an derselben ererbt hatte, und nun die drey übrigen Fünftheile, welche jetzt den Geschlechtern der von Buseck, von Reifenberg,

und

„cracius das herbracht, und mynen drien Bru-
„dern, und mir gegeben hait und myn Bruder und
„ich des eyn teyls verphend han." -- -- Wahrscheinlich war der an einem Orte unserer Geschichte der Stadt genannte Canonicus des Wetzlarischen Collegiat-Stiftes, Pancraz von Dreyß, einer der vier Söhne dieses Vaters.

*) „Alle ire Gerechtigkeit inwendigk und ußwendigk dem Schloß Callsmitt." -- Siehe diese beyden Urkunden, am eben angef. Orte, unter Ziffer 15 und 16.

und von Dreys, gehörten. Wahrscheinlich waren dies die nemlichen drey Fünftheile, welche bey der Vertheilung der Falkensteinischen Erbschaft, theils dem Grafen, Johann von Solms, dem Stifter der Lichischen Linie des Solmsischen Hauses, theils den Gatten der beyden eben erwähnten Solmsischen Töchter, Anna und Agnes, den Grafen von Sayn, und von Virnenburg, an der Kalsmunter Pfandschaft zugefallen waren. Auf welche Art aber, diese letzteren drey Fünftheile, von den eben genannten Erben, an die erwähnten Geschlechter vom niedern Adel gekommen seyn mögen, darüber haben wir nicht eine Spur, vielweniger einen Aufschluß finden können.

§. 144.

Der schon erwähnte Kaiser Friederich der Dritte, belehnte auch die ebenerwähnten Käufer des Antheils am Schlosse Kalsmunt, den Graf Philipp den Zweyten von Nassau-Weilburg, und den Wetzlarischen Stadtrath, Namens des letztern aber, zwey seiner Mitglieder, nemlich den Rathsschöffen, Johann Brunynk, und Josten Keyser, Mitglied des jüngern Raths, als Lehen-Träger der Reichsstadt Wetzlar; mit diesem Schlosse, in der Maaße, daß er die Hälfte desselben, dem Grafen

von

von Nassau, die andere Hälfte aber der Stadt Wetzlar, zu Lehen verlieh.

In der zu Neuenstatt u), am 20sten April 1465, gegebenen Belehnungs-Urkunde, ist gemeldet, daß die Stadt Wetzlar die Hälfte dieser Burgsäße 1465.

zum

u) Es ist unsers Bedünkens, allerdings noch zweifelhaft, was unter dem hier mit dem Namen Neuenstatt belegten Aufenthaltsorte des Kaisers für eine Stadt in Teutschland verstanden seyn möchte. Das jetzt zur Eidgenossenschaft der Schweizer gehörige Städtchen im Bißthume Basel, welches Büsching, in der Erdbeschreibung, im ersten Bande des 3ten Theils, S. 1268, mit diesem eigentlichen Namen belegt, und sonst auch Bonneville genannt wird, kann wohl wahrscheinlich nicht darunter verstanden seyn. Welche aber von den vielen Teutschen Städten, Städtchen und Flecken, welche den Namen Neustadt führen, damit angezeigt, ob Neustadt in Unter-Oesterreich, oder Neustadt an der Aysch, in Franken, oder sonst noch ein anderer Ort damit gemeynt seyn möge, das wollen wir zwar nicht ganz zuverläßig bestimmen. Höchstwahrscheinlich aber, wird der erstgenannte Ort, Neustadt in Unter-Oesterreich, darunter verstanden, weil wir aus der Geschichte Kaisers Friederich des Dritten mit Zuverläßigkeit wissen, daß er sich öfters, und oft Jahre lang, besonders aber im Jahre 1445, und noch im Jahre 1452, lange an diesem Orte aufhielt. Siehe Büschings Erdbeschreibung, am eben angef. Orte, S. 384, auch Siegmunds von Birken Ehrenspiegel, und die Topographiam Austriae. Zum Glücke, ist der Zweifel überhaupt auch von keiner Erheblichkeit.

zum Kalsmunt, wie hier der Ausdruck lautet v), von den Brüdern, Henne und Walther von Buchseß (Buseck) und von Walther von Ryfenberg gekauft habe, und dieselbe von dem Kaiser und dem Reiche zu Lehen trage, und daß der Graf von Nassau, und die Stadt Wetzlar, künftig, jährlich, dem Ezbischofe von Trier, an des Kaisers Statt, den gewöhnlichen Eid leisten sollen. w)

Drey

---

v) Da der Kaiser, in dieser Belehnungs-Urkunde, die eine Hälfte der Burg zum Kalsmunt, dem Grafen von Nassau, und die andere Hälfte derselben, der Stadt Wetzlar, also die ganze Burg, diesen beyden Vasallen zu Lehen gibt, so folgt hieraus, daß dieselbe entweder noch im vorhergehenden, oder in diesem Jahre 1465, die übrigen, welche vor dieser Belehnung, noch Ansprüche, oder einen Antheil an dieser Burg hatten, besonders aber den Kurfürst von Maynz, auf eine oder die andere Art, bereits abgelegt und befriediget haben müssen.

w) Siehe diese Urkunde, in des Kam. Ger. Beysitzers von Ludolf Sicilimentis ad Historiam Civitatis imperialis Wetzflariensis, in der Zugabe zur Note F. zum 2ten §. Seite 431. Der ebengenannte Herausgeber bemerkt dabey, daß die Stadt Wetzlar, von den folgenden Römischen Kaisern, und noch vom Kaiser Carl dem Sechsten, unterm 23sten Hornung 1714, die Belehnung über die Hälfte an der Burg zum Kalsmunt erhalten habe, daß aber dermalen kein besonderer Lehenträger mehr nöthig sey.

Drey Jahre hernach, am 21sten Junius 1468, trug der ebengenante Kaiser, eben diesem Grafen von Nassau-Weilburg die sichere Bewahrung und Beschützung des Schlosses und Thurmes zum Kalsmunt auf. In der dem Grafen desfalls ertheilten besondern Urkunde, äußerte der Kaiser: Da einige sich unterfingen, der Ihm und dem Teutschen Reiche, an diesem Schlosse zustehenden Gerechtigkeit Abbruch und Schaden zu thun, so erfordere die Noth, dasselbe zu bewahren, und dafür zu sorgen, daß mit demselben, ohne Kaiserlichen Befehl, keine Veränderung vorgehe *). Er habe sich daher bewogen gesehen, dem genannten Grafen, der sich bereits im Besitze dieses Schlosses befinde, zu verbieten, daß er, in dem Falle, wenn jemand die Einräumung desselben von ihm verlangen werde, solche ohne Kaiserlichen Befehl nicht geschehen lassen, sondern das Schloß in sicherer Verwahrung behalten solle x). Dieser Kaiserlichen Erklärung ist 1468.

eine

*) Siehe diese Urkunde, unter den Beylagen zu den Ludolfischen Anmerkungen, unter Num. 4. Seite 281.

x) Die Urkunde bedient sich hierbey des Ausdruckes: „daß „das Schloß und Thurn Kalsmunt dem Kaiser und dem „heiligen Reiche mit Aigenschaft on Mittel „zugehöre, und daß der Graf von Nassau dieses Schloß, „samt den kayserlichen und des Reiches „Gerechtigkeiten, inhabe."

eine nachdrückliche Vermahnung an die sämmtlichen Reichsstände beygefügt, daß sie dem genannten Grafen von Nassau, zu der Vollziehung dieses Kaiserlichen Befehls, gegen einen jeden, welcher demselben zuwider zu handeln sich unterstehen sollte, Beystand und Unterstützung leisten möchten. Wir müssen bekennen, daß dieser Befehl des Kaisers selbst den Zeitverwandten desselben, ziemlich unerwartet gewesen zu seyn scheinet. Wir glauben aber, den Aufschluß zu demselben, wieder in unserer vaterländischen Geschichte zu finden. Aus dieser ist nemlich bekannt, daß Kaiser Friederich der Dritte gerade in diesem Jahre, 1468, auf den seltsamen Gedanken kam, gleich einem wallenden Pilger, eine Wallfahrt nach Rom zu thun. Obgleich der Kaiser, bey dieser Reise, die politische Absicht gehabt zu haben scheinet, sich mit dem damaligen Pabste Paul dem Zweyten y), über gewisse, wichtige, politische Gegenstände, persönlich zu berathen, so mißfiel doch vielen seiner Zeitverwandten, die Andächteley, welche er zur Bedeckung dieser

Absicht

y) Dieser aus einem angesehenen Venetianischen Geschlechte gebürtige Pabst hieß vor seiner Erhebung zur päbstlichen Würde, Peter Barbi, und war erst zwey Jahre vor dieser Kaiserlichen Wallfahrt, im Jahre 1466, zu dieser Würde gelanget. Siehe C. W. F. Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Römischen Päbste, im 7ten Buche, Seite 362.

Absicht brauchte, sehr, und weckte vorzüglich den Tadel seiner Teutschen Landsleute. Der Kaiser ließ sich aber durch diesen Tadel von der Ausführung seines anstößigen Vorhabens nicht abhalten z), und übertrug, während seiner Abwesenheit aus dem Teutschen Reiche, dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz, als gesetzmäßigem Vicario des Reiches, die Verwaltung desselben *). Wir glauben mit Wahrscheinlichkeit vermuthen zu dürfen, daß das Vorhaben zu dieser Reise, mithin zur Entfernung aus dem Reiche, den Kaiser zu dem, dem Grafen Philipp von Nassau, in jener Urkunde ertheilten Befehle bewogen haben dürfte.

Wahrscheinlich hatte er dabey die Absicht, daß die festen Schlösser im Reiche, während seiner Abwesenheit aus demselbem, in der Verwahrung solcher Fürsten und Grafen des Reiches bleiben sollten, auf deren Treue und Anhänglichkeit er mit Sicherheit rechnen

z) Siehe J. D. Köhlers Teutsche Reichshistorie, S. 374; insonderheit aber, Jacobi Piccolominei narrat. de Friderici tertii Imp. in Italiam profectione votiva, et honorifico ad urbem adventu, in Marquardi Freheri Scriptoribus rerum Germanicarum, im 3ten Bande, Seite 19; und des Freyh. J. J. Fuggers Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich, im 5ten Buche, S. 744 - 751.

*) Siehe hiervon besonders, J. J. Müllers Reichstags-Theater, im 2ten Theile, im 20sten §. des 43sten Capitels, Seite 326.

zu können glaubte; und dies mußte beym Grafen Philipp um so mehr der Fall seyn, da derselbe, wegen seiner Rechtschaffenheit und Biederkeit, im ganzen Reiche allgemein geschätzt ward. Bemerkungswürdig ist es unterdessen noch hier, daß die Burg zum Kalsmunt, zu dieser Zeit schon, keinen Burggrafen mehr gehabt zu haben scheint. Man muß dem Kaiser Friedrich dem Dritten, die Gerechtigkeit des Zeugnisses widerfahren lassen, daß er, unter seiner ganzen langen, bisweilen etwas schläfrigen Regierung, alle seine Mühe und Sorge angewandt habe, durch die Errichtung wiederholter allgemeiner Landfrieden, die Ruhe im Teutschen Reiche überall zu erhalten. Bey diesen von Zeit zu Zeit wiederholten Landfrieden, war die Kalsmunter Burghut schon nicht mehr so nöthig gewesen, als in den vorhergehenden Zeiten, wo die unglücklichen Fehden unaufhörlich die Ruhe des Reiches störten. Daher kam es wahrscheinlich, daß die Kalsmunter Burggrafen-Würde schon erloschen war. Doch lassen die zuletzt, im 140sten und im 142sten §. gemeldeten Käufe und Verkäufe vermuthen, daß noch eine kleine Zahl von Burgmännern auf der Burg übrig gewesen seyn müsse. Bald nach der im Jahre 1469 erfolgten Rückkehr des Kaisers aus Welschland, thaten die Türken aus Bosnien, den ersten Einfall in Teutschland, und zwar ins Land Medling im Herzogthume

Crain

Crain *). Die siegreichen Fortschritte, welche diese damals fürchterlichen Feinde in den nächstfolgenden Jahren machten, bewogen den Kaiser, daß er, im J. 1471, 1471.
einen Reichstag nach Regensburg ausschrieb, in der Absicht, die sämmtlichen Teutschen Reichsstände zum nachdrücklichen Beystande gegen diese Feinde der Christenheit zu bewegen. Unter der großen Zahl der Reichsstädte, welche diesen Reichstag durch ihre Abgeordneten beschickten, befand sich jetzt auch unsre Reichsstadt Wetzlar. **)

§. 145.

Die Forschung unserer Reichsgeschichte lehrt uns hier, daß zu dieser Zeit, zwar öftere Landfrieden auf eine bestimmte Zeit oder eine Zahl von Jahren gemacht zu werden pflegten, daß auch von einem allgemeinen und fortdaurenden Landfrieden, fast auf allen Reichstägen, und bey allen Zusammenkünften Reichsständischer Deputirten, die Rede war, daß man aber über die nähere Bestimmung desselben, und über die Art und Weise, demselben die nöthige Festigkeit zu verschaffen, immer nicht übereinkommen konnte. Bey dem schon im Jahre 1467, zu Nürnberg gehaltenen 1467.
Reichs-

*) Siehe Struv. Corp. hist. German. pag. 882.

**) Siehe H. C. Senkenbergs Selecta juris et Historiar. im 4ten Bande, Seite 386.

Reichstage, wurde dem Kaiser, von den Kurfürsten und den Fürsten, der Vorschlag zu einem neuen Land-Frieden auf fünf Jahre, mit der weitern Bestimmung gemacht, daß zur stärkern Befestigung desselben, das ganze Teutsche Reich in sechs Kreyse getheilt, und daß ein aus 24 Mitgliedern bestehendes Gericht angeordnet werden solle. Diese Mitglieder sollten aus den sechs Kreysen genommen und ihnen sollte ein Kaiserlicher Richter beygefügt werden. Ungeachtet dieser Entwurf bey Kaiser Friederich dem Dritten, und seinen Rathgebern, keinen starken Eingang fand, und die Reichsständischen Deputirten daher den Reichstag unverrichteter Dinge verließen, so wurde doch auf der noch in eben diesem Jahre, zu Milbenstadt, oder nach Büschings Rechtschreibung, Milstatt oder Mühlstadt, einem Flecken in Oberkärnthen a), gehaltenen Zusammenkunft der Teutschen Reichsstände, ein fünfjähriger Landfriede verfasset und zu Stande gebracht. Der Kaiser ließ diesen Landfrieden, noch

am

a) Nicht aber zu Neustadt, wie Schmidt in der Geschichte der Teutschen, am hier angef. Orte, ganz ohne Grund angegeben hat. Der in diese Zeit fallende Aufenthalt des Kaisers Friederich des Dritten, in diesem Kärntheniſchen Marktflecken, erhellet auch aus Bucelini German. Chronostemmotograph. im ersten Theile, und aus J. S. Tromsdorf alter und neuer Geographie von Teutschland.

am 20sten August desselben Jahres verkünden. Kraft desselben, sollten die vorigen Gesetze vom Landfrieden bestätigt, und alle Räubereyen und Befehdungen auf fünf Jahre hin aufgehoben, die Uebertreter des Landfriedens aber, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig seyn, und mit der Reichsacht und der Ober-Acht, beleget werden. *)

Die 5jährige Frist, auf welche dieser neue Landfriede verkündet war, lief also mit dem Sommer des Jahres 1472, zu Ende. Wahrscheinlich sah der 1472.
Wetzlarische Stadtrath voraus, daß die Stadt nach dem Ablaufe dieser Frist, neue Befehdungen und feindselige Angriffe, dieser oder jener ihrer Nachbarn zu fürchten habe, und da er den Schutz des damaligen, Kaiserlichen Erbvogtes, des Grafen Philipp des Zweyten von Nassau-Weilburg, dessen Macht ohnehin durch die schon verschiedene Jahre vorher erfolgte Brudertheilung mit seinem Bruder, Graf Johann dem Zweyten, jetzt sehr geschwächt war **), nicht für ganz hinlänglich gegen diese Gefahr ansah, so bewog ihn diese Furcht, daß er im Jahre 1470, am Johannis-

Tage,

*) Siehe J. J. Müllers Reichstags-Theater, im 2ten Theile, im 41sten Capitel, Seite 291; und M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen im 4ten Theile, im 23sten Capitel des 7ten Buches, Seite 270.

**) Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 47.

Tage, also am 24sten Junius, mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen, einen allein auf die Beschützung der Stadt abzweckenden Vertrag abschloß. In diesem Vertrage versprach der Landgraf, daß er auf acht Jahre lang, die Stadt mit seinem Schutze decken, und dem Erbvogte, dem Grafen von Nassau, zur Beschützung derselben hinlängliche Hülfe leisten b), und daß er den Wetzlarischen Bürgern und Ein-

b) „Daß Wir die Ersamen Bürgermeister, Rhat, gemeine „Bürger und Innwohner der Stadt Wetzflar in „Sterkung und Behulffe jhres Erb„Vogts und Schirmers vom heiligen Reich „gehapt, und noch habendt, das Sie in „billichen guten Dingen und Rechten sich dargegen „Widerstends desto baß ofgehalten mogen, in Unsern „Schutz und Schirm, damit die nechsten zu„kommende acht Jar nach Datum diß Briefs „empfangen; Also das Wir sie geigen ei„nem iglichen, da wir jhren zugleiche „Eren und Rechten mechtig sin, schützen, schir„men, und verantworten wollen, Jr „Lyb und Gut, als ob des Unser eigen „Lande und Lüthe anging, one Geferde, in „Unsern Landen gebieten, und an allen wiedern „Enden sundern Argelist, es sey mit Fehden, oder „an Fehde, das Unsern Amptlüten und den Unsern „befehlen, auch getreulich zuthunde; und daß in Un„sern Schlossen und Landen thut offruffen, auch wo „jhm das not ist, oder sin werde, vor sie schrieben,

„und

Einwohnern, in seinen eigenen Staaten ein sicheres Geleit geben, auch ihnen, gegen alle, mit welchen sie darinnen Verkehr haben würden, strackliche Rechts-Hülfe angedeihen lassen wolle c). Dagegen versprach die Stadt, dem Landgrafen, jährlich, auf Johannis-Tag, hundert gute schwere Rheinische Gulden zu bezahlen, und den Unterthanen desselben, in der Stadt sicheres Geleit zu geben, auch ihnen, in allen Fällen, mit thätiger Rechtshülfe beyzustehen. d)

§. 146.

„ und das bitten, wann sie das an Uns begeren werden, „ sie aber dar ober unterstanden gehor mütiget oder „ bescheidiget, dem Wiederstandt zu thunde wollen „ mir sunder Weigerung Inen zu Hülff an vorhalten „ mechtig und mit Unsern Landen und Lüthen sie bi „ gliche Eren und Rechte zu behalten tröstliche sin zu- „ kommen und zu thunde. „ -- -- Aus dem in diesem Schutzvertrage vorkommenden Ausdrucke: gehabt und noch habend scheinet es, daß die Stadt, kurz vor diesem Vertrage, schon einen oder den andern ähnlichen Schutz-Vertrag, mit eben diesem Landgrafen Heinrich geschlossen haben müsse. Die diplomatischen Beweise dieser Erscheinung aber, sind mir noch nicht zu Gesichte gekommen.

c) „ sie sullend auch zeit langk in Unsern Landen „ und Gebieten gut Geleite haben, und „ ob sie darinnen vermeinten zu jemand „ ichte zu thunde haben, behelffin sin, „ wo sie Rechte hetten -- --

d) „ Solchen Unsern Schirm und Vertheidigung sullent sie, „ was die Zeit langk Iglichen Jhars uff Sanct „ Jo-

§. 146.

Um diese Zeit hatten sich wieder verschiedene Streitigkeiten zwischen dem damals regierenden Graf Otto von Solms-Braunfels, und unserer Reichsstadt Wetzlar entsponnen. Der vorzüglichste der streitigen Gegenstände betraf die Zollfreyheit der Wetzlarischen Bürger im Solmsischen Gebiete.

Zur Beylegung aller dieser Streitigkeiten traf
1472. Graf Otto, im Jahre 1472, eine Uebereinkunft mit der Stadt, nach welcher der ganze Zwist durch Schieds-Richter entschieden werden sollte. In dieser Absicht wählten beyde streitigen Theile die Personen, welchen sie die Entscheidung des Zwistes anvertrauen wollten. Die Wahl des Grafen von Solms fiel auf folgende vier Personen:

1.) auf

„Johans Baptesten-Tag Hundert „schwehre Rheinische Gulden, oder Franck- „further Wehrunge in Beywesung Unser Quitantzien „geben und bezahlen -- -- Deßgleichen sollent sie „auch den Unsern in ihrer Stadt Geleite „geben, auch da beschirmen, und an andern Enden, „wo Jhne das zemeliche zu thunde wehre, und zu „ihrem Rechten beholffen und fürderlich sin;“ -- -- Siehe die Urkunde über diesen Schutz-Vertrag, unter den Beylagen, zu der im Jahre 1764 im Drucke erschienenen Apologia Wetzflariensi, oder der Geschichts-Erzählung des im Jahre 1763, vom Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt gegen die Reichsstadt Wetzlar verhängten militärischen Ueberzuges, Buchstab Vv. 2. S. 56.

1.) auf den Ritter, Philipp Moritz von Lunen (jetzt Leun);

2.) auf den Pfarrer zu Widdersheim, Conrad Löber von Honigen (vielleicht das heutige Hungen);

3.) auf Conrad Schurge, Schreiber, und

4.) auf Hermann von Wiedelbach, Rentmeister zu Braunfels.

Die Wahl der Stadt Wetzlar aber fiel auf folgende vier Personen:

1.) auf den Ritter, Johann von Schönborn e);

2.) auf den Wetzlarischen Rathsschöff, Hermann Brunigk, (Brauneck);

3.) auf Jost Kaiser, Rathmann zu Wetzflar, d. i. Mitglied des jüngern Wetzlarischen Stadtraths f), und

4.) auf Johannes von Siegen.

Zum Obmanne g) wählten beyde streitigen Theile, den Ritter Eberhard von Husenstein h). Diese erwähl-

---

e) Aus dem noch blühenden adelichen, jetzt auch Gräfl. Geschlechte dieses Namens.

f) Wir kennen diese beyden Wetzlarischen Raths-Personen hier schon, aus unserer vorhergehenden Erzählung der Wetzlarischen Geschichte.

g) Zum ungeraden Manne, wie er auch in der ältern Zeit, in unserm Vaterlande oft genannt zu werden pflegte.

h) Ich glaube mit Grunde zu vermuthen, daß der Abschreiber der Urkunde dieses Schiedsrichterspruches hier falsch

erwählten Schiedsrichter fälleten noch in eben diesem Jahre, ein Schiedsrichter-Urtheil, welchem sich beyde streitige Theile unterwarfen. i)

§. 147.

Einige Jahre nach dem Ablaufe des mit dem Landgrafen von Hessen geschlossenen Schutzvertrages,
1482. im Jahre 1482, am 21sten August, schloß die Stadt, mit

falsch gelesen habe, und daß er statt Husenstein, hätte lesen müssen Husenstamm. Das wäre dann das schon lange erloschene adeliche Geschlecht von Heusenstamm, dessen eine starke Meile von Frankfurt gelegenes Stammhaus und Wohnsitz, jetzt zu den Besitzungen der Grafen von Schönborn gehöret, aus deren Geschlechte auch einer unter den hier erscheinenden Schiedsrichtern war.

i) Ein Auszug aus diesem Schiedsrichterspruche, aus welchem sich zwar die hier mitgetheilten Nachrichten ergeben, der aber nur den Eingang der Urkunde desselben enthält, findet sich, in der schon angeführten Deduktion der dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Gerechtsame, in den Beylagen, Nro. 25. Ich hätte sehr gewünscht, die vollständige, noch nie zum Vorscheine gekommene Urkunde des Schiedsrichterspruches hier mittheilen zu können. Alle meine Bemühungen aber, aus den Solmsischen Archiven zu Braunfels, zu Lich, und zu Laubach, eine Abschrift von derselben zu erhalten, sind vergeblich gewesen. Die Urkunde desselben scheint völlig verloren gegangen zu seyn.

mit dem schon oft erwähnten Grafen, Philipp dem Zweyten von Nassau = Weilburg, einen Vergleich, durch welchen der zwischen dem Wetzlarischen Stadt-Rathe, und dem nahe bey der Stadt gelegenen, zu dieser Zeit schon zum Nassauischen Gebiete gehörigen Dorfe Garbenheim obgewaltete Zwist, über die hohe und niedere Obrigkeit in einigen, an das Gebiet der Stadt grenzenden Bezirken, insonderheit in einem gröstentheils aus Waldung bestehenden Bezirke, der Wetzlarer Kühemarkt genannt, beygelegt wurde. Die Gegenstände, auf welche dieser Vergleich gegründet wurde, waren folgende:

1.) Wurde die Koppelweide zwischen der Wetzlarischen Bürgerschaft und der Gemeine Garbenheim, im ebenerwähnten Bezirke bedungen.

2.) Wurde verglichen, daß die Stadt Wetzlar das Eigenthum des ebengenannten Waldes, oder Strauches, wie sich die Urkunde des Vergleiches ausdrückt, ungestört besitzen, und das darinnen fallende Holz ohne Hinderung benutzen, zu diesem Zwecke auch den Wald in die nöthige Hegung legen, mit Gräben versehen, und durch die von ihr aufgestellten Förster, in forstmäßiger Aufsicht halten lassen solle. k)

3.) Wurde

k) „ Item sprechen wir (sagt die Urkunde des Vergleiches), „ in der Freundschaft, daß die von Garbenheim fürters „ die

3.) Wurde dieser Uebereinkunft noch hinzugefügt: wenn die Gemeine Garbenheim eine neue Einzäunung ihres Dorfes nöthig finde, so solle sie die Stadt Wetzlar um die zu einer solchen neuen Einzäunung nöthigen Gerten ansprechen; die Stadt aber solle ihr diese Bitte nicht versagen, sondern derselben die zu diesem Zwecke nöthigen Gerten aus dem genannten Walde oder Strauche abfolgen lassen. l)

§. 148.

„die von Wetzlar an der vorgenannten Kühe-
„mark und Strauch unbehindert und unbetrangt sol-
„lent lassen zu ewigen Tagen, sondern Sie damit lassen
„gewerenn, mit dem Gehülze, nach aller Ihrer Noth-
„durft und Willen, ohne der von Garbenheim, die
„jetzt sint, oder hernach werdent, hindernus, Insage,
„und widerrede. Die von Wetzlar sollen und
„mögen auch den vorgenannten Strauch und Kühemark
„behegen, begraben, und mit Förstern bestellen, und
„thun behüten."

l) „Item sprechen Wir, sagt die Urkunde weiter, in der
„Freundschafft, daß die von Wetzlar um unser Bede
„willen, den von Garbenheim die Gunst und Freund-
„schafft gethan hant, und thun Ihnen die, in krafft
„dieses Briefs, welche Zit daß das Dorff Garbenheim
„an dem Dorf-Friden vergenglich würde, daß sie dann
„durch die unsern, oder unsere Erben gedrungen wür-
„den, den wieder zu machen, sodann die von Garben-
„heim die obgenannte von Wetzlar ansprechen, und
„bitten, Sie mit Girten us dem obgenannten Strauche
„und Walde, den vorgenannten Dorf-Friden wieder

„ab

§. 148.

Nach der Abschließung dieses Vergleiches verflossen mehrere Jahre, während deren unsere Reichsstadt Wetzlar einer völligen Ruhe genossen zu haben scheinet, Nach Verfluß von 10 Jahren aber, im Jahre 1492, finden wir die Stadt, vom Kaiser Friederich dem Dritten, in die Reichs-Acht erklärt. Wir sind zwar nicht im Stande, die zuverläßige Ursache dieser Achts-Erklärung, mit diplomatischer Gewißheit anzugeben. Wir finden aber den unzweifelhaften Beweis dieser Thatsache, in zwey noch vorhandenen Urkunden. Nach diesen Urkunden wurde der Stadtrath und die Bürgerschaft der Reichsstadt Frankfurt, beym Kaiserlichen Hofgerichte zu Rothweil in Schwaben, von dem bey demselben angestellten Kaiserlichen Fiskal, Niklaus Ule (vielleicht jetzt Uhl), am 14ten October 1492, 1492.

„zu machen, solcher Bitte sollen Sie von Wetzlar Ihnen nicht wegeren, also ferne auch daß die Bitte auch „ziemlichen geschehen, und wann die Girten auch in „dem vorgenannte Struche gehoben möget, und sollen „die obgenannte zwo Parthien Ihrer Irthum und „Mißell hiermit geschlicht, gericht und gesünnet (ge„sönet) sein ewiglichen: ausgescheiden alle argelist „und Geferde." Siehe die Urkunde dieses Vergleiches, in des Herzoglich-Würtembergischen Herrn Hofraths, und dermaligen öffentlichen Lehrers des Staatsrechts auf der hohen Schule zu Tübingen, D. J. A. Reuß, Teutscher Staats-Kanzley, im 15ten Theile, S. 322.

1492, angeklagt *), daß sie die Bürger der in der öffentlichen Reichsacht befindlichen Stadt Wetzlar, gegen das Verbot des Kaiserl. Hofgerichts, bey sich aufgenommen, sie mit Speise und Trank versehen, und Umgang mit ihnen gepflogen, auf die an Sie geschehene Erinnerung, auch öffentlich behauptet hätten, daß Sie den in die Acht erklärten Personen den Auffenthalt in ihrer Stadt zu gestatten, die Freyheit hätten m). Der Kaiserliche Fiskal gründete auf diese Anklage das Begehren, daß die Reichsstadt Frankfurt ebenfalls mit der Reichsacht belegt werden möge. Der Frankfurtische Anwaldt, der Frankfurter Rathschreiber, Melchior Schwarzenberger,

*) Vnd stund vor uns, sagt die Urkunde, uff demselben Hove Niklaus Ullen des gemelten Hofgerichts-Procurator Viscal -- --

m) Vnnd clagt (fährt die Urkunde fort), an siner statt. vnnd in sinem Namen vom Ampts wegen durch sinen Fürsprecher Als recht ist, zu den Fürsichtigen Ersamen wysen Bürgermeister Raat und ganzer Gemaind gemainlich der Statt Franckfurtt. Wie sy die von Wetzflar, so offen verschrieben Aechter weren, über des Hoffgerichts Verbott Enthalten, gehuset, gehofet, Essen drincken und ander gemeinsam mit In gehapt hatten. Vber das sy zu solchem Verbott Erinnert weren, obgleich wol Sy offen verschriben Aechter zu Enthalten gefryt werend, das In solichs In disen Val dhainen Fürstand bringen solte, damit gehofft. Es sölte darumb zu In aller gericht werden mit Aecht und Anleitin wie Recht were.

berger, setzte aber derselben die Einrede entgegen, der Stadtrath und die Bürgerschaft zu Frankfurt hätten den Wetzlarischen Bürgern den Aufenthalt in ihrer Stadt, nur zur Zeit ihrer Messen gestattet. Diese Vergünstigung habe ihnen weyland Kaiser Carl der Vierte ertheilt, und Kaiser Friederich der Dritte bestätiget. Die Reichsstadt Frankfurt habe zwar die Freyheit, zu aller Zeit, Geächteten den Aufenthalt in ihren Mauern zu gestatten *). Dieser Freyheit ungeachtet, hätten sie aber doch den Wetzlarischen Bürgern, nach dem ergangenen Verbote, außer den Messen, mit ihrem Wissen, keinen Aufenthalt in ihrer Stadt erlaubt n). Da der Kaiserliche Fiskal, gegen diese Einrede auf der Behauptung bestand, daß der Stadtrath und die Bürgerschaft zu Frankfurt, den Wetzlarischen Bürgern, auch außer ihren Messen, den Afenthalt gestattet hätten, der Frankfurtische Anwaldt aber dagegen auf der seinigen, daß wenn auch ein oder anderer Wetzlarischer Bürger, sich außer

der

*) Wahrscheinlich als Handelsstadt, damit die Handels-Leute nicht abgehalten würden, nach dieser Stadt zu reisen.

n) Wiewol (sagt die Urkunde weiter), die Statt Franckfurtt zu allen Zyten Aechter zu enthalten Gefreyet, So hetten Sy doch die von Wetzflar Nach dem Verbott zwischen den Messen, mit Wissen nit Enthalten.

der Messe, in der Stadt aufgehalten habe, dieses doch dem Frankfurter Stadtrathe nicht zur Wissenschaft gekommen sey; so fiel das Urtheil des Kaiserlichen Hofgerichts, und Namens desselben, des Kaiserlichen Hofrichters, des Grafen Erhart von Nellenburg, der statt des ordentlichen Hofrichters, des Grafen Allwig von Sulz, die Hofrichterstelle verwaltete, dahin aus: daß der Frankfurter Stadtrath seine Behauptung, daß er den Wetzlarischen Bürgern, außer den Messen, mit seinem Vorwissen, keinen Aufenthalt in der Stadt erlaubt habe, mit einem Eide bestärken, und diesen Eid, vor dem Dechante des Bartholomäi-Stiftes zu Frankfurt, als Kaiserlichem Commissario, ablegen solle. o)

Da

o) Darumb (fährt die Urkunde fort), frägten Wir die Ritter Vrtailsprechern des vorgenannten Hoffgerichts der Vrtail und des Rechten, und ward nach unser Frage mit gemainer Vrtail als recht ist Ertailt, Mügen Burgermeister und Raat der Statt Franckfurtt, Wie Sy ungewarlich mit Beluter Gloyken versamlet werden, Schweren Aide liblich zu Gott und den Hailigen. Wie Recht ist daß sy die von Wetzlar zwischen Iren Messen wissentlich mit Enthalten, immassen Wir Sy das zu recht verantwürten lassen haben, das sy des so viel geniessen. -- -- Teten sy des nit, das denn Ferne beschehe, des Recht sige, Vnd wöllen sy solich Aide tun das sy die tügen hie zwischen und dem nechsten Hoffgericht so sin wirt uff zinstag

nach

Da hierauf der genannte Kaiserliche Commissarius, der Dechant des Frankfurter Bartholomäi-Stiftes, Johann Greifenstein, dem Kaiserlichen Hofgerichte anzeigte, daß der Frankfurter Stadtrath den ihm durch dieses Urtheil aufgelegten Eid, vor ihm, dem Commissario, am 14ten November 1492 wirklich abgelegt habe; so wurde die beklagte Reichsstadt Frankfurt, am 26sten November dieses Jahres, vom genannten Kaiserlichen Hofgerichte, von der Klage frey gesprochen *). Ob wir nun gleich den eigentlichen Grund der über unsere Reichsstadt Wetzlar ausgesprochenen Reichsacht, nicht mit historischer Gewißheit angeben können; so finden sich doch in unserer vaterländischen Reichsgeschichte, verschiedene gleichzeitige Ereignisse, welche uns einen ziemlich sichern Aufschluß über dieses die Stadt betroffene Schicksal geben. 1492.

nach Sant Katerinen tag nechstkommende, vor dem Erwirdigen, dem Thum Techan des Stiffts zu Sant Barthlome zu Franckfurtt, oder sinem statthalter, Als Commissarien. -- -- Siehe die dieses Urtheil enthaltende Urkunde, in des abgelebten Reichshofraths, Freyherrn H. C. von Senkenberg, Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland; -- Frankfurt am Mayn 1760; in den bey derselben befindlichen Beylagen, Num. 12, Seite 35.

*) Siehe die Urkunde dieses Urtheils, am eben angeführten Orte, Num. 13, Seite 37.

Die Reichsgeschichte lehrt uns nemlich, daß Kaiser
1486. Friederich der Dritte, bereits im Jahre 1486, auf dem Reichstage zu Frankfurt am Mayn, mit den Reichs-Ständen einen allgemeinen Landfrieden auf zehen Jahre abgeschlossen und denselben öffentlich verkündet hatte, und daß zur Aufrechthaltung dieses Landfriedens, im folgenden Jahre 1487, der bekannte Schwäbische Bund vom Kaiser selbst veranlaßt und geschlossen wurde. *)

Die Zeit, auf welche der Landfriede geschlossen war, erstreckte sich also bis zum Jahre 1496.

Wir wissen auch weiter, sowohl aus der Geschichte des mittlern Zeitalters überhaupt, als insonderheit aus der Geschichte dieser Zeit, daß jeder Teutsche Reichsstand, welcher sich erkühnte, den zu dieser Zeit immer nur noch auf eine bestimmte Zahl von Jahren eingeschränkten Landfrieden zu brechen, und während der Zeit, auf welche derselbe errichtet war, seine Nachbarn mit thätlichen Feindseligkeiten zu behandeln, sie nach dem Ausdrucke der Zeit, zu befehden, nach den Reichsgesetzen, in die Reichsacht fiel. p) Wahrschein-

*) Siehe Datt de pace publica, im 4ten Capitel, im 1sten, 7ten und 8ten §., Seite 255, und im 5ten Capitel, im 29sten §., Seite 271, und M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen, im 4ten Theile, im 26sten Cap. des 7ten Buches, Seite 303.

p) Wir wollen hier aus der Geschichte dieser Zeit noch folgende Bemerkung hinzufügen: Die Reichsacht wurde,

zu

scheinlich hatte sich die Wetzlarische Bürgerschaft gegen einen ihrer Nachbarn, insonderheit aber gegen die Grafen von Solms, entweder gegen den damaligen Graf Otto von Solms-Braunfels, oder wahrscheinlicher, gegen den damaligen Graf Philipp von Solms-Lich,

---

zu dieser Zeit, in zweyerley Gattungen unterschieden; 1.) in die einfache oder geringere Acht, und 2.) in die Aber- oder Ober-Acht. Die erstere dieser Gattungen, welche auch wahrscheinlich hier nur gemeynt ist, war bey der Verhandlung der Rechtsangelegenheiten gewöhnlich und wurde insonderheit in allen solchen Fällen erkannt, wenn der Beklagte auf die Ladung des Richters nicht vor Gerichte erschien, und vorzüglich wenn er flüchtig geworden war. Mit der Acht, waren für den, welcher in dieselbe gefallen war, mehrere unangenehme Folgen verbunden; denn der Geächtete verlor nicht allein seine Ehre, sondern zugleich auch allen Schutz und alle Sicherheit, welche sonst die Gesetze jedem Staatsbürger gewähren. Seine Landsleute und Mitbürger durften ihm keinen Aufenthalt auch weder Speise noch Trank geben, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, in die gleiche Strafe zu verfallen. Dies war auch die Ursache, warum verschiedene Reichs-Stände, sich zu dieser Zeit, um die Erhaltung eines Kaiserlichen Freybriefes beworben, nach dem ihnen erlaubt war, dergleichen geächtete Personen aufzunehmen. Man muß also diese einfache Acht nur als eine Art, den Beklagten zum Gehorsame gegen den Richter und die gerichtlichen Erkenntnisse zu zwingen, ansehen. Beharrte aber der Beklagte auf seinem Ungehorsame,

und

Lich *), zu dessen Gebiete zu dieser Zeit, das benachbarte Schloß Hohen-Solms, mit den ihm nahe liegenden Dörfern gehörte, thätliche Feindseligkeiten erlaubt, und war entweder wegen dieses Land-Friedens-Bruches, oder auch wegen ihres gegen das Kaiserliche Hofgericht bezeigten Ungehorsames, in die Reichsacht gefallen.

§. 149.

---

und suchte nicht, die Aufhebung der Acht zu erwirken, so fiel er in die Aber- oder Oberacht. Blieb nun der Geächtete Jahr und Tag in der Reichsacht, ohne daß dieselbe durch ein gerichtliches Erkenntniß aufgehoben wurde, so erging ein noch strengeres Urtheil über ihn. Er wurde nicht allein aller seiner Rechte, sondern auch seines ganzen Vermögens verlustig erklärt. Die einfache Acht traf nicht nur geringere Personen, sondern auch oft Reichsstände, wenn dieselben sich der Vollziehung der Erkenntnisse des Richters, oder der Verfügungen des Kaisers widersetzten, oder sich ungehorsam gegen dieselben bezeigten. Die Reichs-Oberacht wurde besonders nur in peinlichen Fällen, von dem Kaiser gegen die Reichsstände verhängt; z. B. wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, wegen eines vom Vasallen gegen den Lehensherrn begangenen Verbrechens, oder einer sogenannten Felonie, u. s. w. Siehe D. Franz Dominikus Häberlins allgemeine Welthistorie, im 8ten Bande, Seite 568.

*) Siehe Christian Heinr. Zeibichs genealogische Tabellen des Solmsischen Hauses, in der 6ten Tabelle.

§. 149.

Nicht lange vor diesem Vorgange, am 19ten März eben dieses Jahres 1492, war der Kaiserliche Ober- 1492.
Vogt der Stadt, der Graf Philipp der Zweyte, von Nassau-Weilburg, der Stifter des letztberührten mit der Gemeine Garbenheim geschlossenen Vergleiches, zu Maynz, in seinem Hause, zum großen Herbold gestorben *), und hatte seinen damals ungefehr 26jährigen Enkel, den Graf Ludwig von Nassau-Weilburg, über den er, seit seines Sohnes, des Grafen Johann des Zweyten Ableben, 20 Jahre lang die Vormundschaft geführt hatte, zum Nachfolger in der Regierung seines Landes sowohl, als in der Würde eines Kaiserlichen Obervogtes in der Reichsstadt Wetzlar, hinterlassen. Man darf nicht ohne Grund vermuthen, daß dieser Tod auf das Betragen der benachbarten Grafen von Solms sowohl, als auf die von der Wetzlarischen Bürgerschaft dagegen getroffenen Maaßregeln, einen bedeutenden Einfluß gehabt haben dürfte.

Höchstwahrscheinlich war auch die mißliche und sehr nachtheilige Lage, in welche sich die Stadt durch die Reichsacht gesetzt sah, der triftigste Beweggrund, aus dem sie mit diesem ebenannten Grafen, Ludwig von Nassau-

*) Siehe J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes, Seite 48.

Nassau = Weilburg, im nächstfolgenden Jahre, am
1493. 8ten Julius 1493, ein neues Bündniß auf 12 Jahre schloß. In diesem Bündnisse wurde außer der wechselseitigen Hülfe, welche sich die beyden Verbündeten darinnen zusagten, die Oeffnung der Stadt für den Grafen, auf den Fall der Noth, und die wechselseitige Oeffnung der dem Grafen zuständigen Städte, und Burgen oder festen Schlösser, für die Wetzlarischen Bürger, auf die nächsten 12 Jahre, doch mit der Einschränkung bedungen, daß in solchem Falle, jeder von den Verbündeten, für sein baares Geld zehren solle. q)

§. 150.

---

q) „ Und wir (sagt die Urkunde dieses Bündnisses), obgemelter Grafe Ludwig haben auch in diesem unserem „ Vertrag den angerürten unsern lieben getrewen und „ besondern von Wetzflar unsere Burge, Stätt, „ Vestungen, Mark, Dörfer, Gericht und Graveschaft „ geöffnet, ob sich in obgemelter Zeit von Jahren begebe, „ darin und daraus zu behelfen und zu gebrauchen, „ dergleichen wir der Raht, Burger und Eynwohner „ zu Wetzflar wiederumb die obgemelte Stadt Wetzflar dem dickgenanten unserem gnedigen Junker geöffnet, ob sichs in Jahren obgedacht begeben würde, „ sich darin und daraus wiederumb zu behelfen und zu „ gebrauchen, und darzu von beyden Theilen ein Theil „ dem andern Beystand und Hülf thun sol nach allem „ seinem Vermögen, doch mit dem so es zum Handel „ mit Nachfolge oder Feind käme, daz den zuvoran „ die

§. 150.

Gegen den Ausgang des 15ten Jahrhunderts, erhielt die Stadt vom Kaiser Maximilian dem Ersten, dem Nachfolger Kaisers Friederich des Dritten, nach dem Beyspiele so vieler seiner Vorgänger auf dem Kaiserthrone, gleich im ersten Jahre seiner Regierung, am 27sten Junius 1494, noch eine Kaiserliche Bestä- 1494.
tigung aller ihrer reichsstädtischen Freyheiten und Vorrechte *). Aus dieser Urkunde, einem unzweifelhaften Merkmale der Kaiserlichen Gnade ergibt sich auch, daß die zwey Jahre vorher über die Stadt verhängte Reichsacht, bald nach der Aussprechung derselben, wieder aufgehoben worden seyn müsse.

§. 151.

„ die Städt und Flecken ziemlicher maßen mit Leuten „ behůt und verwahret werden, doch ob es darzu käme „ das unser Theil einer in des andern Städt und wie „ obgemeldt Leut legen und schicken würde, die sollen „ iren pfennig züchtlich zehren und bezahlen." Da die dieses Bündniß enthaltende Urkunde, unsers Wissens, bisher noch nirgends öffentlich bekannt gemacht ist, so haben wir unserer Urkunden-Sammlung einen Abdruck derselben, unter der Zahl XVIII. beygefügt.

*) Siehe diese Bestätigungs-Urkunde, in der Deduction der dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt zuständigen Gerechtsame, in den Beylagen, Nro. 18.

§. 151.

Wir müssen hier noch eines in diese, nemlich die letzte Zeit des 15ten Jahrhunderts fallenden und mit der Geschichte der Stadt in Verbindung stehenden Ereignisses gedenken. Wir haben bereits oben, des ehedem nahe bey der Stadt Wetzlar gelegenen Dorfes Büblingshausen zu erwähnen Gelegenheit gehabt, und daselbst gemeldet, daß dieses Dorf von dem erloschenen Wetzlarischen Patrizier-Geschlechte der von Garbenheim, an das adeliche Geschlecht der von Rodenhausen in Hessen gekommen sey.

1479. Im Jahre 1479, am 29sten September, schloß das Wetzlarische Collegiatstift mit den bisherigen Besitzern des genannten Dorfes Büblingshausen, den Brüdern Kraft und Wigand von Rodenhausen, und Krafts, des ältern Bruders, Gattin, Jude, oder Gude, einen wichtigen Kauf ab. Durch denselben verkauften die von Rodenhausen, dem genannten Collegiatstifte, folgende Güter und Gerechtsame, gegen eine Summe baaren Geldes:

1.) Das genannte Dorf Büblingshausen, mit seiner ganzen Gemarkung, und mit allen zu demselben gehörigen Gerechtsamen. r)

2.) Die

---

r) „Unser Dorf und Gerichte Büblingshausen, und die „Vogtey daselbst (sagt die Urkunde des Kauf-„briefes,

2.) Die auf die Verkäufer von ihren Voraltern gekommene Burgmannschaft auf der Burg zum Kalsmunt, mit dem dazu gehörigen, sogenannten Burg=

„ briefes), mit seinem Grundboden, Banne, Begriffe, „ Land und Leuten, Rechten und Herrlichkeit, mit „ allem Nutzen, aller Obrigkeit, Gebot und Verbot, „ hohen und niedern Schatzungen, Pfandungen, und „ Geld=Bußen, mit allen Zinsen, Gülten, Renten, „ und Gefällen, Wiesen und Aeckern, Wassern, Weiden, „ und Holzungen, mit aller Jagd= und Forstgerechtigkeit, „ nichts ausgeschieden, was von Alters her dazu gehört „ hat, oder noch gefunden wird, es bestehe nun in „ Herrlichkeit, Gulten, Renten, oder einem andern „ Nutzen, durch welcher Hand das kommen mögte -- Die Bedeutung des in diesem Kaufbriefe gebrauchten Wortes Vogtey ist zweifelhaft. Mehrere Kenner des ältern Teutschen Staats=Rechts bemerken, daß der Begriff dieses Wortes, in dieser ältern Zeit überhaupt sehr zweifelhaft und sehr mannigfaltig sey, und daher, nach der Gewohnheit des Landes oder der Stadt, wo er vorkomme, gedeutet werden müsse. Sie fügen aber hinzu, daß öfters die gesammte bürgerliche Gerichtbarkeit (omnigena juris-dictio civilis), jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der peinlichen Obrigkeit, unter diesem Ausdrucke verstanden werde. Siehe hier z. B. Pauli Matthiae Wehneri Observationes practic. unterm Worte: Vogt, Vogtey, vogteyliche Obrigkeit, Vogtgeding, im 5ten Buche, S. 491. und 493. der Schilterischen Ausgabe, vom Jahre 1735; auch Knichen, de jure territoriali, Cap. 4. Num. 369. seqq. und 409; und Phil. Knipschildt Tractat. de juribus

Burgsitze, oder der auf dieser Burg befindlichen Hofstätte. *)

3.) Das Recht der Pfarr-Bestellung, oder wie der Ausdruck dieses Kaufbriefes lautet, den Kirchsatz, im Dorfe Garbenheim, mit dem zur Pfarrey dieses Dorfes gehörigen Leyhgütchen. **)

4.) Alle Lehen, welche die Verkäufer und ihre Voreltern, vom Probste des genannten Collegiat-Stiftes gehabt hatten, und darunter insonderheit ein von den Verkäufern zu Afterlehen gegebenes Grundstück, und eine aus zwey Gulden bestehende jährliche Rente

---

bus et privilegiis civitatum imperialium, Lib. 2. Cap. 6. pag. 333 et 334. Verschiedene, aus der noch folgenden Geschichte unserer Stadt geschöpfte Gründe machen äußerst wahrscheinlich, daß dieses die wahre Bedeutung des in diesem Kaufbriefe vorkommenden Wortes Vogtey sey. Wir werden in der folgenden Geschichte, an seinem Orte, hierauf zurückzukommen und an diese Bemerkung zu erinnern, Gelegenheit haben.

*) „Unsere Burgsaß, (Burgsitz, sind die Worte des „Kaufbriefes), Hohestatt und Offnungen zu Calsmunt, „mit allen Rechten, Herrlichkeit und Freyheit, wie „das unsere Alten auf uns hergebracht haben."

**) „Unsere Kirchsatz, sagt der Kaufbrief, und Leyhgüt„chen der Kirche zu Garbenheim, mit samst dem Altare „daselbst, erblich und dergestalt, daß die oft genann„ten Herren künftig die genannte Kirche und Altar „bestellen, verleihen und präsentiren „sollen, nach allem ihrem Nutzen zu ewigen Tagen --

Rente von einem bey der Haferinühle, bey Wetzlar gelegenen Garten. s)

5.) Ein den Verkäufern zuständiges kleines Gut zu Rechtenbach t). Endlich

6.) Den Anspruch, welchen die Verkäufer auf den Zehenden des Wetzlarischen Collegiatstiftes, am sogenannten Steinmale, bisher gemacht hätten. u)

Alle diese beträchtlichen Gegenstände veräußerten die Verkäufer, gegen eine im Kaufbriefe gar nicht ausgedruckte Geldsumme. v)

Einige

---

s) „Alle unsere Lehen, ist der Ausdruck der Urkunde, „die unser Eltern und Wir von unserm Herrn, dem „Probste des Stiftes zu Wetzlar, zu Lehen getragen „haben, sie seyen gros oder klein, versetzt oder unver„setzt, nichts ausgeschieden, insonderheit die Büne, „mit allem ihrem Zugehör, die Eckart Manchart (oder „Mauchart) bisher von uns zu Lehen getragen hat, „und zwey Gulden Geldes, aus dem Garten bey der „Habermühle bey Wetzlar, und daherum gelegen."

t) Man dürfte mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß das hier erwähnte kleine Gut zu Rechtenbach dasjenige sey, welches vor dem Dorfe Klein-Rechtenbach, diesseits nach der Stadt Wetzlar zu, noch dermalen vorhanden ist.

u) „Auch haben wir, ist der Ausdruck des Kaufbriefes, „in diesem Verkaufe verziehen, für uns und alle unsere „Erben, auf die Ansprache, die wir vermeynten zu „haben aus der Herren Zehenden am Steinmahle."

v) „Um eine Summe Geldes, sagt der Kaufbrief, die „uns die oft genannten Herrn vom Capitul dato dieses

„Brie-

Einige Wochen nach der Abschließung dieses
1479. Kaufes, am 16ten November dieses Jahres, wählten die bey demselben betheiligten Theile, fünf sehr betagte Greise, und zwar drey Wetzlarische Bürger, nemlich den 70jährigen Nuffersanne, den eben so alten Henne Schwerdtfegers, und den gleichbetagten Langen Niclaus, und zwey Garbenheimer Einwohner, nemlich Henne Nassauer, und den Schneider von Garbenheim, zwey ebenfalls 70jährige Greise. Diese fünf alten Grauköpfe musten die Grenzen der Büblingshäuser Gemarkung angeben. Nach ihrer Angabe, ging diese Grenze, aus Büblingshausen, auf den Seilenstrauch, von demselben, bis an die Pfingstweide, von dieser, vor dem Buchwalde herab, bis auf den Gang, welchen ehemals die von Holzhausen oder Münch-Holzhausen, gegangen sind, dann hinter dem Buchwalde, dem Birkengrunde zu, dann jenseits des Birkengrundes, vor dem Hörresheimer Hochwalde, bis in die Straße ins Finster-Lug w), weiter von dieser

„Briefes genüglich bezahlet haben, wofür wir ihnen „sehr danken, und sie quittiren und lossagen.“ Die Urkunde dieses Kaufbriefes findet sich, in der unserer Wetzlarischen Geschichte beygefügten Urkunden-Sammlung, unter der Zahl XIV.

w) Diesen Namen hat der nur eine kleine halbe Meile von der Stadt Wetzlar, auf der Frankfurter Straße befind-
„liche,

dieſer Straße auf Klaus Schwerdtfegers Boden, bis an die Volbrachtshauſer Straße x), von da bis an die Krombach, und von hier, bis an die Wetzlariſche Hege, wo damals der nach Holzhauſen oder Münch-Holzhauſen hinweiſende Schlagbaum ſtand; weiter, vom Schlagbaume an der alten Straße hin, nach der ſogenannten Kühemark, bis an das Richter-

Stück

---

liche, der Stadt eigenthümlich zuſtändige, ziemlich dichte Wald. Ohne Zweifel rührt die Benennung dieſes Waldes, vom alten Teutſchen, in einigen Gegenden Teutſchlandes auch noch üblichen Worte Lugen, d. i. ſchauen her, und zeigt einen Ort an, wo man ins Finſtere ſchauet, weil der Wald in der ältern Zeit ſo dicht war, daß es finſter drinnen zu ſeyn ſchien. Die an einigen Orten unſers Vaterlandes übliche Benennung Lug ins Land iſt ohne Zweifel, mit dieſem Namen gleichen Urſprunges, und zeigt einen Ort an, der eine freye Ausſicht in die umliegende Gegend gewährt. Zu Frankfurt am Mayn, hat noch eine kleine Straße, nicht weit vom Bockenheimer Thore, in der Gegend des ſogenannten rothen Hofes, dieſen Namen. Ohne Zweifel hatte man hier, vor der Erbauung der jetzt da befindlichen hohen Häuſer, eine freye Ausſicht ins benachbarte Land. In einigen Gegenden von Schwaben, z. B. in der Markgrafſchaft Hochberg, oder im ſogenannten Baadiſchen Oberlande, iſt der Ausdruck: Lug! d. i. ſchau oder ſieh! noch ſehr üblich.

x) Ohne Zweifel die Straße, welche nach dem jetzt gewöhnlich Volbertshauſen genannten Dorfe führt.

Stück y). Ueber diese Grenzbegehung, und die Angabe dieser fünf Greise, wurde von einem Notario, ein förmliches Notariats-Instrument errichtet. z)

§. 152.

Dreyzehen Jahre nach diesem Kaufe, am 6ten
1493. September 1493, schloß das Wetzlarische Collegiat-Stift, mit dem Wetzlarischen Spitale zum heiligen Geist, und insonderheit den damaligen Pflegern desselben, dem Wetzlarischen Rathsschöffen Hermann Hulz, dem Wetzlarischen Rathsverwandten, Heinrich van Rehe *), und dem Wetzlarischen Patrizier, Peter Henne von Holzhausen, einen anderweiten Kauf ab. Durch diesen anderweiten Kauf, verkaufte das mehrgenannte Collegiatstift, dem erwähnten Spitale, gegen

---

y) Wir haben die Angabe dieser fünf Greise von der Grenze der Büblingshäuser Gemarkung, absichtlich hier fast wörtlich angeführt, weil in der folgenden Geschichte der Stadt eine Gelegenheit erscheinet, wo wir wieder auf dieselbe werden zurückführen müssen.

z) Man findet dieses alte Notariats-Instrument, in der unserer Wetzlarischen Geschichte beygefügten Urkunden-Sammlung, unter der Zahl XV.

*) Wahrscheinlich aus eben dem Geschlechte, welches in den Urkunden des 13ten und des 14ten Jahrhunderts, unter dem Namen Reien oder Reyen, so häufig vorkommt.

gegen eine Summe baaren Geldes, folgende Güter und Grundstücke:

1.) Das ebengenante Dorf Büblingshausen, mit seiner ganzen Gemarkung, und mit der Vogtey daselbst a), doch mit Ausnahme sowohl des in der Büblingshauser Gemarkung fallenden Zehenden, als der zur Garbenheimer Pfarrey gehörigen Gefälle. b)

2.) Den im vorhergemeldeten Rodenhausischen Kaufe erwähnten Burgsitz, oder die Burgmannschaft, auf der Burg zum Kalsmunt, mit der daselbst befindlichen Hofstätte oder Wohnung.

3.) Verschiedene, in der Büblingshäuser Gemarkung gelegene Privatgüter oder Grundstücke, nemlich:

1.) Liebrichs Gut;

2.) Drägers Gut;

3.) Peter Hauen Gut; mit der Bemerkung, daß die Verkäufer diese drey Grundstücke vom Wetzlarischen Bürger, Hans Schuler, gekauft hätten; weiter

4.) Schwerdt=

---

a) „Uns eigen Dorf (sagt die Urkunde dieses Kaufbriefes), „und Gericht Büblingshausen, und die Vogtey daselbst, „mit Vogtrechten, Dorfrechten und Eynungen, auch „Grund, Boden, u. s. w.

b) „Dann allein (sind die Worte des Kaufbriefes), den „Zehenden daselbst zu Büblingshausen, und behalten „wir uns hieran bevor, derselben Kirchengüter, das „gen Garbenheim in die Kirche fällt."

4.) Schwerdtfegers Gut;

5.) eine Wiese, mit einer aus 10 halben Turnosen bestehenden jährlichen Gülte;

6.) eine Wiese, mit einer aus 7 Turnosen bestehenden jährlichen Gülte;

7.) eine Wiese und einen Acker, mit einer aus 6 Turnosen bestehenden Gülte;

8.) eine Wiese, mit einer aus fünf Schillingen bestehenden Gülte;

9.) eine jährliche Gülte von drey Turnosen, und endlich

10.) einen Driesch *), mit einer Gülte von drey Schillingen.

Der Verkäufer, das Wetzlarische Collegiatstift, bedung sich aber bey diesem Kaufe noch, daß der Käufer, das Wetzlarische Spital, das Dorf Büblingshausen, und die übrigen in diesem Kaufe begriffenen Güter, vom Probste des genannten Collegiatstiftes, zu Lehen empfangen sollten. Es ist dabey merkwürdig, daß auch dieser Kauf gegen eine im Kaufbriefe gar nicht ausgedrückte Summe Geldes geschlossen wurde. c)

Im

*) Dieser Name bedeutet in der Wetterau sowohl, als in Hessen, einen ungebauten, wüstliegenden Acker.

c) „Darum haben sie (sagt der Kaufbrief), uns bezahlt „und überliefert, eine Summe Geldes, die uns genüglich

Im folgenden Jahre 1494, am 24sten August, empfing der Spitalmeister des Wetzlarischen Spitals *), Wernher von Atzbach, dem Kaufbriefe gemäß, vom damaligen Probste des Wetzlarischen Collegiatstiftes, und Domherrn zu Utrecht, Johann von Teusbruck, die erste Belehnung über die im Kaufe begriffenen Güter und Besitzungen, und erhielt über diese Belehnung, den ersten Lehenbrief. d) 1494.

§. 153.

Der meisten noch bis auf den heutigen Tag in der Stadt vorhandenen Getreidemühlen, geschiehet schon

„lich ist, die wir auch in unsern und unsers Capitels „kundlichen scheinbaren Nutzen gekehrt haben -- Die Urkunde dieses Kaufbriefs findet sich, in der unserer Wetzlarischen Geschichte beygefügten Urkunden-Sammlung, unter der Zahl XVI.

*) Der Aufseher im Spitale, welcher die Ausgabe und Einnahme desselben besorgte.

d) Die Urkunde dieses ersten Lehen-Briefes findet sich ebenfalls in unserer Urkunden-Sammlung, unter der Zahl XVII. Um den Unterschied unter diesem ersten Lehenbriefe und den Lehenbriefen, welche das Collegiat-Stift, dem Spitale, in der spätern Zeit über die in diesem Kaufe begriffenen Güter und Besitzungen ertheilt hat, anschaulich zu machen, haben wir in unserer Urkunden-Sammlung, diesem ersten Lehenbriefe, einen spätern, vom 11ten August 1655, beygefügt.

in verschiedenen Urkunden des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts Erwähnung.

Die nahe am Hauser Thore befindliche und daher sogenannte Hauser-Mühle, wird schon in einer
1260. Urkunde des 13ten Jahrhunderts, vom Jahre 1260, unter einer ungefehr ähnlichen Benennung, erwähnet *). Schon in dieser alten Zeit, gehörte diese Mühle, der zum Wetzlarischen Collegiatstifte gehörigen Probstey. Im 14ten Jahrhunderte hatten die geistlichen Brüder des Teutschen Hauses zu Marburg, diese Mühle im Pachte. Da sie aber für die Erhaltung der zu derselben gehörigen Gebäude so wenige Sorge trugen, daß dieselbe baufällig zu werden begannen; so kündigte ihnen der Stiftsprobst, der Graf Hermann von Henneberg, den Pacht auf, und überließ die Mühle, im Jahre 1408, dem Kapitel des Stiftes, als eine Landsiedeleyhe.

Aus einer Urkunde vom Anfange des 14ten Jahr-
1304. hunderts, vom Jahre 1304 erhellet, daß auch die außerhalb der Stadtmauer, theils dicht am, theils auf dem Lahnstrome befindliche und daher sogenannte Lahn-Mühle schon zu dieser Zeit vorhanden war, damals aber einem reichen Wetzlarischen Bürger und Metzger,

Heinrich

*) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, Seite 34, Nro. 23. Molendinum Husen wird sie in der Urkunde genannt.

Heinrich Schurweder, eigen gehörte e). Der Eigenthümer vermachte in dieser Urkunde diese Mühle, mit mehrern andern seiner Besitzungen und Einkünfte, seinem Schwestersohne, Gottschalk, unter der Bedingung, daß er im geistlichen Stande bleibe, und die Priesterweihe empfange *). Wahrscheinlich wurde dieser Erbe der Mühle, in der folgenden Zeit, unter die Canicos des Wetzlarischen Collegiatstiftes aufgenommen, und dadurch bewogen, seine Habe, und damit auch diese Mühle, dem genannten Collgiatstifte zu vermachen. Denn in der folgenden Zeit findet sich, daß die Mühle diesem Stifte, und zwar insonderheit dem Capitel desselben, gehörte. Dies beweiset vorzüglich eine Urkunde vom 27sten Jänner 1475, 1475.
ein Schiedsrichterspruch durch welchen ein zwischen dem genannten Collegiatstifte, und der Wetzlarischen Wollenweber-Zunft, in Ansehung dieser Mühle und der Walkmühle der Wollenweber, entstandener Zwist,

ent-

e) Totam meam partem, heißt es in dieser Urkunde, Molendinorum, Loynmolen dictorum, quam erga Relictam quondam Henrici dicti Stamlere comparari legitime -- Siehe dieselbe, in des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, Seite 110. Nro. 79.

*) Si in habitu Clericali permanserit, ist der Ausdruck der Urkunde, et ad sacros presbyteratus ordines promotus fuerit.

entschieden wurde f). Die Urkunde nennt die Lahn-Mühle ein Eigenthum des Stiftes, und den damaligen Stifts-Dechant, Heinrich Grompel, den Scholaster, Stephan Hammer, und die Canonicos, Johann Kannengießer, und Jacob Stauß, von der Wollenweber-Zunft aber, die Webermeister, Peter Viereck, Wigel von Atzbach, Johann Hobecker, und Mome Henne, als diejenigen, welche zur Beylegung des Zwistes die Schiedsrichter, nemlich die beyden Wetzlarischen Rathsschöffen, Gottfried Alpach, und Johann genannt Gilgen Henne, und die beyden Mitglieder des Wetzlarischen jüngern Raths, Jost Keyser g), und Bastian Heitwein, erkoh-

f) Wir sahen bereits oben, daß schon zwey hundert Jahre vor diesem Schiedsrichterspruche, eine Walkmühle auf dem Lahnstrome, nahe bey der Stadt, vorhanden war, und daß die Wetzlarische Wollenweber-Zunft das Eigenthum dieser Walkmühle von den vorigen Eigenthümern derselben, an sich gebracht hatte.

g) Der hier als Schiedsrichter genannte Wetzlarische Rathsherr, Jost Keyser, war wahrscheinlich der nemliche, welcher in der Urkunde, in der Kaiser Friederich der Dritte, im Jahre 1465, die Reichsstadt Wetzlar, mit der Hälfte der Burg zum Kalsmunt belehnte, mit dem Wetzlarischen Rathsschöffen, Johann Brunynk, als Lehenträger erschien.

erkohren hätten h). In der folgenden Zeit, verkaufte das Collegiatstift, diese Mühle, dem Wetzlarischen Spitale. Der Kaufpreis derselben, soll, nach einer mir mitgetheilten, aber durch keine Beweise unterstützten Nachricht, in 500 Gulden bestanden haben. Einer andern, in der Stadt vorhandenen Mühle, wird schon in verschiedenen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts, unter dem Namen der Grenings- oder Greninchs-Mühle gedacht.

Dieser Mühle gedenkt z. B. eine Urkunde vom Jahre 1318 i), und eine andere, vom Jahre 1322 k). Wahrscheinlich verdankte diese Mühle einem wohlhabenden Wetzlarischen Bürger Heinrich Greyning, dessen schon in einer Urkunde aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts Erwähnung geschiehet l), oder doch seinen männlichen Nachkommen, ihre Erbauung. Sie ist zwar noch am Dillstrome, bis auf unsere Zeit 1318. 1322.

vor-

h) Wir haben die Urkunde des hier erwähnten Schiedsrichterspruches, obgleich von dieser Urkunde, ein einzelner Abdruck vorhanden ist, so ist doch dieselbe noch nicht öffentlich bekannt.

i) In des Freyh. von Gudenus Cod. dipl. im 5ten Bande, Seite 152, Nro. 113.

k) In eben diesem Cod. dipl. am eben angeführten Orte, Seite 156, Num. 116.

l) Am eben angeführten Orte, im 2ten Bande, S. 157, Num. 120.

vorhanden, jetzt aber nur unter dem Namen der Langgässer-Mühle bekannt, weil sie in der die Langgasse genannten Vorstadt gelegen ist. Das Eigenthum dieser Mühle gehört gegenwärtig dem Wetzlarischen Spitale, wahrscheinlich aus einer frommen Stiftung ihrer ehemaligen Eigenthümer. In den neuesten, dem gegenwärtigen Pachter, von den Pflegern des Spitals ertheilten Leihbriefen, wird sie noch die Greinings-Mühle genannt. Mehrere Urkunden des 13ten Jahrhunderts gedenken auch schon der ungefehr eine Viertelmeile von der Stadt entfernten, jetzt dem Jungfrauenkloster Altenburg zugehörigen Mühle, unter dem Namen der Rapoden-Mühle m). Wahrscheinlich hatte sie von einem noch ältern Besitzer, Rapod, den Namen n). Vielleicht war besonders der in einer Urkunde aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts vorkommende Ritter Rapodo von Biel o), der Erbauer dieser Mühle. p)

Endlich

---

m) Rabodinmülin ist der Ausdruck dieser Urkunden.

n) Der Name Radpodo oder Ratbodus, ist in der Geschichte und den Urkunden dieser Zeit nicht selten.

o) Das Dorf Oberbiel, der ehemalige Wohnsitz des Geschlechts, aus dem dieser Ritter abstammte, ist nur eine kleine Viertel-Meile von dieser Mühle entfernt.

p) Siehe diese Urkunde im eben angeführten Cod. dipl. im 2ten Bande, Num. 152, Seite 196.

Endlich müssen wir hier noch bemerken, daß in einer aus der ersten Zeit des 13ten Jahrhunderts, vom Jahre 1225 vorhandenen Urkunde, noch einer 1225. Mühle Erwähnung geschiehet, welche nach der darinnen enthaltenen Beschreibung q), außerhalb der Stadt, nahe an der Neustädter Vorstadt, am Dillstrome gelegen war, welcher in jener ältern Zeit, hier vorbeyfloß, und dessen ehemaliges Bett, in dieser Gegend noch jetzt kenntlich genug ist. Diese Mühle, welche in der eben angeführten Urkunde, die Mühle des Müllers Wigand genannt wird, ist zwar schon seit geraumer Zeit nicht mehr vorhanden. Die Stelle aber, auf der sie gestanden hat, sowohl, als der zu ihr gehörig gewesene Mühlgraben, sind beyde noch sehr leicht und kennbar zu bemerken. Dem hier vorkommenden Schlusse des 15ten Jahrhunderts, wollen wir noch folgende Bemerkung hinzufügen. Das 15te Jahrhundert zeichnet sich, in unserer vaterländischen Geschichte, durch eine gewisse Thatenlosigkeit, durch einen sehr kenntlichen Mangel an merkwürdigen Ereignissen, auf eine bemerkungswürdige Art, unter seinen ältern und jüngern Brüdern aus. Unter der sehr langen, 53jährigen Regierung Kaisers Friederich des

Dritten,

---

q) Siehe diese Urkunde, im eben angeführten Cod. dipl. im 5ten Bande, Num. 2, Seite 3.

Dritten, verfloß das Leben der Zeitverwandten dieses Teutschen Oberhauptes und dieses Jahrhunderts, still und fast unbemerkt. Friedrich war ein Fürst, der nicht nach Thaten durstete. Sein sehnlichster Wunsch war, seine Untergebenen und seine Unterthanen in stolzer Ruhe zu beherrschen. Und diese scheinen von einem gleichen Wunsche nach einer ruhigen Lebensart, beseelet gewesen zu seyn.

Wäre nicht nahe am Schlusse dieses Jahrhun-
1495. derts, im Jahre 1495, die durch den Nachfolger Friedrichs, Kaiser Maximilian den Ersten, bewirkte Verkündung des beständigen Landfriedens, und die Errichtung des Reichskammergerichts, zu Frankfurt am Mayn erfolgt, so würde man kaum ein einziges vorzüglich merkwürdiges Ereigniß in der Teutschen Geschichte dieses ganzen Jahrhunderts anführen können.

§. 154.

Wir schließen hier, mit dem Ablaufe des 15ten Jahrhunderts, die älteste, und die mittlere Geschichte der Stadt, und glauben darinnen alles berührt zu haben, was auf die Wetzlarische Geschichte dieser Zeit, und die gegenwärtig noch bestehende reichsstädtische

Ver-

Verfassung der Stadt Bezug hat, soviel davon zu unserer Kenntniß gekommen ist, und soweit wir uns von der Geschichte der Stadt mit angestrengter Aufmerksamkeit zu unterrichten im Stande befunden haben. Mit dem Anfange des nun folgenden 16ten Jahrhunderts, gehen wir nun zu derjenigen Epoke der Wetzlarischen Geschichte über, in welcher sich zwey der allermerkwürdigsten Ereignisse in der ganzen Geschichte der Stadt, zutrugen --- --- die Verwechselung nemlich ihres bisherigen Schutzherrn und Obervogtes --- ---, und der Einfluß der segensreichen Kirchenverbesserung, durch welchen der Wetzlarische Stadtrath, mit seiner Bürgerschaft, zum Uebertritte von der Römischen Kirche, zum Augsburgischen Glaubensbekenntnisse bestimmt wurde. Wir finden uns daher bewogen, diese merkwürdige Epoke die neuere Geschichte der Stadt zu nennen. Wir werden aber von derselben wieder, die Geschichte unsers, mit beflügelten Schritten zu Ende eilenden, 18ten Jahrhunderts, welches sich unter allen seinen ältern Brüdern, durch so viele höchstmerkwürdige Begebenheiten und Erscheinungen, ganz vorzüglich ausgezeichnet hat, unter dem Namen der neuesten Geschichte der Stadt, trennen. Wir bemerken hier nur noch, daß in dem Zeitpunkte, mit welchem wir hier die mittlere Geschichte der Stadt schließen, der Graf Ludwig von Nassau-

Weilburg,

Weilburg, als Erbe der ehemaligen Dynasten von Mehrenberg, noch der Schutzherr und Obervogt der Reichsstadt Wetzlar war, und die Kaiserliche und Reichs-Vogtey in derselben ausübte, und daß Kaiser Maximilian der Erste, das Teutsche Reich noch als dessen höchstes Oberhaupt beherrschte.

Urkunden

zum ersten Bande

der Wetzlarischen Geschichte.

Digitized by Google

1287.

I.

Frater Burchardus de Suandin Magister hospitalis S. Mariae theutonicorum hierosolymitanorum vniuersis — notum esse cupimus — quod — Ecclesiam Parochialem in Herberen — domui wetflariensi de nouo inchoate, in subsidium et sustentationem fratrum nostri ordinis — dedimus et per presentes conferimus. —

Datum Frankinford a. d. millesimo ducentesimo octuagesimo septimo Kalend. junij decimo quinto.

1326.

II.

Wir Ludowich — Romiſcher Kunig — Veriehen — Daz wir dem — Graf Johan von Nazzowe — an dem Vngelt in vnſer — Stat ze Weflar gegeben — haben zwei Tuſent phunt Haller der wir im ſchuldich ſein — Vnd wellen daz er das Vngelt als lang ein naeme biz daz er der — Zwei Tuſent phunt Haller — berichtet werde. Da von — gebieten — dem Rat vnd

der

der gemain der Purger — daz ſi im — mit dem Vngelt gehorſam ſein. — Franchenfurt an ſand Jacobs Abend — Dreutzehen Hundert Jar darnach in dem Sechs vnd zweinzigiſtem Jare in dem zwelften Jare vnſers Riches.

1326.

III.

Wir Ludewig — Romiſcher Koning — entbieten dem — Graff Johan von Naſsauwe — vnſer huld — Wir — empfelhen dir das du mit Graff Gerlachen von Naſſauwe vnſerm lantvogt die ſtat zu Wepflarn twingeſt — das ſie graff Gerlachen das vngelt das ſie uff gehaben habent, ſint der zyt das wir Coning wurden geben — vnd dir mit dem vngelt das itzund fellet gehorſam ſin byſz du zwey tuſent phunt haller auffgehefft — — Nurenberg an ſant Bartholomeitag jn dem zwelfften Jair vnſers Rychs.

1328.

IV.

Wir Gerlach Greue von Naſſowe Agnes vnſer eliche Frawe Lyſe Frawe von Merenberg vnd Johan greue von Seyne derſelben Frawen bruder tun Kunt — daz wir — geredet han umb eyne — E. Wir greve Gerlach vnd Agnes —

als

als von vnſern Sonen, Wyr Lyſe Frawe von Merenberg als von vnsern döhteren — alſo daz wir Frawe zu Merenberg geben mit vnſerre dohter die zu der Zit die eldeſte iſt, die herſchaft zu Merenberg vnd zu Glyperg — — — Furwert bekennen wir — Lyſe greuen Gerlachen der voytyen zu Wetflar als eynem montbare ſines ſones vnſers eydens vnd vnſerre dohter, alſo daz er ſie loſen mag in allem den Fur worten als wir ſie verſatz han (wem?) — ꝛc.

Dirre Brief iſt gegeben do man zalte von godes geburte Druzenhundert Jare in dem ahte vnd zweynzigeſten Jahre des nehſten tages vor ſant Cecilien tage.

1347.

V.

Wir Karl — Romiſcher Kunig — Veriehen — daz wir — graf Otten von Naſſow — Dreituſent pfunt haller ſchuldick ſein — da rvmb ſecze wir ym — ze einem rechten pfande Dreihundert vnd zwenczig gulden Jariger gulde of vnſer Stat ze Wepflarn — Colmar noch Chriſtus gepurt Drewzehenhundert Jar vnd Syben vnd virczig Jar am neheſten Montag vor ſant Thomas tag daes heiligen Zwelfpoten, in dem Andern Jahr vnſer Reiche.

1347.

VI.

Wir Karl — Romiſcher Kunig — Empieten dem Schultheiz, dem Burgermeiſter vnd den Burgern gemeinlich von dem Rat und den Schepfen vnſerer Stat ze Wepflarn — allez gut. Wir gebieten ewren truwen — daz ir — graf Johanns von Naſsow Vierhundert guldin vnd Graf Otten ſeinen vettir Drewhundert vnd zwenczig guldin von gewonlicher Stewer die ir vns vnd dem Reich ſchaldick ſeit — geltin ſullet all Jar — Colmar ead.

1360.

VII.

Wir Marckle von Nuvern ſcheffene vndt ſine Kinder vndt Erben von Eyme ſtamme, Ich Katherine von Herborn, Güde undt Bethte, töchter wilen Gilbrachtes von Herborn, myn Katherinen Bruders von dem andern ſtamme, Ich Katherine gelaßene Witive vorweilen Hermans von Brachbach Vndt ir Kinder Vndt Erbin von dem dritten ſtamme, Vndt ich Emmirich genannt Vincke Mecklien von Gotzelshuſen, Vndt Sifryt von Bickene, Vndt ir Erbin von dem Virten ſtamme, alle Bürger zu Wetflar erkennen uns uffentlich an dieſem brive, daß wir mit ſammten Händen,

Vnd

Vnd mit gleichen guten Willen, geluwel: han, Vnd lihen zu rechtem Erbe an disme brive dem Handwerck, Vnd den Meistern gemeinlich, des Wollenhandwercks zu Wetflar Vnd allen yren nachkumelingen Vnser Walkmulen an der Laynuden zu Wetflar gelegen uf der Loyne vor der Stadt mit alme rechte, als von alters darzu gehöret, Vndt Wir die bißher beseßen Vndt gehabet han, zu besitzen vndt zu haben, Erblich vndt Ewelich, umb diesen nachgeschriebenen Zinß vnd gulde, die sie vndt das wollenhantwerk gemeinliche zu Wetflar davon gelden sullen, alle jahrliches Ewekliche mit nahmen dem Vicario Sent Jacobs, Altars, uff dem Stift zu Wetflar dry mas phenning geldts vnd achtzehen Colsche geldes.

Jtem dem Vicario Sent Niclaus altars funfzehn Schilling, Colsche geldes, Jtem dem Vicario Sent Katherinen altars alles uff dem Stifft zu Wetflar, funfzehen schilling Colscher phenning geldes, Jtem dem Kloster zu Altenberg achtzehn Schilling Colscher phenning geldes. Jtem mir Marklen von Ruvern vorbenamet vnd Mynen Erbin zu Mym stamme, funf mas phenning geldes funf Colscher phennig geldes, Myme eine gans, ein Herbisthun, vnd ein faßnachthun geldes. Jtem Mir Katherinen von Herborn Guden vnd Bethten yren Nisteln, vnd unsern Erben von unserm stamme, funf Maas phenning geldes vndt acht schilling Colscher phenning gelds, anderthalbe gans, anderthalb herbisthun, vnd anderthalb faßnacht hun geldes, des gebuhret mir Catherinen und Mynen Kindern vnd Erben, je zu den Vier fronefasten in dem jare Syben Schilling

Colscher phenning gelds, vnd vns zweien Güden und Bethen gesüster vnd unsern Erben, je zehen schilling Colscher phenning geldts uf dieselbe Zit, vnd uns bedersits Eine gans, ein Herbisthun, vnd ein faßnachthun, So gebüret uns zwein Güden und Bethten und unsern Erben sunderlich, eine halbe gans, ein halb herbisthun, vnd ein halb faßnachthun geldes, an der itzo genanten unser samthafften Guld.

Jtem Mir Katherinen von Brachbach, vnd meinen Kindern und Erben, von unserm stamme fünf mas phenning gelds, Eines schilling Colschen phenning, Myme anderthalbe gans, anderhalb herbisthun, vndt anderhalb faßnachtshun gelds.

Jtem vnd Mir Emmerichen Vincken Mecklien von Goszelshusen, vndt Sifryt von Bickene vnd unsern Kindern vnd Erben von unserm stamme fünf mas phenning gelds, vndt vier Schilling Colscher phenning gelds, eine gans, ein herbisthun, vnd ein faßnachtshun gelds, Alle diese vorgenannte Gulde vnd Zinß etc. Sie den Vicarien uf die Altär So dem Kloster zu Altenberg vnd uns den egenannten stämmen vnd vnsern Erben, allesambtlich vnd besunder sal das obgenante Handtwerck der Wollenweber vnd alle ir nachkomelinge unterscheidentlich uß der Vorgeschriebenen Walckmülen, gelden vnd antworten alle jare zu den vier fronefasten gedeilt, je ein Virtil der Guld vnd sullen die vier Meister desselben Handwerks, die itz und sint, oder hernach werden, den Vicarien vorgenant, vnd dem Kloster zu Altenberg, vnd vns den Stämmen vnd unsern Erben den Guld von des Handwerks

werks wegen gemeinliche antheitl. werden, vnd die auch richten ohne Wiederrede, Es ist auch geredet, daß Wir die vorgenante Stämme mit dem vorgeschriebenen Wollenhantwerck zu Wetflar von der Walckmülen wegen alß fern, als es die Walkmülen vnd ihr alt recht, das wir daran han angehet, sullen helffen verantworten, daß sie keinen Dingen geärgert, noch verunrechtet werden glicherwise, als wie das von alters bißher bracht, und gehalten han.

Auch sullen die vier Meister von des Handtwerks wegen uns die vier stämme mit Name jeden stamm ehren mit Einem Kleinod, es sey ein Hase, oder ein Deutsch Hemt, oder ein Kest, oder wilcherley das seye von zwein tornosen Werth, nach ihren ehren, uf den jarstag alle jare vorbußme. So nemen wir die vorgenannte vier stämme uß vnser Fischereyen, vnd die Weide bey der Mulen die wir Unß allein behalten, zu unserm nutze, me so behalten wir die itzo gemelte vier stämme Unß vndt allen Vnsern Erben, vndt Nachkommlingen, das recht von der Walkmulen wegen, daß wir und jeder stamm sambtlich oder besunder, gewandes, alß viel als Wir jares des in unser husen bedurfen, zu unß vnd unserm Gesind machen mügen vnd sullen, ane des Handwercks vnd ihrer nachkommen, Hinderniß und Wiederrede, wulden wir auch nie gewandes zu verkeufen machen, zu unserm nutzen, das mochten wir auch wohl thun, daß sie uns daran nicht hindern sulden, aber wir sulden dan auch des Handwercksrecht vnd gewohnheit mit ihn thun

vndt

lyden, alß einander unter ihn, wan des not wäre. Auch mag Sich das Handwerck behelffen mit deme Wiede züschen den zweyn Wassern gelegen by der Mule zu allme irme nutzen, an unser der stämmen Wiederspräche.

Vnd hirüber zu Urkund vnd Erkenntnüße geben Wir die stämme dem genannten Handwerk diesen brieb an den durch Vnser aller bede Willen der Stad Wetflar Ingesiegel ist gehangen. Gezüge sint die Erbare, Heinrich von Herlispeim, Johann Heynemanns vndt Heynemann Marckle, scheffene zu Wetflar und me guter Lüd.

Datum Anno Dni ijo cccmo Lxo primo mense Novemb.

Daß vorstehende Abschrifft mit seinem auf pergament außgefertigten und mit dem grosen Stadt Siegel alhier behengten ohnversehrten original Brieff von Wort zu Wort übereinstimme, attestire mit dieser meiner Hand vndt unterschrifft, auch vorgetruckten meinem gewöhnl. Notariat Signet vndt Handpettschaft. Wetzlar den 2. 7bris 1729.

Henrich Joseph Heim,

(L. S. Not.) Notarius Caesar. publ. juratus et judicii Imperialis Camerae Copista juratus in Fidem mppr. (L. S.)

1361.
1362.

VIII.

Wir Carl von Gottes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Konig zu Boheim bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thun kund, allen denen die ihn sehend oder hörend lesen, Wann der Meister und das Handwerk der Schmiede zu Wetzlar im Trierer Bistumb gelegen, Unser und des Heil. Reichs lieben getreuen, dem Ersteren Rudolph von Friedeberg Probsten zu Wetzflar, unserm Pfaffen, und Heimlichen Diener, und auch der Ehegenannten Probstey, einen Brief der hernach geschrieben stehet, versiegelt gehaben; so hat Uns derselbe Rudolph demüthiglich gebetten, daß Wir ihme als einem Probsten zu Wetzlar, seinen Nachkommen, Pröbsten und der Probsteyen zu Wetzlar den nachgeschriebenen Brieff bestättigen, und von Unser Kayserl. Macht confirmiren wollen.

Der Brief lautet von Worte zu Worte also:

Wir der Meister und das Handwerck der Schmiede zu Wetzflar in Trierer Bistumb gelegen, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieffe allen denen, die ihn sehend oder hörend lesen, Wann wir erkennen, daß Wir unser Handwerck und Gewohnheiten von der Probsteye zu Wetzlar, und von Niemand anders haben, und bekennen, alß auch andere Handwerck zu Wetzlar thut, und pflichtig seyn zu thun, so hat

der

der Ehrsame Herr Herr Rudolph von Friedeberg, Probst zu Wetzlar vor unser beyde wegen, unß, unser Gewohnheite hernach geschrieben, die Wir wohl hergebracht und gehabt han, vor sich und Alle seine Nachkommen, Pröbsten zu Wetzflar, bestättiget, confirmirt erneuert, und gegeben.

Die Gewohnheiten stehen also:

Vorerst, wer unter den Schmieden zu Wetzlar von newig a) Meister werden will, und mit den Schmieden Lieb und Leid trage, der soll demselben Handwerck ohne Wiederred und Verzug geben, ehe man ihn zum Meister nehme sechs Pfund Waſes b) zu ihren Kertzen, damit die Schmide Gott dienend, und einen Röm. Kayser und König, wann er zu Wetzflar inreitend empfahend, und der sie auch zu redlichen Sachen bedurfend, auch solle der Meister, der unter den Schmiden zu Wetzflar Meister wird, demselben Handwerck, in ihre Büßen ohn Hindernüß geben drey Pfund Heller, alß sie zu Wetzlar Gäng und Gebig sind, daß sie ihr Handwerck von dem Gelde de beßer gehalten mögen, und derselbe neue Meister soll auch dem ehegenannten Handwerck gütlich antworten und geben vier Viertel Wyenes c) deß besten, des man dann zu Wetzflar hat feil, zu Urkund daß daßelbe Handwerck dem neuen Meister seine Meisterschaft bekenne, auch ander werbe, wo jemands von neuen daßelbe Handwerk zu Wetzlar will lernen, und das von neues da anhebet zu lernen, der solle demselben Handwerck ohne Wiederrede geben vier Pfund Waſes zu ihren Kürtzen umb

Sach

a) Ein neuer Meister. b) Wachs. c) Wein.

Sach alß vorgeschrieben ist; Vortme d) was Brüche unter den Schmidten zu Wetzlar oder ihren Dienern geschehen, alß von denselben vorgeschrieben Sachen oder andern, die alleine ihre Handwerck antreffen und die das Gerichte zu Wetzflar nicht anhorten e), und ihme nicht Schaden brachte, daß die Brüche die Meister der Schmid daselbst verrichten sollte, und gütlichen hinlegen, als sie biß hero geruhlich ohn Hindernüß gethan haben, doch in solcher Bescheidenheit, wäre es daß die Meister der Schmid zu Wetzlar in solchen Brüchen, die sie also verrichteten, und gütlichen hinlegen sollen, nit einträchtig würden und darane zweyten f), so sollen sie den Schultheißen zu Wetzlar, der zu Zeiten da ist, zu ihm nehmen, und wie dann der Schultheiß, und die Meistern, oder daß ein Urtheil unter ihm einträchtig würden, das soll Vorgang haben g), und zu Bekänntnüße, daß Wir unßer Handwerck und Gewohnheiten von der Probsteyen zu Wetzlar halten, so han Wir mit wohlbedächtlichen Muth, und mit rechter Weiße der vorgenannten Herrn Rudolph vor sich und allen Synen Nachkommen Probsten zu Wetzlar in guten Treuen gelobet, und geloben an diesem Brief, daß Wir und Unsere Nachkommen alle Jahr, ewigliche uff Sante Martins Tage in dem Wintere den vorgenannten Herrn Rudolphe und nach ihme allen Synen Nachkommen

men

d) Fort mehr.

e) Die nicht vors Gericht gehörten.

f) Sich darüber entzweyeten.

g) Soll vollzogen werden.

men Pröbsten zu Wetzlar geben sollen ein Pfund guter Heller, alß sie zu Wetzlar geben sollen ein und darzu, wollen und sollen auch wir und unsere Nachkommen Herrn Rudolphen und nach ihme seinen ehegenannten Nachkommen Probstey zu Wetzlar ewiglich senden und geben und antworten ein Vierthel Wines deß besten daß dan zu Wetzlar feile ist, wo der ehegenannte Herr Rudolph oder syne Vorgenannte Nachkommen uff denselben Sante Martins Tage zu Wetzlar nit wehren, so sollen Wir das ehegenannt Pfund Heller und den vorgenannten Wyn, alle Jahr dann ohne Wiederred antworten, und reichen dem Schultheißen zu Wetzlar, der zu Zeiten da ist, den auch ein Probst setzet, und aller dieser Sachen zu Urkund, und ewiger Wahrheit han Wir unsers Handwerks Insiegel an diesen Brief gehangen. Datum Anno Domini Millesimo Trecentesimo sexagesimo primo, ipsa die Beati Mathaei Apostoli; Daß haben Wir angesehen gantze Truye h), die der vorgenante Rudolph allezeit gegen Uns und dem heiligen Rom. Reiche bewißet hat, und auch nutze, stette Diensen i), die derselbe Rudolph Uns und dem ehegenannten Riche offt unverdroßentlich, und mit Fleiße hat gethan, stettiglich thut, und noch thun soll und mag in Künfftigen Zeiten, und haben darum dem vorgenannten Rudolphen, alß einem Probsten zu Wetzlar seinen Nachkommen Probsten, und der Probsteie daselbsten mit wohlbedachtem Muthe mit rechten Wißen, und von unßer Kayserl. Macht

den

h) Treue.

i) Stäte Dienste.

den vorgeschriebenen Brieff in allen seinen Articulen puncten und Meinung, so wie er begriffen ist, bestattiget und confirmirt, bestättigen und confirmiren ihm gnädiglichen mit Krafft dieses Briefs, davorn gebiethen Wir anen Unsern, und des Reichs lieben Getreuen Vestiglichen bey Unsern Hulden, daß Sie, und ihrer ieglicher, die vorgenannten Rudolphen, seinen Nachkommen, und die Probstey zu Wetzlar an dem vorgeschriebenen Briefe, und was darin begriffen ist, nit hindern noch irren sollen, in keine Wyße, und wer darwieder thete, der soll, so offt er darwieder thut verfallen seyn sechs Pfund löthiges feines Goldes, die halb Uns und nach Uns Unseren Nachkommen an dem Riche Röm. Kayfern, und Königen, und das anderthalb Theil dem ehegenannten Rudolffen, und nach ihm seinen Nachkommen, Pröbsten, und der Probsteyen zu Wetzlar sollen werden. Mit Urkund dieß Brieffs versiegelt mit unserm Kayßerl. Insiegel. Geben zu Nürnberg nach Christus Geburte Drützen Hundert Jahr und darnach in dem zwey und Sechzigsten Jahre uff Sante Valentins Tag des heil. Mertellers k), unser Riche in dem sechstzehenden, und des Kayserthums in dem siebenden.

(L. S.) Corim p. Johannem Decanum Clogomeri.

IX.

k) Märtyrers.

1370.

IX.

Ich Andreas Rode von Dernbach bekunne offentlich an dieſen Briefe daß mich und meine Erben, der Hochgebohren Fürſte, Grewe Johann Grewe zu Naßau, Herr zu Mernberg, und ſine Erben, zu ſinem geſeſſenen Burgmann in ſin ſchloß zu Mernberg entfangen und ingenommen habe, und Han ich, vor mich und mine Erben, mine gnädige Herrn, in Ehren globet und zu den Heiligen geſworen, ihm und ſine Erben getreu und gut zu ſine und zu thune, als ein Burgmann ſine Herrn ſchuldig iſt zu thun; hierumbe hat he mir und mine Erben, die zu Mernberg geſeßen, geben und bezahlt hundert u. zwenzig Gulden, binnen dieſem erſten Jahre ganz und gar; ſo hat auch der gnädige min Herr oder ſine Erben, mir oder mine Erben, die geſeßen ſind zu Merenberg, alle jahre auf ſanct Mertens Tag, 12. Gulden Gelds zu Burg Lehne geben, die he mir am erſten ſanct Mertens Tage angeben hat und bezahlet, als lange der Gnädige min Herr oder ſine Erben, mir oder mine Erben, die geſeßen Burg Mann ſind zu Mernberg und blieben, die hundert und zwanzig Gulden gegeben und bezahlt hat; auch daß der Burg Herr, min gnädiger Herr oder ſine Erben, mir oder mine Erben, ſeſſig Gulden geben und beziehen ſollen, die ſoll ich und mine Erben, dem mine Herre in ihrer Grafſchafft und Herrſchafft

belegen,

belegen; und ſollte dann min Herr und ſine Erben, mir und mine Erben, ſes Gulden Gelds geben, als lange bi ſie mir und mine Erben die andern ſeſſig Gulden auch bezahlt han; wann auch mir oder mine die bezahlt han, die ſollten auch bei und angelegen, und ſo ſollten dann die zwölf Gulden Gelds quit und ledig ſin; gebe auch min Herr oder ſine Erben, mir oder mine Erben, die hundert und zwenzig Guld. zumahl, die ſollten wir auch zumahl, und denn mine Herre oder ſine Erben belegen, und was wir belegen, das ſollte, ich oder mine Erben, von dem gnädigen mine Herre und ſine Erben, zu Burg Lehen haben und behalten; auch hat min gnädiger Herr mir die beſondere Gnade gethan, und hat mir und mine Erben, die geſeßen ſind zu Mernberg, zu Burgſeße gegeben, ſin Hus in dem Dale zu Mernberg, das min Herr Wilhelm ſine Lebetage gegeben hatte, das ich und mine Erben, die geſeßen ſind als Burgſeß, ofter dieſem erſten Jahre, haben und behalten ſolle; zu Urkund han ich Andreas, Burg Mann, min Ingeſiegel vor mich und mine Erben an dieſen Brieb gehangen.

Datum Willnau, Die ſanct die Galli, Anno Domini Millesimo trecentesimo Septuagesimo.

1389.

X.

Wir Wenclaw — Romischer Kunig — Embieten dem Burgermeiſter Rate ond Burgern gemeinlichen der Stat Wethflarn — alles gut — Vns

iſt

iſt zu wiſſen worden wie das Jan von Sulmes — den Berg zu Greiffenstein — den Jan Graf von Naſsow — von vns — empfangen hat — meinet zu bawen — dorumb empfelhen wir ewern trewen — das Jr mit demſelben Jan — beſtellen ſollet — das er von ſulchem bawe laſse vnd ſich in vnſer lehen nicht enwerre — vnd were es — das er — euch doran nicht volgen wolle So gebieten wir euch — das ir — ewern ernſte Keren ſollet das ſulche bawe — gehindert werde. Geben zu Eger an ſand philippi vnd Jacobi tag vnserr Reiche der Behemischen in dem ſechs vnde zweinzigiſten vnd des Romischen in dem dreyezehenden Jahren.

1404.

XI.

Wir Ruprecht von Gottes Gnad. Röm. Künig zu allen Zyten Mehrern des Rychß bekennen und thun Kund offenbahr mit dieſem Briefe allen denen die ſehend oder hörend leſen, alß die Ehrſamen Unſere Liebe Andachtigen Dechan und Capitul und auch Vicarien und Pfaffheite Gemeiniglich des Stiffts Unſer lieben Frauen zu Wetzlar uf ein ſithe und Unſer lieben getruwen Burgermeiſter, Rahte und Burgere gemeiniglichen Unßer und des heiligen Reichs Statt Wetzlar uf die ander ſeite etwa lange Zyte Spene und Zweyungen miteinander gehabt haben, von etwa viel ſtücke wegen,

darum

darum sie Uns auch von beyden sithen ansprache und anderort gegen einander und wieder einander verschrieben und versiegelt geben, und auch minne und Rechte gäntzlich an uns gestalt haben, also wie wir sie darumb setzen und entscheiden, daß sie daß von beyden sythen stäte und feste halten, und igliche Parthy der andern das gäntzliche Vollenführen, und thun sollen ohne alle Gefehrde. Das haben Wir mit unseren Räthen darüber gesessen und Ansprach und andtwurte beyder Parthyen eigentlichen verhöret und ine genommen, und sie demnach mit beyder Parthyen Wißen und Willen mit der Gütigkeite entscheiden und eine freundliche Stallunge und Ordmunge zwischen ihn gemacht in der Maase, als hernach geschrieben stehet.

Zum ersten als in der Pfaffheite von Wetzlar Schuldigungen uf die Bürger a) unter anderen Articulen vier begriffen sind, der erste von eines Vicarien Gefängniße, der andere von Erwin Krige von Vautberg Ritter, der dritte von der Burger Zweyungen die sie unter einander gehabt haben, darum der Pfaffheit ihr Gulte als sie meinet abgegangen syn, und der vierte von der Koste, Arbeithe, und Zehrunge wegen darinne die Burger sie getrungen haben als sie meinen, und alßdan in der Bürger Schuldigung uf die Pfaffheite b) unter andern Articulen zweene begriffen sint, der eine als die Stadt Wetzlar dem Grafen von Solms

inge-

a) Beschuldigungen, welche die Geistlichen den Bürgern machten.

b) Beschuldigungen, welche die Bürger den Geistlichen machten.

inngegeben ward, und der andere von dem obgemelden Erwin Krige c) Ritter lutende, entscheiden Wir Sie zu der Gütlichkeite, daß das uff beyden sythen absin, und keine Parthy der ander vorbaßme darumb ansprechen solle, in kein wise und alß in der Pfaffheit Schuldigunge der Fünffe Articul inhältet, daß die Burger ihre Richtere in der Pfaffen freyen Hofe gesant, und ihre Gesinde, zu mehrentliche Gerichte gebotten haben, und auch Vicarien und daßelbe Gesinde mit mehrentlichem Gerichte getrungen, und über sie gewieset haben d), setzen und ordnen wir, wär es Sache, daß die Burgere mit eins pfaffen ge brodem Gesinte ohne Gefehrde uffs zu schicken hätten, ohne Gefehrde, daß sollen sie von dem Dechan nach Gewohnheit des Stiffts fürdern und ustragen und soll auch der Dechan oder wer an seiner statt ist dem Kläger eines unterzogenen Rechte helffen, nach Gewohnheit des Stifftes; geschehe das nit, so mag man dan denselben Gesinde mit währentlichen e) Gerichte daselbst zu Wetzlar ansprechen; Alß auch in derselben Schuldunge der 6te Articul inhältet, das die Burger der Pfaffen Richtere der ihn von Alter her um ihre Gülte Pfandts geholffen hat, nicht gestatten wollen solches Pfandtes zu helffen, und hintern sie daran entscheiden wir haben die Bürgere das gethan das sie doch nit meinen, so sollen sie das vor baß nit mehr thun, und der Pfaffen Richter ungehindert lassen. Und alß der 7te Articul enthältet, daß

c) Erwin Krug.

d) Sie mit gerichtlichen Verfügungen belegt haben.

e) Das von Zeit zu Zeit gehalten wird.

daß die Bürgere durch der Pfaffen Geldende Gute f), vor der Neu-Stadt vor Selhofen, und an mehr Ohrten gegraben haben, entscheiden wir in der Gütlichkeit, sintemahlen daß das Kleine ist, und zu gemeinen Nutze Pfaffen und Layen kommen ist, daß dann die Pfaffheit uf solche jährliche Nutze als davon kommen mögte durch mehrer Freundschafft Willen beruhen solle. Als auch der 8te Articul innhältet, daß die Burgere der Pfaffheit geldente Gute innhaben mit Nahmen das Rathhuse mit seiner Zugehörte und auch andere mehr Gute, und ihu davon nit Zinnsen, setzen und ordnen Wir, was die Pfaffheit mit guter redlicher Kundschafft darinne bewiesen macht, alß sie von alter her ihre Zinnsen daselbst bewieset hat, das soll ihr folgen. Und als der 9te Articul inne hältet, daß die Bürgere der Pfaffheit geltende Gute nach Luthe g) des Stiffts Register ohne Wißen der Pfaffheit für eigen untereinander kaufen und verkaufen, und das die Schöffen daß versiegeln. setzen und ordnen wir, wäre es, daß einigerley Gute von den Burgern gekaufft oder verkaufft würden, daß der Pfaffheit zinßbar wäre, würde dann das Gute wohl für eigen verkaufft und der Kauff mit der Schöffen Insiegel versiegelt, daß soll der Pfaffheit keinen Unstaden h) bringen an ihren Zinßen, alß ferrn sich kundlich erfindet, daß daßelbe Gute der Pfaffheit zinßbar ist. Als auch der 10te Articul innhältet, daß der Stifft umb Wetzlar Zehende habe, darup die Burger etliche Aecker

f) Güter, Grundstücke. g) Laut. h) Keinen Schaden.

Aecker und Garten ziehen, und wollen davon keinen Zehenden geben, setzen und ordnen Wir, duchte die Pfaffheit, daß ihnen imand ihre Zehenden vorhielte i), dem mögen sie zusprechen mit Rechte an den Endten da das hingehöret auch als der IIte Articul enthält, daß die Bürgere der Pfaffheit Weggelt heischen, entscheiden wir, daß sie das beidersits ungefährlich halten sollen, in der Maase, als sie wir das vormahls geheißen haben zu halten, als auch die Bürgere der Pfaffheit zusprechend umb Mahlengeld, daß sie das auch geben sollen als die Burgere, wann sie Bürgere und Bürgerinnen zu ihn in die Kost nehmen und grose Gesinde halten, setzen und ordnen wir daß die Pfaffheit, und ihr gehrodte Gesinnte ohne Gefehrdte nutzen und brauchen ohne Gefehrte, daß sie davon kein Mahlung Gelt geben solle. Und als die Bürgere der Pfaffheit zusprechen umb Geschoße und Hertschillinge, daß sie das geben solle alß die Bürgere, setzen und ordnen Wir, wo ein Pfaffe eigen herdte haltet, daß er davon kein Geschoße oder Hertschilling geben solle. Wäre es aber daß ein Pfaffe einem Leyen sein Huse verluhe oder leyen in seinem Huse bey ihm hielte, die da eigen herte hielten, die sollen der Stadt thun als gewöhnlich ist, als auch die Bürgere der Pfaffheit zusprechend, daß sie die Burgere laden und bannen, entscheiden Wir was die Pfaffheit mit Burgern zu schicken hette, umb wehrentliche Sachen, daß soll sie vor dem wehrentliche Gerichte fordern, und soll man ihre auch da ein unverzogen Rechte helfen und

thun

i) Vorenthielte.

thun nach deßelben Gerichts Rechte und Gewohnheit. Geschehe aber das nit, so mag die Pfaffheit ihre Rechte suchen da das billig ist, doch mit Behaltnisse was Geistlicher Sachen sint, daß man den nachgehe vor geistlichen Gerichten, auch als die Burgere der Pfaffheit ansprechend, daß sie und ihre Gesinde Kauffmannschafft trieben und Kauffen und verkauffen und der Stadt darvon nicht thun, setzen und ordnen wir, wäre es sache, daß ein Pfaff Kauffmannschafft triebe, daß also zu verstehende ist, Kaufft ein Pfaff oder sein Gesinde ichts das fürder zu verkauffen, das daß nicht seyn solle, geschehe es aber darüber, so solle er oder sein Gesinde darvon thun, alß andere Bürgere, alß auch die Burgere der Pfaffheit zusprechend umb ungeldte von Winnen k) die sie selber zu zapfen schencken, das sie davon geben sollen als die Bürgere, entscheiden Wir was die Pfaffheit Wingülde hat, damit ihre Beneficia von Alters gestifftet sint, und davon sie die alte Maaß gegeben hat, das sie noch mit der alten Maase schencken soll, und Kein Ungelde darvon geben, schenckte sie aber dieselbe Winne mit der Kleinen Maase, so soll der Stadt Ungelde darvon gefallen als gewöhnlich ist, wann aber die Pfaffheit andere Wine hätte l) die Sie schencken wolte, darvon soll Sie der Stadt thun, alß sie bißher gethan hat, und soll auch das alles ohne Gefehrde geschehen und gehalten werden drey gantze Jahr aneinander, die nach datum dies

k) Vom Weine. l) Die nicht auf ihren eigenen Grundstücken gezogen sind.

Briefs Kommen, doch unverlustig iedermann seines Rechten.

Auch alß die Pfaffen den Burgern zusprechen, was Gute oder Gülde Erben lüthe für ihre Seele bescheiden ihre Trawzitt zu begehende und Altaria zu stifften durch Gottes Willen der Pfaffheit schaffen, davon heischen und nehmen die Bürgere beethe und stüere als dicke sie wollen, und als die Bürgere den Pfaffen zusprechend umb viel Gute eigen und Erbe die sie zu ihn genommen hahn und täglichen nehmen, an husen, hofen, Mullen m), Garten, Wingarten, Aeckern, Wiesen, Zehenden, Pfenning Gulde etc. die dem Riche und der Stadt gedienet hahn, und meinen das solle fürthane stüweren und dienen, als das von Alter Herkommen ist, setzen und ordnen wir was Güthere oder Gülte die Pfaffheit in der Muren zu Wetzlar hat, davon sie der Stadt bisher beethe und stuwern in gütlicher satzungswise gegeben hat, das sie von denselben Guten und Gülten, woran die sint für baß auch in gütlicher Satzungswiese beethe und stuweren geben solle. Was auch Gute oder Gülte an die Pfaffheit Kommen werden, die dem Riche und der Stadt Wetzlar beethe oder stuiere gegeben hant, die sollen aber beethe und stuieren geben, was aber die Pfaffen andere Gütere haben, worahn die sint, inne oder ußwendig der Stadt die bisher keine beethe oder stuier gegeben haben, dabey sollen sie auch also blieben, und kein Beethe oder stuieren davon geben, und alle vorgeschriebene Dinge in diesem

m) Mühlen.

dieſem Articul ſollen auch in gütlicher Satzungswiſe und ungefehrlich wehren, und gehalten werden, drey gantze Jahr aneinander, die nach datum dies Briefs kommen, doch unſchädlich darnach iederm an ſeinen Rechten, und Wir Künig Ruprecht obgenannt ſetzen ordnen und wollen auch, das die obgenannte beyde Parthyen dieſe obgeſchrieben unſer gütlich Entſcheidunge und Ordnung in dem nechſten Monde nach Datum dies Briefs ſelber untereinander verſchrieben und verbriefen, und auch die Pfaffheite mit ihres Capitels und die Bürgere mit der Stadt Wetzlar Inſiegelen verſiegelen, vertraulichen und ohne Gefehrlichen gegeneinander zu halten, zu vollenführen und zu den in der Maaſe als hiervor geſchrieben ſtaht, Urkund dies Briefs verſiegelt mit unſer Küniglichen Mayſt. anhangenden Inſiegel geben zu Heidelberg uf den nechſten Montag nach St. Laurentii des heil. Mertlerß Tag in dem Jahr als man zahlte nach Chriſti Gebuhrt, vierzehen hundert und vier Jahre, unſers Richs in dem vierten Jahr.

Ad Mandatum D.ni Regis.
Johann Weinheim.

1423.

XII.

Wir Dechant und Capitul des Stiffts unſer lieben Frauen Kirchen zu Wetzlar, und wir Burgermeiſter, Scheffen und Rath und ganz Gemeind derſel-

derſelben Stadt Wetzlar, Trierer Biſtumbs, entbiethen allen und jeglichen Ehrwürdigen Ehrſamen Geiſtlichen Vättern, Aebten, Prioren, Probſten, Dechant, Capiteln, Ertzprieſtern, Paſtoren, Pfarrherrn, Capellanen und Regierern Kirchen und Capellen, wo die gelegen ſeind, auch allen und jeglichen weltlichen Fürſten, Frauen, Herrn, Rittern, Knechten, Ambtleuthen, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Schöffen, Rath und gantzen Gemeinen, von was Würden, und in welchem Stand ſie ſeind, und dem dieſer Brieff vorkombt, Gruß in dem Herrn und alles Guts, ſo wir alle von dem ewigen Allmächtigen Gott, dem Vatter der Barmhertzigkeit zu wecken und us der heiligen Schrifft lehren, zu Aberwiſunge unſer Sünd mildiglichen Allmuſen zu geben erinnert werden, want wir itzund bey unß zu Wetzlar in täglicher Arbeit und ſtater Uebung mit trifftlichen und mirklichen an der Hochgelobten Königin Marien der Mutter Christi unſer Kirchen Patronen und sanct Johannes Bau beladen ſind, den Wir ohn Hülff, Steuer und Zuthun getreuer Chriſten Menſchen zu vollführen nit vermögen, und auch deßhalben in groß Schuld Kommen ſind, herumb ermahnen und bitten Wir mit ſonderlichem Fleiß dieſe gegenwärtige unſer Geſchickte geſchwohren Boden geſeßen Bürger bey uns, ſo dieſelben zu uch Kommen beholffen, gewogen, günſtig und Förderlich zu ſin, die heilge Allmuſen zu geben, und euch theilhaftig zu machen der Gnad und Ablaß zu der obgedachten Unſer lieben Frauen Kirchen gegeben iſt, welche Ablaß viel und groß iſt, mit Nahmen von deß Buwes

wegen

wegen zwey tusent Tage Ablaß, und seß und zwentzig Caremen, Item von vier und dreißig Altaren deß gemelten Stiffts, von iglichem Altar vierzig Tag Ablaß und ein Carem; So daß ihr durch solch Gnad und ander guten Werck, die ihr durch deß heiligen Geistes vollbring mögent, hie in dieser Zeit von Wiederwertigkeit beschirmet, und hernach in die ewige Freud geführt worden, want alle die Menschen, die ihre Allmusen zu dem genannten Stifft und Bau gebend, es seye was es wolle, alles deß zu Gezierde der Kirchen und Altaren gedienen mag, und sendent, daß mit diesen unseren Boden, und die sie forderen mit Worten oder Wercken, die sie Husen und herbergen, die verdienen solchen großen Ablaß und Gnad zu Erkantnuß der Wahrheit, so haben Wir Dechant und Capitul unsers Capitels secret, und darzu Wir Burgermeister, Scheffen und Raht der Stadt Wetzlar obgenannt unser Statt heimlich Insiegel an diesen Brieff gehangen, der zu Ostern nehist kommend über ein Jahr Krafftloß seyn soll. datum Anno Domini milesimo quadringentesimo, vigesimo tertio, Dominica Oculi mei.

Gegenwärtige Copia ist ihrem Originali, so in einem pergamenen Brieff an Schrifften und anhangenden Insiegeln unversehrt befunden, in Collationirung gleichmäßig und gerecht, welches ich nachbenannter Notarius mit dieser meiner eigenen Hand und Unterschrifft der Wahrheit zum Guten bestättiget.

Hanß Georg Schott,
Notarius publ. et Civis Butzbacensis
in fidem Copiae.

XIII.

1475.

XIII.

Vergleich und Commission Schluß, zwischen einem löblichen Stift unser lieben Frauen alhier zu Wetzflar, so dan einer Ehrbahren Wollenweber-Zunft daselbsten, wegen habenden Gerechtigkeit, an der Lahn-Mühlen betreffend. So geschehen, 1475 auf Samstag vor unser lieben Frauen-Tag purificationis.

Es ist zu wissen idermeniglichen, daß etliche Spenne und Irrthum gewesen sint zwischen den Würdigen Herrn Herrn Dechant vndt Capittel des Stiffts unser lieben Frauen Kirchen zu Wetzflar in Trier Bistums gelegen als von einer ihrer Lonemolen vndt der Gerechtigkeit genant, die Lonemole einem, vndt den Ehrsamen Meistern des Wollenweber Handtwercks zu Wetzflar von Irer Walckmolen vndt der Gerechtigkeit vndt zugehorden wegen andern theils was in Sorgen wider Irrthum vndt Unradt darauß ewachsen möchte, den zuvorkommen hant sie von beeden Theiln Ihrer beyden gekorn Freundt mit voller gantzer Macht willkornlichen dazu gegeben mit Namen die gemeldte Herrn Hant gegeben die Würdigen Herren Heinrich Grömpel Dechant, Herrn Stephan Hammer Scolaster, Herrn Johann Kannengieser vndt Herrn Jacob Staußen mit-Canonicken des gemelten Stiffts, So die Ehrsame Meistere des gemeldten Handwercks

han

han darzugegeben mit namen die bescheiden Manne Peter Viereck, Wigeln von Adtzpach Kertzen-Meistere Johan Hobecker vndt Mome Henne des vorgemeldten Handwercks alles mit gantzer voller Macht wie eh geruhret, von beyden Theiln erlut ist vndt alle ihre Nachkommene eine ewige gründtliche Richtigung vndt Entscheid anzugehen den zu versichern in der allerbesten Form wiße vndt Gestalt so sie kundten oder mochten, Sint Sie von beyden Theyln wie obgenent mit gantzer voller Macht uff den benanten Tag nemlich off Freytag der da was der Heiligen Fabiani vndt Sebastiani Tag im Jahre unsers lieben Herrn Geburt Vierzehn Hundert und fünff vndt siebenzig Jahre kommen in das Rathhus oben in die kleine Stobe vor vnß Gottfried Alpach, Johan genent Gilgen Henne Scheffenen Jost Keyßern vndt Bestian Heitwein des Raths als wir dan zu solchen Sachen vndt Dingen von Geheiß vndt Befehle der Burgermeistere vndt des Raths vnser lieben Herrn darzu gegeben vndt bescheiden sie zu handeln vndt ist vor vns erlut Klage, Antworthe, rede vndt widerrede, vndt was zu beyden Theiln zu verhoren was vndt da erlute wir verhurten, waren dieselben Parthien eine der andern in den Puncten vndt Artickeln angezogen des meren theils eine der andern bekentlich so sie aber in einer kleinen zweysprochen waren, sint sie darumb des der Irrthum und Dinge aller vndt iglicher von beyden Theile zu unß den obgemeldte Gottfried Johan Jost vndt Bestian gekorn Entscheidts-Lude mit gantzer voller Macht gegangen sie darumb gründlichen zu entscheiden zu Freundschafft vndt Recht er yglich vorgemeldter

vnd

vndt alle ihre Nachkommen Parthie bey blieben soll sich darnach wissen zu richten ewiglichen vndt nit wider zu suchen noch darwider zu kommen mit Worten oder mit Wercken geistlichen oder weltlichen frey heimlich oder offenbahr nach schaffen gethan werde vndt keine Weise vndt bekennen Wir vier Gottfried, Johan, Jost vndt Bestian gekorn Schieds-Lüte obgemeldt daß wir solche vorgemeldt Spenne vndt Irrthum von den obgemeldt zweyen Parthien mit voller Macht zu vnß genommen han vndt den zu gut sie in der Freundschafft und Recht in nachgeschriebener Masen geschlicht gericht vndt geraicht han. Zum Ersten han wir sie entschieden vndt sprechen ihne zu Freundschafft vndt zu Rechtens nachdem wir verstanden han von alten Herkommen dieweil das Wollenweber-Handwerck eygen hat das Wasser zwischen der Lohnemolen vndt W lckmolen das fünffte Theil des sullent darumb die Wollenweber den fünfften Heller darlegen vndt ge den wan man daran arbeit es sey an Wasser, an Waehre an Gräben darzu gebührt.

Item sprechen wir zum andern mahl vorgedachter Mase wan oder welche Zyt daß es sich also begebe daß die Herrn Eigenthümere oder Inhabere der Molen hätten zu arbeiten, oder zu machen an der Obermohlen byneben dem Walckrade, so sullee das Wollenweber Handwerck schüzzen ihr groß Walckrad biß so lange daß die Ober Mohle berait wäre, jngleichen Weise welcher Zyt oder wan daß die Meister des gemeldten Handwercks an Ihrem großen Walckrade hätten zu Arbeiten oder zu machen, so sullent die Herrn Eigenthümer oder

Inhaber

Inhäber der Mohlen von ihren wegen schützen die itzgemeldte Obermohle biß so lange biß das Walckradt bereit wäre, so dicke des zu ewigen Tage noth geschähe zu beyden Theilen.

Item sprechen wir in der obgemeldte maßen wan daß dem Wälcker noth thute des Flutradts, so mag der Wälker das Fluthrade lassen gehen wan das Wasser fället über das Währ daß es eine Spille mit einem Würtel getrieben mag, so mögen die beyde Walckrad gehen, wäre es aber Sach, daß das Wasser klein wär, wan dann das große Rad stünde, so möge das Flut-Rad gehen.

Item sprechen wir in obgemelter masse welche Zyt vndt was das Pfagbaum noth ist zu legen, süllen beyde Theil die Herrn Und die Meistere Eygenthümer die zu jeder Zyt sind, den thun legen von beyden Theilen die Kosten zu tragen mit nahmen die Herren vier Heller Undt die Meister den fünfften Heller, so dicke des noth wirdt, zu ewigen Tagen.

Item sprechen wir aber in obgeschriebener masse welche Zyt vndt wie dicke zu ewigen Tagen des noth geschiht daß die Herren an ihren gerennen der gemeldten Mohlen zu arbeiten han, vndt einen Scheidtpfaal setzen müssen, süllent sie darbey heischen vndt verbodten die Kerzenmeistere des gemeldten Handwercks, wer die zu der Zyt sindt, vndt wene das Handwerck darby geben würde darby zu kommen vndt zu versehen daß der Scheidpfaal y wieder gestickt vndt wieder komme in dasselbe Loche, da der alte Pfaal vor gestanden hat.

In gleicher Weisse wiederumb hätte des Handwercks Eigenthümer zu ewigen Tagen des Noth an ihren Walckrädern gerennen zu arbeiten vndt einen Scheid-Pfahl setzen müsten, sullent sie darbey bescheiden die gemeldte Herrn die zu der Zyt sindt vndt wen sie darby geben würden zu darby kommen vndt versehen daß der Schiedt-Pfaal y wieder gestickt vndt wieder komme in dasselbe Loch, da der alte Pfahl vorgestanden hat, vndt welche der obgegemeldte Parthien in Noth were einen Schied-Pfahl zu setzen, sulte sie das thun by ihrer Kost ohne Zuthun der andern, würden sie aber zu Rathe, daß sie den sambt würden setzen sulten sie von beyden Theyln die Kosten davon tragen zu gleiche Theile.

Item sprechen wir in obgemeldter massen daß die Herrn Eygenthümer ihre Nachkommen vndt Inhabere der gemeldten Lonemolen vndt die Wollenwebere ihre Nachkommen vndt Inhabere der gemeldten Walckmolen zu ewigen Tagen wann sie an den Währen nemlich an dem Nesten obwendig der Walckmolen vndt dem andern dar obendig biß an den Hospital vndt dem dritten obendig Sanct Ciriaci Capellen vndt der Langgässer Kirchfrieden vndt an dem Wahr byneben der Walckmolen an dem Grüne daselbst auch an dem Wahr vndt Damme zwischen der Nuffernbache vndt niederwendig der gemeldten Molen umer zu ewigen Tagen zu arbeiten bekommen, daß nothorfft das gebe, sulent beyde Parthien Eygenthümber die zu der Zyt darzu geringen sin, daß solch Buwe vnd Wehr sunder Verzog geschehen, mehrer Schaden zu vermeiden was solches kosten würde sulden sie auch

gelden

gelden die gemeldte Herren vier Heller die Meistere den fünfften Heller alles gütlichen vndt ohne gefahrde einer iglicher Parthien obgemeldt.

Item sprechen wir in obgemeldter Massen wann welche Zyt vndt wie dicke des noth wäre in dem Wasser zu arbeiten in den Molengräben niederwendig der Mohlen vndt obendig der Mohlen heruff biß an die Brücke vndt doch nit dants oben, was solch Arbeit kosten würde, sullent die Herren gelden vier Hellere vndt die Meistere den fünfften Heller. Und dieweile das Handtwercks ehegemeldt sich züget uff einen alten tiefen Beseß dan es sich obendig der Brücken nie keins Wasserbuwes oder anders gekendt habe, vndt auch dermaße mit dem Eyde bewert ist, wir auch alle vier Entscheidts-Lude ny anders gesehen gehört vndt verstanden han, sprechen wir dem Handwerck ehgemeldt seinen alten tiefen beseß zu vndt in unter Freundschafft zu dem Damme hinter der Husener Molen gegentlich Greiffenstein uff dit male vndt forters nit mehr geben sullent dan einen Gulden vnd sullent die obgemeldte zwey Parthien hiemit vndt alle ihre Nachkommen der vorgemeldten ihrer Gespennt vndt Irrthum geschlicht, gericht vnd gesünt sin gentzlichen Hertzen ußgeschaiden alle Argelist vndt Gefahrde. Dessen zu wahrem Bekenntnuß, so han wir vier Gottfried, Johann, Jost vndt Bastian gekorn Entscheids-Lude den obgemeldten zween Parthien vnsern Spruch vndt Entscheidt schrifftlichen vndt mit vnseren anhangenden Insiegeln vestiglich versiegelt in zweyen Pergament-Brieffen begriffen glich luden einer als der ander der wir ider Parthie einen überliebert vndt

gehand-

gehandreicht han sich darnach wissen zu halten ewiglichen. Geben im Jahre vnsers lieben Herrn Geburt im Vierzehen Hundert vndt Fünff vndt Siebenzig uff Sambstag vor vnser lieben Frauen Tag purificationis.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit seinem wahren Original von Wort zu Wort übereinstimme attestire mit dieser meiner Hand- und Unterschrifft, auch vorgedruckten meinem gewöhnlichen Notariat, Signet und Handpettschafte ich Heinrich Joseph Heim Notar. Caesar. publ. in fidem Wetzlar den 20 Novembr. 1726.

(L. S.)

1479.

XIV.

Copia Kaufbriefs wegen Biblingshausen, so von denen von Rodenhausen an das Stift allhier zu Wetzlar verkauft, uf Michaelis 1479.

Wir Crafft und Wiegand gebrüder von Rodenhausen und ich Jude ehliche Haußfrau, thun kund und bekennen offenbahrlich in diesem offenen Briefe vor Uns, unser aller Erben, daß wir mit wohlbedachtem Muth und zeitigem Rath, einträglich recht und redlich, geruhiglich, erblich, und ewiglich verkaufft haben und verkaufen zu einem ewigen Verkauf in Krafft und Macht dieses Briefs, zu

einem

einem Erbkauf, wie der von Rechte und Gewohnheit, geistlich oder weltlich, allerbest Macht sol haben und hat, den Würdigen Herrn Dechant und Capitul des Stiffts Unser Lieben Frauen zu Wetzflar in Thrier Bischthume gelegen, Unser Dorff und Gerichte Büblingshausen und die Fögdie daselbst, mit seinem Grundt, Bodeme, Banne, und Begrieffe, Landt und Leut und allerleige Gerichts, Recht und Herrlichkeit, mit Dienste, Bede, Nutzen, und Freyheit, Oberkeit, Gebotts und Verbotts, Hoche und niederge Schatzunge, Pandunge, Frevel und Buße, nach Gerichts Gerechtigkeit, mit Zinßen, Gülden, Renten und Gefällen, Wiesen und Aecker, Wasser und Weid, Holz und Felt, mit aller Beßerung, Jacht, Freyheit, Förstungen der Wälder, besucht oder unbesucht, nichts ausgeschieden, was von Alters darzu gehört hatt, oder noch funden wird, mit neuem Ufkommen, es wehre Herrlichkeit, Gülde, Renthe, Nutzen, durch welcher Hand daß kommen mächte, sol den jetzt genanden Herrn forthan zustehen und ewiglich bleiben; Wir haben auch ihnne darzu verkaufft, Unßere Burgsaß, Hohestatt und Offnungen zu Calsmund mit allen rechten, Herrlichkeit und Freyheit, wie daß Unßre Alten uff Uns herbracht haben, und in solchem Verkauf, Dorffes, Gerichts, Burcksaß, Herrlichkeit obgerüret, haben Wir den Herrn übergeben, Unsern Kirchsatz und Leyhgüttgen der Kirchen zu Garbenheim mit samt dem Altar daselbst, erblich und ewiglich; so bescheidelich, daß die dickgenanten Herrn nun fortan die genante

Kirche

Kirche und Altar mit aller Herrlichkeit und Zugehör zu sich nehmen sollen, und die bestellen, verleyhen geben, und präsentiren nach alleme ihrem besten Nutzen, zu ewigen Tagen; als Unßer Altern und Wir daß bißhero geruhiglich und beseßlich haben herbracht, Und verzeihen vor Uns und Unßer Erben ewiglichen darauf, und dar entgegen sollen die Stifftsherrn Unßer Voreltere Uns und Unsere Erben ein ewige Jahr gezeigte und Seele gedachtnüße nach Gewohnheit des Stiffts halten.

Auch han Wir den obernainten Herrn verkaufft alle Unser Lehen, die Unser Eltere und Wir von Unßerm Herrn dem Probsten des Stifts zu Wetzflar zu Lahen getragen, und gehabt han, Sie seyen groß oder kleine, versatzt oder unversatzt, oder fürther von Uns zu Lehen gerühret hetten, oder empfangen wehren, nichts ausgescheiden, und insonderheit die Büne, mit aller ir zu gehörte, die dan Eckart Mauchart bißhero von Uns zu Lehen getragen und empfangen hatt, und zwen Gülden Geldes uß dem Garten bei der Haffer-Möhl, alle bei Wetzflar und darumbe gelegen, und auch Unser Güttgen gelegen zu Rechtenbach, und was sich erfindt, jetzund oder hernach, daß solcher genanten Erbschafft und Lehenschafft zustende, nichts ausgescheiden, soll der dick genante Herrn seyn, und ewiglichen bleiben, Auch han Wir in dießem Verkauf verzeigen und verzigen zu ewigen Tagen, vor Uns und alle Unsere Erben, Uf die Ansproche die Wir vermeinde zu habe, Korn, Gülden, Halbe, aus der Hern, Zehende an dem Steinmahl, mit Ueberlieberung aller Unser Brieffe,

die

die Wir itz han, dieſen obgeſchriebenen Verkauff, Verzick, und güte betreffend, und alß einig Briff, von Uns oder Unſern Erben hernachmals befunden werden ſollte, wegen Uns und Unſer Erben, ganz unkräfftig und Machtlos ſein, und ſollte den Herrn zu Nutze ſtehen, und überliefert werden, und entſetzen Uns und alle unſere Erben, dieſer obgenanten Gütter und Herrlichkeit, Und ſetzen die Herrn ganz vollmächtig darin, ſich derer zu gebrauchen, erblich, ewiglich, umbe eine Summe Geldes, die Uns die dick genannte Herre vom Capitul Uns dato dieſes Briefs genüglich bezahlt und güttlich gehandreichet han, daß Wir Uns dan ſehre von ihne bedancken und ſagen die Herrn des quit ledig und loß, vor Uns und alle Unſer erben, ſo daß forte mehr die Herrn die Gütter mit aller Herligkeit ſollen zu ſich nehmen, und nach allem ihrem Beſten gebrauchen, beſitzen, Nutzen, Arbeiten, erblich und ewiglich damit thun und laſſen, beßern und bauen, als mit, als mit ihren andern Erbgüttere ohn intrag, Hindernüße, Widerrede, Unſer aller Unſer Erben, oder anders jemands von Unſertwegen, und gereden und geloben ihne gutten Treuen und an Eydſtatt, die genante Herrn, bei dieſem Kauff zu Handhaben, und ſie daß wehren alſo, dick und wo daß noth iſt, nach Landtsgewohnheit und weder ſullen und wullen darwider thun oder ſchaffen gethan werden, in keine Weiße, und ob ihnen daß einig intrag oder Hindernüſſe von Uns Unſeren Erben, oder von Unſertwegen geſchehen, ſolten ſich die Herrn deßen Uns und allen Unſern Güttern erhohlen und

sich daran halten, so lang biß solche Bezwang und schaden werde gekohrt, und abgethan, ausgescheiden alle gefehrte und argelist, neue funde, böse Behendigkeit, Geistlich oder Weltlich; deß zur Urkund und ewiger Vestigkeit, han ich Krafft vor obgenant, und Güttgen meine ehliche Haußfrau, und ich Wiegand vor mich, und Unßer iglicher besonder, vor sich und seine Erben, sein eigen insiegel, an diesen Brieff gehangen, und zu mehrer sicherheit, han Wir Krafft, Wigand, und Gütte allesamt und iglicher besonder, gebetten die Ehrsamen und Vorsichtigen Burgermeister und Rath der Stadt Wetzflar, und den Vesten Oeswalden von Truhe, Unser lieben Vättern, daß Sie der Statt Siegele und Oßwald daß seine bei die Unseren han gehangen, daß Wir Bürgermeister und Rath und Oßwald itzgenant, Uns erkennen, um beide Willen Krafft Wieganden und Jütten, also versiegelt haben.

Im Jahr nach der Geburt Christi M.° CCCC.° LXXIX. Uf Sanct Michaelistag des heiligen Ertzengels.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

1479.

XV.

Copia Instrumenti über den Ausgang der Büblingshäußer Gütter, den 16. 9bris gehalten ꝛc. 1479.

In Gottes nahmen Amen! Allen und iglichen Mentschen in welchen Würden Weesen, und Stands

de

die sind, sy kond und wiesentlich durch dies offenbare Jntsrument, daß nach Christi Unsers Herrn Geburth Vierzehn Hundert Siebenzigk und neune Jahr, in der zwilfften Römischen Zinß Zahle, in Latino Jndiction genant, uf Dienstag der da wahr der Sechzehende des Monats Novembris Babestumbs des Allerheiligsten in Christo Vatters und Herrn, Herrn Sixti von Göttlicher Vorsichtigkeit des vierten Babst des Namens, im neunten Jahr seiner Regierung, in meinem offenbaren Schreibers und Notarien, und der glaubhafftigen Gezeugen hier unter geschrieben, die zu solcher Sachen erfordert und fleißlich gebetten waren, gegenwirtig sind persönlich geweßt, die Ehrwirdigen Geistlichen Herrn Dechant und Capittul des Löblichen Stiffts unser lieben Frauen Kirchen zu Wetzflar, Trier Bischthumb, und haben begehrt zu wißen, der Gütter zu Büblingshaußen Anwinde und Ende, die Sie umb die von Rodenhaußen erkaufft, und wie dieselbigen die bißhero ingehabt und friedlich herbracht haben, und darumb sind die Elteſten und Kondigisten zu dieser Zeit man haben Kund, die umb Büblingshäußer Gütter Kundschafft und Gelegenheit wießen möchten, und darzu gefordert und geheischen mit Nahmen Nufferſanne alt umb Siebenzigk Jahr, Hene Schwerdtfegers alt umb Siebenzigk Jahr, Langen Niclaus alt umb die Siebenzigk Jahr, alle drey zu dieser Zeit Bürger zu Wetzflar, und Henne Naßamur und der Schneider von Garbenheim, iglicher umb die Siebenzigk Jahr alt zu sein sich hören hein leiden, also haben die benanten Fünff Mann, der

Gütter zu Büblingshaußen Anwende und Ende gezeigt und gewist, Inmaßen hernach geschrieben. Zu dem ersten, uß Büblingshaußen uf den Seyhlenstrauch, und von dem Seyhlenstrauche ober die Säylenstrauch biß an die Pfingst-Weide, von der Pfingst-Weide vor dem Buchwald heraber biß auf den Gang den die von Holtzhaußen gegangen hain, darnach hinder dem Buchwald auf hinne zu dem Bircken-Grundt zu, und forther jenseit dem Bircken-Grundt vor Hirnßheimer Hochwald Ufie bis in die Straaß in das Fensterloe. Jtem von der Straße uf Clauß Schwerdtfegers Bodem, uf hinne biß an Volprachtischhäußer Straß, darnach bis in die Krombach, und dan forth biß ahne Wetzflar Hege da der Schlag stehet, der zu Holtzhaußen zugeht.

Jtem von dem Schlag an der alten Straaßen uf hinne bei der Kümarck, ufe bis an der Richterstück, nach solcher Anzeigung und Wießung, han die benanten Nufferhenne, Henne Schwerdtfegers Langen Nicklaus, Heune Naßauwer und der Schneider zu Garbenheim, uf ihre Eydte, Ehre und letzte Hinfahrt gesagt, wie sie die Anzeigung und Weißung gethan, haben Sie vei Menschen Gedächtnüß friedlich und wohl, von den von Rodenhaußen und von den Jhren besessen und herbracht, sondern in rede, ober welche und alle Dinge han die Ehrwirdigen Herrn Dechant und Capittul, mich Notarium ersucht, erfordert und gebetten, daß ich ihne ein oder mehr offen Jnstrument darüber machen wollen, und gemacht obergeben als recht gebehrlich und gewenlich ist, dieße Dinge sind geschehen zu Büblingshaußen, Jm Jahr, Monats-Tag indiction Babstumb wie obgeschrieben.

In

In gegenwirdigkeit der Ehrſamen und Beſcheiden Henne Luſe und ganß Henne Burgere zu Wetzflar, gezeuge hierzu erfordert ſonderlich und gebetten.

Und ich Anthonius Trier Bißthumb von Bäbſtlicher Gewalt und von ordentlicher Zulaßung gewehrter geſchworner Uffen Notarius want ich ſolcher vorgemeldten Beweißung, Anwende und Ende auch allen und Igliche andre vorgeſchrieben Dinge, als wie in vorgemelter Weiße wohl furt zu gegangen und geſchehen ſind, mit ſamt den vorgenanten glaubhaftigen Gezeugen ſelbſt perſönlich gegenwerdig geweſt bin, die alſo geſehen und gehört han, drum haben ich diß gegenwirdig offen Instrument dereen ein ander getreulich thun ſchreiben, und darnach mit meiner eigen Hand mein gewöhnlich Zeichen, Nahmen und Zunahmen hierunder geſchrieben und gezeichnet zur Urkund und Gezeugnüße aller und iglicher Vorgeſchrieben Dinge hierzu erfordert ſonderlichen und gebeden ꝛc. ꝛc.

1493.

XVI.

Copia: Kauffbrieff, wegen Büblingshaußen, ſo von Herrn Dechant und Capitul des Stiffts, an die Hrn. Hoßpitalpflegere allhier zu Wetzflar, verkaufft worden auf Donnerſtag nach Aegidii ao. 1493. ꝛc.

Wir Dechant und Capitul des Stiffts Unſer lieben Frauen zu Wetzflar, thun kund und bekennen,

nen, offendlich in diesem Brieffe, vor Uns und alle Unsere Nachkommen, daß Wir mit wohlbedachtem Muthe, zeitigem Rath und vereintem Willen, recht und redlich verkaufft han, und verkauffen, in Krafft dieses Briefs, wie ein starker ewiger Verkauf, uf das allerbeste und sicherste von Recht oder Gewohnheit, Geistlich oder Weltlich, Krafft und Macht haben soll und mag, den Ehrsamen Weisen und vorsichtigen Herrn Herman Hultz Schöpffen, Henrichen van Rehe, Rathsgenoßen, und Peter Hene von Holtzhaußen, alß von des Ehrbahren Raths wegen zu Wetzflar gesagten und geordneten Pflegern, Vormündern und getreuen Ufmarkern des Heyligen Geists Hoßpitals zu Wetzflar, Uns eigen Dorff und Gericht Büblingshaußen, und die Fögdie daselbst mit Fogdierechten, Dorffrechten und Eyumge, auch Grund, Bodem, Banne und Begriffe, Land und Leude, und allerley Geriechts recht und Herlichkeit, mit Dienste, Bede, Nutzen und Freyheit, Gebotts und Verbotts, Hohe und Niedder Schatzunge, Pfandunge, Frebelß und Buß, nach Geriechts-Gerechtigkeit, mit Heußern, Höffen, Hoffsteten, Hoffreiten, an Garten, ägkern, Wießen, Weiden, Viehetreiben und grasen, mit Zinßen, Gülte, Renthen und Gefellen, an Wäldern, Holtz, Holtzmärcken, an Waßer, Waßerlaiter, an Stegen, Wegen, an Feldern, Stöcke und Steine, Baues und Ungebauet, ober Erden und under Erden, in Holtz und Felde, Forstunge der Wälder, mit Jagereyen, Fischereyen, Wiltpänne, Leger, Atzunge, Waydhemele und ander allen Gerechtig-